

9  
IN08201  
0951

MAG  
1996-02-15

CA  
2053

Markus Weilenmann

**BURUNDI:  
KONFLIKT UND RECHTSKONFLIKT**

Eine Rechtsethnologische Studie  
zur Konfliktregelung der Gerichte



## Thesen

- 1) Je weniger der staatlichen Rechtssprechung Burundis die Aufgabe der Herrschaftssicherung gelingt, desto grösser ist die Gefahr, dass die Gesellschaft als Ganzes auseinanderbricht.
- 3) Je höher die Anrufungsrate der Gerichte, desto besser der sozio-kulturelle Integrationsgrad der Rechtsinstitution.
- 4) Je direkter die Kolonialmächte vorgingen, desto mehr brach der generelle Anrufungsquotient staatlicher Gerichte ein.
- 5) Je grösser die relative Niederschlagsmenge je Konfliktort in Burundi ist, desto fruchtbarer sind die entsprechenden Landstriche und desto höher ist der bäuerliche Regelungsbedarf, der einen erhöhten Anrufungsquotienten der Gerichte nach sich ziehen kann.
- 6) Je höher die "litigationrate" je Gerichtsort, desto grösser ist der Geschäftsanfall der Gerichte.
- 7) Je mehr Bauern sich in vereinzelt Familiengehöften zu tausenden über die Hügel versprengen, desto grösser ist das Informationsproblem und desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass bürokratische Handlungsanweisungen, wie sie in staatlichen Gerichtseinscheiden enthalten sind, durchgesetzt werden können.
- 8) Geht man davon aus, dass der Streitschlichtungsprozess jene Schnittstelle ist, in welchem konfliktives Verhalten mit inhaltlichen Vorstellungen von dazu ermächtigten Personen kontrastiert und überprüft wird, dann tritt auch die Frage der subjektiven Verinnerlichung kultureller Repräsentanzen und der damit zusammenhängenden *inneren* Konflikte in den Vordergrund.
- 9) Je eher nur die bewusste, das heisst strategische Seite laufender Rechtsverfahren analysiert wird, desto grösser ist die Gefahr falscher Abstraktionen.
- 10) Je mehr satanische Botschaften in Graffities enthalten sind, desto geringer ist die Aussicht, sich ihrem Einfluss zu entziehen. Denn Farbe wirkt.



# **BURUNDI: KONFLIKT UND RECHTSKONFLIKT**

**Promotor:** dr. F. von Benda-Beckmann, hoogleraar recht, meer in het bijzonder het agrarisch recht van de niet-westerse gebieden

Markus Weilenmann

**Burundi: Konflikt und Rechtskonflikt**

Eine rechtsethnologische Studie  
zur Konfliktregelung der Gerichte

Proefschrift  
ter verkrijging van de graad van doctor  
in de landbouw- en milieuwetenschappen  
op gezag van de rector magnificus,  
dr. C.M. Karssen  
in het openbaar te verdedigen  
op vrijdag 23 februari 1996  
des namiddags te vier uur in de Aula  
van de Landbouwwuniversiteit te Wageningen

BIBLIOTHEEK  
LANDBOUWUNIVERSITEIT  
WAGENINGEN

CIP-GEGEVENS KONINKLIJKE BIBLIOTHEEK, DEN HAAG

Weilenmann, Markus

Burundi: Konflikt und Rechtskonflikt; eine  
rechtsethnologische Studie zur Konfliktregelung der  
Gerichte / Markus Weilenmann. - [S.l. : s.n.]. - Ill.  
Proefschrift Landbouwniversiteit Wageningen. - Met. lit.  
opg.

ISBN 90-5485-504-5

Trefw.: Burundi / rechtsstelsels: Burundi, rechtbanken, rechtsanthropologie

Opmerkingen:

Cover van Markus Weilenmann: Hoogplateaus in Burundi (Rusaka)

## Dank

Vorliegende Studie stützt sich auf zwei Feldforschungen, die vom Oktober 1987 bis zum August 1988 und vom Mai 1989 bis zum September 1989 in Burundi durchgeführt wurden. Ferner wurden Erfahrungen aus weiteren Forschungsaufenthalten eingewoben, nämlich aus einer ersten Feldforschung im Jahre 1978/79 und aus vier Kurzzeitaufenthalten zwischen 1993 und 1995.

Mit der Gewährung eines Forschungskredits ermöglichte der Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung die Durchführung der beiden Feldforschungen. Das "Centre Universitaire de Recherche pour le Développement Économique et Social" (CURDES) der Universität Burundi nahm mich als "Research Fellow" auf. Verschiedene Ministerien, namentlich das Justizministerium, erleichterten mir die Datenerhebung. Der frühere Justizminister Burundis, Seine Exzellenz Evariste Niyonkuru, gewährte mir eine weitherzige Forschungsbewilligung. Prof. Dr. jur. Gervais Gatunange führte mich in die juristischen Probleme der burundischen Gesetzgebung ein. Mit Herman Mununi, Nicéphore Ndimurukundo, Jean-Marie Ngendahayo, Gabin Simbananyie, Marcelin Dayer und meinem wichtigsten Interpreten, Côme Kadodwa, verbindet mich eine unvergessliche Zeit. Ihnen wie auch allen Richtern Burundis gilt ein grosses Dankeschön.

Mit Prof. Dr. phil. Hans-Peter Müller besprach ich Fragen der Konzeptionalisierung und der Datenverarbeitung. René Grossenbacher führte mich in die statistische Datenverarbeitung ein und er stellte mir das wissenschaftliche Know-how der Publicom AG zur Verfügung, den riesigen Datenberg überhaupt bewältigen zu können. Hans Juchli war mir bei der Kartographierung der Gerichtsfälle behilflich. Madeleine Heuri, Marius Köppel und Rainer Mattern halfen mir in vielen Gesprächen, die unterschiedlichsten Gesichtspunkte zu bündeln und meine Gedanken immer wieder neu zu ordnen.

Zu ganz besonderem Dank bin ich gegenüber meiner Frau, Maria Weilenmann-Meli und gegenüber meinem Lehrer, Professor Dr. jur. Franz von Benda-Beckmann verpflichtet. Professor Franz von Benda-Beckmann eröffnete mir den Zugang zur Rechtsethnologie. Seine tatkräftige Unterstützung und seine fruchtbaren Gedanken wusste ich besonders zu schätzen. Maria Weilenmann-Meli begleitete mich auf all meinen Forschungsreisen, arbeitete an einem Kapitel mit und ermöglichte mir eine lange Forschungszeit. Ihr widme ich diese Arbeit.

Rüschlikon, Oktober 1995

Markus Weilenmann

# INHALT

<b>EINFÜHRUNG</b> .....	1
1 Problemstellung.....	3
1.1 Zum gesellschaftlichen Stellenwert der Gerichtsfälle.....	6
1.2 Konflikt und Rechtskonflikt.....	8
1.3 Zum persönlichen Erleben des Gerichtsverfahrens.....	9
2 Burundi.....	12
3 Methodologie.....	21
3.1 Institutionsanalytischer Ansatz.....	21
3.2 Prozessanalysen.....	25
4 Datenerhebung.....	27
5 Aufbau der Arbeit.....	31
<b>TEIL I BURUNDI - RECHT, KULTUR UND STAAT</b> .....	35
<b>1 RECHT UND STAAT</b> .....	37
1.1 Rechtsnormen als generalisierte Muster zur gesellschaftlichen Problembewältigung?.....	39
1.1.1 Beschränkung/Anerkennung von Autonomie.....	40
1.1.2 Evaluationsmassstäbe.....	42
1.1.3 Inhaltliche Aussagen.....	42
1.2 Recht und Macht.....	43
1.2.1 Die "Law-Fact" - Relation.....	44
1.2.2 Gewalt, Legitimation und kulturelle Integration.....	45
<b>2 DIE SAKRALMONARCHIE BURUNDI: EIN FRÜHER STAAT</b> .....	49
2.1 Das Verwandtschaftssystem.....	50
2.2 Gedanken zur Entstehung des frühen Staates.....	51
2.3 Zur Ideologie des politischen Zentrums: Zyklische versus lineare Zeit.....	55
2.4 Klientelismus: "ubugerêrwa" und "ubugabire".....	57
2.5 Zur Frage der politischen Nachfolge: Die "gutahira"-Regel.....	61
2.6 Zum Modell der sozialen Hierarchie.....	62
2.7 Das präkoloniale Rechtssystem.....	65
2.7.1 Präkolonialer Rechtswandel.....	65
2.7.2 "Law-jobs": bashingantahe.....	67

<b>3 BURUNDI UNTER KOLONIALHERRSCHAFT</b> .....	72
3.1 Allgemeine Bemerkungen zur Kolonialpolitik.....	73
3.1.1 Deutschland.....	73
3.1.2 Belgien.....	74
3.2 Machtparadigmen im Umbruch: Burundi unter belgischer Verwaltung.....	75
3.2.1 Sozio-kulturelle Modifikationen:	
horizontale versus vertikale Beziehungsmuster.....	76
3.2.2 Koloniale Rechtssplittung und Rechtspluralismus.....	78
3.2.3 Zum Ausbau des kolonialen Rechtssystems.....	83
3.3 Intermediarität.....	86
3.3.1 Zur internationalen Legitimation der belgischen Kolonialpolitik.....	87
3.3.2 Kolonialisierung der traditionellen Entscheidungsträger und kulturelle Entfremdung.....	88
<b>4 BURUNDIS WEG ZU EINEM MODERNEN RECHTSSTAAT</b> .....	102
4.1 Neuere politische Bewegungen.....	103
4.2 Staatliche Steuerungsmassnahmen:	
Zentralisierung der politischen und rechtlichen Macht.....	109
4.3 Postkolonialer Rechtswandel.....	110
4.4 Zur sozio-kulturellen und zur politischen Integration heutiger Richter.....	117
<b>5 ETHNIZITÄT - EINE PARADIGMADISKUSSION ZU KULTUR UND STAAT</b> .....	124
5.1 Migrationstheorien.....	126
5.2 Sündenbocktheorien.....	128
5.3 Ethnischer Konflikt versus sozialer Konflikt.....	136
5.4 Zur Politik der Ethnizität: Das Tabu.....	139
5.5 Ethnizität, Krieg und Tabu als biographische Erfahrung.....	143
5.6 Fazit: Ethnizität und Staat.....	148
<b>TEIL II HOMOGENITÄT UND HETEROGENITÄT:</b>	
<b>ZUR ALLGEMEINEN INANSPRUCHNAHME DER GERICHE.</b>	157
<b>1 ZUR INTERPRETATION GERICHTSSTATISTISCHER ARBEIT</b> .....	159
1.1 Stand der Forschung und Fragestellung.....	160
1.2 Quellen.....	165
1.3 Zugangs- und Erledigungsbestimmungen.....	168
1.4 Zur Inanspruchnahme des Gerichts.....	171
1.5 Konstanten, Variablen und Indikatoren.....	173

<b>2 DATEN UND ÜBERLEGUNGEN ZUR PROZESSHÄUFIGKEIT</b> .....	182
2.1 Generelle Angaben zur Inanspruchnahme der Gerichte.....	182
2.2 Zur Interpretation des Anrufungsverhaltens.....	187
2.2.1 Jahreszeitliche Schwankungen am "Tribunal de Grande Instance".....	187
2.2.2 Langzeitentwicklungen der Ziviljustiz: Burundi und Kenya im Vergleich.....	190

### **3 DAS "TRIBUNAL DE GRANDE INSTANCE":**

<b>SOZIO-DEMOGRAPHISCHE INDIKATOREN DER RICHTSPROZESSE</b> .....	196
3.1 Mobilisierung.....	197
3.1.1 Bevölkerungsdichte.....	198
3.1.2 Alphabetisierungsgrad.....	203
3.1.3 Lokale Niederschlagsmenge.....	209
3.1.4 Proportionales Mann/Frau-Verhältnis.....	226
3.1.5 Zum Einfluss des präkolonialen Politsystems.....	239
3.2 Implementation.....	250
3.2.1 Regionalpolitische Faktoren.....	252
3.2.2 Siedlungspolitische Faktoren.....	263
3.3 Zweitinstanzliche Verfahren: Berufungen der Lokalgerichte.....	270

## **TEIL III PROZESSANALYSEN I:**

<b>KULTUR UND RECHTSKONFLIKT</b> .....	277
<b>1 DAS PROZESSANALYTISCHE DREIECK</b> .....	281
<b>2 KONFLIKTVERHALTEN UND PROZESSSTRATEGIEN</b> .....	285
2.1 Kulturelle Verhaltensnormen: der "reasonable Man".....	287
2.2 Beziehungskonflikte und Erklärungsmodi.....	290
2.3 Diskussion ausgewählter Fallgeschichten.....	291
<b>3 "LA BARRIÈRE" - EINE SCHEIDUNG</b> .....	300
3.1 Zur Konfliktgeschichte.....	301
3.2 Strategien der Anrufung.....	302
3.3 Prozessverlauf und Konfliktkern.....	303
3.4 Evaluation und Urteil.....	306
3.5 Zur nachgerichtlichen Entscheidungsphase.....	307
3.6 Konflikt und Rechtskonflikt.....	308

<b>4 FAMILIENGESCHICHTE VERSUS VERWALTUNGSGESCHICHTE</b>	
- EIN ERBSCHAFTSKONFLIKT.....	315
4.1 Die Akteure.....	316
4.2 Allianzverhältnisse.....	317
4.3 Zur Siedlungsgeschichte.....	318
4.4 Angaben zum Prozessverlauf.....	320
4.5 Strategien der Anrufung.....	320
4.6 Argumentationsführung im Prozessverlauf.....	322
4.7 Ortsbesichtigung.....	324
4.8 Exkurs: Magische Konfliktbewältigungsstrategien.....	324
4.9 Zeugenbefragung.....	325
4.10 Urteil.....	326
4.11 Zur nachgerichtlichen Entscheidungsphase.....	327
4.12 Fazit.....	327
4.12.1 Zur normativen Durchsetzungsproblematik.....	328
4.12.2 Zum Antagonismus "Lineage-Staat".....	329
4.12.3 Konflikt und Rechtskonflikt.....	330

#### **TEIL IV PROZESSANALYSEN II:**

<b>DAS UNBEWUSSTE IM RECHTSPROZESS.....</b>	<b>335</b>
<b>1 RECHTSETHNOLOGIE UND PSYCHOANALYSE.....</b>	<b>338</b>
<b>2 ZUR PSYCHODYNAMIK IM RECHTSPROZESS.....</b>	<b>347</b>
2.1 Konfliktgeschichte und Prozessverlauf.....	350
2.2 Konfliktmuster und Prozessverhalten.....	352
2.3 Aggression und Konflikt aus psychoanalytischer Sicht.....	354
2.4 Setting.....	357
2.5 Soziale Identifikationen und Prozessverhalten.....	360
2.6 Übertragung, Sukzession und Prozessverlauf.....	364
2.7 Urteil als Anpassungsforderung - versus - Urteil als Identitätsstütze.....	370
2.8 Konzepte zum 'Widerspruch im Subjekt' .....	371
<b>3 ALLTAG UND KONFLIKT</b>	
- EIN PSYCHOANALYTISCHES GESPRÄCH MIT CLAIRE.....	379
3.1 Fünf Sitzungen.....	383
3.2 Deutung.....	398

<b>4 ALKOHOL UND GEWALT - EINE KAMPFSCHIEDUNG.....</b>	<b>403</b>
4.1 Zum Prozessverlauf.....	403
4.2 Konfliktmuster.....	404
4.3 Konfliktmuster und Prozessverlauf.....	406
4.4 Zur nachgerichtlichen Entscheidungsphase.....	409
4.5 Fazit.....	410
<b>5 KONSTANZ IM WANDEL - EINE SCHLUSSBETRACHTUNG.....</b>	<b>415</b>
<b>STATISTISCHER ANHANG.....</b>	<b>425</b>
Angaben zum Datenkörper.....	427
Art der Datenerfassung.....	428
Berechnungsart.....	430
Korrelationsmatrix.....	433
<b>BIBLIOGRAPHIE.....</b>	<b>451</b>
<b>SAMENVATTING.....</b>	<b>463</b>
<b>LEBENS LAUF.....</b>	<b>469</b>

## **EINFÜHRUNG**



## 1. Problemstellung

Burundi befindet sich heute im Übergang von einer Sakralmonarchie in ein bürokratisch organisiertes Staatsgebilde westlichen Zuschnitts, das einheimische Kultur "verwaltet". Nun ist die Herausbildung einer neuen Staatsform ein höchst komplexer und auch sehr sensibler Prozess, der mitunter nach rechtlichen Steuerungsmassnahmen ruft. Denn es besteht die Gefahr, dass sich nicht nur sehr unterschiedliche Wertehierarchien und Gerechtigkeitsvorstellungen herausbilden, die mitunter ganz verschiedene Formen gesellschaftlicher Konfliktregelungsverfahren nach sich ziehen, sondern dass die Gesellschaft als Ganzes auseinanderbricht. Will die politische Zentralgewalt ihre Führungsfunktion wahrnehmen, muss sie versuchen, mit verschiedenen Gültigkeits- und Ungültigkeitserklärungen den sozialen Wandel in den Griff zu bekommen. Ihr Ziel ist, vermittels homogener Rechtsnormen die verschiedenen sozialen Kräfte in ein einheitliches Muster zu zwingen. Denn der neu zu schaffende Rechtsstaat soll die Beziehungen der Gesellschaftsmitglieder untereinander regeln und als zentraler Referenzpunkt im Alltag gelten. Ob dieser Versuch von Erfolg gekrönt sein wird, hängt weniger von den zur Verfügung stehenden militärischen Zwangsmitteln als von der Frage ab, ob es gelingt, den Herrschaftsanspruch auf Dauer zu sichern. Dabei hat vor allem Gerd Spittler (1983) auf das in Bauernstaaten vorherrschende Verwaltungsproblem hingewiesen, indem ein bürokratisch organisiertes Staatswesen schon wegen der mangelhaften Infrastruktur, etwa der schlechten Kommunikationsbedingungen, vor der grundsätzlichen Schwierigkeit steht, die Bauern angemessen führen und kontrollieren zu können. Denn die homogenen Handlungsanweisungen, wie sie in kodifizierten Rechtsnormen enthalten sind, setzen eine Unzahl lokaler Informationen voraus, soll die Verwaltung der geforderten gleichwertigen Behandlung gegenüber Dritten auch nur ansatzweise genügen.

Vorliegende Arbeit konzentriert sich auf eine bedeutende Schnittstelle, nämlich auf die Konfliktregelung der staatlichen Gerichte. Denn über die Konfliktregelung an staatlichen Gerichten anerbietet sich der politischen Zentralgewalt die Möglichkeit, den homogenisierenden Machtanspruch gegenüber besonders problematischer Vorkommnisse, Tatbestände oder Beziehungen durchzusetzen. Gleichzeitig können Gerichtsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen als eigentliche Transformationsprozesse beschrieben werden, die auf ein mehr oder weniger grosses Auseinanderklaffen zwischen Konflikt und Rechtskonflikt verweisen. Ein Grundkonflikt wird in bestimmter Weise in die bestehen den Rechtsnormen eingepasst, damit daraus ein einklagbarer Tatbestand entsteht: Es wird ein Kausalzusammenhang hergestellt, der zu Schadenersatzforderungen oder zur Schuld-

frage führt. Die an diese Logik gebundenen gerichtlichen Verfahrensregeln verändern (und erschweren auch) den Zugang zum Grundkonflikt; es entsteht ein rechts- und bürokratierelevantes 'Falldossier'. Das anschliessende Gerichtsurteil bezieht sich zumindest ebenso auf die institutionellen Bedingungen und die daran gebundenen Herrschaftsansprüche, auf die normativen Regelungen und auf die Fähigkeit der Richter, all diese Bestimmungen zu konkretisieren; ferner auf den tatsächlichen Grundkonflikt und die darin involvierten Personen. Erst an der nachgerichtlichen Entscheidungsphase zeigt sich, ob auf diese Weise überhaupt eine Konfliktlösung möglich ist, ob sie in ein Berufungsverfahren ausläuft, oder ob sich daraus weitere Konflikte ergeben, über welche früher oder später wieder die Gerichte befinden sollen.

Im Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit steht die Frage: *Wie erfolgreich können die staatlichen Gerichte Burundis die ihnen von verschiedener Seite zugedachten Aufgaben erfüllen und können sie diese überhaupt erfüllen? Auch interessiert, welche Aus- und Nachwirkung die getroffenen Gerichtsentscheide haben.* Denn als Ableger der politischen Zentralinstanz können die staatlichen Gerichte einerseits als Ort bezeichnet werden, an dem sich der Herrschaftsanspruch auf Dauer konkretisieren soll(te). Ob eine solche "Veralltäglichsung" wirklich gelingt, hängt wesentlich vom Differenzierungsgrad der zu treffenden Steuerungsmassnahmen, weiter von der Frage ihrer lokalen und/oder sozialen Akzeptanz und schliesslich auch davon ab, welchen Einfluss das Rechtsprozessgeschehen auf das Verhalten der Protagonisten hat.

So ist etwa denkbar, dass sich an staatlichen Gerichten der Wille des Gesetzgebers zwar durchsetzt, die Gerichte aber kaum mobilisiert werden; oder dass die äusserst häufige Mobilisierung der Gerichte die differenzierte Anwendung von Normen verunmöglicht und zu vereinfachten und auch entsprechend problematischen Verfahrensabschlüssen verlockt; oder dass sich die Mobilisierung der Gerichte nach dem anzuwendenden Normenkatalog richtet, indem die Richter häufig Konflikte regeln sollten, die sie kaum regeln können, weil sie die Anwendung lokaler gewohnheitsrechtlicher Bestimmungen überfordert, ihnen aber umgekehrt Fälle, die den kodifizierten Normen zufielen, kaum zur Schlichtung vorgelegt werden usw. Kommt schliesslich ein Rechtsverfahren in Gang, stellt sich zudem die Frage, was der daran gebundene Dialog mit den Betroffenen tut. Denn nicht in erster Linie normative, prozessuale und kulturelle Vorgaben, sondern vor allem die *Art und Weise* wie diese von den verschiedenen Agenten (Richter; Parteien) in konkreten Verhandlungen vermittelt werden, prägen den Rechtsprozessverlauf. Gelingt es, den Grundkonflikt mit den entsprechenden Rechtsnormen zu verschränken, hat das

Verfahren eine ganz andere Wirkung, als wenn sich der Grundkonflikt vom entstehenden 'Falldossier' gleichsam akoppelt und eigene Wege geht.

Somit konzentriert sich vorliegende Untersuchung auf die *anwendungsorientierte faktische Seite* der Rechtsprechung. Nun ist die faktische Seite seit langem ein klassischer Untersuchungsbereich der Rechtsethnologie, wenngleich teilweise aus anderer Motivation. Besonders die während der Kolonialzeit arbeitenden Rechtsethnologen, die das Recht sogenannt "primitiver" Gesellschaften erforschten, interessierten sich für die faktische Seite des Rechts, um aus der Rechtsanwendung die in einer Gesellschaft geltenden *Rechtsregeln* abzuleiten. Die Rechtsregeln jedoch sind im vorliegenden Zusammenhang weitgehend bekannt. Sie stehen nicht im Zentrum der Untersuchung, sondern sind eine wichtige Voraussetzung dafür. Bei der Erforschung des Rechts sogenannt "einfacher Gesellschaften" stellt sich aber auch die Frage nach der *kulturellen Art des Konfliktmanagements* wie nach *dem subjektiven Erlebnis- und dem sozialen Stellenwert rechtlicher Verfahrensabläufe*. Comaroff und Roberts (1981) zeigen, wie im rechtsethnologischen Diskurs die Frage nach der *Bedeutung des Gesetzgebers* die Gewichtung gerichtlicher Entscheidungsfindungsprozesse prägte. Anhand der zwei gegensätzlichen Forschungsrichtungen, die immer wieder zu grösseren Kontroversen führten<sup>1</sup>, diskutieren sie zwei grundlegende rechtsethnologische Paradigmen:

Das sogenannte "*rule-centered paradigm*" (1981:5) legt das Gewicht auf die Entscheidungsfindungsprozesse vor Gericht. Das richterliche Urteil steht im Zentrum, um daraus die in einer Gesellschaft gültigen Rechtsregeln abzuleiten. Die Schwierigkeit liegt in ihrer deutlich legalistischen Sicht. Streitigkeiten sind nur insofern von Interesse, als sie das Gericht beschäftigen, ohne dass diese Einschränkung in der Theorienbildung entsprechend relativiert würde. Die Vorgeschichte, die subjektive Motivation für ein Gerichtsurteil und die Anrufung von Normen als parteigebundene Strategie entfällt (Radcliff-Brown, 1933 et 1952; Schapera, 1938; Hoebel, 1954; Bohannan, 1957; Pospisil, 1958; Fallers, 1963; und andere).

Das "*processual paradigm*" (1981:11) stützt sich dagegen auf Fragen der Streitbewältigung, des Konfliktmanagements ab. Die Schwierigkeit liegt hier darin, Recht von anderen Formen sozialer Kontrolle auszugrenzen, wobei der Einfluss von Gesetzen und Normen auf das menschliche Verhalten unterschätzt wird: Die Individuen werden von

---

<sup>1</sup> Am bekanntesten ist die Kontroverse zwischen Malinowski und Hoebel zur Frage, ob die hinter dem Recht stehende Macht als physische Gewalt erst Recht hervorbringe, oder ob Recht als systematisiertes Produkt gegenseitiger Solidarität aufgefasst werden könnte (vgl. Malinowski, 1927/66 und Hoebel, 1954); ferner führte auch die berühmte Gluckman-Bohannan - Kontroverse, die in erster Linie Fragen des Rechtsvergleichs zu beantworten suchte, zunächst zur grundsätzlichen Frage, was Recht eigentlich sei.

ihrer autonomen Seite her gesehen. Sie sind Rechtssubjekte, die sich des Rechts oder anderer Formen der sozialen Kontrolle gemäss ihrer eigenen, autonom bestimmten Bedürfnisse einfach bedienen und es bleibt unklar, was das Recht mit ihnen tut (Malinowski, 1926; Gluckman, 1955 et 1973; Gulliver, 1963; und andere).

Bei beiden Paradigmen steht der Streitschlichtungsprozess im Mittelpunkt, den die Autoren unterschiedlich gewichten. Comaroff und Roberts versuchen in ihrem Beitrag zur Logik afrikanischer Streitschlichtungsprozesse anhand ausgewählter Fallbeispiele die kulturellen Strategien der Anrufung von Normen mit der Anwendung von Normen zu bündeln, zwei verschiedene Handlungsstrategien, die sich an kulturtypische Rechtsvorstellungen binden. Damit söhnen sie zwar die beiden kontroversen Forschungsrichtungen miteinander aus, doch weist dieser Zugang zur anwendungsorientierten Seite von Recht *drei wesentliche Lücken* auf: Zum einen betreffen die von Comaroff und Roberts entwickelten Paradigmen zur Geschichte rechtsethnologischer Theorienbildung nur die je nach Blickwinkel unterschiedliche Beurteilung des Gerichtsprozesses. Nun hängt aber der Wert solcher Verfahren auch von der Frage ab, was danach geschieht. Er ist in hohem Masse an die Dynamik zwischen Konflikt und Rechtskonflikt gebunden. Deshalb kann weiter auch die emotionale Seite der Frage, nämlich was das Gerichtsverfahren mit den Agenten tut, nicht ausser acht gelassen werden. Und gleichzeitig ist die Rechtsprechung ein gesamtgesellschaftliches Phänomen, das auf makrosozietaire Zusammenhänge verweist.

### *1.1 Zum gesellschaftlichen Stellenwert der Gerichtsfälle*

Ein grundsätzliches Problem besteht darin, dass sich die rechtsethnologische Theorienbildung in Fragen zum individuellen und parteigebundenen Umgang mit Recht praktisch erschöpft (Wollschläger, 1989). Bisher stellte besonders die unter anglo-amerikanischem Einfluss stehende Rechtsethnologie die prozessualen Strategien der rechtlichen Problembewältigung in den Vordergrund. Nun setzt das Erkennen solcher Strategien das differenzierte Studium ausgewählter Fallgeschichten voraus. Denn Fallstudien vermitteln einen besonderen, einen mikroskopischen Einblick in die lokale Art der Konflikt- und Rechtskonfliktregelung, es stellt sich jedoch das Problem ihrer kulturellen und/oder gesellschaftlichen Positionierung. Denn gerade die faktische Seite der Rechtsprechung stellt auch ein *gesamtgesellschaftliches Phänomen* dar, das nach einem angemessenen Bezugsrahmen ruft. Daher werde ich mich unter anderem auf statistische Daten zur Mobilisierung der

Gerichte stützen und diese Angaben mit *generellen Bevölkerungsstrukturdaten* kreuzen. Die sich bildenden Verhältniswerte erlauben, den Geschäftsanfall der Gerichte über makrosoziäre Faktoren zu erklären, die nicht aus dem Studium ausgewählter Prozessverläufe erschlossen werden können<sup>2</sup>. Gleichwohl bestimmen solche Zusammenhänge das Verhalten von Richter und Parteien, doch sind diese nicht immer in der Lage, die generellen Dimensionen zu erkennen. Vielleicht behelfen sie sich der Alltagstheorien, betonen den Zusammenhang zwischen Geschäftsanfall und Arbeitsleistung, glauben an den moralischen Zerfall der Gesellschaft, oder - für Burundi besonders typisch - bringen den Geschäftsanfall mit der ethnischen Ideologie in Verbindung<sup>3</sup>. Solche Alltagstheorien haben daher zwar eine Wirkung, nur trägt ihr Inhalt wenig zum Verständnis gesamtgesellschaftlicher Zusammenhänge bei.

Demgegenüber erlaubt die Quantifizierung der Gerichtsfälle einen Einblick in die Vielfalt möglicher Zusammenhänge: Spezifisch regionale Faktoren wie etwa der Einflussbereich des präkolonialen Politsystems, wirtschaftliche Faktoren und deren regionale Interessenlagen, die Art der Geschlechtsbeziehungen, der Alphabetisierungsgrad, die Bevölkerungsdichte uam. beeinflussen den Geschäftsanfall der Gerichte. Somit entfaltet sich trotz homogener, staatlicher Rechtssprechung ein grosses Patchwork sich überlagernder Interessenkonflikte. Das Problem, das sich dadurch einem bürokratisch orientierten Verwaltungsapparat stellt, ist die oben erwähnte Schwierigkeit, die *Herrschaft auf Dauer zu sichern*. Denn er sieht sich mit einer bäuerlichen Heterogenität konfrontiert, die wegen dem ausgeprägten Klienteldenken durch die alltägliche Kultivierung der Differenz hervortritt. Es fragt sich daher erstens, wie die staatlichen Gerichte Burundis generell und zweitens wie die Richter als Bauernsöhne mit dieser charakteristischen Schwierigkeit umgehen, und schliesslich wie sich drittens diese Problematik im konkreten Rechtsverfahren zeigt.

---

<sup>2</sup> Die Realisierung eines solchen Vorhabens, welches mit einem sehr grossen Zahlaufwand verbunden ist, wäre ohne die heutigen Möglichkeiten der elektronisch gestützten Datenverarbeitung kaum zu bewältigen gewesen. Wohl auch dieser Aspekt erklärt, weshalb bisher vorwiegend Fallstudien im Vordergrund standen.

<sup>3</sup> So wird etwa den Batutsi - einer Teilgruppe der Burundi - nachgesagt, sie seien besonders streitlustig; insbesondere die alten Batutsi der Hochplateaus würden die Gerichte zum persönlichen Amüsement und dazu benutzen, dem lokalen Tratsch eine staatspolitische Dimension zu verleihen.

## 1.2 Konflikt und Rechtskonflikt

Geertz (1983) und Rosen (1989) vermitteln einen guten Zugang zur aktuellen rechtsethologischen Diskussion in den USA. In ihren Arbeiten verfolgen sie zwar minutiös die zahlreichen Transformationsprozesse, die ein Konflikt bis zur Klageerhebung bereits vollzogen hat, ehe es zu den gerichtstypischen Umbildungsprozessen bis zur Urteilsfindung kommt. Dann aber brechen ihre Überlegungen abrupt ab, ohne sich mit derselben Akribie Fragen der Rückführung rechtlicher Entscheide in den sozialen Kontext anzunehmen. Keebet von Benda-Beckmann (1985) zeigt, wie sie - wie auch die Autoren, die sich mit Fragen der Rechtsdurchsetzung befassen - einer *"kausalistischen Hypostasierung"* unterliegen, *"indem sie glauben, das nachfolgende Verhalten hänge direkt mit der getroffenen Rechtsentscheidung zusammen"* (1985:3). Den Vertretern des *"rule-centered paradigm"* hält sie entgegen, dass sie den Wert des Urteils überhöhten, indem sie aus diesem (im Unterschied zu trockenen Paragraphen) das in einer Gesellschaft geltende Recht glaubten ableiten zu können (1985:2). Die Geltung jedoch bezieht sich auf soziale Wirklichkeit und nicht bloss auf Gestaltungsabsichten. An den Vertretern des *"processual paradigm"* kritisiert sie, dass nur der Zusammenhang zwischen der Vorgeschichte und dem Rechtsverfahren untersucht wird, sie es jedoch ebenfalls unterliessen, sich der nachgerichtlichen Entscheidungsphase zuzuwenden (ebenda). Weiter betont sie, dass *"Autoren, die sich mit Fragen der Implementation oder Exekution von Urteilen befassen, zu stark legalistisch orientiert sind; sie fragen stets nach dem Erfolg der Entscheidungen, welcher an einem Vergleich des Urteilinhaltes mit dem Konflikthinhalte bemessen wird. Zusehr steht die Frage der Macht der rechtsdurchsetzenden Instanzen im Vordergrund und man ist sich zu wenig bewusst, dass nebst der Rechtsgewalt, nebst der im Rechtsprozess wirkenden Personen und Institutionen noch andere Faktoren mit im Spiel sind, die dem sozialen Feld zuzurechnen sind, auf welches sich das Urteil bezieht"* (1985:3).

Konflikt und Rechtskonflikt stehen zueinander in einem dialektischen, nicht in einem kausalen Verhältnis: Felstiner, Abel und Sarat (1980-1981) haben gezeigt, dass Konflikte durch ihr Eintreten in den Gerichtsprozess mehrere Umbildungsprozesse erfahren, die jedoch über die gerichtliche Entscheidungsfindung hinaus anhalten und sich mit der ursprünglichen Konfliktgeschichte oft in besonderer Weise verstricken. Dadurch wird die an die geltenden Rechtsnormen gebundene Rechtsdurchsetzung oft schwieriger, als gemeinhin angenommen. So prägt diese Verstrickung ganz wesentlich den Umgang mit dem eingeklagten Sachverhalt. Man braucht sich nur einmal zu überlegen, was alles sich beispielsweise mit Urteilen anstellen lässt: Es kann sein, dass die Parteien die inhaltlichen Aussagen anerkennen, jedoch die daraus abgeleitete Kausalität verwerfen. Oder vielleicht

passt ihnen umgekehrt die Kausalität, obwohl sie die inhaltlichen Aussagen für falsch erachten. Möglicherweise löst sich auch das Urteil in mehrere Elemente auf, die wiederum gesondert beachtet oder nicht beachtet werden, oder es entstehen plötzlich Kompetenzstreitigkeiten und so weiter. All diese Handlungsstrategien verweisen auf die Dialektik zwischen Konflikt und Rechtskonflikt, indem die Anrufung und Anwendung von Normen von der oft hintersinnigen Dynamik des Grundkonfliktes erfasst wird. Auch können Motiv und Methode der Anrufung von Berufungsinstanzen nicht nur das Urteil, den Urteilsbildungsprozess (Art der Entscheidungsfindung etc.), sondern auch institutions-externe Gründe betreffen, wie etwa eine gezielte Verzögerung der Inkraftsetzung von Rechtsätzen. Den Richtern, die in Burundi den Rechtsvollzug gewährleisten, ist durchaus klar, dass die Agenten dabei oft mit einem grundsätzlichen Problem spielen, welches besonders den Vollzug tangiert, nämlich das Problem, dass sich das Urteil in vielen Fällen gar nicht mehr auf das primäre Konfliktmuster beziehen lässt. Dies zeigt sich etwa an einem Erbschaftskonflikt, der ermangels Parzellierung der Böden die genaue Kenntnis der Örtlichkeiten und der prozessierenden Parteien voraussetzt. Der eingeforderte Rechtsvollzug kann allein schon dadurch verunmöglicht werden, weil die für das Urteil zuständigen Richter nicht mehr im Amt sind, die neuen Richter weder den Ort noch die soziale Dynamik der Parteien kennen und sich zu allem Überduss die Nutzung des Bodens entscheidend gewandelt hat. So droht der Rechtsprozess zu einer Fiktion der staatlichen Machtträger zu verkommen, bestehende Konflikte liessen sich über normative Regelungen lösen. Damit aber wird der Arbeitswert der Richter grundsätzlich in Frage gestellt, zumal unklar wird, welche Funktion Gerichtsverfahren und die dabei zur Anwendung gelangenden Normen überhaupt noch haben.

### *1.3 Zum persönlichen Erleben des Gerichtsverfahrens*

Nun konzentrierten sich die am sogenannten "Dispute settlement" interessierten Rechtsethnologen bisher nahezu ausschliesslich auf die strategische, kognitive Seite der verschiedenen Verhandlungsstile, etwa auf die Frage, inwiefern die erworbenen Kenntnisse der Parteien vom Rechtsverfahren den Rechtsprozess beeinflussen. Eine entsprechende Begründung, weshalb nur die kognitive Seite der Gerichtsverfahren untersucht wird, fehlt und die Streitschlichtung verkommt aus diesem Gesichtspunkt allzu oft zu einem Strategiespiel besonderer Art. Geht man aber davon aus, dass der Streitschlichtungsprozess jene Schnittstelle ist, in welchem konfliktives Verhalten mit inhaltlichen Vorstellungen von dazu ermächtigten Personen kontrastiert und überprüft wird, dann tritt damit auch

die Frage der subjektiven Verinnerlichung kultureller Repräsentanzen und der damit zusammenhängenden *inneren Konflikte* in den Vordergrund. Diese Seite akzentuiert sich besonders in Beziehungskonflikten wie Familienstreitigkeiten und dergleichen. Denn dort geht es oft nicht nur um die proklamierte Problemlösung gesellschaftlicher Konflikte. Es geht auch oft nicht um die bewusste, das heisst *strategisch* eingesetzte Ausnutzung des Rechtsapparates zum Zwecke der politischen Rehabilitierung. Vielmehr wird eine spezifische Beziehungsproblematik öffentlich reinszeniert, um eine symbolische Zuteilung von Macht und Ansehen zu erlangen, die sehr schwer zu entziffern ist, da den Parteien diese Zusammenhänge oft selbst nicht bewusst sind. Diese Schwierigkeit sollte jedoch nicht dazu (ver-)führen, das Phänomen dem Diskurs zu entziehen, indem das menschliche Handeln beispielsweise auf eine einfache 'Ziel-Mittel-Relation' reduziert wird, wie sie in lerntheoretischen Konzepten vorherrscht (vgl. Pospisil, 1982:253f). Denn ein solcher Gesichtspunkt trägt all den unbewussten, eventuell störenden Phantasien keine Rechnung, welche den Wunsch begleiten, über die Anrufung des Gerichts an einem "schöneren Leben" teilhaben zu können (vgl. Erdheim, 1988). Der Gang zum Gericht, der etwa die aus einer Ehrverletzung resultierende Kränkung wieder gutmachen soll, wird *nicht nur* von strategischen Überlegungen sondern auch von vorausgehenden, persönlichen Kränkungen begleitet, die nicht vor Gericht ausgehandelt wurden und mit dem im Rechtsprozess zur Debatte stehenden Sachverhalt auch gar nicht viel zu tun haben, dennoch wirken sie auf die Art der Prozessführung ein. Und der Wunsch, über die Anrufung des Gerichts an einem "schöneren Leben" teilhaben zu können, vermittelt einen Zugang zur imaginären Funktion der Gerichtsbarkeit als individueller und/oder kollektiver Wunschbefriediger, welche Funktion nicht zwingend in einem kausalen Verhältnis zu den realen gesellschaftlichen Bedingungen der Betroffenen zu stehen braucht. Es kann sein, dass dieser Wunsch, der in der Strategie der Anrufung von Normen enthalten sein kann, zum Beispiel zu einer Idealisierung der Richter führt, welche Idealisierung deren Position stärkt, wiewohl diese Stärkung den realen Interessen der Parteien gerade zuwider läuft. So sind sie nicht immer in der Lage, die Richter anzulügen, auch wenn ihnen eine solche Lüge durchaus zu Statte käme. Auch kann ein Rechtsprozess zu bestimmten Reaktionen unter den Richtern führen, welche Reaktionen weniger auf den eingeklagten Sachverhalt als auf Begleitumstände zurückzuführen sind, wie etwa die Frage, wie sich die Parteien gegenüber den Richtern verhalten, ob sie deren Autorität anerkennen und sich beispielsweise an deren Handlungsanweisungen halten, oder ob es ihnen gelingt, das gerichtliche Setting in wirksamer Weise zu stören. Eine weitere Facette derselben Problematik wird im Berufungsverhalten gut sichtbar, indem Richter die mit der Berufung einhergehende Aufteilung von

Urteilen auch als persönliche Kränkung erleben. Daher geben die unbewussten Phantasien und deren Geschichte dem Prozessverlauf eine ganz bestimmte Färbung.

So fragt sich beispielsweise wie sich Richter zu Personen stellen, die ihr Arbeitsprodukt derart instrumentalisieren? Diese Frage hängt wesentlich auch davon ab, welchen sozialen und psychischen Wert die Richterrolle für die betroffenen Beamten im Alltag hat. Soll die besondere Prozessdynamik verstanden werden, kann sodann die Richterklasse als soziale Klasse nicht ausser Acht gelassen werden: Einerseits vertreten sie im lokalen Kontext den Rechtsstaat, andererseits vertreten sie selbst spezifische soziale Werte, die primär nichts mit ihrer rechtlichen Rolle zu tun haben, dennoch wirken sie auf die Art der Prozessführung ein. Wie also nehmen Richter ihre institutionelle Stellung wahr? Sind sie mit ihrer Arbeit überhaupt zufrieden? Wie lässt sich ihre soziale Ausrichtung zusammenfassen und welche Wirkung hat sie auf ihre alltägliche Arbeit? Auch sind Fragen zu ihrer sozialen Herkunft und zu ihrer Sicht des Gerichts von Bedeutung. Denn die sogenannten "semi-autonomous social fields" (Moore, 1978) liegen nicht zwingend ausserhalb der Rechtsinstitution. Die Rechtsinstitution bezieht sich ja nicht nur auf jene Personen, die sie anrufen, sondern auch auf jene, die sie vertreten und Recht anwenden.

Eine Durchsicht der entsprechenden Literatur zeigt, dass die unbewusste Seite rechtlicher Verfahrensabläufe bisher kaum beachtet wurde<sup>4</sup>. Sind in der rechtswissenschaftlichen Literatur innere Konflikte überhaupt ein Thema, so meist nur im Zusammenhang mit Strafverfahren, wobei dann bloss die krankhafte, pathologische Seite interessiert. Im Vordergrund stehen lediglich die psychologischen Interessen des Gesetzgebers, der die Schwere eines allfälligen Verbrechens mitunter an die Zurechnungsfähigkeit der Täterschaft bindet. Innerhalb der rechtsethnologischen Literatur erweist sich die Top-down-Perspektive als entscheidendes Hindernis: Solange die Existenz von Recht an die Existenz von Sanktionsgewalten gebunden wird, tritt die Frage der gesellschaftlichen Stellung der Autorität in den Mittelpunkt. Somit interessiert vor allem die Frage der Befolgung und -psychologisch ausgedrückt - der Verinnerlichung von Normen. Dabei treten bloss lerntheoretische Ansätze in den Vordergrund, da sie über den Belohnungs/Bestrafungs-Mechanismus der Stellung der Autorität besonders verpflichtet sind (Pospisil, 1982:253f). Damit zusammenhängend werden auch die "semi-autonomous social fields" in aller Regel

---

<sup>4</sup> Das zeigt auch ein Blick in die sehr dünne Literaturliste von Wendl-Kempmann & Wendl (1986:271), die Mitte der 80er Jahre erstmals eine Arbeit vorlegten, welche der Psychodynamik in Scheidungsprozessen nachgeht. Das Autoren-Paar, eine Psychoanalytikerin und ein Richter, versuchte das Ineinandergreifen psychischer und rechtlicher Gesichtspunkte während dem Verfahrensverlauf zu untersuchen und den Richtern die praktische Relevanz emotionaler Fragen bei der Entscheidungsfindung darzulegen.

ausserhalb der Rechtsinstitution plaziert. Dadurch verstellt sich die Top-down-Perspektive einer Analyse der spezifischen Prozessdynamik. Psychoanalytiker schliesslich, wenden sie sich überhaupt rechtlichen Fragen zu, tendieren häufig dahin, die Opferposition des Individuums zu würdigen (Nägeli, 1967; Erdheim, 1988; Parin, 1990). Sie wiederum wird besonders in Strafverfahren deutlich. Damit erfährt die in der psychoanalytischen Literatur verbreitete Dichotomisierung zwischen Individuum und Gesellschaft gleichsam eine gesellschaftliche Objektivierung (Mythos!).

Nun beziehen sich die drei Lücken auf zwei ganz unterschiedlich gelagerte Analyseebenen derselben Prozesse. Setzt die Dialektik zwischen Konflikt und Rechtskonflikt unter Miteinbezug psychodynamischer Überlegungen das klassische Studium ausgewählter Fallgeschichten voraus, so ist die Berücksichtigung von Bevölkerungsstrukturdaten mit der Analyse der Fallmenge ganzer Gerichte zu verknüpfen. In Verbindung mit bestehenden rechtsethnologischen Konzepten zur *normativen* und zur *faktischen Ebene* soll es dadurch möglich werden, den Erfolg der staatlichen Gerichte Burundis zu untersuchen<sup>5</sup>. Nun ist die vorliegende Arbeit auch an einen besonderen gesellschaftlichen Kontext gebunden, hier an einen afrikanischen Kleinstaat namens Burundi.

## 2. Burundi

Burundi ist ein Land von poetischer Schönheit. Alles grünt und wächst, und die Sonne vermag die lateralthaltige Erde in leuchtendes Rot zu tauchen. Als winzig kleines afrikanisches Binnenland - sein Territorium umschliesst nicht viel mehr als zwei Drittel der Fläche der Schweiz, nämlich 27'000 Quadratkilometer - liegt Burundi am östlichen Rücken des zentralafrikanischen Grabens in einem hügelreichen und zum Teil auch bergigen Gebiet am Nordende des Tanganjikasees, eingeklemmt zwischen dem Kongoriesen Zaïre und Tanzania. Mit seinen sechs Millionen Einwohnern gilt Burundi nebst Rwanda heute als der dichtestbesiedelte Staat ganz Afrikas. In den Nordprovinzen lässt sich leicht eine Densität von über 350 Einwohnern je Quadratkilometer ausmachen. Diese Zahlen sind sehr beachtlich aber typisch wenn man bedenkt, dass sich Burundi über einen äusserst geringen Urbanitätsgrad auszeichnet: So gibt es nebst einigen grösseren Marktflecken im ganzen Land nur gerade zwei Städte, nämlich Gitega, das etwas mehr als 15'000 Einwoh-

---

<sup>5</sup> Näheres dazu folgt sogleich unter Kap.3, Methodologie, S. 21f.

ner zählt und die Hauptstadt Bujumbura, wo etwa 230'000 Menschen leben (Zensus, 1990). Dorfähnliche Gebilde waren bis zur Kolonialzeit unbekannt, und Burundi besticht auch heute noch durch eine markante Streusiedlungsweise. Die beiden Städte, Relikte aus der Kolonialzeit, vereinen knapp 5 Prozent der Gesamtbevölkerung auf sich; über 95 Prozent leben noch immer auf dem Lande, in vereinzelt Familiengehöften, die zu Tausenden über die Hügel verstreut liegen.

Burundis Klima ist subtropisch, zwei verschiedene Regen- und Trockenzeiten bestimmen den Jahreszyklus, die je nach Höhenlage einen etwas anderen Verlauf nehmen (Atlas du Burundi, 1979: Planche 6 et 7). Gewöhnlich fallen die grosse und die kleine Regenzeit, *'impehi'* und *'agatasi'*, auf die Monate März bis Mai/Juni bzw. Oktober bis Mitte Dezember; die grosse und die kleine Trockenzeit, *'ici'* und *'urushana'*, auf die Monate Mai/Juni bis Anfang Oktober bzw. auf Dezember/Januar und Februar. Dank der günstigen klimatischen Bedingungen ist Burundi ein sehr fruchtbares Land und für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet. Einst war dieses Gebiet mit tropischem Regenwald bedeckt, von dem nur noch ein museales Relikt vorhanden ist; das übrige Gebiet ist nahezu vollständig abgeholzt. Grossangelegte Aufforstungsprojekte, wie sie angesichts der drohenden Erosionsgefahr notwendig wären, stossen an die Grenzen der traditionellen Streusiedlungsweise. Die von der Regierung angestrebte *"villagisation"* führte mancherorts nur zu einer zusätzlichen Zersiedlung, indem sich die Bauern an wichtigen Verkehrsachsen zusätzlichen Wohnraum beschafften, ohne die traditionelle Siedlungsweise aufzugeben.

Burundi, eine Kultur, die aufs engste mit der Staatsgeschichte verwoben ist, befindet sich heute im erwähnten Übergang von einer Sakralmonarchie in ein bürokratisch organisiertes Staatsgebilde westlichen Zuschnitts. Wie Thomas Laely hierzu treffend bemerkt, setzt dieser Prozess *"Aufbau und Verankerung einer neuen Herrschaftsideologie"* (1994b: 349) voraus. Da es sich dabei jedoch um eine *"höchst langfristige Angelegenheit handelt, (ist) die Versuchung (...) gross, Zuflucht im Ausbau der staatlichen und parastaatlichen Armatur zu suchen"* (ebenda). So sind die staatlichen Institutionen seit der Kolonialisierung einem zunehmenden Wandel unterworfen. Seit der Unabhängigkeit folgten sich nicht weniger als vier Staatsverfassungen, eine tiefgreifende Umgestaltung der lokalen Verwaltungsstrukturen, die Übernahme moderner Infrastrukturaufgaben, alles Massnahmen, welche auch auf eine *Rechtssprechung* verweisen, die nicht nur diesem Wandel selbst unterworfen ist, sondern ihn auch stützt und gezielt fördert. Denn anders als in westlichen Industriestaaten, wo das staatliche Recht häufig eine bewahrende Seite hat,

übernimmt die Rechtssprechung in Drittweltstaaten wie Burundi eine Vorreiterrolle in bezug auf die anzustrebende "Modernisierung". Heute wird das alte *Gewohnheitsrecht* systematisch kodifiziert und in einen Rechtskörper eingebunden, den die politische Zentralgewalt von seinen belgischen Kolonisatoren erbt. Um die traditionellen Richter, die *bashingantahe*, ranken immer mehr Legenden, sie arbeiten seit langem nicht mehr an den Gerichten - auch wenn der traditionale Begriff dort weiterlebt und heute für etwas ganz anderes steht, nämlich für den Versuch der aufsteigenden, parteitreuen Beamten, die sich in das traditionale Selbstverständnis der 'barundi'<sup>6</sup> einflechten wollen. Die Gerichte sind nicht mehr die, die sie einst waren - und dennoch lebt in dieser sich total verändernden Institution eine Welt fort, die man für längst versunken glaubte. Denn vieles, was die heutigen Kleinbauern den Richtern erzählen, knüpft an präkolonialen Denk- und Handlungsmodellen an, die einem spezifischen, vom politischen Zentrum abgekoppelten sozialen Wandel unterworfen sind. Als bäuerliches Referenzmodell sind die präkolonialen Denk- und Handlungskonzepte einerseits dazu da, den Bauern Leitplanken im Umgang mit den heutigen Schwierigkeiten anzubieten, andererseits sind es nicht selten diese mehr und mehr anachronistischen Leitplanken, die auch zu konkreten Schwierigkeiten im modernen Alltag führen.

Nun ist Burundi nicht nur ein äusserst dicht besiedeltes Binnenland, sondern auch ein Bergland. Zwei Drittel seiner Fläche liegen über 1500 Meter über Meer. Steil hinter der Kapitale Bujumbura erhebt sich die 2500 Meter hohe "crète", auf deren Ostseite das traditionelle Kernland liegt, das sich als allmählich abfallende Hochebene zur tanzanischen Grenze hinzieht. Hier finden sich die historischen Ursprünge Burundis. Das Bergland gilt als Ausgangspunkt der historischen Entfaltung, als aktueller Bezugspunkt der Tradition; bis in die Neuzeit hinein blieb das Bergland letzter Rückzugsort gegen feindliche Einfälle, den die Barundi erfolgreich zu verteidigen wussten. So widersetzten sich die Barundi

---

<sup>6</sup> Der Ausdruck *barundi* heisst wörtlich übersetzt "die Menschen rund" und meint "die Leute von Burundi". Dabei sind das Präfix *ba* wie das Präfix *mu* (*mu* > *murundi* > "der Mensch rund") Kürzel von *umu* und *aba*, wobei die erste Silbe jeweils die Artikelfunktion übernimmt. *mu* und *ba* geben die Klasse an, zu der das betreffende Substantiv im *kirundi*, der Landessprache Burundis, gezählt wird. Die vorliegende Klasse bezieht sich auf die Menschen, ihre Rollen und ihre Eigenschaften. Kirundi und die Sprachen des Zwischenengebietes gehören zu den schwierigsten und komplexesten Sprachen überhaupt. Sie werden zu den Bantusprachen gezählt und sind durch ein System von Klassen charakterisiert, die alle Substantive enthalten. Im Kirundi gibt es deren sechzehn. Besondere Schwierigkeiten beim Erlernen dieser Sprache bereiten die Verben mit ihren unendlich vielen Kombinationsmöglichkeiten, die sich aus der Verbindung von Prä-, In- und Suffixen mit dem Wortkern ergeben und ca. 40'000 verschiedene Verknüpfungen erlauben, sowie das äusserst komplexe und hochdifferenzierte Vokabular. Hinzuzurechnen ist auch die Tonalität, die es mit sich bringt, dass ein gleichgeschriebenes Wort je nach Tonhöhe und Silbenbetonung einen anderen Sinn abgibt [z.B. *inkòkò* (Korb); *inkoko*(Huhn)]. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass die bedeutungstragende Einheit, das Sem, in der Mitte des Substantives zu finden ist, so dass ihre Aussage von Anfängern mühevoll entziffert werden muss.

nicht nur den wiederholt einfallenden Pygmäen, auch der Machtanspruch der absolutistischen Monarchie Rwandas blieb unerfüllt, ja selbst die arabischen Sklavenhändler mieden dieses eigenständige Bergvolk. Einzig in Burundis Randgebieten, vornehmlich im Imbo, der nördlichen Küstenregion am Tanganyikasee, vermochten die Händler aus Zanzibar einige "drop outs" einzuhandeln (Botte, 1974).

Aus den Schriften der deutschen Kolonialzeit (1899-1916) erfahren wir von der Arbeit und der Mühe, der es bedurfte, dies widerspenstige Bergvolk zu "kultivieren" und einer fremden Schirmherrschaft zu unterstellen (Baumann, Kandt, Meyer, 1916). Auch dies war einer der Gründe, weshalb der deutsche Militärstützpunkt ausserhalb der traditionellen Kernzone, im Imbo, am Nordende des Tanganyikasees lag. Als die Deutschen während des ersten Weltkrieges (1916) ihr Verwaltungsmandat an die Belgier abtreten mussten, konzentrierte sich das Kräftemessen auf eben diesen Militärstützpunkt '*usumbura*', der als Kreuzpunkt der Moderne heute den Namen *Bujumbura* trägt. Von Bujumbura geht seither eine zweite Geschichte aus, eine, die Burundi über dessen Kolonialisierung zum Anhängsel europäischer Kulturgeschichte erklärt, dessen Kultur von aussen skizziert und so Burundi als afrikanische Kulturvariante in die europäische Wissenschaftsgeschichte einbindet; eine Geschichte, welche die präkolonialen Machtbildungsprozesse Burundis in Analogie zum mittelalterlichen Lehensystem begreift und die über diese Analogie ihrerseits in Burundi Geschichte macht: Besonders die auf "Effizienz" und "straffe Führungsgewalt" bedachten Kolonialverwalter Belgiens versuchten, Burundis komplexe hierarchische Politstrukturen zu 'vereinfachen', um Burundi als Nahrungsmittelproduzenten in den Dienst des "Mutterlandes", der belgischen Krone zu stellen. Zwar löste ihr Eingriff einen tiefgreifenden sozialen Wandel aus, doch mehrten sich anstelle der zunehmenden Effizienz des politischen Handelns Zeichen unüberbrückbarer gesellschaftlicher Spannungen. Die angestrebte "Zivilisierung" erzeugte eine ganz andere Wirkung, das Zielpublikum benahm sich zunehmend "unkultivierter". Denn das Problem lag an der Legitimation der neuen Agrarverwaltung und fortan dienten die durch die Kolonialmacht erzeugten gesellschaftlichen Spannungen zur Rechtfertigung der kolonialen Präsenz.

Heute nimmt sich die politische Zentralgewalt Burundis - vereinfacht gesagt - als sehr heterogenes Erbe zumindest zweier Kultur- und Staatsgeschichten aus, die sich in vielem noch immer fremd gegenüberstehen und die ohne eine Geschichte der Gewalt wohl kaum miteinander verwoben wären. Beide Achsen bilden den Hintergrund der genannten Stiländerung. Wohl geht dieser soziale Wandel vom politischen Zentrum aus, beschränkt sich aber nicht darauf. Die kulturellen Identitäten der Burundi waren schon immer an ihre

staatliche Organisation gebunden, weshalb diese Stiländerung zugleich kulturelle Identitäten erschüttert. Das westlich-bürokratische Staatsmodell, importiert durch die Kolonialmächte Deutschland und Belgien, sei in das traditionelle Selbstverständnis der Barundi einzuweben, soll nicht das alte, sprachlich und geschichtlich gewachsene, kulturelle Erbe zerbrechen. Und das monarchistisch-feudalistische Denken, ein Denken, das sich ständig an verwandtschaftlichen und hierarchischen Bezügen orientiert, kann sich im Gegenzug nicht mehr auf ein Staatsmodell stützen, das zu dieser Sichtweise passte.

Hinter diesem Spannungsfeld lauert ein Schreckgespenst, das Ethnizität heisst. Unter Ethnizität verstehe ich im vorliegenden Zusammenhang eine *Ideologie* ethnischer Gruppenidentität. Sucht man über den Begriff der Ethnizität das Verhalten der verschiedenen Teilgruppen, der Batwa, Bahutu und Batutsi<sup>7</sup> gemäss einem vordefinierten Raster zu isolieren (klassifikatorische Position), drohen im Falle Burundis nicht wenige Widersprüche. Im vorliegenden Zusammenhang gebe ich der instrumentellen Seite, nämlich der Frage den Vorzug, in welchen Kontexten dieser Begriff welche Verwendung findet und weshalb. Ich werde später auf die komplexe Problematik zurückkommen, die sich mit der Verwendung solcher Begriffe im Falle Burundis verbindet (I/5). Hier nur so viel: Unter der Ideologie ethnischer Gruppenidentität verstehe ich die Gesamtheit aller Tendenzen, um mittels rassistischer Metaphern wie Blut- und Bodenmythen, Abstammungsideologien und dergleichen die Solidarität bestimmter Teilgruppen zu fördern, womit der Monopolanspruch auf die Ausübung politischer Macht erhoben und/oder gerechtfertigt werden soll.

So befindet sich die politische Macht seit dem Sturz des letzten Monarchen, Ntare dem III., fest in den Händen des von den *Bahimatutsi*<sup>8</sup> beherrschten Militärs. Seit dem Jahre 1966 folgten sich drei formelle Republiken, de facto Militärdiktaturen, die jeweils alle ungefähr 10 Jahre dauerten und stets eine eigene Staatsverfassung erliessen. Aufgrund massiver Legitimationsschwierigkeiten kam es im Frühjahr 1993 erstmals zu demokratischen Wahlen. Doch fand der eingeleitete Demokratisierungsprozess mit der

---

<sup>7</sup> Wie die Batwa und die Bahutu, so bezeichne ich auch die Batutsi als eine Teilgruppe. Wirft die Völkerwanderungshypothese die Frage auf, ob Burundi vor bald 500 Jahren aus dem Zusammenschluss der drei verschiedenen Teilgruppen entstanden sein könnte oder aus einer, welche die beiden anderen unterwarf, so ignoriert sie weitgehend, dass bis zur Kolonialisierung ein homogenes kulturelles Ganzes entstand, das sich durch die gleiche Sprache, dasselbe Verwandtschaftssystem, ein übergreifendes, politisches Modell und dieselbe Religion auszeichnete. Was indessen blieb, das ist eine tendenzielle Endogamie der verschiedenen Teilgruppen. Sie führt dazu, dass sich die verschiedenen Teilgruppen weiterhin physisch tendenziell voneinander unterscheiden.

<sup>8</sup> Die *Bahimatutsi* sind wie die Banyarugurututsi eine Untergruppe der Batutsi.

brutalen Ermordung des gewählten Präsidenten ein jähes Ende. Seither verharrt das Land in einer latenten Bürgerkriegssituation mit unklaren Machtverhältnissen. Es ist hier nicht der Ort, auf die teils verworrenen politischen Ränkespiele einzutreten. Dennoch gilt es hervorzuheben, dass sich seit der Machtübernahme der Bahimatutsi im Jahre 1966 mehrere bittere Bürgerkriege folgten - der letzte begann im Oktober 1993<sup>9</sup> -, die alle auf die Eliminierung der sich konkurrierenden Teilgruppen ziel(t)en und ihre Rechtfertigung aus sogenannten ethnischen Zuordnungskriterien schöpften, die in Wirklichkeit an physiologische Kriterien rassistischer Provenienz gemahnen. Durch die Aufwertung solch rassistischer Kategorien soll insbesondere der Gegensatz zwischen den Bahimatutsi und den Banyarugurututsi verdeckt werden, zumal letztere die Prinzenklasse stellen. Daher standen die neuen Regenten, welche den Thronfolger ermordeten, gegenüber der Aristokratie Burundis vor einem Legitimationsproblem, das durch die Aufwertung der Tutsi-Seite ihrer Abstammung, die sie mit der Prinzenklasse zumindest ansatzweise teilen, übertüncht werden sollte.

Im Alltag bieten sich solche sogenannte ethnische Zuordnungskriterien als "terribles simplifications" an, um die komplexen, kulturellen und politischen Prozesse in ein eingängiges Muster zu pressen. Die unterschiedlichsten sozialen, politischen, regionalen und individuellen Interessen, der Kontrast zwischen den staatlichen "Law and Order"- Bestrebungen und den lokalen Nöten, dies alles soll letztlich über die Zuweisung scheinbar passender Abstammungskriterien erklärbar werden. Wenn heute an die sogenannte "ethnische Identität" appelliert wird, so meist aus politischer Motivation. Denn es geht einerseits darum, den Zugang zu den bescheidenen materiellen Gütern, zu Prestige und Macht möglichst ungleich zu verteilen. Die Elite des Landes lebt in ganz anderen Sinnbezügen, hat andere Ansprüche, auch andere Hoffnungen als die einfachen Kleinbauern. Wenn einzelne ihrer Vertreter nun an die Bedeutung der gemeinsamen Abstammung appellieren, so gleichzeitig auch daher, weil sich die Ethnizität als Möglichkeit anbietet, die sonst weitgehend *passiven Bauern zu mobilisieren* und sie in den Dienst der machtpolitischen Interessen der Bildungselite zu stellen. Denn Abstammungsfragen knüpfen in besonderem Masse an präkolonialen und monarchistischen Verhaltensvorstellungen an. Kommt hinzu, dass die damit vermittelte Illusion besagt, an der aktuellen Macht teilzuhaben beziehungsweise daran teilhaben zu können, wenn die sogenannte ethnische Identität der Elite nur

---

<sup>9</sup> Auf die aktuelle politische Entwicklung samt ihrer Wirren kann hier nur am Rande eingegangen werden. Historisch betrachtet konzentriert sich vorliegende Studie auf die Inanspruchnahme der staatlichen Gerichte während der II. und der III. Republik, insbesondere während der Jahre 1979-1989, die im kultur-historischen Kontext, namentlich der Jahre 1890-1990 eingebunden wird.

eine andere wäre...So gesehen ist "Ethnizität" oder besser die Ideologie der ethnischen Gruppenidentität ein revitalisiertes, kulturelles Versatzstück - dazu da, den Mangel an verbindenden Symbolen zu füllen, welche zur Zeit der Monarchie die Bauern mit dem König verband. Heute verweist die Ethnizitätsideologie auf die Legitimationsschwierigkeiten der politischen Zentralinstanz und sie verstellt vor allem den Blick auf die Konsequenzen, die sich aus den Bestrebungen ergeben, die alte Feudalgesellschaft Burundi aufzulösen, sie zu 'modernisieren'. Denn solange 'Modernisieren' nur heisst, die einst feudalistische Sakralmonarchie durch einen bürokratisch organisierten Verwaltungsapparat zu ersetzen, der sich idealiter an die gleichwertige Behandlung gegenüber Dritten hält, stellt sich die Frage, inwiefern die noch königstreuen ländlichen Räume durch den neuen Verwaltungsapparat kontrolliert werden können (Laely, 1994b).

Waren die Barundi ausgangs des 19. Jahrhunderts in ein umfassendes Klientelsystem eingebunden, das als vertikale Beziehungssachse die Bauern mit dem König verband, so nahm sich die politische Zentralinstanz mit der offiziellen Abschaffung des auf 'Ungleichheiten' beruhenden Klientelsystems auch einen wichtigen Zugang zur bäuerlichen Heterogenität. Denn im Unterschied zu den heutigen Präsidenten, deren Rolle viel eher derjenigen eines Verwaltungsratspräsidenten entspricht, bewirtschaftete der königliche Hof seine eigenen Ländereien. Zwar war der Monarch als Landesvater theoretischer Besitzer sämtlicher Ländereien, die von bestimmten Verwandtschaftslinien nicht gehalten werden konnten. Doch sah eine der beiden Klientelvarianten, das *'ubugerërwa'* vor, dass nicht selbst zu bewirtschaftende Ländereien an die Gefolgsleute abgetreten wurden, welche wiederum jene Landflecken, die sie nicht selbst nutzen konnten, ihren Getreuen überliessen usw. Im Gegenzug forderten die politischen Autoritäten bestimmte Leistungen wie Steuerabgaben oder militärischen Schutz. Nun führte diese Anlage bei gleichzeitiger Polygamie, die es den Autoritäten erlaubte, ihre Frauen auf freien Hügeln im ganzen Lande zu plazieren, mitunter zu einer prononzierten *Enklavenbildung* und zur Herausbildung *wandernder Höfe*. Somit überzog ein ganzes Netz verschiedenster Abhängigkeitsvarianten das ganze Land, indem etwa ein Bauer gleichzeitig sowohl Klient des Königs als auch eines lokalen Fürsten sein konnte, welche politische Anlage eine äusserst differenzierte gegenseitige Kontrolle sowohl der Herrscher als auch der Beherrschten zulieess.

Demgegenüber verhalten sich die Bauern gegenüber dem heutigen Verwaltungsapparat vielfach passiv. Die den Amtspersonen entgegengebrachte Ehrerbietung und die im öffentlichen Umgang mit ihnen zur Schau gestellte Unterwürfigkeit bezieht sich heute vielmehr umgekehrt auf die Unterwanderung ihrer realen Macht. Wohlwissend, dass die Staatsbeamten unmöglich in der Lage sind, angesichts der in keinem Grundbuch einge-

tragenen landwirtschaftlichen Nutzungsflächen sich ein angemessenes Bild vom bäuerlichen Ertrag zu verschaffen, verlegen sie sich auf defensive Strategien, entziehen sich bei vordergründiger Zustimmung den lauthals verkündeten staatlichen Anweisungen, verstecken im Ernstfall einen Teil des Viehs und berufen sich bei Schwierigkeiten auf verwandtschaftliche Verpflichtungen und/oder geben sich als gewohnheitsrechtliche Puristen aus mit dem Preis, als verstockt und hinterwäldnerisch zu gelten. Doch dies ist ihnen lieber, als den Behörden Einblick in die eigene Lebensweise zu gestatten und am Ende gar Steuern zu zahlen. Somit steht die politische Zentralinstanz heute vor der Schwierigkeit, sich Zugang zu den bäuerlichen Lebenswelten zu verschaffen. Im Hinblick auf vorliegende Fragestellung sind daher zusammenfassend folgende Aspekte bedeutsam:

1.) Die institutionellen Rahmenbedingungen der heutigen Gerichtsbarkeit (Institutionalisierungsgrad der Rechtsnormen; Struktur der Rechtsinstanzen) sind zur Hauptsache ein Erbe der Kolonialmacht. Dies sollte allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass Burundi über eine längere präkoloniale Rechtstradition verfügt. Kulturelle und staatliche Identität sind seit langem miteinander verwachsen, weshalb sich Fragen nach dem Erfolg der staatlichen Gerichte und nach der Akzeptanz der verwendeten Normenkataloge nicht auf die in der politischen Ethnologie verbreitete Dichotomie zwischen staatlichen und kulturellen Verhaltensvorgaben reduzieren<sup>10</sup> lassen: An den präkolonialen Feudalstaat gebundene Rechts- und Verhaltensvorstellungen schwingen in Burundis Fallgeschichten ständig mit. Es fragt sich daher *erstens*, wie sich das Recht im Übergang von der einstigen Sakralmonarchie Burundi in ein Bürokratie- und Staatsgebilde westlichen Zuschnitts änderte und wie das noch heute bestehende Gewohnheitsrecht in den staatlichen Rechtskörper eingebunden wurde. Dem normativen Wandel steht *zweitens* die faktische Seite gegenüber. Interessant ist hier die Frage, wie die gewohnheitsrechtlichen, die kodifizierten und wie die neu kodifizierten Rechtsnormen (z.B. das Familienrecht) im lokalen Bereich angewendet werden. Wie gehen die lokalen Gerichte, wie die Richter mit den geltenden Rechtsbestimmungen, wie mit dem Rechtswandel um? Und: Wie lässt sich die neu entstehende Berufsklasse der Richter charakterisieren? Wie stellen sich die Parteien zu den verschiedenen Normenkatalogen wie Strafrecht, kodifiziertes Zivilrecht, Gewohnheitsrecht, und wie verhalten sie sich gegenüber dem Rechtswandel? Entwickeln sie neue Strategien der Anrufung von Normen oder verbunkern sie sich in alten gewohnheitsrechtlichen Vorstellungen?

---

<sup>10</sup> Oft geht diese Dichotomisierung auch mit einer Romantisierung sogenannt primitiver Gesellschaften einher (vgl. insbes. Pierre Clastres, 1976 und Claude Lévi-Strauss, 1974; kritisch dazu insbes. Karl-Heinz Kohl, 1979 und Fritz Kramer, 1977).

2.) Die Frage nach dem subjektiven Erlebniswert gerichtlicher Verfahrensabläufe bringt mit der emotionalen Seite der Betroffenen zwei kulturell bedeutsame Elemente zur Sprache, nämlich erstens den imaginären Stellenwert der Autorität, verdichtet in der Rolle des Königs/Präsidenten und zweitens das politisch brisanteste Thema, Burundis Ethnizität. Kann die Staatsvaterrepräsentanz als *interpsychisches Regulativ im Umgang mit alltäglichen Schwierigkeiten* wirken, so führt Burundis Ethnizität als Ideologie der Gruppenidentität und Gruppendifferenz häufig gerade umgekehrt zu einer *zusätzlichen Konfliktualisierung* laufender Gerichtsverfahren. Nun handelt es sich bei beiden Grössen gleichsam um zwei kulturelle Koordinaten, an die sich die alltäglichen Hoffnungen und Enttäuschungen der Protagonisten binden. Nicht in erster Linie die kulturellen Koordinaten, sondern die daran geknüpften persönlichen Hoffnungen und Enttäuschungen bilden gewissermassen den Nährboden dieser hochexplosiven Mischung. Um so drängender ist daher die Frage nach der Prozessdynamik, da sie an diesem Nährboden anknüpft und die Konflikte, die dabei auftreten, mitunter an den beiden kulturellen Koordinaten abgehandelt werden. Wie also gestaltet sich die Prozessdynamik zwischen den Richtern und den Parteien, und welchen Einfluss hat sie auf die Entscheidungsfindung? Wie gehen die Parteien, wie die Richter mit einem allfälligen Rechtsvollzug um?

3.) Gesamtgesellschaftliche Disparitäten, die zu bestimmten Schwierigkeiten im Alltag führen, lassen sich oft nicht personalisieren; auch lassen sie nicht immer eine Schuldkonstruktion zu. Sie beeinflussen zwar das gesellschaftliche Konfliktpotential, führen aber nur in den wenigsten Fällen zu einer rechtsrelevanten Klage, die vor Gericht ausgehandelt werden kann. Daher deckt das Gericht nicht die gesamte Nachfrageseite potentieller Konfliktregelungen ab. Umso interessanter ist die Frage, welche Bevölkerungsgruppen häufiger mit den staatlichen Gerichten zu tun haben bzw. gegenüber welchen Bevölkerungsgruppen sich die staatlichen Gerichte eher durchsetzen. Über den Miteinbezug makrosoziöter Strukturdaten wird es möglich, solche Gruppen zu eruieren. Dabei widerspricht das über die Falltypengeographie sichtbar werdende 'Patchwork' nicht nur der gängigen Doktrin, Burundi sei 'ein einzig Volk'<sup>11</sup>; auch vermag weder die homogene Rechtssprechung noch die lange Staatsgeschichte darüber hinwegtäuschen, dass sich hinter dem politischen Zentrum eine grosse sozio-kulturelle Vielfalt sich teilweise überlagernder Interessenkonflikte aufzutut, die sich auch nicht in das gängige Hutu/Tutsi-Schema pressen lässt. Es fragt sich daher zum einen, welche Gruppen die staatliche Zivilgerichts-

---

<sup>11</sup> Die vom politischen Zentrum verbreitete Herrschaftsideologie stützt sich auf den Begriff der "Unité". Ebenso verwiesen die Staatsfunktionäre stets darauf, dass Burundi "un peuple uni" sei, usw.

barkeit besonders oft in Anspruch nehmen und welche Teile der Bevölkerung sich häufiger vor der Strafjustiz verantworten müssen? Daran bindet sich zum andern die Frage, welche Bevölkerungsgruppen von der staatlichen Gerichtsbarkeit eher dazu *verführt* werden, ihre Konflikte vor Gericht auszutragen? Stellt man das Problem der Herrschaftssicherung in den Vordergrund, dann fragt sich auch, wie das Gericht als Vertretung der politischen Zentralinstanz auf die Bauern zugeht. Häufig wird übersehen, dass der Herrschaftssicherung stets eine *zweiseitige Anpassungsleistung* zu grunde liegt, nämlich *erstens* die Anpassung der politischen Zentralgewalt an die Beherrschten und *zweitens* die Anpassungsleistung der Beherrschten an das politische Zentrum<sup>12</sup>.

### 3. Methodologie

Methodisch sieht die Arbeit eine Zweiteilung vor, indem ein institutionsanalytischer Ansatz mit einem Ansatz verschränkt wird, der sich auf das spezifische Handlungsfeld, das Prozessgeschehen sowie das besondere gerichtliche Setting stützt. Daraus folgt der Aufbau der Arbeit, doch darüber später<sup>13</sup>.

#### 3.1 Institutionsanalytischer Ansatz

Der institutionsanalytische Ansatz lehnt sich in den Grundzügen an die von Britan und Cohen (1980:9-30) erarbeiteten Vorschläge zu einer ethnologischen Analyse formaler Organisationen an. Mit diesem Ansatz werden folgende Aspekte geklärt:

- Organigramm des Rechtsapparates und dessen Geschichte;
- normatives Verhältnis der untersuchten Gerichte zum gesamten Rechtsapparat;
- Input/Output - Verhältnis;
- soziale Einbettung der untersuchten Gerichte in den lokalen, regionalen und nationalen Kontext;
- reale Position der Richter und deren Ausbildung;

---

<sup>12</sup> Darauf macht insbesondere auch das präkoloniale Modell der *wandernden Höfe* aufmerksam. Es zeigt, dass nicht nur die Bauern den König aufzusuchen hatten, sondern dass der König zeitlebens im Lande umherzog, um die Bauern an seine Existenz zu erinnern (vgl. dazu insbes. von Trotha, 1994).

<sup>13</sup> Siehe S. 25

- personelle Ablösung der alten, noch während der Kolonialzeit ausgebildeten Richter durch junge, aufstrebende Kader, die teilweise über einen Hochschulabschluss verfügen;
- Beziehungsnetz der Richter, womit auch Fragen ihrer sozialen und lokalen Akzeptanz zusammenhängen.

Beachtung verdient vor allem die von den beiden Autoren geforderte Input/Output - Analyse. Sie beschränkt sich hier nicht auf die Frage nach dem mengenmässigen Erfolg der von ausgewählten Gerichten getroffenen Entscheidungen, auch wenn diese Frage wichtig ist. Diese Frage liesse sich beispielsweise am Verhältnis ablesen, wie die abgebrochenen Verfahren, die Urteile, die Berufungen und die allfälligen Urteilsvollstreckungen zur Gesamtzahl aller Klagen stehen. Damit ist aber eigentlich noch nichts über den sozio-kulturellen Stellenwert der staatlichen Rechtssprechung sowie der daran gebundenen Normen ausgesagt. Gerichte können ein sehr gutes Input/Output - Verhältnis aufweisen, jedoch kaum angerufen werden. Sie sind zwar institutionell erfolgreich, sind sie es aber auch sozial? Umgekehrt können die Dienste der staatlichen Rechtssprechung relativ häufig in Anspruch genommen werden - dies aus Gründen, die mit der Tätigkeit der Gerichte nicht viel zu tun haben müssen, aber zu tun haben können. Vielleicht gelingt es ihnen, ihre Verfahren mit den normativ festgelegten Zielvorgaben abzuschliessen, vielleicht auch nicht. Falls eine solche Diskrepanz besteht, wie wäre dann eine institutions-interne Erfolglosigkeit angesichts einer relativ hohen gesellschaftlichen Nachfrage zu verstehen?

Um solche Fragen klären zu können, ist es wichtig, die Tätigkeit der Gerichte im sozialen Kontext zu verorten. Dabei stellen sich jedoch verschiedene Schwierigkeiten in den Weg:

Um den Geschäftsanfall der Gerichte zu interpretieren, müsste man *erstens* alle Ersteinschreibungen mit dem gesamten Konfliktpotential einer Gesellschaft, das Gegenstand eines Streitiges werden kann, in Beziehung setzen. Denn der Geschäftsanfall der Gerichte lässt sich mitunter als Folgeerscheinung der Störanfälligkeit eines Rechtssystems begreifen. Hierbei spielt die Frage der Interaktionsdichte<sup>14</sup> eine wichtige Rolle. Denn je mehr Rechts- und Sozialbeziehungen bestehen, desto öfter ist deren Störung möglich. Konflikte gehen aus solchen Störungen hervor. Nun stellt aber sowohl die Gesamtzahl aller Interaktionen als auch die Zahl der daran gebundenen Störungen, aus denen Konflikte hervorgehen, eine inkommensurable Grösse dar. Denn im Kontinuum menschlichen

---

<sup>14</sup> Interaktionsdichte = Anzahl Interaktionen pro Kopf und Zeit

Verhaltens gibt es keine Masseinheit "einer" Handlung. Wollschläger und Blankenburg (1989) machen daher auch deutlich, dass es kein deduktives Schema gibt, gemäss dem man von den sozialen Störfaktoren auf den Geschäftsanfall der Gerichte schliessen könnte. Daher kann ich hier nur *induktiv* vorgehen und vom Ingesamt aller Gerichtsfälle auf das Feld der Konfliktentstehung schliessen. Diesbezügliche Verallgemeinerungen bleiben *spekulativ*.

*Zweitens* stellt sich die Frage, wie diejenigen Konflikte zu interpretieren sind, bei denen die Gerichte gar nicht mobilisiert wurden. Einmal abgesehen davon, dass mir diese Konflikte samt ihrer Ursachen verborgen bleiben, so ist auch unklar, welche Wege sie gehen. Wurden sie einer aussergerichtlichen Regelung zugeführt oder erledigten sie sich von selbst? Motten sie im Dunkeln weiter? Ziehen sie andere Konflikte an, bilden sie gleichsam ganze Konfliktkonfigurationen, die in den politischen Diskurs einfließen oder werden sie von diesem zusätzlich genährt? Wir wissen es nicht. Es ist daher unzulässig, bei einer Nichtmobilisierung der Gerichte einen Erfolg aussergerichtlicher Konfliktvermeidungsstrategien anzunehmen<sup>15</sup>. Denn was ausserhalb der Gerichte geschieht, ist eine andere Geschichte. Sie kann nicht dazu benützt werden, den Anrufungsquotienten<sup>16</sup> der Gerichte zu interpretieren.

Und *drittens* schliesslich ist die herrschaftssoziologische Seite der Gerichtsbarkeit in Rechnung zu stellen. Der Gesetzgeber *verspricht* den Parteien ja auch etwas, damit die Fälle überhaupt vor Gericht gelangen, so Überprüfung und Durchsetzung von Kompen-sationsleistungen oder Schutz vor Kriminellen. Umsomehr interessiert, welche Strukturdaten der betroffenen Bevölkerung und welche Interessenlagen den Geschäftsanfall beeinflussen und begünstigen. Entscheidend ist hierbei die Frage, wie erreichbar die Gerichte für die Parteien sind. Denn es kann angenommen werden, dass sowohl Rechtskonzepte, die am Lebenshorizont der Parteien anknüpfen, als auch Richter, die mit dem sozio-kultu-

---

<sup>15</sup> Demgegenüber versteht Blankenburg (1989) das Geschehen vor Gericht eher als Folge eines fehlgeschlagenen Versuchs, Konflikte zu vermeiden und er nimmt an, dass sich die Anrufung der Gerichte auf *ein Scheitern aussergerichtlicher Schlichtungsversuche* zurückführen lasse. So interpretiert er einen geringen Geschäftsanfall der Gerichte als Folge erfolgreicher aussergerichtlicher Schlichtungsbemühungen (1989: 262f). Da man aber erstens nicht weiss, was aus solchen Konflikten tatsächlich wird, fehlt diesem Schluss die Grundlage. Denn weder die blosse Existenz aussergerichtlicher Schlichtungsinstanzen - auf die sich seine Analyse bezieht - noch die angeführten Zahlenangaben sagen etwas darüber aus, wie die Parteien mit dem Konflikt tatsächlich umgegangen sind. Zudem besteht die Tendenz, das Scheitern auf den aussergerichtlichen Verhandlungsstil und die normativen Zulassungsbestimmungen zum Gericht zu reduzieren und den Leser glauben zu lassen, über andere/bessere Regelungen liesse sich das Problem dereinst dennoch bewältigen. Auch das halte ich für einen Mythos, weil viele Konflikte gar *nicht geschlichtet* werden können, sondern anderweitige Lösungen voraussetzen.

<sup>16</sup> Anrufungsquotient = Anzahl Anrufungen der Gerichte pro Kopf und Jahr

rellen Kontext der Parteien vertraut sind, den Geschäftsanfall der Gerichte positiv beeinflussen, indem sie die Parteien eher zu einer Gerichtsklage motivieren (Abel, 1981:180; Franz von Benda-Beckmann, 1985:199f).

Mit der vorliegenden, quantitativen Untersuchung versuche ich den ersten und den dritten Punkt zu klären. Beide Blickrichtungen stützen sich auf den durchschnittlichen jährlichen Geschäftsanfall, der pro Kopf und Konfliktort (Bezirk) aufgeschlüsselt und in Anrufungs- und Berufungsquotient, relevantem Normenkatalog und Falltyp ausdifferenziert ist. Pro Fall wurden folgende Informationen berücksichtigt:

Gerichtsinanz  
relevanter Normenkatalog  
Konflikttyp  
Konfliktort<sup>17</sup>  
Verfahrensabbruch  
Datum der 1. Einschreibung an einem Lokalgericht  
Datum der 1. Einschreibung an einem Provinzgericht  
Urteil und Zeitpunkt des Urteils  
Berufung eines Lokalgerichtes  
Berufung an übergeordnete Instanz  
Information(en) zur nachgerichtlichen Entscheidungsphase

Der Konfliktort dient mir als zentrale Variable, um erstens den Einfluss der regional unterschiedlich strukturierten Bevölkerung Burundis auf den Geschäftsanfall der Gerichte zu erfassen. Zweitens erlaubt die Erfassung des Konfliktorts die Kartographierung der Gerichtsfälle. Das sich dabei entfaltende 'Patchwork' kann ethnologisch interpretiert werden, zumal es auf die bäuerliche Heterogenität der Gerichtsnutzung verweist. Aus forschungspraktischen Gründen wie Fallkörper, Anzahl Gerichte, Zugänglichkeit der Gerichtsakten usw. erfolgte die Input/Output - Analyse auf zwei verschiedenen Ebenen: Einerseits erfasste ich möglichst alle Fälle, die zwischen 1979-1988 an den zuständigen Provinzgerichten eingeschrieben wurden. Andererseits führte ich an fünf Bezirksgerichten eine weitere Zählung durch, die sich aber nur teilweise am Vorbild der Provinzgerichte orientiert. Beide Gerichte sind Erstinstanzen.

---

<sup>17</sup> Der *Konfliktort* ist der Ort, wo sich die strittige Sache befindet beziehungsweise wo sich die strittige Beziehung vollzieht. Es handelt sich hierbei um den *Ort der Gerichtsfällenstehung*. Er deckt sich mit dem politischen Bezirk und konnte aufgrund des detaillierten Aktenstudiums in ca. 80% aller Fälle bestimmt werden.

Können mit diesem methodischen Zugriff die generellen Aspekte der Gerichtsnutzung erfasst werden, so bleiben dabei nicht nur die verschiedenen Wirrungen verborgen, die im Einzelfall zu einer Gerichtsklage führten. Unklar bleibt auch, welche individuellen und subjektiven Konflikte, die stets an eine emotionale Wertigkeit gebunden sind, sich in einem konkreten Gerichtsfall zeigen und wie sie einer allfälligen Regelung zugeführt werden. Daher wird der institutionsanalytische Ansatz mit einem prozessanalytischen ver-schränkt:

### 3.2 Prozessanalysen

Über die *Prozessanalysen* ziele ich auf die Untersuchung des Handlungsfeldes, welches die Art der gerichtlichen Wahrheitsfindung konkretisiert, insofern es sich hier zeigt, wie und mit welchen Mitteln die "neuen" Richter als Vertreter der 'Moderne' die anstehenden Konflikte zu regeln gedenken und ob ihnen die Regelung auch tatsächlich gelingt. Parteienbefragungen wie die Begleitung laufender Streitschlichtungsprozesse von der ersten Einschreibung am Gericht bis hin zur nachgerichtlichen Entscheidungsphase vermitteln einen Einblick in folgende drei Handlungsebenen:

1) in den Umfang (z.B. Institutionalisierungsgrad) der in diese Transformationsprozesse eingreifenden Rechtsnormen, in die Art der inhaltlichen Vorstellungen, welche die Akteure in den Rechtsprozess einspeisen und die als Grundlage für die Entscheidungsfindung herangezogen werden (**normativer Ansatz**),

2) in die Anwendung des kognitiv erworbenen Wissens über Rechtsinstanzen und Rechtsnormen der Agenten (Richter, Parteien, Behörden); in die strategischen Anteile im Rechtsverfahren und in den Einfluss lokaler, machtpolitischer Anteile (**prozessstrategischer Ansatz**),

3) in das Ineinandergreifen von Konfliktmuster und Prozessverhalten und in die Entfaltung des unbewussten Übertragungsgeschehens, welches auf die Bedeutung der spezifischen Beziehungsdynamik zwischen Richter und Parteien im Rechtsprozess verweist. Auch können die Rechtsnormen je nach Konflikthalt und Prozessverlauf sowohl als soziale Anpassungsforderungen wie als kulturelle Identitätsstützen erlebt werden, indem sie die individuelle Autonomie beschränken, zugleich aber anerkennen (**psychodynamischer Ansatz**).

Die Schwierigkeiten, die sich angesichts der diskutierten Vollzugsproblematik auftun, veranlassen mich zudem, von einem *geschlossenen Analysemodell* abzurücken. Meine eigene Feldforschungserfahrung stimmt mich skeptisch gegenüber Arbeiten, die, wie Clifford Geertz (1983), einen direkten Zusammenhang zwischen den in Urteilsprüchen konkretisierten Normen und den in der Gesamtgesellschaft geltenden Wahrheitsfindungskonzepten herstellen. Einmal steht hinter der Entscheidungsfindung eine institutionsspezifische Interaktion, die mitbedacht sein will, soll die in einer Gesellschaft geltende Art der Wahrheitsfindung dargelegt werden. Zum andern ist der Wert der Gerichtsurteile auch von der Frage abhängig, was danach geschieht. Ein *offenes Analysemodell* bringt allerdings den Nachteil mit sich, dass ich nicht mehr sagen kann, wann ein "Fall" zu Ende geht. Dies lässt sich aber wirklich nicht sagen. Häufig zieht ein "Fall" weitere "Fälle" nach sich: In der Landeshauptstadt Burundis beispielsweise prozessieren die die Parteien vertretenden Anwälte nicht selten anschliessend gegen ihre Klienten, da diese nicht willens und/oder in der Lage sind, die Anwaltshonorare zu begleichen<sup>18</sup>.

Die Verschränkung des institutionsanalytischen Ansatzes mit dem prozessanalytischen bringt eine Argumentationsführung mit sich, die sich durch einen häufigen Wechsel des Bezugspunktes auszeichnet und monokausale Erklärungsangebote verwirft. Einerseits sind die möglichen Motive mehrfach determiniert, die zur Mobilisierung der Gerichte führen. Übergreifende Aspekte lassen sich ebenso bestimmen, wie Faktoren, die mehr mit der lokalen Interpretation der politischen Geschichte, der Geschichte der Normen, der Instanzen und der lokalen Beziehungen zu tun haben. Und schliesslich dürfen auch Faktoren nicht vernachlässigt werden, die stärker an den subjektiven Phantasiebildungen der Betroffenen anknüpfen. Sie alle wirken auf die Anrufung, die Prozessgeschichte wie auf die Konsequenzen ein, die ein gerichtliches Verfahren nach sich zieht. Sie zu vernachlässigen, käme andererseits einer kausalen Fiktion gleich, indem der komplexen Innenansicht einer Institution eine Arbeit zur Seite gestellt würde, die diesem Phänomen nicht - oder viel zu wenig Rechnung trägt. Die Beschränkung auf irgendein Teilaspekt, die Partikularisierung des Objekts wäre der Preis. Demgegenüber sehe ich sozialwissenschaftliche Arbeiten als vorläufige Annäherungsversuche an eine viel umfassendere Wirklichkeit, die sich mit und durch unsere Arbeiten selbst verändert. Die alten Fragen führen zu neuen, wir arbeiten an verschiedenen Stricken, die nach allen Seiten offene Enden aufweisen.

---

<sup>18</sup> Am Tribunal de Résidence Rohero, Bujumbura-ville, werden jährlich bis zu 900 Zahlungsforderungen eingeschrieben. Ein nicht unwesentlicher Teil betrifft nebst ausstehenden Mieten Forderungen, die Anwälte gegenüber ihren Klienten geltend machen.

#### 4. Datenerhebung

Die Datenerhebung basiert methodisch erstens auf dem Akten- und Literaturstudium und zweitens auf zwei Feldforschungen, die ich in den Jahren 1987-1989 in Burundi durchführte.

Während der ersten Feldforschung vom Oktober 1987 bis zum August 1988 lag das Gewicht auf der teilnehmenden Beobachtung ausgewählter Lokalgerichte, welche zur Hauptsache darin bestand, bestimmte Beziehungskonflikte wie Scheidungsverfahren, Erbschaftsstreitigkeiten, Ehrverletzungsprozesse oder Konflikte um Alimentzahlungen von ihrer ersten Einschreibung bis zur Urteilsfindung zu begleiten. Im Vordergrund des Interesses stand erstens die Anwendung des 1980 kodifizierten Familien- und Personenrechtes verglichen mit der Anwendung strafrechtlicher und gewohnheitsrechtlicher Normen auf Beziehungsfragen sowie zweitens die Interaktion zwischen den Richtern und den Parteien. Davon ausgehend wurde zum einen das gerichtsspezifische Umfeld exploriert: Die Untersuchung der Fallprofile lokaler Gerichte und vor allem das Arbeitsfeld der Richter. Gleichfalls interessierte die Konfliktgeschichte der Parteien, der mögliche Konfliktkern wie ihre Hoffnungen und Wünsche, die sie mit einer Anrufung des staatlichen Gerichtes verbinden. Mit drei Parteien gelang es, psychoanalytisch orientierte Gespräche zu führen, welche Einblick in die subjektive Art der Konfliktverarbeitung der Betroffenen gestatten. Eines dieser Gespräche kommt in dieser Arbeit ausführlich zur Sprache, Einsichten der beiden anderen fließen in die Argumentationsführung ein.

Bei den *Lokalforschungen* beschränkte ich mich geographisch auf drei verschiedene Regionen, nämlich auf zwei Lokalgerichte der Hauptstadt Bujumbura, die "*Tribunaux de Résidence*" *Rohero*<sup>19</sup> und *Musaga*<sup>20</sup>, auf zwei Lokalgerichte der Provinz Muramvya, die "*Tribunaux de Résidence*" *Makamba* und *Mwaro-Kayokwe*<sup>21</sup> sowie auf je ein Lokal- und

---

<sup>19</sup> Das TdR Rohero steht im alten Stadtkern, dem sogenannten "camps belge" und es gehört zur ersten Gerichtsgeneration der Kolonialbeamten (1905). Heute regelt es die Konflikte der beiden Elitequartiere Rohero I+II, sowie der alten "quartiers indigènes" Buyenzi und Bwiza in erster Instanz.

<sup>20</sup> Das TdR Musaga liegt in einem der zahlreichen Trabantenquartiere, die sich um den Stadtkern Bujumbura-ville's gruppieren. In Musaga wohnen mehrheitlich sogenannte "petits fonctionnaires" und das Gericht befasst sich praktisch ausschliesslich mit streitigen Schulden.

<sup>21</sup> Die Lokalgerichte Makamba (Provinz Muramvya) und Mwaro-Kayokwe (Provinz Muramvya) liegen im historisch wichtigen Gebiet des Gamba. Die dort ansässigen Familienverbände, sehr gut gestellte Bahimatutsi und Banyarugurututsi, verstanden es seit je, gute Beziehungen zur politischen Zentralgewalt zu pflegen, sei es das alte Königshaus, seien es die jetzigen Präsidenten. Viele ihrer Kinder arbeiten heute in mittleren und

ein Provinzgericht der Provinz Kirundo, das "*Tribunal de Résidence*" Kirundo und das "*Tribunal de Grande Instance*" Kirundo<sup>22</sup>. Als *Datengrundlage* dienten nicht etwa die Gerichtsregister, sondern die tatsächlichen Prozessakten, zu welchen ich während beiden Feldforschungen uneingeschränkt Zugang hatte.

Die zweite Feldforschung dauerte vom Mai 1989 bis zum September 1989 und galt zum einen der Vertiefung von Fragen, die die Identität der Richter und ihre Sicht zur Nutzung der Gerichte aufwarfen. Irritierend war vor allem ihre Tendenz, die von Burundis Einheitspartei UPRONA (*Unité pour le Progrès National*) betonte Ideologie der "unité" auf ganz verschiedene, sich zum Teil widersprechende Sachverhalte anzuwenden, um möglichst alle lokalen, regionalen und ideellen Unterschiede zu nivellieren. Ich wollte daher erfahren, wie sie sich zu den mittlerweile ausgewerteten Fallprofilen stellten und ob sie angesichts der erhobenen Daten nun eher bereit wären, auf die festgestellten Unterschiede der Rechtsprechung einzutreten oder ob sie an ihrer Idee festhielten, die Rechtsprechung sei im ganzen Lande "gleich". Weiter erkundigte ich mich vor Ort, was mit den begleiteten Fallgeschichten ein Jahr nach der Urteilsfindung geschehen ist. Forderten die Parteien einen Rechtsvollzug? Wurden allfällige Schulden- und Schadenersatzansprüche beglichen? Gingen die Parteien in Berufung oder gelangten sie wieder mit einer neuen Klage vor Gericht?

Und schliesslich führte ich während dieser Zeit erstens die nationale Zählung aller Fälle durch, die während der Jahre 1979-1988 an den zuständigen Provinzgerichten eingetragen wurden. Hinzu kommt zweitens eine summarische Zählung zum Anrufungsverhalten an fünf Lokalgerichten. Damit wurde es dann möglich, makro-sozietäre Zusammenhänge des Gerichtsnutzungsverhaltens herauszuschälen. Damit kann ich erstens die nationale Geographie der erfassten Falltypen sichtbar machen; zweitens zeigen, wie die Gerichtsnutzung der verschiedenen Normenkataloge wie Strafrecht, kodifiziertes Zivilrecht oder Gewohnheitsrecht lokal und regional ineinandergreifen; drittens die gerichtliche Kenntnis zur nachgerichtlichen Entscheidungsphase (Berufung, Vollzug etc.) kartogra-

---

höheren Chargen der Staatsverwaltung Burundis.

<sup>22</sup> Seit anfangs der 80er Jahre steht die Provinz Kirundo unter einem beträchtlichen Migrationsdruck, da viele Kleinbauern der hoffnungslos übersiedelten Provinzen Kayanza und Ngozi nach Kirundo abwandern. Infolgedessen nehmen in Kirundo die gewohnheitsrechtlichen Bodenstreitigkeiten zwischen Dritten zu. Gleichzeitig lässt sich eine zunehmende, ländliche Urbanität beobachten, bedingt durch die Handelstätigkeit angesichts der nahen Landesgrenze und der Absicht der Zentralgewalt, diese Region stärker an Bujumburaville zu binden.

phieren und viertens die Bedeutung einiger gesamtgesellschaftlicher Strukturdaten diskutieren, die mit dem Auftreten bestimmter Gerichtsfalltypen assoziieren.

Bei der *Durchführung dieser Forschung* kamen mir im Wesentlichen zwei Umstände besonders entgegen, ein biographischer und ein politischer:

Einmal kannte ich Burundi schon seit meiner Studentezeit. Bereits im Jahre 1978/79 führte ich eine erste ethnologische Feldforschung in Burundi durch, welche ich in meiner Lizentiatsarbeit auswertete. So war mir nicht nur die Geschichte Burundis bekannt, sondern auch das Leben in Burundi, der Alltag, Methoden des Taktierens, um zu meinen Zielen zu gelangen und vor allem dies: Ich hatte eine realistische Vorstellung von dem, was mich erwartet, als ich mich der Fragestellung und der Konzeptionalisierung dieser Arbeit zuwandte. Vor dem eigentlichen Forschungsbeginn, im Sommer 1986, reiste ich ein weiteres Mal nach Burundi, um in Sondierungsgesprächen die Möglichkeiten und Haltungen bezüglich einer Feldforschung zur vorliegenden Thematik abzuklären. Vier Jahre nach Abschluss der Feldarbeit, also seit 1993, konnte ich in regelmäßigen Abständen Burundi besuchen, da ich als assoziierter Konsulent der GTZ<sup>23</sup> im angrenzenden Zaïre (Bukavu) arbeitete. Über all die Jahre entstanden zum Teil tiefe Freundschaften, auf die ich mich stützen konnte, als es um Planung, Durchführung und Auswertung der Forschungsaufgaben ging. Ich konnte mich beraten lassen, meine afrikanischen Freunde um Unterstützung und Hilfe angehen, wichtige Fragen des Alltags, der Politik und der Rechtssprechung im voraus besprechen, an ihren alltäglichen Wünschen und Sorgen teilhaben, weshalb vieles, was in diese Arbeit einfließt, sie sozusagen mitträgt, sich auf eine längere, persönliche Beziehungsgeschichte stützt. Daher lassen sich auch einige der hier zur Sprache kommenden Einsichten nicht allein auf die beiden Feldforschungsphasen reduzieren, auch wenn diesen zweifellos eine zentrale Stellung zukommt.

Wenige Wochen vor Beginn der ersten Feldforschung, im September 1987, kam es in Burundi zu einem Staatsstreich. Colonel Jean-Baptiste Bagaza, der das Land seit November 1976 regierte, wurde von einer "Kommission zur nationalen Errettung", angeführt durch Major Pierre Buyoya, aus Amt und Würden getrieben. Unternahm der gestürzte Präsident unter dem Eindruck der grössten Massaker im Jahre 1972 den Versuch, Burundi über die Tabuisierung sogenannt ethnischer Zuschreibungen<sup>24</sup> zu "nationalisieren" und

---

<sup>23</sup> GTZ ist das Kürzel von "Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit". Die GTZ koordiniert die staatliche Entwicklungszusammenarbeit Deutschlands.

<sup>24</sup> Unter dem Eindruck der schwersten Massaker im Jahre 1972 tabuisierte der vormalige Präsident, Jean-Baptiste Bagaza (1976-1987), den Konflikt zwischen den Batutsi und den Bahutu vollständig. Er liess offiziell verkünden, in Burundi gäbe es keine Ethnien, keine Batutsi und keine Bahutu, nur Burundi, das

alte Machtpositionen wie etwa jene der Mission aufzulösen, so warf ihm Pierre Buyoya namens der "Kommission zur nationalen Errettung" vor, Burundi wie ein Familienbetrieb regiert, die Korruption gestützt und das Land international isoliert zu haben. Tatsächlich führte die Tabuisierung sogenannt ethnischer Zuschreibungen hauptsächlich dazu, dass die Vorgänge verdeckt blieben, kraft derer Bagaza und seine Getreuen sich an der Macht hielten. Denn ging es um die Zuteilung von Staatsstellen, spielte die regionale Herkunft (Bururi-Matana) sowie die sogenannt ethnische Identität der Kandidaten eine zentrale Rolle. So hatte der Staatsstreich weitergehende personelle Konsequenzen. Insbesondere die Universität Burundi verkam zu einer Art Drehtüre, in welcher sich die abgesetzten und die berufenen Regierungsbeamten die Klinke reichten. Anfänglich wirkte sich dies zwar nachteilig auf meine komplizierten Verhandlungen zur Erlangung der definitiven Forschungsbewilligung vor Ort aus. Innerhalb der Beamtschaft machte sich eine allgemeine Ängstlichkeit breit, welche als Folge der Verunsicherung durch den Staatsstreich zu verstehen ist. Gleichzeitig setzte der Staatsstreich aber neue Hoffnungen frei, Hoffnungen auf ein demokratisches Burundi, Hoffnungen auch, einen neuen und anderen Zugang zur Geschichte zu finden und gegenüber der Arbeit ihrer Vorgänger fühlten sich die neuen Beamten in keiner Weise verpflichtet. Meine Forschungsbewilligung bildet beide Elemente ab: Einerseits wurde mir nicht gestattet, öffentliche Gerichtssitzungen per Tonband aufzunehmen. Es hiess, die Bauern könnten sich gestört fühlen. Hinter vorgehaltener Hand wurde diese Begründung auch auf die Befindlichkeit der (verängstigten) Richter bezogen. Andererseits aber erhielt ich einen sehr grosszügigen Zugang zu den Gerichtssitzungen und allen nur erdenklichen Gerichtsakten, die ich selbst uneingeschränkt photokopieren konnte. Besonders dieser sehr weitherzigen Regelung<sup>25</sup> ist die nationale Zählung zur Gerichtsnutzung zu verdanken.

---

Thema sei tabu!

<sup>25</sup> Die Forschungsbewilligung: *"Toutefois, Monsieur Markus Weilenmann est autorisé à effectuer une enquête dans les Tribunaux de Résidence et de Grande Instance; seulement, il pourra avoir accès aux dossiers judiciaires qui l'intéressent y compris les procès-verbaux d'audience, il pourra également procéder aux interviews qu'il jugera utiles; mais il n'est pas autorisé à procéder aux enregistrements des plaidoiries. Aussi, il peut faire des photocopies"* (Evariste Niyonkuru, Justizminister, Bujumbura, 1987 - 1989).

## 5. Aufbau der Arbeit

Vorliegende Arbeit unterteilt sich formal in vier Textteile und einen statistischen Anhang. Jeder Teil bildet ein in sich geschlossenes Ganzes, indem ich die faktische Seite der Rechtssprechung Burundis anhand historisch-politischer (I), gerichtsstatistischer (II), prozessstrategischer (III) und psychodynamischer Daten (IV) untersuche. In jedem Teil wird die Frage nach der Wirkung des angewandten Rechts neu aufgeworfen und nach einer der Perspektive entsprechenden Antwort gesucht.

Da der homogene Rechtskörper Burundis sozusagen als ziviler Arm des neu zu schaffenden Staatswesens auftritt, werden im *ersten Teil* jene Prozesse untersucht, welche zur Bildung des präkolonialen, des kolonialen und des postkolonialen Machtparadigmas führten. Davon lassen sich diejenigen Ansprüche ableiten, welche die politische Zentralgewalt an die "Verrechtlichung" der gesellschaftlichen Beziehungen stellt. Denn soll der Durchsetzungsgrad rechtlicher Entscheide untersucht und dessen Erfolg beurteilt werden, sind zunächst die Anspruchshaltungen und Kompromissbildungen zu skizzieren, denen die Rechtsanwendung in Geschichte und Gegenwart unterworfen ist. Anknüpfend an Gerd Spittlers' These, dass dem Despotismus einer staatlichen Verwaltung, die an der Veralltäglichung ihrer Durchsetzungsmacht scheitert, sowohl Gewalt als auch Ohnmacht innewohnen, schäle ich einige kennzeichnende Herrschaftsprobleme heraus, die den Übergang von einer Sakralmonarchie in einen bürokratisch organisierten Verwaltungsapparat begleiten und gehe auf die Bedeutung des kulturellen Integrationsgrades der jeweiligen Machtträger, insbesondere der Richter ein. Ein längeres Schlusskapitel zur gängigen Ethnizitätsdebatte dient mir dazu, das ideologische Gewand von der neueren politischen und rechtlichen Geschichte abzulösen, um schliesslich einige Kernprobleme aktueller Legitimationsfragen aufzuzeigen.

Im *zweiten Teil* werden die Resultate einer gerichtsstatistischen Untersuchung diskutiert, die sich auf die Quantifizierung von mehr als 20'000 Gerichtsfälle der Jahre 1979-1988 stützt. Dabei tritt die doppelte Anpassungsleistung als Merkmal der politischen Herrschaftssicherung in den Vordergrund: Einerseits gehen die Bauern auf die Gerichte zu, indem sie über eine Gerichtsklage das der staatlichen Rechtssprechung innewohnende Versprechen auf Problemlösung und sozialen Ausgleich einlösen möchten, andererseits beanspruchen die Gerichte ein Konfliktregelungsmonopol, um die in den Rechtsnormen enthaltenen Steuerungsmaßnahmen in konkreten Fällen auch durchsetzen zu können. Daraus resultiert eine Doppeldeutigkeit der zu interpretierenden Daten, da sowohl die Mobilisierung von Recht als auch der Rechtsvollzug zwei Seiten des Durchsetzungsproblems abbilden und verschiedene wirtschaftliche, soziale und historische Ursachen offen

legen. Einige Angaben zur Prozesshäufigkeit und zur Langzeitentwicklung des Geschäftsanfalls erstinstanzlicher Gerichte lassen erste Hypothesen zum Einfluss des dahinter liegenden sozio-politischen Kontextes zu. Anhand einer Auswahl besonders stichhaltiger sozio-demographischer Indikatoren und anhand einiger Landkarten zur Fallstreuung (Falltypengeographie) tritt schliesslich die generelle Seite des Durchsetzungsgrades heutiger Provinzgerichte zu tage.

Nun liegt zwischen der Mobilisierung der Gerichte und dem jeweiligen Rechtsvollzug ein sehr vielschichtiger Transformationsprozess verborgen, der häufig darüber entscheidet, ob das angestregte Verfahren zu einem befriedigenden Abschluss kommt, oder ob Konflikt und Rechtskonflikt je eigene Wege gehen. Dabei treten gesetzgeberische Vorgaben gegenüber der Art und Weise in den Hintergrund, wie solch normative Vorstellungen von dazu ermächtigten Agenten in konkreten Verhandlungen vermittelt werden und welche Anteile des Grundkonfliktes einer Rechtsregelung zugeführt werden. Die Fallgeschichten brechen gewissermassen in zwei Teile auseinander, indem einerseits über manifeste, kulturell-normative Ansichten und prozessstrategische Absichten verhandelt wird, andererseits sowohl die Richter wie die Parteien unbewussten Übertragungsphantasien und den daran gebundenen Wünschen und Ängsten unterworfen sind. Beide Prozesse sind für den Erfolg der zu treffenden Entscheidung gleichermassen relevant. Im *dritten Teil* diskutiere ich anhand einer Auswahl besonders aussagekräftiger Fälle die kulturell-normative und die prozessstrategische Seite begleiteter Gerichtsverfahren und untersuche einige kulturtypische Interaktionsmodi zwischen den Richtern und den Parteien. Im *vierten Teil* schliesslich wende ich mich der phantasmagorisch-unbewussten Seite des Rechtsprozesses zu und gehe auf ein zentrales Defizit der rechtsethnologischen Theoriebildung ein. Denn solange die Durchsetzung gerichtlicher Entscheide nur auf ein kognitiv zu lösendes Ordnungsproblem reduziert wird, solange auch kann die solchen Verfahren zugrunde liegende Autoritätsfrage gar nicht beantwortet werden, weil wir nicht wissen, was das Recht mit den Betroffenen tut. Anhand eines psychoanalytischen Ansatzes und entsprechender Fallstudien gehe ich auf diese Frage ein und zeige, welche unbewussten Phantasien in burundische Gerichtsprozesse einfließen, wie sie die Mobilisierung von Recht und die gerichtliche Entscheidungsfindung prägen und welche Funktion sie bei einer allfälligen Konfliktregelung erfüllen. In der *Schlussbetrachtung* werden die Kerngedanken der Arbeit nochmals aufgegriffen und innerhalb der rechtsethnologischen Diskussion zur Stellung des bürokratischen Leviathans und innerhalb der heute gängigen Hutu/Tutsi-Dichotomisierung verortet.

Somit lässt sich die Frage nach der Wirkung der staatlichen Gerichte Burundis nicht mehr mit einer simplen Erfolgsmeldung beantworten, auch wenn eine solche Aussage wünschbar wäre. Zu viele der zu skizzierenden Aspekte liegen ausserhalb jeder Kontrollmöglichkeit, bestimmen aber den relativen Durchsetzungsgrad und entscheiden letztlich darüber, ob sich der Herrschaftsanspruch auf Dauer durchzusetzen vermag. Wichtig auf jeden Fall ist, sich dieser Unbestimmtheit zu stellen, denn Gerichtsverfahren sind nichts mehr als ein willkürlicher Versuch, mit Hilfe eines mehr oder weniger komplexen Regelwerkes die prozesshafte Seite der Konfliktgeschichten zu kanalisieren. Daher auch sind Bulldozerstrategien, die sich auf eine fiktive Kausalität zwischen Norm und Verhalten stützen, weil sie auf die Wirksamkeit der erlassenen Normen setzen, gewalttätige Mythen. So lange nämlich die Eigendynamik, die vom sozialen Umfeld auf die zur Anwendung gelangenden Normen ausgeht, als bloss periphere Erscheinung wahrgenommen wird, verbaut sich die politische Zentralinstanz in erster Linie den Zugang zum Arbeitsprodukt, welches an den Glauben gebunden ist. Denn wer glaubt, Normen bewirkten Änderungen, meint, die Änderungen gingen von den Normen aus, statt zu sehen, dass sie vom Glauben an diese vermittelt werden. Die Legitimationsfrage kann daher nicht von der vorliegenden Arbeit abgelöst werden. Sie stellt sich in jedem der Teile neu.



## **TEIL I BURUNDI - RECHT, KULTUR UND STAAT**



## 1. RECHT UND STAAT

---

Bereits das präkoloniale Burundi kann als "früher Staat" beschrieben werden (Laely, 1994b). Der zu skizzierende Rechtswandel steht deshalb ganz im Schatten des Leviathans. Nach meinem Dafürhalten ist es daher um so wichtiger, den zu verwendenden Rechtsbegriff nicht - wie etwa bei Redfield (1967) - an die Top-Down-Perspektive zu binden, indem der Staatsbegriff, der für ein besonderes Organisationsmodell der Macht steht, mit dem Rechtsbegriff zur Deckung gebracht wird. Denn der zu verwendende Rechtsbegriff sollte gleichzeitig so genau und so biegsam sein, dass alle Rechtsvorstellungen einer Gesellschaft darin Platz finden. Besonders Karl N. Llewellyn (1941) hat daher auf die systematische Trennung von "Gesellschaft" und "Staat" insistiert, da der "Staat" häufig eine Rechtsmonokultur betreibt. Das staatliche Recht ist aber wie das Recht sogenannter 'Untergruppen' ein Phänomen, welches sich auf dieselbe Gesellschaft beziehen kann, und das daher zum Recht der Untergruppen in Beziehung zu setzen ist. Findet diese Ausdifferenzierung nicht statt, erschwert der sich daraus ergebende prinzipielle Zusammenhang auch den Blick auf die geschichtliche Dynamik. So strukturierten in Burundi verschiedene *Staatsformen* (die Sakralmonarchie, die Kolonialverwaltung, die Militärdiktaturen) nicht nur den anzuwendenden Normenkörper ganz unterschiedlich, sondern die jeweiligen Machsträger hatten sich auch in unterschiedlicher Weise auf die lokalen Autoritäten zu stützen, die sich wiederum in verschiedener Art und Weise mit den sich wandelnden bäuerlichen Interessen befassten<sup>26</sup>. Ferner besteht auch die Tendenz, nur jene Aspekte des Rechtswandels zu untersuchen, die im Schlepptau der Geschichte der politischen Zentralinstanz aufscheinen. Das Problem, das sich mit meinem Standpunkt stellt, ist Recht als eigenständiges Phänomen zu definieren. Nur so lassen sich die variablen Beziehungen zwischen Recht und sozialem Kontext nachzeichnen.

In der rechtsethnologischen Diskussion führte die Frage, wie sich der rechtliche Normenkörper etwa von den Sittennormen trennen liesse, zu einer ganzen Reihe autoritätsbezogener Rechtsdefinitionen, indem die durch die politische Zentralgewalt abgesicherten Sanktionen als Unterscheidungsmerkmal eingeführt wurden (Bohannon, 1967; Durkheim, 1893; Hoebel, 1954; Pospisil, 1982; Redfield, 1967; uvam.). Damit verlagerte sich die

---

<sup>26</sup> dazu vgl. Franz von Benda-Beckmann, 1990:42f

Argumentation wiederholt vom spezifisch rechtlichen Umgang mit gesellschaftlichen Problemen zur Existenz von Sanktionsgewalten, weshalb unklar bleibt, wodurch sich der rechtliche Zugriff zu gesellschaftlichen Problemen von anderen, mehr politischen Bewältigungsformen unterscheidet<sup>27</sup>. Und soll schliesslich die Existenz von Sanktionsgewalten dazu benützt werden, Recht zu definieren, droht sich das definitorische Problem in ein tautologisches zu verkehren: Denn da die an die Rechtsnormen gebundenen Sanktionsgewalten als Sanktionsnormen zugleich ein Teil des Rechtskörpers darstellen, können sie nicht dessen Prägung bestimmen. Sie sind zugleich Teil desselben. Eine Definition aber erforderte eine Herleitung von etwas Drittem. Bleibt die Existenz des rechtlichen Normenkörpers an die Existenz einer zentralisierten Ordnungsmacht als dritter Instanz gebunden, gibt es ausserhalb kein Recht<sup>28</sup>.

Dieser Problematik folgend, skizziere ich in einem *ersten Abschnitt* die sehr allgemein gehaltenen aber charakteristischen Merkmale von Recht. Ich beziehe mich dabei auf ein Modell, das Franz von Benda-Beckmann (1981) anlässlich seiner Antrittsvorlesung an der Universität Zürich entwarf, um den interkulturellen Rechtsvergleich zu ermöglichen. Im *zweiten Abschnitt* wende ich mich der Frage der Bemächtigung des Rechts durch die politische Zentralgewalt zu und diskutiere die damit verknüpfte Legitimationsproblematik. Denn setzt ein Staatsbildungsprozess ein, ist im Recht sozusagen der zivile Arm eines Sanktionsapparates zu sehen, der den ursprünglichen Gewaltakt nachträglich "veralltäglichen" (Trutz von Trotha, 1988) *sollte*. Dabei wird deutlich, dass die Frage der "Veralltäglichen" der Macht in Form des Rechts auch wesentlich vom kulturellen Integrationsgrad der Herrscher abhängig ist. So macht es einen nicht geringen Unterschied, ob die Beamten kulturell integrierte Bauern oder Bauernsöhne sind, oder ob sie eine fremde Besatzungsmacht vertreten. Setzen die Mittel zur Machtsicherung einen Vorsprung der Machthabenden voraus, so darf die Differenz nicht zu einer Isolierung der herrschenden Klasse führen. So ist beispielsweise fraglich, ob in oralen Kulturen in der Kodifikation des Rechts wirklich ein probates Mittel zur Machtsicherung zu sehen ist, wie dies beispielsweise von Trotha (1988:335f) voraussetzt. Natürlich steht das heute noch zur Anwen-

---

<sup>27</sup> So spricht zum Beispiel E. Adamson Hoebel "eine(r) gesellschaftliche(n) Norm (...) rechtlichen Charakter" zu, "wenn ihre Nichtbeachtung oder Verletzung regelmässig physische Gewalt - ob als Drohung oder als tatsächliche Gewaltsanwendung - durch Einzelne oder durch Gruppen nach sich zieht, die ein von der Gesellschaft anerkanntes Privileg dazu besitzen"(1954:28). Damit wird auch die Untersuchung rechtspluralistischer Phänomene, die gerade das "gesellschaftlich anerkannte Privileg" zur "Gewaltsanwendung" unterlaufen, vernachlässigt.

<sup>28</sup> Kritisch dazu vgl. Simon Roberts (1981)

dung gelangende Gewohnheitsrecht<sup>29</sup> im "Schatten des Leviathan" (Spittler, 1980). Die Beschränkung auf diesen Gesichtspunkt aber übersieht das besondere Herrschaftsproblem der jetzigen Zentralgewalt: Die zur Anwendung gelangenden kodifizierten Rechtsnormen, die auf die besonderen Visionen der aktuellen Zentralgewalt verweisen, stehen auch "im Schatten präkolonialer Rechtsvorstellungen"; hinzu kommt ferner das Problem des Alphabetismus<sup>30</sup>. Die *faktische* Macht der politischen Zentralinstanz lässt sich nicht auf ihren Monopolanspruch reduzieren, wie absolut auch immer er formuliert sein mag. Auch ist die Androhung und Anwendung der Selbsthilfe damit nicht ausgeschlossen.

### *1.1 Rechtsnormen als generalisierte Muster zur gesellschaftlichen Problembewältigung?*

Was also sind Rechtsnormen? Wie entgehen wir der bisher grössten Schwierigkeit, Rechtsnormen über eine Handlung (Sanktion) zu definieren, die selbst einen rechtlichen Teilbereich (das Strafrecht) hervorbringt? Franz von Benda-Beckmann legt anhand eines Vergleichs zur Beschreibung und Definition von Wasser das Problem dar, das in der rechtsethnologischen Theoriengeschichte dadurch entstand, dass der entscheidende Faktor (die Sanktion), der Recht einmal in dieser und einmal in einer anderen Form hervorbringt, in die Definition mit aufgenommen wurde. Denn so wenig wie sich die unterschiedlichen Erscheinungsformen von Eis, Wasser und Dampf über die Temperatur beschreiben lassen, sondern über die unterschiedliche Struktur von Wassermolekülen, so wenig ist die Sanktion dazu geeignet, die verschiedenen Rechtsformen zu *beschreiben*. Zwischen der Temperatur und der Struktur von Wassermolekülen herrscht vielmehr eine der Sanktion vergleichbare kausale Beziehung, indem die Temperatur *erklärt*, wieso Wassermoleküle einmal so und einmal anders auftreten. Durch die Hereinnahme der

---

<sup>29</sup> Ohne besondere Differenzierung verstehe ich unter "Gewohnheitsrecht" jenen Rechtsbereich, der in Burundis Literatur als "Droit coutumier" bezeichnet wird. Es handelt sich dabei heute um eine Verschmelzung nicht kodifizierter, präkolonialer Rechtsvorstellungen mit kodifizierten Prozessregeln, welche dem belgischen Recht entlehnt wurden. Behandelt Burundis Zentralgewalt das "Gewohnheitsrecht" als Teil des Zivilrechts, so unterteile ich das Zivilrecht in einen durchgehend kodifizierten Teil (Personenrechte) und in einen nichtkodifizierten Teil, in "civil-codifié" und in "civil-coutume". Näheres dazu vgl. Statistischer Anhang, S. 428f

<sup>30</sup> Dem Argument von Trothas' (1988:335f), die politische Zentralinstanz habe sich bei der Statuierung normativer Wirklichkeiten nur um ihre eigenen Visionen und nicht um Anwendungsfragen zu kümmern, ist entgegenzuhalten, dass die von der Rechtssprechung zu lösende Aufgabe der Herrschaftssicherung ins Leere geht, sofern sich die Adressaten dem Angebot gar nicht bedienen können. In oralen Kulturen die Kodifikation zentralstaatlicher Visionen voranzutreiben, heisst ohne flankierende Massnahmen, die Kodifikation zum Kerker zentralstaatlicher Fiktionen zu bestimmen.

Sanktion in die Definition von Recht sind die kritisierten Wissenschaftler nicht mehr in der Lage, die Erscheinungsform von Recht zu beschreiben, weil die unterschiedliche Erscheinungsform von Recht durch die Existenz unterschiedlicher Sanktionsgewalten mitbedingt ist. Dadurch aber verkehrt sich die *"hypothetisch kausale Beziehung (zwischen Sanktion und Rechtsstruktur/MW) (in eine) definitorische und tautologische."* Denn: *"Will ich das Auftreten konkreter Erscheinungsformen erklären, dann darf ich die Faktoren, die die Erscheinungsformen bedingen, nicht in die Definition aufnehmen"* (1981:315). Damit entgeht er nach Auffassung Griffiths' (1986:31) einem entscheidenden, rechtstheoretischen Problem.

*Recht* erklärt Franz von Benda-Beckmann als *"eine Form der Bewältigung von gesellschaftlichen Problemen. Jede Gesellschaft ist mit dem allgemeinen Problem konfrontiert, einen wie auch immer gearteten Ausgleich finden zu müssen zwischen den Interessen der unterschiedlichen Gesellschaftsmitglieder. Für regelmässig wiederkehrende Probleme werden Verfahrensabläufe institutionalisiert, in die Form eines generellen Musters gegossen. Diese Muster sind eine generalisierte Form der Problembewältigung"*(1981:316f). Nun erreicht nicht jeder mögliche Konflikt überhaupt die Dignität, Gegenstand einer gesellschaftlichen Konfliktregelung zu werden. Verschiedene Bedingungen müssen erfüllt sein. Die meisten aller täglichen Konflikte, die man mit sich oder andern hat, erfüllen diese Bedingungen niemals. Rechtskonflikte sind sozusagen eingebettet in die allgemeine, innere wie äussere Konflikthaftigkeit; sie überragen diese durch einen "Tatbestand" oder eine Forderung, die für Drittpersonen wahrnehmbar ist und nach den dafür vorgesehenen, gesellschaftlichen Konfliktregelungsverfahren ruft. Die Art, wie dies geschehen kann oder zu geschehen hat, bindet sich an allgemein verbindliche Massstäbe. Sie legen sowohl die Dignität wie die Art der Wahrheitsfindung fest und bestimmen die relevanten Konsequenzen. Es handelt sich dabei in jedem Fall um soziale Konstruktionen - dazu da, die gesellschaftlichen Beziehungen zu regeln und auftauchende Konflikte zu bewältigen.

### *1.1.1 Beschränkung/Anerkennung von Autonomie*

Wie jede andere Rechtssicht, so ist auch diese sehr allgemein gehaltene Formulierung durch die Art zu präzisieren, wie Normen als generalisierte Problembewältigungsregeln in den individuellen Handlungsraum eingreifen: *"Natürlich gibt es in jeder Gesellschaft fortlaufend konkrete, aktuelle Probleme - Vorfälle, die von Gesellschaftsmitgliedern als*

*problematisch empfunden werden. Auch diese müssen bewältigt werden. Ein wichtiger Teil der generalisierten Problembewältigungsregeln bezieht sich darauf, wie dies zu geschehen hat oder kann. Diese Regeln beziehen sich auf den Ablauf von sozialen Prozessen, in denen konkrete Probleme bewältigt werden; zum andern stellen sie auch inhaltliche Kriterien bereit, welche zur Lösung der Probleme herangezogen werden. All diesen Vorstellungen - ich verwende hier das Wort Vorstellungen als Sammelbegriff für besondere Arten, die man als Normen, Regeln, Prinzipien, Standards, Konzepte etc. bezeichnet - enthalten Aussagen darüber, wie die Dinge sind (kognitive Vorstellungen) oder wie sie sein müssen oder können (normative Vorstellungen). All diesen Vorstellungen ist eigen, dass sie die Autonomie der Gesellschaftsmitglieder beschränken - und, da es stets um eine relative Beschränkung geht, gleichzeitig anerkennen. Recht zeigt sich in diesen gesellschaftlichen Vorstellungen"*(1981:317). In dieser Rechtsauffassung klingen noch einmal wichtige Positionen bedeutender Rechtsethologen an, nämlich: Llewellyns' Forderung, in allen Gesellschaften seien die Institutionen und Techniken zur Streitschlichtung zu untersuchen<sup>31</sup>; Bohannans' Normverständnis (1967) als 'ein Gesetz, das mehr oder weniger offene Soll-Forderungen beinhaltet'; Gluckmans "*reasonable Man*", welcher inhaltliche Aussagen von dem verdichtet, was die betreffenden Leute generell für 'vernünftig' und 'normal' anschauen<sup>32</sup>.

Die Stärke dieser Konzeption liegt erstens in ihrer ausdrücklichen Trennung von beschreibenden und erklärenden Faktoren, welche nicht nur den systematischen Rechtsvergleich, sondern recht eigentlich erst Rechtsethologie ermöglicht; zweitens in ihrer Bündelung des normtypologischen Ansatzes mit der Typologie der Streitschlichtungsverfahren, indem die Zweiseitigkeit der generalisierten Problembewältigungsregeln erkannt wird: Einerseits strukturieren sie den Ablauf von sozialen Prozessen (qua Verfahrensregeln), andererseits stellen sie all die inhaltlichen Kriterien bereit, die zur konkreten Prob-

---

<sup>31</sup> Llewellyn vermied es, Recht zu definieren. Ihn interessierte, wie Recht zu finden sei. Er ging davon aus, dass es erstens in allen Gesellschaften Streitigkeiten gibt, deren Regelungen zu untersuchen seien. Gesetze zweitens sind demgegenüber sekundär. Auch bringt Llewellyn *rechtspluralistische Phänomene* zur Sprache, indem er "Gesellschaft" nicht mit "Staat" gleichsetzt.

<sup>32</sup> Meines Erachtens hat Max Gluckman damit eine wegweisende Bewegung vollzogen, indem er erstmals nach systematisch deskriptiven Kategorien zur Erfassung von Rechtsnormen suchte, sie allerdings über den "*reasonable Man*" dem römischen, d.h. einem kulturell dominanten Rechtsverständnis entlieh. Dieser Versuch trug ihm zum Teil herbe Kritik seitens der am Kulturvergleich interessierten Zeitgenossen ein (Bohannan, 1967; Epstein, 1973; Gluckman-Bohannan - Kontroverse in: L. Nader, 1969; siehe auch in "Law & Society - Review", 1973). In Abgrenzung zu Hoebel betrachtet Gluckman Sanktion und Gewalt nicht als essentiell, um Recht als *Corpus juris* zu definieren.

lēmōsung herangezogen werden, wobei Normen nicht nur Sollforderungen, sondern auch Realvorstellungen enthalten; drittens in ihrer expliziten Ablōsung von der strafrechtlichen Rechtssicht. Dadurch kōnnen in staatlichen Rechtssystemen die verschiedenen Normenkataloge, die zum Teil ūber einen unterschiedlichem Differenzierungsgrad verfūgen (z.B. zivil- oder gewohnheitsrechtliche Regelungen), erst in adäquater Weise angegangen werden, indem eine fūr alle Rechtsgebiete gleichwertige theoretische Basis geschaffen wird.

### 1.1.2 Evaluationsmassstābe

Um die rechtliche *Art* der gleichzeitigen Anerkennung und Beschränkung von Autonomie bestimmen zu kōnnen, sind die zur Anwendung gelangenden Evaluationsmassstābe zu untersuchen. Sie stūtzen sich auf bestimmte Sachverhaltsbilder, die zu schematisierten Ereignissen passen. Die Evaluationsmassstābe sind im wesentlichen dreierlei Art: Einmal geht es um die Frage der Erlaubtheit bzw. Nichterlaubtheit von menschlichem Handeln; weiter um den Massstab der Gūltigkeit beziehungsweise der Ungūltigkeit. Franz von Benda-Beckmann fūhrt aus, dass mit diesem Massstab *"Sachverhaltsbilder evaluiert (werden), die aus einer besonderen Art menschlichen Handelns bestehen: Gesellschaftsmitglieder haben selbst 'Recht' im obigen Sinne konstruiert, eigene kognitive und/oder normative Vorstellungen"* (1981:318); und schliesslich gibt es noch den Massstab der 'einfachen Relevanz', der gegenūber den Moral- und Wertvorstellungen der anderen Massstābe indifferent ist. Hiezu sind Ereignisse wie Geburt, Heirat oder Todesfall zu zāhlen, die weitergehende rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen (ebenda).

### 1.1.3 Inhaltliche Aussagen

Nebst den strukturellen Merkmalen der 'Rechtsnormen als generalisierte Muster' sind ihnen auch spezifische, inhaltliche Aussagen eigen. Diese spielen bei der Rechtsfindung eine wesentliche Rolle, weil sie den Evaluationsmassstab inhaltlich prāzisieren. All diese Vorstellungen zeichnen sich durch kognitive und normative Aussagen aus, indem sie angeben wie die Dinge sind beziehungsweise wie sie sein sollen. Sie binden sich einerseits an die Aussagen eines mehr oder weniger konsistenten Normenkōrpers, ferner an die interpretativen Fāhigkeiten der Verhandlungspartner (Rechtsexegese) sowie an die kulturellen Vorstellungen von dem was als "normal" gilt. Wāhrend den Verhandlungen *"wird ein konkretes Sachverhaltsbild fūr seine konkreten Konsequenzen evaluiert. In dieser Form hat*

*Recht meist den Charakter eines Begründungszusammenhanges: Da es so ist, ist dies die Konsequenz*<sup>33</sup> (1981:318). Besonders Max Gluckman interessierte sich für die Art und Weise, wie Normen den Entscheidungsfindungsprozess bestimmen. Im Zusammenhang mit seinen Feldforschungen bei den Barotse kam er auf die Idee, die Protagonisten verfügten über imaginäre Standardfiguren, welche mit den Rollenzuweisungen der untersuchten Kultur korrespondierten und an denen diejenigen Verhaltensweisen festgemacht würden, die man "normalerweise" bzw. "vernünftigerweise" von einem Gesellschaftsmitglied erwarten dürfte (1955:229). In solchen Verhaltenserwartungen sind nun stets die gesellschaftlichen Machtverhältnisse enthalten. Seien es hierarchische Abstufungen nach Status, Alter oder Geschlecht, nach politischer und/oder wirtschaftlicher Macht, nach Abstammungsregeln oder was auch immer, stets schwingt die jeweilige gesellschaftliche Ordnung mit, welche die Verhaltensvorgaben als "normal" erscheinen lässt. Daher sind solche Verhaltensnormen als rollengebender Niederschlag der gesellschaftlichen Machtverhältnisse zu verstehen, die in die Rechtsfindung eingreifen. Umso wichtiger ist es, sich diesen Machtverhältnissen zuzuwenden. Auf die individuelle Wirkung der in Burundi vorherrschenden Verhaltensvorstellungen kann jedoch erst in den Fallstudien eingegangen werden (III/IV).

## 1.2 *Recht und Macht*

Das Recht, welches dazu da ist, die gesellschaftlichen Beziehungen zu regeln und auftauchende Probleme zu bewältigen, eignet sich in hohem Masse dazu, von politischen Steuerungsinteressen instrumentalisiert zu werden. Von Trotha erwähnt in diesem Zusammenhang Talleyrand-Périgord, der gesagt haben soll, "*dass man mit Bajonetten alles tun könne, nur nicht darauf sitzen*" (1988:329). Der Sitz soll alsdann durch die jeweilige Rechtskonzeption gewährleistet werden, indem sie dazu benützt wird, den Machtmonopolspruch zu "veralltäglichen", ihn durch die tägliche Umsetzung zu institutionalisieren. Bietet sich die *Institutionalisierung der Rechtsinstanzen* und die *Formalisierung des Normenkörpers* als probates Organisations- und Machtmittel an, so erweist sich die Beziehung zwischen dem allgemeinen Recht als Gesetz und der damit erfassten Wirklichkeit als Faktenkonstruktion als wichtige Nahtstelle:

---

<sup>33</sup> Dies gilt natürlich ganz besonders für Gerichtsurteile. Dort lässt sich mitunter auch eine Tendenz zur Dichotomisierung komplexer Sachverhaltsbilder nachweisen (Lautmann, 1972:69f).

### 1.2.1 Die 'Law - Fact' - Relation

Nebst Franz von Benda-Beckmann (1981:317) machen besonders auch Leopold Pospisil (1971/1982:9) und Clifford Geertz (1983:167-234) darauf aufmerksam, dass Recht, wie jede andere "geistige Konzeption" (Pospisil) auch, Realität schafft: *"The rendering of fact so that lawyers can plead it, judges can hear it, and juries can settle it is just that, a rendering: (...) law (...) propounds the world in which its descriptions make sense. (...) The point here is that the 'law' side of things is not a bounded set of norms, rules, principles, values, or whatever from which jurial responses to distilled evants can be drawn, but part of a distinctive manner of imagining the real. At base, it is not what happened, but what happens, that law sees; and if law differs, from this place to that, this time to that, this people to that, what it sees does as well"*(Geertz 1983:173). Das heisst, 'law' als 'Gesetz' oder 'Allgemeines Recht' verstanden, legt bestimmte Kausalitätszusammenhänge fest, die - als Möglichkeit - in die zu erwartende Zukunft gerichtet sind. Ihr Inhalt ist eine projektive Kosmologie. Die darin enthaltenen Werte sind Werte, die unter anderem der Regelung *möglicher* - und das heisst: spezifisch vorgestellter - Konflikte dienen sollen. Die so zur Sprache kommenden Strategien zur Verhinderung von Schwierigkeiten handeln nicht nur davon, was 'richtig' oder 'gerecht' ist, sondern auch, was 'ist' (beziehungsweise was die Leute meinen, es sei).

Kommt nun ein Staatsbildungsprozess in Gang, wird diese projektive Kosmologie *erstens* dazu benützt, den Machtmonopolanspruch zu verewigen: Die Interpretation der Fakten soll in den Dienst der herrschenden Machtverhältnisse treten und durch sie strukturiert werden. Denn die Monopolisierung der Gewalt fällt nicht *"mit dem Einsatz und der Demonstration militärisch-politischer Macht (...) zusammen. Der Anspruch auf das Monopol der Gewalt und seine Durchsetzung müssen auf Dauer gestellt werden und können deshalb nicht auf eine 'Phase' im Herrschaftsbildungsvorgang verkürzt werden. Die Monopolisierung der Gewalt ist ein Vorgang der Institutionalisierung der Gewalt"* (von Trotha, 1988:329). Die daraus hervorgehende Rechtskosmologie soll daher in den Dienst der Institutionalisierung der Gewalt treten. Tendiert die in der rechtsethnologischen und rechtssoziologischen Literatur verbreitete Top-down-Perspektive dahin, die diesem Machtanspruch inhärente Soll-Forderung als bereits durchgesetzte Realität zu behandeln (Hoebel, 1954; Pospisil, 1982; Popitz, 1968; von Trotha, 1988), so besteht nun das Problem gerade darin, dass kein Staat über ein faktisch absolutes Gewaltmonopol

verfügt, wie auch immer seine Macht beschaffen ist<sup>34</sup>. Kompromisse nach 'unten' sind auch in Burundi die Regel<sup>35</sup>. Der Kampf um die sich widerstreitenden Interessen beeinträchtigen und relativieren - offen oder verdeckt - stets den homogenisierenden Machtanspruch. Es setzt vielmehr *zweitens* ein Kampf um sich konkurrierende Faktenkonstruktionen ein, wobei die Frage, inwieweit der homogenisierende Monopolanspruch die betreffende Gesellschaft *tatsächlich* zu überwölben vermag, stets eine relative ist und immer wieder von Neuem ausgehandelt werden muss. Es ist diese besondere Situation, die die Anrufung und Anwendung von Normen nicht mehr losgelöst von dem sich entfaltenden Machtanspruch denken lässt und dies auch dann, wenn sich die Regelungen auf Bereiche beziehen, die gemäss den normativen Bestimmungen unmittelbar von der politischen Zentralgewalt erfasst werden (müssten). So steht die Streitschlichtung fortan nicht nur im "Schatten des Leviathan" (Spittler, 1980), sondern der Leviathan auch im Schatten des nicht einzulösenden Monopolanspruchs. Denn die Probleme, die sich dem Leviathan bei der Institutionalisierung der Gewalt stellen, setzen sich bis in die kleinsten gesellschaftlichen Verästelungen fort.

### *1.2.2 Gewalt, Legitimation und kulturelle Integration*

Wird der Gewaltaspekt des Staatsbildungsprozesses betont, stellt sich die Frage seiner (meist nachträglichen) Legitimation. Charles Tilly (1986) etwa vergleicht den Staatsbildungsprozess mit einem der Mafia vergleichbaren *kriminellen* Akt, dem sogenannten "racketeering", indem eine Gruppe von Menschen eine andere Gruppe erpresst und ihr gegen Dienstleistungen wie Zwangsarbeit, Militärdienst, Steuern oder andere Ressourcenabschöpfungen "Schutz" verspricht. Der damit problematisierte Vorgang charakterisiert in hohem Masse die Herrschaftsschwierigkeiten Burundis Militärdiktatoren<sup>36</sup>. Denn das grundlegende Problem der solcherart durchgesetzten Ordnungsmacht liegt in der

---

<sup>34</sup> Ein besonders eindrückliches Beispiel hiezu liefert die feinsinnige Studie Charlotte Beradts' (1981), die anhand von Traumberichten aus dem Dritten Reich sowohl das Ausmass der alltäglichen Despotie wie die subjektiven Verweigerungsstrategien nachzeichnet.

<sup>35</sup> Ich werde in den Teilen II und III ausführlich auf diese Problematik eintreten. Ich möchte jedoch bereits jetzt darauf hinweisen, dass lediglich in knapp 23% aller Rechtsverfahren der Jahre 1979-1988 die Provinzgerichte in der Lage waren, das Urteil zu vollstrecken.

<sup>36</sup> Im Frühjahr 1993 fanden in Burundi aufgrund akuter Legitimationsprobleme der politischen Zentralinstanz erstmals demokratische Wahlen statt. Dabei wurde deutlich, dass die hinter den ehemaligen Regenten stehende "Einheitspartei" UPRONA lediglich ein knappes Drittel aller Wähler mobilisieren konnte.

Legitimation ihres Verwaltungshandelns: Solange die Anerkennung, der die neue Ordnungsmacht zur Regentschaft bedarf, einzig auf ein Akt der Unterwerfung und Erpressung zurückgeht, ist sie lediglich das manifeste Produkt einer Anpassungsleistung an die herrschenden Verhältnisse. Sie ignoriert die dazu notwendige Willensäußerung des Souverän. So ist eine Legitimation, die sich lediglich auf einen Kraftakt stützt, zunächst bedeutungslos. Sie ist nichts als das nachträgliche Konstrukt, der Mythos der "gerechtfertigten Gewalt". Sie ist zunächst ganz an die *Akzeptanz* der neuen Herrscher gebunden und somit weitgehend personalisiert. Entscheidend daher ist, ob es den neuen Regenten gelingt, *ihren* Machtanspruch zu institutionalisieren und mittels einer *neuen* Rechtsordnung die Beherrschten zu entlasten. Das ist ein strukturelles Problem, stehen doch der solchermaßen legitimierten Rechtssprechung zum einen die bis dahin gültigen Regeln der gesellschaftlichen Problembewältigung im Wege, zum andern stört sie die Vergangenheit ihrer eigenen Väter. Denn Machtbildungsprozesse führen nicht gleichsam handstreichartig zur Auflösung des bisher Gültigen, sondern sie lösen vielmehr eine Art Umschichtung der vielfach ineinander verschachtelten Ordnungsprinzipien aus, welcher Prozess häufig von einem sehr tief gehenden und lang anhaltenden Rechtspluralismus begleitet wird<sup>37</sup> (K. von Benda-Beckmann, 1983; Griffiths, 1986; Morse & Woodman, 1987). Hinzu kommt das von Trutz von Trotha (1988:333) herausgeschälte Problem, nämlich dass die bloss über einen Kraftakt legitimierte Rechtssprechung zwar ein "*Versprechen auf Entlastung*" enthält, das aber "*prinzipiell und unaufhebbar unter Verdacht (steht), weil es an den Vorgang der Entmachtung gebunden ist, der Bedrohung und Belastung ist. (Dieser Vorgang/MW) beinhaltet Abgaben und Leistungen für die neuen Herren und für die Ordnung, die durch sie verkörpert ist. (...) Das Versprechen ist unglaubwürdig, weil an seinem Beginn (...) eine Wirklichkeit steht, in der Bedrohung und Belastung vorherrschend sind. Es ist ungewiss, ob das Versprechen überhaupt ein Versprechen ist. Es kommt als Befehl.*" Einem Befehl aber folgt der Ungehorsam auf dem Fusse und es droht ein "*Zirkel des Scheiterns an Gewalt*" einzusetzen, der "*Ohnmacht und Intermediarität enthält*" (ebenda).

---

<sup>37</sup> Näheres dazu folgt im Teil I/3.2.2, im Teil II/2.2.2, 3.1.4, 3.1.5 und 3.2, und im Teil III. Untersucht werden in erster Linie die Folgen der normativen Eingriffe der Kolonialmacht für die nationale Herrschaftssicherung Burundis (I/3.2.2), der Einfluss vorkolonialer Machtstrukturen auf das Anrufungsverhalten und die Durchsetzungskraft staatlicher Gerichte (II/2.2.2, 3.1.4, 3.1.5 und 3.2) sowie das argumentative Patchwork ausgewählter Gerichtsfälle, das aus der sozio-kulturell unterschiedlichen Stellung sich gegenseitig ausschließender normativer Systeme hervorgeht (III).

Damit weicht von Trotha die gleichsam überkommene Ansicht auf, der Despotie der Herrscher stünde lediglich die Ohnmacht der Beherrschten gegenüber. Anknüpfend an Gerd Spittlers' These (1983), dass dem Despotismus einer staatlichen Verwaltung, die mit *"der Veralltäglichen ihrer Durchsetzungsmacht in der Form bürokratischen Verwaltungshandelns scheitert"* (1988:318), sowohl Gewalt wie Ohnmacht innewohnen, schildert er die Herrschaftsprobleme der Deutschen Kolonialherren im "Schutzgebiet" Togo. Er untersucht die Institutionalisierung der Gewalt in Form des neuen Rechts. Sein Fallbeispiel allerdings ist ein besonderes, insofern es sich auf die Dichotomie Kolonialstaat versus indigene Kultur zurückführen lässt. Denn die kolonialen Regenten standen einer Gesellschaft gegenüber, die ihnen *in besonderem Masse* unbekannt und unübersichtlich erschien und da sie sich nicht auskannten, waren sie umso mehr dazu gezwungen, die Gesellschaftsmitglieder sich selbst zu überlassen. Demzufolge konnten sie ihr Versprechen auf Entlastung auch kaum einlösen. Auf der lokalen Ebene waren sie auf Mittelsmänner angewiesen, die einem anderen kulturellen Kontext verhaftet sind und die ihre eigenen Ziele verfolgten. Als Auswege boten sich den fremden Besatzern eigentlich nur zwei Möglichkeiten an, nämlich erstens die Hierarchisierung der Rechtsinstanzen und zweitens die Statuierung neuer Rechtsnormen (Kodifikation). Der dritte Weg blieb ihnen verstellt, eben weil sie fremde Herren waren: Die gezielte Verwendung kultureller Symbole zum Zwecke der sozialen Herrschaftssicherung. Darin unterscheidet sich von Trothas' Fallbeispiel von den aktuellen wie den präkolonialen Verhältnissen Burundis. Einst wie heute sind Burundis Regenten keine fremden Herren, sondern wie alle Barundi Bauernsöhne und sie sprechen die gleiche Sprache. Folglich sind ihre Herrschaftsmöglichkeiten und -probleme teilweise auch anderer Art: So lässt sich heute die Herrschaftslegitimation ex post auch mit der präkolonialen Symbolik verknüpfen, wodurch die durch die Kolonialisierung erschütterten kulturellen Identitäten einer neuen Selbstdefinition zugeführt werden<sup>38</sup>. Meines Erachtens lässt sich die Verbreitung einer solchen Herrschaftsideologie nur vordergründig mit der von den Kolonialmächten getragenen "zivilisatorischen Mission" vergleichen, denn es ist nicht zu übersehen, dass die Revitalisierung kultureller Symbole in ungleich stärkerem Masse die Bauern mobilisiert. Kommt hinzu, dass kulturell gut integrierte Regenten auch andere Möglichkeiten im alltäglichen Umgang mit lokal verwurzelten Bauern haben.

---

<sup>38</sup> Darunter fällt auch die vor allem während der zweiten Republik (1976-1987) energisch vorangetriebene Geschichtsschreibung des präkolonialen und kolonialen Burundi. Vgl. dazu insbesondere Gahama, 1983; Mworoha, 1977; Mworoha et al. 1987. Kritisch dazu insbesondere Laely, 1994b

Die Frage der Ohnmacht und des darin enthaltenen Legitimationsdefizits staatlicher Organe lässt sich daher nicht allein auf die strukturelle Seite der Institutionalisierung von Gewalt reduzieren. Staatliche Organe werden immer durch konkrete Personen vertreten, die zum Teil ganz unterschiedlich handeln. Ihre Entscheidungen stehen oftmals in einem lockereren Verhältnis zu ihrem normativen Status; sie sind auch von ihren subjektiven Wünschen, ihren Bindungen an die eigene bäuerliche Herkunft und Verwandtschaft, ihrem Durchsetzungsvermögen, ihrem alltäglichen Kampf um Macht und Prestige und anderem mehr bestimmt. So setzt sich mit der Errichtung einer politischen Zentralgewalt die *Dichotomie* zwischen 'universalistischen' und 'partikularistischen' Interessen (Fallers, 1955) in jedem Beamten, Händler oder Bauern fest, weshalb die Frage der Institutionalisierung von Recht auf zwei verschiedenen Ebenen zu untersuchen ist: einmal als besonderes Organisationsmodell zur Konkretisierung und Durchsetzung bestimmter Interessen, zum andern als veralltäglichte Wirklichkeit in gelebten gesellschaftlichen Beziehungen. Ein anderes Problem der Fallskizze von Trothas' besteht darin, dass wir nichts über die präkolonialen Machtverhältnisse der Togolesen erfahren; es scheint, als ob deren Strukturen für den in Gang gekommenen Machtbildungsprozess hin zu einem bürokratisch organisierten Verwaltungsstaat unerheblich wären. Das sind sie aber nicht. So macht es - gerade im Hinblick auf die Intermediarität - einen grossen Unterschied, ob sich die neuen Besitzer bereits auf ein dynastisch organisiertes Staatswesen stützen können, wie das in Burundi der Fall war, oder ob sie einer sehr heterogen organisierten Sippongellschaft gegenüber stehen und den Staatsbildungsprozess erst in Gang bringen müssen. Umso wichtiger ist die Analyse der verschiedenen Herrschaftsmodelle, auf die sich die je unterschiedliche Verzahnung zwischen Recht und Macht stützt.

In den nachfolgenden Kapiteln 2 - 5 stelle ich den organisatorischen Aspekt in den Vordergrund und untersuche anhand der präkolonialen, kolonialen und postkolonialen Geschichte den je spezifischen Institutionalisierungsgrad von Recht und die daran gebundenen Legitimationsfragen. Ein besonderes Kapitel ist abschliessend Burundis Ethnizitätsproblematik gewidmet. Die veralltäglichte Wirklichkeit als gelebte gesellschaftliche Beziehungen kommt in den Teilen III und IV ausführlicher zur Sprache.

## 2. DIE SAKRALMONARCHIE BURUNDI: EIN FRÜHER STAAT

---

Wird in der Literatur Burundis präkoloniale Politstruktur in aller Regel als "Sakralmonarchie" beschrieben, so ist diese Bezeichnung in Übereinstimmung mit Thomas Laely (1994b:53) durch das Attribut "früher Staat" zu ergänzen. Lässt sich der Begriff "Sakralmonarchie" als Übergangsform irgendwo auf dem Staat/Nichtstaat - Kontinuum verorten, so wies das Burundi des ausgehenden 19. Jahrhunderts bereits sehr deutliche Züge eines "frühen Staates" auf - eines "frühen Staates" im sakralmonarchistischen Kostüm: So bestand bereits damals eine klare Klassenstruktur, es gab Repressionsapparate und Burundi kannte eine organisierte Form der Ressourcenabschöpfung, etwa als Steuern, Fronarbeit, Dienst in der Schutztruppe und dgl. Deutet der Begriff "Sakralmonarchie" auf die Verschmelzung religiöser und machtpolitischer Interessen hin, so verwischt er gerade das Besondere Burundis, nämlich dass sich dessen staatliche Organisation des ausgehenden 19. Jahrhunderts weitgehend von ideologischen Kräften gelöst und diese in den Dienst der Machtkontrolle gestellt hatte. Die politische Zentralinstanz stützte ihre Macht in erster Linie auf die *Kontrolle über Personen* zum Zwecke der Kontrolle über Sachen. Ihr liegt die von Laely (1994b:55) genannte 'konzeptuelle Trilogie' zugrunde, die sich auf die Begriffe *igihugu*, *uburundi* und *ingabo* stützt. Bezeichnend ist, dass alle drei Begriffe, obwohl sie für ganz unterschiedliche Inhalte stehen, stets einen Bezug zu den Beherrschten schaffen:

Der Begriff *igihugu* weist gleichsam in zwei Richtungen. Einerseits bezeichnet er den Herrschaftsraum als Territorium, andererseits verweist er auf die Beherrschten selbst: So wird die Ausbeutung der Bevölkerung *kurya igihugu* genannt (Rodegem, 1970:175). Ist unter *uburundi* einerseits die Nation Burundi gemeint, so geht es wiederum andererseits in erster Linie um die darin lebende Bevölkerung: "*cette appellation désigne surtout la masse des Barundi, la population, le peuple, la termitière du Burundi*"(1970:376). Auch verweist die Wortwurzel *uburundi*, *rund*, auf das Verb *kurunda*: "*entasser, mettre en tas; amonceler, accumuler; amasser. Kurunda ubugwi: être moralement mûr*" (1970:375). Die in den Ausdrücken *igihugu* und *uburundi* enthaltenen Macht- und Moralkonnotationen verweisen auf den zentralen Schlüsselbegriff des präkolonialen Herrschaftsmodells, *ingabo*: "*armée, troupe*" (1970:96), aber auch "Schutzschilder" (Laely, 1994b:57). "*Der eigentliche Sinn des Wortes wird deutlich, wenn wir es (...) vom Verb kugaba (ab-leiten), das eine doppelte Bedeutung von 'geben' und 'befehlen/anführen (in seiner Abhängigkeit haben, besitzen)' hat*"(ebenda). Eingebunden in hierarchische Bezüge, die ständig nach 'oben' und nach 'unten' verweisen: geben und in der Abhängigkeit eines Drit-

ten leben, damit ist bereits einiges über den damaligen Lebenshorizont gesagt. Die Unterscheidung in *uburundi* und *igihugu* macht überdies deutlich, dass, obwohl das Land sehr klein ist, sich der Herrschaftsraum nicht mit dem Nationalstaat zu decken braucht. Burundi kannte zu allen Zeiten verschiedene Machtzentren, die sich um die Königsresidenz(en) gruppierten und die sich, vorab im 19. Jahrhundert, gegenseitig permanent befehdeten<sup>39</sup> (Botte, 1982).

## 2.1 Das Verwandtschaftssystem

Burundis Verwandtschaftssystem sieht eine 4-teilige Abstufung vor:

1. Die Kernfamilie ('*inzu*' d.h. Haus): in der Regel bestehend aus Vater, Mutter und den Kindern. Sie bewohnen gemeinsam ein '*rug'o*' (Gehöft).
2. Der Familienverband ('*umuryango*'): bestehend aus den patrilinearen Nachkommen eines mehrere Generationen zurückliegenden Ahnen, die in nicht allzu grosser Entfernung von einander wohnen (auf dem gleichen Hügel, in derselben Region) und rege Beziehungen pflegen: ökonomisch, politisch, rechtlich etc.
3. Der Clan ('*umuryango*'): besteht aus mehreren Familienverbänden, die im ganzen Lande zerstreut wohnen, jedoch *einen gemeinsamen Namen* tragen, z.B. Baganwa. Diesem wird ein zweiter Name zugefügt, welcher sich entweder auf die *spezifische Geburtssituation des Kindes* bezieht, z.B. *Ngerageze*, d.h. 'ich gebe niemals auf, und/oder der *Geisterabwehr* dient, z.B. *Ntahompagaze*, 'ich bin von Feinden umgeben'. Im Gegensatz zum Familienverband verfügt der Clan über keine interne Organisation. In Burundi gibt es ca. 220 Clans, die sich an die *Exogamierregel* halten.
4. *Daneben* existieren drei verschiedene Teilgruppen, die Batutsi, die Bahutu und die Batwa, die eine sehr entfernte gemeinsame Wurzel haben, welche sich in anderen Kulturen (z.B. die Maasai in Tanzania) an bestimmten Verhaltensweisen festmachen lässt. Sie bilden kein übergeordnetes Ganzes zu den Clans, da in einigen Clans zwei Teilgruppen gleichzeitig vorkommen können. Auch entfällt in Burundi die kulturelle Kategorie weitgehend. Zwar können schematisch die *Batutsi* mit der Viehzucht, die *Bahutu* mit dem Feldwechselbau und die *Batwa* mit den Wildbeutern gleichgesetzt werden, doch ist zu beachten, dass sich vor allem Viehzucht und Feldwechselbau bereits im präkolonialen Burundi stark durchmischten. Über den Staatsbildungs-

---

<sup>39</sup> Dazu sogleich in Kap. 2.5

prozess sind die drei Teilgruppen zu einer gemeinsamen *Ethnie* im Sinne nahezu identischer Verhaltensweisen bei unterschiedlichen Herrschaftsansprüchen zusammengeschmolzen<sup>40</sup>; was indessen übrig bleibt, sind gewisse physische Distinktionsmerkmale wie Körpergrösse und dgl. Die physischen Distinktionsmerkmale verweisen auf eine *tendenzielle Endogamie der Teilgruppen*: "*Les bras de longueurs différentes ne s'embrassent pas.*" Auch wird die *Teilgruppenidentität* weiterhin *über den Vater vererbt* und sie hat - gerade auch heute - in Burundi eine ideologische Funktion, welche Herrschaftsansprüche rechtfertigen soll (Ethnizitätsideologie). Streng genommen haben Frauen keine Teilgruppenidentität. Als Töchter werden sie der Teilgruppe des Vaters zugerechnet, als Gattinnen derjenigen des Mannes. Wechselt eine Frau über die Heirat die Teilgruppe, werden die daraus hervorgehenden Kinder der Teilgruppe des Gatten zugerechnet. Auch aus diesem Grund verstehe ich die Teilgruppenidentität nicht als ethnisch definiert. Denn ethnische Definitionen halten sich nicht allein an die Abstammungsidentität der Männer (Edward B. Tylor, 1871:1; HRAF-Files:FO42).

Nun verweisen die Strukturen dieses Verwandtschaftsmodells, insbesondere das Zusammenwachsen der verschiedenen Teilgruppen zu einer Ethnie '*rundi*', auf die Geschichte der präkolonialen Politstrukturen. Im Vordergrund des Interesses steht der zunehmende gesellschaftliche Hierarchisierungsprozess, der gegen Ende des ausgehenden 19. Jahrhunderts einen Höhepunkt erreichte (Botte, 1974). Seine Anfänge reichen weit in die Vergangenheit zurück und geben Anlass zu zahlreichen Spekulationen.

## 2.2 Gedanken zur Entstehung des frühen Staates

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der gesamte interlakuhrine Raum einst von Wildbeutern besiedelt war, zu welchen die Batwa zu zählen sind (Turnbull, 1978). Um die Jahrtausendwende mussten sie dem Feldrodungsbau der Sippen- und Sippengesellschaften wei-

---

<sup>40</sup> Ein weiteres, sehr typisches Merkmal, das Burundi von der Mehrzahl aller afrikanischen Gesellschaften unterscheidet, ist seine vertikale Strukturierung der oft als ethnisch beschriebenen Teilgruppen-Differenzierung. Das heisst, die einzelnen Teilgruppen verfügten nicht über ein klar abgegrenztes Territorium, im Vordergrund stand vielmehr eine umfassende Rang und Privilegienhierarchie, die sich *mitunter* an die Teilgruppenidentität band. Ebenso wenig lassen sich die Teilgruppen nach sozialen Klassen ausdifferenzieren. Denn auch wenn die Batutsi einen etwas privilegierten Zugang zum königlichen Hof hatten, so muss man sich dennoch von der Vorstellung lösen, die Batutsi hätten die Bahutu regiert oder dgl. Alle Teilgruppen waren an der Macht beteiligt und differenzierten sich von "oben" nach "unten" aus.

chen, welche in ihrer gesellschaftlichen Organisation dem Modell der *Chiga* entsprochen haben könnten (Edel, 1957; Holy, 1965). Erst später, vermutlich seit Mitte des zweiten Jahrtausends, bildeten sich hierarchisch organisierte, agro-pastorale Sakralmonarchien heraus, über 30 an der Zahl, deren bekannteste nebst Rwanda und Burundi Buganda, Buha, Bugesera, Busoga, Buzinza, Nkore und Toro hiessen.

Ob nun aber diese agro-pastoralen Sakralmonarchien aus einer Art "Flucht nach vorn" der wohl eingewanderten, dominant pastoralen *Batutsi* entstanden sind, indem die Batutsi das wegen der geringen Trockenzeit bereits damals landwirtschaftlich intensiv genutzte "*Bantu-Land*" als Weideland beanspruchten und ihrem Anspruch über die Etablierung einer politischen Dominanz Nachachtung verschafften, oder ob bereits die ansässigen *Bahutu* Viehwirtschaft betrieben und ausgewählte Gruppen mit den Batutsi einen Herrschaftskontrakt eingingen, indem die Klasse der *Ganwa* entstand, oder ob die herrschende Klasse, die *Ganwa*, eine reine Batutsi- oder Bahutu-Herkunft aufweise - ich denke, all diese Fragen sind für das Verständnis des in Gang gekommenen Hierarchisierungsprozesses letztlich unerheblich. Sie verwischen bloss die prinzipiell strukturelle Frage der Machtbildungsprozesse, indem nach der Verantwortlichkeit bestimmter Gruppen und/oder Personen gesucht wird.

Demgegenüber versuchen verschiedene Ethnologen, Historiker und Soziologen wie Botte (1974), Fallers (1955 et 1956), Holy (1965) oder Twagiramutara (1976) die Etablierung der politischen Zentralgewalt, die sich aus verschiedenen Dynastien zusammensetzte, mit dem fortschreitenden Auflösungsprozess der übrigen Verwandtschaftsgruppen in Verbindung zu bringen, indem wichtige Verfügungsgewalten wie der Zugang zu den Produktionsmitteln (Boden, Vieh) und die Rechtssprechung von den Verwandtschaftsverbänden sukzessive an das sich herausbildende, politisch übergeordnete Zentrum abgegeben werden mussten.

Ladislav Holy (1965) geht davon aus, dass in der Frühperiode der Staatsmacht die verschiedenen Verwandtschaftsgruppen ein viel weiter gefasstes Verfügungsrecht über landwirtschaftliche Nutzungsflächen hatten. Wohl aufgrund ökonomischer Disparitäten wie etwa der unterschiedlichen Fruchtbarkeit der Böden<sup>41</sup>, gelang es einzelnen Clans, är-

---

<sup>41</sup> So befand sich das eigentliche Machtzentrum in der heutigen Provinz Muramvya, die zur niederschlagsreichsten Zone Burundis gehört. Dort sind im Unterschied zu den Ostprovinzen beispielsweise jährlich drei statt nur zwei Ernten möglich. Dieser Hinweis deutet auch darauf hin, dass dem Hierarchisierungsprozess der kriminelle Akt der Abgabenabpressung (Tilly, 1986; von Trotha, 1988) erst an zweiter Stelle folgt. Der Ausgangspunkt ist eine *Verführung und/oder eine Not*, nämlich gegen Leistungen und Abgaben am Reichtum der fruchtbareren Böden teilzuhaben bzw. daran teilhaben zu müssen.

meren Linien im Gegenzug zu bestimmten Leistungen, etwa in Form von Arbeitsleistungen und Kriegsbeistand, eigenes Land zur Bebauung anzubieten. Daraus entstand eine kleine Streitmacht, der es gelang, weitere Verwandtschaftsgruppen teilweise zu enteignen. Doch *"die Herausbildung feudaler Beziehungen verlief nur allmählich und stiess, wie in der Nord-Provinz Rwandas dokumentiert, auf den Widerstand der freien Linienmitglieder. Es gelang der entstehenden Feudalklasse jedoch, den Widerstand nach und nach zu brechen, indem sie Angehörige fremder Linien und Clans auf 'freiem' Boden ansiedelten und damit die Gebietseinheitlichkeit der Linien und Clans auflockerten"* (Holy, 1965:105). Im Unterschied zu den dort ansässigen Linien konnten sich die Eindringlinge nicht auf die Solidarität der eigenen Blutsverwandtschaftsgruppe stützen; sie waren auf den Schutz ihrer neuen Herren im Kampf um den Zugang zu Land angewiesen und wurden zu deren Anhänger: *"Mit ihrer Hilfe beherrschten die Feudalherren auch die bisher freien Linienmitglieder, die sich ihrer Vorherrschaft entgegenstellten. Auf diese Weise verloren die Linien das Recht, über den Boden zu verfügen, und dieses Recht ging auf die Feudalherren über"* (ebenda). Somit lockerten die neuen Abhängigkeitsverhältnisse die territoriale Basis der Blutsverwandtschaftsgruppen auf, bis sich schliesslich deren Grundlage zu verflüchtigen begann, da die sich konsolidierenden Abhängigkeitsstrukturen zu einem wesentlich besseren Schutz führten, als die sich ewig befehdenden Blutsverwandtschaftsgruppen (Edel, 1957).

Dieser Prozess war nur möglich, indem ausgewählte Verwandtschaftsverbände andere unterwarfen und Interessen wahrnahmen, die den übrigen Verwandtschaftsverbänden zuwider liefen. Aus diesen Partikularinteressen entwickelte sich das politische Zentrum, das als dynastisches Staatswesen in ein *antagonistisches Verhältnis* zu den übrigen Verwandtschaftsverbänden geriet (Fallers 1955 und 1956). Auf diese Grundstruktur macht unter anderem auch ein *Mythos* aufmerksam, der die Herkunft der Rechtssprechung Burundis legitimiert. Der Mythos heisst: *"La justice de l'Imâna et de Kiroroge, roi des chasseurs"* (Rugomana, 1962). Er erzählt, dass der König machtgerig ist, dass er sich nicht an die göttlichen Gesetze Imânas hält, indem er in den heiligen Waldbezirk Kibira eindringt, um dort zu jagen. Um jedoch ein grosser König zu werden, muss er die Grenzen seiner Macht erkennen. Imâna, der göttliche Vertreter des Rechts, bringt ihm die Grenzen seiner Macht Schritt für Schritt bei:

- 1) Kiroroge darf sich nicht gegen das Gesetz, das Recht wenden: Das Tier, das er im heiligen Waldbezirk tötete, war Imâna selbst.

- 2) Kiroroge darf sich nicht einer einzelnen Person, einer Interessengruppe verpflichten. Sonst gibt es Streit: Wie er sich vor Imâna abzusetzen versucht, fällt er den Menschenfressern, den Bisuka in die Hände, die sich um ihn streiten, da ihn jeder gleich selbst verspeisen möchte. Er kann sich diesem Streit nur dadurch entziehen, indem er sagt, er gehöre allen.
  
- 3) Die Interessengruppe, im Mythos zuerst vertreten durch die Sippe der Bisuka, später durch eine einzelne, noch überlebende Person, versucht den König zu verführen. Eine gewisse Verführungskraft hat das Vieh (Schaf/Stier), die grösste Verführungskraft hat jedoch die Frau, die hier als Synonym für Heirat und Verwandtschaft auftritt: Kiroroge kann den "Menschenfressern", den Bisuka kraft Imânas Macht entfliehen, doch ein einziger Kisuka vermag ihm zu folgen, der den König verführen und dann verspeisen will. Er verwandelt sich in ein schönes Schaf, doch der König widersteht der Versuchung. Er verwandelt sich in einen Prachtsstier, doch der König weist auch dieses Tier ab. Schliesslich kommt er als wunderschöne Frau daher, und der König erliegt ihrer Verführungskraft, indem er sie heiratet.

An dieser Stelle wird der Mythos sehr präzise: Die Frau, Synonym für Heirat und Verwandtschaft, verwandelt sich des nachts in ein gefräßiges Ungeheuer, das Kiroroge, den Repräsentanten der Herrschaft schlechthin, aufzufressen droht. Nur Imâna, der göttliche, das heisst idealistische Vertreter des Rechts, vermag den verführbaren König zu schützen. Nicht umsonst weist der Mythos Imâna, also einer göttlichen Figur, die aller irdischen Verpflichtungen entbunden ist, die Rolle des Gesetzeswächters zu. Dies alles, so induziert es der Mythos, ändert sich, wenn der Gesetzeswächter in irdische Verpflichtungen eingebunden ist und somit teil hat am *Antagonismus Lineage-Staat*.

Eine der Möglichkeiten, diesen Antagonismus politisch abzufedern, bestand darin, ein *Klientensystem* zu entwerfen, das als vertikale Beziehungssache den König mit den einfachen Bauern verband. Eine andere war die, über die politisch-religiöse *Ideologisierung ganzer Abstammungslinien* die Erinnerung an die "gemeinsamen Vorfahren" wachzuhalten, den Mythos der eigentlichen "Väter" Burundis unter den (widerspenstigen) Sippen zu verbreiten, Burundi zu "nationalisieren". Beide Strategien hatten aber ihren Preis: Das Klientensystem kam als Netz gegenseitiger Abhängigkeiten erst relativ spät zur vollen Entfaltung, wohl wegen der sich folgenden Spannungen zwischen den unterworfenen Verwandtschaftsverbänden und den Dynastien des politischen Zentrums. Roger Botte (1974:623) datiert seine definitive Etablierung erst Mitte des 19. Jahrhunderts. Dann aber

kam es zu zunehmenden politischen Spannungen, indem sich eine Klasse landloser Bauern, die *'bashumba'*, herausbildete. Die Ideologisierung ganzer Abstammungslinien ihrerseits führte über die Ahnenverehrung zur Verfestigung horizontaler Beziehungen innerhalb bestimmter Teilgruppen, welche als Gruppensolidaritäten der heute so problematischen Verbreitung *ethnischer Ideologien* Vorschub leistete.

### 2.3 Zur Ideologie des politischen Zentrums: Zyklische Zeit versus lineare Zeit

Das politische Zentrum, die sogenannte Ganwa-Dynastie, entwarf für ihre Herrschaft eine zyklische Zeitrechnung, die sich an die Machtträger, die *'Bami'*<sup>42</sup> band. Ein solcher Zyklus umfasste vier Könige, die aufeinander folgten: Ntare (der Löwe), Mwezi (der Vollmond), Mutaga (der Mittag) und Mwambutsa (der Grenzgänger). Zweifellos diente diese zyklische Zeitrechnung der (imaginären) Verankerung des Machtanspruchs: Der Status Quo soll erhalten bleiben, Mwambutsa, der Grenzgänger, übergibt den 'Stab der Macht' wieder Ntare.

Der dieser zyklischen Zeitrechnung zugrunde liegende Mythos lässt den ersten "Löwen" (Ntare) aus einem *Inzest* hervorgehen: Einst gab es zwei Herrscher, die Brüder *Jabwe* und *Nsoro*. Während der Jagd flieht *Jabwe* vor einem Sturm. Er gelangt ins Gehöft eines gewissen *Gashinyira*, wo er einzig eine Frau seines Burders *Nsoro* vorfindet, die er sogleich schwängert. Der Sohn, das war Ntare I. Und da Ntare I ein grosser *'Mwami'* wurde, so will es der *Mythos*, war der Inzest "gut". Er *legitimiert die Endogamie* innerhalb der königlichen Dynastien. Diese sicherte die Macht ab, indem der "Familienbesitz", die politische Macht, beisammen blieb.

Dieser Herrschaftszyklus lässt sich in Analogie zu den vier Jahreszeiten *'agatasi'* und *'urushana'* - die kleine und die grosse Regenzeit - *'impeshi'* und *'ici'* - die kleine und die grosse Trockenzeit - lesen, welches Konstrukt die Macht in die Kräfte der Natur einbin-

---

<sup>42</sup> *'Bami'* ist die Mehrzahlbezeichnung von *'Mwami'* (König). Die Bezeichnung *'Mwami'* leitet sich vom Ausdruck *lumu-aami* bzw. *ika-aama* ab, was soviel heisst wie "fruchtbar sein" (Mworoha, et al. 1987:105). Die Mythologie Burundis schreibt dem *'Mwami'* zwei verschiedene *Genealogien* zu. Einmal wurde er als Mittler zwischen den übernatürlichen Kräften und dem ihm untergebenen Volk angesehen:

1. **Schöpfungsmythos:** Schöpfer (Imāna) > himmlische Wesen (Geister) > Mwami  
Zum ändern wurde das Besondere seiner Abstammung hervorgehoben und als Abstammungsideologie gepflegt.

2. **Abstammungslinie:** Schöpfungsakt (Inzest) > Vorfahren des Mwami (insbes. Königsmutter) > Mwami > Ritualisten und Beamte > Volk

det (Laely, 1994b:51). Darauf macht auch das jährliche Saafest *'umugamuro'* aufmerksam, das als rituelle Konkretisierung zugleich die Fruchtbarkeit, die Potenz des *'Mwami'* unterstrich (Mworoha et al., 1987: 213-214; Rodegem, 1971:207-254; Smets, 1941:216-234; Trouwborst, 1962:19; Zuure, 1929:206): Alljährlich, beim Mondwechsel im Dezember, ass der *'Mwami'* eine besondere Art Teig, hergestellt aus Sorghum, welcher aus einer bestimmten Zeit und einem bestimmten Ort stammte, nämlich aus der Ernte des vergangenen Juli und von *Nkoma*, einem heiligen Ort im Südosten Burundis. Er besichtigte die Trommeln, Insignien der königlichen Herrschaft, und begab sich des Nachts an einen geheimen Ort, um vor einer rituellen Kopulation mit einer Vasallin den heiligen Sorghumteig einzunehmen. Am folgenden Morgen kündeten Hunderte von Trommeln von der kommenden königlichen Verteilung von Kühen und Hacken. Erst danach war die Aussaat gestattet. Durch dieses Ritual wurde die Potenz des Mwami alljährlich neu verfestigt, indem erstens ein mystischer Bezug zwischen seiner Potenz und den Kräften der Natur hergestellt wurde: Es schien, als ob der Monarch für die Sorghumernten im kommenden Juli verantwortlich zeichnete. Daher rührt auch der Begriff der "Sakralmonarchie Burundi". Zweitens veränderte der König über die Neuverteilung von Kühen und Hacken die feinmaschigen Klientelbeziehungen des *'ubugabire'*, indem wichtige Ressourcen 'von oben' neu verteilt wurden und ihm wichtige Personen eine spezielle Ehrung erfuhren, indem sie in eine "pseudo-verwandschaftliche" Beziehung zum "Landesvater" eingebunden wurden. Deshalb verkörpert dieses Saafest auch die symbolisch-verbindende Seite der politischen Macht.

Mit der Kolonialisierung wurde diese zyklische Zeitrechnung durch eine lineare ersetzt: Das "*heidnische Saafest*" wurde verboten, die Ritualisten entmachtet, die ("ethnische") Abstammung des *'Mwami'* interessierte Generationen und heute beherrscht die Frage das Feld, wie "alt" die Monarchie Burundis denn wirklich sei. Die neuesten Nachforschungen haben ergeben, dass die Kolonialisierung Burundis in den zweiten Herrschaftszyklus fällt. Als die Kolonisatoren in Burundi eindringen, herrschte Mwezi Gisabo II. Ntare I errang zwischen 1680 und 1709 die Macht (Mworoha et al. 1987:133f). Demgegenüber kritisieren Roger Botte (1982:274) und Thomas Laely (1994b:51), dass bisher die Frage der Funktion dieses Herrschaftsmythos als symbolische Legitimationssicherung kaum aufgeworfen wurde<sup>43</sup>.

---

<sup>43</sup> "Die einzelnen Herrschaftsperioden waren (...) immer durch vielfache Zwänge, strategische Überlegungen und Machtbeziehungen bestimmt. Der historische Erklärungswert (des zyklischen/MW) Konstrukt wird des weiteren stark eingeschränkt, wenn man annimmt (...), dass die burundische Monarchie nur zwei volle Zyklusdurchgänge kannte. Danach gab es nur den ersten, staatsgründenden Ntare Rushatsi (Hegemonie-

## 2.4 Klientelismus: "ubugerêrwa" und "ubugabire"

Das Klientensystem der Barundi bezog sich auf zwei Abhängigkeitsvarianten, nämlich erstens auf die Vergabe von Bodenbezirken, das sogenannte 'ubugerêrwa' als vertikaler Beziehungssache, und zweitens auf die Vergabe von Vieh und Gerätschaften, 'ubugabire' genannt, als zirkuläres Abhängigkeitsnetzwerk. Beide Abhängigkeitsvarianten stützten sich auf *persönliche Beziehungen* und lassen Burundis Konzeption der Ab-Gabe als besonderes Herrschaftsinstrument hervortreten<sup>44</sup>.

α) "ubugerêrwa". Im Gegensatz zu Rwanda, wo sich die politische Zentralgewalt schneller und radikaler durchzusetzen vermochte, gelang es der herrschenden Klasse Burundis lange nicht, einen absoluten Besitzanspruch auf den gesamten Boden Burundis zu erheben. Als Ausweg und politische Zwischenlösung bot sich die *Enklavenbildung* an: Die alten Besitztümer, das heisst die ehemalige territoriale Basis der inzwischen königlichen Blutsverwandtschaftsgruppen, bildeten den Ausgangspunkt. Dieser Besitz konnte dank der zunehmenden Durchmischung der Bevölkerung sukzessive erweitert werden, indem der Mwami als polygamer König seine Frauen auf ausgewählten, "freien" bzw. "befreiten" Hügeln plazierte (Holy, 1965). Ursprünglicher Siedlungsraum war Burundis Kernland<sup>45</sup>. Damit kam es zur Herausbildung *wandernder Höfe*:

Die Durchsetzungsschwierigkeiten des politischen Zentrums führten zu einer klareren Trennung in *privaten* und *öffentlichen* Bodenbesitz. Als "Landesvater" übertrug der Mwami ganze Bodenbezirke den Untergebenen, die ihren regionalen und/oder lokalen Superioritätsanspruch durchzusetzen hatten<sup>46</sup>, und er forderte im Gegenzug bestimmte Leistungen wie Steuerabgaben und militärischen Schutz. So wurde der Boden entlang einer pyramidischen Struktur in ganz Burundi von oben nach unten "verteilt". Gleichzeitig aber benützte er die Besitztümer der eigenen Linie zur Kontrolle seiner Untergebenen.

---

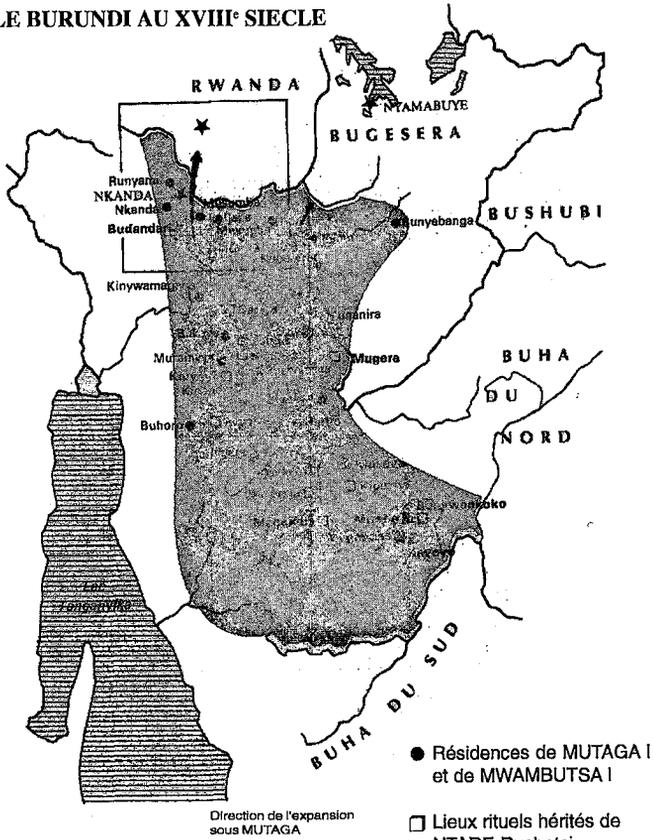
kriege) und den späteren, sehr expansiven Ntare Rugamba (grosse Gebietsweiterungen und Ganwa-Kolonisation), die miteinander in Verbindung zu bringen waren. So ist die Vorstellung einer zyklischen Rückkehr (...) wohl erst nach Ntare Rugamba entstanden" (Laely, 1994b:51).

<sup>44</sup> "Au Burundi le fait de régner est associé au fait de donner" (Trouwborst, 1961:71).

<sup>45</sup> Siehe die Karte auf der nächsten Seite

<sup>46</sup> "Les chefs sont en principe nommés et déstitués par le roi. Ce qui est important dans ce contexte, c'est que de telles nominations sont considérés comme des dons de territoires"(Trouwborst, 1961:72).

# LE BURUNDI AU XVIII<sup>e</sup> SIECLE



Carte établie par J.P. Chrétien

Karte aus Mworoha, Emile et al. 1987: 126

Denn dank der Teilung in privaten und öffentlichen Bodenbesitz war es dem König möglich, in ganz Burundi *ein Netz von politischen Enklaven aufzubauen, über welches er permanent die Arbeit der lokalen Autoritäten konkurrierte und kontrollierte* (Botte, 1974; Mworoha, 1977; Mworoha et al., 1987). Wer in einer solchen Enklave lebte, war nicht dem territorialen Chef, sondern direkt der königlichen Hoheit unterstellt, ungeachtet des sozialen Standes. Damit sicherte sich der König den direkten Zugang zum Volk, was seine politische und kulturelle Stellung im Unterschied zu den anderen Feudalmonarchien entscheidend aufwertete. Als Primus inter pares genoss der König stets eine sehr hohe Popularität, und es war durchaus üblich, mit irgendwelchen Anliegen direkt an ihn zu gelangen (Laely, 1991).

Die dem Mwami unterstellten Autoritäten setzten das Modell der politischen Enklaven fort. Auch sie teilten zwischen privatem und öffentlichem Bodenbesitz und benützten die private Seite zur Kontrolle der öffentlichen Besitztümer. So war das ganze Land mit einer Vielzahl von Enklaven übersät. Da die Zahl der Autoritätsträger beschränkt war, hatte dies zur Folge, dass sie über keinen dauerhaften Wohnsitz verfügten, sondern immer mobil blieben. Die ihnen unterstellten Funktionäre waren oft am vorübergehenden Aufenthaltsort ihrer Vorgesetzten, da es zu ihrer Pflicht gehörte, ihren Vorgesetzten das Gefolge zu geben. *"Wer immer etwas von seinem Chef wollte, ihm den Hof machte oder Abgaben zu bringen hatte, musste ihm 'nachlaufen'"* (Laely, 1983:30).

b) *"ubugabire"*. Parallel dazu existierte eine zweite, dyadische Klientelbeziehung, zwischen einem Patron und einem Klienten, das *'ubugabire'*, welche um die Viehvergabe zentrierte und als hierarchisches bzw. *vertikales Beziehungsatom* ein zweites, von der Territorialorganisation unabhängiges Beziehungsgeflecht bildete. Im allgemeinen wird *'ubugabire'* als ein Vertrag von unbestimmter Dauer zwischen einem Patron und einem Klienten ausgelegt. Im Unterschied zum *'ubugerêrwa'* knüpft das *'ubugabire'* aber an verwandtschaftlichen Vorstellungen an. Rodegem spricht von einer Art Vertrag *"où un 'patron' considéré comme un père donne en usufruit une chose (le plus souvent une tête de bétail) qu'il peut réclamer si le client ne lui est pas entièrement dévoué.(...) incluant une sorte de parenté qui s'étend même au bétail et qui exclut la possibilité de mariage entre les membres des deux parties"* (1970:95). Bei dieser Abhängigkeitsvariante handelt es sich ausschliesslich um eine *Zweierbeziehung*, die sich nicht zu einem umfassenden Klientelnetz erweitern lässt, weil der Patron bei einer allfälligen Weitergabe des ausgeleihen Viehs an einen Dritten bei demselben keine eigenen Besitzansprüche geltend machen konnte (Trouwborst, 1962b:28). Im Mittelpunkt stand die Viehgabe, insbesondere die *Kuhgabe*. Ihre ökonomische Bedeutung (Milch, Blut, Mist, Horn, Fell und Fleisch),

ihre hohe Mobilität und ihre wichtige rechtliche Funktion bei der Heirat liessen die Kuh zu einem sehr erstrebenswerten Tauschgut werden. In der Regel überliess der Patron/Père seinem Klienten eine oder mehrere Kühe zur Nutzung und erwartete dafür gewisse Gegenleistungen wie beispielsweise die Bereitstellung von Bier '*inzoga*' für die (zahlreichen) festlichen Anlässe.

Habe ich oben betont, dass sich das Klientensystem auf persönliche Beziehungen stützte, so ist damit *keineswegs* eine blosser *Individualbeziehung* gemeint. War das Abkommen an die gegenseitige Zuneigung gebunden, so schloss es stets die Zuneigung der jeweiligen Elementarfamilien<sup>47</sup> ein. Im Unterschied zum '*ubugerërwa*'-Vertrag, der sich an alle Barundi richtete und eine strenge vertikale Stratifikation der Gesellschaft nach sich zog, beruhte die '*ubugabire*'-Beziehung auf einer relativen Gleichwertigkeit der Partner: In ihr ist ein *besonderes Privileg* zu erkennen, denn sie setzte voraus, dass der potentielle Klient auch etwas zu bieten hat(te)<sup>48</sup>. Auch muss man sich von der Vorstellung lösen, '*ubugabire*'-Beziehungen führten lediglich zu einer zusätzlichen vertikalen Stratifikation. Das Gegenteil war der Fall: So konnte der Empfänger, '*umugabire*' genannt, gleichzeitig Geber ('*shebuja*') einer Verwandtschaftsgruppe sein, die gegenüber dem Geber des ersten Empfängers wiederum als Geber auftrat. Es handelte sich also vielmehr um sehr verschachtelte *zirkuläre Netzwerke gegenseitiger Abhängigkeiten und Verpflichtungen*.

Allgemein kann davon ausgegangen werden, dass '*ubugabire*'-Beziehungen einst einzig innerhalb der Batutsi-Aristokratie gepflegt<sup>49</sup> und erst allmählich auf die Bahutu ausgedehnt wurden. Twagiramutara (1976) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die zwei unterschiedlichen Gesellschaftsformationen, der Batutsi ihre dominant pastorale und der Bahutu ihre dominant landwirtschaftliche Produktionsweise, die Herausbildung weitgreifender Tauschbeziehungen unterstützt haben könnte, da das für die Viehwirtschaft notwendige Weidegebiet zugleich vom Feldwechselbau der Landwirtschaft belegt war.

---

<sup>47</sup> Der Klientenvertrag war erblich.

<sup>48</sup> Viehgaben erfolgten in der Regel entweder als Entgelt für geleistete Dienste ("*ingabire*"), Freundschaftsgeschenke ("*inka y'urukundo*") oder Kompensationsgaben ("*inshumbushanyo*").

<sup>49</sup> Was auch das daran gebundene Heiratstabu erklären könnte: Denn bei gleichzeitiger Endogamie innerhalb der Batutsi-Aristokratie und identischem Tauschgut (Grossvieh), könnten *ubugabire*-Beziehungen - welche wohl aus dem Brautpreis abgeleitet wurden - durch eine nachträgliche Umfunktionierung des Tauschgutes wieder aufgelöst und in der erweiterten Verwandtschaftsgruppe eingeschmolzen werden. Tritt der ehemalige "Patron", der im Klienten einen Untergebenen hat, gegenüber dessen Tochter gleichzeitig als Gatte auf, wird die Frauengeberseite mit der Frauennehmerseite in einer Weise verflochten, die der Intention des Brautpreises gerade zuwider läuft. Heiraten heisst für die Frau "*in die Gesellschaft hinaus gehen*", wobei der Brautpreis das funktionale Äquivalent zu den heutigen Alimentzahlungen ist.

## 2.5 Zur Frage der politischen Nachfolge: Die 'gutahira'-Regel

Weist bereits die Vergabe ganzer Bodenbezirke über die *Enklavenbildung* auf eine *grosse räumliche Zerstückerung der politischen Landschaft* hin, so wurde dieser Prozess ausgangs des 19. Jahrhunderts durch zunehmende Schwierigkeiten hinsichtlich der Frage der politischen Nachfolge akzentuiert. Denn als Söhne des Königs erfuhren die Prinzen bei der Machtübergabe eine formelle Zurückversetzung<sup>30</sup>, indem sie sich der 'gutahira'-Regel zu unterwerfen hatten: Kam es zu einer Machtablösung, indem beispielsweise Ntare II starb, so übernahm einer seiner Nachfahren den Thron als Mwezi (Gisabo) II. Da seine Söhne nun wiederum den Namen Abezi trugen, *verloren die Nachfahren des vorhergehenden Königs Mwezi I ihre Prinzenwürde* und galten fortan nicht mehr als Baganwa, sondern als Bapfasoni. "*La noblesse s'affaiblit donc par l'ancienneté*", wie sich Ryckmans (1925:36) ausdrückte. Historisch betrachtet vollzog sich dieser Übergang nicht brüsk, sondern schleichend: Solange Burundi sich über namhafte Gebietsgewinne ausweisen konnte, wurden die Nachfahren vorhergehender Könige vom Zentrum an die Peripherie abgedrängt. Unter der Regentschaft Mwezi Gisabo II war dieser Ausweg nicht mehr möglich, weshalb nun die innere Zerstückerung der Ländereien vorangetrieben wurde: So entzog der König dem alten Muganwa die Kontrolle über einen Teil seines Territoriums und wies dieses einem seiner Söhne zu, "*der von seinem 'Nest' aus (...) wachsen und sich auf Kosten des alten Gebietsführers ausdehnen<sup>31</sup> sollte*" (Laely, 1994b:82). Diese Regelung bewahrte den König zwar vor der gefürchteten Konkurrenz seiner militärisch ausgerüsteten Prinzen, da diese in ihren 'Macht-Nestern' genug beschäftigt waren. Sie führte jedoch zu einem *permanenten Kriegszustand* (Botte, 1982) und dazu, dass *sich die formelle Hierarchie nicht mit den wirklichen Machtverhältnissen im Lande deckte*, zumal sich die jungen Prinzen nicht immer gegenüber ihren Vorgängern durchzusetzen wussten. Somit wies der frühe Staat eine *grosse strukturelle Heterogenität* auf, die sich sowohl *räumlich* (Enklavenbildung), *politisch* (sich überlappende Machtkonstellationen),

---

<sup>30</sup> "*Chaque Mwami transmet son nom, à titre de nom patrymique à tous ses descendants dans la ligne mâle, sauf à son successeur. Tous les fils de Ntare et leurs descendants formeront la branche Abatare, mais le nouveau Mwami qui appartiendra à cette branche, portera le nom de Mwezi. Celui-ci sera le père des Abezi, dont un représentant sera grand chef à son tour sous le nom de Mutaga. Ce dernier aura pour fils des Abataga; un de ceux-ci, succédant à son père sous le nom de Mwambutsa, laissera, des fils qui seront appelés Abambutsa*" (Ryckmans, 1925:36).

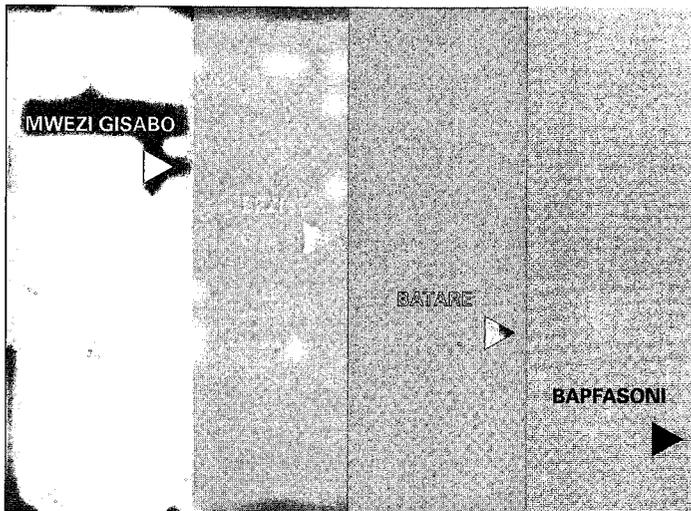
<sup>31</sup> Nicht diese Regel, aber das dieser Regel zugrunde liegende Modell wird von den Kleinbauern noch häufig angewendet und führt zu zahllosen Landstreitigkeiten.

*ökonomisch* (vertikale Abhängigkeitsbeziehungen), *sozial* (Abhängigkeitsnetzwerke) und - wie gleich zu zeigen wird - auch *rechtlich* ausdrückte.

## 2.6 Zum Modell der sozialen Hierarchie

Will man ein Modell der sozialen Hierarchie entwerfen, so beeinträchtigt weniger die räumlich-sozioökonomische als die politische Heterogenität, die sich in einer Diskrepanz zwischen formaler und realer Machtkonstellation ausdrückt, die geforderte Typisierung. Kommt hinzu, dass besonders die im vorliegenden Zusammenhang interessierende mittlere Ebene der lokalen und/oder regionalen Autoritäten (Stichwort: Intermediarität) infolge der sich ständig wandelnden Machtkonstellationen und der Abhängigkeitsnetzwerke einen ausserordentlichen Variantenreichtum aufwies. So kann diese Gruppe keineswegs als soziale Schicht, sondern muss als vielfach ineinander *"verschachtelte Pyramiden von unter sich abhängigen Personen"* (Laely, 1994b:95) beschrieben werden, die in die unterschiedlichen, regionalen und sozialen Machtkonstellationen eingreift. Entscheidend aber letztlich ist, ob ich das System der Bodenvergabe (*'ubugerêrwa'*) oder die *'gutahira-Regel'* als Ausgangspunkt wähle. Liesse sich im zweiten Fall aufgrund grauer Abstufungen ein grob schematisiertes räumliches Modell entwerfen, das sich gegen die Randgebiete hin ausdünn, so tritt aus der Sicht der Bodenvergabe eine scharfe soziale Hierarchie hervor (vgl. Tafel S. 64):

## Herrschaftszonen Burundis



## Der frühe Staat: Modell der sozialen Hierarchie

**Hierarchie der politischen Instanzen**    **Hierarchie der Rechtsinstanzen**

### MWAMI

**Banyamabanga**  
(religiöse Berater)

**Abanyarurimbi**  
(Richter und rechtliche Berater des Königs)

**Politische Zentralinstanz**  
Hofpersonal wie:  
- umukamyi (Melker)  
- abakevyi (Köche)  
- umunyabigega (Hofverwalter)  
- incoreka (Haushälterinnen und Erzieherinnen)

**Königlicher Gerichtshof:**  
urubanza rwo ku rurimbi  
(Regelung der schweren Fälle wie: Konflikte des Bodens und des Viehs, der Chefs, Mord, Hexerei und Blutrache)

### BAGANWA, BASHINGANTAHE

**Klasse der Prinzen**  
(baganwa)  
**Klasse der Ex-Prinzen**  
(bapfasoni)

**Provinzgericht:**  
urubanza rwo kuri sêntare  
(Regelung politischer Konflikte, eingeführt durch Unterhändler)

### BATWARE / IVYARIHO, BASHINGANTAHE

(sous chefs)

**Regionalchefs**

**Regionalgericht:**  
urubanza rwo ku câriho  
(Regelung der Boden- und Viehkonflikte)

### LOKALE AUTORITÄTEN, BASHINGANTAHE

**lokale Autoritäten des Hügels**

**Hügelgericht:**  
urubanza rwo ku mugina  
(Regelung von Konflikten zwischen Gehöften des selben Hügels/Familienverbandes)

### REPRÄSENTANT DES FAMILIENRATS, SAMURAGWA

**Patriarch**

**Familienrat:**  
urubanza rw'umuryango  
[Regelung von Konflikten im Gehöft (urugo) / in der Familie]

### FAMILIEN

## 2.7 Das präkoloniale Rechtssystem

Das Studium des präkolonialen Rechtssystems weist einige Widersprüchlichkeiten auf, indem der oben genannte soziale Wandel von einer einstigen Sippengesellschaft in einen frühen Staat in der vorhandenen Literatur in eine Gleichzeitigkeit eingegossen wurde (M'Baye, 1970; Mabushi, 1972; Minani, 1974; Rodegem, 1966). Meines Erachtens lassen sich aber drei verschiedene Phasen voneinander unterscheiden, die zeigen, wie sehr sich das Recht im Laufe des fortschreitenden Auflösungsprozesses der Blutsverwandtschaftsgruppen von einem verwandtschaftlichen determinierten Regelsystem zu einem Recht entwickelte, das nur über die Existenz des Klientelismus zu begreifen ist.

### 2.7.1 Präkolonialer Rechtswandel

Im achtzehnten, vor allem aber im neunzehnten Jahrhundert wurde das Recht laufend modifiziert und den sich wandelnden Bedürfnissen der politischen Zentralgewalt angepasst:

#### *Phase I*

Die Verhaltensvorstellungen alter Sippengesellschaften finden in der Zurückstellung des Einzelnen zugunsten einer grösseren Gemeinschaften ihren Ausdruck. Einst verpflichtete die Clan-Solidarität ihre Mitglieder, für die Ihrigen einzutreten und Stellung zu beziehen, und zwar ungeachtet dessen, ob sie nun glaubten, im Recht zu sein oder nicht. Ebenso traf das Urteil den ganzen Clan. Im Vordergrund der Rechtssprechung stand der Gedanke des Ausgleichs, der Wiederherstellung der alten Ordnung und nicht die Frage nach der Schuldhaftigkeit dieser oder jener Individuen.

#### *Phase II*

Zu einem späteren Zeitpunkt, vermutlich eingangs des achtzehnten Jahrhunderts, wurde die Zurückstellung des Einzelnen mit einem Hierarchieprinzip gekoppelt: Im Mittelpunkt stand die Frage, welcher *Status* diesem oder jenem Clan in der hierarchischen Ordnung zukomme<sup>52</sup>. Der Wandel dieser Statusfrage macht nun die Dynamisierung des Rechtsapparates sichtbar: Richtete sich dieser Status eingangs des achtzehnten Jahrhunderts noch

---

<sup>52</sup> Nach Rodegem (1965:87) lassen sich die Clans in vier Kategorien unterteilen, nämlich in "sehr gute", "gute", "mittlere" und "schlechte", welche Kategorisierung sich *nicht* an die Teilgruppenidentität band. Einzig die Prinzenklasse der Baganwa war von dieser Zuordnung nicht betroffen.

nach der Zugehörigkeit zur Clan- oder Totemgruppe, so wurde vorab im neunzehnten Jahrhundert die aktuelle politische und soziale Funktion im Klientelnetz aktualisiert sowie die jeweilige Beziehung zum Königshof. So hing das Schlichtungs- und Berufungsverfahren nunmehr von der sozialen Stellung des Familienverbandes ab: Je nach sozialem Ort der Familie wurde ein Streitfall in erster Instanz entweder auf lokaler Ebene (Colline) geschlichtet und gelangte bereits in 2. Instanz zu den den "Ivyariho" angeschlossenen "Bashingantahe", oder das Rechtsverfahren setzte erst auf der regionalen und/oder provinziellen Ebene ein und führte je nach Streitinhalt und Status der Kläger und/oder Beklagten bis zum königlichen Gericht. Die grosse soziale Bedeutung, die dem Geschenk - insbesondere von Bier und Vieh - in Burundi zukommt, war auch in der Rechtssprechung wirksam. Es war üblich, sich durch die Beschenkung der Richter zu recht "bonne justice" zu erhoffen<sup>53</sup>. Ziel solcher Bemühungen war meist die Achtung, das Gehör und der soziale Ruf, der bei jedem Streitfall zur Debatte stand.

### *Phase III*

Seit Mitte des neunzehnten Jahrhunderts übernahm der 'Shêbuja' als Patron die Rolle des Fürsprechers, die einst ausschliesslich in Händen der Verwandtschaft lag. Ihm wurde eine Anwaltsrolle zugesprochen, sein Klient hing oft auch sonst von ihm ab (Brautpreis, Bodenbesitz, usf.). So wurden nun die Klientelbeziehungen zu einem relevanten Bestandteil der Anrufung und Anwendung von Normen, indem die Beschenkung der Richter von der Potenz solcher Klientelbeziehungen abhing. Zudem entschied die hierarchische Verflechtung solcher Netze nicht selten über das rechtliche Gehör, denn von ihnen hing es ab, ob das Verfahren auf lokaler Ebene geschlichtet werden konnte, oder ob die höchsten Gremien darüber zu beraten hatten. Diese letzte Phase fällt in die Regentschaft Mwezi Gisabos', der nach Rodegem (1966:7) die Rechtsinstitution entscheidend perfektionierte.

---

<sup>53</sup> Lassen sich heutige Richter beschenken, heisst es in der Umgangssprache, sie hätten die "maladie féodale".

### 2.7.2 "Law-jobs": *bashingantahe*<sup>54</sup>

Nun fand die formelle Ausdifferenzierung der politischen Macht in eine soziale Ordnung (politische Hierarchie: Aristokratie) und in eine räumliche Ordnung (Enklavenbildung), dessen sozialer Wert sich aus der (aristokratischen) Identität der Enklavenbesitzer ergab, in der sozialen Stellung der '*bashingantahe*' ein bemerkenswertes *Gegenstück*.

#### *Zur sozialen Stellung*

Die soziale Stellung (soziale Ordnung) der '*bashingantahe*' und deren rechtliche Kompetenz ergab sich nicht aus der aristokratischen Identität der Richter, sondern erstens *aus der räumlichen Ordnung*, nämlich aus der Frage, an welchem Ort, in welcher politischen Einflussosphäre, in welcher Enklave sie wohnten *und zweitens* aus der Frage, *wie kompetent*<sup>55</sup> sie Konflikte beilegten. *Die Frage nach ihren Fähigkeiten* führte dazu, dass alle *bashingantahe* zunächst an einem bestimmten Ort lebten und sich über ausgezeichnete Kenntnisse der lokalen Verhältnisse profilieren konnten. Deshalb galten die *bashingantahe* während langer Zeit als "*Stimme des Volkes*". Nach ihrer Ernennung zum '*Mushingantahe des Hofes*' freilich zogen sie mit den politischen Autoritäten im Land umher. Die *bashingantahe* des Königs, die '*abanyarurimbi*<sup>56</sup>', durchliefen das *gleiche Ritual* wie irgendein *Mushingantahe* irgendeines Hügels ('colline'). Ihr Name, '*abanyarurimbi*', leitete sich nicht aus ihrer sozialen Stellung, sondern aus ihrer besonderen Funktion als Rechtsgelehrte des Königs ab. Die *bashingantahe* vertraten auf allen Ebenen das allgemeine und das konkrete Recht, sie bezeugten die Rechtsnormen, galten als wichtige moralische Instanz und legten die auf den konkreten Fall anzuwendenden Entscheidungsmaßstäbe fest. Das zu fällende Rechtsurteil, das sowohl eine moralisch-normative als auch eine normativ-exekutive Seite hat, war weder alleinige Angelegenheit der *bashingantahe* noch fiel es ausschliesslich den politischen Instanzen zu. Die Frage war vielmehr die, inwiefern es ein *Mushingantahe* verstand, seinen rechtlich-moralischen Erwägungen Gehör zu verschaffen, indem er die Exekutive überzeugte bzw. inwiefern politische Erwägungen ob-

---

<sup>54</sup> "Le mot *bashingantahe* signifie 'ceux qui plantent la baguette', à cause de la petite baguette (*intahe*) qu'ils frappent sur le sol lorsqu'ils instruisaient les litiges" (Emile Mworoha et al., 1987: 209-210).

<sup>55</sup> Allerdings konnten weder Batwa (Teilgruppe) noch Frauen (Geschlecht) *Mushingantahe* werden (Laely, 1994b).

<sup>56</sup> siehe Tafeln der vorhergehenden Seiten

siegten. Nach aussen freilich trat der König bzw. die ihn vertretenden politischen Instanzen als eine Art 'Oberrichter' auf, da sie für die Vollstreckung der zu fallenden Entscheide verantwortlich zeichneten.

Im Vergleich zur überaus reichhaltigen Literatur zur politischen Zentralgewalt des vorkolonialen Burundis nimmt sich das Wenige, was sich über die *bashingantaha* finden lässt, doch sehr bescheiden aus (Rodegem, 1966; Ndagijimana, 1971; Hakizimana, 1976; Mworoha et al. 1987). Die Erinnerung an die ursprüngliche Rolle der *bashingantaha* ist heute weitgehend verkümmert und dies nicht zuletzt deshalb, weil die neuen politischen Kräfte, die Kolonialmacht wie die Vertreter der postkolonialen Republiken den ursprünglichen Sinn dieser Institution als einer Art Gegenmacht zum politischen Zentrum nahezu vollständig verwässerten. Die im Volk verankerte Erinnerung an die *bashingantaha* als "Stimme des Volkes" schien den Vertretern der später mächtig aufkommenden Einheitspartei UPRONA als geeignetes Transportmittel, um ihre Ideologien zu popularisieren. Es hiess, Parteimitglieder machten sich durch ihr politisches Engagement für das neue Burundi besonders verdienstvoll am Volk, demzufolge seien sie die "*wahren*" *bashingantaha*. Das Sprichwort, "*la sagesse n'attend pas le nombre d'années*", erhielt einen neuen Sinn. Es favorisierte ganz allgemein die jung-dynamischen, aufsteigenden Kader: "*Aujourd'hui c'est l'ancien qui écoute le jeune pour décider ensemble comment faire marcher le Burundi au rythme du monde*"(Ndagijimana, 1971:35). Der Preis dieser ideologischen Sinnzerstörung ist im freilich zunehmenden Vergessen des Vergangenen zu erkennen. Dies lässt sich auch dem folgenden Gesprächsausschnitt mit zwei älteren Richtern entnehmen:

Frage: "*Est-ce qu'il y avait dans le temps des gens élus, des vieux par exemple, qui savaient bien les coutumes et qui racontaient aux jeunes candidats, qui voulaient devenir mushingantaha, comment il faut trancher les affaires, comment il faut se comporter dans telle ou telle région?*"

Antwort: "*Non, c'est-à-dire que tout - donc tout homme qui a un certain âge d'être mushingantaha devait par exemple être intronisé* (Vermischung mit Parteïdeologie/MW). *Donc il devait être intronisé dans le rang* (starke Betonung/MW) *d'un mushingantaha. Donc Umushingantaha veut dire tout homme majeur qui peut rendre un jugement, tout homme qui peut donner une solution à un conflit. Donc une femme* (starke Betonung/MW), *intronisée comme umushingantaha pouvait trancher une affaire, de rendre un jugement*"(Parteïdeologie/MW).

Frage: "*Quelles qualités étaient demandées d'un mushingantaha?*"

Antwort: "*Ce sont des qualités comme par exemple qu'on sache que tel ou tel homme*

*dit la vérité, qu'il savait très bien s'exprimer en langue Kirundi; et puis il faut avoir un certain âge, il fallait toujours être chez le Mwami ou chez le chef, d'être au courant et le courtiser (...). Donc le contraire d'un mushingantahe - c'est un 'umukungu' (dh. eine Kuh ohne Hörner/MW). Donc 'umukungu' sont ceux qui ne sont pas bashingantahe, qui n'ont pas été intronisé officiellement. Pour être admis dans le rang d'un mushingantahe il devait aussi être marié. Comme célibataire on ne pouvait pas être intronisé."*

Frage: "Il fallut aussi avoir des enfants?"

Antwort: "Non, non. Seulement il devait être marié et son épouse devait avoir un comportement irréprochable, parce que pendant les cérémonies qu'on faisait l'intronisation, son épouse devait être présente. Oui."<sup>57</sup>

### *Zur Initiation*

So ist das Wissen über die präkoloniale Initiation der *bashingantahe* mittlerweile stark fragmentiert. Im obigen Gesprächsausschnitt fällt auch auf, wie präkoloniale und koloniale Erinnerungen miteinander verschmelzen. Eine Schwierigkeit betrifft die Frage der sozio-politischen Einbindung der *bashingantahe* in die präkoloniale Machtorganisation; eine andere das sozio-kulturelle Umfeld, das zur Initiation führte. Bezüglich der zweiten Frage erwähnen Emile Mworoha et al. (1987:209-210) einen gewissen *Sacega* als mythischen Gründer der Rechtsinstitution. *Sacega* machte sich am Hof des ersten Königs Ntare Rushatsi einen Namen als grosser Richter. Die Übergabe des Stabes der Gerechtigkeit und der Wahrheit, *'intahe'* wurde daher mit der Erinnerung an die richterliche Ahnenreihe begleitet: "*Reçois ce bâton de justice qui a été donné par Ntare Rushatsi à ton père et à ton grand-père*"(ebenda). Die eigentliche Initiation unterteilte sich in mehrere Etappen, wobei ihnen eine sehr lange Beobachtungsphase vorausging.

Bereits während der *Kindheit* wurden die möglichen Kandidaten bestimmt, indem man ihr Verhalten unter den Hirten, im Umgang mit Kameraden, an Festen usw. entsprechend den sozialen Vorgaben nach sozialem Ausgleich und der Kontrolle von Aggression gewichtete. So erwies sich diese Karenzfrist als ausgezeichnete Möglichkeit, die Kinder über eine feine Abstufung verschiedener Ränge (z.B. "*umushingantahe w'abungere - der*

---

<sup>57</sup> Im Nachgang unterstrichen beide Richter, den heutigen Frauen fehle es weitgehend an diesem "*comportement irréprochable*".

*Mushingantahe der Hirten*", Hakizimana, 1976:39), die sie sukzessive durchliefen, in die Werte der sozialen Hierarchie einzubinden und ihren Werdegang zu kontrollieren. Während der *Adoleszenz* trug der Vater des Aspiranten seine Kandidatur den *bashingantahe* des Hügels vor. Diese bestimmten einen Paten, der ihn beobachtete und begleitete. "*Les bashingantahe le 'prennent par la main, il est toujours à leur côté' (mu mutamana w'abashingantahe mu mpuzu y'abagabo)*" Hakizimana, 1976:40). Das war der erste Schritt, welcher wie alle folgenden durch den Ausschank von Bier ("*inzoga yo gushinga icumu*") besiegelt wurde. Nun eröffneten sich zwei Möglichkeiten:

- *Der Vater des Aspiranten warb um dessen Aufnahme*, indem er sich den *bashingantahe* gegenüber grosszügig zeigte und ihnen an verschiedenen, festgelegten Anlässen, Bier anbot.
- *Der Vater des Aspiranten starb* und der Kandidat bat die *bashingantahe*, seinen Vater ersetzen zu dürfen, - vorausgesetzt er war mindestens zwanzig Jahre alt. Die Initiation fiel in diesem Falle mit der offiziellen Aufhebung der Trauer zusammen.

In beiden Fällen wurde auf die öffentliche Meinung der kleinsten lokalen Einheit wie des gesamten Hügels abgestellt, ob dem Antrag stattgegeben werden könnte (Hakizimana, 1976:42). Emile Mworoha (1987:210) bemerkt dazu, dass jede Opposition, selbst die eines Kindes, die Ernennung stoppen konnte. Denn "*ces autorités arbitrales représentaient un pilier essentiel du système politique burundais: le roi et les chefs devaient en tenir compte et leurs propres conseils étaient constitués de membres éminants issus de ce milieu des notables de colline.*" Mit der Übergabe des '*intahe*', dem Stab der Gerechtigkeit und der Wahrheit, erreichte die Initiation ihren Höhepunkt. Diese Übergabe folgte einem genauen Protokoll, das Schritt für Schritt festlegte und von vielen Reden zu Ehren des Königs und der Vorfahren begleitet war, wobei das Bier nicht fehlen durfte (Hakizimana, 1976:44f).

Die - im Gegensatz zur aristokratischen Vorbestimmung der politischen Würdeträger - recht starke Abstimmung auf die öffentliche Meinung des Hügels und auf die durch die lokale Einheit bestimmte Kompetenz des Kandidaten führte zu einer *hohen Akzeptanz der bashingantahe im Volk*. Sie galten als Beschützer der Armen: "*batunga aboro*". Obwohl die heutige Zentralgewalt sich diesem Bonus bedienen möchte, um ihre aktuellen Legitimationsprobleme zu lösen, gelten im Volk nach wie vor nicht die Parteigänger, sondern allenfalls die Richter als die "echten" *bashingantahe*<sup>58</sup>.

---

<sup>58</sup> Dies erstaunt insofern, als sich die Richter - wie alle Staatsangestellten - zum Zeitpunkt der Forschung nahezu ausschliesslich aus der Teilgruppe der Bahimatutsi rekrutierten. Ich werde später auf diesen Punkt näher eingehen (I/4.4).

Abschliessend ist hervorzuheben, dass der präkoloniale Bauernstaat Burundi in ungleich stärkerem Masse auf die bäuerliche Heterogenität bezug nimmt, als der von Spittler (1983) untersuchte moderne Verwaltungsapparat. So löste die damalige Zentralgewalt etwa das Problem der Kommunikation zwischen 'oben' und 'unten' durch komplexe Abhängigkeitsnetzwerke, die Enklavenbildung und die Herausbildung wandernder Höfe. Auch die *bashingantahe*, wurden sie von der Zentralgewalt in höhere Stellungen beordert, hatten die heimatlichen Hügel zu verlassen und zogen mit den Regenten im ganzen Lande umher. Gleichwohl waren sie *Spezialisten* einer bestimmten Region. Denn das damals zur Anwendung gelangende *Gewohnheitsrecht* nahm ebenfalls in hohem Masse auf die lokale und inhaltliche Heterogenität bäuerlicher Lebenswelten bezug:

Richter 1: *"Vous savez la coutume, - donc la définition de la coutume - ce sont des usages, donc des usages qui changent d'une région à une autre. (...) On peut dire ici il est défendu d'entrer dans une maison d'une fille par exemple. Bon. Mais dans une autre région on peut dire qu'il n'est pas défendu d'entrer dans une maison de sa fille, mais il est défendu d'entrer dans une maison de votre fils, de votre garçon. Donc la formation était liée à la colline natale. Il n'y a pas eu une formation coutumière qui était standardisée. Parce que (zustimmendes Gemurmel von Richter 2) les coutumes changent d'une région à une autre, ce sont des usages comme ça."*

Deshalb war der Hof auch darauf angewiesen, *bashingantahe* verschiedenster Herkunft in den königlichen Gerichtshof zu integrieren und die Frage der Teilgruppenidentität hinten an zu stellen. Auch ist anzunehmen, dass die damaligen Regierungsschwierigkeiten, etwa die durch die Anwendung der *gutahira*-Regel verursachte Befehdung innerhalb der Prinzenklasse, nicht auf dem gleichen analytischen Niveau liegen, wie die Herrschaftsprobleme der sich später implantierenden Kolonialregimes, welche sich daran machten, einen bürokratisch orientierten Verwaltungsapparat aufzubauen. So liesse sich etwa denken, dass die mit der Anwendung der *gutahira*-Regel einhergehenden inneren Kriege (Botte, 1982) dereinst an die Grenzen der inneren Differenzierung (in Form der Landzerstückelung) gestossen wären und die Prinzenklasse sich nicht mehr aufgelöst, sondern sich gespalten hätte und eine Untergruppe einen nicht mehr von der Anciennität abhängigen permanenten Machtanspruch erhoben und durchgesetzt hätte. Eine solche Lösung hätte sich auch deswegen aufgedrängt, weil die sich überlappenden Machtkonstellationen, bedingt durch die provozierten Fehden zwischen den Prinzen, die Einlösung des für die Herrschaft notwendigen *"Schutzversprechens"* beeinträchtigten.

Nun unterstreicht von Trotha (1988:320), dass "*Willkür und Gewalthaftigkeit nicht kolonialismusspezifisch (sind).*" Sie sind seines Erachtens zwingend "*Bestandteile der Lösung des allgemeinen Herrschaftsproblems in Bauernstaaten, die zu Ohnmacht und Intermediarität führen.*" Ist ihm grundsätzlich beizupflichten, so ist dabei dennoch zu beachten ist, dass das Herrschaftsproblem der präkolonialen Dynastie Burundis keinesfalls gleicher Art war, wie das von ihm geschilderte Herrschaftsproblem der deutschen Kolonialmacht in Togo. Denn im Unterschied zur relativ starren Bürokratie der Kolonialmacht, welche die *Beziehungsökonomie* durch die *Geldökonomie*<sup>39</sup> zu ersetzen versuchte, entwarfen die autochthonen Regenten Burundis ein Herrschaftsmodell, das sich in viel höherem Masse auf die heterogene Wirklichkeit der Bauern stützte, die, etwa über das komplexe Klientel-system, selbst zu einem tragenden Pfeiler der Machtausübung wurde. Aufschlussreich ist daher vielmehr die Frage, wie die Kolonialmächte *als Vertreter der westlich orientierten Bürokratieideologie* sich zu diesem Herrschaftsmodell stellten.

### 3. BURUNDI UNTER KOLONIALHERRSCHAFT

---

Der Urwald im Westen, das Gebirge im Norden, die sumpfigen Täler und das unwegsame Gebiet, welches den oberen Nilllauf umgab, führten während langer Zeit zu einer grossen Abgeschlossenheit Rwandas und Burundis. Die ersten Kontakte mit Europäern gehen auf das Jahr 1858 zurück, als Speke und Burton die Ufer des Tanganyikasees erkundeten (Atlas du Burundi, 1979: Planche 12). Livingston und Stanley trafen sich 1871 wenig südlich von Burundi in Bujiji und erforschten das Seeufer. An der internationalen Konferenz von Berlin 1884 wurde das noch unbekannte Gebiet von den Konferenzteilnehmern geometrisch zwischen Belgien, Deutschland und Grossbritannien aufgeteilt. Burundi und Rwanda wurden *zum deutschen Interessengebiet* erklärt.

---

<sup>39</sup> In seinem Beispiel ist die einzutreibende Steuer eine *Geldsteuer* und von Trotha bemerkt dazu, dass sie "*an vielgestaltigen Hindernissen (scheitert).* Sie kommt zu Fall im *mangelnden Zensus, im mangelnden Geldeinkommen der Steuerpflichtigen, deren Marktintegration begrenzt ist, im Mangel an Arbeitskräften, (...) in den extrem knappen öffentlichen Mitteln, im Unabhängigkeitsstreben der lokalen Vertreter der Zentralverwaltung (...)*" (1988:321).

### 3.1 Allgemeine Bemerkungen zur Kolonialpolitik

#### 3.1.1 Deutschland

Unter deutscher Hoheit entstand 1899 in Usumbura der erste Militärposten. Nebst der Erforschung der Nilquellen und der Christianisierung der Bevölkerung standen militärisch-wirtschaftliche Absichten im Vordergrund, zumal Deutschland gegenüber den Kolonialmächten Belgien, Frankreich und England ins Hintertreffen zu geraten drohte.

Nachdem die deutschen Kolonialherren den anfänglich erheblichen Widerstand der Barundi brechen konnten, indem sie sich mit des Königs Widersacher verbündeten, brachten sie den König schliesslich dahin, Tributleistungen zu entrichten. Im Gegenzug versprachen sie ihm militärische Unterstützung gegen seine Widersacher. Von nun an verfolgten die Deutschen die Politik des "Divide et Impera" und versuchten die "zentrale Königsgewalt" zu stärken, um *"das grosse Urundireich, das die schärfsten, einander widerstrebenden Gegensätze vom Königtum und halb oder ganz unabhängigen Batussihäuptlingsschaften (aufwies) (...) auch nur einigermassen zu beherrschen"*(Meyer, 1916:166). Die Deutschen bekannten sich vorderhand zur *"indirekten Administration"*. Sie beschränkten sich in einem ersten Schritt darauf, auf den *Mwami* und die herrschenden Dynastien Einfluss zu nehmen, sie zu beraten, um über sie auf das gemeine Volk einzuwirken. 1908 verstarb Mwezi Gisabo II und neuer *Mwami* wurde - unter Einflussnahme der Deutschen - Mutaga II. Doch dieser verstarb bereits 1915, sodass nochmals dieselben Kräfte zur Wahl *Mwami* Mwambutsas' II führten, des letzten bedeutenden Königs, der zur Zeit seiner Wahl noch ein Knabe war.

In Burundi führten die Deutschen die Kopfsteuer ein, den Kartoffelanbau (*'intofanyiri'*), die ersten Münzen, (*'urupiya'*/ Rupien) und sie gründeten die ersten Schulen (*'ishule'*). Über Tributleistungen, den Frondienst beim Strassenbau, beim Bau öffentlicher Gebäude und Kirchen und über den Einzug der Barundi in eine Schutztruppe verschärften sie das hierarchische Gefälle zwischen dem politischen Zentrum und der Bevölkerung. Zu einer Vertiefung der deutschen Kolonialpolitik kam es jedoch nicht. Bereits 1916 - mitten im 1. Weltkrieg - warfen die Belgier die deutsche Besatzungsmacht aus Burundi hinaus. So konnte auch der Plan Deutschlands, Usumbura über eine Eisenbahnlinie mit dem fernen Dar-Es-Salaam zu verbinden und Burundi so den Zugang zum indischen Ozean zu gewährleisten, nicht mehr verwirklicht werden.

### 3.1.2 Belgien

1919 sprachen die alliierten Verbände das *Mandatsgebiet Rwanda-Urundi* definitiv Belgien zu. Die genauen Bedingungen legte der 1923 neugegründete *Völkerbund* fest. Im Mittelpunkt stand das Verbot an Belgien, in Burundi eine offensive, militärische Eingreiftruppe mit Hilfe einheimischer Kräfte aufzubauen. Dahinter verbarg sich die Angst der Alliierten, Belgien könnte mit Hilfe der bekannten Schlagkraft der *Banyarwanda* wie der *Barundi* eigene Territorialansprüche bedrohen. In der Folge konzentrierten sich die neuen Machthaber in einer ersten Phase auf die Absicherung ihrer Herrschaft und auf den systematischen Umbau der beiden Staaten Rwanda und Burundi. Dieser Prozess orientierte sich an zwei Achsen: Einmal kam es zu einer eigentlichen Zerschlagung der politischen Macht und zu ihrer zunehmend ethnischen Ideologisierung, wobei sich die Kolonialmacht an den *den Batutsi zugerechneten Baganwa* orientierte. Darauf wurden die alten Entscheidungsträger, die *bashingantaha* wie die politischen Chefs, einem Prozess kultureller Entfremdung und gewohnheitsrechtlicher Entmündigung unterworfen. Dieser gesellschaftliche Umbau bildet die Grundlage für das Verständnis der aktuellen institutionellen Strukturen und Prozesse, die die postkoloniale Rechtsprechung Burundis auszeichnen. Mit der Ablösung des Völkerbundes durch die UNO traten in einer zweiten Phase der belgischen Kolonialherrschaft vermehrt Fragen in den Vordergrund, die mit der Verwaltung der bestehenden Kolonien und der Verteidigung der "zivilisatorischen Errungenschaften" zusammenhängen, wie sie sich etwa am Ausbau des kolonialen Rechtssystems zeigen. Verschiedene Autoren sind der Ansicht, Belgien habe in dieser zweiten Phase die Maxime der indirekten Herrschaft wieder mehr beachtet.

Die Weltpolitik, in den folgenden 45 Jahren von zwei Machtblöcken gestaltet, schmälerte die Bedeutung Europas und innerhalb der UNO erwiesen sich die sozialistischen Staaten als die treibende Kraft, die die Unabhängigkeit der bestehenden Kolonien anstrebte. Belgien wurde dazu verpflichtet, der UNO jährlich Bericht zu erstatten, und alle drei Jahre besuchte ein Vertreter der UNO das Land. Gleichzeitig kam nach dem Ende des 2. Weltkrieges eine neue Beamtengeneration nach Burundi "*qui vint relayer la génération d'avant-guerre, bloqué en Afrique pendant les années de l'occupation allemande en Belgique. Ces nouveaux agents, souvent de famille plus modeste que les anciens, avaient vécu sous un régime d'occupation particulièrement inhumain, et l'idée qu'un 'Herrenvolk' soit 'naturellement' appelé à diriger leur était peu sympathique*"(Reyntjens, 1985:182). So forderte die neue Beamtengeneration im Einklang mit der UNO die *Participation der Bahutu* an der politischen Macht, da diese rein numerisch die Bevölkerungsmehrheit stellen. Die Bahutu, bis dahin von der belgischen Kolonialverwaltung sys-

tematisch aus dem politischen Leben ausgeschlossen, entwarfen ein revolutionäres ethnisches Bewusstsein, das als sozialer Sprengsatz vor allem die postkoloniale Krisengeschichte Burundis prägt.

### 3.2 *Machtparadigmen im Umbruch: Burundi unter belgischer Verwaltung*

Mit der Kolonialisierung Burundis kam es zur Konfrontation zweier ganz unterschiedlich gearteter Machtparadigmen. Legte die präkoloniale Zentralgewalt grössten Wert auf die tägliche Reproduktion der Loyalität(en) gegenüber den verschiedenen Autoritäten, ausgedrückt im komplexen Gabensystem des *'ubugerêwa'* und des *'ubugabire'*, so wollten die Kolonialmächte Deutschland und Belgien zu einer Industrialisierungspolitik übergehen. Der *Machtanspruch*, wiewohl nach wie vor zentralistisch organisiert, sollte sich von der *einstigen Kontrolle über Beziehungen* zum Zwecke der Kontrolle über Sachen zur *Kontrolle über die Produktionsleistung* verschieben, was *erstens* eine auf *"Effizienz"* und *"straffe Führungsgewalt"* bedachte Agrarverwaltung und *zweitens* die *Ablösung der Subsistenzwirtschaft durch die Geldökonomie* bedeutete. In Ermangelung geeigneter Bodenschätze und angesichts der hohen landwirtschaftlichen Fertilität wie auch der räumlichen Kleinheit des Landes zielten die Kolonialmächte darauf ab, das *'Ruanda-Urundi-Reich'* als Nahrungsmittelproduzenten einzusetzen. So wollte die belgische Krone in Ruanda-Urundi grossflächige Kaffee-, Tee- und Baumwollplantagen einrichten, in welchen die Batutsi als *"Herrscherrasse"* die Arbeit der einfachen Bahutu-Kleinbauern überwachen sollte (Gahama, 1983:173). Dabei schien die feudalistische Tradition als eine Vergangenheit mit bereits kulturell integrierten Befehlsstrukturen das Vorhaben zu begünstigen, indem die landwirtschaftliche Produktion *"unter genaue Aufsicht"* (Spittler, 1983:55f) gestellt werden sollte. Da Deutschland bereits im 1. Weltkrieg von Belgien aus Burundi hinausgeworfen wurde, kam es unter belgischer Herrschaft zum dafür notwendigen Umbau der gesellschaftlichen Strukturen.

Im vorliegenden Unterkapitel kommen die gewählten *normativen Steuerungsmassnahmen* zur Sprache, vermittels derer die äusserst differenzierten präkolonialen Sozialstrukturen durch klare und das hiess 'vereinfachte' Befehlsstrukturen zu ersetzen waren.

### 3.2.1 Sozio-kulturelle Modifikationen: Horizontale versus vertikale Beziehungsmuster

Seit Beginn der Kolonisation Belgiens galt die grösste Sorge dem inneren Zusammenhalt Burundis. Dieser war in ihren Augen durch verschiedene Faktoren bedroht. Als besonders störend sahen sie:

- die Unabhängigkeit der grossen Chefs von der politischen Zentralgewalt,
- die Instabilität der untergebenen Autoritäten, verursacht durch das eigenmächtige Verhalten der Chefs,
- die Bedeutung persönlicher Beziehungen (abhängig vom Klientensystem und den verwandtschaftlichen Allianzstrukturen), die es Einzelnen erlaubte, sich über ihre Chefs hinwegzusetzen, ja sie zu verhöhnen,
- die territoriale "Konfusion", verursacht durch die mit der Enklavenbildung einhergehenden, politischen "Zerstückelung" (Chrétien, 1970:1702).

Natürlich war dieses komplexe Beziehungsnetz sowie die hohe soziale Mobilität ein grosses Hindernis für die von der Kolonialmacht angestrebte "Effizienz" und die "straffe Führungsgewalt". Dem "Rapport sur l'Administration Belge du Ruanda-Urundi" von 1928 ist zu entnehmen, dass die belgische Kolonialmacht Widerstandsbewegungen der Lokalbevölkerung mit der territorialen "Konfusion", verursacht durch die Enklavenbildung, verknüpfte, nicht mit der Kolonialisierung: "En 1927, il y avait eu, dans le territoire de Muramvya, un mouvement d'insoumission. Ce pays était trop morcelé en petites sous-chefferies, indépendantes les unes des autres. La constitution de groupements a eu raison de la résistance passive à laquelle se heurtait l'administration, et ce territoire est en réelle progression. Le rendement des cultures, les progrès du boisement, le rétablissement de la paix entre les chefferies, la rentrée normale de l'impôt ont été les fruits de l'action politique des autorités européennes"(1928:38). Mit Blick auf "klare Machtverhältnisse" versuchten die neuen Machthaber die komplexen vertikalen Beziehungen zu vereinfachen und strebten eine interne Machtstraffung nach "ethnischen-rassischen" (Batutsi>Bahutu>Batwa) Kriterien an. Die an den Bodenbesitz gebundene Klientelvariante, das 'ubugêrwa', diente ihnen dabei gleichsam als Folie der neu zu schaffenden Machtverhältnisse. Damit versuchten sie die sich daraus ergebenden Loyalitäten auf Kosten der horizontalen Beziehungen (verwandtschaftliche und nachbarschaftliche Solidaritäten, komplexe Abhängigkeitsnetzwerke) zu stärken. Im Rapport interpretierte Ryckmans das an die soziale Hierarchie gebundene komplexe Beziehungsnetz des 'ubugabire' sowie die hohe soziale Mobilität der Barundi als Signal eines kommenden Zerfalls der Monarchie.

*"L'hypothèse que l'autorité royale aurait été plus centralisatrice jadis semble confirmée par la constatation de certains droits de jouissance et d'administration directe que le Roi exerce dans la plupart des chefferies"*(1925:37). In der Folge sah sich die Belgische Kolonialmacht als Stütze der einheimischen Zentralgewalt, indem sie die komplexe hierarchische Beziehungsstruktur 'vereinfachte' und die den Batutsi zugerechneten Baganwa als *"Herrscherklasse"* in ihre wahre Aufgabe einsetzte. Damit erzeugte sie jedoch den gegenteiligen Effekt: *Sie stärkte in Wirklichkeit die horizontalen Beziehungen der Teilgruppe der Batutsi und schuf eine soziale Klasse*, so dass ihr zum einen ein wertvolles Instrument zum Ausgleich der königlichen Zentralgewalt entglitt, welcher Mangel rund vierzig Jahre später (1966) zur definitiven Entmachtung des Monarchen führte. Zum anderen fügte sie damit der Kultur Rundi einen schwerwiegenden Schaden zu, indem die ideologische Ethnisierung der einheimischen Zentralgewalt zu wiederholten Massakern führen sollte. Für entscheidend aber halte ich vor allem die Tatsache, dass Belgien die Bedeutung der Enklavenbildung, der Institution wandernder Höfe, des 'ubugabire' uam., nicht als Zeichen der politisch integrierten bäuerlichen Heterogenität verstand und ihre Kolonial- bzw. Verwaltungspolitik - wie noch zu zeigen sein wird - genau daran scheiterte.

Bedacht auf "klare Machtverhältnisse" schaffte Belgien die zahlreichen politischen und territorialen Enklaven ab, unterstellte die Klienten dem ihnen territorial nächsten Chef, durchbrach in allen Fällen, wo Bahutu als Chef amtierten, die erbliche Linie, sodass die Bahutu schliesslich ganz vom politischen Parkett verschwanden<sup>60</sup>. Einzelne *"Hauptlingstümer"* (Meyer, 1916) endlich wurden ganz aufgelöst. 1941 versuchte Belgien auch das komplexe Abhängigkeitsnetzwerk 'ubugabire' dem modifizierten 'ubugerêrwa' anzugleichen, *"en décidant que chaque chef ne pouvait exercer des droits que sur les vaches se trouvant dans son propre territoire"*(Trouwborst, 1962b:20). Diese zweite Massnahme musste jedoch nachträglich aufgehoben werden, weil sie ungeahnte Ungerechtigkeiten schuf: *"Les chefs régnant dans des régions très peuplées avec peu de pâturages, et qui avaient placé de très grands nombres de vaches dans d'autres chefferies plus appropriées à l'élevage devaient maintenant céder aux chefs locaux"*(1962b:20).

Die Rolle des Chefs wurde grundlegend verändert, galt er doch nun als Herrscher eines geographisch beschränkten Raumes und nicht mehr wie früher als Vorsteher eines weit

---

<sup>60</sup> Les Baganwa "ne représentaient que 58% des chefs en 1929, quatre ans après ils atteignaient 78%. Au sein de l'aristocratie ganwa, les Bezi, petits-fils et fils de Mwezi Gisabo, progressaient énormément, évinçant aussi leurs 'cousins' rivaux, les Batware: 25% en 1929, ils étaient 45% en 1937. (...) les Bahutu, généralement bishikira et banyamabanga, disparaissaient de la carte politique du Burundi (28% en 1933, 2% en 1937, 0% en 1945)" (Gahama, J. et L.e Jeune, G. in: Atlas du Burundi, 1979: Planche 13).

gefächerten Klientelnetzes, das sich nicht einzig an territoriale Grenzen binden liess. Vor allem die Batutsi-Chefs waren natürlich an diesem lokalpolitischen Machtzuwachs interessiert, vermochten sie doch dadurch die Macht ihrer Lineage territorial zu festigen. In der Schule zu Muramvya konnten sie ihre künftige Rolle vom Administrator erlernen<sup>61</sup>.

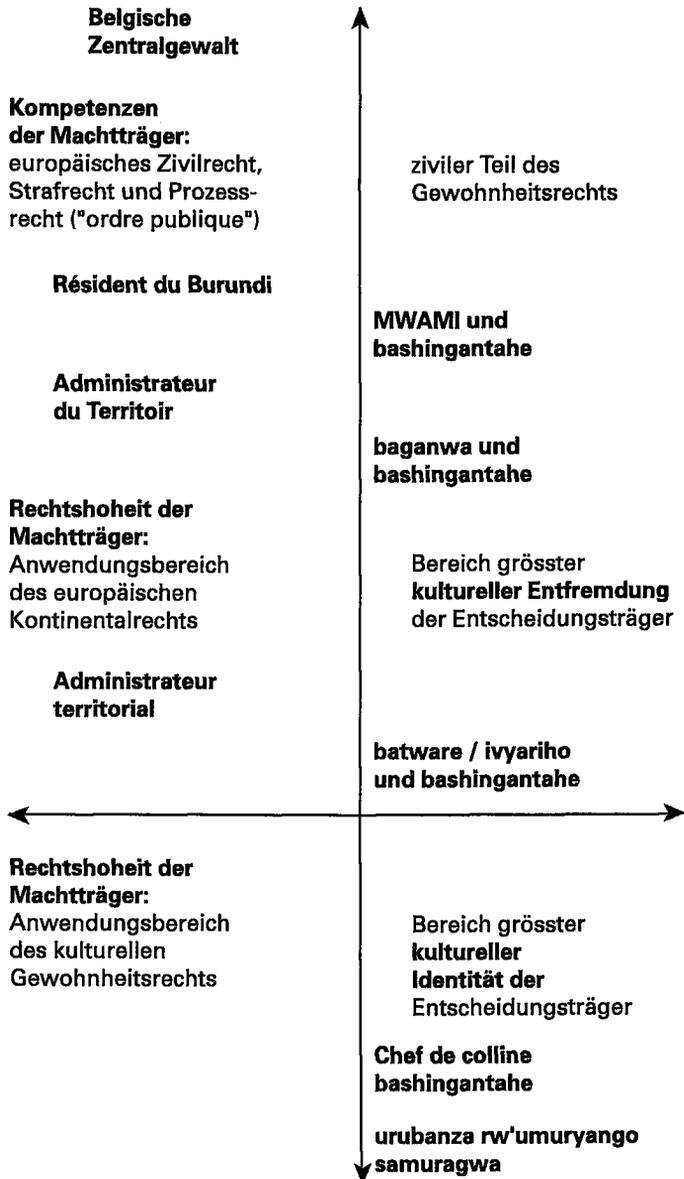
### 3.2.2 Koloniale Rechtssplittung und Rechtspluralismus

Gewöhnlich ist im Zusammenhang mit der fremden Rechtshoheit vom belgischen Kolonialrecht, der sogenannten "*législation congolaise*" die Rede. Da jedoch die koloniale Gesetzgebung weder bezüglich der normativen Aussagen, noch der Gesetzesstruktur, noch hinsichtlich der Prozessregeln wesentlich vom europäischen Kontinentalrecht Belgiens abweicht, ist es sinnvoller, *die externe Gesetzgebung als europäisches Kontinentalrecht* zu bezeichnen, statt den kolonialen Euphemismus zu benutzen. Damit entfällt auch die irreführende Vorstellung, die Kolonialmacht hätte für ihre "*überseeischen Besitztümer*" eine spezielle Gesetzgebung entworfen, die sogenannte "*législation congolaise*". Das Spezielle der "*législation congolaise*" ist nicht etwa in ihrem Inhalt, sondern vielmehr in der Geschichte zu erkennen, die die Anwendung des europäischen Kontinentalrechts in Burundi nach sich zog.

Wendet man sich dem durch die Kolonialisierung hervorgerufenen Rechtswandel zu, erhält man Einblick in die Art und Weise, wie die Kolonialmacht das präkoloniale Herrschaftsmodell zerschlug, indem sich die fremde Hierarchie über die königliche Macht stülpte und diese entsprechend schwächte (Tafel, S. 79). So zeichnet sich das *allgemeine Recht*, das Belgien in Ruanda-Urundi anwandte, durch eine lange Liste von Verboten und Ungültigkeitserklärungen aus, die darauf abzielten, spezifische Sittennormen des lokalen Gewohnheitsrechts ausser Kraft zu setzen. So kam es zu einer doppelten, politischen Organisation. Dieser Vorgang zeigt sich rechtsgeschichtlich darin, dass die traditionale Rechtspyramide eine vertikale und eine horizontale Spaltung erfuhr:

---

<sup>61</sup> Näheres dazu folgt auf S. 97



### *vertikale Spaltung:*

Es entstanden zwei parallele Hierarchien, eine für *Strafsachen*, die der Kompetenz der Kolonialmacht und damit dem *europäischen Kontinentalrecht* unterstand und eine zweite für *Zivilrechtsfragen*, welche Konflikte nach *gewohnheitsrechtlichen* Gesichtspunkten regelte und der einheimischen Machtstruktur erhalten blieb. Als Grundlage diente die Gesetzesordonanz vom 27. April 1917. "*Tout jugement condamnant à une sanction pénale est sujet à être révisé par le délégué (du Résident/MW)*"(Rapprot, 1925:69). "*Les tribunaux indigènes (...) sont surtout appelés à connaître des contestations d'ordre civil. (...) Le fonctionnement des tribunaux indigènes n'inspire pas encore une confiance suffisante pour qu'on puisse leur reconnaître le droit de prononcer des sanctions pénales de quelque importance*" (Rapport, 1929:50).

Dem Gewohnheitsrecht wurde eine '*ordre publique*' entgegengestellt. "*Les juridictions indigènes doivent, d'ailleurs, rester soumises à une surveillance étroite et vigilante du personnel du service territorial*"(ebenda). Diese brachte zwei Korrekturen an: Erstens achtete die '*ordre publique*' auf die *Einhaltung der neuen Prozessregeln*, welche in der Folge kodifiziert wurden. Zweitens wurden die dem Gewohnheitsrecht inhärenten inhaltlichen Aussagen insofern beschnitten, als die '*ordre publique*' *Verstöße gegen staatliche Institutionen ahndete*. Ebenso regelte sie alle *Persönlichkeitsrechte* (Identitätsfragen, Sklaverei, Hexerei, Polygamie, Vaterschaftsklagen, Scheidungen usw.), welche heute im "*Code des Personnes et de la Famille*" zusammengefasst sind.

### *horizontale Spaltung:*

Die Frage der *Rechtshoheit* richtete sich nach der Stellung innerhalb der politischen Hierarchie: Der *Mwami*, die ihm untergebenen Provinzchefs, *baganwa* genannt und die Bezirkschefs, *batware* bzw. *ivyariho* genannt, unterstanden dem *europäischen Kontinentalrecht*: Streitigkeiten der kommunalen Vertreter, der "*Chefs de colline*" ebenso wie der Familienvorsteher, der *samuragwa* bzw. der *urubanza rw'umuryango*, als auch Streitigkeiten innerhalb der Familien, wie z.B. *Bodenstreitigkeiten* und *Erbschaftskonflikte*, also Streitigkeiten die nicht die Persönlichkeitsrechte und auch nicht strafrechtliche Vorfälle betrafen, waren nach gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen zu regeln, die durch diese Einschränkungen aber eine allmähliche Sinnentleerung erfuhren.

## *koloniale Enklavenbildung*

Zudem schuf die Kolonialmacht, entgegen ihrer eigenen Intention, der Vereinfachung von Machtstrukturen, *neue Enklaven*, indem die neuen *urbanen Zentren*, die sogenannten "*camps belges*", von dieser Rechtssplittung ausgenommen wurden und durchwegs dem europäischen Kontinentalrecht unterstanden. Der Boden beispielsweise wurde in den urbanen Zentren parzelliert (Barras, 1982). So entstanden für Zivilstreitigkeiten zwei verschiedene Gerichte, die "*tribunaux coutumiers*" und die "*tribunaux extra-coutumiers*".

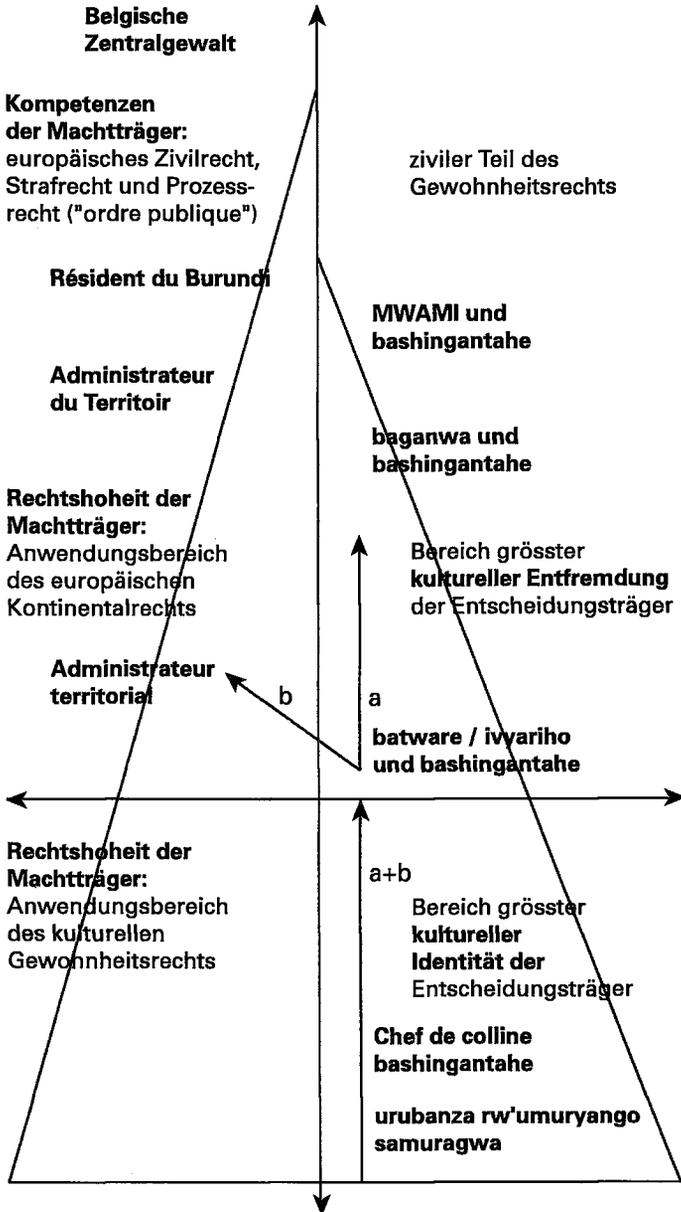
## *Berufungsverfahren, Gerichtsinstanzen und Gewaltenteilung*

*Berufungsverfahren*, sofern sie sich auf einen bestimmten, gewohnheitsrechtlichen Konfliktinhalt bezogen, fielen zwar weiterhin in die Kompetenz der traditionellen Rechtsprechung. *Gleichzeitig aber konnten sämtliche Urteile aller Gerichtsstufen von der europäischen Gerichtsbarkeit mittels der "ordre publique" kassiert werden.* Die traditionellen gewohnheitsrechtlichen Gerichtsinstanzen, die Gerichte der *bashingantahe* auf der Ebene der *batware*, der *Baganwa* und des *Mwami* wurden aufgelöst. Der Gerichtsort wurde zentralisiert und die traditionellen Richter, die *bashingantahe* entmachtet. Belgien folgte der damals auch in der Rechtsethnologie gängigen autoritativen Rechtsdefinition und bestimmte die Inhaber der Sanktionsgewalten, die politischen Autoritäten als Richter: "*Chaque délégué du Résident établit pour son ressort une liste des chefs et sous-chefs appelés à siéger comme juges et assesseurs au tribunal indigène. Il nomme aussi et éventuellement révoque le greffier et le greffier-adjoint. Un roulement est établi entre les chefs et les sous-chefs qui siègent à raison d'un chef en qualité de juge et cinq sous-chefs en qualité d'assesseurs*" (Rapport, 1925:68-69).

Die "*tribunaux indigènes de territoire*" sind als *erinstanzliche Gerichte* zu bezeichnen. Hinzu kam ein Berufungsgericht, das "*tribunal d'appel*", auch "*Tribunal du Mwami*"<sup>62</sup> genannt, welches je nach rechtsrelevanter Rechtsprechung vom Mwami oder dem Residenten präsiert wurde: "*Le Résident, son adjoint ou un délégué spécialement désigné par le Résident peuvent se substituer au juge. Le roi indigène a le même pouvoir. Ce tribunal connaît en appel des jugements prononcés par les tribunaux de territoire.*"

---

<sup>62</sup> Dieses Gericht, obwohl "*Tribunal du Mwami*" genannt, lässt sich nicht mehr mit dem ehemaligen königlichen Gerichtshof vergleichen.



*Quand le jugement dont appel a été rendu par un tribunal présidé par un juge européen, le tribunal d'appel ne peut siéger que s'il est présidé par le Résident ou un fonctionnaire désigné par lui" (1925:69).* Später setzte ein weitergehender Rechtswandel ein, der diese einfache Hierarchie verfeinerte.

Überdies wurde die *gewohnheitsrechtliche Rechtsprechung von der europäischen konkurriert*. Denn es war einem Murundi freigestellt, im Falle einer inhaltlichen Unzufriedenheit mit der gewohnheitsrechtlichen Regelung direkt an die Kolonialgerichte zu gelangen, die dann die europäischen Rechtsvorstellungen auf den Fall anwandten. Das ist die Grundlage des heutigen Rechtspluralismus, welcher Burundis Rechtsprechung entscheidend komplizierte, da diese Konkurrenz mithin auch die Glaubwürdigkeit der zur Anwendung gelangenden Normen untergrub. Weiter blieb die *proklamierte Aufgabenteilung* zwischen der belgischen Verwaltung und den einheimischen Entscheidungsträgern unklar, denn sie wurde einer zumindest rechtlich höchst fragwürdigen Regelung unterworfen: *"L'administrateur de territoire pouvait se substituer au juge indigène quand le tribunal siégeait au poste administratif; quand il se réunissait ailleurs, le fonctionnaire européen présidait obligatoirement sans être juge"*<sup>63</sup> (Reyntjens, 1985:151). Nun führt diese Regelung plötzlich den *Gerichtsort* als Kriterium für die Frage ein, wer dem Gericht vorsitzt. Auch impliziert diese Regelung eine *Missachtung der Gewaltenteilung* zwischen Judicative und Executive<sup>64</sup>.

### 3.2.3 Zum Ausbau des kolonialen Rechtssystems

Das durch die belgische Kolonialisierung etablierte Rechtssystem wurde im Grundsatz bis 1943 aufrecht erhalten. Die acht *"Tribunaux de Territoire"* wurden jedoch immer häufiger angegangen. Im Jahre 1934 fällte beispielsweise allein das Gericht von Kitega 740 Urteile, womit es an die Grenzen seiner Kapazität stiess. Um die Effizienz zu steigern,

---

<sup>63</sup> Die Funktionen des "administrateur de territoire" waren äusserst vielfältig: *"Il était notamment juge, officier du ministère public, officier de police judiciaire, huissier, gardien de prison, notaire délégué, officier d'état-civil, chef de détachement de la Force publique, propagandiste agricole, percepteur d'impôts et de taxes, recenseur de la population, comptable territorial, gestionnaire de crédits, géomètre et cartographe, gardien des cimetières, constructeur, animateur social..."*(Reyntjens, 1985:164).

<sup>64</sup> Index der verschiedenen Berufungsvarianten (Tafel der vorhergehenden Seite):

altes Berufungsverfahren > a  
Kassation > b  
neues Berufungsverfahren > a+b

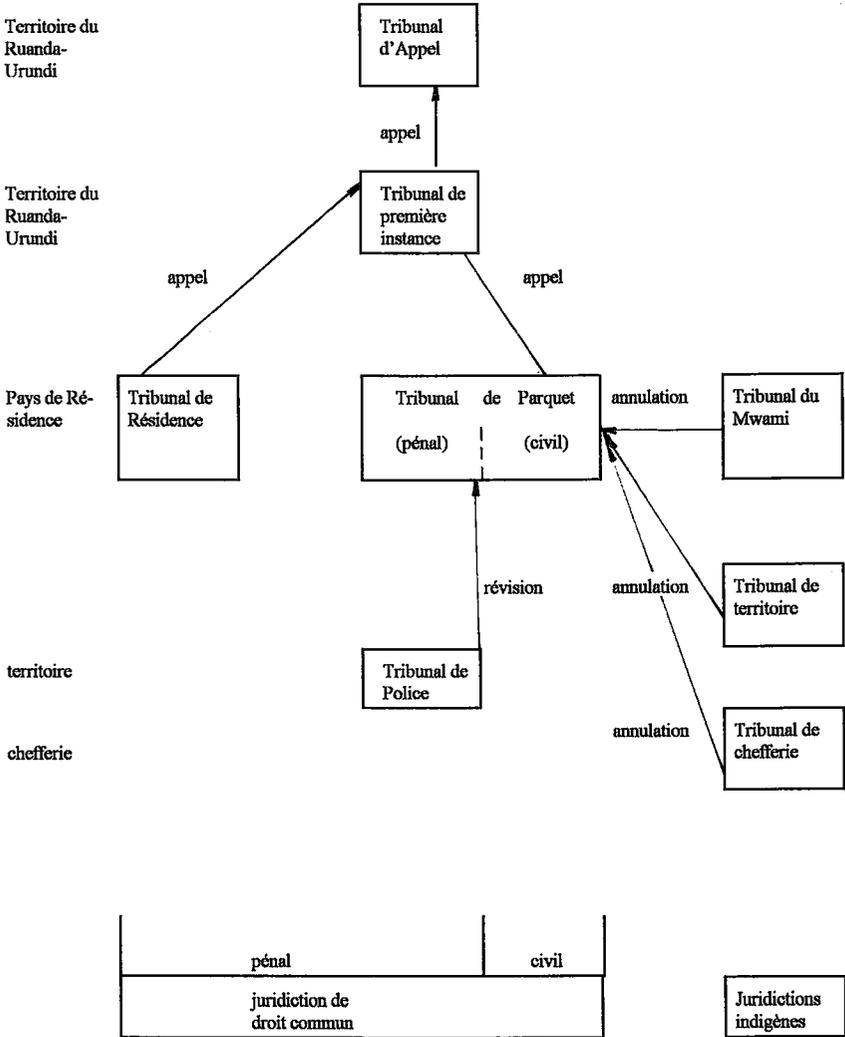
kamen 1934 zusätzlich lokale Instanzen auf der politischen Ebene der *batware* ("*chef-ferie*") hinzu. Diese Instanzen können zwar nicht als Gerichte im eigentlichen Wortsinn bezeichnet werden. Es sind vielmehr *Schlichtungsinstanzen*, die sich am Amt des Friedensrichters anlehnen. Das Ziel war, die ordentlichen Gerichte von unbedeutenden Konflikten zu entlasten. Da die Parteien dazu verpflichtet wurden, sich vor der Anrufung des Gerichts an die Schlichtungsinstanz zu wenden, sank denn auch der Anrufungsquotient - vorübergehend (Rapports 1934 - 1937):

Jahr	absolute Zahl aller eingeschriebenen Fälle in ganz Burundi	Anrufung pro 1'000 Einwohner
1934	2298	1,2
1935	728	0,4
1936	1991	1,0
1937	3052	1,5

Die Massnahme brachte offensichtlich nicht den erhofften Erfolg. Mit der "*Ordonnance législative no 348/A.I.M.O.*" vom 5. 10. 1943 wandelte der Gesetzgeber die Schlichtungsinstanz der "*chefferie*" in ein ordentliches Gericht um. Zugleich wurde der redimensionierten "*Jurisdiction indigène*" eine bescheidene Kompetenz in strafrechtlichen Angelegenheiten zugesprochen: "*En matière pénale, ils sont compétents pour les faits réprimés par la coutume ou par une loi écrite donnant explicitement compétence aux juridictions indigènes*" (Reyntjens, 1985:154). Auf jeden Fall konnten diese Gerichte keine Strafen verhängen, die zwei Monate Gefangenschaft überschritten und/oder eine Busse von 2'000.- Francs.

Auch wurde die europäische Rechtssprechung verfeinert. Das nachstehend folgende und ab 1948 geltende Organigramm ("*Décret-loi du 5 juillet 1948*") zeigt überdies, dass das Primat der Rechtssprechung weiterhin in der Stabilisierung der kolonialen Herrschaft bestand, weniger darin, im Namen einer übergeordneten Idee der Gerechtigkeit die politische Macht zu kontrollieren: "*En effet distinction n'a pas été faite entre magistrats chargés de juger et magistrats du Parquet. L'instruction (...) était assurée par les magistrats du Parquet. Il existait même des tribunaux dits de Parquet et de Police*"(Rozier, 1973:407f).

# Organigramm des Rechtsapparates in Rwanda-Urundi - 1948



Tafel nach Reyntjens, 1985:136

### 3.3 Intermediarität

Während die Deutschen sich nur tröpfchenweise in Burundi niederliessen und allein schon aufgrund des enormen Personalmangels dazu gezwungen waren, die "indirekte Herrschaft" zu favorisieren und die traditionellen Politstrukturen weitgehend unangetastet zu lassen (Meyer, 1916), so zeichnet sich die belgische Kolonialzeit durch ein ständiges Lavieren zwischen "direkter" und "indirekter Herrschaft" aus. Die Probleme, die sich der belgischen Krone stellten, lassen sich nicht nur auf den vor allem zu Beginn beschränkten Personalbestand, die mangelhaften Kommunikationsbedingungen und die äusserst geringe bäuerliche Marktintegration, sondern auch auf die mangelhafte kulturelle Integration und darauf zurückführen, dass ihr der Völkerbund und später vor allem die UNO die Hände band. Der Umbau der präkolonialen Politstrukturen war auch international zu rechtfertigen (Rapports sur l'Administration Belge du Ruanda-Urundi). Kam hinzu, dass die gewählten normativen Steuerungsmassnahmen, verbunden mit einer langen Liste an Verboten und Ungültigkeitserklärungen, zum Problem der Rechts- und Machtdurchsetzung führten. Bradford W. Morse und Gordon R. Woodman (1987:9) weisen dabei auf eine grundsätzliche Schwierigkeit hin, nämlich dass *"such negative measures of either type in state law may be socially ineffective in the sense that they may fail to change the actions and perceptions of validity of those who accept customary law. It seems likely that this is usually the case. In these event there will continue in that society an extensive and deep legal pluralism marked by contradictions between the legal systems."* Die Akzeptanzfrage gewohnheitsrechtlicher Bestimmungen, wiewohl offiziell lange bagatellisiert, zwang die Kolonialmacht wiederholt zu "unhaltbaren Kompromissen" und dazu, über direkte Handlungsanweisungen nachträglich verhandeln zu müssen<sup>65</sup>. In Übereinstimmung mit von Trotha (1988:323) bezeichne ich diese Herrschaftsform als *intermediäre Verwaltung*<sup>66</sup>.

---

<sup>65</sup> So sprechen die "Rapports sur l'Administration Belge du Ruanda-Urundi" eine beredete Sprache hinsichtlich des damit verbunden Ärgers, der, wie noch zu zeigen sein wird, auf die Ohnmacht und Despotie der Kolonialmacht verweist. Dazu demnächst unter Kap. 3.3.2

<sup>66</sup> Der Begriff der intermediären Verwaltung *"vermag sowohl die zentralstaatlichen Umwandlungen vorkolonialer, autochthoner Führungspositionen und -rollen und ihre Integration in die neuen zentralstaatlichen Verwaltungsstrukturen, also das Element der 'direkten Herrschaft', als auch die unabhängige Rolle und den hohen Grad lokaler Autonomie vorkolonialer Einrichtungen, also das Element der 'indirekten Herrschaft', zu bezeichnen"*(von Trotha, 1988:323).

### 3.3.1 Zur internationalen Legitimation der belgischen Kolonialpolitik

Weisen die zahlreichen Eingriffe der belgischen Kolonialmacht in die traditionellen Machtstrukturen auf eine sehr direktive Kolonialpolitik hin, so fand innerhalb der belgischen Führungsspitze dennoch eine ausgedehnte Diskussion darüber statt, ob die "indirekte Herrschaft" wenigstens formal aufrecht erhalten werden sollte, oder ob eine offen direktive Politik international zu rechtfertigen wäre. Denn die Kolonialmacht stand, wie Reyntjens (1985:171) treffend bemerkt, vor einem *logischen Dilemma*: Beschränkte sich Belgien auf die vom Völkerbund sanktionierte Protektoratspolitik, so hatte es der einheimischen Zentralgewalt einen Botschafter zur Seite zu stellen und sich ein Aufsichtsrecht über die Steuern, die Aussenbeziehungen und die Sicherheitsfragen vorzubehalten; oder Belgien verfolgte eine offen direktive Politik, welche von den "*autorités coutumières' comme véhicule, intermédiaires, porte-parole, donneurs de légitimité*" (1985:171) Gebrauch macht. Joseph Gahama (1983: 42f) nennt zwei Gruppen, die sich innerhalb der Verwaltungsspitze gegenüberstanden: "*Pour le ministre des Colonies L. Franck, le résident P. Ryckmans et G. Van der Kerken, ancien administrateur de la Province orientale du Congo belge (...) la politique indigène entend gouverner et administrer les sociétés par l'intermédiaire des gouvernants traditionnels, tout en respectant moeurs, coutumes, cultures, langues et en sauvegardant leurs intérêts légitimes et respectables, 'dans les limites compatibles avec l'ordre public.'*" Dem stand eine zweite Gruppe gegenüber, vertreten durch "*Engels, commissaire général au Congo belge*", die es ablehnte "*à interdire aux autorités coloniales aucune intervention directe.*" Berief sich Belgien gegenüber den internationalen Organisationen auf einen Handlungsnotstand und bekannte es sich offiziell zur "indirekten Herrschaft", so tendierte es in Praxi immer mehr dahin, direktive Handlungsanweisungen zu erlassen. Reyntjens erwähnt diesbezüglich die Korrespondenz, die der damalige Verwalter von Astrida mit der Zentralverwaltung über die Rolle des Königs in Rwanda führte. Die dabei zur Sprache kommenden Überlegungen charakterisieren den Umgang Belgiens mit den einheimischen Führungsspitzen Ruanda-Urundis. In einem dieser Briefe wirft J. Paradis eine ganze Reihe von Fragen auf:

*"Quelles sont les attributions actuelles du mwami? Je me le demande. Dans toute les domaines, en effet, nous avons pris comme ligne de conduite de dicter nos décisions. (Le mwami) continue à donner son avis sur toute question ayant trait à la politique: (...); parfois même, il discute son avis; mais, en fait, c'est toujours le nôtre qui prévaut (...). Cette consultation du mwami dans toute question n'est-elle pas devenue une pure comédie, dont le seul but est de faire entériner par l'autorité coutumière souveraine des décisions administratives qui, parfois, vont directement à l'encontre de la coutume? (...)*

*Et pour les notables? Quelles sont leurs attributions actuelles? Exécuter fidèlement les ordres reçus de l'administration, non pas des directives mais des ordres précis, prévoyant les plus menus détails d'exécution. Dans tous les domaines: (...), les notables ne sont plus que des agents d'exécution de l'autorité administrative" (Reyntjens, 1985:172).*

Ende der 20er Jahre überlegte sich die Belgische Verwaltung, die Monarchie in Rwanda-Urundi abzuschaffen: *"En 1929, le gouverneur Postiaux insista près du ministre des Colonies sur l'abolition de la monarchie et l'instauration d'un régime d'administration directe par le résident et les notables (...). Le ministre rejeta cette idée craignant sans doute la mauvaise impression qu'une telle mesure provoquerait près de la Société des Nations, déjà défavorablement impressionnée par l'étendue de la famine qui sévit dans le pays en 1928-29. Il faut rappeler ici que ce n'était pas là la première fois que la Belgique entretenait l'idée d'abandonner sa politique d'administration indirecte (...)" (1985:87/Hervorhebungen MW).*

### *3.3.2 Kolonialisierung der traditionellen Entscheidungsträger und kulturelle Entfremdung*

Unter Kolonialisierung der traditionellen Entscheidungsträger verstehe ich zwei verschiedene Prozesse, nämlich erstens die konsequente Entmachtung der alten Entscheidungsträger und zweitens die Implementierung neuer Ausbildungsprogramme. Beide Prozesse begünstigten defensive Strategien, verführten die Kolonialmacht dazu, einen kaum noch einzulösenden Machtanspruch durchsetzen zu wollen und bewirkten eine zunehmende kulturelle Entfremdung der neuen Entscheidungsträger.

*a) Mwami Mwambutsa: Bevormundung, Isolation und Entfremdung.* Als Mwami Mwambutsa II 1915 intronisiert wurde, war er noch ein Knabe. Dieser Umstand kam den Interessen der Kolonialmacht sehr entgegen, konnte sie doch direkten Einfluss auf die Bildung der neuen Herrschaftsverhältnisse nehmen und mit wachem Auge seine Erziehung begleiten. Bis zur Volljährigkeit übernahmen ausgewählte Personen seiner Verwandtschaft die Herrschaft: Sein Onkel *Naturegera*, die Hauptfrau seines Gorssvaters *Mwezi Gisabo*, *Ririkumutima*, sowie die beiden ältesten Söhne des verstorbenen Königs *Mwezi Gisabo*. Die Kolonialmacht verwendete den Knaben Mwambutsa offensichtlich als Pfand um den Einfluss der herrschenden Verwandtschaftsgruppe zu kontrollieren und damit zu schmälern. Dies führte zu wiederholten Intrigen innerhalb der regierenden Fami-

lie<sup>67</sup>, welche Intrigen dem Knaben beinahe das Leben kosteten. 1919 wurden die Höfe von Rwanda und Burundi dazu verpflichtet, der Kolonialverwaltung alle Änderungen innerhalb der Führungsstruktur zu melden. Besonders Rwanda leistete erheblichen passiven Widerstand. Ab 1922 konnte sich Belgien durchsetzen, was dazu führte, dass die traditionellen Würdeträger nicht mehr ständig dem König den Hof machen mussten, um ihre Stellung zu bewahren. Damit zerfiel die *Institution der "wandernden Höfe"* und die Monarchie wurde sozial zunehmend isoliert (Reyntjens, 1985:116f). 1921 verstarb Mwambutsas' Onkel *Naturegera*. Mit dem Ziel, den Einfluss der Hauptfrau Mwezi Gisabos' auf Mwambutsas' Herrschaft zu schwächen, legte die Kolonialmacht 1925 die Zusammensetzung des *Königsrates* neu fest. Sie *stärkte die Macht der Prinzenklasse*, der *Baganwa* auf Kosten der traditionellen Berater des Königs, der *banyambanga* (religiöse Berater, Bahutu und Batwa) und der *banyarurimbi* (*bashingantahe*, Bahutu und Batutsi). Die Hauptaufgabe des neuen Königsrates bestand fortan darin, die Klientelverträge, die Abgaben an die Kolonialmacht und die Organisation der Rechtssprechung zu regeln (Gahama, 1983: 136f).

In den "Rapports sur l'Administration Belge du Ruanda-Urundi" wurde der Werdegang des jungen Königs Mwambutsa regelmässig diskutiert. Dabei fällt auf, wie weniger erzieherische Konzepte als momentane Stimmungen der Regenten gegenüber der Königsfamilie diese Skizzen prägten. Hatte der Knabe beispielsweise einen Wutanfall, so stand das im Rapport, verknüpft mit der Befürchtung, sein Werdegang könnte sich zum Schlechten wenden. Auch erfahren wir, dass er im Alter von knapp 20 Jahren Chauffeur werden wollte, welche Information sein mangelndes Interesse für politische Belange belegen soll. In den 30er Jahren beschloss Belgien, dem *Mwami* einen "*Administrateur du Territoire, fonctionnaire d'esprit pondéré, licencié en sciences coloniales, ancien professeur du collège*" zur Seite zu stellen "*pour compléter l'éducation politique du sultan, qui est restée insuffisante*"(Rapport, 1936:77). Diese Massnahme verschärfte die grosse, soziale Isolation Mwambutsas'. Denn: "*Depuis 1929, il ne pouvait quitter sa résidence de Muramvya sans être accompagné d'un Européen, selon les instructions du résident Defawe*"(Gahama, 1983:101). Die daraus resultierende Schwächung des Königs kam insbesondere den Interessen der *Baganwa* entgegen, die gestärkt aus der kolonialen Reorganisation hervorgingen.

---

<sup>67</sup> Dabei spielte zweifellos auch der Gedanke mit, dass gemäss des zyklischen Herrschaftsmythos' nach *Mwambutsa* (d.i. der Grenzgänger) wieder ein mächtiger König als *Ntare* (d.i. der Löwe) das Zepher der Macht ergreifen würde und dem es kraft seiner Magie gelingen müsste, die Belgier aus dem Land zu werfen.

b) *Entmachtung der bashingantahe*. Die herkömmliche Rolle der *bashingantahe* als Gegenmacht zu den politischen Autoritäten (*batware/ivyariho - baganwa - mwami*) überwies die Kolonialherren im Sinne einer "Straffung der Führungsgewalten" *den politischen Autoritäten*, indem sie die politischen Autoritäten als die 'eentlichen' Rechtsvertreter ansahen<sup>68</sup>. Damit liessen sie die in Burundi bereits ansatzweise vorhandene strukturelle Gewaltenteilung fallen, und sie schufen die Basis für all die folgenden Instrumentalisierungen eben dieser Rolle, indem die Institution des *bushingantahe* von der politischen Macht zunehmend vereinnahmt wurde. Die neuen unter der Kolonialherrschaft amtierenden Chefs legten sich (bereitwillig) den Titel des "*mushingantahe*" zu. Sie legten - unter "*surveillance étroite et vigilante du personnel du service territorial*" (Rapport, 1929:50) - neuerdings die Rechtskräftigkeit der gefällten Urteile selber fest, und zwar jener Urteile, die gemäss gewohnheitsrechtlicher Regelungen zu fällen gewesen wären. Damit kam es zu neotraditionalen Rechtsprozessen, indem die einheimischen Konzepte in den kolonialen Überbau inkorporiert wurden. Die gewohnheitsrechtlich ausgebildeten *bashingantahe* fanden sich während der neuen Rechtsprozesse in *das Amt des Beirats* abgedrängt. Damit verloren sie ihre rechtlich-moralische Entscheidungsbefugnis. Und ging es um Fragen, die in die Kompetenz der Kolonialmacht fielen (z.B. Persönlichkeitsrechte), fiel das Amt des Beirats zunächst den Europäern zu, die sich bisweilen auch mit dem Titel des *mushingantahe* schmückten.

Die zentrale Schwierigkeit liegt während dieser *ersten Phase* der kolonialen Macht-sicherung darin, dass sie ein zunehmend autokratisches Verhalten der einheimischen politischen Autoritäten begünstigte. Denn den politischen Autoritäten kam die Entmachtung der *bashingantahe* nicht ungelegen, schien sich deren Entmachtung doch in einen eigenen Machtzuwachs ummünzen zu lassen: "*Cela eût pour résultat que le chef, qui n'était plus responsable devant les notables, pouvait disposer de ses administrés comme il voulait. Avec la montée du système monétaire, le muganwa n'avait-il pas tendance à favoriser les plaideurs qui pouvaient bénéficier de ses bonnes grâces? Progressivement le tribunal devenait inaccessible aux pauvres. Pire encore, on assista à des excès d'autorité: beaucoup de personnes peu influentes furent expulsées de leur propriété ou spoliées de leurs troupeaux*" (Gahama, 1983:305). Als weiteres Element des zunehmenden Eindringens in die autochthonen Machtstrukturen fällt die *wachsende Passivität* der neuen Würdenträger auf, welche Passivität gleichzeitig die getroffenen Massnahmen der Kolonial-

---

<sup>68</sup> "*Au tribunal du mwami, les baganwa remplacèrent les banyarurimbi composé traditionnellement des Batutst et des Bahutu*" (Gahama, 1983:305).

macht diskreditierte. So lässt sich dem Rapport von 1925 entnehmen, "*(que) beaucoup de chefs se désintéressent de leur fonction judiciaire et laissent les plaignants se traîner à leur suite pendant des semaines et des mois. Ou bien, leur sentence rendue, ils ne se préoccupent nullement de la faire exécuter. Ou encore, ils décident, au mépris de tout droit, en faveur du plus riche, de celui qui les paie le mieux*" (1925:68). Folglich versuchte die Kolonialmacht, ihrem lokalen Machtanspruch Nachachtung zu verschaffen, indem sie noch tiefer in die autochthonen Machtstrukturen eindrang. So versuchte sie, ihren Einfluss auf *die Anwendung gewohnheitsrechtlicher Aussagen* auszudehnen: "*En cas de non-exécution, dans les délais fixés, des condamnations civiles prononcées par les tribunaux indigènes, ceux-ci auront recours au Délégué de la circonscription, lequel en saisira la justice européenne*"(1929:50). Solch direktiven Massnahmen allerdings war ein zunehmend geringerer Erfolg beschieden. Er verschärfte nur die ohnehin vorhandene Passivität der Ausführungsorgane und führte die Kolonialmacht an die Grenzen ihrer Macht. In den Rapports machte sich eine zunehmend *ohnmächtige Wut* über die "einheimischen Richter" breit. Ihnen wurde vorgeworfen, sie würden die "coutume" gar nicht "richtig" anwenden. Unterschlagen wurde hierbei natürlich, dass die rechtlich-normativ zwingende Zeugenfunktion der *bashingantahe* gar nicht mehr relevant war, sondern dass die von der Kolonialmacht eingesetzten lokalen Verwaltungsbeamten sich ihrer bemächtigten, indem sie belgisches Recht in Form der "législation congolaise" nach Burundi exportierten und mit ihrer Lesart der "coutume" verschmolzen.

Das Problem, das sich der Kolonialmacht mit zunehmendem Eindringen in die autochthonen Machtstrukturen stellte, war ihre wachsende Abhängigkeit vom lokalen "Häuptlingswesen". Als Mittelsmänner waren sie in Ermangelung geeigneter Kommunikationsstrukturen die sogenannten einheimischen "Ansprechpartner", sie anerboten sich als Orientierungshilfen in einer noch weitgehend unbekanntem Welt und bildeten in politischer und rechtlich-normativer Hinsicht das Scharnier zwischen der Zentralverwaltung und den Bauern. So entfaltete sich die Intermediarität gleichsam auf drei verschiedenen Ebenen, nämlich erstens als politische Zwischenlösung, um die hierarchische Beziehung zwischen der Zentralinstanz und den Beherrschten abzusichern, zweitens als ideologische Lösung, um das Legitimationsproblem über die Ausserkraftsetzung gewohnheitsrechtlicher Normen zu verdecken und drittens als räumliche Lösung, um die Distanz zwischen dem Verwaltungszentrum in Bujumbura und dem Kernland als "Peripherie" zu überbrücken. Daher bezeichnet von Trotha die Kolonialherrschaft als eine "*Herrschaft des Mangels*" (1988:324) und er unterstreicht dabei den "*Mangel an Herrschaftspersonal. Allein dieser Mangel zwingt zur Intermediarität*" (ebenda). Diese Sicht kennzeichnet indessen nur *die erste Phase* der kolonialen Herrschaftssicherung. Der entscheidende Mangel lag aber in

der kulturellen Desintegration der neuen Machthaber, welcher Mangel auf das Legitimationsproblem verweist. Denn als in den 30er Jahren aufgrund der wachsenden Arbeitslosigkeit in Europa immer mehr Belgier in die Kolonien auswanderten, nahm in Burundi zwar das koloniale Herrschaftspersonal zu und Belgien glaubte die eingeschlagene politische Stossrichtung verschärfen zu können, doch mehrten sich anstelle einer zunehmenden Herrschaftssicherung unübersehbare Zeichen des politischen Scheiterns:

c) *Entmachtung der neotraditionalen Entscheidungsträger*. Die "neuen Richter", aufgefallen durch ihr willkürliches Handeln gegenüber den Parteien, wurden in einem weiteren Schritt von den Kolonialbeamten zeitweilig oder ganz ersetzt. Belgien drehte die Rollen um. *Nicht die Bazungus, sondern die politischen Autoritäten* fanden sich während der Streitschlichtungsprozesse in der *Rolle des Beirats* wieder: "*L'ordonnance législative du 5 octobre 1943 accordait aux administrateurs le plein pouvoir judiciaire même en matière indigène. Elle précisait en son article 9: 'Le Résident et son adjoint peuvent de droit présider tous les tribunaux de territoire et de révision de la Résidence. (...) Le Résident peut, de droit, présider le tribunal du Mwami; en ce cas, le MWAMI peut siéger en qualité d'assesseur'. C'est donc dire que le roi devenait son propre 'mushingantahe', ce qui représente une véritable caricature de l'institution'*" (Gahama, 1983:306/Hervorhebung MW). Diesem kapitalen Eingriff in die gewohnheitsrechtliche Rechtssprechung folgten die Anwendungsschwierigkeiten auf dem Fusse<sup>69</sup>. Mitte der 40er Jahre publizierte Mineur im "*Bulletin de Jurisprudence*" einen Artikel zur "*interprétation des coutumes*", welcher mitunter die wachsende Ohnmacht abbildet. So richtet der Autor einen reichlich diffusen Appell an den "gesunden Menschenverstand" der Richter und rät ihnen, mitunter auf die *rassische Identität der Parteien* abzustellen<sup>70</sup>. Dieser Hinweis deutet in zwei Richtungen. Einerseits ruft er die in der kolonialen Literatur verbreiteten Verhaltensbilder der Batutsi und Bahutu ab: Bahutu galten als eher dümmlich, faul und fatalistisch, Batutsi als

---

<sup>69</sup> "On pourrait bien se demander comment les administrateurs, ignorant parfois totalement la langue et les coutumes, étaient habilités à rendre la justice"(1983:306).

<sup>70</sup> "qu'(on) (...) doit préférer le sens le plus naturel (des coutumes)"(1946:56) und präzisiert "que les règles juridiques doivent être interprétées dans le sens d'après lequel elles peuvent avoir quelque effet; et non dans le sens d'après lequel elles n'en n'ont pas.(...). En fait les juges seront amenés pour déterminer la notion d'équité, de tenir compte dans chaque cas, des dispositions coutumières qui se rapprochent le plus, du litige qu'ils ont à trancher, éventuellement aussi de l'origine raciale des parties, de leur statut coutumier, et des principes généraux du droit congolais"(1946:57).

intelligent, hinterhältig und verlogen<sup>71</sup>. Andererseits wird deutlich, wie in Ermangelung geeigneter Verhaltensvorstellungen bei zunehmendem Eindringen in die autochthonen Machtstrukturen grob schematisierte Verhaltensbilder an Bedeutung gewannen. Was war da naheliegender, als die sehr heterogene Zielgruppe in zwei-drei Grobkategorien zu unterteilen und den Evaluationsmassstab auf tribalistische Verhaltensvorstellungen abzustützen? Dies umso mehr, als die europäischen Richter mangels Kirundi-Kenntnisse vollständig von lokalen Interpreten abhingen: *"Un inconveniant pourtant: (les interprètes MW) pouvaient 'traduire' dans le sens qui privilégiait les amis et les protégés. (...) La population, sachant désormais que la justice avait changé de mains, n'allait pas hésiter à 'dénoncer' les sous-chef et même se plaindre sans fondement, surtout lorsqu'il s'agissait des prestations"* (Gahama, 1983:306f).

*d) koloniale Vollzugsprobleme und staatliche Gewalt.* Angesichts dieser Umstände traten die *Führungsschwierigkeiten* der Kolonialbeamten schärfer hervor, welche in den Reports anfänglich verdeckt wurden. In einem weiteren Schritt griffen die bedrängten Kolonialbeamten zu zwei verschiedenen Mitteln: Erstens unterstellten sie die *bashingantahe* einer verschärften administrativen Bevormundung, wie sie sich an der weitgehenden Entbindung ihrer Zeugenfunktionen oder daran zeigt, dass die *bashingantahe* bei ihrer *Amtseinsetzung einer amtlichen Bewilligung* bedurften: *"Das Gesuch um Einsetzung musste dem Mutware unterbreitet werden, der mit Hilfe seines Sekretärs einen entsprechenden Brief an den ihm vorgesetzten Muganwa zu verfassen hatte. Erst wenn er mit Stempel und Unterschrift des letzteren zurückkam, was etliche Zeit dauern konnte, gab der Mutware den Weg zur Investitur frei. Manchmal war es nun auch er, der (...) seinen eigenen Schreiber mit der Übernahme dieser Funktion (beauftragte). Es kam zu einer weitgehenden Funktionsreduzierung der lokalen, nicht-staatlichen Instanzen und zum Einbruch in ihre angestammten Kompetenzen"*(Laely, 1991:239). Und zweitens nahm die Fronarbeit an der Kette und vor allem die Prügelstrafe bedrohlich zu. Beide Sanktionsmittel stützten sich auf die Gesetzesordonnanz Nr. 3/15 vom 21. Mai 1917. Diese sah folgende Massnahmen vor: *"le fouet de 4 à 12 coups appliqués au bas des reins (et) le travail à la chaîne de 1 à 14 jours avec la détention dans un local déterminé depuis le coucher du soleil jusqu'au lever"*(Gahama, 1983:308). Wurde anfänglich hauptsächlich das Hauspersonal der weissen Oberschicht verdroschen, so galt diese Disziplinarstrafe seit anfangs der

---

<sup>71</sup> Je nach Situation werden diese Bilder auch heute noch von der weissen und - Ironie des Schicksals - der schwarzen Oberschicht abgerufen. Siehe hierzu beispielsweise die hetzerische Pressekampagne in "Carrefour des Idées" (Februar - April 1994).

30er Jahre jeder Form von Widerstand und Respektlosigkeit: Darunter fielen Personen, die sich der Arbeit entzogen, die Anweisungen nicht (nach dem Geschmack des oder der Kolonialbeamten) ausführten und/oder sich irgendwelchen Anweisungen widersetzen; weiter Personen, die das von ihnen geforderte, unterwürfige Verhalten nicht an den Tag legten und etwa mit einer "réponse grossière" aufwarten konnten: "*La facilité avec laquelle les coups étaient administrés laisse croire qu'on ne considèrerait guère les indigènes mieux que du bétail*" (ebenda). Offensichtlich nahm auch die Gewalt, mit der diese Schläge verabreicht wurden, deutlich zu: "*Au cours de la 30e session de la Commission permanente des mandats tenue à Genève du 27 octobre au 11 novembre 1936 pour examiner le rapport annuel, Mlle Dannevig releva que l'article 46 de l'ordonnance judiciaire de 1935 recommandait l'interruption immédiate de l'application du fouet 'si une blessure ou une syncope se produisait'. (...) Les gens emploient cette expression: twari twaraboze! Littéralement, 'on était pourri'*" (ebenda).

Für viele Barundi koinzidiert noch heute die schreckliche Seite der Kolonialzeit mit der Erinnerung an diese Schläge, die die Belgier ihren Vätern und Grossvätern öffentlich verabreichten. Sie stehen für die Entmündigung, die öffentliche Gewalt, die soziale, kulturelle und persönliche Demütigung, sie stehen für die Art der kolonialen Einmischung in die ureigensten Belange - und sie stehen heute als Symbol des Hasses gegenüber den Belgiern vor der Möglichkeit, nicht nur die koloniale, sondern ebenso die eigene, prä- und postkoloniale Vergangenheit kritisch zu hinterfragen. Denn vor dem Hintergrund des durch diese öffentliche Demütigung erzeugten Hasses gegenüber den fremden Besatzern erscheint die eigene präkoloniale Vergangenheit geradezu idyllisch: "*Toutes les personnes interrogés lors de nos enquêtes nous ont assuré que la peine du fouet n'était jamais pratiquée par les batware de la période précoloniale sur leurs administrés*"(1983:308), also waren sie "gute" Herrscher, eine auch mir gegenüber oft wiederholte Wendung.

Demgegenüber wurde bisher kaum auf die wachsende *Ohnmacht* einer kolonialen Agrarverwaltung hingewiesen, die sich hinter solchen Schlägen verbirgt. Belgien ging in Burundi nach der Bulldozerstrategie vor, indem es Recht "*in direkter Opposition zu den gegebenen Bräuchen und Sitten statuiert(e). Die traditionellen Streitregelungseinrichtungen und -verfahren (wurden) zerstört oder in die neue zentrale Rechtsordnung so eingebaut, dass sie ihren überkommenen Charakter (verloren)*"(von Trotha, 1988:328). Daher tritt in der Literatur vor allem die koloniale Despotie hervor<sup>72</sup>. Die deutlich zuneh-

---

<sup>72</sup> Allgemein neigt hiezu beispielsweise Hans Bosse, 1979; für Burundi gilt dies etwa für Joseph Gahama, 1983 und Thomas Laely, 1994b

mende Gewalt weist jedoch auch in die entgegengesetzte Richtung: Sie war ohnmächtig und wirkungslos, weil es der Zentralgewalt an einer differenzierten Sanktionsskala mangelte. *"En fait, l'usage de la 'chicotte' (ikimoko) se généralisa pour n'importe quel motif comme moyen d'intimidation, pour réduire la population à l'obéissance complète"* (Gahama, 1983:308). Der überzogene Machtanspruch war kaum mehr einzulösen. Und da der Zentralgewalt eine abgestufte Sanktionsskala fehlte, standen ihre Vertreter jedesmal vor demselben Problem: Entweder Gewalt anwenden, oder gar nichts tun (Spittler, 1983: 51), wobei die Gefahr der Blossstellung immer neue Blüten trieb.

e) *Geldökonomie versus Subsistenzwirtschaft*. Anhand der Schwierigkeiten, die sich der Kolonialverwaltung bei der Marktintegration der Bauern stellten, lässt sich der genannte Grundzug des bürokratischen Herrschaftsproblems genauer fassen, nämlich die zunehmende Ohnmacht der Agrarverwaltung angesichts der *Passivität der Bauern* (Hyden, 1983; Spittler, 1983; von Trotha, 1988). Diese Passivität wurde zunehmend tribalistisch erklärt. Grundsätzlich ist dabei zu beachten, dass der Plan der Kolonialmächte, das "Ruanda-Urundi-Reich" als Nahrungsmittelproduzenten einzusetzen, eine nicht bloss gut fünfzigjährige koloniale Präsenz voraussetzte. Im kontinuierlichen Umbau der Verwaltungsstrukturen ist daher nur ein erster Schritt auf dem langen Weg nach späte zu sehen. Auch wenn die Geschichte bekanntlich eine andere Wendung nahm, so sind die Bestrebungen der Kolonialmacht auf dieses Ziel zu beziehen.

Hatte Deutschland bereits die Kopfsteuer, die ersten Münzen, den Frondienst beim Strassenbau und beim Bau öffentlicher Gebäude sowie die ersten Schulen eingeführt, so kam es erst unter belgischer Verwaltung zu einer eigentlichen Systematisierung der getroffenen Massnahmen: Seit anfangs der 20er Jahre konnte Bargeld in der staatlichen Verwaltung als kurante Währung eingesetzt werden<sup>73</sup>. Die Marktintegration der ländlichen Bevölkerung geriet indessen sehr rasch ins Stocken<sup>74</sup>. Erst anfangs der 30er Jahre

---

<sup>73</sup> Noch um die Jahrhundertwende wurde in Ermangelung von Münzen die Kopfsteuer mit Naturalien beglichen (Gahama, 1983:150). Bis ende der 50er Jahre gebrauchten die Bauern das Geld praktisch nur im Umgang mit Amtsstellen, so etwa zur Begleichung von Steuern, zur Bezahlung der Gerichtskosten und dgl. mehr.

<sup>74</sup> Anfangs der 20er Jahre gab es drei Märkte entlang der Küste des Tanganyikasees, nämlich in Bujumbura, Rumonge und Nyanza-Lac. Sie alle liegen im Grenzbereich zu Zaïre (Ex-Belgisch-Kongo). Das eigentliche Kernland Burundis indessen wurde nur sehr zögernd erschlossen. Einzig in Gitega und Muyinga bestand zu der Zeit ein offizieller Marktplatz, 1925 kam Ngozi hinzu (Gahama, 1983:151). Auch diese Marktflecken liegen mit Ausnahme Gitegas alle in Grenzregionen. Unweit Ngozis beginnt Rwanda, unweit Muyingas Tanzania, derweil im Kernland abertausende von Familienwirtschaften nur für den Eigenbedarf produzierten (Subsistenzwirtschaft).

verfügte jede Provinz über einen Marktflöcken, doch wurden dort vorwiegend bloss Importgüter wie Petroleum, Seifen, Streichhölzer, Papier und dgl. umgesetzt, welche die bescheidenen Bedürfnisse der lokalen Amtsträger deckten. Die Idee, einen Mehrertrag zu produzieren und ihn an entsprechenden Marktflöcken umzusetzen, erweckte unter der Bauernschaft Skepsis und Missmut. Sie fürchteten zu Recht, die lokalen Autoritäten würden sogleich eine Marktsteuer erheben und nannten die entsprechenden Oertlichkeiten 'abarimakazi' ["*épouse d'un grand et responsable des cultures*" (Rodegem, 1970:357)]. Die Schaffung von Schlachtvieh schliesslich wurde rundweg abgelehnt<sup>73</sup> und die Zentralgewalt sah sich gezwungen, eine höchst fragwürdige Quotenregelung zu erlassen. Sie war fragwürdig, weil, wie Spittler (1983:55) hiezu treffend bemerkt, "*keine Agrarverwaltung über die personelle und materielle Ausstattung verfügt, um den Produktionsprozess bei Millionen von Familienwirtschaften überwachen zu können.*" So verlegten sich die Bauern gegenüber der belgischen Zentralverwaltung mit Erfolg auf *defensive Strategien*, die von Spittler (1983:47) im einzelnen geschildert werden<sup>76</sup>. Da nun die belgische Verwaltung beabsichtigte, die Batutsi als "*Herrscherklasse*" einzusetzen, um die Arbeit der einfachen Bahutu-Kleinbauern zu überwachen, sah es so aus, als ob die Passivität ein konstitutives Merkmal der Bahutus wäre. Dies macht die tribalistische Erklärung eines Verantwortlichen der belgischen Verwaltung deutlich, der sich wie folgt zu den Ursachen der Hungersnot von 1925 äusserte: "*L'imprévoyance naturelle du muhutu, la passivité avec laquelle il subit le sort qu'il ne peut conjurer, le fatalisme qui caractérise son attitude en présence d'un mauvais destin, enfin la contagion du découragement collectif résultant des insuccès successifs, sont autant de facteurs qui sont intervenus dans le processus de l'aggravation lente de la disette*" (Lettre du directeur général E. Leplae au ministre des Colonies zit. n. Gahama, 1983:172).

So musste das Bild des fatalistischen und passiven Muhutu, das auch die Ablehnung der neuen Herrschaftsverhältnisse zum Inhalt hat, für die kulturelle Desintegration der Agrarverwaltung hinhalten, die an der bäuerlichen Heterogenität und an der burundischen

---

<sup>73</sup> "*Au cours de la réunion du Conseil du mwami en juillet 1939, les chefs soulignèrent l'impopularité du système qui consistait à créer des troupeaux de bêtes castrées spécialement réservées à la boucherie*" (Gahama, 1983:152).

<sup>76</sup> "*Bauern weichen staatlichen Forderungen aus, indem sie Menschen, Vieh und Güter verstecken (...). Sie ziehen sich vom Markt zurück und verlegen sich wieder stärker auf Subsistenzwirtschaft (...). Sie ignorieren staatliche Anordnungen, ohne dass sie offen dagegen protestieren (...), deformieren staatliche Projekte, indem sie sie für ihre eigenen Wünsche umfunktionieren (...) schweigen 'versteckt' und lügen gegenüber der Verwaltung. In anderen Situationen stimmen sie verbal allem zu (...), ohne dass sich ihr Verhalten danach richtet*" (1983:47).

Wirtschaftsphilosophie scheiterte. Unterstreicht Gerd Spittler (1983) den Stellenwert der Subsistenzwirtschaft, deren Produktionsbedingungen marktunabhängig sind und daher die Agrarverwaltung vor schier unlösbare Kontrollprobleme stellt, so weist Goran Hyden (1983) auf ein weiteres, gerade für Burundi sehr typisches Phänomen hin: Die *Beziehungsökonomie*. Darunter ist eine Produktionsform zu verstehen, die ihren (Mehr-)Ertrag innerhalb verwandtschaftlicher und/oder klientelistischer Beziehungen (um-)verteilt und sich an komplexe Abhängigkeitsnetzwerke bindet. Wenn in Burundi Geben mit Herrschen gleichgesetzt wird, so ist die in der Gabe enthaltene *Beziehung* das zentrale Element. Aus dieser Sicht haben die von den Bauern gewählten defensiven Strategien einen ganz anderen Beigeschmack: Die Bauern fühlten sich auch *in keiner Weise* dazu *verpflichtet*, den bürokratischen Handlungsanweisungen Folge zu leisten. Denn anstelle der kulturell notwendigen Gabe (als Symbol der verpflichtenden Beziehung des 'ubugabire') setzte die Zentralgewalt auf gewalttätige Formen der Machtdurchsetzung und honorierte die beziehungsunabhängige bloss marktorientierte *Leistung*. Wollte die Agrarverwaltung ihrem Ziel, der Implantierung einer Geldökonomie, näher kommen, musste sie daher den *Auflösungsprozess der Verwandtschaftsgruppen weiter vorantreiben*, stand ihr doch die Beziehungsökonomie als Ausdruck der verwandtschaftlichen Solidarität und der klientelistischen Heterogenität im Wege. Als Kompromiss bot sich die Inwertsetzung der Teilgruppenidentität an. Denn in ihr liegt ein Mittel, die sehr heterogenen bäuerlichen Beziehungsgeflechte durch die *homogenere "Stammessolidarität"* zu ersetzen.

f) *Implementierung neuer Ausbildungsprogramme*. Besonders die Ausbildungsfrage der einheimischen Kader wurde zu einem Instrument, Kenntnis westlicher Bürokratiekonzepte mit Ethnizität zu verbinden, denn die Schule stellte eine Bedrohung des aristokratischen Herrschaftsanspruches dar. Bei der Auswahl der Kandidaten orientierten sich die neuen Regenten konsequent an der Teilgruppenidentität der Barundi. Sie bezeichneten besonders die königliche Linie der *Baganwa* als die wirklich Vornehmen, fähig zur Führung: "...*de souche plus modeste, bien qu'appartenant à la caste nobles, lettrés, convertis au christianisme et très portés à suivre les vues civilisatrices des Blancs*" (Rapport, 1931:61). Dadurch blieb die Bildungsfrage zwar an das "Blut", an die "richtige" Abstammung gebunden, aber sie leitete dennoch einen tiefgreifenden Wandel ein. Diese Verbindung führt heute noch zu diskutierenden Schwierigkeit, Konflikte der Abstammung

von Konflikten unterscheiden zu können, die sich auf den Import westlicher Bürokratiemodelle in Burundi beziehen<sup>77</sup>.

In Muramvya wurde 1923 eine Schule des Staates für die Kinder des mittleren und höheren Kaders gegründet. Diese Einrichtung entsprach dem Wunsch zur Heranbildung einer neuen Elite, *"pénétrée de nos conceptions civilisatrices"* (Rapport, 1927:37). Belgien bedeutete dem Königshaus, die Absolventen dieser Einrichtung würden inskünftig die alten Chefs ersetzen. Die Ausbildung dauerte etwa drei Jahre. Die wichtigste Aufgabe der Schule bestand darin, die Kandidaten zu alphabetisieren, ihnen christliche Glaubensinhalte zu vermitteln und sie auf die Aufgabe eines künftigen Verwalters vorzubereiten. So hatten sie die Verwalter bei der Erfüllung ihrer alltäglichen Aufgaben zu begleiten: Sie halfen bei der Eintreibung der Steuern, allenfalls bei Volkszählungen und - vor allem - bei der Regelung anfallender Konflikte, die jeweils von weitschweifigen Reden der Parteien begleitet waren. Als Söhne politischer oder rechtlicher Autoritäten wurden sie nach ihrer schulischen Ausbildung von ihren Vätern in die ihnen zustehenden lokalen Aufgaben eingeführt (Kisage, 1945). Im Rapport von 1936 ist von einem durchschlagenden Erfolg der Schulbildung die Rede: *"Les résultats déjà obtenus sont très appréciables: à la fin de 1935, 53% des chefs et 24% des sous-chefs étaient lettrés"*(1936:73). Dies bedeutete, dass die künftigen Richter Register der Gerichtsfälle erstellen konnten. Daraus ergab sich eine verbesserte Kontrollmöglichkeit der "juridiction indigène" durch die belgische Verwaltung.

Allerdings zeigte sich Burundi gegenüber Rwanda, wo bereits 60% aller Chefs alphabetisiert waren, reservierter. Diese Entwicklung korrespondiert mit der Christianisierung, die in den 30er Jahren massiv einsetzte (Gahama, 1983:220). Eine der Voraussetzungen war die Bibellektüre, die die Alphabetisierung der bekehrungswilligen Kleinbauern voraussetzte. Die Mission war sich ihrer herrschaftsstabilisierenden Rolle durchaus bewusst: *"Chaque mois, les chefs catholiques ont leur réunion à la mission où ils reçoivent une instruction sur la façon dont ils doivent se comporter à l'égard de leurs administrés, comment eux, chefs chrétiens, ils doivent respecter les lois de la justice et de l'honnêteté"* (Rapport Annuel des "Pères blancs", 1939-1945, zit. n. Reyntjens, 1985:126). 1929 wurde das Ausbildungswesen der höheren Kader von Ruanda-Urundi zentralisiert: *"Le gouvernement signa avec la Congrégation des frères enseignants de la Charité de Gand une convention portant sur la création d'un Groupe scolaire officiel à Astrida (Rwanda)"*(ebenda). 1932 öffnete Astrida seine Pforten und die Staatsschulen in Nyanza

---

<sup>77</sup> Vgl. Kap. 5

(Rwanda) und Muramvya (Burundi) wurden sistiert. Die Charité de Gand stützte die ethnische Ideologie der Kolonialmacht. Bis 1945 besuchten ausschliesslich Batutsi diese Schule (Mariro, 1979:9).

Mit der Einschulung der einheimischen Kader setzte ein weiterer, wichtiger Wandel ein: *"Les cadres coutumiers étaient ainsi devenus de plus en plus des fonctionnaires d'un cadre indigène, réellement au service de l'Administration. D'autres éléments viendront renforcer cette tendance, notamment une salarisation progressive des revenus des chefs et des sous-chefs"* (Reyntjens, 1985:128). Dies war möglich, indem sich der Staat als anonyme Institution zwischen die Bauern und ihren Patron schob<sup>78</sup>. Lebte einst der Patron von den Tributeleistungen der Bauern, welche er selbst bei ihnen einforderte, so übernahm nun der Staat beziehungsweise die ihn vertretenden Steuereintreiber diese Aufgabe. Nicht die Bauern sondern die die Staatsmacht vertretenden Kolonialbeamten wählten nun die ihnen genehmen Beamten aus, die sie bezahlten. Damit entfernten sich die alten Kader mehr und mehr von ihrer Basis. Die Folge davon ist das Auseinanderbrechen der verschiedenen sozialen Bezugfelder, wie es sich in der aktuellen Rechtsprechung Burundis nachzeichnen lässt (III). Damit kam eine sozio-ideologische Umorientierung in Gang, die sich in einer neuen Lebensform ausdrückte: Die neuen Chefs kleideten sich europäisch, liessen sich Häuser aus Stein bauen, wünschten sich ein Auto zu kaufen. Dies alles galt weniger als Komfortzuwachs denn vielmehr als Wertverschiebung, am Prestige und der Macht der den Staat vertretenden Weissen teilzuhaben (Chrétien, 1970:1703). So entstand eine zunehmende Polarisierung zwischen dem "modernen" Kolonialstaat und dem traditionellen Beziehungsgeflecht verwandtschaftlicher und nachbarschaftlicher Solidaritäten, das durch die weiterhin bestehende, hohe soziale Mobilität getragen wurde (Trouwborst, 1965). Die Wertverschiebung der Elite führte zu einer zunehmenden Entfremdung gegenüber den Bauern, die je länger, je ausschliesslicher von der Teilgruppe der *Bahutu* dominiert wurde.

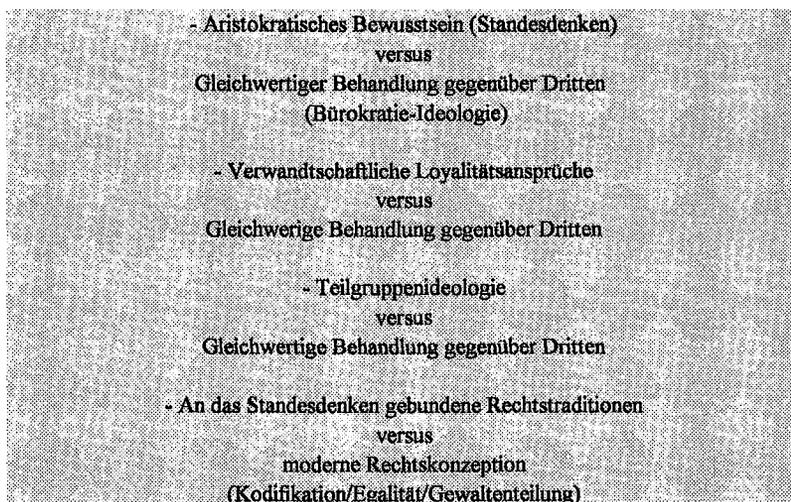
*g) kulturelle Entfremdung.* Ein zentrales Element der kulturellen Entfremdung ist in der *Spaltung des Bewusstseins* zu sehen, da die verschiedenen, zum Teil sich gegenseitig aus-

---

<sup>78</sup> René Bourgeois (1951:36) resumierte die Regelung zur Bezahlung der Beamten gemäss der "ordonnance-loi 67 A.I.M.O." vom 20. November 1944 wie folgt: *"Il se compose de deux parties: l'une d'elles, fixe, est basée sur le nombre de contribuables administrés par l'autorité indigène bénéficiaire; la seconde partie, mobile, varie selon le nombre d'acquits d'impôts de capitation perçus dans les sous-cheferies, et de bétail pour les chefferies."*

*Ce traitement est à charge du budget ordinaire du Ruanda-Urundi; la partie fixe est établie annuellement par les Administrateurs de Territoire et les Résidents, immédiatement avant l'ouverture de l'exercice fiscal. La partie mobile est liquidée en fin d'année, lorsque les perceptions des impôts sont connues globalement. La partie fixe est payée en fin de chaque mois."*

schliessenden kulturellen Referenzsysteme bestimmte Handlungswidersprüche erzeugen. Besonders Lloyd A. Fallers (1955, 1956) hat auf dieses Phänomen aufmerksam gemacht. Er legte anhand seiner Untersuchungen in Uganda dar, wie die Bewusstseinspaltung im afrikanischen Chef als subjektive Folgeerscheinung der europäischen Durchdringung afrikanischer Sozialsysteme et vice versa zu verstehen ist. Diese Bewegung erzeugt einen *Antagonismus zwischen "partikularistischen" und "universalistischen" Normen und Verhaltensweisen*. Daraus lassen sich verschiedene, auch für die einheimischen Kader Burundis relevante Handlungswidersprüche ableiten:



Diese Gegensätze erfuhren eine zusätzliche Komplizierung dadurch, dass sich die neuen Regenten gegenüber den einheimischen Kader äusserst widersprüchlich verhielten:

\* Wurde den neuen Entscheidungsträgern in der Schule die Bürokratieideologie vermittelt, die unter anderem gleichwertiges Handeln gegenüber Dritten fordert, so war ihnen klar, dass sich die Auswahl der zu alphabetisierenden Kader aus Abstammungskriterien ethnisch-rassischer Provenienz ergab.

\* Verstanden sich die Missionare als Christen, die die Nächstenliebe hochhalten, so schlossen sie sich in ihrem Handeln der ethnisch-rassischen Optik der Kolonialmacht an.

\* Redeten die fremden Regenten von "indirekter Herrschaft", so wiesen sie die ihnen unterstellten Beamten gleichzeitig an, eine Unzahl von administrativen Verfügungen direkt

durchzusetzen, sodass sich die neuen Beamten in der Rolle der Ausführungsorgane wiederfanden.

\* Wurden die alphabetisierten Richter als politische Chefs zur Egalität und Gewaltenteilung angehalten, so ist ihnen die Förderung der Inegalität über die systematische Hierarchisierung der politischen Macht sowie die Entmachtung der *bashingantaha* nicht entgangen.

\* Legten ihnen die Verwaltungsbemanten die "richtige" Anwendung der "coutumes" nahe, so war den Kandidaten klar, dass die Belgier eine sehr bescheidene Vorstellung von den im traditionellen Burundi geltenden Rechtsregeln hatten. Kurz: Ideologie und Handeln der fremden Verwaltung klafften auseinander, weshalb die von Fallers formulierten Handlungswidersprüche an eine bestimmte Wertigkeit zu binden sind. Indirekte Herrschaft, Egalität, Gewaltenteilung und die Forderung nach gleichwertiger Behandlung gegenüber Dritten waren so lange plakative Handlungsdirektiven, als sie die politische Macht nicht etwa begrenzten, sondern der fremden Macht weitgehend zur Legitimation eines nicht mehr einzulösenden Machtanspruchs dienten. Das reale politische Handeln orientierte sich teilweise an einer wesentlich radikalisierten Auffassung der überkommenen, präkolonialen Handlungsmuster: Ging es um Fragen der politischen Macht, akzeptierte Belgien nicht nur das aristokratische Bewusstsein, sondern band es überdies an einen zumindest fragwürdigen Ethnizitätsbegriff. Die moderne, an Egalität und Gewaltenteilung gebundene Rechtskonzeption trat von ihrer institutionellen Stellung her nicht als Alternative des vorkolonialen Standesdenkens auf. Sie wurde im Gegenteil erstens in das bestehende Standesdenken eingeschmolzen, indem die fremde Gesetzgebung an den Stand der Weissen gebunden blieb und Rechtshoheit gegenüber fremdkulturellen Rechtsauffassungen beanspruchte. Gewohnheitsrechtliche Wirklichkeitsdefinitionen wurden von der Idee der Egalität ausgespart. So entsprach die moderne Rechtskonzeption einem höheren Stand, nämlich dem Stand der "Zivilisierten", der Weissen als Rasse und der "Moderne". Und zweitens deutete der Umgang mit der vorkolonialen Rechtsprechung an, dass die Gewaltenteilung bestenfalls nur in ganz bestimmten Kontexten gilt, nicht jedoch gegenüber den Entscheidungsträgern des Gewohnheitsrechts. Entscheidend ist daher die Frage der Verbindlichkeit, die Frage, welche Referenzsysteme in welchen Kontexten welche Geltung haben. Abschliessend soll Burundis bedeutendster Dichter, Michel Kayoya (1971) zu Wort kommen, der die diskutierte Problematik poetisch zusammenfasst:

*"Moi, fils des temps modernes  
L'enfant choyé par la chance de la civilisation  
Je vois  
Je scrute,  
Je regarde  
Je palpe  
J'examine  
Comment donc!*

*N'ai-je pas passé dix ans sur les bancs de  
l'Ecole?  
Ne suis-je pas sorti de cette mentalité primitive  
qui n'avait que deux sens: Voir, entendre -*

*Quand grand-mère me présentait un maïs grillé,  
elle me disait tout naturellement  
'Entends, mon enfant si ce maïs est bien grillé'  
Et moi, garçon de quatrième Gréco-Latine, je  
riaïs sous cape - Croit-elle qu'on peut goûter un  
maïs avec l'ouïe! Je mordais le maïs à belles  
dents et usais de mon goût pour donner à grand-  
mère une réponse scientifique!"(1971:107)*

#### **4. BURUNDI'S WEG ZU EINEM MODERNEN RECHTSSTAAT**

---

Im vorhergehenden Kapitel untersuchte ich die normativen Steuerungsmassnahmen der Kolonialmacht, die zu einer horizontalen und einer vertikalen Spaltung der vorkolonialen Rechtspyramide führten und darauf abzielten, spezifische Sittennormen des lokalen Gewohnheitsrechts ausser Kraft zu setzen. Die den frühen Staat kennzeichnende politische Integration bäuerlicher Heterogenität, die gewohnheitsrechtlich geregelt war, wurde als störend wahrgenommen und systematisch zerschlagen. Verschiedene rechtliche Steuerungsmassnahmen sollten insbesondere die Voraussetzungen schaffen, um die einstige Kontrolle über (verwandt- und nachbarschaftliche) Beziehungen durch die (unpersönliche) Kontrolle über die Produktionsleistung zu ersetzen. Dieser Vorgang wiederum setz-

te eine Reorganisation der politischen Zentralgewalt voraus, indem eine Machtstraffung über umfassendere Grossgruppen angestrebt wurde. Dabei boten sich die "ethnisch-rassischen" Gruppenidentitäten als nahezu ideale Träger der neuen Herrschaftsideologie an. Gleichzeitig begünstigte dieser Vorgang in erster Linie horizontale Schichtenbildungen unter den Batutsi - und später auch unter den Bahutu - und er führte zum langsamen aber steten Zerfall vertikaler Stratifikationen.

Diesen Gedanken folgend diskutiere ich in einem *ersten Absatz* die politischen Bewegungen, die dazu führten, dass Burundis Zentralgewalt heute von ausgewählten Clans der Bahimatutsi monopolisiert wird. Da sich diese Teilgruppe an horizontalen beziehungsweise ethnischen Ideologien orientiert, sind die meisten Handlungen der staatlichen Vertreter überdeterminiert, indem vieles, was sie tun, gleichzeitig sowohl auf sogenannt ethnische wie nichtethnische Gründe verweist. Dieser Umstand gibt den staatlichen Massnahmen, zum Beispiel der kontinuierlichen Zunahme an Exekutivgewalten gegenüber Judikative und Legislative eine ganz bestimmte Färbung. Sie ist Gegenstand des *zweiten Absatzes*. Im *dritten Absatz* werde ich den postkolonialen Rechtswandel skizzieren, wie er sich an der Reorganisation des Rechtsapparates, an Kodifikationsprozessen, Fragen zur Gewaltenteilung oder daran zeigt, wie sich das Berufsprofil der Richter verändert. Im *vierten Absatz* schliesslich werden aufgrund einer Richterbefragung einige kennzeichnende Merkmale der heutigen Richter skizziert.

#### 4.1 Neuere politische Bewegungen

Im Jahre 1961 wurde Burundi "in die Unabhängigkeit entlassen" (Atlas du Burundi, 1979: Planche 13). Kurz zuvor fasste Belgien seine Errungenschaften zusammen. Sie zeigen, dass die Kolonialpolitik im Prinzip eine alte Linie der Sakralmonarchie, der Auflösungsprozess der Verwandtschaftsgruppen, weiter fortführte: "*La civilisation européenne a introduit dans le pays la sécurité générale, l'usage de la monnaie, des moyens de communication rapides et l'enseignement généralisé, principaux éléments de Révolution de l'économie de subsistance*" (Le Ruanda-Urundi, 1959:29/ paragraph 118). "*Corrélativement, la cohésion de l'autorité familiale est en regression; l'individu, qui aspire à une existence moins grégaire, exprime ses premières réactions. L'entraide familiale se meurt, l'égoïsme individuel tend à minimiser les obligations coutumières envers les personnes à charge*" (1959:29/paragraph 119).

Gleichzeitig vermied es Belgien, auf das sich breit machende moderne Korrelat zu sprechen zu kommen, das Ethnizität heisst und sich parallel zum Auflösungsprozess der

Verwandtschaftsgruppen ausbreitete, sich gleichsam zwischen die eigene Verwandtschaftsgruppe und das mit dem Staat verknüpfte Nationalitätsgefühl schob. Denn gegen Ende der Kolonialzeit, mitte der 50er Jahre, ging es der Kolonialmacht vor allem darum, in Ruanda-Urundi ein neues politisches System zu etablieren, das auf demokratischen Wahlen beruht. Damit hatte sich die Politik inskünftig auf mehrheitsfähige Koalitionen abzustützen. Dieser Positionswechsel brachte es mit sich, dass ein einst herrschaftsstabilisierendes Element der Kolonialpolitik, die Radikalisierung von Abstammungsregeln, an Bedeutung gewann:

Bisher band Belgien die Ausübung politischer und rechtlicher Ämter an die Teilgruppenidentität der Amtsträger (Baganwa/Batutsi), welche ihre Macht nicht auf demokratische Meinungsbildungsprozesse abstützten, sondern auf Rechte, die sich aus Abstammungsregeln (Aristokratie) ergaben. Nun implizierte dieser Positionswechsel die politische Partizipation jener Teilgruppen (Bahutu/Batwa), der aufgrund der bisher geltenden Kolonialpolitik der Zugang zu politischen und rechtlichen Ämtern systematisch verwehrt wurde. Rein nummerisch aber stellen die Bahutu in Rwanda wie in Burundi die Bevölkerungsmehrheit (in Burundi ca. 80%). Dadurch entstand die Möglichkeit, über demokratische Legitimationen (Wahlen), die sogenannt ethnischen Verhältnisse einfach umzudrehen, indem die Bahutu eine mehrheitsfähige Koalition bildeten. Abstammungsregeln verloren damit keineswegs an Relevanz, im Gegenteil: Über Wahlen liesse sich das Gewaltmonopol von der bisher bevorzugten Gruppe der Batutsi auf die benachteiligte Gruppe der Bahutu verschieben, die ihre Macht nunmehr international besser abstützen könnten, da demokratische Regierungen - im Gegensatz etwa zu absoluten Monarchien - gegenüber den wichtigsten Geldgeberländern eine höhere Akzeptanz aufweisen. So erzeugt das ethnische Virus im demokratischen Kleid eine gesellschaftliche Spaltung: Entweder die bisher systematisch ausgeschlossene Gruppe der Bahutu besetzt, sofern Fragen der sogenannt ethnischen bzw. rassischen Identität mehrheitsfähig sind, das politische Gewaltmonopol, weil sie gemäss diesen Kategorien die Bevölkerungsmehrheit stelle. Oder die bisher systematisch bevorzugte Gruppe der Batutsi beansprucht das Gewaltmonopol und legitimiert es über den politisch totalitären Anspruch der Bahutu, welcher Anspruch mitunter die Menschenrechte (wie Minoritätsrechte, Völkerrechte und dgl.) verletze.

Im belgischen Mandatsgebiet Ruanda-Urundi wurden beide Varianten mit grausiger Härte durchgespielt. Im heutigen Rwanda kam es 1959 zu einem Volksaufstand der Bahutu, welcher auf die Ausrottung aller Batutsi zielte. Wer von der alten Garde sich nicht ins

Ausland absetzen konnte, dem drohte der sichere Tod. Bis im April 1994<sup>79</sup> hatten in Rwanda die Bahutu das Gewaltmonopol inne, wobei sie sich auf die durch die Abstammungsidentität erzeugten Mehrheitsverhältnisse abstützten, denen die Geldgeberländer die demokratische Legitimation verliehen. In Burundi nahm die Geschichte eine Wendung, die zunächst auf die hohe Akzeptanz der Aristokratie im Volke verweist: Nach einem grösseren Meinungsbildungsprozess kritisierten sich drei wesentliche politische Kräfte heraus, die **PDC** (**Partie Démocratique Chrétien**), die **PP** (**Partie du Peuple**) und die **UPRONA** (**Unité pour le PROgrès NAtional**). Diese Parteien unterschieden sich in ihren inhaltlichen Aussagen kaum, viel wichtiger waren die ihnen zugrunde liegenden *Stammbäume* (Cavedon-Schneider 1984:82f):

- Besonders die **PP** kann als Duplikat der in Rwanda so erfolgreichen Partei der **BAHUTU** (**Parmehutu**) bezeichnet werden. In Burundi wurde sie von der dem ethnisch-rassischen Gedankengut nahestehenden Mission unterstützt und sie zielte auf die Umdrehung der sogenannt ethnischen Machtverhältnisse. In den frühen sechziger Jahren war ihr Programm in Burundi jedoch noch nicht mehrheitsfähig.

- Die **UPRONA** geht auf des Königs ältesten Sohn zurück, auf *Prince Louis Rwagasore*. Ich teile mit Monika Cavedon-Schneider (1984:82) die Ansicht, *Prince Louis Rwagasore* habe die **UPRONA** ins Leben gerufen, um sich als nicht designierter Nachfolger seines Vaters *Mwami Mwambutsa* politisch schadlos zu halten. Dennoch wurde diese Partei mit dem königlichen Geschlecht der *Bezi* und mit dem *Ganwa*-Adel identifiziert. Das heisst aber nicht, dass die **UPRONA** zur Adelpartei wurde - im Gegenteil: Die allgemeine Popularität des Königs verhalf der **UPRONA** zu einer Sammelpartei, in welcher Mitglieder beider Teilgruppen etwa gleich stark vertreten waren.

- Die **PDC** schliesslich ist als politische Antwort der *Batware*, der späten Nachfahren des berühmten Königs *Ntare* zu verstehen, die mit dem Abgang der Belgier um ihre Privilegien zu fürchten hatten. Denn es war abzusehen, dass *Mwami Mwambutsa* die königliche Gewalt in nicht allzu ferner Zukunft seinem designierten Nachfolger Prinz Charles abtreten würde. Charles aber wäre gemäss der zyklischen Zeitrechnung wieder ein *Mwami Ntare*, womit die späten Nachfahren des früheren Königs *Ntare* ihre Adels-Privilegien, ihren *Ganwa*-Status an die kommenden Nachfahren des Prinzen Charles abtreten müssten und sich als Ex-Prinzen, als *Bapfasoni* im Range der gewöhnlichen *Batutsi* wiederfänden.

---

<sup>79</sup> Am 7. April 1994 ist in Rwanda erneut ein rassistisch motivierter Bürgerkrieg ausgebrochen, bei dem nach Angaben des Internationalen Roten Kreuzes (IKRK) bisher etwa 12,5% der Gesamtbevölkerung, das heisst ca. 1 Mio. Personen (sic.), hingemetzelt wurde, mehrheitlich *Batutsi*, die nunmehr die Macht an sich zu reißen vermochten.

Die Schutzmacht Belgien und die (unverhoffte) Demokratie eröffnete ihnen die Möglichkeit, ihre Macht entgegen der traditionell geltenden Abstammungsregeln zu behaupten, sofern ihr Programm mehrheitsfähig wäre.

Der einzige *inhaltliche Konflikt* zentrierte um die Frage der *Unabhängigkeit*: Vor allem die PDC plädierte für einen Aufschub der Unabhängigkeit, bis sich die politischen und ökonomischen Verhältnisse stabilisiert hätten. Damit kam sie den Interessen der Kolonialmacht sehr nahe. Demgegenüber votierte die UPRONA für eine sofortige Unabhängigkeit. Besonders der Konflikt um Macht und Einfluss innerhalb des Burundi-Adels prägte die erste politische Dekade:

Als 1960 *Kommunalwahlen* bevorstanden, verfügte Belgien, dass die Mitglieder der königlichen Familie nicht wählbar seien. Damit entzog Belgien der UPRONA die Identifikationsfiguren, währenddem der in der PDC zusammengeschlossene Adel, insbesondere die *Batare* wählbar blieben. In der Folge ging die PDC als Siegerin der Kommunalwahlen hervor. Daraufhin wandte sich die UPRONA an die UNO und erwirkte, dass dieses taktische Verbot für die *nationalen Wahlen* von 1961 aufgehoben wurde. Die Wahlen wurden von der UNO überwacht und die UPRONA ging als absolute Siegerin hervor. *Prince Louis Rwagasore* bildete die erste Regierung, die sich aus einem *Mwezi (Rwagasore)*, einem *Mutare*, fünf *Bahutu*, drei *Bahimatutsi* und drei *Banyarugurututsi* zusammensetzte. Zwei Wochen später fiel *Prince Louis Rwagasore* einem Mordanschlag der PDC (*Batare*) zum Opfer. Sodann gewann die Monarchie als Staatsform gegenüber dem fremdimentierten, demokratischen Modell an Bedeutung und die politische Macht zentralisierte sich in den Händen *Mwami Mwambutsas*. Der politische Einfluss der PDC war nach der Ermordung des heutigen Volkshelden *Prince Louis Rwagasore* dahin - die führenden Mitglieder wurden exekutiert oder flohen ins Ausland - und der *Mwami* strebte eine absolute Monarchie an. PDC und PP wurden wegen ihres "divisionistischen Gedankengutes" verboten und die UPRONA zur Einheitspartei bestimmt. Der *Mwami* versuchte nach alter Manier, die verschiedenen Interessengruppen, insbesondere die Eliten der *Batutsi* und der *Bahutu*, gegeneinander auszuspielen. Doch wuchsen ihm seine selbstinszenierten Intrigen zusehends selber über den Kopf, weshalb er es vorzog, immer ausgedehntere Ferien in Spanien und der Schweiz zu verbringen. Es war diese Führungsschwäche, die zu einem Aufschwung des ethnischen Gedankengutes und zu schweren politischen Turbulenzen führte, denn ermangelt privater Industrien ist der Staat die einzige Einnahmequelle der Elite. Nach der Ermordung *Rwagasores* brach die UPRONA in zwei Teile auseinander, in eine *Bahutu-* und eine *Batutsi-Fraktion*. *Mwami Mwambutsa* ernannte

eine Integrationsfigur, den Muhutu Pierre *Ngendandumwe* zum Premier, doch auch er wurde nur 11 Monate später ermordet.

Im Mai 1965 kam es erneut zu nationalen Wahlen. Diesmal gewannen die Bahutu die absolute Mehrheit, aber der *Mwami* verzichtete auf die Ernennung eines Muhutu zum Premier. Diese Missachtung des Volkswillens gipfelte 1965 in einem ersten, missglückten Bahutu-Staatsstreich. Die Rebellion wurde vom damaligen Verteidigungsminister und Armeekommandanten *Michel Micombero*, einem Muhimatutsi, blutig niedergeschlagen. Kronprinz *Charles Ndizeye* erklärte 1966 seinen landesabwesenden Vater *Mwambutsa* für abgesetzt und bestieg unter Mithilfe *Micomberos* als *Ntare III* den Thron. Noch im selben Jahr stürzte *Micombero* den unerfahrenen König und proklamierte die I. Republik Burundi, faktisch ein von den Bahimatutsi monopolisiertes Militärregime. Vier Jahre später, 1969, wurde ein weiterer Umsturzplan der Bahutu aufgedeckt. Ein grosser Teil der Bahutu-Elite, darunter auch amtierende Minister, wurden arrestiert oder exekutiert.

Am 29. April 1972 schliesslich brach im Süden Burundis ein Bahutu-Aufstand los, der sich nicht mehr bloss gegen die Monopolisierung der politischen Zentralgewalt durch die Bahimatutsi wandte, sondern der noch heute als Exzess, als kollektiver Wahn ethnischer Zuordnungskriterien verstanden werden muss: Erklärtes Ziel war die Ausrottung *aller* Batutsi. Nun war die Rebellion aber zum einen schlecht organisiert und zum zweiten hatte die Regierung Kenntnis von solchen Umsturzplänen. In Bujumbura war die Aktion beendet, als es misslang, den Radiosender unter Kontrolle zu bringen (Grossenbacher, 1980). In Burundis Kernland war die Rebellion nur wenige Tage später beendet. Aber sie verhalf der kollektiven Erinnerung an die Rebellion in Rwanda, dem sogenannten "Rwanda-Trauma" unter den bedrohten Batutsi zum Durchbruch. Ruhe und Ordnung kehrten nicht ein. Vielmehr gerieten die rund 500'000 Batutsi in eine Angstpsychose. "*Jeder Hutu von Rang und Bedeutung, wenn er auch nur Sekundarschulbildung besass, wurde für sie zum Feind. Die Angstpsychose (...) führte zu einem Vernichtungsfeldzug gegen die Hutu-Elite, wie ihn niemand für möglich gehalten hätte*" (Holtz, 1973:43). Dank dem Druck des Auslandes (Belgien drohte mit der Besetzung) war die psychotische Springflut im Juli 1972 über Burundi hinweggefegt. Übrig blieb ein zerstörtes Land, in dem viele tausend Menschen ihr Leben liessen; offizielle Schätzungen sprechen von 100'000 Toten, es könnten aber ohne weiteres auch doppelt so viele gewesen sein. Ruhe und Ordnung kehrten jedoch nicht ein. Vielmehr wurden in den Jahren 1973-1974 weitere Abertausend Bahutu von den Militärs zu hause aufgesucht und systematisch exekutiert. Seither wird Ethnizität in Burundi mit der Zahl 1972 verknüpft, mit einer nationalen, psychotischen Hysterie, den Besessenheitskulten wie beispielsweise *Nangayivuzza* (Rodegem, 1969-70:427-434) und der Schwierigkeit der nationalen Geschichtsbewältigung.

Bagatellisierungsversuche und Verleugnungsstrategien aller Art prägten den Alltag und hinderten Burundi daran, jenes Nationalitätsgefühl wiederzufinden, welches zu den programmatischen Bekenntnissen der Einheitspartei UPRONA passte.

Am 3. November 1976 stürzte der *Colonel Jean-Baptiste Bagaza* Michel Micombero und rief die II. Republik Burundi aus. Dieser Staatsstreich zementierte den politischen Einfluss der Armee auf die Staatsführung und verhalf den *Bahimatutsi* definitiv, ihren Einfluss zu festigen. *Bagaza* belegte 1972 mit einem Tabu und verfügte offiziell, in Burundi gebe es weder Bahutu noch Batutsi noch Batwa, nur Barundi, folglich gebe es auch kein ethnisches Problem. Gleichzeitig trieb er die Modernisierung Burundis energisch voran, ohne jedoch die für die nationale Identität der Barundi so wichtige präkoloniale Geschichtsforschung zu vernachlässigen. Damit schuf er die Grundlagen für ein Burundi als moderner Rechtsstaat, allerdings belegt mit einem zumindest problematischen Tabu. Besonders gegen Ende seiner Regentschaft nahm die Observierung missliebiger Opponenten wieder bedrohliche Ausmasse an, weshalb Burundi international ins Abseits geriet und ihn die Bahimatutsi - Armee schliesslich fallen liess.

Am 3. September 1987 folgte ihm sein Cousin, der *Mayor Pierre Buyoya*. Nur wenige Wochen nach dem Staatsstreich griff er das ethnische Problem Burundis in einer für den Kenner erstaunlich direkten Sprache auf und enttabuisierte es seither systematisch. Auch verstand es *Buyoya*, das international ramponierte Bild Burundis aufzuwerten: Er wusste auch die gängige Rolle afrikanischer Präsidenten als Halbgötter zu relativieren, indem er sein Amt zeitlich begrenzte, was insbesondere einer Rechtssprechung, die diesen Namen verdient, nur dienen kann.

Am 3. Juni 1993 kam es erstmals zu demokratischen Präsidentschaftswahlen, bei denen der Muhutu *Melchior Ndadaye* den Amtsinhaber Pierre Buyoya besiegte. Doch war ein Teil der von den Bahimatutsi dominierten Armee offenbar nicht bereit, die Macht abzugeben, weshalb der neugewählte Präsident bereits am 21. Oktober 1993 brutal ermordet wurde. Unmittelbar danach organisierten die dem ermordeten Präsidenten nahestehenden Provinz- und Bezirksvorsteher erneut ein gegen alle Batutsi gerichtetes Massaker, dem wiederum über 100'000 Menschen zum Opfer fielen. Seither verharrt das Land in einer latenten aber hochexplosiven Bürgerkriegssituation mit unklaren Machtverhältnissen.

Damit folgten sich seit der Unabhängigkeit fünf verschiedene Regierungsformen und vier verschiedene Staatsverfassungen (absolute Monarchie, I. - III. Republik). Richtet man den Blick auf die Rechtsgeschichte, dann fällt auf, dass sowohl der konstitutionellen Monarchie als auch den beiden folgenden Republiken die zunehmende Zentralisierung

politischer und rechtlicher Verfügungsgewalten gemein ist (Constitution Royale, 1962; Constitution de la République du Burundi, 1974; Constitution de la II. République du Burundi, 1981). Die zum Zeitpunkt der Forschung relevante III. Republik (9.87-6.93) zielte auf ein neues Machtverständnis, indem sie das Mandat des Präsidenten zeitlich beschränkte, im Mai 1993 erstmals demokratische Präsidentschaftswahlen veranlasste, die Gewaltenteilung einführte, sich auf eine stärkere Partizipation gemässigter Bahutu stützte und die Nationalgeschichte zunehmend enttabuisierte (Constitution de la III. République du Burundi, 1992).

#### 4.2 Staatliche Steuerungsmassnahmen:

##### *Zentralisierung der politischen und rechtlichen Macht*

Als allgemeines Kennzeichen der ersten Phase gilt die *kontinuierliche Zunahme an Exekutivgewalten*, mithin der Ausbau der kolonialen Machtstrategie. Sind die verschiedenen normativen Eingriffe zur Zeit der konstitutionellen Monarchie (1962 - 1965) als "*acte législatif*" zu verstehen, "*pris collectivement par le Roi et le Parlement du Burundi*" (Bellon et Delfosse, 1970:X), so wurden mit der Machtübernahme *Micomberos* Gesetzeserlasse zu einer ausschliesslichen Angelegenheit des Präsidenten. Sie treten seither entweder als "*décret-loi: acte législatif édicté par le Président de la République*" auf oder als "*décret présidentiel: acte réglementaire ou d'exécution édicté par le Président de la République*"(1970:X). Bellon & Piron insistieren daher in einem "*National Report*"(1972) auf der Dominanz der Exekutive über Judikative und Legislative: "*The predominance of the executive has increased since the installation of the presidential regime. The president of the Republic, Head of executive power, also exercises the legislative power. In the absence of a basic law on judiciary, the independence of the judges is only guaranteed by an ordinary law, the Decree-Law of 1 April 1970 on the Status of Magistrates (BOB, 1970, 113)*" (1972:B-91). In die Kompetenz des Präsidenten fällt unter anderem auch die *Personalpolitik* der mittleren und höheren Kader wie etwa die Ernennung und Absetzung der Minister, der hohen Funktionäre und Verwaltungsbeamten ('Gouverneurs', 'Administrateurs') oder der Richter<sup>80</sup>. Bis zur Machtergreifung *Buyoyas* (9.87) führte die präsidiale Personalpolitik zu einer nahezu absoluten Durchdringung aller

---

<sup>80</sup> Womit auch die alten, an den Klientelismus gebundenen vertikalen Beziehungen eine nicht zu überschende Aufwertung erführen.

wichtigen Staatsstellen durch Vertreter der *Bahimatutsi*. Dies gilt insbesondere auch für die Herkunftsfrage der Richter (I/4.4).

Mit der Auflösung des Parlamentes im Jahre 1965 kam es bis zu Beginn der 80er Jahre zu keinen weiteren *Parlamentswahlen*. Unter der Führung *Micomberos* übernahm das Militär, dominiert von den *Bahimatutsi*, die absoluten Führungsgewalten und Burundis Sammelpartei UPRONA, einst an vorderster Front gegenüber dem autoritären Machtanspruch Belgiens, fand sich in der Rolle des zivilen Steigbügelhalters der Armee wieder: "*The Party for Unity and National Progress (...) presided over by the Head of State, aims to incorporate the whole of the population; it 'inspires the actions of the political organs of the State' and exercises control over the Youth Movements and over the Trade Unions'*(Decree-Law (...) of 23 Nov. 1966, BOB. 1966, 493)" (1972:B-91). Als es unter der Regentschaft *Bagazas* (II. Republik) 1982 zu *Parlamentswahlen* kam, verfügte die UPRONA, getragen von den mittleren und höheren Staatsangestellten, über ein sehr feinmaschiges Netz lokaler Komitees, welche die Auswahl der Kandidaten kontrollierte.

#### 4.3 Postkolonialer Rechtswandel

Seit der Unabhängigkeit ist eine zunehmende Penetration ländlicher Lebensräume durch die neue bürokratische Staatsgewalt festzustellen. Der postkoloniale Rechtswandel veranschaulicht diesen Prozess.

a) *Instanzen: Reorganisation des Rechtsapparates.* Als erster Schritt hob Burundi die Dualität der kolonialen Rechtssprechung auf (Artikel 85 und 94 der 1. Staatsverfassung, Bellon et Delfosse, 1970). Diese sah bekanntlich eine Teilung in eine "*juridiction indigène*" und in eine "*juridiction de droit commun*" vor. So entstanden zwar die formalen Grundlagen für eine einheitliche Rechtssprechung. Aber sie beruhen einerseits auf einer De-facto-Übernahme der von der Kolonialmacht ererbten "*juridiction de droit commun*", die sich nun auf alle ländlichen Lebensräume ausdehnen sollte. Damit übernahmen die den *Bahimatutsi* zuzurechnenden Regenten das von den Kolonialmächten errichtete Bürokratiemodell, weshalb sie inskünftig nach innen die Rolle der Weissen einnahmen. Ideologisch sollte dieser Vorgang über die Denunzierung der "*juridiction indigène*" verdeckt werden, welcher nachgesagt wurde, sie basiere als übles Derivat kolonialistischer Rechtssprechung in ihrem Grundsatz auf der Rassentrennung. Doch die formalen Grundlagen einer einheitlichen Rechtssprechung führten andererseits bloss dazu, dass seither am selben Gericht von den selben Personen zwei verschiedene Rechtskonzepte zur Anwendung ge-

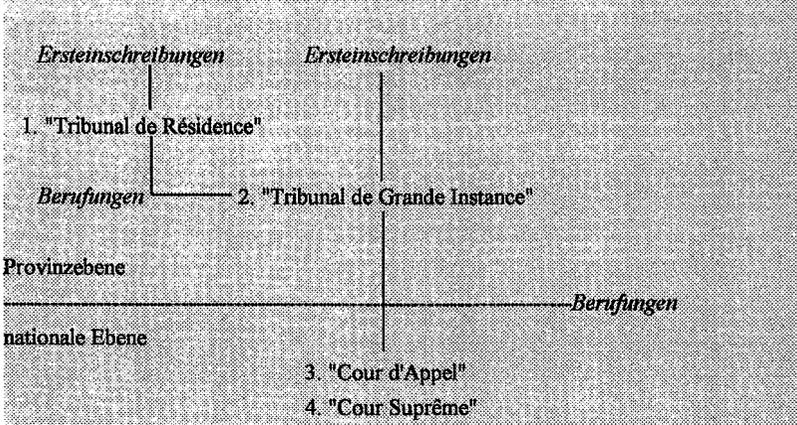
langen, nämlich das kodifizierte Recht belgischer Provenienz und das nichtkodifizierte Gewohnheitsrecht Burundis. Weiter wurde die *Zahl der Gerichte* massiv erhöht. Mitte der 60er Jahre verfügte Burundi über 59 "Tribunaux de Résidence", 10 "Tribunaux de Province", 4 "Tribunaux de Première Instance" (Bujumbura, Gitega, Ngozi und Bururi), einen "Cour d'Appel" und als höchstes Landesgericht einen "Cour d'Assises". Seither nahm die Zahl der Bezirks- und Provinzgerichte stetig zu, bis schliesslich der Präsident der II. Republik Burundi, *Jean-Baptiste Bagaza*, im Januar 1987 ein Gesetz zur *Reorganisation des Rechtsapparates* erliess (Loi nr. 1/004 du 14 janvier 1987). Dieses sieht im Nachgang zur Erhöhung der Zahl der Bezirke (von ehemals 79 auf 114) und der Zahl der Provinzen (von ehemals 8 auf 15) nahezu die Verdoppelung anruferbarer Bezirksgerichte ("Tribunaux de Résidence") und die Straffung der alten Rechtshierarchie vor:

So existierten zum Zeitpunkt der zwei Feldforschungen (Oktober 1987 - September 1989) nicht mehr bloss 59, sondern 116 "Tribunaux de Résidence", also wenig mehr als eines pro Bezirk ("Commune"). Das "Tribunal de Province" wurde gelöscht, das "Tribunal de Première Instance" in "Tribunal de Grande Instance" umbenannt und deren Anzahl von 4 auf 15 erhöht, sodass jede Provinz über ein "Tribunal de Grande Instance" verfügt. Die rechtliche Kompetenz der untersten Gerichtsinstanz, des "Tribunal de Résidence" wurde in straf- und vor allem in zivilrechtlicher Hinsicht aufgewertet, indem diese Gerichte Konflikte, deren Regelung dem "*Code des Personnes et de la Famille*" zufällt, neuerdings in erster Instanz regeln können. Demgegenüber wurde die normative Kompetenz des "Tribunal de Grande Instance" nach unten erweitert<sup>81</sup>. Verfahren ab 300'000.- FBu fallen neu direkt in seine Kompetenz (II). So findet man heute auf Provinzebene generell zwei Gerichtsstufen, national sind es deren vier:

---

<sup>81</sup> Das "Tribunal de Résidence" (TdR) ist nur für eine bestimmte Fallkategorie die erste Gerichtsinstanz. Übersteigt der zur Debatte stehende Konflikt einen bestimmten Sachwert oder handelt es sich um ein schweres Delikt, so gelangt der Fall direkt ans "Tribunal de Grande Instance" [(TGI) vgl. Graphik nächste Seite]. Dieses entscheidet in zweiter Instanz zugleich über Berufungen des Lokalgerichts. Geht eine Berufung des Lokalgerichtes weiter, so liegt die letzte Entscheidung beim dafür bestimmten Berufungsgericht, dem "Cour d'Appel" (CA). Berufungen des TGI jedoch können über den CA hinaus dem "Cour Suprême" (CS) in letzter Instanz vorgetragen werden. Gleichzeitig werden dem höchsten Landesgericht staatsrechtliche Beschwerden vorgelegt. Vertragskonflikte aus Arbeits- und Handelsbeziehungen gelangen an parallele Gerichtsinstanzen. Gleiches gilt auch für Konflikte, die das Militär betreffen.

## Organigramm der Rechtssprechung



Konzentrierte sich die I. Republik *Micomberos* im wesentlichen auf die Absicherung und Zentralisierung der präsidialen Verfügungsgewalten, so war die Zeit der II. Republik unter der Ägide *Bagazas* (1.11. 1976-3.9. 1987) von Anstrengungen begleitet, Burundi zu "nationalisieren", das heisst alte Machtpositionen wie etwa jene der Mission aufzulösen, traditionale Wertvorstellungen zu "modernisieren" und die jeweiligen Exponenten durch junge, aufstrebende Kader zu ersetzen<sup>82</sup>. Innenpolitisch sind diese Bemühungen auch aus dem Druck heraus zu verstehen, der das tabuisierte Massaker von 1972 zurückliess. Entsprechend ideologisch gestaltete sich denn auch der Kampf gegen die Kirche. Über die "Modernität", vertreten durch straffe Führungsgewalten, den Ausbau des Strassennetzes<sup>83</sup>, der Förderung lokaler Infrastrukturaufgaben (Elektrifizierung), der sogenannten "*Kirundisation*" der Primarschule und anderem mehr sollte eine möglichst grosse innere Distanz zu den vergangenen Tragödien hergestellt werden. Im Blick auf die Rechtsentwicklung zeigt sich dieser Trend b) am Kodifikationsprozess der verbliebenen gewohnheitsrechtlichen Normen und c) am sich wandelnden Berufsprofil der Richter.

*b) Normen: Kodifikationsprozesse und Gewaltenteilung.* Der Kodifikation gewohnheitsrechtlicher Normen stellen sich besonders im Bereich landwirtschaftlicher Nutzungsrechte

<sup>82</sup> Diese Bürokratieexpansion wurde von der Weltbank finanziert.

<sup>83</sup> Weitgehend finanziert von der Weltbank.

grössere Schwierigkeiten entgegen, zumal der Boden ausserhalb der wichtigsten Zentren nicht parzelliert ist und sich die bäuerlichen Nutzungsrechte aus der lokalen Beziehungsgeschichte herleiten. Davon betroffen ist nebst dem Bodenrecht vor allem auch das Erbrecht. Infolgedessen setzte die Kodifikation mit der Regelung der Personenrechte ein. 1980 wurde das Familienrecht kodifiziert, welches neu den Status der Personen und die Beziehungen der Familienmitglieder zueinander regelt. Traditionell galten diese Beziehungen als familieninterne Angelegenheit. Heute haben alle Familienmitglieder einen offiziellen allerdings ungleichen Status, indem die Dominanz des Mannes über der Frau rechtlich formalisiert wurde. Zwischen den Kindern dagegen gilt Gleichheit. Zur Hauptsache befasst sich der neue "*Code des Personnes et de la Famille*" mit dem Zivilstand, den Heirats- und Scheidungsmodalitäten, mit den zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen einer langjährigen Abwesenheit eines Elternteiles, mit Bestimmungen zur Adoption und zur Vormundschaft. Brautpreiszahlungen werden für rechtlich ungültig erklärt und die Polygamie wurde - zum wiederholten Male - verboten. Der Kodifikation dieser Bestimmungen ging eine landesweite repräsentative Befragung voraus. Heute allerdings sind in den urbanen Zentren insbesondere die Scheidungsmodalitäten umstritten. Vor allem die "*Union des Femmes Burundaises*" nimmt am Artikel 158 Anstoss: "*Le mari peut demander le divorce pour cause d'adultaire de sa femme. La femme peut demander le divorce pour cause d'adultaire offensant de son mari*" (C.P.F, 1980; Hervorhebung MW). Dem neuen Gesetz folgte eine 5-jährige Adaptationsphase (1980-1985). Während dieser Zeitspanne konnte sich jeder Richter im Interesse der sozialen Ordnung und der öffentlichen Moral an den obersten Gerichtshof wenden, um dessen Meinung einzuholen. François Barras (1983:81) ist dabei das Problem der Rückführung rechtlicher Entscheide in den sozialen Kontext aufgefallen. Zur Zeit ist die Kodifikation des Erbrechts noch im Gange. In Analogie zur Erstellung des "*Code des Personne et de la Famille*" ging der Kodifikation des Erbrechts eine landesweite Befragung *innerhalb der Einheitspartei UPRONA* voraus, welche insbesondere Fragen des männlichen Vorrangs aufwirft (Renouveau, 21. 6. 1989).

Bei der Skizzierung der kolonialen Rechtssprechung habe ich wiederholt auf die *Missachtung der Gewaltenteilung* durch die belgische Kolonialmacht hingewiesen. Bis zum Amtsantritt *Buyoyas* (9.87) hielt diese Situation an. So waren die Richter weiterhin den sie kontrollierenden Verwaltungsbeamten (Administrateur, Gouverneur) unterstellt. Eine Tendenz zur Klassenjustiz, zu rechtswidrigen und/oder nicht vollziehbaren Gerichtsentscheidungen und sich konkurrierende Rechtsinstanzen (Justiz versus Verwaltung) waren die Folge. In seiner programmatischen Antrittsrede versprach *Buyoya*, diesen Missstand zu

beenden: *"Pour permettre aux magistrats de remplir leur mission en dehors des pressions de tous ordres, nous nous proposons de faire respecter le principe de l'indépendance de la magistrature pour que les juges n'aient que la loi comme seul maître. Ce principe devra être bien compris par les magistrats eux-mêmes, être respecté par les justiciables et les autorités tant politiques qu'administratives"*(Buyoya, 1987:29). Dieser Absichtserklärung folgte im Januar 1992 die entsprechende Verankerung in der neuen Staatsverfassung, Artikel 141: *"Le pouvoir judiciaire est indépendant du pouvoir législatif et du pouvoir exécutif. Dans l'exercice de ses fonctions, le juge n'est soumis qu'à la Constitution et à la loi."* Dieser Punkt ist wichtig. Denn in Burundi obliegt der Rechtsvollzug im Prinzip dem zuständigen Gericht. Treten in Zivilstreitigkeiten die Richter selbst als Vollzugsbeamte auf, so obliegt ihnen in strafrechtlichen Verfahren eine Aufsichtspflicht gegenüber den der Staatsanwaltschaft inkorporierten Vollzugsbeamten (II). Auf die festgestellte Vollzugsschwäche staatlicher Gerichte angesprochen, konnten mir verschiedene Richter glaubhaft darlegen, wie sie die *mangelhafte Gewaltenteilung* an der Ausübung ihrer Tätigkeit behinderte<sup>84</sup>. Denn diese Situation zog in Praxi nicht nur verschiedene Interventionen seitens der Verwaltung nach sich, indem die Verwaltungs- und Regierungsbeamten wiederholt in die Entscheidungsfindungsprozesse vor Gericht eingriffen, sondern sie führte zu einem politisch motivierten Rechtsvollzug und dazu, dass sich die Parteien zumindest zwei sich konkurrierende Instanzen gegenübersehen.

*c) Richter: Berufsprofil im Wandel.* Für das gesamte universitäre Ausbildungskonzept kommt der rechtswissenschaftlichen Fakultät Schrittmacherfunktion zu, indem 1972 die ersten akademischen Titel der Universität Burundi an Juristen gingen (Massinon, 1983). Wenden sich die jungen Hochschulabsolventen nicht dem privaten, weil finanziell einträg-

---

<sup>84</sup> Dazu ein *Fallbeispiel*:

Ein Bauer beklagte sich beim "Gouverneur" von Kirundo. Er erzählte, er habe vor fünf Jahren am Lokalgericht von Bwambarangwe einen Prozess gegen einen Landsmann gewonnen. Das Urteil verpflichtete den Beklagten, dem Kläger eine Summe von 5800.- FBu zurückzuerstatten. Der Richter, so der Bauer, hätte das Geld des Landsmannes zwar erhalten, ihm bisher jedoch lediglich 2000.- FBu ausgezahlt. Daraufhin wandte sich der Regierungsbeamte in einem Brief (Nr. 531.09/853) an den "Administrateur communal" und forderte ihn auf, entsprechende Nachforschungen anzustellen. Eine Kopie des Schreibens ging an das "Tribunal de Grande Instance", nicht aber an den betroffenen Richter. Der "Administrateur" erkundigte sich in der Gemeinde über das Benehmen des Richters und wandte sich schliesslich ans entsprechende Gericht. Dort erfuhr er, dass der Bauer den "Gouverneur" angelogen hatte. Der "Administrateur" belegte daraufhin in seinem Antwortschreiben zuhanden des "Gouverneur" die beglichene Schuld. Eine Kopie ging ans "Tribunal de Grande Instance". In der Gemeinde fand jedoch keine offizielle Berichtigung statt, weshalb sich der betroffene Richter in einem Brief beschwerte: "Monsieur le Gouverneur, comme nous sommes en pleine démocratie ne faudrait-il pas me convoquer dans votre cabinet et juger sans toutefois me noircir ?" (Brief Nr. 552/042.5/67/87)

licheren Sektor zu (wie Banken, Versicherungen, internationale Organisationen), so übernehmen sie als Richter in der Regel das Amt des Gerichtspräsidenten an einem der "Tribunaux de Grande Instance". Dort ersetzen sie die alten Funktionäre kolonialen Zuschnitts, welche als zurückversetzte Richter leitende oder untergeordnete Funktionen an den Lokalgerichten, den "Tribunaux de Residence" übernehmen. Zwar verfügen die alten Richter kolonialen Zuschnitts, die sogenannten "*petits fonctionnaires*" über eine minimale juristische Ausbildung, dagegen können sie sich über eine lange Gerichtserfahrung und über verhältnismässig gute Kenntnisse des Gewohnheitsrechts ausweisen. Geht man dagegen die bis 1987 verfassten Lizentiatsarbeiten der rechtswissenschaftlichen Fakultät durch, dann fällt auf, dass sich eine verschwindend kleine Zahl (weniger als 0,7%) mit Fragen der richterlichen Praxis, des neu kodifizierten Familienrechts oder der Anwendung gewohnheitsrechtlicher Normen befasst. Dies lässt vermuten, dass die jungen Richter wohl über eine bessere Kenntnis des geschriebenen Rechts verfügen, ihnen jedoch Fragen des Praxisbezugs, der Anwendung und der sozialen Akzeptanz fremd sind, zumal die Magistratenausbildung noch ganz in den Anfängen steckt. Zwar sieht die Ausbildung zum Richter nach Abschluss der schulischen Laufbahn ein Lehrjahr vor. Doch der akute Personalmangel junger Kader liess dieses Lehrjahr mehr oder weniger zu Makulatur verkommen<sup>85</sup>. Nebst dem Hochschulabschluss besteht zweitens die Möglichkeit, über einen Mittelschulabschluss (ESTA) ins Richteramt einzutreten. Die *Ecole Secondaire Technique et Administratif* ist als Nachfolgeeinrichtung der frühen, kolonialen Ausbildungsinstitute zu sehen, welche von den einheimischen Amtsträgern frequentiert wurde. In der "*section droit*" erlernen die Mittelschüler die wichtigsten, rechtlichen Grundlagen für eine spätere Laufbahn als Richter. Nach Abschluss dieser Ausbildung, also im Alter von ca. 19 Jahren treten sie ins Richteramt ein, wo sie auf den Lokalgerichten bisweilen die altgedienten Funktionäre kolonialen Zuschnitts verdrängen. In einigen Lokalgerichten übernehmen sogenannte ESTA-Abgänger mit Erlangung des heiratsfähigen Alters (21 Jahre) das Gerichtspräsidentenamts. Generationenkonflikte sind die Folge.

*d) Bushingantahe: Zur Instrumentalisierung einer präkolonialen Institution durch die Einheitspartei.* Wie oben dargelegt, führte die Implementierung der europäischen Gesetzgebung ("*législation congolaise*") zu einer horizontalen und einer vertikalen Spaltung der rechtlichen Organisation Burundis. Wurden die *bashingantahe* aus allen dem Hügel übergeordneten rechtlichen Funktionen verdrängt, so bot sich ihnen weiterhin die Anhörung

---

<sup>85</sup> Dazu sogleich, vgl. S. 118f

und Schlichtung lokaler Konflikte an. Denn auf dem unteren politischen Niveau des Hügels kamen weiterhin gewohnheitsrechtliche Rechtsätze zur Anwendung, sofern es sich nicht um eine Strafsache handelte, deren Regelung der "ordre public" zufiel. Zu beachten gilt indessen, dass die *bashingantahe* über keine richterlichen Befugnisse verfügten, wie etwa die Fällung eines Urteils oder dergleichen. Im Vordergrund standen vielmehr Zeugenfunktionen und erste Schlichtungsversuche aufkommender Familienzwiste. Ihre lokale Kenntnis der sozialen Bezüge und insbesondere ihre rechtlich-moralische Position gewann in der Folge an Bedeutung. Mit dem Fortgang der neuen Herrschaftsverhältnisse kam ihnen je länger je eher eine Vermittlerfunktion zu: Sie sollten die übergeordneten Autoritäten über aufkommende, lokale Konflikte unterrichten, beziehungsweise unter der Lokalbevölkerung ein möglichst vorteilhaftes Bild von den aktuellen Regenten verbreiten. Diese Aufgabe blieb ihnen bis und mit der I. Republik erhalten. Während der II. Republik wurden diese Aufgaben an die lokalen Parteikomitees abgetreten. Diese sind Teil von Burundis Einheitspartei UPRONA, die drei integrierte Verbände, die "*Union des Femmes Burundaises*" (UFB), die "*Union des Travailleurs Public*" (UTB), und die "*Jeunesse Révolutionnaire Rwagasore*" (JRR) zusammenfasst. Diese Verbände bilden ein äusserst feinmaschiges, hierarchisches Netz, welches ganz Burundi überspannt. Ihre interne Struktur orientiert sich an den staatlichen Verwaltungsstrukturen:

Hierarchie administrative	Hierarchie du parti
Province	Comité provincial
Communes	Comité communal
Collines de recensement	Comité de section
Collines géographiques	Comité de cellule

(Chrétien, Guichaoua, Le Jeune, 1989:79)

Heute sind es die lokalen Parteikomitees, "*die sich nun jeden Donnerstag am Ort der alten bashingantahe treffen und an die alle lokalen Probleme heranzutragen sind*"(Laely, 1991:243). Sie vertreten auf lokaler Ebene ('zone', 'colline') den "*Administrateur Communal*" (Decret-Loi Nr. 1/10, vom 24.7.1987, Art. 2) und haben in dieser Funktion die Verpflichtung "*d'assurer l'ordre public, la sécurité, la tranquillité et la santé de la population*" (Decret-Loi Nr. 1/26, du 30.7. 1977, Art. 11). Im Vordergrund steht weiterhin die *Anhörung* allfälliger lokaler Differenzen, in der Regel begleitet von einem ersten Schlichtungsversuch. Gelingt ihnen die Schlichtung nicht, sind sie zur Weiterleitung der Angele-

genheit an die entsprechenden Instanzen verpflichtet. Weitergehende rechtliche Kompetenzen, insbesondere die Fällung eines Urteils, stehen auch ihnen nicht zu.

#### 4.4 *Zur sozio-kulturellen und politischen Integration der heutigen Richter*

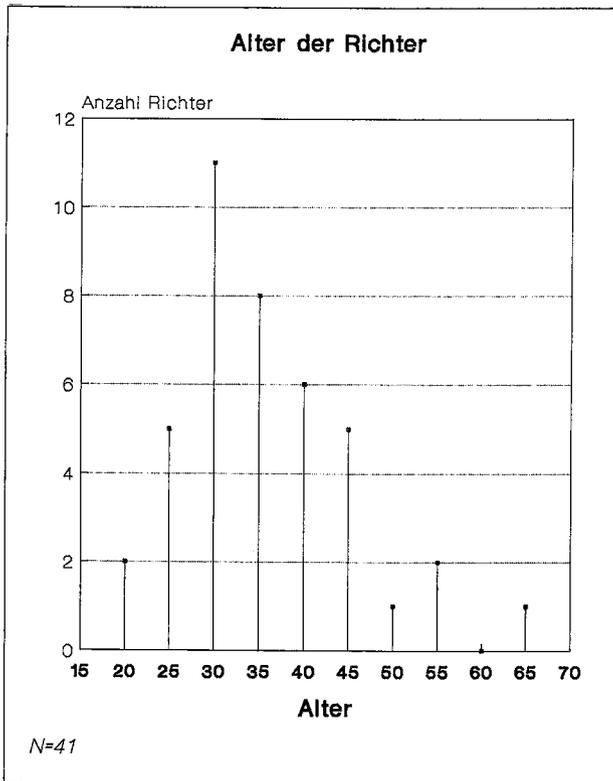
Heute pflegen die Richter eine eigene Gruppenkultur, die sich teilweise vom sozialen Milieu der Bauern abhebt. Sie wird nicht nur von ihren zahlreichen Bindungen an ihre Herkunftsfamilien bestimmt, sondern sie ist auch eine Folgeerscheinung der staatlichen Personalpolitik und der Phantasien<sup>86</sup>, die diese in Gang bringt. Dabei zeigt sich nicht bloss, dass die systematische Bevorzugung der Bahimatutsi auch die Richterklasse prägt, sondern insbesondere, dass mit der Abschaffung der Monarchie der König noch nicht verschwunden ist. Eine erste Skizzierung dieser Gruppenkultur erlaubt es mir, einige der daraus hervorgehenden Widersprüche und Gegensätze herauszuschälen. Damit tritt gleichzeitig die oben aufgeworfene und für die Funktionärsklasse so zentrale Frage der Verbindlichkeit in den Vordergrund, die Frage nämlich, welche Referenzsysteme in welchen Kontexten welche Geltung haben.

Bei den nachfolgenden Angaben stütze ich mich zum einen auf die Resultate eines standartisierten Fragebogens, den ich den Richtern ausgewählter "Tribunaux de Résidence" (TdR) und "Tribunaux de Grande Instance" (TGI) verteilte. Zusätzlich werden zum andern Erfahrungen herangezogen, die sich auf die teilnehmende Beobachtung an ausgewählten Bezirks- und Provinzgerichten in Kirundo, Muramvya und Bujumbura stützen. Mit der Befragung, die ich teils im Frühjahr 1988, teils im Sommer 1989 durchführte, wollte ich einige generalisierbare Angaben zur richterlichen *Berufssituation* (soziale und geographische Herkunft, Ausbildung, Alter und Geschlecht, Arbeitsort, Arbeitszufriedenheit und soziale Ausrichtung) herausschälen. Aufgrund der schwierigen Verkehrsverhältnisse war es mir nicht möglich, die Auswahl der befragten Richter durchwegs an statistische Vorgaben wie Stichproben und dergleichen zu binden. Konnte ich auf *jedem* der insgesamt fünfzehn TGI je einen der drei Richter befragen, so musste ich mich bei den Bezirksgerichten mit einer regional beschränkten Auswahl begnügen und befragte an 15 Bezirksgerichten der Provinzen Bujumbura, Bururi, Cankuzo, Kirundo und Muramvya insgesamt 26 der ca. 300 Bezirksrichter.

---

<sup>86</sup> Angaben zur imaginären Seite der aktuellen Personalpolitik folgen später, vgl. IV/2

*a) Alter und Geschlecht*

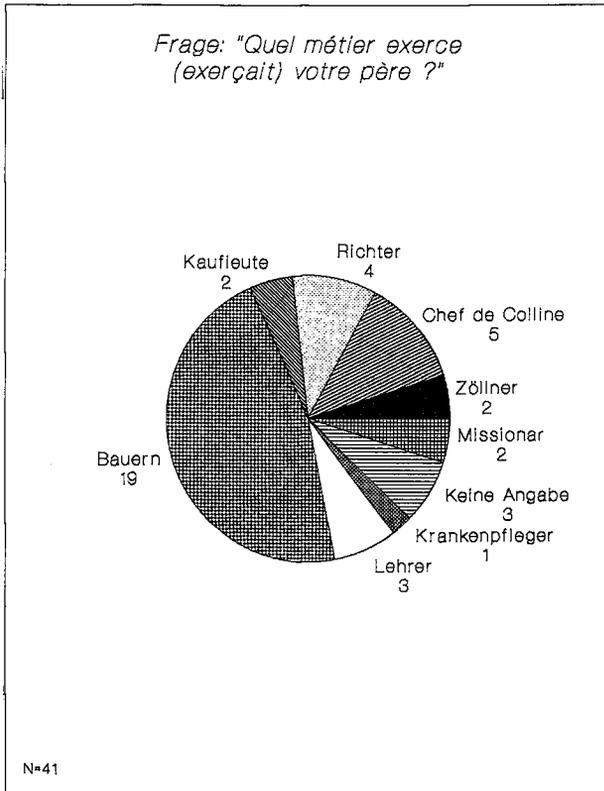


40 der 41 Richter waren Männer und in der Regel zwischen 26 und 41 Jahre alt.

*b) Ausbildung und Rekrutierung.* Alle befragten Richter haben das 'Enseignement Secondaire' besucht. Die eine Hälfte (N=19) der befragten Richter legte die Matura ab oder beendete das 'Enseignement Secondaire' mit einer qualifizierten Berufsausbildung. Sieben Richter studierten die Rechtswissenschaften. Die andere Hälfte (N=22) verliess die Mittelschule nach 3-4 Jahren. 7 dieser 22 Richter besuchten anschliessend eine Verwaltungsschule, arbeiteten anfänglich als einfache Postbeamte, Verwaltungsangestellte oder Buchhalter, bevor sie zum Gericht fanden. Zusammen mit den übrigen 11 Personen und den 4 Primarlehrern besuchten sie ein zweiwöchiges 'Séminaire de la Magistrature' und

traten anschliessend in den Rechtsdienst ein. Im Prinzip müsste jeder Richter mit einem 'stage' beginnen, jedoch lediglich 7 der insgesamt 41 Personen führten dieses Ausbildungselement an. Damit ist die professionelle Prägung relativ schwach. Sie entspricht jedoch ziemlich genau der zu erwartenden Ausbildung eines durchschnittlichen Verwaltungsbeamten.

c) *Herkunft.* Alle Richter sind *Barundi*, ihre *Muttersprache ist Kirundi* und alle Richter gaben an, *nahe Verwandte zu haben, die auf dem Lande wohnen*. 22% aller Richter (N=9) stattet ihnen wöchentlich einen Besuch ab, 37% (N=15) jeden Monat, die übrigen 41% (N=17) ein bis drei mal jährlich. Kein einziger Richter gab an, seine ihm nahen Verwandten kaum zu besuchen. Damit haben die heutigen Richter grundsätzlich einen wesentlich besseren Zugang zur Landbevölkerung als die ehemals an den Bezirksgerichten arbeitenden belgischen Kolonialbeamten.



Allerdings fällt auf, dass nur knapp 60% ihrer Väter Bauern sind (19 Bauern und 5 'Chefs de colline'), wogegen in ganz Burundi etwa 90% aller Männer in der Landwirtschaft arbeiten. Das heisst, dass bereits die Eltern der Richter einen etwas privilegierten Zugang zur Verwaltung hatten, auch wenn sie nicht zur Aristokratie Burundis gehörten.

Verglichen mit ihren Vätern haben die Richter zweifellos den sozialen Aufstieg geschafft. Dies bringt in Burundi jedoch Verpflichtungen mit sich. So gaben alle Richter an, dass sie - wie alle Burundi - ihrer Verwandtschaftsgruppe materiellen Beistand leisten. Vielfach übersteigt der materielle Anspruch der Verwandtschaftsgruppe aber ihre ökonomischen Möglichkeiten, weshalb sich viele Richter verschulden.

*d) berufliche und kulturelle Integration.* Als besondere Eigenart der heutigen Rechtsprechung ist weiter der häufige Ortwechsel der Richter zu erwähnen. Er soll ihre Objektivität (Unvoreingenommenheit) garantieren. Durchschnittlich alle anderthalb Jahre wechselte ein Richter 1988 das Gericht. Diese Regelung erhöht einerseits die Kenntnis der Richter voneinander und fördert deren *Korpsgeist*. Sie verstehen sich als "Soldaten an der Rechtsfront" und lernen die verschiedensten Gerichte im Land kennen, erfahren von den Vorzügen und Marotten ihrer Vorgänger und Kollegen; aber diese Mutationshäufigkeit reduziert gleichzeitig auch ihre Kenntnis der laufenden Prozesse und hindert sie daran, den für ihre Arbeit so wichtigen Einblick in die lokalen Machtstrukturen zu gewinnen. Sie bleiben mit ihren Wünschen im Gegenteil stark an das Ministerium gebunden, welches über ihre Mutation entscheidet. Die nahezu alljährlich wiederkehrenden Versetzungen werden von vielen Richtern als persönliche Bewertung ihrer Arbeit verstanden. Wer nach Bujumbura, der Landeshauptstadt, versetzt wird, fühlt sich belohnt, wer in irgendeinem abgelegenen Nest landet, gilt als bestraft. Auch waren 1988 2.) alle Richter noch Mitglieder der Einheitspartei UPRONA. In Verknüpfung mit ihrer Bindung ans Ministerium ergab sich daraus eine Vielzahl gegenseitiger Abhängigkeiten, welche sich nunmehr aber als zirkuläre Netzwerke beschreiben lassen, was bedeutet, dass sie die innere Abkapselung gegenüber der Landbevölkerung begünstigen. Gleichzeitig aber ist die sehr ausgeprägte Orientierung am politischen Zentrum keine neue Erscheinung. Schon die präkolonialen *bashingantaha* pflegten dem *Mwami* jeweils den Hof zu machen. Auch erinnert die Mutationshäufigkeit an die Rolle der einstigen Hofrichter, die ehemals als *Banyarurimbi* mit dem *Mwami* im ganzen Land umherzogen. Damit ruft die Richterrolle Erinnerungen an längst vergangene Zeiten wach und da die Monarchie repräsentanz mit der Abschaffung der Monarchie noch nicht verschwunden ist, kann angenommen werden, dass die Mutationshäufigkeit das soziale Prestige der Richter begünstigt, obwohl die häufigen

Versetzungen die Richter gerade daran hindern, den für ihre Arbeit so wichtigen Einblick in die lokalen Machtstrukturen zu gewinnen<sup>87</sup>.

e) *Freizeitverhalten*. Viele Richter verbringen einen Grossteil ihrer Freizeit in der Kneipe ("Cabaret"), wo sie sich mit anderen Staatsangestellten treffen. Verwiesen einige Richter im Zusammensein mit Berufskollegen mit Stolz auf mein Projektfahrzeug, welches sie mitunter als bequemstes Restaurant anpriesen, so reagierten sie, auf ihre Kneipenbesuche angesprochen, mit Verlegenheit. Einige insistierten, solche Oertlichkeiten seien ihnen völlig fremd. Bei einem Gerichtspräsidenten, der mir überzeugend darlegte, weshalb er nie eine Kneipe aufsuchte, stellte sich später heraus, dass er zugleich eine Kneipe besass. Auch hiess es, das "Cabaret" zähle nicht zur "Freizeit":

#### **Dialogbeispiel 1**

- *"Le cabaret? Ce n'est pas un loisir. Ici, on ne fait rien; on boit, on cause et on joue à la loterie nationale. On ne fait rien de plus. Le cabaret est aussi un reflet de notre pauvreté; ici on joue à la loterie pour gagner une autre vie, c'est tout."*

#### **Dialogbeispiel 2**

- *"Non, non, ça ne va pas, qu'est-ce que tu penses qu'on va dire, si on sait que je bois de la bière en tant que juge?"*

- *"Mais - les justiciables le voient de toute façon!"*

- *"Ah - les justiciables (signe dédaigneux de la main), c'est autre chose. J'aimerais que vous pensez que j'ai bien rempli le questionnaire, n'est-ce pas?"*

Demgegenüber begründete einer der Richter den Stellenwert der Kneipe mit den *häufigen Versetzungen*, welche das Aufknüpfen sozialer Kontakte erschweren: *"Les juges connaissent beaucoup de mutations dans notre pays, si bien qu'il leur est difficile de se stabiliser et de fonder un foyer aisément. La plupart des juges souffre d'un enclavement physique."* Tatsächlich fiel auf, dass mehr als die Hälfte aller befragten Richter ledig war (N=25), eine für Afrika eher ungewöhnliche Tatsache. Hinzu kommt eine *soziale Desintegration*, verursacht durch den sozialen Status als Richter: *"Le juge est une personne que la plupart des gens craignent, surtout les jeunes filles. De part son rang social, le juge ne fréquente pas aisément les habitations de jeunes filles. Cela entraîne évidem-*

---

<sup>87</sup> Dies zeigt sich besonders anhand der Vollzugsproblematik, vgl. II/3 und III/2-4

ment une différence de mentalité qui se répercute sur le fondement d'un foyer et qui fait que le juge passe beaucoup d'années dans le célibat." Folglich muss er die "Cabarets" oder ähnliche Einrichtungen aufsuchen. Nun war der Zugang zu Bier jedoch schon immer eines der Privilegien, das sich mit dem Beruf eines *mushingantahe* verband: "*Une fois vous êtes mushingantahe, vous avez des avantages que les autres n'ont pas - notamment - la participation à une certaine cérémonie parce qu'on avait à boire pendant une inauguration d'une maison, à l'occasion d'un mariage, il y avait des bashingantahe qui ont eu de quoi boire que les autres n'ont pas. Vous voyez donc, ce sont des avantages*" (Interview mit einem alten Richter, 5. 2. 1988, Vumbi). Es fragt sich daher, weshalb es den Richtern heute nicht mehr möglich ist, sich auf ihre präkolonialen Traditionen zu berufen.

f) *Teilgruppenidentität*. Nun stammte die grosse Mehrheit aller Richter aus dem Süden Burundis, namentlich aus der *Provinz Bururi*.

Frage: "*Où est votre lieu de naissance?*"

Herkunftsprovinz	TdR	TGI
<i>Bururi</i>	16	12
Makamba	5	2
Muramvya	3	1
Bujumbura	1	-
Kirundo	1	-
Bubanza	-	-
Cankuzo	-	-
Cibitoke	-	-
Gitenga	-	-
Karuzi	-	-
Kayanza	-	-
Muyinga	-	-
Ngozi	-	-
Rutana	-	-
Ruyigi	-	-
	N=26	N=15

Seit der Machtübernahme der Bahimatutsi im Jahre 1966 sind Personen, die aus der Provinz Bururi stammen, innerhalb der Führungsklasse Burundis generell übervertreten<sup>88</sup>. Denn ja auch die Staatspräsidenten Micombero, Bagaza und Buyoya kamen aus dieser Provinz. Dieser ausgeprägte Regionalismus verschränkt sich zudem mit der Teilgruppenidentität der Richter: Alle befragten *Richter* gaben sich freimütig als *Bahimatutsi* zu erkennen. *Als entscheidende Qualifikationselemente sind daher nebst dem Besuch der Mittelschule die regionale Herkunft und die Teilgruppenidentität der Richter zu nennen.* Nun ist auch der Regionalismus innerhalb der politischen Führungsklasse Burundis nichts neues. Auch die Monarchie Burundis war "regionalistisch" und Abstammungsfragen waren schon immer ein Thema. Neu ist vielmehr, dass sich die *Rekrutierung der Richter* im Unterschied zu den einst *lokal ernannten bashingantahe* heute *auch* an dieses eherne Gesetz hält. Somit dehnen sich die Legitimationsprobleme der jeweils über einen Staatsstreich an die Macht gelangten Präsidenten auf die Richter aus, denn die Kriterien, die für ihre Rekrutierung verantwortlich sind, untergraben ihre Glaubwürdigkeit gegenüber der Landbevölkerung: Als Bahimatutsi sind sie im heutigen Kampf um die politische Macht Partei und/oder werden als parteiisch erachtet. Die mit der Teilgruppenidentität einhergehende ethnische Ideologie wie auch der Regionalismus gelten in den Augen der Gebildeten aber als "primitiv": Wer gebildet sei, so der Tenor unter den Richtern, habe es nicht mehr nötig, sich über die Abstammung zu rechtfertigen. Daher sei es für sie auch belanglos, dass sie Bahimatutsi seien. Jedermann sei "etwas". Dies führte im Alltag jedoch dazu, dass sich die Richter mit Vorbehalten gegenüber ihrer Glaubwürdigkeit äusserst schwer taten. Sie neigten dazu, solche Zweifel mit dem Hinweis abzuschmettern, das tribalistische Denken zeige bloss den Grad der bäuerlichen "Einfältigkeit". Die daraus hervorgehende Dynamik, die auf einen nicht aufgelösten psychischen Widerspruch innerhalb der Richterklasse verweisen *könnte*, begünstigt daher trotz wesentlich besserer kultureller Einbindung die soziale Abkapselung der Richter und führt zu einer *grossen Zwiespältigkeit gegenüber der Landbevölkerung*. Denn hinter der Richterrolle verbirgt sich nicht nur die Personalpolitik der jetzigen Regenten, sondern auch Burundis König, dem sich viele Bauern noch immer verbunden fühlen. Seine Erinnerung begünstigt einerseits die Stellung der Richter im Volk. Andererseits fehlt den Richtern heute der König. Die politische Klasse Bururis hat die Nachfahren der Monarchie - die Banyarugurututsi - nicht nur aus Amt und Würden getrieben, sondern Mwami Ntare III 1966 und weitere Exponenten 1971

---

<sup>88</sup> Daran vermochte auch der überwältigende Wahlsieg der FRODEBU (Front pour la Démocratie au Burundi) im Frühsommer 1993 nichts zu ändern. Auch waren bis ende der 80er Jahre Personen aus Bururi - auch wenn bis heute keine gesicherten Zahlen vorliegen - in den Mittelschulen massiv übervertreten.

hingemetzelt. Geht es um Fragen der regionalen Herkunft, können sich die Richter deshalb nicht mehr auf die monarchistische Legitimation berufen und geraten angesichts der herrschenden Legitimationsprobleme in einen inneren Zwiespalt, der ihre Autorität untergräbt.

## 5. ETHNIZITÄT - EINE PARADIGMADISKUSSION ZU KULTUR UND STAAT

---

Für das Verständnis des heutigen Burundi und seiner noch kurzen postkolonialen Geschichte ist eine eingehendere Auseinandersetzung mit der Ethnizität, insbesondere mit dem strategischen Einsetzen von politischen Argumenten, die der eigenen Handlungslegitimation dienen, unabdingbar<sup>89</sup>. Kam ich oben auf die Valorisierung der Teilgruppenidentität als politisches Mittel zur Zerschlagung der sehr heterogenen bäuerlichen Beziehungsgeflechte und darauf zu sprechen, welche Gruppen nach Erlangung der Unabhängigkeit aufgrund welcher politischer Ränkespiele die politische Macht an sich rissen, so wende ich mich nun den verschiedenen ideologischen Konstruktionen zu, vermittels derer sich die aktuelle Zentralgewalt an der Macht hält. Wie bereits mehrmals betont, steht die moderne Agrarverwaltung vor dem Problem der Herrschaftslegitimation. Da sie sich in ihrer Politik seit der Kolonialisierung auf Grossgruppen stützt, um von der Kontrolle über Beziehungen zur Kontrolle über die Produktionsleistung überzugehen, spielt die Frage der Teilgruppenidentität und deren Geschichte eine zentrale Rolle.

So findet seit der Kolonialisierung Burundis eine ausgedehnte Diskussion darüber statt, welche *Bedeutung den verschiedenen Gruppen in Burundi zukomme*, ob sich Burundi aus verschiedenen "Rassen", "Stämmen", "Kasten" oder "Klassen" zusammensetze, ob Burundi eine eigenständige Ethnie sei, oder ob sich diese Nation in mehrere Ethnien unterteile; ob sich die ethnische Einheit in verschiedene Untergruppen auflöse, die sich wieder gesondert untersuchen lassen und ob diese Unterscheidung in Untergruppen auch dann von Bedeutung sei, wenn Burundi als ethnisches Konglomerat skizziert werde.

---

<sup>89</sup> Stelle ich nachfolgend die strategische Seite ethnischer Zuschreibungen in den Vordergrund, so will ich damit keineswegs der irrigen Annahme Vorschub leisten, in Burundi liessen sich die verschiedenen Teilgruppen, die Batwa, Bahutu und Batutsi nicht voneinander unterscheiden oder dgl. Zentral ist vielmehr die Frage, ob *ethnische* Abgrenzungskriterien überhaupt angemessen sind und welche Funktion sie im Kampf um politische und ökonomische Vorteile erfüllen.

Gleichzeitig stellt sich - a posteriori - die Frage, welche Dynamik von diesen Gruppen ausgehe oder ausgegangen sein könnte, wie sie den Staatsbildungsprozess prägten oder geprägt hätten. Diese Diskussion, die über weite Strecken an das Problem der Herrschaftslegitimation der aktuellen Agrarverwaltung gebunden ist, wird, wie nicht anders zu erwarten, von einem ausgeprägten und ziemlich dümmlichen Sündenbockdenken beherrscht und überwölbt zur Zeit den gesamten politischen Diskurs: Ihr kommt insofern paradigmatische Bedeutung zu, als sie das aktuelle Staatsbild determiniert, welches wiederum das Denken über Burundi bestimmt, indem es bestimmte Denklinien anbietet - oder eben nicht anbietet. Geht man beispielsweise davon aus, dass sich der Staat Burundi seit jeher in mehrere Ethnien unterteile, die ihre eigene Geschichte hatten und haben, so hat sich die Analyse staatlicher Massnahmen, grob gesagt, auf den ethnischen Pluralismus zu beziehen, auf die nichtstaatlichen Identitäten der Zielgruppen. Die Analyse knüpft dann an einem impliziten Gegensatz von Staat und Kultur an. Nimmt man hingegen an, der Staatsbildungsprozess hätte gleichzeitig zur Verschmelzung verschiedener Teilgruppen in eine Ethnie Rundi geführt, liegen ethnische und staatliche Identität viel näher beieinander; staatliche Massnahmen haben zugleich eine kulturelle, ethnische Seite, weshalb die Analyse staatlicher Massnahmen, wie sie beispielsweise in der Rechtssetzung enthalten sind, von einer Überdeterminierung ihrer Inhalte ausgehen müsste.

Lenken wir den Blick auf die bisherige Diskussion zur Ethnizität Burundis, so liegt ein grundsätzliches Problem darin, dass bisher das Gewicht viel zu wenig auf die *Bedeutung der Ethnizität als spezifische Ideologie, als intersubjektive Theorie der Gruppen-Identität und Gruppendifferenz gelegt wurde, die sich in bestimmten Zeiten und aus bestimmten Gründen Blutsverwandtschaftsideologien und Abstammungskonzepten bedient*. Das führte dazu, dass sich bis heute die Diskussion viel zu sehr am Objekt, an Burundis möglicher präkolonialer, kolonialer und postkolonialer Existenz der Ethnien orientierte. Natürlich lässt sich auch so eine ethnische Ideologie angehen und analysieren, nur ist in diesem Falle primär die reale Existenz von Ethnien nachzuweisen, an welcher dann zweitens die Ideologeanalyse anknüpfen müsste (Williams, 1989). Was aber, wenn sich über die bestehenden Definitionen von Ethnien keine gesicherte Aufteilung in verschiedene Ethnien nachweisen lässt, wohl aber Ethnizität als eine Theorie von Zuschreibungen, auf die in Momenten sozialer Krisen rekurriert wird, um vorgängiges Handeln nachträglich zu "erklären", eigenes Handeln zu legitimieren und prospektive Denklinien anzubieten? Existiert dann Ethnizität nicht, nur weil die gesicherte Aufteilung in verschiedene Ethnien nicht existiert, wohl aber präkoloniale Blutsverwandtschaftsideologien und Abstammungstheorien?

Um dem Ineinandergreifen von Ethnizität, Staat und Recht in Burundi nachspüren zu können, ist es wichtig, vorgängig die wichtigsten Sichtweisen vorzustellen und ihre impliziten Interessen darzulegen. Zugleich wird es damit auch möglich, meine eigene Sichtweise zu formulieren und sie zu begründen. Anschliessend folgt anhand ausgewählter Fallbeispiele eine Skizze zur alltäglichen Wirkung solcher Zuschreibungen, um schliesslich auf den Zusammenhang zwischen dem bürokratischen Verwaltungsstaat und der Ethnizität einzugehen. Dabei werden vor allem diejenigen Prozesse untersucht, die für die Erläuterung meiner Forschungsergebnisse (1987-1989) von Bedeutung sind. Auf die aktuelle Entwicklung kann hier nur am Rande eingegangen werden.

### 5.1 *Migrationstheorien*

Als Burundi im August 1988 wegen sogenannt "*tribaler*" oder "*ethnischer Massaker*" wieder einmal in die Schlagzeilen geriet, wurde in der Presse die historische Hypothese der Kolonialmächte zur Entstehung der Feudalgesellschaft Burundis breit geschlagen, welche besagt, dass zwischen dem 15. und dem 17. Jahrhundert von Aethiopien her kommende Hamiten (in Burundi: Batutsi) in das Zwischenseengebiet eindrangen und die dort ansässigen Bantu (in Burundi: Bahutu) unterwarfen, indem sie ihnen den Feudalstaat aufzwangen. All die nachfolgenden, politischen Spannungen Burundis werden aus dieser Sicht noch immer auf diesen ursächlichen Akt der Unterwerfung und auf den ethnisch-rassistischen Gegensatz zwischen den Hamiten (Aethiopen) und den Bantu bezogen. Die Rolle der dritten Teilgruppe, der Batwa (Pygmäen), wird in diesem Diskussionsfeld nicht oder nur am Rande erwähnt (NZZ, Nr. 195, 1991:5). Das sich daraus ergebende Staatsbild zeichnet sich durch zwei, drei zentrale Spannungsfelder aus (Hamiten vs Bantu; Viehzucht vs Ackerbau; feudales Staatsmodell vs Sippengesellschaft), die Burundi immer wieder zu zerreissen drohen. Dagegen erheben sich verschiedene Einwände:

1.) Haben tatsächlich solche Wanderungen stattgefunden, so wurde die Bedeutung der Wandergeschichte zu wenig mitbedacht. Denn mit dem dazwischen liegenden Zeitraum gehen auch Bewusstseinsveränderungen einher: Solch weiträumige Volksbewegungen betreffen nicht nur eine Generation, sondern Generationen; jene, die vielleicht einst irgendwo im Süden Aethiopiens auswanderten, sind jedenfalls nicht mehr die, die sich irgendwann in der Gegend des heutigen Burundis niederliessen. Während der Wanderungen hat sich ihr Bewusstsein, haben sich die Leute selbst verändert. Ihre Kultur ist nicht mehr die, die sie einst war. Deshalb, so lässt sich argumentieren, ist es unsinnig, die zwischen dem 15. und 17. Jahrhundert in Burundi einwandernden Batutsi vorneweg als 'Ae-

thiopiden' zu bezeichnen, nur weil sie von daher kamen. Was in diesem Falle fehlt, ist eine Erklärung, weshalb die in Burundi einwandernden Batutsi weiterhin als Aethiopiden zu bezeichnen sind, weshalb sich ihre Kultur während all der Wanderjahre nur wenig veränderte.

2.) Die zeitgenössische Geschichtsforschung Burundis (Atlas du Burundi, 1979: Planche 10; Mworoha et al. 1987:88ff) geht nicht mehr von derart weiträumigen Migrationen aus, wie die älteren, evolutionistischen Ansätze der Kolonialmächte. Dennoch spricht auch sie von Völkerwanderungen, die anfangs oder Mitte des 2. Jahrtausends n. Chr. stattgefunden haben könnten, jedoch vergleichsweise regionale Dimensionen aufweisen und sich in mehrere, sehr zeitaufwendige Etappen unterteilen. Sie weist jedoch darauf hin, dass heute keine gesicherten Angaben vorliegen, die berechtigten, von einem ursächlichen Unterdrückungsakt auszugehen. Die Vertreter der Völkerwanderungshypothese (van der Burgt, 1903; Meyer, 1916; Ryckmans, 1925; Gorju, 1920, 1928, 1938; Ghislan, 1970; Greenland/Rodegem, 1974; uam.) stützten sich unter anderem auf die manifesten inhaltlichen Aussagen von Mythen, worin von einem ursächlichen Unterdrückungsakt die Rede ist.

3.) Die Völkerwanderungshypothese steht im Lohne der Kolonialherrschaft: Sie impliziert, dass der im Zwischenseengebiet realisierte Staatsgedanke zumindest ein nordafrikanisches Importgut sei. Und da die Aethiopier den Aegyptern nahe stehen, liegt der Gedanke auf der Hand, der Staatsgedanke sei von Mesopotamien über Aegypten und Aethiopien ins Zwischenseengebiet exportiert worden, wie dies einige kirchliche Vertreter der Kulturkreislehre behaupteten<sup>90</sup>. Diese Sicht legitimierte die Anwesenheit der Kolonialmächte, indem sie impliziert, die ansässigen Afrikaner seien nie in der Lage gewesen, einen eigenen Staat zu gründen, diesen hätten sie den Aethiopiern/Aegyptern zu verdanken und wenn nun das Zwischenseengebiet kolonisiert sei, so handle es sich dabei lediglich um eine Neuauflage uralter Migrationen. Dahinter verbirgt sich nicht bloss, wie in der Literatur häufig stipuliert, ein ethnozentrisches Vorurteil, welches besagt, nicht die Afrikaner sondern die späten Nachfahren der Mesopotamier brächten in verschiedenen Wellen 'Kultur' ins Land (Mworoha et al. 1987), sondern auch das Herrschaftsproblem der

---

<sup>90</sup> Marvin Harris verweist diesbezüglich auf die Rolle der deutschen Diffusionisten: *"The German diffusionists, dominated by members of the Catholic clergy, were responsible for one last grandiose attempt to reconcile anthropological prehistory and cultural evolution with the Book of Genesis. The English school, smaller and less influential, concerned itself with proving that almost all the sociocultural traits of interest to anthropologists had been invented once and only once in Egypt, from whence they had spread to the rest of the world. Both of these movements were palpably bankrupt by mid-century"*(1968:379).

Kolonialverwaltung. Denn sie benötigen die Völkerwanderungshypothese, um ihre Politik inskünftig auf Grossgruppen abstützen und entsprechend legitimieren zu können.

Dennoch ist der alten Völkerwanderungshypothese eine gewisse Plausibilität insofern nicht abzuspüren, als sich die verschiedenen Teilgruppen, die Batutsi, die Bahutu und die Batwa auch heute noch *physisch tendenziell* voneinander *unterscheiden*: So weisen die verschiedenen *Teilgruppen* eine *endogame Heiratstendenz* auf. Diese endogame Heiratstendenz ist seit langem mit einem Standesbewusstsein gekoppelt: Man heiratet tendenziell in der gleichen Teilgruppe, es sei denn, es biete sich die Möglichkeit, eine Frau der nächst höheren Teilgruppe zu schwängern. Niemals heiraten Männer freiwillig Frauen der sozial tiefer stehenden Teilgruppen. Die Mischehen verweisen auf einen weiteren, wichtigen Aspekt der Teilgruppenideologie: In der Kultur Rundi gilt die Regel, die *Teilgruppenidentität* werde wie der Boden, das Vieh, die anderen materiellen Güter, die Rechte und Pflichten *über die väterliche Linie vererbt*. Daraus folgt, dass die Frau im Prinzip keiner Teilgruppe angehört und formal wird sie als Tochter der Teilgruppe des Vaters, als Frau der Teilgruppe ihres Gatten zugerechnet. Weiter ist die Völkerwanderungshypothese nicht uninteressant, weil sie von einem *Interessengegensatz der verschiedenen Teilgruppen Burundis* ausgeht. Da diese Sicht jedoch von einem ursächlichen Unterdrückungsakt der Batutsi über die Bahutu ausgeht, geraten die mit den Batutsi einhergehenden, königlichen Abstammungslinien so sehr in den Mittelpunkt, dass von den indigenen Hierarchisierungsprozessen der anderen Teilgruppen meist nicht mehr die Rede ist. Entsprechend bleibt der Blick für die *hierarchische Verschmelzung* der verschiedenen Teilgruppen verstellt, und es sieht dann so aus, als ob die hierarchische Sozialstruktur Burundis einzig den Batutsi zu verdanken sei, welche diese mit roher Gewaltanwendung durchgesetzt hätte. Daraus wird ein Geschichtsverlauf abgeleitet, welcher grundsätzlich von einer Polarisierung in Opfer (Bahutu) und Täter (Batutsi) ausgeht.

## 5.2 Sündenbocktheorien

a) *Ethnizität und Ethnologie*. Nun steht die Ethnologie unter einer Anklage. Ihr wird angelastet, sie habe unter dem Einfluss evolutionistischer und vor allem diffusionistischer Konzepte einen Rassenmythos in Burundi verbreitet.

Wie im Februar 1991 bei einer internationalen Tagung der CODESRIA die vier Vertreter der Universität Burundi Forschungsvorschläge zu den ethnischen Konflikten in Afrika vortrugen, distanzieren sich alle von der 'anthropologie coloniale': "*Contrairement aux écrits des anthropologues coloniaux qui disent que 'la masse de serfs hutu'*

*d'origine bantu serait dominée par 'une minorité de seigneurs tutsi', il importe de signaler que le problème hutu/tutsi n'est pas d'ordre social, encore moins économique, mais d'ordre purement politique (...)"(Gahama, Joseph, 1991:1). Pasquale Rutake (1991:3-4) ergänzt, "que l'africanisme qui s'est centrée sur l'ethnologie ou l'anthropologie s'est identifiée avec des ethnies tout en évitant d'analyser le concept d'ethnie."(...)" Appliquées à la société précoloniale burundaise, ces définitions (la notion d'ethnie avec celle de la race/MW) apportent des éclairages assez significatifs sur les soubassements idéologiques qui ont marqué certaines démarches des anthropologues." Paul Nkunzimana (1991:6) unterstreicht die Bedeutung der "techniques anthropométriques (mesure du poids, de la taille, des mollets (...)" für die kulturelle Sinnentleerung der Begriffe Hutu/Tutsi in solche der Rasse und Nicéphore Ndimurukundo (1991:6) weist auf die Rolle der Schule als eine Institution hin, in welcher über die "divers enseignements d'histoire et d'anthropologie qui répandent les mythes de la hiérarchie et des immigrations successives des ethnies" das Schema "hamite-bantou" verinnerlicht worden sei. Diese Statements sind keineswegs partikulär. Sie finden sich im bedeutendsten Geschichtsbuch Burundis wieder, wo die französischen Burundi-Spezialisten Jean-Pierre Chrétien und Claudette Vanacker (1987:91-92) unter der Rubrik 'La question des 'ethnies' den ideologischen Begründungszusammenhang herstellen. Sie schreiben, dass die koloniale Ethnologie die Burundi nach rassistischen Kriterien ausdifferenziert hätte, eingeteilt in "pygmoïde, nègre bantou et hamitique (...) qui donnaient lieu à des portraits stéréotypés tendant à prouver que la taille, la couleur de la peau et les traits du visage les distinguaient automatiquement les uns des autres.(...) L'histoire se réduisait (...) à une mise en oeuvre de la théorie des invasions, chère à l'ethnologie diffusioniste, et plus particulièrement, dans cette région d'Afrique, à la théorie hamitique: les Bahutu définis comme des 'nègres en tant que tels' étaient censés avoir été 'civilisés' par les Batutsi, décrits comme des conquérants venus d'Ethiopie vers le XVIe siècle (et apparentés aux Galla, répétait-on depuis l'explorateur J.H. Speke en 1862) et plus anciennement issus d'un croisement des fils de Cham et des fils de Sem (en vertu d'une lecture naive de la 'table des nations' de la Bible). (...) Des impressions subjectives d'ordre esthétique, des bricolages pseudo-scientifiques et des calculs politiques (...) ont abouti à cristalliser une véritable mythologie, invoquée pour expliquer n'importe quelle réalité de la société burundaise."*

Ich spreche von einem ideologischen Begründungszusammenhang, weil diese Kritik lediglich eine bestimmte Fachrichtung betrifft, keineswegs jedoch die "anthropologie de tradition coloniale" (ebenda). Denn sucht man in der Geschichte der Ethnologie nach entsprechenden Verknüpfungen, so stösst man auf die Zeit der Gründung anthropologi-

scher Fachgesellschaften. Wilhelm E. Mühlmann (1968:96) legt dar, wie sich in ihnen "der Einfluss der evolutionistischen Theorie Darwin's bemerkbar (machte), indem sich wegen der 'prähistorischen Entdeckungen' das Interesse (auf die) menschlichen Rassen verlagert(e) (...). Das Vordringen des Namens Anthropologie bezeichnet in dieser Zeit aber auch die naturalistische Verengung auf den Einzelmenschen, wie sie namentlich bei den tonangebenden Anatomen zu finden war. Die Mehrzahl der Anthropologen bestand aus hauptamtlichen Anatomen - eigene Lehrstühle für Anthropologie gab es (...) nicht"(1968:97/Hervorhebung/MW). "Die lebhaftige Beteiligung der Anatomen an der Tätigkeit der anthropologischen Gesellschaften verlieh der Anthropologie allmählich einen immer stärkeren Zug ins Physische, gelegentlich nannten diese Forscher ihr Gebiet sogar physische Anthropologie, um eine Verwechslung mit den kultur- und geisteswissenschaftlichen Zweigen der Anthropologie auszuschliessen. Die Herkunft dieser physischen Anthropologie aus alten, festgefühten Disziplinen verlieh ihnen aber auch ein Übergewicht über die Nicht-Naturwissenschaftler. Zudem waren sie bereits im Besitz fester, gesicherter Forschungsmethoden, oder glaubten es wenigstens zu sein"(1968:97); "(...) ausdrücklich waren sie dabei auch zu der Entscheidung gekommen, alle philosophischen Fragen aus dem Spiele zu lassen."(1968:97) "(...); dass aber die Absage an die Philosophie auf die Dauer zu völliger Problemlosigkeit führen musste, bedachte man damals nicht. (...) Die Messtechnik am Schädel wurde ständig vervollkommenet und im Jahre 1890 kam der ungarische Anthropologe A.v.Török auf rund 5000 Messungen an einem Schädel zu nehmende Masse. Die Sackgasse war damit erreicht"(1968:98). Burundi, so ist zu vermuten, stellte für die der physischen Anthropologie zugewandten Kreise eine wirkliche Herausforderung dar, schien doch die ethnische Kohärenz ihr Suchen nach Verknüpfungen zwischen 'Volk' und 'Rasse' zu widerlegen. Anstatt jedoch nach den Gründen für diesen manifesten Widerspruch zu ihrer Theorie zu fragen, teilten sie Burundi gemäss physischer Kriterien in drei verschiedene Ethnien ein und versuchten diese afrikanische Vermischung zu entmischen, indem sie nach der 'reinen' Herkunft der 'Rassen' fragten. Die Messungen wurden hauptsächlich von Ärzten und Zoologen vorgenommen.

Wer nun etwas oberflächlich hinschaut, meint sich von den in Burundi arbeitenden Ethnologen distanzieren zu müssen. Interessant wird es jedoch, wenn man etwas genauer hinschaut und diesen Vorwurf auf jene Ethnologen bezieht, die als "*anthropologues coloniaux*" tatsächlich während der Kolonialzeit in Burundi forschten. Die Vehemenz, mit welcher sich die heutige Intelligenzia Burundis von den kolonialen Ethnologen absetzt, lässt vermuten, ganze Heerscharen von Ethnologen hätten Burundi aufgesucht und Köpfe ge-

messen, die Länge der Glieder gezählt usw. und daraus gesellschaftliche Theorien abgeleitet. In Wirklichkeit aber ist das Gegenteil der Fall: *Ganze drei Ethnologen*<sup>91</sup> arbeiteten unter der Kolonialherrschaft in Burundi, nämlich Hans Meyer (1916), Georges Smets (1941, 1946) und Albert A. Trouwborst (1958). Einzig Hans Meyer, der bereits 1916 publizierte, bedauerte nachträglich, "*anthropologische Messungen (...) an den Barundi nicht vorgenommen (zu haben), da ich durch meine geographischen und ethnographischen Aufgaben völlig in Anspruch genommen war*"(1916:7). Dieses sein Bedauern deutet darauf hin, dass sein Hauptinteresse eben in einem anderen Bereich lag, nämlich in der kulturellen Organisation der Barundi. Auch Georges Smets und Albert A. Trouwborst gehören gewiss nicht zu den naiven Biblexegeten. Wende ich mich diesen Vorwürfen an die Adresse der Ethnologen zu, stelle ich weiter fest, dass entsprechende Quellenverweise zu den 'anthropologues coloniaux' fehlen oder falsch sind, war doch etwa J. H. Speke wirklich kein Ethnologe.

Fragt sich also, was dieser kollektive Vorwurf denn soll. Ich habe die Vermutung, die genannten Ethnologen interessier(t)en sich eben für 'etwas', was man nicht sehen dürfte, weil dieses 'Etwas' etwas zeigt, was man nicht sehen will! Man nimmt daher noch lieber all die Kolonialbeamten und Theologen in Schutz, indem man deren rassistische Schriften als ethnologische klassiert: Den Texten des oben zitierten Buches (Mworoha et al. 1987:111-114) ist zu entnehmen, dass entweder *Kolonialbeamte*, wie Ghislan, Maquet und Ryckmans oder *Theologen* wie Gorju und van der Burgt, die die Kulturkreislehre Pater W. Schmidts' (1939) mit ihrer eigenen Lesart verschmolzen, mit dieser verqueren Anklage gemeint sein müssten. Ausgebildete Ethnologen, sofern zitiert, treten dagegen als Kolonialbeamte (Meyer) oder Professoren (Smets, Trouwborst) auf...Damit stellen sich zwei Fragen:

\* Wofür interessierten sich denn die "*anthropologues coloniaux*", was war dieses 'Etwas', das ihre Perception heute so schwierig macht?

\* Und was könnte der Grund sein, weshalb jene Funktionäre und Missionare, die ihre Theorien aus den Kopf- und Gliedmassen der Barundi ableiteten, nicht beim Namen genannt sondern systematisch als "etwas anderes" bezeichnet werden?

---

<sup>91</sup> Ethnologen (oder Sozialanthropologen) sind Personen, die sowohl in theoretischer als auch methodologisch relevanter Hinsicht eine ethnologische Ausbildung durchlaufen haben und nicht bloss Personen, die irgendwann in ihrem Leben etwas geschrieben haben, das sie selbst oder eine irgendwie geartete "Mehrheitsmeinung" als ethnologisch klassiert.

Erstens neigen Afrikaner im allgemeinen und Burundi-Wissenschaftler im speziellen dazu, den präkolonialen Staatsbildungsprozess verschiedener, hierarchischer Kulturen Afrikas als besondere *'Kulturleistung'* hervorzuheben, welche nicht erst der Kolonialisierung zu verdanken ist (Gatunange, 1982; Ki-Zerbo, 1981; Mworoha, 1977; Gahama und Rutake, 1991). Sie beanspruchen für sich, die Geschichte Afrikas neu zu entdecken. In ihren Arbeiten beschäftigen sie sich, wenn überhaupt, nur am Rande mit Ethnizität. Rutake beispielsweise spricht - allerdings nicht ganz zu Unrecht - von 'Pseudo-Ethnizität' in Burundi (1991:15). Ihr Gewicht liegt auf den *'besonderen, afrikanischen Kulturleistungen'*, womit sie das europäische Afrikabild, welches noch heute wesentlich von sogenannten *'Primitivkulturen'* handelt, Lügen strafen wollen. Dabei entgeht ihnen, dass sie in ihrer Betonung der besonderen *'Kulturleistung'* dieselben Wertungen einführen wie einst die dem Evolutionismus verpflichteten Arbeiter kolonialen Zuschnitts. Doch - und dies ist eine der Fragen, die Ethnologen immer wieder stellen - weshalb sollten hierarchische, staatliche und prästaatliche Formationen 'kultureller' sein als Gesellschaften, die durch ein ausgeklügeltes System von Machtrotation und Pflichtzuteilung die Hierarchiebildung zu verhindern wussten, was für *soziale Prozesse* führten zur Hierarchiebildung, *was war der Preis und wie und durch wen wird die politische Macht und dessen Ideologie tradiert* (Malinowski, 1927/66; Smets, 1931-35; Fortes/Evans-Pritchard, 1940; Trouwborst, 1962a; Holy, 1965; Mauss, 1968; Sahlins, 1972; Rosaldo and Lamphere, 1974; Sigrist, 1979)? Diese Position führt in Burundi unter anderem zur Infragestellung geltender Werte, wie sie im Superioritätsdenken enthalten sind.

Ein wesentlicher Teil der heutigen Spannungen rührt zweitens daher, dass eine Untergruppe der Batutsi, die Bahimatutsi als heutige Machtträger, das von den Kolonialmächten errichtete Bürokratiemodell übernahmen und demzufolge nach innen die Rolle der Kolonialbeamten einnehmen. Gleichzeitig sehen sich die Bahimatutsi natürlich als einheimische Burundi und nicht als fremde Besatzungsmacht. Sie verstehen sich als nationales Sprachrohr, wenn es um die Kritik an den 'Weissen' geht, wodurch sie das aus der modernen Seite ihrer Rolle resultierende Legitimationsdefizit verdecken (wollen). So ist die Beziehung zu den Vertretern der alten Kolonialmächte durchaus ambivalent. Einerseits ermöglichte die bürokratische Hinterlassenschaft den Bahimatutsi den Zugang zur Macht, da diese als die grossen Gewinner aus der *allen* Batutsi offenen Schule hervorgingen<sup>92</sup>,

---

<sup>92</sup> Zur Zeit der alten Sakralmonarchie waren die im Süden beheimateten Bahimatutsi von der politischen Macht ausgeschlossen. Einerseits ist die *Prinzenklasse*, die *Baganwa*, einem anderen Batutsi-Zweig, nämlich den *Banyarugurututsi* zuzurechnen, andererseits hatten auch einige *Bahutu*-Clans einen privilegierteren Zugang zum Königshaus.

andererseits dient die Denunzierung der Kolonialmächte den eigenen Bestrebungen um Machterhalt. Ethnizität und Rassismus, so will es die offizielle Staatsideologie, hat nichts mit dem modernen Staat zu tun, es kam wie die Geister von aussen, von den Belgiern, die ihr Problem zwischen den Flamen und Wallonen nach Burundi exportierten und von den 'anthropologues coloniaux', die die Burundi von aussen beäugten, nichts verstanden und allesamt Rassisten waren. Aus dieser Sicht bleibt *Ethnizität und Rassismus* essentiell an die vergangene Kolonialgeschichte gebunden, sie versteht sich als ihr tragisches Erbe und sie *hat nichts mit dem Staat und seiner Geschichte zu tun*.

b) *Ethnizität als Instrument der politischen Anklage*. Die von den Kolonialmächten vertretene Völkerwanderungshypothese passt den auf einen politischen Umsturz hin arbeitenden Gruppen unter den *Bahutu*<sup>93</sup>. Sie *bezeichnen sich und die Batutsi als zwei verschiedene Ethnien* und tun so, als ob Burundi nur aus diesen zwei Teilgruppen bestehen würde. Ihre Sicht findet gerade in linken Kreisen Europas, welche sich sonst vehement von kolonialen Geschichtsauffassungen absetzen, grossen Anklang. Im Einklang mit den politisch radikalisierten Bahutu erklären sie dem Publikum, die politische Macht Burundis gehöre in die Hände der '*unterdrückten Bahutu*', da diese die Bevölkerungsmehrheit stellten (ca. 80%). Ideologisch tendieren die auf einen politischen Umsturz hin arbeitenden Gruppen unter den *Bahutu* nun aber zur Verleugnung ihres eigenen Anteils an der Kultur- und Staatsgeschichte Burundis, welcher beispielsweise in ihrer Negierung der *Batwa* - einer anderen Teilgruppe Burundis - gut zum Ausdruck kommt. Sie bezeichnen die '*Ethnie der Batutsi*' als eine fremde Besatzungsmacht, gegen die zu wenden ihr legitimes Ziel sei. Gleichzeitig verweisen sie jedoch auf einen wunden Punkt der heutigen Spannungen:

Als Vertreter des modernen Nationalstaates treten die Bahimatutsi gegenüber ihren Volksgenossen als einheimische Vertreter der von den Kolonialbeamten errichteten Bürokratie auf, als "*verkleidete Weisse*" (Fanon, 1980), weshalb die Idee, die Bahimatutsi bildeten eine fremde Besatzungsmacht, in der Bevölkerung gewissen Anklang findet.

c) *Ethnizität, 'Exotismus' und Entwicklungszusammenarbeit*. Umgekehrt haben nicht wenige internationale Experten vor allem Mühe mit dem Gedanken, die aktuelle Ethnizität Burundis könnte etwas mit dem *modernen* Staat zu tun haben. Ihnen kommt der Umstand, dass Burundi über eine lange, präkoloniale Staatsgeschichte verfügt, gerade recht. Der Frage, inwiefern die Folgen von Stammeskämpfen, die zwischen dem 15. und dem

---

<sup>93</sup> Gemeint sind hiermit insbesondere die der PALIPEHUTU nahestehende Kreise. Vgl. Meproba, 1972

17. Jahrhundert in der Gegend des heutigen Burundi stattgefunden haben könnten, soziale Konflikte erklärten, die 1988 den durch eine ländliche Urbanität gekennzeichneten Norden Burundis erschütterten, gehen viele standhaft aus dem Wege. Im allgemeinen werden die von den Kolonialmächten so häufig benutzten, ethnischen und tribalen Erklärungsmuster sehr gerne übernommen. In den Augen der schweizerischen Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (DEH) beispielsweise galt Rwanda, wo sich die Bahutu gegen die Batutsi erhoben haben, bis vor kurzem als entwicklungspolitisches Modelland. Die aktuelle Ethnizität Rwandas wurde konsequent in Abrede gestellt, Rwanda noch im April 1994 mit der Schweiz verglichen (Tagesanzeiger, 1994, Nr. 86)<sup>94</sup>. Ich denke, die kolonialen Erklärungsmuster helfen auch die Einsicht in mögliche Ursachen von Sozialkonflikten zu verdecken, die durch die mit der Entwicklungszusammenarbeit einhergehende *Stiländerung der einstigen Sakralmonarchie Burundi* in ein modernes Staatsgebilde westlichen Zuschnitts erzeugt werden: Denn wenn in Burundi 1988 nur exotisch anmutende, '*tribale Massaker*' stattfanden, dann haben diese Massaker nicht nur nichts mit der Kolonialgeschichte, sondern vor allem auch nichts mit der postkolonialen Entwicklungszusammenarbeit zu tun. Sie haben nichts mit der gezielten Auflösung traditioneller Politstrukturen zu tun, nichts mit der zunehmenden Bürokratisierung des Alltags, nichts mit der Implantierung 'moderner' Werte im lokalen Kontext, nichts mit dem absehbaren, demographisch-ökonomischen Kollaps und den damit einhergehenden Verteilungskämpfen und auch nichts mit den lokalen, wie regionalen Rechtsunsicherheiten. All diese Faktoren, so scheint es, sind zweitrangige Beiprodukte des 'tribalen Konfliktes'.

d) *Zur offiziellen Geschichtsideologie.* Die politische Zentralgewalt, von 1966 bis 1993 fest in den Händen der Bahimatutsi, unterscheidet sich in ihrer offiziellen Geschichtsideologie inhaltlich zwar signifikant von der kolonialen, indem sie deren Prämissen wie die Völkerwanderungshypothese in Zweifel zieht und den ganzen Staatsbildungsprozess betont (Mworooha, Emile, 1977; Mworooha et al. 1987; République du Burundi, 1974; 1980; 1989). Doch ähnlich wie die Vertreter der kritisierten Völkerwanderungshypothese legt auch sie das Gewicht auf die Bildung des politischen Zentrums, weshalb sie meines Erachtens sich zu stark an den königlichen Abstammungslinien orientiert. Sie interessiert sich für die Frage, ob die einstige Sakralmonarchie eher aus einer südlichen Hutuvariante

---

<sup>94</sup> Nach Ausbruch der Massaker am 7. April 1994 begründete der Pressesprecher des schweizerischen Bundeshauses, Marco Cameroni, das Engagement der DEH in Rwanda damit, dass die Hutu-Regierung "die grosse Mehrheit der Bevölkerung" vertrete.

oder aus einer nördlichen Tutsivariante hervorging und macht sich dabei die unterschiedliche Quellenlage zu nutze, indem sie, aufgrund der klareren Quellenlage, für die südliche Hutuvariante plädiert. Damit soll gleichzeitig der aktuellen Hutuopposition der Wind aus den Segeln genommen werden, denn wenn die Monarchie Burundis aus der südlichen Hutuvariante hervorgegangen ist, lässt sich das polarisierende Geschichtsbild zwischen Tutsi-Feudalisten und Hutu-Knechten in der Form nicht länger halten, ist dann doch der heutige Staat das Werk 'von allen' (*Teilgruppen*) (Mworoha et al. 1987:114-120). Thomas Laely (1994b) weist auf die damit zusammenhängende, inkongruente Argumentationsweise hin, kann die klarere Quellenlage doch nicht darüber entscheiden, was wirklich war!

Zugleich wird damit aber klar, dass in Burundi Abstammungstheorien existierten, über den Preis der Hierarchiebildung und die damit einhergehenden Antagonismen erfährt man hingegen nichts. Die Vertreter der offiziellen Geschichtsideologie tendieren im Gegenteil dahin, aufgrund der problematischen ethnischen Disparitäten *jeden gesellschaftlichen Antagonismus* in Abrede zu stellen und die "unité" Burundis als Teil der Parteideologie hochzuhalten. Roger Botte, ein marxistisch orientierter Ethnologe, der sich Fragen nach dem Preis eben dieser präkolonialen Hierarchiebildung zuwendet, so ist hier anzufügen, wurde vom offiziellen Burundi zur 'Persona non grata' erklärt. Auch die heute so hochgehaltenen "papiers Smets"(1931-1935), sehr feingliedrige und subtile Dokumente des Ethnologen Georges Smets zur präkolonialen Hierarchiebildung Burundis, durchleben eine sehr wechselvolle Geschichte, die zeigt, wie schwer sich das offizielle Burundi mit Untersuchungen zum Preis der Machtbildung tut: Während der I. Republik wurden diese für die Geschichte Burundis so wichtigen Dokumente dem öffentlichen Diskurs entzogen. Während der II. Republik, 1981, sandte der Ethnologe Albert A. Trouwborst Photokopien dieser Dokumente nach Burundi. Nach den Massakern in Marangara-Ntega verschwanden prompt wieder wichtige Teile davon...

Nun können der offiziellen Geschichtsideologie Geschichtsverleugnungstendenzen entgegenhalten werden, indem über die Betonung des präkolonialen Staatsbildungsprozesses nicht nur das aktuelle, ethnische Problem, sondern auch das bestehende Legitimationsproblem der Zentralgewalt verblasst. Dieser Einwand ist umso berechtigter, als ihre Vertreter zur Erklärung der heutigen Spannungen dieselbe, polare Struktur übernehmen: nicht die Batutsi, sondern die '*von den Weissen verführten Bahutu*' seien beispielsweise die '*eigentlichen*' Täter der Massaker von 1988, 1972, 1969, 1965 etc. Indem die '*umgedrehten Bahutu*' Burundi '*ethnisch ideologisierten*', würden sie Burundis '*unité*' untergraben (Kagabo, Makoroka, Mubamba et al., 1988). Allerdings legen damit umgekehrt

auch die offiziellen Vertreter den Finger auf einen wunden Punkt, indem sie auf den unheilvollen Pakt zwischen der oben kritisierten Linken der Weissen und den auf einen politischen Umsturz hin arbeitenden Gruppen unter den Bahutu legen. Dieser Gesichtspunkt wurde bis heute von ausländischen Beobachtern als billige Legitimation der Ethnizität der Batutsi vom Tisch gewischt; er kam, so ist zu befürchten, aus der falschen Ecke.

Nun lassen sich im Prinzip alle hier vorgetragenen Standpunkte aus der Literatur herauschälen. Sie handeln zwar von Ethnizität, sie sind jedoch nichts mehr als ideologische Schuldzuweisungen, die dazu dienen, Solidaritäten innerhalb bestimmter Teilgruppen wie der Kolonialbeamten, der Intelligenzia Burundis, der politisierten Bahutu, der Entwicklungsexperten, der den Staat vertretenden Macht-Minderheit unter den Bahimatutsi usw. zu aktivieren, eigene Interessen zu verdecken und bestimmte Wirklichkeitsdefinitionen festzulegen. Das Feld ist offensichtlich sehr vermint, und die Situation wird überhaupt nicht einfacher, wenn man sich auf die ethnologischen Traditionen beruft und von da her Burundis Ethnizität zu beschreiben versucht.

### 5.3 *Ethnischer Konflikt versus sozialer Konflikt*

Deuten die erwähnten 'Stundenbocktheorien' auf ein relativ ausgeprägt subjektives Zusammengehörigkeitsgefühl hin, dem sich die befehdenden Exponenten je nach Bedarf bedienen, so entstehen beim Versuch, die verschiedenen Teilgruppen nach *ethnischen* Kriterien abzugrenzen, nicht geringe Schwierigkeiten. Denn wird das Gewicht auf die 'kulturelle bzw. ethnische Differenz' zwischen den Batwa, Bahutu und Batutsi gelegt, entschwindet darob die Einsicht in die Tatsache, *dass das ideologische Auseinanderdividieren gleichzeitig auch Teil der Kultur ist*. Deshalb kann nicht allein aufgrund gesellschaftlich existenter Abgrenzungskriterien gleich eine ethnische Differenz und daraus hervorgehend ein ethnischer Konflikt postuliert werden.

a) *ethnischer Konflikt*. Soll Burundis Teilgruppenkonflikt als ethnischer Konflikt charakterisiert werden, dann ist zunächst die ethnische Differenz zu bestimmen. Grob schematisierend lässt sich diese Differenz erstens auf eine seit Jahrhunderten bestehende *ökonomische Spezialisierung* zurückführen. Zur Zeit des "frühen Staates" waren es ausschliesslich *Batutsi*, die sich am königlichen Hof der *Viehhaltung* annahmen. Gleiches galt für die *Bahutu* hinsichtlich des *Feldbaus*. Noch heute wird ein Mututsi mit der Kuh als grossartigem Vorzeigesymbol, ein Muhutu mit der Hacke, also mit der (Feld-)Arbeit assoziiert.

Beide Symbole gelten zweitens als wichtige *Heiratsgüter*. Problematisch wird es aber bereits, wenn drittens von einem unterschiedlichen Lebensstil die Rede ist, der mit dieser Symbolik zu verknüpfen sei. So schreibt etwa Thomas Laely (1994a:226) den Batutsi einen nach aussen gerichteten Lebensstil zu, der "*mehr Wert (...), auf Auftreten und Repräsentation*" lege, "*während die Bahutu stärker auf die 'nach innen gekehrte' Lebensqualität achten.*" Nun ist vor allem der 'nach aussen gerichtete' Lebensstil der Batutsi weniger mit der (vorkolonialen) Vorzeigefunktion der Kuh als vielmehr mit dem (heute) privilegierten Zugang zu materiellen Gütern zu verknüpfen, der auf ihre durch die Kolonialisierung verfestigte permanente Bevorzugung verweist. Auch ist hier viertens in Erinnerung zu rufen, dass die Teilgruppenidentität über den Vater vererbt wird<sup>95</sup>, was bei dominant endogamer Heiratstendenz zu den an prominenter Stelle betonten *physischen Unterscheidungsmerkmalen* führt. Es waren besonders die physischen Distinktionsmerkmale<sup>96</sup>, welche die oben skizzierte Diskussion zur 'ethnischen' Differenz der Teilgruppenidentität einleiteten (Völkerwanderungshypothese) und manch obskure Verhaltenstheorie begründeten.

Auch wenn diese sehr dürftigen Kriterien im aktuellen politischen Diskurs bereits ausreichen, um in Burundi heute von einem "problème ethnique" zu sprechen, so kann ich dieser Sichtweise (noch) nicht folgen. Denn wendet man die für die ethnologische Theoriengeschichte bestimmende Kulturdefinition Sir Edward B. Tylors' (1832-1917) auf Burundi an<sup>97</sup>, so muss man - wie die Skizze des präkolonialen und des kolonialen Burundis zeigt - davon ausgehen, dass Burundi trotz aller Spannungen noch immer eine einzige Kultur ist<sup>98</sup>. Noch immer sprechen alle Burundi die gleiche Sprache, sie haben eine sich über Jahrhunderte erstreckende gemeinsame Geschichte, bewohnen dasselbe Gebiet, sind derselben politischen Autorität unterstellt, haben eine gemeinsame Religion und Rechtssprechung und in Burundi stellten Ackerbau und Viehzucht nie sich gegenseitig

---

<sup>95</sup> Doch stützt sich diese Argumentationslinie lediglich auf die männliche Linie, da Frauen der Teilgruppe des Vaters bzw. Gatten zugerechnet werden.

<sup>96</sup> Dabei ist zu beachten, dass sich auch die Burundi selbst an solch physische Unterscheidungskriterien halten, falls sie die Teilgruppenidentität ihres Gegenüber eruiere wollen. Nach Thomas Laely (1994a:225) orientieren sie sich dabei weniger an der "*kolonialen Anthropometrie wie Körpergrösse, Nasen- und Lippenform*", sondern an der "*Konstitution der Rippen, der Fersen und des Nackens*".

<sup>97</sup> "*Culture or Civilization, taken in its wide ethnographic sense, is that complex whole which includes knowledge, belief, art, moral, law, custom, and any other capabilities and habits acquired by man as a member of society*" (Edward B. Tylor, zit n. van Baal, 1971:31/Hervorhebung MW).

<sup>98</sup> Auch wird in den für den Ethnologen relevanten Human Relations Area Files *Burundi* als *eine einzige Ethnie*, als *Ethnie Rundi* (HRAF-Files:FO42) aufgeführt.

ausschliessende Tätigkeiten dar, sondern griffen über ein umfassendes Klientelnetz ineinander ein. Umso wichtiger ist es, sich die alte, der evolutionistischen Ethnologie verpflichtete Kulturdefinition Sir Edward B. Tylors' in Erinnerung zu rufen. Denn sie greift gleichsam nach zwei hier besonders relevante Richtungen aus. Einmal streicht Tylor darin die **kognitive Seite der Kultur**, ihre Lernbarkeit heraus: *"Without any ado (Tylor/MW) claims, that culture is not a matter of biological heredity but of acquired forms of behavior originating in and from social conditions"* (van Baal, 1971:31). Die an prominenter Stelle angeführten physischen Distinktionsmerkmale haben darin keinen Platz. Von Interesse sind die sozialen Bedingungen, die natürlich auch dieser Unterscheidung einen Wert zusprechen. Zweitens ist in dieser Definition die **Geschichtlichkeit einer Kultur** enthalten. Denn Erlerntes kann auch vergessen werden. Neigten vor allem die während der Kolonialzeit mächtig aufkommenden funktionalistischen und strukturfunktionalistischen Ansätze zu einer betont ahistorischen Sichtweise, indem die Ethnien als in sich abgegrenzte Kulturräume untersucht wurden, so hat bei Tylor die historische Perspektive noch ihren Platz. Gerade dieser Aspekt gewinnt heute wieder an Bedeutung. So greift etwa der von Chrétien und Prunier herausgegebene Titel, *"Les ethnies ont une histoire"* (1989) den historischen Gesichtspunkt auf.

b) *sozialer Konflikt*. Als hierarchische Gesellschaft existieren und existierten in Burundi schon immer viele Spannungen, die uns stets von neuem auf den *Antagonismus Lineage-Staat*<sup>99</sup> verwiesen, welcher Antagonismus mitunter den Gegensatz zwischen den *homonisierenden Interessen der politischen Zentralgewalt* und der ausgeprägt *bäuerlichen Heterogenität* hervorbringt. Führte die daraus resultierende Dynamik im präkolonialen Burundi zu einer vertikalen Strukturierung der Teilgruppendifferenz, indem die *"Gruppendifferenzierung weniger nach horizontalen als nach vertikalen Linien"* (Laely, 1994a: 227) verlief, so unterlief die Kolonialmacht zwecks 'Vereinfachung der Befehlsstrukturen' die vertikale Differenzierung und begünstigte horizontale Schichtenbildungen. Auch wenn ich nicht ausschliessen möchte, dass es dank dieser "Entbindung" vertikaler Verpflichtungen in Zukunft zu einer gesellschaftlichen Aufspaltung kommen kann, die tatsächlich entlang ethnischer Linien verläuft, so halte ich es doch für ausgesprochen unangemessen, deswegen gleich die aus politischen Motiven stipulierte ethnische Problematik zum Nennwert zu nehmen. Denn damit fällt das bestehende Herrschaftsproblem der aktuellen Agrarverwaltung aus Akten und Traktanden. Denn gerade sie hat - wie noch zu zeigen

---

<sup>99</sup> Vgl. I/2.2, 2.5 und 3.3.2/e)

sein wird - ein vitales Interesse an der ethnischen Aufladung ihres Legitimationsproblems<sup>100</sup>. Solange sich aber Batutsi und Bahutu aufgrund 'primordialer' Abgrenzungskriterien an den Kragen gehen, bleiben die "strukturell erzeugten Gegensatzbeziehungen von Normen und Erwartungen, Institutionen und Gruppen" verdeckt, die nach Dahrendorf (1972:335) gerade das Wesen eines *sozialen Konfliktes* ausmachen.

#### 5.4 Zur Politik der Ethnizität: Das Tabu

Vorwiegend während der II. Republik, das heisst von 1976 bis 1987, lag der ganzen Ethnizitätsdiskussion in Burundi ein total polarisierender Sog zugrunde, welcher vom "*Tabu 1972*" ausging und einigermassen differenzierte Ansichten bereits im Ansatz erstickte. Nachdem *Mwami Mwambutsa II* im Jahre 1966 abgesetzt und eine Untergruppe der Batutsi, die Bahimatutsi die Macht übernahmen, kam es zu mehreren heftigen Machtkämpfen, die in ihrer Intensität zunahmen und in Sozialkonflikte ausliefen, welche nach rassistisch-körperlichen, nicht nach "ethnischen" oder "tribalen" Kriterien ausgefochten wurden. So kam es in den Jahren 1965, 1969, 1972, 1988 und 1993 zu veritablen Schlächtereien, in welchen sich die beiden Teilgruppen, die Bahutu und die Batutsi, systematisch zu eliminieren trachteten. Unter dem Eindruck der schwersten Massaker im Jahre 1972 *tabuisierte* der vormalige Präsident, Jean-Baptiste Bagaza (1976-1987), *den Konflikt zwischen den Batutsi und den Bahutu* vollständig. *Er liess offiziell verkünden, in Burundi gäbe es keine Ethnien, keine Batutsi und keine Bahutu, nur Barundi, das Thema sei tabu!*

Damit kam es zu einer Abkoppelung zweier ganz verschiedener Zuordnungssysteme, die sich an völlig unterschiedliche Kausalketten binden und eigentlich gar nichts miteinander zu tun haben, sondern die für die unterschiedlichen Kontexte stehen, auf welche sich die politische Zentralgewalt Burundis bezieht, nämlich *das Tabu als Mittel zur Verdeckung der politischen Machtmittel* und *das Tabu als Mittel zur Geisterabwehr*.

---

<sup>100</sup> Darauf macht auch die Wahlkampagne der bis im Juni 1993 regierenden Einheitspartei UPRONA aufmerksam, indem diese Partei sogenannt ethnische Identifikationen massiv mobilisierte und Batutsi, die sich für die Opposition entschieden, mitunter mit Morddrohungen belegte, da solche "Überläufer" das "Gut" der Batutsi diffamierten.

Internationale Experten wie auch die im städtischen Milieu gross gewordenen Barundi, insbesondere die politisierten Bahutu, erkannten im Tabu ein Mittel, all die an diese internen Zuordnungen anknüpfenden Assoziationen zu bekämpfen:

- Sie unterstrichen, wie dieses Tabu den öffentlichen Diskurs über die Bedingungen verdeckte, kraft derer sich die Staatsklasse an der Macht hielt. Sie wandten sich gegen die offizielle Verkündigung, Burundi sei eine 'Demokratische Republik', und zeigten, dass es sich dabei im Wesentlichen um eine ans Ausland gerichtete Propaganda-Aktion handelte: Wahlen, Parlament, Partei und Ministerrat - alles Scheininstitutionen. Waren Machtwechsel einst transparent, insofern sie in bestimmte Regeln der königlichen Nachfolge eingebunden waren, so vollzogen sie sich seit der Machtübernahme der Bahimatusi weitgehend im dunkeln. Sie klagten die Regierung der Perpetuierung des Volkswillens an, indem die plakativ formulierten, demokratischen Prozesse die politischen Ränkespiele verdeckten, handle es sich in Wirklichkeit doch stets um Staatsstrieche (1966, 1976, 1987) einer von der Teilgruppe der Batutsi monopolisierten Militärclique, die sich selbst *"zur Rettung des Volkswillens und der Nation"* aufschwinge.

- Auch wiesen sie immer wieder darauf hin, wie dieses Tabu ein entscheidendes Element der jüngeren Geschichte Burundis verdeckte: Wenn es in Burundi keine Ethnien mehr gibt, dann gab es auch keinen Ethnozid, nur "Klassenkämpfe". Damit wurde ein wesentliches Element der Massaker verdeckt, da diese nach Zuordnungskriterien ausgefochten wurden, die sich an die körperliche Seite der tabuisierte Teilgruppenidentität band.

Unbeachtet bei all dieser Kritik blieb jedoch die Tatsache, dass 1.) dieses Tabu sich einerseits auch aus dem Versuch des vormaligen Präsidenten, Jean-Baptiste Bagaza erklärt, Burundi zu *"nationalisieren"*, das heisst alte Machtpositionen, wie jene der Mission, aufzulösen, die Geschichtsschreibung des Nationalstaates Burundi energisch voranzutreiben, sowie traditionale Wertvorstellungen zu *"modernisieren"* und die jeweiligen Exponenten durch junge, aufstrebende Kader zu ersetzen. Mit dem offiziell verkündeten Tabu benahm sich der Präsident wie ein König der "guten alten Schule", der dem Volk noch sagt, was es zu tun und was es zu lassen hat, wenn nicht die ganze Nation auseinanderbrechen soll. Mit dieser Tat knüpfte er an der alten, monarchistischen Tradition an, lässt sich die Errichtung des "Tabu 1972" doch als Versuch lesen, *per Dekret* statt ethnische, staatliche Identifikationen verfestigen zu wollen. Und unbeachtet blieb 2.) auch der Umstand, dass dieses Tabu von der ländlichen Bevölkerung generell beachtet wurde. Fragen, die die generelle Akzeptanz des "Tabu 1972" betreffen, wurden bis heute leider noch überhaupt nicht beantwortet. Denn es ist davon auszugehen, dass das Tabu für die im agraren Kontext verankerten Barundi eine ganz andere Bedeutung hatte, als für die in Industrielän-

dern sozialisierten Wissenschaftler und Entwicklungsexperten. *Im Verständnis der Barundi ist das Tabu mit der Abwehr unheilvoller Geister verknüpft*, die etwa schwangere Frauen bedrohen (Barancira, 1991:6), das Leben der Kinder begrenzen (1991:8f), Menschen über die *bihume* (1991:20f), oder die *baganza* (1991:28f) besessen machen usw. Im Tabu ist die Akzeptanz von Geistern enthalten, die das unmittelbare Umfeld besiedeln und für den jenseitigen Bezug der Barundi stehen. "1972" und die damit verknüpften Teilgruppenidentitäten zu tabuisieren, heisst in diesem Kontext auch, dass die politische Zentralgewalt die dahinter wirkenden Geister, deren Tätigkeit jede politische Vorstellung sprengte, nicht wieder wachrufen möchte und deren Existenz mithin akzeptiert. *Das "Tabu 1972" verknüpft die Ereignisse mit einem kollektiven Wahn*. Wer möchte ihnen widersprechen, wer möchte behaupten, die Massakrierung von mehr als 100'000 Barundi gehöre in einen anderen Sinnzusammenhang? Natürlich kommt es damit nicht zu einer Aufarbeitung dieser tragischen Geschichte in unserem Sinne - aber wir sind ja in Afrika!, sie wird über die Geister externalisiert und entpersonalisiert. Nicht der Geisterglaube, aber die damit einhergehende, emotionale Bewegung geht auch aus den sogleich folgenden biographischen Gesprächen hervor<sup>101</sup>. Dieser Sinnzusammenhang ist vor allem den am Entwicklungsprozess interessierten Experten vollkommen entgangen und dies im wesentlichen aus zwei Gründen:

*Erstens* ist es für einen Aussenstehenden äusserst schwierig, sich Zugang zu dieser weitgehend geheimen Welt der Barundi zu verschaffen: *Der Sinn des Tabus*, die Geister über zahlreiche Schutzmassnahmen zu kontrollieren, *ist konsequenterweise selbst tabuisiert*. Selbst meine Freunde versuchten während langer Zeit, diese zweite Wirklichkeit meiner Wahrnehmung zu entziehen, denn sie fürchteten um meine Freundschaft. Sie glaubten, ich würde sie und ihre Verwandtschaft wegen "solch primitiver Ansichten" verachten und verspotten. Auch beinhalteten die von Vertrauensleuten übersetzten Falldossiers immer wieder grössere Lücken, die auf ihr Bemühen zurückzuführen waren, nur ja nicht von der Wirklichkeit der "Phantome" schreiben zu müssen. Diese "Phantome", so wurde ich belehrt, hätten "nichts mit Recht" zu tun. In der Folge blieb der Sinn einiger Fallgeschichten völlig unverständlich. Die Angst der Entwertung begleitete auch den burundischen Ethno-Psychiater Sylvestre Barancira, wie er über die Geisterbesessenheit der Barundi schrieb. Jedenfalls liess er keine Gelegenheit aus, zu betonen, dass solche Phänomene auch *"une réalité en France et dans les pays occidentaux"*(1991:81f) seien, was zweifellos zutrifft, nur zielt diese Argumentation weniger auf die Beschreibung einer

---

<sup>101</sup> Vgl. Kap. 5.5

übergeordneten Realität - dazu ist sie zu oberflächlich -, als vielmehr auf die Abwehr der eigenen Angst, die Idee der Geisterbesessenheit könnte als Beweis burundischer 'Primitivität' und 'Unterentwicklung' genommen werden, ein Einwand, der dem Bemühen der Intelligenza Burundis, die afrikanischen "Kulturleistungen" hervorzuheben, komplett widerspräche. Zweitens erzeugte das "Tabu 1972" eine spezifische Settingproblematik. Es wurde schwierig, den ethnischen Konflikt als externes Phänomen zu beschreiben, galt doch das Tabu nicht nur für die Burundi sondern auch für die in Burundi arbeitenden Experten. *"Die Spaltung (ging zuweilen) (...) so tief, dass sich unter den Burundi (...) auch Schweizer, entwicklungspolitisch und pastoral stark engagiert, in Hutu und Tutsi scheiden"* (NZZ, Nr.195, 1991:5). Diese Gleichzeitigkeit verdeckte nicht nur den Umstand, dass das Tabu je nach Referenzkultur einen völlig verschiedenen Sinn hatte, sondern es verlagerte als Tabu die Wahrnehmung ins subjektive Feld, in die Beziehungen, die die Betroffenen eingingen und in die Phantasien, die dabei in Gang kamen. Die zur Hauptsache in westlichen Industrieländern sozialisierten Experten verstanden das "Tabu 1972" ausschliesslich als hinterhältiges Machwerk einer Machtloque, welche in der Bevölkerung nichts als Angst und Schrecken verbreitete. Der Tabuverletzung wohnte in ihren Augen fortan ein Hauch von Abenteuerlust und Heroismus inne. Es ging vielen auch darum, ob man es öffentlich wagte, der offiziellen Version zu widersprechen, oder ob nicht. In Analogie zur zunehmenden Enttabuisierung ihrer Herkunftskulturen nahm der Kampf gegen dieses Tabu manchmal groteske Formen an: Wie zu Zeiten als im Minirock ein Verstoß gegen die öffentlich tabuisierte Sexualität erkannt wurde, weshalb sich ihre Träger bereits als "Helden" fühlen konnten, so haftete der öffentlichen Tabuverletzung bereits etwas so Heroisches an, dass die Wahrheitssuche während langer Zeit in der öffentlichen Tabuverletzung und im nachfolgenden Konflikt mit den geschichtsverleugnenden Beamten endete. Dem Tabu wohnte eine zweite, fremdimplementierte Magie inne, die jede Differenzierung im Ansatz zerstörte. Sie produzierte vielmehr einen polarisierenden Sog, in dessen Licht das Suchen um einigermaßen differenzierte Stellungnahmen als Kniefall vor einfältigen Tabuwächtern diffamiert werden konnte. Daraus ging ein zweiteiliger Geschichtsverleugnungsprozess hervor: Denn nicht nur der öffentliche Diskurs war von diesem Tabu belegt, auch im Ausland und im Versteckten störte dieses Tabu das Nachdenken über die aktuellen Probleme Burundis erheblich. Besonders im Versteckten drohten die verschiedenen, von diesem Tabu erzeugten Ressentiments das Denken über Burundis Ethnizität zu zerstören. Und im Ausland entwickelte das "Tabu 1972" eine Eigendynamik, welche die rassistische, ethnische oder tribale Seite der sozialen Spannungen im Gegenteil aufwertete: Besonders in den Augen westlicher Beobachter 'bewies' allein die Existenz des sozialen Tabus die ungeheure Relevanz ethnischer oder tribaler Zuordnungen in Burundi

(Greenland, 1974; Rodegem, 1974; Weinstein, 1974; Savatier, 1977; Reyntjens, 1994; uvam.). Es wurde nicht mehr nach den verschiedenen Motiven der im Kampf um Macht, Einfluss und Ansehen beteiligten Gruppen und Personen gefragt; das Tabu als Beweisstück der aktuellen Ethnizität und das Tabu (nicht die Ethnizität) als Mittel der aktuellen Machtpolitik erschien ihnen als ein-und-das-selbe. Und der Gedanke, dass das Tabu auch noch für eine ganz andere, völlig fremde Wirklichkeit stehen könnte, die ebenso von einer Täterfiktion, nämlich grausamen Verfolgern, Geistern, ausgeht, blieb fern.

### 5.5 *Ethnizität, Krieg und Tabu als biographische Erfahrung*

In den meisten Gesprächen, die ich mit Betroffenen führte, ist Ethnizität ein Phänomen der situativen Zuschreibung, etwas, was vom andern ausgeht. Die aktive Seite, die eigene Teilnahme an solchen Zuschreibungen, verstellt sich in der Regel jeder Analyse. Das Gespräch mit Julien bildet eine grosse Ausnahme, und es zeigt auf exemplarische Weise, was mit diesem Eingeständnis der eigenen Teilnahme an solchen Massakern intrapsychisch in Gang kommen kann<sup>102</sup>. Meist wird die sogenannte "ethnische" Lebenserfahrung während der Adoleszenz gemacht. Dies erweckt in den Erzählenden den Eindruck, historisch 'früher', in Wirklichkeit während der eigenen Kindheit, sei das nicht so gewesen, es habe bessere Zeiten gegeben. Ein wichtiger Indoktrinationsort solch rassistisch-ethnischer Zuschreibungen scheint auf jeden Fall die Schule, insbesondere das "Enseignement secondaire" zu sein.

#### Beispiel 1: Frédérique<sup>103</sup>

*"Als ich zu Beginn der 60er Jahre noch auf dem 'collège' war, kannte ich einen Priester, einen Hutu, den ich sehr gut mochte und der sehr lieb zu mir war. Er war wie mein Vater, und ich fühlte mich als sein Kind. Doch zu dieser Zeit suchten die Bahutu die Macht und viele wichtige Bahutu-Politiker waren mit ihm in Kontakt. Eines Tages, als er wieder Besuch einiger wichtiger Bahutu-Persönlichkeiten hatte, zeigte plötzlich einer auf mich und sagte: 'Mais lui, qu'est-ce qu'il fait ici - c'est un Tutsi.' Ich verstand nichts, aber ich fühlte mich ausgeschlossen und verfolgt. Mein 'Père-Hutu' wies sie zurück und*

---

<sup>102</sup> Vgl. Beispiel 6

<sup>103</sup> Alle Namen sind geändert.

sagte, dass sie das nichts angehe. Doch ich sehe noch heute diese bösartigen Gesichter vor mir, als ob es gestern war. Ich verstand, dass irgend etwas mit mir los ist, dass es an mir und meinem Körper etwas gibt, dass ich anders bin." Am folgenden Tag, als wir zusammen auf der crête waren, wies er in die Ebene, wo wir eine Missionsstation erkannten, und Frédérique erklärte mir, dass dieser Priester von da her kam und 1972 ermordet wurde.

#### Beispiel 2: Claire

"Dann kam der 31. Mai, der Tag des Schulschlusses und wir wurden nach Hause gefahren. Wir fuhren auf den alten Volvolastwagen, welche Pakistani chauffierten. Damals gab es noch keine Asphaltstrasse. Es war eine furchtbare Holperpiste, und man rechnete für die 100 km 10 Autostunden. Währenddem sich der Wagen so durch die Felder quälte, ging auf der Ladebrücke ein Massaker los: Die Tutsi-Schüler begannen die Hutu-Schüler zu verprügeln. Letztere waren in der Minderheit, und sie wurden aus dem fahrenden Lastwagen auf die Strasse geworfen. Meine Kollegen und Freunde starben oder blieben schwer verletzt am Strassenrand liegen. Alle wurden kontrolliert und bei mir sagten die einen, ich sei eine Tutsi, aber einer der Rädelführer las meine Hand und behauptete, ich sei eine Hutu bzw. eine Mischform. Er zwang mich, mich auszuziehen und ihm meine Schamhaare zu zeigen. Wie er sah, dass es einfach lange Schamhaare sind, sagte er, ich sei eine Tutsi. So überlebte ich das Gemetzel."

#### Beispiel 3: Adrian

"Gestern auf dem Markt wollte ein Pygmäe Hosen kaufen. Rundum lachten und schimpften alle über ihm. Sie sagten: 'Ein Pygmäe braucht keine Hosen, Du hast in den 'culottes' herumzulaufen, was denkst Du denn - Du und Hosen ! - Nein, Dir verkaufen wir keine Hosen, Hosen sind für die besseren Leute gedacht, nicht für Dich!' Dann kam der auch bei mir vorbei. Ich machte da nicht mit. Ich sagte zu ihm, - 'Komm, ich verkauf Dir Hosen.' Dummerweise ging ihm aber keine. Da sagte ich zu ihm: 'Bleib etwas im Laden, schau, dass niemand stiehlt, ich nehm' Dir die Masse, ich gehe Dir die Hosen suchen.' Ich ging rundum, fand ein Paar und brachte sie ihm. Der Pygmäe war ganz zufrieden und glücklich, zog sie an, bezahlte, ohne zu markten, und ging. Dann kam er immer wieder, um sich zu bedanken, sagte, dass ihm die Hosen wirklich gut gefallen.

Ich kenne die Pygmäen seit meiner Jugend. Damals, als ich noch das Enseignement Secondaire besuchte, hatte ich einen Schulfreund, der war Pygmäe. Einmal ging ich zu

*ihm nach Hause in die Ferien. Das war nicht leicht. Die wohnten im Wald, in Laubhütten. Besonders schwierig war für mich ihre Ausdünstung. Ich hielt es kaum aus. Morgens um 8 Uhr war das 'Dorf' jeweils wie leergefegt. Die Frauen suchten im Wald nach Beeren und Waldfrüchten und kehrten um 9 Uhr bereits von ihrer Arbeit zurück. Das reichte für den Tag. Die Männer gingen auf die Jagd. Des Nachts machten sie ein Feuer und wir legten uns in dessen Nähe. Es war sehr kalt. Ich nahm jeweils ein Aspirin, um das Ganze zu überleben. Mein Schulkollege, der Pygmäe, hatte die Vorstellung, man müsse die Pygmäen umfunktionieren, innerlich umpolen, damit sie die Vorteile des Ackerbaus gegenüber dem Waldleben einsehen, nicht mehr im Wald herumstreichen. Der hatte recht."*

#### Beispiel 4: Pélagic

*"Als ich noch in der Primarschule war, hatte ich einen Hutu-Lehrer. Eines Tages sagte er uns, all jene, die Bahutu seien, sollten sich in der einen Ecke des Schulzimmers besammeln, die Tutsi in der anderen. Da ich nicht wusste, was ich war, blieb ich zusammen mit einigen anderen sitzen. Im 'Enseignement secondaire' war ich bei belgischen Schwestern. Da diese wussten, dass ich eine tutsi-kazi bin, hatte ich jeweils die Hefte voller Fehler. Wie ich nach einer Prüfung wieder das Heft voller Fehler zurückbekam, verglich ich meine Aussagen mit jenen meiner 'Hutu-Freundin', die dasselbe geschrieben hatte wie ich, doch bei ihr beanstandete die belgische Schwester nichts. Also nahm ich die beiden Hefte und stellte die Schwester zur Rede. Ich fragte sie, ob ich so viele Fehler hätte, weil ich eine tutsi-kazi bin. Sie errötete, korrigierte alles und war danach sehr nett zu mir. Das war kurz vor dem 'baccalauréat'. Während dieser Zeit verliessen die meisten Tutsis die Schule, einfach so. Eines Tages kamen sie nicht mehr zur Schule, sie verschwanden einfach."*

#### Beispiel 5: Pierre

*"In der dritten Klasse kam ich zu einem Lehrer. Im zweiten Trimester kamen die Soldaten ins Klassenzimmer und stiessen meinen Lehrer mit dem Bayonette aus dem Klassenzimmer. Die Soldaten stiessen ihn mit dem Bayonette auf den Camion und fuhren weg, um ihn zu töten. Ich weiss nicht, ob er tot ist oder nicht, aber wir sahen ihn nie wieder. Wir Schüler waren geschockt, begannen zu schreien und zu weinen. Wir hatten schreckliche Angst, sie kommen wieder, wir müssten mit. Jedesmal, wenn ich einen Militärcamion sah, erschrak ich fürchterlich und versteckte mich irgendwo im Gebüsch. - Das ist*

heute nicht mehr so, nur das Zucken, das bleibt." Liegt die Erfahrung näher, treten Schuld und Scham in den Vordergrund:

#### Beispiel 6: Julien

*"Die Strasse nach Ntega heisst jetzt 'route de l'aide'. Die wurde nach dem Massaker planiert, damit all die Weissen leicht hinkarren können." Wie wir nach Ntega abzweigen, zeigt er mir die ersten beiden Hügel: "Die wurden von den Massakern nicht betroffen. Ihr 'Chef de Zone', ein sehr aufgeschlossener und angesehener Hutu, hat den Bauern verboten, zu massakrieren und sein Wille wurde respektiert. Der konnte das durchsetzen. Das kannst Du jetzt gut sehen. Die Häuser sind noch nicht neu, haben zum Teil noch Strohdächer. In Ntega siehst Du dann nur noch Wellblechdächer. - Hier beginnt es. Hier siehst Du Schmeisen. Die stammen von den Lance-Raketen, die das Militär einsetzte. Dort drüben siehst Du noch die Löcher. Napalm wurde nicht verwendet. Hingegen hat das Militär Flugzeuge eingesetzt, die im Tiefflug über die Hügel flogen und Benzin sprühten und danach wurde alles angezündet. Die Hügel brannten lichterloh, alles ging in Flammen auf. Die Menschen flohen auf die Hügelkuppen, dort wurden sie von den Raketen zerfetzt. Es war grauenhaft. Ich habe alles aus nächster Nähe miterlebt. Ein paar primitive Korporale haben mich am 14. August aufgehalten, als ich mit dem Projektauto ein paar Leute in Sicherheit bringen wollte. Sie zwangen mich, ihren Chauffeur zu spielen, weil sie nicht gewohnt waren, Geländefahrzeuge zu fahren. Anfangs hatte ich ständig ein Gewehr im Nacken, damit ich mache, was sie sagten. Die waren ganz primitiv, haben alles niedergemacht, was sich bewegte, Bäume aufgeschlitzt, überall Gedärme - ich konnte nichts mehr essen, nur noch Bier trinken. Das Schwierigste war, dass ich die Achtung vor mir selbst verlor. Ich fühle mich schuldig, dass ich für sie fuhr, aber ich bin noch zu jung, ich wollte nicht sterben. Hätte ich mich geweigert, wäre ich heute nicht mehr. Ich versuchte mit den Militärs zu reden, sie dazu zu bringen, dass sie das Leben achten. Aber es war nichts zu machen. Sie lachten nur und sagten: 'Was willst Du, es ist Krieg' und knallten bei solchen Gesprächen wild drauflos! Die Zahlen der Toten, die die Regierung offiziell verbreitet, die stimmen nicht, das sind nur die Tutsi, die anfangs von den Hutus umgelegt wurden, etwa 5'000. Das Militär hat dann mehr als doppelt so viele umgebracht, total haben wir 17'864 Tote gezählt. Allein in Ntega lebten etwa 20'000 Personen. Die Hälfte konnte fliehen, die andern sind tot."*

Ich bin erschüttert und frage ihn, ob er denn jetzt keine Angst habe, mir das alles zu erzählen. Julien: *"Ich will mich wieder selber achten können, ich will mich an der Wahrheit orientieren. Du bist mein Freund, Du sollst es wissen, alles. Ich nehme nicht mehr für*

*diese Leute, 'ces cochons' Partei. Was soll das, wir Barundi müssen den Weg zurück zur Wahrheit finden, wir müssen uns selber endlich achten können, so geht das nicht."*

Als erwachsener Mann fällt bei Julien die Frage der sexuellen und der ethnischen Identität nicht mehr zusammen wie bei den übrigen Personen. Schuld, (Selbst-)Achtung und Scham quälen sein Innerstes. Bei den übrigen Personen wird Ethnizität vor allem als Phänomen situativer Zuschreibungen benützt, als etwas, das vom andern ausgeht und sich am eigenen Körper festmachen lässt. Insofern hat es eine sexuelle Seite, denn es fragt sich, inwiefern die Erinnerungen vom körperlichen Umbruch während der Adoleszenz von der tödlichen Gefahr ethnisch-rassistischer Zuschreibungen begleitet sind, mit ihm wegen der Reorganisation der sexuellen Identität während der Pubertät zusammenfallen und daher daran gebunden bleiben<sup>104</sup>. Denn während der Pubertät steigt vor allem auch das Interesse an der eigenen Identität, welche Frage eine ausgeprägt sexuelle und soziale Seite hat. Denn so, wie sich der Körper veränderte, veränderte sich auch die soziale Identität. Letztere wurde wie der Körper an ethnische Zuschreibungen gebunden: *"Ich fragte meine Mutter, was ich denn 'sei'. Meine Mutter begann zu weinen und sagte, sie hätte sich gewünscht, dass sie das ihrer Tochter nie sagen müsste. Ich sei eine Hutu, aber das mache überhaupt keinen Sinn. Ich solle doch sagen, ich sei nichts, denn als Frau sei ich eigentlich gar nichts, ich werde erst ethnisch durch den Mann, den ich heirate. Die ethnische Identität werde über den Mann vererbt."* Doch zeigt gerade das "Lastwagenbeispiel" wie wenig diese präkolonialen Regeln in Momenten sozialer Krisen noch Geltung haben. Entscheidend war auch in diesem Fall die Bewertung der Vulva. Weiter fällt auf, dass im Kirundi bestimmtes Sozialverhalten mit den Geschlechtsteilen in Verbindung gebracht wird<sup>105</sup>, welche Assoziation in diesem Kontext auch auf die hohe Relevanz der Geister verweist<sup>106</sup>, da gerade sie die Potenz, die Fruchtbarkeit regulieren. Somit hängt die sexuelle Identität, welche die eigenen Gruppenbezüge neu definiert, auch von den Geistern ab, deren Wirkung über das "Tabu 1972" beschnitten werden sollte.

Die Barundi äussern sich im allgemeinen nicht zu diesen schrecklichen Erfahrungen. Sie hüten sie als intimes Geheimnis, eingebettet in das soziale Tabu. Was sich hingegen

---

<sup>104</sup> So wurde Burundis erster demokratisch gewählter Präsident, der Hutu Melchior Ndadaye, von den Tutsi-Militärs am 21. Oktober 1993 nicht einfach "nur" erschossen. Dem wahrlich erlösenden Todesschuss gingen grausame Folterungen voraus. Zuerst wurde das Opfer kastriert, um es anschliessend mit dem Bayonette von hinten, also durch den Anus aufzuspiesen.

<sup>105</sup> "Mut", "Männlichkeit", die "soziale Achtung" und der "Penis" heisst im Kirundi dasselbe: *bugabo*.

<sup>106</sup> Näheres dazu folgt im Teil III, Kap. 2 und 4

zeigt, sind Ängste vor tieferen Bindungen. Kommen diese in Gang, so macht sich Ethnizität und Tabu bemerkbar, indem die von äusseren Autoritäten erlassenen Denk- und Handlungsdirektiven anstelle eigener Gewissenskonflikte treten. So steht das soziale Tabu vor einer möglichen Nähe in der Beziehung. Kam diese Nähe dennoch in Gang, führte die Schilderung der eigenen, ethnischen Erfahrung die Erzähler in ein Dilemma. Denn nun hatten sie sich an der offiziellen Doktrin (= 'unité') und am eigenen Volk vergangen, womit sich die Beziehung inskünftig auf diesen Bruch bezog und dadurch etwas Geheimes erhielt. So wurde die damit einhergehende Oeffnung manchmal auch dazu benützt, mich als ihr Gesprächspartner zu einem späteren Rechtsbruch zu verleiten. Je nach Verlauf einer solchen Beziehung kann es für einen ausländischen Forscher daher recht ungemütlich werden. Denn letztlich ist in einer solch ungemütlichen Beziehung viel Misstrauen enthalten, indem über das gemeinsame, 'illegale' Bündnis auch die Befürchtung in Schach gehalten werden soll, wir könnten dennoch für 'die Anderen' Partei ergreifen. Damit setzt im Bewusstsein des Forschers, hat er sich nicht auf eine einzige Bezugsgruppe fixiert, ein Loyalitätskonflikt ein: Je nach inhaltlicher Aussage seiner Analysen und je nach politischer Gewichtung seiner Aussagen erscheint er einmal diesen, einmal jenen und schliesslich dritten Bezugsgruppen gegenüber als "Kollaborateur" oder aber als "Verräter". Doch wer möchte seine Freunde "verraten"?

### *5.6 Fazit: Ethnizität und Staat*

Ein Problem im Zusammenhang mit der ganzen Ethnizitätsdiskussion lag bisher im Bereich der Definitionen. Da es kaum möglich ist, sich im vornherein alle möglichen Sachverhalte vorzustellen, bezieht sich die jeweilige Definition stets auf jene, die man kennt und/oder die man sich vorstellte, wobei es leider oft nur noch um die Frage geht, was in die Definition passt, was nicht. Damit verkommt die Frage der Ethnizität zu einer buchhalterischen und definitorischen Aufgabe.

Hinzu kommt die spezifische Settingproblematik. Besonders die Tabuisierung der Ethnizität in Burundi zeigt, wie schwierig es für einen aussenstehenden Beobachter wird, einen Reflexionsprozess über gesellschaftliche Phänomene in Gang zu bringen, die in ihm selbst bestimmte, unbewusste Reaktionsbildungen erzeugen, indem sie ihn beispielsweise in eine pseudo-oppositionelle Haltung drängen. Werden diese unbewussten Reaktionsbildungen *erstens* nicht auf jenen kulturellen Kontext bezogen, der diese hervorrief, nämlich die eigene Sozialisation in Europa mit einer im Allgemeinen noch immer mangelhaft verarbeitete-

ten nationalsozialistischen Vergangenheit<sup>107</sup>, droht die nachfolgende Analyse in den Dienst der eigenen unbewussten Abwehr zu geraten<sup>108</sup>, indem das Objekt partout definiert werden soll, damit es, objektiviert, auf Distanz gehalten werden kann. Damit verschliesst sich *zweitens* der Zugang zu anderen, fremdkulturellen Erklärungszusammenhängen, wie sie beispielsweise die *Geisterabwehr* anbietet und die eine ganz andere Interpretation des Phänomens nahelegen, nämlich eine, die auf der Barundi ihrer intersubjektiven Theorie der Gruppenidentität und Gruppendifferenz beruht. Darauf macht auch die Ethnizität der Geister aufmerksam: "*Concernant l'ethnie, il y a les baganza hutu, twa, tutsi et ganwa conformément à la nomenclature des ethnies du Burundi. Les baganza hutu et twa seraient très violents et entraîneraient des crises avec auto-mutilation, des fugues, des dénucléations en public, et un grand acharnement du possédé dans le travail de la terre. Les baganza tutsi et ganwa auraient la nonchalance des princes. Rebelles au travail, les malades qui en sont possédés, seraient obsédés par la propreté et passeraient leur temps à palabrer interminablement ou à se coiffer*" (Barancira, 1991:37). Ethnizität ist in diesem Kontext ein Modell zur Identifizierung und Ausdifferenzierung der verschiedenen Teilgruppen, ein Modell zur Festlegung der Gruppengrenzen in einer Welt urtümlicher Verbundenheit. Es wäre aber meines Erachtens unsinnig, Ethnizität als Zusammenfassung psychisch-unbewusster Merkmale zu definieren, denn damit würde gerade die Dialektik zwischen psychischer Dynamik und der kulturellen Zuordnungssysteme aufgelöst und in eine monokausale Argumentation eingegossen. Ethnizität verweist aber auf kulturell-kognitive Zusammenhänge, sie ist als Festlegung möglicher Gruppengrenzen erlernt und bindet sich an bestimmte Verhaltensmuster, die ihrerseits natürlich einen unbewussten Niederschlag haben.

---

<sup>107</sup> Dieser Zusammenhang brach erst kürzlich wieder auf, als im Nachgang zum Massakern in Rwanda und in Burundi vom 16. bis zum 17. Juni 1995 in Paris ein internationales Kolloquium durchgeführt wurde [organisiert vom "Centre Droit et Cultures", dem "Centre d'études de Droit international (CEDIN)", Paris X-Nanterre, und dem "Centre de Recherches Africaines (CRA)", Paris I]. Dort insistierten verschiedene Redner, das Rad der Geschichte sei endlich anzuhalten: Weil die Arier die Juden vergasteten und viele Franzosen den Ariern halfen oder sich wenigstens mit ihnen arrangierten, ist es im Falle Rwandas ein Gebot der Stunde die "Dinge" beim "Namen" zu nennen, um die ehemals fehlende Stellungnahme der Väter gegenüber Hitler an den Afrikanern nachzuholen. Wie auch immer die Dinge liegen, so ist diese Motivation sicherlich nicht dazu geeignet, die dortigen Prozesse zu verstehen, geschweige denn zu analysieren.

<sup>108</sup> In meiner Lizentiatsarbeit "*Zur Bedeutung der eigenen Traumwelt im ethnologischen Erkenntnisprozess. Eine ethnopschoanalytische Studie zum Problem subjektiver Wahrnehmungsprozesse in Burundi*" (1985) bin ich ausführlich auf dieses Problem eingegangen und konnte unter anderem nachweisen, dass viele Ethnologen im Feld von zu Hause träumen, wenn aktuelle Situationen unbewusst gemacht werden müssen (1985:74). Darunter fallen unter anderem abgewehrte schichtspezifische Ambivalenzkonflikte der Forscher, die durch die Ethnizitätsproblematik aktualisiert werden und in den meisten Fällen zu einer moralisierenden statt analytischen Haltung verführen.

Weiter wird Ethnizität von den Barundi selbst zur "Erklärung" sozialen Handelns benützt. Sie ist Teil ihrer Ideologie, die mithin auch auf die Verwischung bestimmter Handlungen zielt. Sie ist ein Kind des sozialen Konfliktes, indem sie die *"strukturell erzeugten Gegensatzbeziehungen von Normen und Erwartungen, Institutionen und Gruppen"* (Dahrendorf, 1972:335) inhaltlich belegt und personalisiert und sie dadurch zusätzlich auflädt. Dabei stehen folgende Merkmale im Vordergrund:

- Verknüpfungen von Verhalten mit Abstammung/Rasse/Potenz;
- ausgeprägter, ideologischer Kampf um bestimmte Wirklichkeitsdefinitionen zu Blutsverwandtschaft, Abstammung und Rasse;
- Tabuisierung bestimmter, sozialer Erklärungsmuster;
- Ideologien der Gruppenidentität und Gruppendifferenz;
- Tendenzielle Endogamie der Teilgruppen;
- Systematische Ausdifferenzierung von Gruppen in Teilgruppen [z.B. Schüler in A und B (A = Tutsi / B = Hutu)];
- ausgeprägte Regionalismen (z.B. qua Personalrekrutierung/staatlicher Hilfeleistungen und dgl.).

Ich denke, jedes Element für sich wie alle Elemente zusammen verweisen auf die oben skizzierte, 'ethnische Tendenz', die sich zu einem stringenten Muster verfestigen *kann*. In den nachfolgenden Gedanken beschränke ich mich nun auf jene Fragen, die sich heute aus der Überdeterminierung, der Mehrfachbestimmung der politischen Macht ergeben:

Die politische Macht Burundis wird von ausgewählten Clans der Bahimatutsi monopolisiert, weshalb der moderne Staat Burundi von einer Teilgruppe belegt ist. Diese Teilgruppe wird von den übrigen Barundi in der Regel als ethnisch definiert. Ich will mich dieser Sichtweise nicht anschließen. *Demn das, was die Barundi unter "ethnisch" verstehen, ist in erster Linie eine bestimmte Ideologie*, die sich in den oben aufgeführten Handlungskonzepten und Verhaltensmerkmalen niederschlagen *kann*. Die Schwierigkeit dieser Position besteht darin, dass Handlungskonzepte und Verhaltensmerkmale auch auf andere Sinnzusammenhänge verweisen. Das aber, so denke ich, ist gerade ein wesentliches Charakteristikum der erfassten Situation: Die *Handlungen* der diesen modernen Staat Burundi vertretenden Teilgruppe *sind überdeterminiert*. Das meiste, was sie tun, ist *zugleich* auch nichtethnisch erklärbar, was die meisten Kommentatoren verwirrt und zu merkwürdig eingeleisigen Argumentationsführungen verleitet. So kommen in diesem Zusammenhang die Schwierigkeiten und Konflikte kaum zur Sprache, die sich aus den Ge-

gensätzen 'staatliche Macht versus lokale Macht', 'bürokratisches Denken versus Klientelbeziehungen', 'staatliches Recht versus Gewohnheitsrecht', 'Alphabetisierung versus Oralität', über Regionalismen und anderem mehr ergeben.

Diese Überdeterminierung führt einerseits zu einer Verwischung jener Konflikte, die weniger aus den der Ethnizität attribuierten Verhaltensmustern hervorgehen, als vielmehr aus Fragen, die beispielsweise die *Akzeptanz der mit dem modernen Staat verknüpften Werte im lokalen Kontext betreffen*. Und gleichzeitig droht sich die existente Ethnizität als Auswirkung der aufgelisteten Verhaltensmuster im Diskurs zu verlieren, sobald man jene Probleme focussiert, die mit eben diesem Staat, seiner Geschichte und seiner aktuellen Rolle zu tun haben. Diese Doppelbödigkeit wird im Alltag gut sichtbar. Spreche ich einen Tutsi-Funktionär auf seine 'ethnische Identität' als Tutsi an, stellt er das bürokratische Problem in den Vordergrund, fragt mich, ob das in der Schweiz denn anders sei, wie sich denn dort die Bürokratie beispielsweise dem Rechtsvollzug stelle usw. Versuche ich seine Probleme zu verstehen und zu beschreiben, die sich aus seiner Rolle als Beamter ergeben, hält er mir entgegen, ich sei ein Rassist, ich denke nur (so) kritisch über ihn, weil er ein Tutsi sei.

Werden im *ersten Fall* die Bedingungen (Ethnizität, bzw. Teilgruppenidentität) verdeckt, kraft derer sich die Staatsklasse an der Macht hält, so wird im *zweiten Fall das abgewehrt, was der Tutsi-Funktionär als Vertreter der Staatsklasse aus dem Staat macht*, wie er durch sein Handeln die feudalen Strukturen auflöst. Im allgemeinen ist im Zusammenhang mit Burundis Ethnizität nur von der ersten Variante die Rede, von der Verdeckung der Machtinteressen, ich halte jedoch die zweite für noch wichtiger. Nimmt man nämlich das sich entfaltende, moderne Staatsgebilde zum unmittelbaren Bezugspunkt, von wo aus wir umgekehrt den Blick auf jene Brennpunkte richten, die sich mit dem modernen Staatsgebilde und ihren Trägern in spezifischer Weise verweben, wie zum Beispiel die präkoloniale Sozialstruktur, die Ethnizität Burundis, oder die lokalen, regionalen und nationalen Konfliktfelder, wie sie sich in der Rechtssprechung zeigen, so wird sichtbar, *dass Ethnizität auch ein Mittel ist, um zu verdecken, dass sich angesichts der zunehmenden Verstädterung und der Stiländerung des Staates Burundi die alten, an die Monarchie und den Feudalismus erinnernden Symbole allmählich auflösen: "L'aristocratie avait fait de tous les citoyens une longue chaîne qui remontait du paysan au roi; la démocratie brise la chaîne et met chaque anneau à part. (...) Ainsi, non seulement la démocratie fait oublier à chaque homme ses aïeux, mais elle lui cache ses descendants et le sépare de ses contemporains; elle le ramène sans cesse vers lui seul et menace de le renfermer enfin tout entier dans la solitude de son propre coeur"* (Alexis de Tocqueville, 1968:244). Diesem Isolationsprozess wirkt die Ethnisierung des Staatswesens entgegen.

Dabei ist zu bedenken, dass in Kulturen wie Burundi, die sich parallel mit dem (präkolo-nialen) Staatsbildungsprozess ausformten, staatliche Stiländerungen viel weitergehende Konsequenzen haben, *indem solche Stiländerungen zugleich kulturelle Identitäten erschüttern*. Nur zu gerne wird der Mythos verbreitet, Widerstände gegenüber den heutigen Vertretern der Staatsklasse als Vertreter des modernen Staatsgebildes seien ethnisch begründet. *Dabei verdeckt der Rekurs auf ethnische Parameter die Schwierigkeiten, die der moderne Staat Burundi (und mit ihm die ihn tragenden internationalen Organisationen wie etwa die die ganze Bürokratisierung finanzierende Weltbank) mit Burundi hat*. Ich denke, in der Betonung ethnisch/tribaler Identitäten ist im Wesentlichen eine Revitalisierung von Abstammungstheorien zu sehen, die sich als alte, kulturelle Identitäten *angesichts der aufgegebenen Monarchie, der zunehmenden Verstärkung (Anonymität) und Bürokratisierung* (Homogenisierung der Handlungsanweisungen wie etwa der geforderten gleichwertigen Behandlung gegenüber Dritten/Betonung von Bildung statt Blut/usw.) allmählich auflösen. Zugleich erzeugt diese Revitalisierung eine spezifische Eigendynamik, die sich signifikant von irgendwelchen Parteideologien abhebt. Jeder 'stammt' irgendwoher 'ab', der Einzelne kann nicht so leicht aus der Gruppe ausscheren, er gehört - wenn vielleicht auch wider Willen - dennoch dazu und wird, besonders in politischen Krisen, von aussen als Abstammungsträger identifiziert:

*"Die Szene im Schlangenpark von Bujumbura war nicht ohne eine Spur makabrer Komik. Die beiden Herren vom Innenministerium hatten darauf bestanden, den beiden aus Ruanda angereisten Journalistinnen die Attraktionen ihrer Hauptstadt vorzuführen. Zu 'Gästen der Regierung' deklariert, wurde uns durch den eifrigen Schlangenhüter zweifellos eine Vorzugsbehandlung zuteil. Immer wieder fischte er ein besonders schönes Exemplar aus einem der Gehege und hielt es uns um einen langen Stock geringelt unter die Nase. 'Sie tun nichts, die Schlangen, sie wollen nur gestreichelt werden.' Wir streichelten gehorsam die Schlangen und erinnerten uns dabei an Jérôme, den Hutu-Flüchtling, den wir in einem der Lager in Ruanda getroffen hatten. 'Die Tutsi sind Schlangen', hatte er mit hasserfüllter Stimme gesagt, als er hörte, dass wir anschliessend nach Burundi reisen würden." (Silvia Höner in Tagesanzeiger, 5. 10. 1988:2) Daneben ein Bild eines Offiziers, der auf zwei Leichen zeigt... Was weiss die Journalistin vom Tagesanzeiger über die beiden Herren vom Innenministerium und den Offizier? - Dass sie Tutsis sind.*

Das Moment fiktiver Zuschreibungen wird besonders in Zeiten sozialer Krisen aktuell. Vorgängiges Handeln wie die Massaker von Marangara-Ntega (Tagesanzeiger, 5. 10. 1988:2) wird damit nachträglich "erklärt", eigenes Handeln wie die Verknüpfung der

Journalistin zwischen Schlangen und Tutsis wird legitimiert und dem Leser werden prospektive Denklinien angeboten, die sich an eben diese fiktiven Zuschreibungen halten und sich in keiner Weise von dem unterscheiden, was der hasserfüllte Hutu-Flüchtling Jérôme zu den Tutsis meinte. Ethnisch/tribale Zuschreibungen bestimmen in diesem Kontext nebst ihrer realpolitischen Seite vor allem das ideologische Feld. Dieses saugt Sozialkonflikte verschiedenster Art (wie der Kampf der Bauern gegen die Bürokratie/gegen die Armut/der Kampf der Staatsmacht gegen die Überbevölkerung usw.) auf und überschwemmt alles mit dem ganzen rassistischen Brimborium. Der "Vorteil" besteht dabei darin, *dass sich so sehr komplexe gesellschaftliche Zusammenhänge extern attribuieren lassen*: Es liegt an den Belgiern, den "anthropologues coloniaux", den Tutsis, den Hutus und den Schlangen, dass die Wirklichkeit so und so aussieht. Die möglichst einseitige Verteilung der wenigen materiellen Güter bleibt indessen verdeckt. Zu wenig bedacht wurde bisher auch, *dass die aktuelle Ethnizität Burundis als kulturelles Placebo den Mangel an verbindenden Symbolen füllen kann*, welche zur Zeit der Monarchie das Volk mit dem König verband. Denn vor allem mit der Kolonialisierung Belgiens wurden die kulturellen Fundamente der alten Sakralmonarchie nicht nur erschüttert, sondern systematisch zerschlagen. Als Belgien "Burundi in die Unabhängigkeit entliess", stand das kolonial penetrierte Burundi vor dem Problem der kulturellen Selbstdefinition. Wenige Jahre später, 1966, wurde die Monarchie abgeschafft.

Eine wichtige, allerdings bis heute noch kaum beachtete Frage lautete daher: Was ist mit der Monarchie nach der Ermordung des letzten Monarchen in Burundi geschehen? Was machen die Burundi mit ihrer "Monarchie-Repräsentanz"? Stattdessen erschienen sehr viele Artikel zur Ethnizität Burundis, welche stets vom Streit um Definitionen, vom Erbe der Kolonialmacht, vom Einfluss des Imperialismus, von den präkolonialen Sozialstrukturen, vom Tabu, von den (kaschierten) Interessen der aktuellen Staatsmacht und dgl. mehr handeln. Demgegenüber ist darauf zu dringen, dass der von den Bahimatutsi errichtete Herrschaftsapparat seit der Ermordung des letzten Monarchen nicht nur mit der Legitimität *seiner eigenen* Vergangenheit und dem daran gebundenen Versprechen auf Entlastung kämpft, das einem ständigen Verdacht unterworfen ist, weil es an die Geschichte der Bedrohung und Entmachtung erinnert (von Trotha, 1988:333). Dem neu zu errichtenden Recht steht auch die Herrschaftslegitimation einer anderen Vergangenheit im Wege, nämlich diejenige der Monarchie.

Die heilige Aura, welche Burundis Regenten als Halbgötter auch heute noch umgibt, deutet denn auch auf die Aktualität der bäuerlichen Monarchiepräsentanz im Alltag. Liegt

die politische Macht auch weiterhin grösstenteils in Händen der Armee, so beginnen sich in Reminiszenzen, alltäglichen Handlungen und Träumen die Bilder oft zu verwischen. Wiederholt erzählten mir Barundi, wie sie des nachts von ihrem königlich ausgeschmückten Präsidenten träumten<sup>109</sup>. Ferner bestehen selbst in der städtischen Elite klare Vorstellungen, wie man sich zu Hause benimmt, wenn der Präsident am Fernsehen eine Rede hält<sup>110</sup>. Auch liesse sich die Selbsterfleischung, in welcher das Land seit der Ermordung des demokratisch gewählten Präsidenten Ndaye verharrt, als Folge der 'Königsliebe' begreifen: Verliebt in ihren Präsidenten<sup>111</sup> sehen viele Bauern nach dessen Hinschied keine Zukunft mehr und möchten sterben. Die Todessehnsucht, gepaart mit der Wut auf die Täter begünstigte den Bürgerkrieg. So blieb das Volk, wie nicht anders zu erwarten, auch nach der Abschaffung der Monarchie dem König treu<sup>112</sup>. Damit steht die Monarchiepräsentanz der Bauern dem bürokratisch-militärischen Herrschaftsanspruch der Bahimatutsi entgegen. Hinzu kommt zweitens ein Funktionswandel der monarchistischen Versatzstücke innerhalb des Herrschaftsapparates: Wurden nach dem Sturz *Charles' Ndizeye Ntare III* unter der Ägide *Michel Micomberos* zahlreiche Elemente der Monarchie für die eigene Herrschaftssicherung benötigt, weil es schlicht an den notwendigen personellen Ressourcen mangelte, so war besonders *Buyoya* (III. Republik) bemüht, die einst nur mit arger Not versteckten monarchistischen Versatzstücke, die zur Staffage der I. Republik zählten, wieder sorgsam hervorzuholen, wohl um die benötigte Herrschaftslegitimation nicht mehr nur 'auf den Gebrauch der Bajonette' abstützen zu müssen. Nur wenige Wochen nach seinem Amtsantritt erschien ein Porträt *Buyoyas*, das ihn an der Seite des von

---

<sup>109</sup> "Ich bin zu hause bei mir auf der Colline. Die Bananenbäume klatschen im Wind. Plötzlich höre ich von überall her die Trommeln und am Radio sagt jemand, dass der Präsident unserer Kooperative einen grossen Kredit zugesprochen hat." Dieser Wunschtraum knüpft sehr offensichtlich am grossen Saafest "muganuro" an, bei dem die Trommeln die kommende Verteilung von Kühen und Hacken ankündigten (vgl. Kap. 2.3).

<sup>110</sup> Als ich eines Abends bei Freunden eingeladen war und der Präsident am Fernsehen wieder einmal eine Rede hielt, fiel mir ein leichtes Zucken auf und ich bemerkte, er könnte von einem Moskito gestochen worden sein. Daraufhin ertönte die Nationalhymne und die ganze Familie brach in helles Lachen aus, das ihr bald im Halse stecken blieb. Sie schämten sich, so gelacht zu haben, das mache man nicht mit dem Präsidenten, aber wir *Bazungu's* (Weisse) seien eben wirklich unmöglich.

<sup>111</sup> Ndaye wurde häufig mit einem *Mwami* verglichen. Dazu gehörte nicht nur der Umstand, dass er wieder in die königliche Residenz einzog, die mitten im Stadtkern *Bujumbura* liegt, sondern auch seine Offenheit gegenüber den Bauern. Selbst eine Delegation der *Batwa* wurde von ihm empfangen, wie mehrmals herausgestrichen wurde.

<sup>112</sup> So ist auch darauf hinzuweisen, "que le jour où éclatent les événements (de 1972, c'est-à-dire le 29.4./MW) coincide avec (...) l'exécution du jeune Roi Ntare"(Rapport de la Commission Nationale, 1989:96).

den Bahimatutsi verschmähten Volkshelden *Prince Louis Rwagasore* zeigt. Damit griff er ganz bewusst auf monarchistische Versatzstücke zurück, um die sakrale Kraft der königlichen Autorität in Erinnerung zu rufen. Mögen solche Versatzstücke auch etwas allzu vordergründig erscheinen, so haben sie dennoch ihre Wirkung. Gleichzeitig verlockten die aktuellen Legitimationsprobleme der politischen Zentralgewalt dazu, den Ausweg im permanenten Um- und Ausbau der staatlichen Institutionen zu suchen mit dem Ziel, vermehrt in die ländlichen und das heisst auch königstreuen Räume einzudringen. Dieses Moment macht gerade auch der weiter oben skizzierte postkoloniale Rechtswandel sichtbar (I/4.3).

In meiner Skizze zum postkolonialen Burundi habe ich mich nun auf die wichtigsten Entwicklungslinien des politischen Zentrums und auf die Art beschränkt, wie das aktuelle Herrschaftsproblem verdunkelt wird. Ich lege dar, wie die Ablösung von der belgischen Kolonialmacht zu einer weiteren Zentralisierung der rechtlichen und politischen Macht führte. Bemerkenswert dabei ist nicht nur, dass die einheimischen Machthaber das Modell der belgischen Kolonialverwaltung übernahmen. Auch die "Bulldozerstrategie" (von Trotha, 1988: 328) scheint nicht ausgedient zu haben. Recht wurde weiterhin in direkter Opposition zu den gegebenen Sitten und Bräuchen statuiert und die wichtigste präkoloniale Streitschlichtungsinstanz, das Bushingantahe, schliesslich vollständig deformiert. Die Abschaffung der Monarchie führte die noch jungen Regenten in ein Legitimationsproblem wobei der zunehmend exzessive Gebrauch der Gewalt, der schon während der belgischen Kolonialzeit mit dem ganzen rassistischen Brimborium übertüncht wurde, auf eine wachsende Ohnmacht der Zentralgewalt hindeutet. Goran Hyden (1983), Gerd Spittler (1983), Franz von Benda-Beckmann (1992) und Trutz von Trotha (1988) interpretieren diese Ohnmacht als Folgeerscheinung der Passivität der Bauern, die sich als Selbstverbraucher einer marktwirtschaftlichen Integration entziehen. Darin sehen sie einen Grundzug des bürokratischen Herrschaftsproblems in Agrargesellschaften. Anhand einer empirischen Untersuchung zur Inanspruchnahme und zur Rechtsdurchsetzung staatlicher Gerichte gehe ich im nächstfolgenden Teil II auf diese Thematik ein. In den Teilen III und IV komme ich auch auf die alltägliche Funktion sogenannt ethnischer Zuschreibungen zurück und zeige anhand einiger Fallstudien, welchen Einfluss sie auf die Identität der Richter und Parteien haben und wie sie sich in der Inanspruchnahme der Gerichte und in der Durchsetzung allfälliger Gerichtsentscheide niederschlagen.



**TEIL II   HOMOGENITÄT UND HETEROGENITÄT:  
ZUR ALLGEMEINEN INANSPRUCHNAHME  
DER GERICHTE**



## 1. ZUR INTERPRETATION GERICHTSSTATISTISCHER ARBEIT

---

Der Konfliktregelung der Gerichte liegt eine zweiseitige Anpassungsleistung zu grunde, welche dazu geeignet ist, die Herrschaftssicherung auf Dauer zu gewährleisten: Einerseits gehen die Bauern auf das Gericht zu, indem sie eine Klage einreichen und damit das der staatlichen Rechtssprechung innewohnende Versprechen auf Problemlösung und sozialen Ausgleich einlösen möchten. Daher können die Konfliktursachen möglicher Gerichtsverfahren im sozio-kulturellen Umfeld gesucht werden, das gewissermassen "*die Nachfrage-seite eines potentiellen Marktes an Rechtsdienstleistungen (stellt)*" (Blankenburg, 1989:14). Hiermit tritt jedoch lediglich die gleichsam passive konfliktempfangende Rolle der Gerichte zu Tage. Will der Gesetzgeber aber seine Führungsfunktion wahrnehmen, ist er andererseits darauf angewiesen, dass den Gerichten eine zur Führung relevante Fallmenge vorgelegt wird. Denn nur so haben die in Rechtsnormen enthaltenen Steuerungsmassnahmen überhaupt eine Durchsetzungschance. Daher beanspruchen die staatlichen Gerichte ein Rechtskonfliktregelungsmonopol und drängen sich den Bauern als jene Institution auf, die das der Rechtssprechung eigene Versprechen auch einlösen kann. Daraus resultiert eine Doppeldeutigkeit der zu interpretierenden gerichtsstatistischen Daten, indem etwa eine bekannte Anzahl streitiger Schulden einer bestimmten Region sowohl auf die dahinter liegenden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse als auch darauf verweist, wo die an die gesetzlichen Zugangsbestimmungen gebundenen Gerichte sich eher durchsetzen können und wo eher nicht. Im vorliegenden Teil II werde ich mich auf solch quantitative Daten stützen und einige der statistisch erfassbaren Verhältniswerte interpretieren.

Zuvor sind jedoch die beiden Interpretationsstränge zu skizzieren, an die sich meine Fragestellung bindet. Einige Bemerkungen zur Quellenlage und zu den Zugangs- und Erledigungsbestimmungen sind ebenfalls notwendig. Schliesslich gilt es, sich zu fragen, wie die Inanspruchnahme des Gerichts zu interpretieren sei: Besteht überhaupt ein Zusammenhang zwischen Konflikt und Rechtskonflikt? Welche Voraussetzungen können angenommen werden, wenn sich die Parteien ans Gericht wenden? Wie treten die Gerichte den Parteien entgegen, damit eine Rechtsdurchsetzung erfolgen kann? Lässt die Quantifizierung der Gerichtsfälle Aussagen zur gesellschaftlichen Konflikthaftigkeit und zur gerichtlichen Konfliktbewältigung zu? Sodann werde ich das Erklärungsraster erläutern und auf die relative Bedeutung der Konstanten, Variablen und Indikatoren eingehen.

## 1.1 Stand der Forschung und Fragestellung

Kriminal- und Zivilprozessstatistik gehen wissenschaftsgeschichtlich auf die Moralstatistik des ausgehenden 17. Jahrhunderts zurück (Wollschläger, 1989:25f). Ihr Begründer, der englische Arzt Sir William Petty, wollte anhand numerischer Angaben zur Mobilisierung der Zivil- und Strafrechtspflege die 'Sünden und Laster' einer Nation quantitativ erfassen. Auch erkannte er sehr schnell den Nutzen der Zivilprozessstatistik für die Verwaltung, indem er anhand der verschiedenen Erledigungsformen der Gerichte auf die erforderliche Zahl der Richter und Rechtsanwälte schloss. Doch erst anfangs des 19. Jahrhunderts fand dieses Planungsinstrument Eingang in die verschiedenen europäischen Verwaltungen. Beim Ersten Internationalen Statistischen Kongress von Brüssel 1853 entstand der Plan, die Ziviljustizstatistik soweit zu systematisieren, dass sie sich auf alle Länder anwenden ließe und 1876 wurde der erste - und bis zum Erscheinen der Arbeiten Blankenburgs' und Wollschlägers' im Jahre 1989 auch letzte internationale Vergleich realisiert (1989:27).

Seit anfangs 1980 wird innerhalb der rechtsethnologischen Diskussion zunehmend die Nichtberücksichtigung von demographischen und gesamtwirtschaftlichen Faktoren bemängelt, um die Inanspruchnahme der Gerichte zu erklären. Ebenso mangelt es an generalisierbaren Angaben zur nachgerichtlichen Entscheidungsphase. Christian Wollschläger stellt dazu fest, dass *"alle Theorien Elemente (enthalten), die mit Hilfe der amtlichen Statistik nicht zu verifizieren sind. (...) Sie sind entstanden, um rechtsanthropologische Beobachtungen über Konfliktlösungen in einfachen Gesellschaften zu deuten"* (1989: 45). So setzt sich die Datenbasis der Rechtsethnologie bis heute in erster Linie aus dem Studium ausgewählter Rechtsfälle zusammen. Eine der Folgen davon ist, dass sich die Blickrichtung ganz wesentlich am rollengebundenen Verhalten der Richter und Parteien sowie an deren Vorgeschichte(n) und Verstrickungen orientiert (Nader und Todd, 1978:1-40). Die an Fallgeschichten gebundenen Generalisierungen sind daher im Wesentlichen Abstraktionen des jeweiligen Verfahrensstils, wobei die Methodik weitgehend von der Frage abhängig ist, wie eng oder weit die jeweilige Fallstudie gefasst wird<sup>113</sup>. Dieses Vorgehen wird etwa damit begründet, dass die meisten Ethnologen das Konfliktmanage-

---

<sup>113</sup> *"Anthropologists have used the case method in the search for systematic aspects of procedural and substantive law, for uncovering important juristic postulates, for abstracting values important to a society. These cases have been varied in form and content, and even in the names anthropologists have given them: the trouble case, the extended case, the social drama"* (Nader and Todd, 1978:6).

ment *innerhalb* einer gegebenen Gesellschaft erklären wollten, weshalb sie die strukturellen Faktoren einer Gesellschaft nicht als unabhängige Erklärungsfaktoren betrachteten (Franz von Benda-Beckmann, 1985:191). Diese Erklärung knüpft an funktionalistischen Ansätzen an, welche die 'Einzelgesellschaften' in holistischer Weise zu erfassen versuchten. Um das Recht innerhalb eines solchen Modells zu plazieren, wurde die gesellschaftliche Organisation in ihre Teilelemente zerlegt und Recht als eines dieser Teilelemente bezeichnet<sup>114</sup>. Dabei wurde übersehen, dass sich die faktische Seite des Rechts nicht auf den *Monopolanspruch* der politischen Zentralinstanz reduzieren lässt, weil sich die realen Machtverhältnisse nicht an Anspruchshaltungen - wie sie in normativen Satzungen enthalten sind - messen. Entscheidend ist vielmehr der relative Durchsetzungsgrad, der nicht nur vom Verfahrensstil<sup>115</sup>, sondern auch von gerichtsinstitutionellen wie gesamtgesellschaftlichen Faktoren abhängt.

Ferner denke ich, dass für die einseitige Orientierung an einzelnen Rechtsfällen auch forschungspraktische Gründe geltend zu machen sind. So halte ich es für einen ausgesprochenen Glücksfall, während der gesamten Forschung ungehinderten Zugang zu sämtlichen Gerichtsakten aller Provinzgerichte erhalten zu haben. Bestehen diesbezügliche Probleme, ist es alleweil klüger, sich auf einzelne Fallstudien zu beschränken, statt sich in äusserst langwierige Verhandlungen mit ungewissem Ausgang einzulassen. Auch würde ich der amtlichen Justizstatistik afrikanischer Staaten grundsätzlich misstrauen. Die daran gebundenen Interessen treten viel unverblümt zu Tage und bescheren gerade auch der Entwicklungszusammenarbeit erhebliche Probleme<sup>116</sup>. Hinzu kommen Fragen der Überschaubarkeit der Länder (Grösse!), die mangelhaften Kommunikationsbedingungen, die viel prekäreren Versorgungs- und Verkehrsverhältnisse, alles Arbeitsbedingungen, die sich keinesfalls mit westlichen Standards vergleichen lassen. Nichts desto trotz sind sie für die Realisierung einer quantitativen Untersuchung von höchster Relevanz<sup>117</sup>.

---

<sup>114</sup> Dabei "ergab sich die (vermeintliche oder tatsächliche) Notwendigkeit, Recht von nichtrechtlicher Sitte und Gewohnheit abzugrenzen" (F.v.Benda-Beckmann, 1986b:3/160). Auch geht auf diese Periode die Differenzierungsleistung der verschiedenen Verfahrensabläufe zurück. So entwarf etwa Gulliver (1963) eine Typologie der Streitschlichtungsverfahren, welche zwischen "Unterhandeln", "Schiedsverfahren" und "rechtssprechende Verfahren" unterscheidet.

<sup>115</sup> Auf Fragen des Verfahrensstils gehe ich in den Teilen III und IV ein.

<sup>116</sup> Kommt es etwa aus politischen Motiven gehäuft zu flagranten Menschenrechtsverletzungen (fehlender Rechtsschutz, Nichtanhörung, Verschacherung und Folter von Oppositionellen usw.), gilt es, solche Informationen unter Verschluss zu halten, um nicht das finanzielle Engagement zu belasten.

<sup>117</sup> So kam mir im vorliegenden Zusammenhang die staatliche Homogenität Burundis und die Kleinheit des Landes besonders entgegen. Ferner verfügt Burundi seit mitte der 80er Jahre über ein gut ausgebautes Strassennetz und akzeptable Kommunikationsverbindungen.

Die wenigen rechtsethnologischen Arbeiten, die sich mit der Mobilisierung der Gerichte befassen, konzentrieren sich zur Hauptsache auf Zivilrechtsverfahren und das Hauptinteresse liegt auf der Frage der Instanzenwahl, den unterschiedlichen Zugangsbestimmungen zum Recht und dem rollengebundenen Parteienverhalten<sup>118</sup> (Abel, 1979; Franz von Benda-Beckmann, 1985; Blankenburg & Rogowski, 1983; Blankenburg et al. 1989; Comaroff & Roberts, 1979 et 1981; Felstiner, Abel & Sarat, 1980-81; Griffiths, 1983; Roberts, 1979; Rothenberger, 1978; Slaats, 1985; van Rouveroy van Nieuwaal, 1975; Wollschläger, 1989; uam.). Nur Abel (1979) und Wollschläger (1989) versuchen, das erhobene Datenmaterial, insbesondere das Anrufungs- und Berufungsverhalten, mit Bevölkerungsstrukturdaten zu verknüpfen. Dabei stützen sich beide Autoren auf Zeitreihen und legen das Gewicht auf den Zusammenhang zwischen dem normativen Rechtswandel und der daran gebundenen Prozessentwicklung. Diskutiert Abel den Einfluss der Bevölkerungsdichte, der zunehmenden Bürokratisierung und der tribalen Homogenität auf die Gerichtsnutzung in Kenya, so stützt sich Wollschläger auf die europäische Justizstatistik und wählt nebst der Entwicklung der Gesamtbevölkerung und der sich ändernden Altersstruktur die Entwicklung des Bruttoinlandprodukts (BIP) als entscheidende Messgröße. Hinzu kommt eine Arbeit Franz von Benda-Beckmanns (1985), in der anhand eines interkulturellen Vergleichs einiger bis 1985 verfügbarer Daten die Anrufungs- und Berufungsraten mit der politischen Geschichte der Rechtssprechung in Verbindung gebracht wird.

Mein Ziel besteht 1.) darin, zu erfahren, *inwiefern ausgewählte sozio-demographische Angaben die Inanspruchnahme der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit Burundis erklären könnten*. Denn da die Gerichte in die komplexe Sozialstruktur einer Gesellschaft eingebettet sind, *könnten solche Angaben den relativen Durchsetzungsgrad der staatlichen Gerichte erklären*. Ich stütze mich dabei auf ausgewählte Informationen zum *jeweiligen Konfliktort*<sup>119</sup> als *lokaler Lebensraum* und auf eine *Falltypengeographie*, die zu veran-

---

<sup>118</sup> So lässt sich etwa anhand der Frage, ob die Ziele der Parteien gegenstreitig oder übereinstimmend sind und inwieweit das Verfahrensergebnis vorhersehbar ist, das je Gerichtskonflikttyp dominante Beziehungsmuster rekonstruieren (vgl. Blankenburg & Rogowski, 1983:141; ebenso Blankenburg & Verwoerd, 1989:266f).

<sup>119</sup> Als Konfliktort bezeichne ich den Ort, wo der *Gerichtskonflikt* entstand. Es handelt sich hierbei um den jeweiligen *politischen Bezirk*, der sich in der Regel mit dem Gerichtsbezirk des Lokalgerichts ("Tribunal de Résidence") deckt. Wurden pro Fall mehrere Konfliktorte registriert - was bei Landrechts- oder Erbschaftsfällen vorkommen kann - wurde der Fall durch die Anzahl Konfliktorte geteilt und jedem Konfliktort ein bestimmter Dezimalbruch zugewiesen. Zur Bestimmung der definitiven Fallzahl je Konfliktort wurde der Dezimalbruch dann entweder auf-, oder abgerundet.

schaulichen vermag, welche Regionen die staatliche Agrarverwaltung qua Rechtsprechung in welcher Weise an sich bindet - oder nicht<sup>120</sup>.

Sollen Strukturmerkmale der Bevölkerung zur Erklärung des Geschäftsanfalls der Gerichte herangezogen werden, können sinnvollerweise a) nur Streitgegenstände besprochen werden, die auch auf die Gesamtbevölkerung anwendbar sind. Deshalb wurde bloss der Geschäftsanfall gewöhnlicher Bezirks- und Provinzgerichte berücksichtigt. Demgegenüber wurden die Arbeits- und Handelsgerichte sowie die Militärjustiz zum vornherein ausgeklammert, weil sie nur Konflikte eines sehr engen Personenkreises regeln. Gelangen hauptsächlich Personen an Arbeitsgerichte, die über einen formalisierten Arbeitsvertrag verfügen, das heisst insbesondere (Staats-)Angestellte, so wenden sich ausschliesslich Kaufleute an die Handelsgerichte und die Militärjustiz ist Armeeingehörig vorbehalten. Zudem sind b) die der Justizforschung so wichtigen Zugangsbestimmungen zum Recht zu beachten. Denn sie haben selbstverständlich einen grossen Einfluss auf den Geschäftsanfall der Gerichte. Was nun die Inanspruchnahme der Bezirks- und Provinzgerichte Burundis betrifft, so ist zu beachten, *dass die normativen Bestimmungen der Rechtsanwendung* (Zugang zum Recht; mögliche Alternativen der Konfliktbewältigung usw.) sich je nach angerufener Instanz unterscheiden, *jedoch innerhalb derselben Instanz im ganzen Lande gleich sind*. Deshalb vermögen diese Bestimmungen nicht den noch zu diskutierenden, regional sehr unterschiedlichen Durchsetzungsgrad einer Gerichtsinstanz zu erklären. Meine Aussagen zur *Gerichtsfallentstehung* und zur sozio-kulturellen Dimension des *Berufungsverhaltens* sind *spekulativ*. Einerseits bleiben mir jene Konflikte, die nicht an die Gerichte gelangten, verborgen. Folglich kann ich nichts zum Übergang vom Grossteil aller Konflikte zu den Gerichtskonflikten aussagen. Andererseits verfüge ich auch nicht über harte Daten zum Ingesamt aller Ersteinschreibungen. Erfasst wurde lediglich der gesamte Geschäftsanfall der Provinzgerichte. Demzufolge kann ich die dort anhängigen Berufungen der Bezirksgerichte nicht auf das Total aller Ersteinschreibungen je Lokalgericht beziehen und bin auf qualifizierte Schätzungen angewiesen. Differenzierte Aussagen zur Konfliktentstehung<sup>121</sup> im allgemeinen können hier auch nicht erwartet werden. Sie

---

<sup>120</sup> Die Idee, eine Falltypengeographie zu entwerfen, verdanke ich dem damaligen Gerichtspräsidenten des "Tribunal de Grande Instance Kirundo", *Gabin Simbananyie*. Auch zeigte er mir, wie ich den Konfliktort aus den inhaltlichen Angaben der Gerichtsakten herauschälen könnte.

<sup>121</sup> Wie bereits früher erwähnt (S. 23) machen Blankenburg (1989:15) und Wollschläger (1989:45f) deutlich, dass es kein deduktives Schema gibt, gemäss dem man von den sozialen Störfaktoren auf die Gesamtzahl aller registrierten Gerichtsfälle schliessen könnte, was natürlich auch in umgekehrter Richtung gilt: Man kann unmöglich von den am Gericht anhängigen Verfahren auf das Ingesamt aller sozialen Störfaktoren schliessen. Entsprechende Aussagen sind rein spekulativ.

setzen den Miteinbezug aussergerichtlicher Fallstudien voraus. Anhand ausgewählter Gerichtsfallstudien ist es mir jedoch im nächst folgenden Teil möglich, wenigstens einige Verästelungen strittiger Ansichten aufzuzeigen, *bevor* sich die Parteien *ans Gericht wandten*<sup>122</sup> (III/IV).

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass auch strukturelle Zusammenhänge zwischen dem Auftreten verschiedener Gerichtskonflikttypen bekannt sind. Solche Zusammenhänge ergeben sich aus normativ induzierten Fallkonfigurationen<sup>123</sup>. Deshalb kann die Durchsetzung der Gerichte nicht summarisch abgehandelt werden. Es ist zwingend in Anrufungs- und Berufungsraten zu unterscheiden, um auch das sozio-kulturelle Milieu sogenannt "hartnäckiger Prozessierer" zu erfassen. Dabei ist nicht bloss der relevante Normenkatalog, sondern auch die Bedeutung des zur Debatte stehenden Gerichtskonflikttyps zu berücksichtigen<sup>124</sup>. Nur so entsteht der notwendige Raum, um teilweise auch unerwartete Zusammenhänge nachzeichnen zu können.

Weiter interessiert 2.) *wie die mobilisierten Gerichte die an sie herangetragenen Fälle erledigen und welche Wirkung Gerichtsverfahren je nach Region und Personengruppe haben*. Leider kann ich diese zentrale Frage hier jedoch wiederum nur ansatzweise beantworten. Denn den Parteien eröffnen sich nach dem Urteil - je nach dem, ob es sich um ein zivil- oder um ein strafrechtliches Verfahren handelt - ganz verschiedene Handlungsalternativen, die wiederum auf die lokalen Interaktionsmuster und Machtkonstellationen verweisen. So bleiben all diejenigen Folgeentwicklungen unerfasst, bei denen sich nach dem Urteilsspruch keine weiteren Berührungspunkte mit der untersuchten Institution ergeben. Sei es, dass die Parteien den Anweisungen freiwillig nachkommen, passiv bleiben oder nachträglich erneut miteinander verhandeln; oder dass sie sich durch Flucht vorab dem Strafvollzug entziehen; auch ist denkbar, dass sie *nicht* in Berufung gehen, sondern sich an eine andere Institution wenden, um eine neue Entscheidung herbeizuführen. Systematisch überprüfen lässt sich indessen nur, *wo* (Normenkatalog, Gerichtskonflikttyp,

---

<sup>122</sup> Solche Studien sind jedoch nicht identisch mit aussergerichtlichen Fallgeschichten (Sally Falk Moore, 1978).

<sup>123</sup> So sind auf dem zivilrechtlichen Weg einzuklagende Schadenersatzforderungen auch als Beiprodukt laufender Strafverfahren - wie etwa "Coups et Blessures" oder "Destructions" - zu verstehen. Demgegenüber kann der Einfluss des in diesem Zusammenhang so wichtigen Strassenverkehrs im Falle Burundis vernachlässigt werden.

<sup>124</sup> Bereits Miller & Sarat (1980-81:537,546) haben empirisch nachgewiesen, dass die Zivilgerichte in ganz unterschiedlicher Weise angerufen werden, je nach dem welche Konfliktarten zu regeln sind.

Konfliktort) die Gerichte über stichhaltige Informationen zur nachgerichtlichen Entscheidungsphase (d.h. weitergehende Berufung oder Zwangsvollzug) verfügen. Daher sind auch diese Aussagen auf induktive Weise zustande gekommen: Ich schliesse wiederum von den verschiedenen statistisch erfassbaren Erledigungsformen (*Verfahrensabbrüche, Anzahl gefällter Urteile, Berufungen, Entrichtungen der Gerichtskosten, Zwangsvollstreckungen*) auf die gerichtliche Effizienz.

## 1.2 Quellen

Als Quellen dienen nebst den Bevölkerungsstrukturdaten in erster Linie Angaben, die sich auf eine selbst durchgeführte Zählung aller vorfindbarer Fälle der Jahre 1979-1988 aller Provinzgerichte in ganz Burundi stützen.

Die erfassten Gerichtsfälle wurden während der Jahre 1979-1988 an den Provinzgerichten behandelt und fallen heute in die Kompetenz der fünfzehn "Tribunaux de Grande Instance" (TGI). Insgesamt erfasste ich auf dieser Ebene 21'299 Fälle, wovon ich 20'229 Fälle auswerten konnte. 1'070 Fälle wurden ausgeschieden, da sie nicht in die entsprechende Zeitspanne fallen. 16'603 Fälle sind Ersteinschreibungen, 3'626 Fälle Berufungen der "Tribunaux de Résidence" (TdR). Hinzu kommt andererseits eine summarische Zählung zum Anrufungsverhalten an fünf der 116 TdR. Dort erfasste ich für die Jahre 1979-1988 weitere 7'937 Fälle. Wie bereits früher erwähnt, handelt es sich bei beiden Gerichten um - allerdings zueinander versetzte - Erstinstanzen (S. 112). Da mit der Reorganisation des Rechtsapparates die alten Register ihre Gültigkeit verloren, dienten nicht etwa die Registerinträge, sondern die *tatsächlichen Prozessakten* als Zählgrösse<sup>125</sup>. Damit konnte das Problem umgangen werden, sich lediglich auf die von den Behörden zu deren Zwecken erhobenen Daten stützen zu müssen<sup>126</sup>. Auch wurden Informationen zugänglich, die

---

<sup>125</sup> Eine zentrale Forschungsbedingung allerdings war, dass *keine Personendaten*, wie etwa Namen, Angaben zum Geschlecht und Alter der Parteien usf. aufgenommen werden. Die sich daraus ergebende Schwierigkeit, solche Daten zu interpretieren, konnte damit umgangen werden, dass statt Personendaten, geographische Daten (Konfliktort, d.h. der jeweilige Bezirk) festgehalten wurden. Denn jeder Konfliktort lässt sich demographisch positionieren.

<sup>126</sup> Solche Daten sind aus vielfältigen Gründen problematisch: Einmal decken sie in erster Linie interne Verwaltungsinteressen ab und sind demzufolge für sozialwissenschaftliche Untersuchungen ungeeignet. Ferner dienen sie auch dazu, die Personalpolitik zu rechtfertigen. Bezüglich Belgien machen van Loon & Langerwerf (1989:231) etwa darauf aufmerksam, "dass eine der Hauptfunktionen der offiziellen Statistiken darin bestehe, mit Hilfe steigender Fallzahlen zusätzlichen Personalbedarf zu legitimieren." Und schliesslich sind - gerade im Falle Burundis - berechnete Zweifel angebracht, ob sich die von der politischen Zentralgewalt erhobenen Daten auf die tatsächliche Gerichtspraxis oder bloss auf die Legitimation der eigenen Macht rückbeziehen lassen. Dies betrifft insbesondere die offiziellen Angaben zum Rechtsvollzug. So wurden

im Register normalerweise fehlen, so etwa Angaben zum Konfliktort (*commune relative*) oder zur Frage, was *dem Gericht* von der nachgerichtlichen Entscheidungsphase tatsächlich bekannt ist. Sodann wurden diese Angaben mit den verfügbaren Strukturdaten des Zensus aus dem Jahre 1979 korreliert, um einige Charakteristika des dahinter liegenden sozialen Milieus zu erfassen. Nun stellten sich meinem Unternehmen verschiedene praktische Probleme in den Weg:

*a) institutionelle Einschränkungen.* Einmal befinden sich die Verwaltungsstrukturen in einem permanenten Umbau. So kam es auch während der Untersuchungsperiode zu zwei wichtigen Veränderungen.

- Im September 1982 wurden die ehemals acht Provinzen aufgehoben, die alten Provinz- und teilweise auch die Bezirksgrenzen aufgelöst, verschiedene Bezirke unterteilt oder umverteilt und fünfzehn neue Provinzen geschaffen (Decret-loi Nr 1/29 du 24 septembre 1982). Diese Regelung führte zur Schwierigkeit, die erfassten Gerichtsfälle mit den Strukturdaten der neu entstandenen Bezirke zu verschränken, zumal die aktuellen Zensusdaten aus dem Jahre 1979 stammen. Dank einer verwaltungsinternen Umrechnung, dem "recensement général de la population 1979 après le nouveau découpage administratif de 1982", war es mir jedoch möglich, einige Strukturdaten zu "retten", indem ich sie auf die neuen geographischen Einheiten übertragen konnte.

- Das von Jean-Baptiste Bagaza erlassene Gesetz zur *Reorganisation des Rechtsapparates* (Loi nr. 1/004 du 14 janvier 1987), welches im Nachgang zur Erhöhung der Zahl der Provinzen die Straffung der alten Rechtshierarchie vorsieht, führte zu einer Reformulierung der normativen Kompetenz der beiden Erinstanzen<sup>127</sup>. Die neue Regelung sieht vor, dass die alten Gerichtsakten (bis 31.1.1987) des ehemaligen "Tribunal de Province" je nach normativer Kompetenz dem "Tribunal de Résidence" bzw. dem "Tribunal de Grande Instance" zugeteilt wurden. Zum Zeitpunkt der Zählung war zwar die normative Ausscheidung der Gerichtsakten abgeschlossen. Sämtliche, für die Rechtssprechung relevanten Dossiers liessen sich an den jeweiligen Instanzen finden; nicht überall aber hat die Umverteilung der Akten je Gerichtsort stattgefunden. Dies ist bedauerlich, lässt sich doch dadurch der Einfluss des erwähnten Rechtswandels auf die Mobilisierung der Gerichte nicht nachzeichnen. Denn vor der Reorganisation des Rechtsapparates gab es nebst den

---

zivil- und strafrechtliche Verfahren mit gefällttem Urteil meist umstandslos als "vollzogen" aufgeführt, auch wenn nachweislich keine weiteren Aktivitäten erfolgten.

<sup>127</sup> Dazu sogleich unter Kap. 1.3

"Tribunaux de Résidence" auch eine grosse Anzahl "Tribunaux de Province" (TriPro), jedoch lediglich vier "Tribunaux de Grande Instance" im ganzen Lande. Offensichtlich wurden nun nicht alle Akten dieser vier Gerichte den neuen "Tribunaux de Grande Instance" zugeteilt. Zu dieser Erkenntnis führte eine Nachzählung in der Provinz Ngozi im September 1991. Dort lagerten noch immer sämtliche strafrechtlichen Akten der Provinzen Ngozi und Kayanza, sowie eine grosse Zahl an Gerichtsakten der Provinzen Karuzi, Muyinga und Kirundo, obwohl wir heute dort ebenfalls ein "Tribunal de Grande Instance" vorfinden. Ähnliche Vorbehalte gelten gegenüber den Gerichten von Gitega und Bururi. Würde man nun die Entwicklung des Geschäftsanfalls von 1979 - 1988 untersuchen und die neuen Gerichtsinstanzen miteinander vergleichen, käme man zu unverhältnismässigen Aussagen, indem etwa der Anrufungsquotient in Ngozi rund doppelt so hoch wäre wie derjenige der Nachbarprovinzen. Diese Aussage aber beruhte einzig auf der mangelhaften Zuteilung der Gerichtsakten je Gerichtsort. Auch weichen die Prozesszeiten der zugeteilten Gerichtsakten (vor dem 2.87 behandelt), die einst vom zuständigen TriPro erledigt wurden, ganz markant von den heute tätigen TGIs ab, was in erster Linie auf die andere Fallstruktur der heute aufgelösten Gerichte zurückzuführen ist. Da mit der Reorganisation des Rechtsapparates nun ein Teil seiner Akten in die Kompetenz der untersten Instanz (TdR) fällt, der andere in die Kompetenz der erweiterten TGIs, konnte ich die Fallstruktur der einstigen TriPro's nicht mehr rekonstruieren. Nun ist bekannt, dass die Fallstruktur eines burundischen Gerichtes einen grossen Einfluss auf die Prozesslänge eines einzelnen Gerichtsverfahrens hat. Denn wenn sich ein Gericht hauptsächlich mit gewohnheitsrechtlich zu regelnden Land- und Erbschaftsverfahren befassen muss, beeinflusst dies auch die Verfahrenslänge aller andern Fälle, weil die Richter in aller Regel eine Ortsbesichtigung vornehmen müssen; stehen jedoch hauptsächlich Schuldverfahren an, können auch die gewohnheitsrechtlichen Fälle speditiver erledigt werden. Da ich nun nicht weiss, welcher Einfluss von der Fallstruktur der einstigen TriPro's auf die dem TGI zugewiesenen Fälle ausgeht, verzichte ich auf eine Erläuterung der Prozesszeiten.

Da ich aber sämtliche Gerichtsakten der Jahre 1979-1988 erfasste, die in die Kompetenz der heute existierenden "Tribunaux de Grande Instance" fallen, lassen sich die dem normativen Rahmen entsprechenden *Fallprofile der politischen Einheiten (Provinzen und Bezirke) miteinander vergleichen*. Dieser Vergleich erlaubt unter Berücksichtigung der relevanten Zugangsbestimmungen zum Gericht einige generelle Aussagen zum lokalen wie regionalen Anrufungsverhalten der Barundi sowie zum relativen Durchsetzungsgrad der staatlichen Gerichte. *"Denn man kann als sicher voraussetzen, dass der Einfluss sozio-ökonomischer Faktoren auf den Geschäftsanteil kurzfristig konstant bleibt: Die Bevölkerung und ihre Prozessneigung, wirtschaftliche Bedingungen, die Zahl der*

*Rechtsanwälte und vieles andere mehr ändern sich von einem Jahr aufs andere nicht wesentlich*"(Wollschläger, 1989:37). Über die systematische Kodierung der jeweiligen Konfliktorte wurde es daher möglich, *das Anrufungsverhalten der Barundi geographisch zu verorten*.

*b) Daten.* Da nicht etwa die jeweiligen Register, sondern die tatsächlichen Prozessakten als Quelle dienten, ist die Untersuchung an die formale Qualität der Dossiers gebunden. So entstand in vereinzelten Fällen eine Schwierigkeit hinsichtlich der Vollständigkeit der Prozessakten: Sei es, dass der Inhalt nicht (mehr) mit dem Deckblatt übereinstimmte, sei es, dass nur noch das Deckblatt existierte, der Inhalt aber fehlte, oder dass die Akten im Laufe der Jahre an Lesbarkeit verloren. Diese Einschränkung gilt insbesondere für die 776 zivil- und gewohnheitsrechtlichen Akten, die am "Tribunal de Grande Instance Kanyanza" gestapelt sind und die in die Periode vor dem 1. Februar 1987 fallen. In vereinzelten Provinzen war es mir nicht möglich, durchwegs den exakten Konfliktort für jene Gerichtskonflikte anzugeben, die vor dem 2. 1987 (1.1. 1979 - 31. 1. 1987) eingeschrieben wurden. Es liess sich aber durchwegs in Erfahrung bringen, ob sich der jeweilige Gerichtskonflikt inner- oder ausserhalb der heutigen Provinzgrenzen vollzog. Eine weitere Schwierigkeit betraf die auf dem Deckblatt vorhandenen Angaben zum jeweiligen Gerichtskonflikttyp: Deklarierte Boden-, Geld-, oder Viehstreitigkeiten entpuppten sich da und dort als Erbschaftskonflikte, Schulden als ausstehende Alimentzahlungen usw. Daher hält sich die von mir vorgenommene Kodierung *nicht* an die formalen Angaben des Deckblattes, sondern wo immer möglich an die inhaltlichen Aussagen, die den Prozessakten, insbesondere dem Urteil zu entnehmen sind. Im allgemeinen zeigten sich die jeweiligen Gerichtsakten - besonders in Anbetracht der afrikanischen Verhältnisse - in einem recht guten Zustand.

### *1.3 Zugangs- und Erledigungsbestimmungen*

Da in Burundi *zwei Erstinstanzen* existieren, die zusammen die gerichtliche Versorgung eines Bezirks beziehungsweise einer Provinz sicherstellen, halten sich die Zugangs- und Erledigungsbestimmungen an die normative Kompetenz der jeweiligen Instanz.

*a) Das "Tribunal de Grande Instance" (TGI).* Das "Tribunal de Grande Instance" ist das höchste Gericht einer Provinz. Entsprechend der fünfzehn Provinzen gab es zum Zeit-

punkt der Zählung im Jahre 1989 fünfzehn TGIs<sup>128</sup>. Je nach Provinzgrösse hält das TGI über fünf bis acht "Tribunaux de Résidence" (TdR) die Oberaufsicht. In der Regel setzt sich ein TGI - unter Ausklammerung des "Ministère Public" - aus drei Richtern zusammen, wovon einer als Gerichtspräsident amtiert, weiter aus zwei bis drei Gerichtsschreibern und einigen Gerichtsdienern. Eine Ausnahme bildet das TGI von Bujumbura, welches angesichts des drei- bis vierfachen Prozessvolumens eines durchschnittlichen Provinzgerichts einen wesentlich grösseren Personalbestand aufweist. Die interne Organisation des TGI besteht aus *drei Kammern*, nämlich zwei zivilrechtlichen und einer strafrechtlichen.

\* Die rechtliche Kompetenz der *ersten zivilrechtlichen* Kammer umfasst in *erster Instanz*:

- alle zivilen Verfahren, deren streitbarer Wert 300'000.- FBu übersteigt. 300'000.- FBu entsprechen ca. 1'500.- sFr,
- alle zivilen Verfahren gegen den Staat als Partei;
- alle zivilen Verfahren mit fremden Staatsangehörigen, die *nicht* dem "Code des Personnes et de la Famille" unterstellt sind. Diesbezügliche Regelungen obliegen dem "Tribunal de Résidence", sie sind jedoch erst seit dem 2.87 in Kraft. Alle vorhergehenden Fälle fallen in die Kompetenz des TGI.

\* Die rechtliche Kompetenz der *zweiten zivilrechtlichen* Kammer umfasst in *zweiter Instanz alle Berufungen* der "Tribunaux de Résidence" der entsprechenden Provinz. Darunter fallen nebst allen Sachkonflikten, deren streitbarer Wert höchstens 300'000.- FBu erreicht, vor allem Beziehungskonflikte, die durch den "Code des Personnes et de la Famille" geregelt werden ("*Etat de la capacité des personnes*").

\* Die rechtliche Kompetenz der *strafrechtlichen* Kammer erstreckt sich in *erster Instanz* auf Vergehen, die mehr als zwei Jahre Gefängnis und/oder eine Busse von mehr als 10'000.- FBu nach sich ziehen. Als *erste Berufungsinstanz* erstreckt sich seine Kompetenz auf Vergehen, die zuvor beim "Tribunaux de Résidence" anhängig waren. Das sind Vergehen, die in der Regel höchstens zwei Jahre Gefängnis und/oder eine Busse von maximal 10'000.- FBu nach sich ziehen (BOB, Nr. 4/87).

---

<sup>128</sup> Mittlerweile wurden die Verwaltungsstrukturen weiter umgebaut.

Dem TGI ist weiter das sogenannte "*Ministère Public*" angegliedert, dem seinerseits die "*Police Judiciaire*" untersteht. Das "*Ministère Public*" nimmt die Interessen des Staates in zivil- und strafrechtlichen Verfahren wahr:

- \* In allen zivilrechtlichen Verfahren übt es vor der definitiven Gerichtsentscheidung zwingend eine konsultative Funktion aus, indem seine Beamten allfällige Verfahrensmängel orten und eine erste, inhaltliche Stellungnahme abgeben.
- \* In strafrechtlichen Verfahren stellt es die Staatsanwaltschaft, die ihrerseits dem "*Procureur Général*" unterstellt ist.

Weiter treten dieselben Beamten formal als Vertreter der *Vollzugsbehörde* auf<sup>129</sup>. In dieser Funktion sind sie zwar *der Oberaufsicht des Procureur Général* unterstellt. In praxi indessen wird der Rechtsvollzug von den Richtern des "*Tribunal de Grande Instance*" bzw. des "*Tribunal de Résidence*" sichergestellt. Jeder Vollzugsbeleg hat daher auch Eingang ins entsprechende Dossier zu finden.

b) Das "*Tribunal de Résidence*" (TdR). Das TdR setzt sich in der Regel aus zwei Richtern, allenfalls einem Beisitzer und einem, eventuell zwei Gerichtsschreiber(n) zusammen. Die beiden Richter markieren die formale Hierarchie, indem der eine als Gerichtspräsident amtiert, der zweite als Vizepräsident. Zwar erstreckt sich die Kompetenz des Bezirksgerichts sowohl auf zivilrechtliche wie strafrechtliche Verfahren, doch ist seine Stellung in zivilrechtlichen Belangen von grösserer Bedeutung:

- \* Als Bezirksgericht urteilt das TdR in *strafrechtlicher* Hinsicht über Vergehen, welche höchstens zwei Jahre Haft oder eine Busse von 10'000.- FBu nach sich ziehen (BOB, Nr. 4/87, Art. 4). Verfahrenstechnisch ist es diesbezüglich der Oberaufsicht des "*Ministère Public*" unterstellt.
- \* Die *zivilrechtliche* Kompetenz erstreckt sich auf Gerichtskonflikte zwischen Privaten, wobei der Streitwert 300'000.- FBu nicht übersteigen darf. Davon be-

---

<sup>129</sup> Die entsprechenden Vollzugsbestimmungen lauten wie folgt: "*Les officiers du Ministère Public, peuvent agir au Civil par voie d'action principale, au nom et dans l'intérêt de toute personne physique ou morale lésée qu'ils estiment être, pour quelque cause que ce soit, dans l'incapacité ou dans l'impossibilité d'assurer elle-même la défense de ses intérêts*"(BOB, 4/87, Art.187). "*En matière répressive, le Ministère Public recherche les infractions commises sur le territoire de la République, reçoit les dénonciations, fait tous les actes d'instruction et saisit les juridictions*" (BOB, 4/87, Art.188).

troffen sind hauptsächlich Gerichtskonflikte, die nach wie vor nach gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen geregelt werden, so etwa traditionelle Landrechtsverfahren zwischen Dritten, Vieh- und Erbschaftsverfahren. Hinzu kommen Konflikte, die unter den "*Code des personnes et de la famille*" fallen (BOB, Nr. 4/87, Art. 9).

#### 1.4 Zur Inanspruchnahme des Gerichts

Um die generelle Inanspruchnahme des Gerichts zu erklären, sollten generalisierbare Angaben zur Konflikthaftigkeit der Bevölkerung vorliegen. Nun lassen sich jedoch die sozialen Störfaktoren einer Gesellschaft, aus denen die Konflikte hervorgehen, nicht quantifizieren. Auch ist die Anrufung des Gerichts als bloss einer der möglichen Versuche zu verstehen, Konflikte zu bewältigen. Denn Konflikt und Rechtskonflikt stehen zueinander nicht in einem kausalen Zusammenhang, noch brauchen sie inhaltlich viel miteinander zu tun zu haben. Der manifest werdende Rechtskonflikt ist häufig Symptom eines latenten Konfliktes ganz anderer Art.

Der Anlass eines Konfliktes etwa, seine Bewegung, die er erzeugt, den Verlauf, den er nimmt, und den Ausgang, den er hat - dies alles lässt sich kaum als ein in sich geschlossener homogener Prozess beschreiben, der immer in die gleiche Richtung läuft. Zu viele, zu unterschiedliche Faktoren wirken auf jeder Stufe auf die zu skizzierende Geschichte ein, als dass man sich auf eine monokausale Argumentationslinie festlegen könnte<sup>130</sup>. Eine abgewehrte Ambivalenz, die Sorge um das tägliche Brot, Neid, Eifersucht, politische Ambitionen, Rachegefühle aufgrund vorangegangener Konflikte, Bildungsunterschiede, unterschiedliche Zugänge zu Prestige, aber auch Überdruß an Solidarität: eigentlich jede

---

<sup>130</sup> Daher lehne ich auch die von Blankenburg et al. (1989) gezogenen Schlüsse ab, die sie dem *Trichtermodell* entnehmen. Mit diesem Modell wird versucht, den Weg, den Konflikte durchlaufen, bis sie ans Gericht gelangen, in ein geschlossenes Analysemodell einzupassen. Blankenburg et al. leiten aus der numerischen Differenz zwischen dem Ingesamt aller Konflikte, die einer Behörde bekommt sind und denjenigen, die vor Gericht gelangen, das kulturell gebundene Rechtsverhalten ab. Dem "*nicht die Daten zum Prozessieren allein, sondern vor allem die zum Vermeiden von Prozessen erhellen die Rechtskultur*" (1989:262). Da nun die Mehrzahl aller Konflikte gar nicht ans Gericht gelangt, nehmen sie an, dass die kulturellen Muster des Rechtsverhaltens von *Prozessvermeidungsstrategien* geprägt seien. Das aber ist eine Hypostasierung, die unterstellt, dass diejenigen, die sich nicht ans Gericht wendeten, (auch) *strategisch* vorgehen. Das kann man aber nicht wissen, weil sich der Umgang mit Konflikten nicht quantifizieren lässt. Zudem erscheint mir eine solche Annahme auch höchst zweifelhaft, weil gerade in Konflikten die unbewussten Phantasien in besonderem Masse stimuliert werden. Aussagekräftiger ist vielmehr das Gegenteil, nämlich wie der Gesetzgeber vermittels normativer Zugangsbestimmungen zu staatlichen Institutionen sich die Behandlung der relevanten Konfliktmenge sichert (1/5).

alltägliche Handlung, deren Geschichte, wie auch ihre Interpretation und die Phantasien, die sie in Gang bringt, kann - muss aber nicht - einen Konflikt veranlassen oder Ausdruck eines solchen sein, ihn in Bewegung bringen, seinen Verlauf kennzeichnen und den Ausgang bestimmen. Auch kann jede alltägliche Handlung, jede Interpretation oder Phantasie von einem Konflikt erfasst werden; es genügt, dass sie von den Betroffenen als problematisch empfunden wird. Denn grundsätzlich kann alles positiv oder negativ besetzt werden. Ob daraus allerdings eine rechtliche Forderung, ein "Tatbestand", kurz ein *Rechtskonflikt* wird, hängt zum andern wesentlich von der Interpretation der Betroffenen ab, von der Frage nämlich, wie der als problematisch empfundene Vorgang kanalisiert wird.

In der rechtsethnologischen Literatur existieren viele Versuche, diesen komplizierten Vorgang begrifflich zu fassen. Am geläufigsten ist heute das von Felstiner, Abel und Sarat (1980-81:631-654) entworfene Dreiphasenmodell, das von der Benennung des Unrechtserlebnisses ('naming') über die Schuldzuweisung ('blaming') zur Klageerhebung ('claiming') führt. Wesentlich ist, dass die der Klage zugrunde liegende Schuldfiktion nicht nur besagt, dass das Handeln Dritter mit dem Unrechtserlebnis zu tun habe, sondern dass es einen sozialen Ausgleich erfordere, etwa Genugtuung in Form von Schadenersatz oder Bestrafung des angeklagten Täters. Wird dieser Anspruch zurückgewiesen, kann es zum offenen Konflikt kommen, der *unter Umständen* vor Gericht ausgehandelt wird. Aus der Sicht der Rechtsuchenden lässt sich der Geschäftsanfall der Gerichte daher nur als *mögliches* Resultat eines sehr komplexen Prozesses verstehen. Soll nun dieses mögliche Resultat, die Mobilisierung der Gerichte, *erstens* aus der Sicht der Rechtsuchenden interpretiert werden, müssen die dem formalen Verfahren zugrunde liegenden, häufig ineinander verschachtelten sozialen Konflikte der "Hinterbühne" besprochen werden. Hier fragt sich, welcher Anteil der gesellschaftlichen Konflikte vor Gericht gelangt. Dabei sind allerdings die normativen Zugangsbestimmungen im Auge zu behalten, da gar nicht alle Konflikte vor Gericht gelangen können, sondern nur ein Teil derjenigen, für die sich das jeweilige Gericht als zuständig erklärt. Auch stossen hier quantifizierende Methoden an unübersehbare Grenzen, weil Konflikte keine Zählgrößen<sup>131</sup> sondern Prozesse sind, die sich nicht von den betroffenen Personen ablösen lassen.

---

<sup>131</sup> Wann fängt ein Konflikt an? Wo hört er auf? Wer weiss, ob einem Erbschaftskonflikt nicht eine lebenslange Eifersuchtsgeschichte zugrunde liegt, die ständig neue Aufhänger produziert? Was also ist "der Konflikt"?

Meines Erachtens ist daher die entgegengesetzte Blickrichtung ergiebiger, nämlich die Frage, wie sich *zweitens* jene Bevölkerungsgruppen charakterisieren lassen, die sich tatsächlich ans Gericht wenden und welche Interessenlagen sie vertreten. Sie bringen mit der Anrufung der Gerichte auch die Annahme zum Ausdruck, die das Gericht vertretenden Richter könnten das Versprechen auf sozialen Ausgleich einlösen und/oder die angeklagten Täter bestrafen. Hinter den Richtern aber verbergen sich nicht nur die Rechtsnormen, sondern sie repräsentieren auch die Personalpolitik der Regenten. Burundis Personalpolitik zeigt, wie sich der Staat auf die gerichtlichen Autoritäten abstützt, die sich mit den sich wandelnden bäuerlichen Interessen zu befassen haben. Der Inanspruchnahme der Gerichte liegt daher ein zweiseitiger Anpassungsprozess zu Grunde: Zum einen müssen die Rechtsuchenden den auftretenden Konflikt in bestimmter Weise strukturieren, damit daraus ein Rechtsfall wird. Zum andern müssen die Gerichte für die Rechtsuchenden auch erreichbar sein, damit sie überhaupt angerufen werden. Der relative Durchsetzungsgrad des staatlichen Monopolanspruchs, der im jeweiligen Geschäftsanfall der Gerichte zum Ausdruck kommt, erklärt sich aus diesem Zusammenspiel.

### *1.5 Konstanten, Variablen und Indikatoren*

Nun folgen einige Angaben zum Erklärungsraster, auf das sich die Interpretation stützen wird.

\* Als wichtigste *Konstanten* sind in erster Linie die genannten *Zugangs- und Erledigungsbestimmungen* zu erwähnen, die sich nach Normenkatalog, Falltyp und Gerichtsinstanz ausdifferenzieren, jedoch im ganzen Lande gleich sind. Diese Bestimmungen begreife ich als konsistent gedachte Kontrollinstrumente, dazu da, Einfluss auf Teile des gesellschaftlichen Konfliktpotentials zu nehmen und dieses zu steuern. Sollen die Steuerungsmassnahmen überhaupt erfolgreich sein, nützt es wenig, die rechtlichen Zugangsbestimmungen so anzulegen, dass sich kein Mensch an die staatlichen Instanzen wendet. Denn gerade in Agrarstaaten wie Burundi stellt sich angesichts der Passivität der Bauern ohnehin das Problem der Herrschaftssicherung. Die Geschichte der normativen Steuerungsmassnahmen zwingt Burundis Zentralinstanz heute dazu, den zivilrechtlichen Normenkörper aufzufächern, zumal nur ein Teil aller zivilrechtlich relevanten Falltypen kodifiziert ist. Demzufolge unterteile ich den zivilrechtlichen Normenkatalog in zwei Teile, nämlich in einen durchgehend kodifizierten ("civil") und in einen nichtkodifizierten, gewohnheitlichen Teil ("civil-coutume"). Obwohl "civil-coutume" - Bestimmungen nur eine sehr beschränkte Zahl aller Falltypen betreffen, ist ihr Einfluss auf die Gerichtsnut-

zung nicht zu unterschätzen, zumal es sich in erster Linie um Problemregelungsbestimmungen handelt, die unmittelbar an den bäuerlichen Lebenswelten anknüpfen. Darunter fallen insbesondere Fragen der Erbfolge (succession), der landwirtschaftlichen Nutzungsrechte nicht parzellierter Grundstücke (itōngo), des Viehbesitzes (inka), allfällige Brautpreiszahlungen (dot) sowie Fragen der Grenzziehung landwirtschaftlicher Anwesen (itōngo). Bestimmen in einem gewöhnlichen "civil"-Verfahren die vom Gesetzgeber festgelegten Normen die inhaltliche Evaluierung, so leiten sich diese Entscheidungsgrundlagen in einem "civil-coutume"-Verfahren aus der Geschichte und den Sprichwörtern ab, die heute jedoch weitgehend homogenisiert<sup>132</sup> aber (noch) nicht formalisiert sind.

Sollen nun die Streitgegenstände mit der Gesamtbevölkerung korreliert werden, ist ferner darauf zu achten, dass nicht alle Falltypen auf die Gesamtbevölkerung anwendbar sind. So lässt sich die Zahl der Scheidungsverfahren im Prinzip nur am Ingesamt aller Eheschliessungen messen, Hinterziehungen öffentlicher Gelder nur am Ingesamt aller Staatsangestellten, Alimentforderungen am Ingesamt aller Familien, wir müssten uns über die Gesamtzahl aller Kreditgewährungen ins Bild setzen, um diese Ziffer auf die streitigen Schulden zu beziehen usw. Bestehen bereits im Falle Europas grosse Schwierigkeiten, statistisches Material für solche 'Ausgangspopulationen' zu erhalten (Blankenburg, 1989:262), so sind sie im Falle Burundis wohl kaum überwindbar. Denn im Unterschied zu westlichen Industriegesellschaften ist der Formalisierungsgrad der Rechts- und Sozialbeziehungen in Burundi um ein Vielfaches geringer<sup>133</sup>. Auch gehen mit der fortlaufenden Reorganisation der Verwaltungsstrukturen relevante Zensusdaten unwiderbringlich verloren (S. 158f). Bei den folgenden Falltypen stand ich daher vor der Wahl, sie entweder aus dem Sample auszuklammern, oder die jeweiligen Gerichtskonflikttraten trotz der sich ergebenden Ungenauigkeit auf die Gesamtpopulation zu beziehen. Davon betroffen sind in erster Linie Scheidungsverfahren, Konflikte um bereits parzellerte Grundstücke und Hinterziehungen öffentlicher Gelder oder Güter. Zum Einzelnen:

---

<sup>132</sup> In oralen Kulturen wie Burundi gibt es oft eine Unzahl Sprichwörter, welche einen Einblick in den kulturellen Normenkörper gestatten und auf lokale wie regionale Varianten hinweisen (vgl. Burundi allgemein: Rodegem, 1983; Recht: Barras, 1982). Dabei spielt nicht nur die räumliche Ausdehnung des Landes sondern auch die (Geschichte der) soziale(n) Differenzierung eine wichtige Rolle. Existieren in Burundi solche Varianten weiterhin, so sind diejenigen Sprichwörter, die von den staatlichen Gerichten als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden, einem tiefgreifenden Homogenisierungsprozess unterworfen.

<sup>133</sup> Was z.B. die Kreditgewährungen betrifft, so ist daran zu denken, dass sie meistens nicht von Banken oder anderen Geldinstituten erteilt werden, sondern Ausdruck einer freundschaftlichen Beziehung sind, die teilweise an alten Klientelverhältnissen anknüpfen. Sie sind in Burundi alltäglich und mir persönlich ist keine Person bekannt, die nicht in mehrere entsprechende Verpflichtungen eingebunden wäre.

a) *Scheidungen*. Anders als in westlichen Industriegesellschaften ist die Familiengründung in Afrika eine Selbstverständlichkeit. Mit der Kodifizierung der Personen- und Familienrechte (3.80) wurden die Paare dazu verpflichtet, ihre Verbindung in einem offiziellen Register eintragen zu lassen. Indessen haben solche Verpflichtungen in Burundi keinesfalls einen europäischen Standards entsprechenden Verbindlichkeitsgrad. Soll die Wirkung der erlassenen Normen untersucht werden, macht es daher wenig Sinn, die Zahl der an Gerichten anhängigen Scheidungsverfahren auf das Insgesamt aller offiziell erfolgten Eheschliessungen zu beziehen. Vielmehr fragt sich, welche Bevölkerungsgruppe sich in dieser Angelegenheit tatsächlich an die staatlichen Gerichte wendet.

b) *Konflikte um parzellierte Grundstücke* kommen - von einigen partikulären Ausnahmen abgesehen - nur in urbanen Zentren und grösseren Marktflecken vor. Denn die Parzellierung einzelner Grundstücke geht auf die Kolonialzeit zurück, als Belgien sogenannte "camps belges" schuf (I/3.2.2). Dieser Falltyp wurde daher ausgeklammert.

c) *Die Hinterziehungen öffentlicher Gelder oder Güter* ist Staatsangestellten vorbehalten, die nicht einmal 1% der Gesamtbevölkerung ausmachen. Daher wurde auch dieser Falltyp aus der Analyse ausgeklammert.

Die Untersuchung beschränkt sich dabei auf die Analyse jener Falltypen die zumindest 1% des gesamten Fallkörpers erstinstanzlicher Verfahren ausmachen (N=166 auf 16603 Anrufungen des TGI). Das sind in *strafrechtlicher* Hinsicht die Falltypen "abus de confiance", "coups et blessures (volontaires graves)", "détruction", "injure publique"<sup>134</sup>, "stupéfiant", "viol", "vol simple" und "vol qualifié"; in *zivilrechtlicher* Hinsicht die Falltypen "dette", "divorce", "dommage intérêt", "loyer", "pension alimentaire" und "réconciliation"; in *gewohnheitsrechtlicher* Hinsicht die Falltypen "inka" (Viehstreitigkeiten), "itõngo" (Landrechtskonflikte) und "succession".

Und schliesslich betrachte ich auch die Tatsache, dass beinahe *alle Richter Bahimatzi* sind und dass sich hinter der *Richterrolle das präkoloniale Modell des Bushingantahé verbirgt*, als zwei wesentliche Konstanten, die, unabhängig vom Gerichtsort, angewendetem Normenkatalog und Streitgegenstand, die Art der Gerichtsnutzung beeinflussen. Variable Angaben zu einzelnen Richterpersönlichkeiten kommen dagegen in den Prozessanalysen zur Sprache (III/IV).

---

<sup>134</sup> Ehrverletzungsklagen wurden mitberücksichtigt, da sie besonders im ländlichen Milieu sehr verbreitet sind, obwohl sie die genannte Bedingung knapp unterschreiten (N=153).

\* Demgegenüber ist die tatsächliche Gerichtsnutzung in hohem Masse *variabel*. Die unterschiedlichen Häufigkeiten, die ich erfasste, halten sich an den anzuwendenden *Normenkatalog*, den *Falltyp* und an den *Ort der Gerichtsfallentstehung (Konfliktort)*, weiter wurden die *formellen Verfahrensabbrüche*, die *Daten der Ersteinschreibungen an den zuständigen Instanzen*, die *Anzahl und der Zeitpunkt der Urteile*, *allfällige Berufungen an übergeordnete Instanzen* und *Angaben zur nachgerichtlichen Entscheidungsphase* berücksichtigt. Gemäss den beiden weiter oben skizzierten Interpretationssträngen<sup>135</sup> sind diese Variablen in unterschiedlicher Weise zu gruppieren.

1.) Um zu erfahren, wie ausgewählte sozio-demographische Angaben mit der Mobilisierung der Gerichte assoziieren, sind die variablen Anrufungs-, Berufungs- und Strafverfahrenshäufigkeiten an Personendaten zu binden. Ausgangspunkt ist hier der *Ort, wo der Gerichtsfall entstand* (Konfliktort). Diese Angabe erlaubt es, den sehr heterogenen Geschäftsanfall der Gerichte a) mit Bevölkerungsstrukturdaten zu verbinden. Denn in jedem Konfliktort, der sich mit dem politischen Bezirk ("Commune") deckt, lebt eine bestimmte Anzahl Personen, die sich unterschiedlich strukturiert. Daher wurde der *Anrufungs-, der Berufungs- und der Strafverfahrensquotient* aufgrund der Anzahl Gerichtsfälle pro Kopf je Konfliktort errechnet. Die eingegangenen Fälle wurden, entsprechend der Beobachtungsperiode auf 10 Jahre aggregiert. Sowohl die "litigation rate" als auch die jeweilige "appeal rate" stützt sich auf eine fiktive Durchschnittsbevölkerung der entsprechenden Beobachtungsperiode. Darunter ist die durchschnittliche Anzahl Personen je Konfliktort unter Miteinbezug des erfolgten Bevölkerungswachstums zu verstehen. Damit lässt sich die generelle Gerichtsprozessneigung differenzieren. Hinzu kommt b) ein Element, das in der rechtsethnologischen Diskussion bisher nicht berücksichtigt wurde: Die *Geographie der Gerichtsfälle*. Die Bindung der Gerichtsfälle an den Konfliktort macht es möglich, die Heterogenität der Gerichtsnutzung zu kartographieren und den Zusammenhang zwischen der Rechtsdurchsetzung und dem lokalen Lebensraum zu untersuchen. Dieser hat ebenso, wie die Menschen, die darin leben, eine Geschichte. Auch wenn er von Menschenhand gestaltet wird, so lässt sich seine Geschichte nicht auf die Lebensläufe der einzelnen Menschen reduzieren. Er ist gleichsam Zeuge einer überkommenen Geschichte und spiegelt die kulturelle Auseinandersetzung mit der Natur. Da in ganz Burundi etwa 95% der Gesamtbevölkerung in der Landwirtschaft arbeitet, kann mit dieser sehr allgemein gehaltenen Aussage die bäuerliche Heterogenität nicht erfasst werden. Können die Gerichtsfälle indessen kartographiert werden, tritt die landwirtschaftliche

---

<sup>135</sup> Vgl. II/1.1

Vielfalt und damit der relative rechtliche Zugriff der politischen Zentralgewalt in den Vordergrund. Auch hat der Lebensraum eine politische Geschichte, die ebenso zur Interpretation der Gerichtsfälle herangezogen werden kann.

2.) Soll das zu skizzierende regionale 'Patchwork' auf die Tätigkeit der Gerichte bezogen werden, sind *prozentuale Verhältniswerte* zu berücksichtigen. Nimmt man beispielsweise das Insgesamt aller Urteile und bezieht darauf die vorhandenen Belege zur nachgerichtlichen Entscheidungsphase, wird in Zivilrechtsverfahren deutlich, in welchen Regionen die Gerichte eher um einen Zwangsvollzug angegangen werden. Solche Angaben lassen sich je nach Falltyp weiter ausdifferenzieren. Desgleichen gilt für die Beurteilung der Strafjustiz. Ebenso sind die *formellen Verfahrensabbrüche* auf das Insgesamt aller Ersteinschreibungen zu beziehen. Bleibt mir das tatsächliche Motiv eines formellen Verfahrensabbruches verborgen, so kann ich über prozentuale Angaben zumindest klären, wie stark die Parteien an dem einmal angestrebten Gerichtsverfahren festhalten bzw. wie oft sie nach der Ersteinschreibung davon ablassen.

\* Und schliesslich wurden folgende, an den jeweiligen Konfliktort gebundene *Indikatoren* berücksichtigt: Die *Bevölkerungsdichte*, das *proportionale Verhältnis Mann/Frau*, der *Alphabetisierungsgrad*, die zu erwartende *mittlere Niederschlagsmenge* und der *präkoloniale Herrschaftsbereich*, in welchem der heutige Konfliktort einst lag. Auf den Miteinbezug sogenannt ethnischer Angaben (Bahutu/Batutsi/Batwa) musste leider verzichtet werden, da mir keine entsprechenden Daten zugänglich waren; gleiches gilt für das Alter und für Angaben, die an bäuerlichen Spezialisierungen<sup>136</sup> anknüpften und die je nach Konfliktort aufgeschlüsselt wären. Ich werde jedoch versuchen, einerseits von der Häufigkeit einzelner Falltypen *rückwärts* auf die dahinter liegenden wirtschaftlichen und politischen Interessenlagen zu schliessen. Anhand der Geographie der Gerichtsfälle können solche Zusammenhänge weiter konkretisiert werden. Andererseits hielt sich auch die Auswahl der genannten Indikatoren an die Bedeutung wirtschaftlicher und politischer Vorgaben:

---

<sup>136</sup> Der Zensus von 1979 fasst ausgerechnet jene Differenzierung, die im vorliegenden Zusammenhang von Bedeutung wäre, zu einer einzigen Berufsgruppe zusammen, nämlich zur "Branche 1: agriculture, elevage, sylviculture, chasse et pêche". Darauf werden diejenigen beruflichen Unterscheidungen bezogen, die eigentlich nur in der Provinz Bujumbura relevant sind, da dort im Unterschied zum Landesinnern bloss knapp 60% in der Landwirtschaft arbeiten. Dies hätte zur Folge, dass der Gegensatz zwischen der Provinz Bujumbura, in welcher die Landeshauptstadt liegt, und dem Kernland alle vorgängig erfassten Schattierungen überwölbt.

a) *Bevölkerungsdichte*. Die Bevölkerungsdichte ist das "Ergebnis von Siedlungsweise und Reproduktion; sie spiegelt die Summe vieler Entscheidungen wider, an einem Ort zu leben und Nachkommen zu erzeugen" (Wollschläger, 1989:46). Der Grad der beruflichen Spezialisierung, verwandtschaftliche Bindungen und sonstige Verpflichtungen, wirtschaftliche Produktivität, soziale Sicherheit, Zukunftsaussichten usw. verbergen sich hinter dieser schillernden Grösse. Nach Wollschläger beeinflusst die Bevölkerungsdichte nachweislich die Zivilprozessrate, wobei der Stadt/Land-Gegensatz am geläufigsten ist (1989:48). Offen bleibt allerdings, ob und inwiefern dieser Gegensatz überhaupt etwas mit der Frage zu tun hat, wieviele Personen pro qkm an einem Ort leben. Da die Bevölkerungsdichte in der Regel sehr leicht zu bestimmen ist, kann sie dazu verleiten, das interpretative Problem zu übersehen. Denn als verdichtete Grösse täuscht sie oft eine Genauigkeit vor, die sie nicht hat. Sie bündelt vielmehr einen ganzen Fächer denkbarer Aussagen, die ich über den Miteinbezug weiterer Indikatoren zu präzisieren versuche. So verweist der Stadt/Land-Gegensatz in Drittwellstaaten wie Burundi in erster Linie auf das Aufeinanderprallen zweier kulturell so verschiedenartiger Wertehierarchien, dass sie sich bis in die kleinsten Verästelungen der Lebensgestaltung nachzeichnen lassen. Es macht daher wenig Sinn, das ganze Land über einen Leisten zu schlagen. Denn im Unterschied zu Bujumbura-ville imponiert Burundis Kernland durch eine markante Streusiedlungsweise und es zeichnet sich über einen äusserst geringen Urbanitätsgrad aus. Das führt zwar zu geringeren aber keineswegs ausgeglichenen Dichtewerten, weshalb es sich lohnt, nebst dem Sample auch ein Subsample zu erstellen, in welchem das Kernland von Bujumbura-ville abgelöst wird, um den Einfluss der Bevölkerungsdichte auf die Gerichtsnutzung in kulturell homogeneren Räumen zu untersuchen.

b) *Alphabetisierungsgrad*. Er gibt im vorliegenden Zusammenhang an, wieviele Personen eines Konfliktorts *Lesen und Schreiben* können. Im Prinzip kann angenommen werden, dass erstens ein innerer Zusammenhang zwischen dem jeweiligen Alphabetisierungsgrad und dem sozio-ökonomischen Entwicklungsstand eines begrenzten Territoriums besteht. So wies die UNESCO wiederholt darauf hin, dass mehr als 75% aller Analphabeten der Welt in bloss neun Ländern leben<sup>137</sup>, deren acht die Weltbank zu den ärmsten dieser Welt zählt (Suratwala, Suresh, 1992:124). Innerhalb der Entwicklungszusammenarbeit findet daher eine ausgedehnte Diskussion darüber statt, ob der Analphabe-

---

<sup>137</sup> Indien, China, Pakistan, Bangladesh, Nigeria, Indonesien, Aegypten, Iran und Brasilien

tismus eher Ursache oder Folge der Armut sei<sup>138</sup>. Mit Suratwala bin ich der Ansicht, dass die Leute arm sind, *"non pas parce qu'ils sont illétrés, mais ils sont manifestement illétrés parce qu'ils sont pauvres"*(ebenda). So ist in Burundi einerseits bekannt, dass mehr als 75% aller Schüler, welche die Primarschule vorzeitig verlassen, dies aus wirtschaftlichen Gründen tun müssen (Mariro, 1977). Ferner ist daran zu denken, dass die Motivation, Lesen und Schreiben zu lernen, auch an wirtschaftliche Interessen gebunden ist (Weilenmann et al., 1995). Ich gehe daher davon aus, dass im lokal variablen Alphabetisierungsgrad ein Hinweis auf die wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven enthalten ist. Hinzu kommt zweitens, dass in oralen Kulturen wie Burundi, wo eine bemerkenswerte Tendenz besteht, die konstitutiven Kenntnisse des Alltags auswendig zu lernen, die Kommunikationsmöglichkeiten mit bürokratisch organisierten Institutionen beeinträchtigt werden, weil dort formalisierte Verfahren mündliche Vereinbarungen ersetzen. Daher ist denkbar, dass der regional variable Alphabetisierungsgrad der Bauern den Grad der Inanspruchnahme staatlicher Gerichte erklären könnte. So fragt sich etwa, ob in Regionen mit einem geringen Alphabetisierungsgrad Konflikte, die kodifizierten Zivilrechtsnormen unterstehen, den Gerichten weniger zur Regelung vorgelegt werden, bzw. ob der Alphabetisierungsgrad die Inanspruchnahme des kodifizierten Teils der Ziviljustiz begünstige. Ebenso fragt sich, ob der je nach Geschlecht unterschiedliche Alphabetisierungsgrad die Inanspruchnahme des TGI beeinflusst.

c) *Geschlecht*. Da während der Zählung keine Personendaten erfasst werden durften<sup>139</sup>, stützt sich die Untersuchung zur geschlechtsspezifischen Seite des Mobilisierungsverhaltens auf die *generelle Mann/Frau-Relation je Konfliktort*. Und da die sozio-demographische Struktur des Konfliktorts wesentlich von wirtschaftlichen und politischen Faktoren abhängig ist, treten wirtschaftspolitische Überlegungen in den Vordergrund. Nachfolgend werden daher vor allem Autoren zitiert, die einen Zusammenhang zwischen den geschlechtsspezifischen Arbeitsrollen oder den jeweiligen Verfügungsgewalten über Land und dem Gerichtsnutzungsverhalten herstellen konnten.

Besonders der Kriminalistik ist bekannt, dass die Geschlechtsidentität einen grossen Einfluss auf die Inanspruchnahme der Strafjustiz ausübt (Blackwell, Bursik & Grasmick, 1993). Dafür werden in erster Linie die geschlechtsspezifischen Sozialisationsmuster, die

---

<sup>138</sup> Vgl. insbes. Paulo Freire, "Die Pädagogik der Unterdrückten", 1970, Stuttgart

<sup>139</sup> Vgl. Anm. 125, S. 165

Stellung der beiden Elternteile in der Arbeitswelt (gesellschaftliche Autorität)<sup>140</sup> sowie die rollengebundenen Verhaltenserwartungen<sup>141</sup> angeführt. In einer empirischen Studie zur Mobilisierung eines staatlichen Gerichts in Indonesien weist Slaats (1988) anhand entsprechender Personendaten nach, dass das Geschlecht auch die Beanspruchung der Ziviljustiz beeinflusst und er zeigt, wie sich das proportionale Mann/Frau-Verhältnis je nach Falltyp ändert und auf bestimmte rollengebundenen Interessenlagen verweist, welche die Mobilisierung der staatlichen Gerichte begünstigen. Mögliche Erklärungen werden im Verwandtschaftssystem gesucht, das je nach Geschlecht bestimmte Verfügungsrechte über Land vorsieht. Rothenberger (1978) stiess aufgrund ausgedehnter Fallstudien in einem libanesischen Dorf auf einen ähnlichen Sachverhalt und er hob die Bindung der Frauen an den häuslichen Bereich hervor. Erklärungen sucht er im nominalen Streitwert<sup>142</sup>, der ebenso wie die Verfügungsrechte über Land letztlich auf wirtschaftliche Zusammenhänge verweist. Hinzu kommt, dass der sozial vordefinierten Teilung in häusliche und öffentliche Bereiche ohnehin das jeweilige gesellschaftliche Konzept der Arbeitsteilung zugrunde liegt (Löffler, 1979). Dieses bindet die Bäuerinnen Burundis stärker an die Hacke, die Felder, die Kinder und die Familie, die Bauern stärker an das Vieh, das Geld, an die soziale Hierarchie und an die Ehre des Vaterlandes. Es ist daher anzunehmen, dass sich die Mobilisierung der Gerichte nach dem proportionalen Mann/ Frau-Verhältnis richtet, denn grundsätzlich lässt sich sagen, dass Männer eher dort anzutreffen sind, wo man Geld verdienen kann. So leben in der Landeshauptstadt auf 100 Frauen 125 Männer, in irgend einem verlorenen Nest ohne eigenem Markt, etwa in Gitobe, sind es noch knapp 87 Männer.

*d) präkoloniale Herrschaftszonen.* Anhand einiger räumlicher Angaben zur einstigen Gebietsaufteilung des alten Königshauses versuche ich den Zusammenhang zwischen der Gerichtsnutzung und der heute abgekanzelten Monarchie zu untersuchen. Ich nehme an, dass insbesondere *die nachgerichtliche Entscheidungsphase* (Berufungen; Rechtsvoll-

---

<sup>140</sup> Blackwell, Bursik & Grasmick restümieren eine Studie Hagans' (1987), derzufolge die Unterschiede zwischen den Geschlechtern hinsichtlich des delinquenten Verhaltens geringer ausfallen, wenn beide Elternteile in ihrer Arbeit über Dritte befehlen können (1993:682).

<sup>141</sup> So führen etwa Richards und Tittle (1981:1184) an, dass straffällige Frauen in den USA nicht nur gegen das gesellschaftlich erwartete Wohlverhalten verstossen, sondern sich im Gegensatz zu den Männern auch status- und rollentypisch verhalten, da sie sich nicht passiv, abhängig und ängstlich zeigen.

<sup>142</sup> "Women dispute with other women about domestic matters, often at the public water taps or the communal pit ovents, or about the theft of minor crops. These (...) involve usually no remedy agents" (Rothenberger, 1978:170).

zug) hier eine andere Wendung nimmt, als im übrigen Burundi, weil die heutige Zentralgewalt gegenüber der vorkolonialen Monarchie vor einem Legitimationsproblem steht (I/4.4 und I/5.6). Ich vermute, dass im direkten Einflussgebiet des Königs die Parteien eher in Berufung gehen und sich einem allfälligen Zwangsvollzug eher entziehen. Ferner ist auch anzunehmen, dass die alten *bashingantahe* in der alten Kernzone, insbesondere in der Provinz Muramvya, besser verankert sind. Dies könnte zur Folge haben, dass allfällige Konflikte eher einer aussergerichtlichen Schlichtung zugeführt werden, was einen niedrigeren Anrufungsquotient nach sich ziehen könnte. Kommt es zu einer Gerichtsklage, ist ferner anzunehmen, dass insbesondere gewohnheitsrechtliche Konflikte mit grösserer Hartnäckigkeit durchgezogen werden, was sich in einem höheren gewohnheitsrechtlichen Berufungsquotienten ausdrücken müsste.

e) *Niederschlag*. Wie die Mann/Frau-Relation so kann auch der relative Niederschlag je Konfliktort als eine *wirtschaftsgeographische Messgrösse* eingesetzt werden. Denn die Frage nach der relativen Niederschlagsmenge je Konfliktort hat einen Einfluss auf die *Fruchtbarkeit der Böden*<sup>143</sup>. So können etwa in den niederschlagsreichsten Gegenden drei statt durchschnittlich nur zwei Ernten erwartet werden. Deshalb ist anzunehmen, dass Böden in solchen Landstrichen umstrittener sind, als anderswo. Auch ist zu beachten, dass die regional unterschiedlichen Niederschlagsmengen, die auch an die Höhenlage gebunden sind, bestimmte Ertragsformen nahelegen. So eignen sich die niederschlagsreichsten Höhenlagen des Nordwestens für den Kaffee- und Teeanbau, die grossen Viehherden grasen in den trockenen und weiten Ebenen des Ruzizi und des Bututsi, Sorghumfelder finden sich in den mittleren Höhenlagen, die Küstenregion wird von ausgedehnten Baumwoll- und Palmölplantagen geprägt usw. usf. Jede Ertragsform führt zu bestimmten Vertragsverhältnissen, die rechtliche Komplikationen nach sich ziehen können und die Gerichte mehr oder weniger in Anspruch nehmen. So macht es einen grossen Unterschied, ob Tagelöhner gebraucht werden, um etwa Palmölplantagen zu bestellen, ob das Gehöft als Familienbetrieb geführt werden kann, oder ob der Staat den Anbau von cash-crops zentralistisch kontrolliert. Entsprechend variabel könnte auch der regionale Durchsetzungsgrad sein.

---

<sup>143</sup> Es geht hier keineswegs um eine neu erfundene "Theorie der Störche", indem der Regen die Anrufungsrate der Gerichte etwa so beeinflusst wie die Anzahl Störche die Anzahl Geburten je Region oder dergleichen. Es geht mir hier vielmehr um die *langfristigen landwirtschaftlichen Folgen*, die der zu erwartende mittlere jährliche Niederschlag je Konfliktort nach sich ziehen kann.

## 2. DATEN UND ÜBERLEGUNGEN ZUR PROZESSHÄUFIGKEIT

---

Aufgrund der skizzierten Quellenlage ist es mir nicht möglich, exakte Angaben zum gesamten jährlichen Geschäftsanfall aller erstinstanzlichen Gerichte zu machen. Zum einen liegen nur absolute Zahlen vom Ingesamt aller Ersteinschreibungen an allen "Tribunaux de Grande Instance" vor. Hinzu kommen Angaben zum Ingesamt aller Ersteinschreibungen an 5 von total 116 Bezirksgerichten. Daher werde ich nachfolgend mit Schätzwerten arbeiten müssen. Ferner sei darauf hingewiesen, dass im Falle Burundis das Ingesamt aller formell erfolgten Ersteinschreibungen sich nicht mit dem gesamten Geschäftsanfall zu decken braucht, da sich die Einschreibung nicht immer mit der ersten Kontaktnahme deckt: Formell sieht das Verfahren zwar vor, dass vor der ersten Kontaktaufnahme die Einschreibung vor Gericht zu erfolgen hat, welche mit der Entrichtung einer Einschreibgebühr verbunden ist. Die entsprechende Quittung wird mit einem Datum versehen und gilt als formelle Einschreibung. Aus der Summe dieser Belege ergibt sich in der vorliegenden Arbeit die Anzahl Anrufungen. Als orale Kultur dominiert in Burundi auf allen Ebenen jedoch noch immer das mündliche Gespräch. An den Gerichten ist täglich ein ständiges Kommen und Gehen. In der Regel *suchen die Bauern zuerst das direkte Gespräch mit den Richtern und legen ihr Problem dar, bevor es zu einer formellen Einschreibung kommt*. Nur ein Teil dieser Personen wendet sich anschliessend an die Schreibstube und leitet mit der Entrichtung der Einschreibgebühr das Gerichtsverfahren ein. De facto sind daher jene Fälle, die zwar den Richtern dargelegt wurden, bei denen jedoch auf die Einleitung eines formalen Gerichtsverfahrens verzichtet wird, als *"informelle Verfahrensabbrüche"* bzw. als *"Verfahrensabbrüche ohne Verfahrensbeginn"* zu behandeln. Da nun über solch informelle Vorgespräche auch keine Aktennotizen vorliegen, konnten sie in der vorliegenden Untersuchung nicht erfasst werden. Es ist jedoch von einer nicht unbedeutenden *Dunkelziffer* auszugehen. Aufgrund eigener Beobachtungen vermute ich, dass etwa *drei von zehn Personen* das Verfahren vor Verfahrensbeginn einstellen.

### 2.1 Generelle Angaben zur Inanspruchnahme der Gerichte

Mit Ausnahme der beiden in Bujumbura-ville erfassten Bezirksgerichte Rohero und Musinga kann von ca. 100 Ersteinschreibungen pro "Tribunal de Résidence" und Jahr ausge-

gangen werden<sup>144</sup>. In der Landeshauptstadt kann pro Bezirksgericht etwa die doppelte Anrufungszahl angenommen werden. Da es in Bujumbura-ville 3 und weitere 113 Bezirksgerichte im Kernland gibt, nehme ich an, dass *jährlich* von etwa 11'900 Erstschriften an den Bezirksgerichten auszugehen ist. Hinzu kommen jährlich 1'660 Anrufungen der insgesamt 15 Provinzgerichte<sup>145</sup>, woraus sich ein Total von ca. 13'500 Fällen ergibt. Nimmt man weiter an, dass etwa 3 von 10 Personen, die sich ans Gericht wenden, das Verfahren vor Verfahrensbeginn abbrechen, ergäbe das einen durchschnittlichen jährlichen Geschäftsanfall von ungefähr 17'500 Fällen für die Jahre 1979-1988. Nun kann während der Beobachtungsperiode von einer mittleren Bevölkerung von 4'554'810 Personen ausgegangen werden, was bedeuten würde, dass jährlich ein Fall auf 260 Personen an ein staatliches Gericht gelangt. Lässt man die informellen Verfahrensabbrüche beiseite, so beläuft sich das formelle Anrufungsverhältnis auf jährlich 340 Personen pro eingeleitetem Gerichtsverfahren (1:340).

Nun führt die in Burundi angewendete Kostenregelung dazu, dass *formelle Verfahrensabbrüche sehr selten* sind. An den "Tribunaux de Grande Instance" wurden *nach Entrichtung der Einschreibgebühr* bloss 4,2% aller Erstschriften (N=693:16603) und nur 3% aller Berufungen der Lokalgerichte (N=109:3626) abgebrochen. An den drei systematisch untersuchten Bezirksgerichten Kirundo, Musaga und Makamba bewegen sich die formellen Verfahrensabbrüche ebenfalls zwischen nur 4% (TdR Makamba) und 11% (TdR Musaga), wobei es sich auf beiden Instanzen in aller Regel um *abgebrochene Verfahren streitiger Schulden* handelt (ca. 10% aller Schuldforderungen). Die äusserst geringe Zahl formeller Verfahrensabbrüche kann vermutlich auf die *Gerichtskostenregelung* zurückgeführt werden. Haben die Parteien einmal die relativ hohe Einschreibgebühr

<sup>144</sup> Schätzungsgrundlage zur Errechnung der Erstschriften an allen Bezirksgerichten der Jahre 1979-1988:

	Geschäftsanfall		nur Zivil- und Gewohnheitsrecht		nur Strafrecht	
	Total	pro Jahr	Total	pro Jahr	Total	pro Jahr
Kernland:						
TdR KIRUNDO:	838	85	438	45	400	40
TdR MAKAMBA:	1107	110	787	80	320	30
TdR RUSAKA:	846	85	585	60	26	25
Landeshauptstadt und Agglomeration:						
TdR MUSAGA:	1593	160	1121	120	472	50
TdR ROHERO:	3553	360	1866	190	1681	170

<sup>145</sup> Für die Jahre 1979-1988 erfasste ich an allen "Tribunaux de Grande Instance" insgesamt 16'603 Anrufungen.

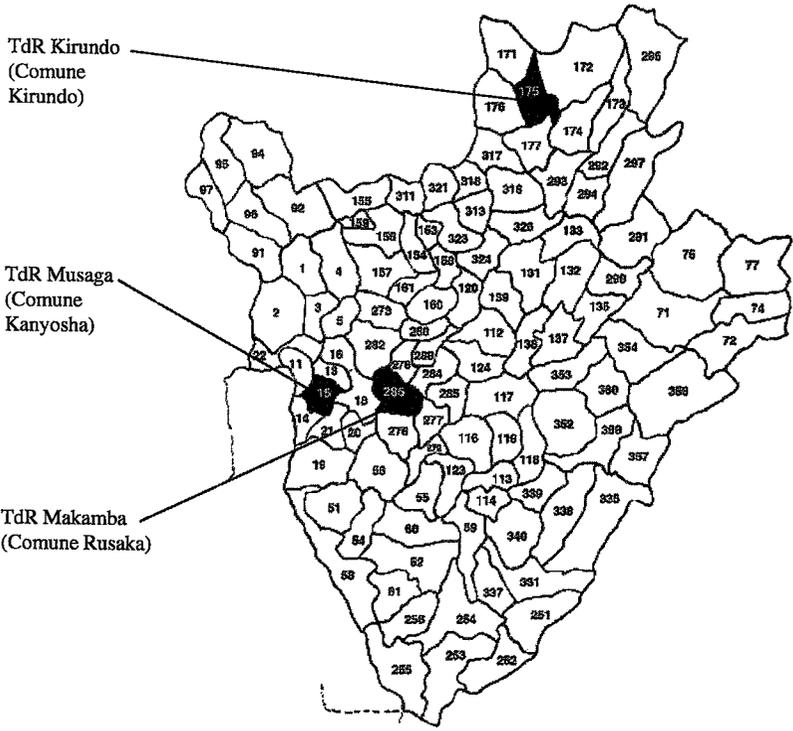
bezahlt, werden sie bis zur Urteilsverkündung zu keinen weiteren Auslagen verpflichtet. Erst mit der Urteilsverkündung erfolgt die definitive Abrechnung der bis dahin angefallenen Gerichtskosten. Ich nehme daher an, dass in erster Linie die fehlenden finanziellen Schwellen die Prozessfortführung begünstigen. Nach der Urteilsverkündung sind die Gerichte jedoch nur teilweise in der Lage, die bis dahin angefallenen *Gerichtskosten* einzuziehen. Untersucht man das Insgesamt aller Verfahren<sup>146</sup> der "Tribunaux de Grande Instance", zeigt sich, dass lediglich in 15% aller Strafverfahren (N=1321:8674), in 29% aller Verfahren, die dem kodifizierten Zivilrecht zufallen (N=1632:5602) und in knapp 53% aller gewohnheitsrechtlichen Verfahren (N=2549:4837) die aufgelaufenen Kosten beglichen werden<sup>147</sup>. Dies kann dahin interpretiert werden, dass die Zahl der Verfahrensabbrüche höher wäre, würden die Gerichte die Parteien zur sofortigen Begleichung entstehender Gerichtskosten auffordern und nicht bis zur Urteilsverkündung zuwarten. Gleichzeitig deutet die Handhabung dieser Kostenregelung auf ein beachtliches Entgegenkommen der Gerichte gegenüber den Bauern hin.

Aus der geringen Anzahl Verfahrensabbrüche zu schliessen, die Barundi seien ausgesprochen "hartnäckige Prozessierer", wäre verfehlt. So bewegt sich der *Berufungsanteil* der Bezirksgerichte - bezogen auf das geschätzte Insgesamt aller Ersteinschreibungen - in engen Grenzen: Insgesamt wurden zwischen 1979 und 1988 nur 3626 Fälle der Bezirksgerichte dem "Tribunal de Grande Instance" (TGI) vorgelegt, was einem Berufungsanteil von ca. 3% entspricht (Ersteinschreibungen am TdR in 10 Jahren total ca. 119'000). Und nur in 1,2% aller am TGI erstmals eingeschriebenen Fälle (N=201:16603) wenden sich die Parteien an die nächst höhere Instanz. 96% aller Berufungen der Bezirksgerichte (N=3475) werden am TGI beigelegt, 4% an die nächst höhere Instanz weitergezogen. Wird der Berufungsanteil je Normenkatalog aufgeschlüsselt, so sind die Abweichungen nur minimal. Von den schätzungsweise 72'300 *Zivilrechtsverfahren* der Jahre 1979-1988 wurden lediglich 3,6% aller Fälle ans "Tribunal de Grande Instance" weitergezogen (N=2623). Allerdings zeigt sich, dass vorwiegend gewohnheitsrechtliche Fälle Gegenstand einer Berufung sind. Schwankt der Anteil gewohnheitsrechtlicher Anrufungen je nach Bezirksgericht zwischen 15,6% (TdR Musaga, N=249), 29,7% (TdR Kirundo,

---

<sup>146</sup> erst- und zweitinstanzliche Verfahren

<sup>147</sup> Dabei kann die vom Gerichtspersonal häufig angeführte Erklärung ausgeschlossen werden, dass nämlich die meisten Bauern zu arm seien, um die Gerichtskosten zu bezahlen. Denn in diesem Falle wären die Gerichte dazu verpflichtet, ein Zahlungsunfähigkeitsverfahren einzuleiten und die Gerichtskosten dem "Trésor publique" zu überbinden. In den Gerichtsakten ist dann ein entsprechender Beleg zu finden, den ich als Deckungsbeleg behandelte.



N=249) und 59,2% (TdR Makamba, N=655), so entfallen 58,7% aller Berufungen aller Bezirksgerichte auf diesen Normenkatalog. Da die drei genannten Bezirksgerichte in sehr unterschiedlichen Regionen liegen<sup>148</sup>, nehme ich an, *dass der Berufungsanteil gewohnheitsrechtlicher Verfahren eher überproportional ist.*

Im Allgemeinen sind diese Werte, verglichen mit den verfügbaren Zahlen aus Indonesien, jedoch sehr gering. Dort werden je nach Region zwischen 25% (Slaats, 1988:151) und 54% (F. von Benda-Beckmann, 1985:196) aller Fälle, die auf der ersten Gerichtsstufe entschieden wurden, dem höchsten Landesgericht ("High Court") vorgelegt. Daher sind die beiden staatlichen Erinstanzen Burundis - auch wenn einmal eingeleitete Verfahren kaum abgebrochen werden - als typische *Schwellengerichte* zu bezeichnen. Auffallend häufig werden die Provinzgerichte (TGI) bei qualifiziertem Diebstahl (N=2507), streitigen Schulden (N=2076), der Bestimmung bäuerlicher Landrechte (N=1679) oder bei Schlägereien (N= 1203) mobilisiert. Nun ist der Geschäftsanfall der Gerichte nirgends konstant. Vielmehr kommt es zu ständigen Schwankungen, die von jahreszeitlichen Bedingungen, politischen Einbrüchen wie Kriege und dgl., veränderten gesetzgeberischen Massnahmen und wirtschaftlichen Entwicklungen geprägt sind (vgl. Wollschläger, 1989). Um sich den hinter den Gerichtsfällen liegenden Interessenlagen anzunähern, sollen zwei dieser Faktoren näher betrachtet werden, nämlich die jahreszeitlichen Schwankungen am "Tribunal de Grande Instance" und das sich wandelnde zivilrechtliche Anrufungsverhalten im Vergleich zur frühen Kolonialzeit.

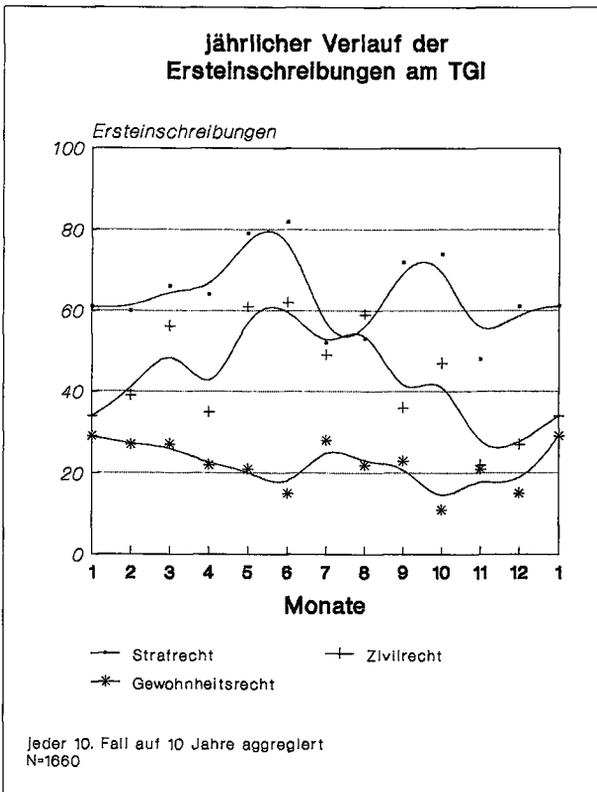
---

<sup>148</sup> In Kirundo, wo einst die Rebellen lebten, zeichnet sich heute eine längliche Urbanität ab. Das TdR Makamba der Provinz Muramvya befindet sich in Rusaka. Rusaka liegt auf den niederschlagsreichen Hochplateaus und gehörte einst zum Kernbereich der Sakralmonarchie. Und das TdR Musaga befindet sich in Kanyosha, das heute allmählich in die Landeshauptstadt Bujumbura-ville inkorporiert wird.

## 2.2 Zur Interpretation des Anrufungsverhaltens

### 2.2.1 Jahreszeitliche Schwankungen am "Tribunal de Grande Instance"

Besonders in den Monaten Mai/Juni und September/Oktober nimmt der Anteil an *strafrechtlichen* Verfahren am TGI regelmässig zu. Diese Schwankungen sind in erster Linie auf gehäufte einfache und qualifizierte Entwendungen sowie auf Schlägereien zurückzuführen und stimmen ziemlich genau mit den *beiden Regenzeiten* überein. Nun werden während der Regenzeit alle Familienmitglieder auf den Feldern benötigt. Da solche Landflecken mitunter recht weit vom Gehöft entfernt liegen und besonders vormittags meist



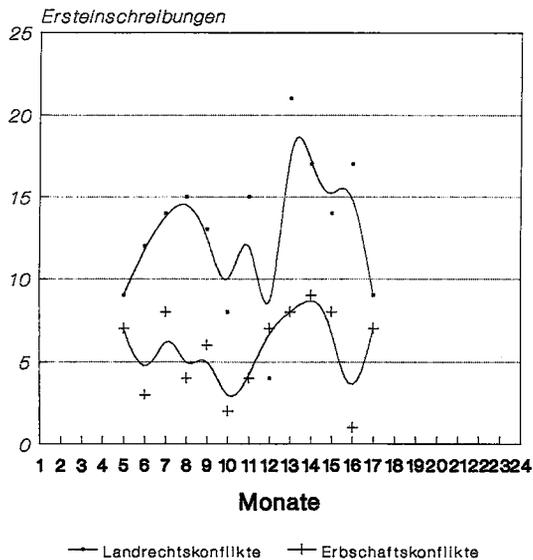
der ganze Hausstand auf den Feldern arbeitet, anerbieten sich alsdann sehr gute Gelegenheiten zur Entwendung von Sachen. Häufig werden anschliessend die Nachbarn oder (unbeaufsichtigtes) Hauspersonal einer solchen Tat bezichtigt, welche Beleidigung in eine Schlägerei ausarten kann. Betrachten wir den Geschäftsanfall *kodifizierter Zivilrechtsverfahren*, so zeigt sich eine deutliche Zunahme in der Jahresmitte. Sie wird von Schuld- und Schadenersatzforderungen, sowie von häufigeren Alimentforderungen geprägt. Nun gleichen sich die Wellenbewegungen dem Verlauf der Strafverfahren an, was mit den normativ induzierten Fallkonfigurationen zusammenhängen dürfte. So können ein Diebstahl, eine Schlägerei, eine mutwillige Zerstörung (etwa der Felder), oder eine Ehrverletzung auf dem Zivilrechtsweg einzufordernde Schadenersatzklagen oder Schuldbetreibungen<sup>149</sup> nach sich ziehen. Auch nehmen mit dem Einsetzen der grossen Regenzeit (April) die wirtschaftlichen Aktivitäten jeweils zu. Auf dem Lande wird Geld für den Erwerb von Gerätschaften und den Unterhalt der Strassen sowie der Felder und Hausdächer benötigt. Dies könnte die Einforderung der zahlreichen Schulden begünstigen. Auch liessen sich die in dieser Zeit zunehmenden Alimentforderungen auf den erhöhten wirtschaftlichen Druck zurückführen. Demgegenüber nimmt das Insgesamt aller *gewohnheitsrechtlichen* Anrufungen im Verlaufe eines Jahres jeweils geringfügig aber regelmässig ab. Dahinter verbergen sich jedoch zwei gegenläufige Bewegungen: Während der Geschäftsanfall an Landrechtskonflikten von Januar bis Dezember - abgesehen von einem Zwischenhoch während der grossen Trockenzeit (Juni/Juli-September) - markant abnimmt, scheinen sich die Viehstreitigkeiten übers Jahr gesehen einigermassen konstant zu halten (obere Graphik, nebenan). Gleichet der Verlauf der Erbschaftskonflikte eher demjenigen der Viehstreitigkeiten, so fällt gleichwohl eine leichte Zunahme bei Jahresbeginn auf.

Verknüpft man nun die beiden Jahresenden miteinander und stellt den Jahresverlauf der Landrechtskonflikte von Mai bis April dar (untere Graphik, nebenan), zeigen sich deutlich zwei Klagewellen. Sie haben zwei verschiedene Ursachen: Die erste "Welle" lässt sich auf die grosse Trockenzeit beziehen, während der die wirtschaftlichen Bedingungen für eine Landrechtsklage günstig sind. Nachdem die Felder bestellt und die Ernte eingeholt wurde, haben die Bauern mehr Zeit, um sich wieder den notwendigen Regelungsfragen zuzuwenden. Auch verfügen sie in der grossen Trockenzeit über etwas Bargeld, womit sie sich eine Einschreibung vor Gericht auch leisten können. Die absoluten Spitzenwerte anfangs Januar führe ich demgegenüber auf den grössten familiären Anlass

---

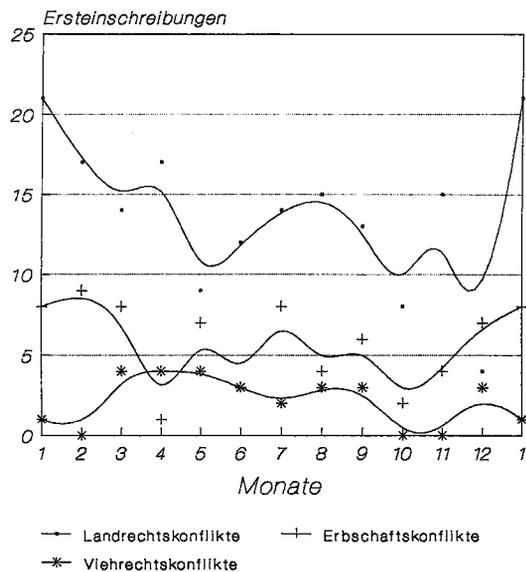
<sup>149</sup> Viele Barundi begreifen Schulden als Zeichen der Freundschaft. Kommt es zu Spannungen, folgen Schuldeintreibungen.

### Verlauf der Landrechts- und Erbschaftskonflikte vom 1.Mai - 30.April



jeder 10. Fall aggregiert auf 10 Jahre  
 Landrechtskonflikte N=168  
 Erbschaftskonflikte N=70

### Landrechts-, Erbschafts- und Viehrechtsklagen im Jahresverlauf am TGI



jeder 10. Fall aggregiert auf 10 Jahre  
 N=285

zurück, der vordergründig mit den Weihnachts- und Neujahrsfeiern zusammenfällt. Dahinter verbergen sich allerdings die von Alters her bedeutenden Mondwendefeiern<sup>150</sup>, bei welchen sich noch immer viele Städter regelmässig auf ihre heimatlichen Gehöfte zurückziehen, um sich dort mit den Verwandten zu treffen. Dabei wird stets auch über die landwirtschaftlichen Arbeits- und Lebensbedingungen parliert. Nun sind die traditionellen Landrechts- und Erbschaftsregelungen in besonderem Masse an die Familiengeschichte gebunden. Ich konnte bei solchen Anlässen jeweils beobachten, wie die Zusammenkünfte dazu benützt werden, die landwirtschaftlichen Nutzungsrechte neu zu regeln. Ferner setzen weitergehende Beschlüsse, worunter Gerichtsklagen fallen, häufig das Einverständnis des gesamten Familienverbandes voraus. Zu dieser Interpretation passt auch, dass Erbschaftsklagen in der selben Zeitspanne zunehmen (untere Graphik, vorhergehende Seite).

Somit verbergen sich hinter den jahreszeitlichen Schwankungen, die den Geschäftsanfall der Provinzgerichte kennzeichnen, einige für den bäuerlichen Alltag typische Lebenslagen, welche auf die variable Durchsetzungschancen des staatlichen Monopolanspruchs verweisen. Insbesondere wirtschaftliche und kulturhistorische Faktoren können die Inanspruchnahme der Gerichte und damit die Chance einer Rechtsdurchsetzung beeinflussen. Nun kann grundsätzlich auch ein Zusammenhang zwischen dem *zivilrechtlichen* Geschäftsanfall der Gerichte und der Frage angenommen werden, wie nahe die normativen Konzepte an den bäuerlichen Lebenswelten anknüpfen und wie erreichbar die Richter und die Gerichte für die Bauern sind. Denn zivilrechtliche Verfahren werden von den Parteien selbst angestrengt. Zunächst soll diese Frage im historischen Vergleich beantwortet werden, was auch heisst, dass die Antworten stets relativ bleiben.

### *2.2.2 Langzeitentwicklungen der Ziviljustiz: Burundi und Kenya im Vergleich*

Nachfolgend stütze ich mich auf Angaben, die ich dem "Rapport sur l'Administration Belge du Ruanda-Urundi" entnehme und vergleiche das zivilrechtliche Anrufungsverhalten während der frühen Kolonialzeit (1928-1937) mit meinen Daten aus den Jahren 1979-1988. Ich knüpfe damit an einer vergleichbaren Untersuchung Richard L. Abels' aus dem

---

<sup>150</sup> Zur Erinnerung: Alljährlich, beim Mondwechsel im Dezember, ass der *Mwami* einen besonderen Sorghumteig, vollzog eine rituelle Kopulation mit einer Vasallin und besichtigte die Trommeln, Insignien der königlichen Herrschaft. Anschliessend folgte die Neuverteilung von Kühen und Hacken, womit die feinmaschigen Klientelbeziehungen - an die auch Landrechtsbestimmungen gebunden sind - neu definiert wurden (I/2.3).

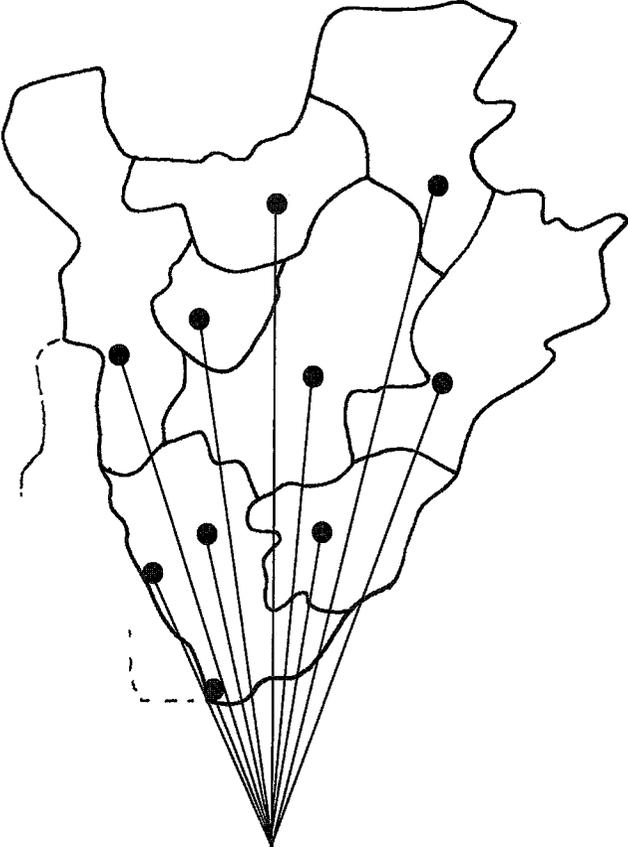
Jahre 1979 an. Abel hat in einem Langzeitvergleich die Inanspruchnahme erstinstanzlicher Zivilgerichte in Kenya untersucht und dabei einige auch im vorliegenden Zusammenhang interessante Beobachtungen gemacht.

a) *Ausgangslage*. Mit der Kolonialisierung wurde Burundi in acht Provinzen eingeteilt, in Bururi, Kitega, Muhinga, Muramvya, Ngozi, Rutana, Ruyigi und Usumbura. Jede Provinz verfügte Mitte der 20er Jahre über ein sogenanntes "Tribunal indigène de territoire". Zudem wurden entlang des Tanganyikasees zwei "Tribunaux de frontières" errichtet, nämlich in Rumonge und Nyanza-Lac (vgl. Karte S.192). 1932 wurden beide Grenzgerichte wie auch das "Tribunal indigène de territoire" von Muramvya aufgelöst, sodass in der zweiten Hälfte der Vergleichsperiode (1932-1937) in Burundi lediglich 7 erstinstanzliche Gerichte bestanden (Rapport, 1932:65).

b) *Vergleichsbasis*. Der institutionelle Wandel der Rechtssprechung, der mit der Kolonialisierung einsetzte - Wandel der normativen Inhalte, Wandel der Kompetenzen, die stete Veränderung der institutionellen Stufen, die Aufhebung und/oder Umpfanzierung der Gerichte, sowie die fortlaufende, administrative Umverteilung der Provinzen -, erschweren zwar direkte Vergleiche mit den aktuellen Verhältnissen. Hinzu kommen die unsicheren demographischen Angaben während der Kolonialzeit. Sie beruhen auf mehr oder weniger stichhaltigen Schätzungen. So weist Christian Thibon (1988, 1989) darauf hin, dass die Kolonialmacht in ihren Rapports dazu neigte, das Bevölkerungswachstum zu überzeichnen, um unter anderem höhere Kopfsteuern zu rechtfertigen. Daher ist den kolonialen Angaben gegenüber eine gewisse Zurückhaltung angebracht. 1922 wurde die Bevölkerung auf 2'250'000 Einwohner geschätzt. Alain Cazanave-Piarrot ergänzt dazu, "*(qu')elle baissa en 1947 à 1'710'000 à la suite du regain de mortalité provoqué par les famines de 1928 et 1943. Les années cinquante virent le début de l'explosion démographique, consécutive aux progrès de la médecine et aux efforts déployés dans le domaine agricole*"(1979, Planche 14, II). Angesichts des Bevölkerungsschwundes während der schweren Hungersnot von 1928 nehme ich daher für die Jahre 1928-1937 eine durchschnittliche Bevölkerung von 2'000'000 Burundi an. Demgegenüber lebten während der Jahre 1979-1988 durchschnittlich 4'554'810 Personen in Burundi.

c) *Geschäftsanzahl*. Während der Jahre 1928-1937 wurden an den "Tribunaux indigènes de territoire" insgesamt *jährlich* 2'397,4 Zivilrechtsfälle behandelt. Das entspricht einem Fall auf 834 Personen (1:834) bzw. 1,2 Fälle pro 1000 Personen. Demgegenüber fielen in den Jahren 1979-1988 an den Bezirksgerichten *jährlich* etwa 7230 Zivil-

**Einheimische Rechtsprechung**



Verteilung der Gerichte in den Zwanziger Jahren.

rechtsverfahren an<sup>151</sup>; hinzu kommen weitere 800 Ersteinschreibungen der Provinzgerichte <sup>152</sup>, was zusammen 8030 Anrufungen ergibt, oder - auf die mittlere Bevölkerungszahl umgerechnet - etwa eine Zivilrechtsklage auf 570 Personen (1:570), bzw. 1,8 Fälle pro tausend Personen. Damit nahm der zivilrechtliche Anrufungsquotient in Burundi um ca. 50% zu. Nun hat Richard L. Abel (1979:181) bei seinem Langzeitvergleich in Kenya (1931-1971) nicht etwa eine vergleichbare Zunahme sondern im Gegenteil festgestellt, dass die Anrufung erstinstanzlicher Gerichte stark rückläufig war. Franz von Benda-Beckmann (1985:199) fragt nach den institutionellen Faktoren und bemerkt dazu, dass in Kenya den Basisgerichten ursprünglich die alten, traditionellen Richter vorstanden: "*The primary courts (of Kenya/MW) originally (had) been adapted from indigenous, traditional councils of elders in accordance with the principals of indirect rule embodied in the Native Tribunal Ordinance of 1930.*" Demgegenüber griff Belgien viel früher in die einheimische Rechtssprechung ein, indem es die *bashingantahe* entmachtete, welcher Eingriff sich im wesentlich tieferen Anrufungsquotient niederschlägt<sup>153</sup>. In Kenya hingegen setzte erst in den 40er Jahren ein tiefgreifender Rechtswandel ein: "*In 1944 the courts were recognized, more in the direction of western courts, but still on the basis of native authorities. In 1967-1969 the primary courts became Magistrates' Courts, even more westernized in form and were no longer staffed by traditional or neo-traditional authorities*"(ebenda). Parallel zu diesem Rechtswandel sank nun auch der Anrufungsquotient. Er fiel von 8,4 Fälle pro 1'000 Personen (1948) auf 4,4 Fälle (1969) und schliesslich auf 3,3 Fälle (1971). In derselben Zeitspanne nahm die Zahl der "*primary courts*" in den beiden beobachteten Distrikten von anfänglich 127 auf 91 bzw. von 119 auf 86 ab. Dieser Rückgang der Gerichte ist, verglichen mit der stark rückläufigen Anrufungstendenz (von 8,4 auf 3,3 Fälle pro 1'000 Einwohner) doch sehr bescheiden. Auch führte die *Vervielfachung der Basisgerichte Burundis* (von 10 bzw. 7 auf 116) nicht zu einer Potenzierung des Geschäftsanfalls.

d) *Interpretation.* Nun könnten die festgestellten Differenzen zwischen Burundi und Kenya 1.) auf die unterschiedliche Interventionspolitik der beiden Kolonialmächte zurückgeführt werden, die fremdes Recht nach Afrika exportierten: *So scheint, dass der generelle Anrufungsquotient während der Kolonialzeit je mehr einbrach, desto direk-*

---

<sup>151</sup> d.h. 113 x 60 Fälle + 3 x 150 Fälle

<sup>152</sup> nämlich ca. 520 Verfahren des kodifizierten Zivilrechts und ca. 280 Fälle des Gewohnheitsrechts.

<sup>153</sup> Vgl. Teil I Kap. 3.3.2

*ver die fremde Kolonialmacht vorging.* Dies würde bedeuten, dass die Frage des Gewaltmittelgebrauchs zwar eine Rolle spielt, nur ist das Resultat nicht ein positives, das heisst mehr Anrufungen, sondern ein negatives, nämlich weniger Anrufungen. Auch legt der Langzeitvergleich zwischen der kolonialen und der aktuellen Anrufung der Gerichte Burundis 2.) den Gedanken nahe, dass der Anrufungsquotient *nicht* davon abhängt, ob es sich um eine neo-traditionale oder um eine bürokratische Institution handelt. Auf jeden Fall widersprechen meine Daten der Annahme Abels, dass *"litigation will decline over time because modern courts disvalue litigation, are less attractive to members of tribal societies, and are less accessible to individuals"*(1981:180). Die modernen Gerichte Burundis scheinen für die Parteien im Gegenteil wesentlich attraktiver zu sein, obwohl die *bashingantaha* aus allen richterlichen Funktionen verdrängt wurden und Belgien in Burundi westliche Bürokratiekonzepte deutlich härter durchzusetzen versuchte, als England in Kenya. Anhand eines interkulturellen Vergleichs zur Nutzung staatlicher und traditionaler Institutionen der Streitschlichtung weist Franz von Benda-Beckmann (1985:187-205) darauf hin, dass die Frage des *kulturellen Integrationsgrades* der Gerichtsbarkeit generell von grosser Bedeutung sein könnte. Seine Integrationshypothese besagt, dass der sozio-kulturelle Integrationsgrad der Rechtsinstitution letztlich ausschlaggebend dafür ist, wie häufig diese angegangen werden und nicht die Frage, inwiefern diese Institutionen in das koloniale und/ oder nationale Rechtssystem integriert wurden. *Diese Sicht stellt nicht die Macht der politischen Zentralgewalt sondern das kulturelle Referenzsystem in den Mittelpunkt.* Sie fragt, ob staatliche, beziehungsweise neo-traditionale Institutionen innerhalb oder ausserhalb des einheimischen Politsystems und des historischen Kontexts plaziert wurden - oder ob nicht. Mein Vergleich könnte diese Hypothese stützen: Einmal wurde mit der Unabhängigkeit in Burundi die Dualität der Rechtssprechung aufgehoben. Diese sah während der Kolonialzeit nicht nur eine Teilung in eine "jurisdiction indigène" und eine "jurisdiction du droit commun" vor, sondern führte auch dazu, dass die *bashingantaha* durch belgische Verwaltungsbeamte ersetzt wurden. Nach der Unabhängigkeit wurden die gewohnheitsrechtlichen Konzepte de facto in die "jurisdiction du droit commun" inkorporiert. Damit könnte die von den Belgiern übernommene Gerichtsbarkeit gegenüber den Bauern eine gewisse Aufwertung erfahren haben. Ferner gelangte mit der Unabhängigkeit die Rechtssprechung wieder in einheimische Hände.

Unberücksichtigt bleiben bei solchen Überlegungen allerdings die wirtschaftlichen Entwicklungen. Denn grundsätzlich kann angenommen werden, dass die wirtschaftliche Entwicklung die Vertragsdichte beeinflusst, indem der Übergang von der Subsistenz- zur Geldwirtschaft einen zunehmenden Formalisierungsbedarf der Sozialbeziehungen nach

sich zieht<sup>154</sup>. Lassen wir fürs erste solche Gedanken beiseite, dann legt der Vergleich mit Kenya auch den Gedanken nahe, dass der *Einfluss der rechtsprechenden Personen* (deren Ausbildung, deren Muttersprache und deren Einbindung in den traditionellen bzw. westlich-urbanen Kontext), wie die *verwendeten Rechtskonzepte* (Normen) einen viel wesentlicheren Einfluss auf die Frage der Gerichtsnutzung ausüben, als etwa die rein numerische Zahl der Gerichte, die Frage der Bürokratisierung oder die Frage, welches Gewaltmonopol, das koloniale oder das post-koloniale, hinter der Rechtssprechung stehen. So nahm der Anrufungsquotient im Übergang von einer mehrheitlich neo-traditionalen zu einer zunehmend bürokratisch organisierten Institution in Burundi im Gegenteil zu. Ich vermute, diese Zunahme sei auch auf die *Rückeroberung des Kirundi als Nationalsprache zurückzuführen*. Denn mit der Unabhängigkeit erlangte Kirundi wieder nationale Bedeutung, indem die neuen Machtträger die gleiche Sprache sprechen wie die Bauern, auch wenn sich das Französische als zweite Amtssprache halten konnte. Vielleicht ist es auch so, dass die wieder erlangte Unabhängigkeit zu einer tendenziell grösseren Akzeptanz staatlicher Interventionen führte, weil in Burundi die Monarchie noch immer über eine hohe Akzeptanz in ländlichen Räumen verfügt<sup>155</sup>. Dies bedeutete, *dass weniger die Frage nach der hinter der richterlichen Autorität stehenden Macht, als die nach der hinter der richterlichen Autorität stehenden Kultur wichtig ist*.

---

<sup>154</sup> Dazu sogleich in Kapitel 3

<sup>155</sup> Dies setzte dann allerdings voraus, dass das politische Zentrum gegenüber der alten Sakralmonarchie nicht, oder nicht *nur* vor einem Legitimationsproblem steht, sondern zugleich von der präkolonialen, royalistischen Vergangenheit profitiert.

### 3 DAS "TRIBUNAL DE GRANDE INSTANCE": SOZIO-DEMOGRAPHISCHE INDIKATOREN DER RICHTSPROZESSE

---

Anhand der oben erwähnten Indikatoren zur Gerichtsnutzung<sup>156</sup> des "Tribunal de Grande Instance" (TGI) werde ich nun einige sozio-demographische Zusammenhänge diskutieren, um zwei Seiten der Rechtsdurchsetzung, die Inanspruchnahme und den Rechtsvollzug, zu untersuchen. Ich stütze mich dabei auf entsprechende Sektorgraphiken, verschiedene Landkarten und auf den jeweiligen Korrelationskoeffizienten  $r$  nach Pearson<sup>157</sup>. Nach Benninghaus (1989:214f) eignet sich dieser Koeffizient in erster Linie zur Beschreibung einer linearen Beziehung. Er beruht auf einem Streudiagramm und gibt die Steigung einer Regressionsgeraden an. Daher kann er als *"Durchschnitt der sogenannten Kreuzpunkte der Standardwerte definiert (werden/MW)"* (1989:217). Er ist ein Mass, *"das den dynamischen Aspekt einer Beziehung misst, d.h.  $r$  informiert über den Grad, in dem eine Veränderung der einen Variablen mit einer Veränderung der anderen Variablen einhergeht"* (1989:221). Entscheidend für die Aussagekraft von  $r$  ist die Anzahl Fälle. Denn je grösser diese ist, desto mehr Quadrate können gebildet werden und desto geringer ist die Abweichung, die sich aus den zusammengezogenen Mittelwerten der Regressionsgeraden ergibt. Hinsichtlich der Anrufungsrate basieren die hier verwendeten Korrelationskoeffizienten auf der Umrechnung *aller Gerichtsfälle pro 1000 Personen, Konfliktort und Jahr*, in der Regel aggregiert auf 10 Jahre<sup>158</sup>; hinsichtlich der nachgerichtlichen Entscheidungsphase auf dem proportionalen Verhältnis zur Anzahl gefällter Urteile je Konfliktort, in der Regel auch auf 10 Jahre aggregiert. Die pro Konfliktort zusammengezogenen Anrufungs- und Vollzugsraten bilden in der Gesamtkorrelation jeweils einen Fall und da es in Burundi 114 Konfliktorte gibt, besteht das Sample aus 114 Fällen. Zudem wurde unter Ausklammerung der Landeshauptstadt ein Subsample erstellt. Dieses beruht auf 113 Fällen. Die erstellten Sektorgraphiken stützen sich ebenfalls auf die relevanten Mobilisierungs- und Vollzugsraten pro Konfliktort. Ich erstellte zuerst ein Streudia-

---

<sup>156</sup> Vgl. 177f

<sup>157</sup> Es werden in der Regel stets zwei Korrelationswerte angegeben, nämlich die Gesamtkorrelation ( $N=114$ /fettgedruckt) und eine weitere unter Ausschluss der Landeshauptstadt ( $N=113$ /normalgedruckt).

<sup>158</sup> Die Kreuztabellen mit den entsprechenden Ausnahmen sind in einem separaten Statistischen Anhang detailliert aufgeführt. Interessenten können ihn bei der Landbouwwuniversiteit Wageningen, Vakgroep Agrarisch Recht, Hollandseweg 1, NL-6706 KN Wageningen einsehen oder anfordern.

gramm und bestimmte bei gleichlautendem Messwert mehrerer Konfliktorte, etwa der Bevölkerungsdichtezahl 100 Pers/qkm, das arithmetische Mittel. Um die Anschaulichkeit der beobachteten und errechneten Zusammenhänge zu verbessern, beschränkte ich mich auf die Darstellung relevanter Kurven- und Trenddiagramme<sup>159</sup>. Zur Erläuterung der Landkarten sowie einzelner Falltypenkorrelationen werden zudem Häufigkeitswerte angegeben, um den generellen Stellenwert der diskutierten Falltypen pro Normenkatalog zu veranschaulichen. Das Kapitel unterteilt sich in drei Unterkapitel, die sich an den jeweiligen Zugangs- und Erledigungsbestimmungen des "Tribunal de Grande Instance" orientieren.

### 3.1 Mobilisierung

Das "Tribunal de Grande Instance" (TGI) regelt in erster Instanz die schweren Strafsachen<sup>160</sup> sowie zivilrechtliche Angelegenheiten, deren streitbarer Wert 300'000.- FBu übersteigt. Hinzu kommen vereinzelte Verfahren gegen den Staat als Partei und Verfahren mit fremden Staatsangehörigen. Ferner oblag dem TriPro bis zur Reorganisation des Rechtsapparates (2.87) in erster Instanz die Anwendung des "Code des Personnes et de la Famille"<sup>161</sup>. Diese Akten wurden nach Auflösung des TriPro's dem TGI zugeteilt.

Zur Interpretation *erstinstanzlicher* Verfahren eignen sich alle fünf Indikatoren, nämlich 1.) die Bevölkerungsdichte, 2.) der Alphabetisierungsgrad, 3.) die an einem Konfliktort durchschnittlich zu erwartende Niederschlagsmenge, 4.) der proportionale Frauenanteil auf 100 Männer und 5.) die Herrschaftszonen der präkolonialen Monarchie, in welchen die heutigen Konfliktorte einst lagen.

---

<sup>159</sup> Der Statistikexperte Benninghaus bemerkt dazu, dass solche Kennwerte "den Einblick in die Häufigkeitsverteilung (zwar/MW) niemals völlig ersetzen, denn mit der Verdichtung der Daten (...) von Datenmatrizen über Häufigkeitszahlen zu Masszahlen ist notwendig ein Informationsverlust verbunden. Dieser Nachteil wird jedoch in Kauf genommen, weil Masszahlen leichter vergleichbar und mittelbar sind als Datenmatrizen und Häufigkeitsverteilungen"(1989:36).

<sup>160</sup> Das sind Vergehen, die mindestens zwei Jahre Haft und/oder eine Busse von 10'000.- FBu nach sich ziehen

<sup>161</sup> Darunter fallen in erster Linie Scheidungsverfahren sowie die Regelung allfälliger Alimentforderungen.

### 3.1.1 Bevölkerungsdichte

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass die Bevölkerungsdichte die *Vertragsdichte* beeinflusst. Je mehr Personen auf einem begrenzten Territorium leben, desto komplexer werden die wirtschaftlichen Beziehungen, die einen zunehmenden Formalisierungsbedarf der Sozialbeziehungen nach sich ziehen müssten. Und da die Vertragsdichte nachgewiesenermassen die Zivilprozessrate beeinflusst (Wollschläger, 1989:49), glaubte ich mit Hilfe dieses Indikators den Geschäftsanfall kodifizierter und nichtkodifizierter Zivilrechtsverfahren interpretieren zu können. Insbesondere nahm ich an, die Bevölkerungsdichte sei geeignet, um die nationale Streuung der streitigen Schulden (dette) und der Gerichtsfälle um die landwirtschaftlichen Nutzungsrechte bebaubaren Bodens (itôngo) zu erklären<sup>162</sup>. Ist in Burundi allgemein bekannt, dass in Bujumbura-ville sehr viele Verfahren zu streitigen Schulden vorliegen, so nahm ich an, dieses Phänomen sei nicht allein auf die Landeshauptstadt beschränkt. In Burundis Kernland werden aufgrund des wachsenden Bevölkerungsdruckes die Familienbetriebe ständig kleiner, was einerseits zu einer zunehmend intensiveren Bewirtschaftung der kleinen Landflecken führt und andererseits die Bauern dazu zwingt, allfällige Regelungsfragen bezüglich landwirtschaftlicher Nutzungsrechte nicht mehr auf die lange Bank zu schieben. Gleichzeitig sinken bei zunehmender Gehöftdichte die nominalen Erträge je Gehöft, welcher Prozess einer zunehmenden Verschuldung förderlich sein dürfte. Auch führt der wachsende Bevölkerungsdruck bei geringer sozio-ökonomischer Umschichtung zu einer wachsenden Verarmung und er verschärft das soziale Gefälle. Da in Burundi Geben mit Herrschen gleichgesetzt wird (I/2.4), erwartete ich ferner, dass in besonders dicht besiedelten Räumen die Gerichte vermehrt *Schulden* eintreiben müssen. Denn die zunehmende Dichte begünstigt die Anonymität, die Klientelnetze werden brüchiger und bei zunehmender Verarmung sinkt auch die Aussicht auf entsprechende Kompensationsleistungen.

In praxi jedoch erweist sich die Bevölkerungsdichte als eine ziemlich unglückliche Messgrösse, um das Anrufungsverhalten gegenüber dem TGI zu erklären. Zum einen sind die nach Pearson erstellten Korrelationen sowohl im gesamten Sample wie auch im Subsample (ohne Bujumbura-ville) entweder nicht signifikant (Strafrecht; Gewohnheitsrecht), oder sie lassen den Gegensatz zwischen der Landeshauptstadt Bujumbura-ville<sup>163</sup> und

---

<sup>162</sup> Hierbei handelt es sich um die zwei häufigsten Falltypen des kodifizierten und des nichtkodifizierten Teils des Zivilrechts.

<sup>163</sup> Lebten während der Jahre 1979-1988 im traditionellen Kernland Burundis zwischen 20,2 Pers/qkm (Nyanza-Lac) und 523,1 Pers/qkm (Kayanza), so lag die Bevölkerungsdichte in Bujumbura-ville bei 2269,3 Pers/qkm. Dabei fallen natürlich die 2911 der insgesamt 5171 Verfahren des kodifizierten Zivilrechts, die am

dem restlichen Burundi in aller Schärfe hervortreten (kodifiziertes Zivilrecht). Dadurch legen sie zum andern die durchaus unzutreffende Vermutung nahe, Burundi teile sich hinsichtlich der Anrufung kodifizierter Zivilrechtsverfahren gewissermassen in eine Rechtskultur der Landeshauptstadt und in eine solche des "Hinterlandes":

Sample/N=114 Korrelation nach Pearson > r=	Bevölkerungs- dichte	Subsample/N=113 Korrelation nach Pearson > r=	Bevölkerungs- dichte
<b>ganz Burundi:</b>		<b>ohne Bujumbura-v.</b>	
pénal	<b>-.0088</b>	pénal	-.0692
civil-codifié	<b>.7291**</b>	civil-codifié	.0474
civil-coutume	<b>-.0053</b>	civil-coutume	.0553

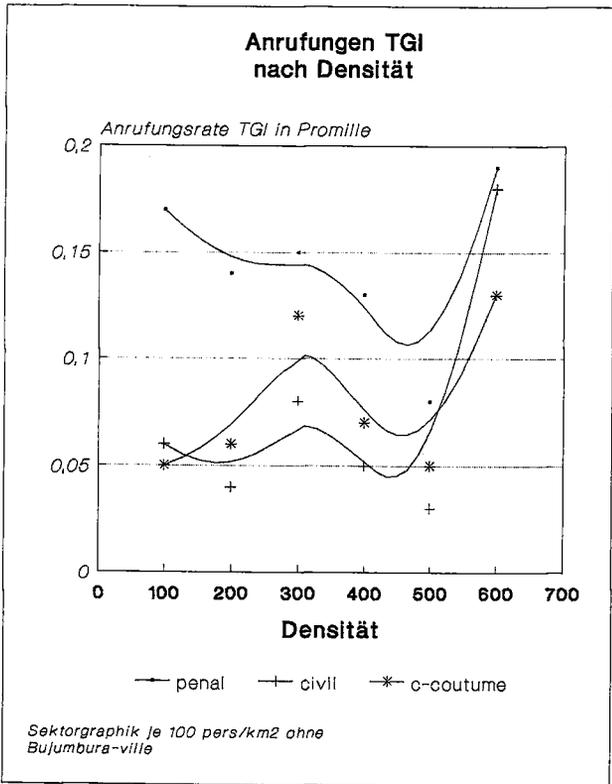
Das Problem liegt jedoch, wie auch die nachfolgende Diskussion mit den übrigen Indikatoren zeigen wird, bei der Bevölkerungsdichte selbst. So bewegen sich die Dichtewerte im Kernland, das sich im allgemeinen über einen äusserst geringen Urbanitätsgrad auszeichnet, auf einem ganz anderen Niveau als in der Landeshauptstadt. Dies hat zur Folge, dass allenfalls abweichende Anrufungseigenschaften der Landeshauptstadt die Gesamtkorrelation verändern. Deutlich macht dies vor allem die grosse Zahl der in Bujumburaville anhängigen streitigen Schulden<sup>164</sup>, die ein überproportionales Gewicht erhalten und die Gesamtkorrelation kodifizierter Zivilrechtsverfahren bestimmen. Wird die Landeshauptstadt ausgeklammert, ergeben sich zwar keine signifikanten Zusammenhänge, doch deutet die nachstehende Sektorgraphik dennoch auf einen bemerkenswerten Zusammenhang zwischen der Bevölkerungsdichte und dem Anrufungsverhalten hin:

---

TGI anhängig waren und aus Bujumbura-ville stammten, sehr ins Gewicht.

<sup>164</sup> In ganz Burundi wurden in den Jahren 1979-1988 an den Provinzgerichten 2'076 Schuldeintreibungsverfahren behandelt. Davon entfallen 1'437 Schuldeintreibungsverfahren allein auf die Landeshauptstadt Bujumbura-ville.

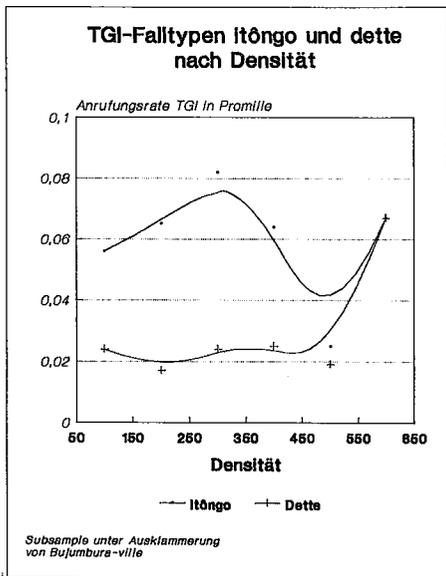
In Burundis Kernland (Graphik) lassen sich zwei gegenläufige Bewegungen erkennen. Nimmt der Strafverfahrensquotient bis 500 Pers/qkm kontinuierlich ab, so schwanken die Anrufungsraten der beiden zivilrechtlichen Normenkataloge bis zu diesem Dichtewert um einen unterschiedlichen Mittelwert. Ab diesem Grenzwert treiben jedoch alle drei Kurven markant in die Höhe.



Denkbar wäre, dass die dominant landwirtschaftliche Erwerbsart, die traditionelle Streusiedlungsweise wie auch das heute noch präesente Klienteldenken im Kernland die soziale Kontrolle generell begünstigen. Übersteigt die Bevölkerungsdichte jedoch den Wert von 500 Pers/qkm, scheint die soziale Kontrolle in sich zusammenzubrechen, was zu einer zunehmenden Mobilisierung der staatlichen Gerichte führen könnte.

Nun handelt es sich jedoch lediglich um zwei Bezirke, in denen während der Untersuchungsperiode durchschnittlich mehr als 500 Pers/qkm lebten, nämlich in Kanyosha und

in Kayanza. Sowohl für Kanyosha, das allmählich in die Landeshauptstadt inkorporiert wird<sup>165</sup>, wie für Kayanza kann der Urbanisierungseffekt geltend gemacht werden. Kayanza ist ein grösserer Marktflücken im Norden Burundis, er liegt an der Grenze zu Rwanda und er wird von der wichtigsten Transitachse durchquert. Sie begünstigt erstens einen regen Handel mit dem nahen Ausland, fördert zweitens den Übergang von der Subsistenzwirtschaft zur Geldökonomie und verändert drittens allmählich den Zugang zu Land. Grundstücke an der Transitachse und insbesondere solche, die in Kayanza liegen, sind von strategischer Bedeutung. Sie erleichtern den Verkauf einfacher Handelswaren direkt an der Strasse, womit weniger die Ertragskraft des Bodens als vielmehr die Standortfrage den Preis des Landflückens diktiert. Ferner kann in Kayanza, das in einer ausserordentlich niederschlagsreichen Zone liegt, Kaffee angebaut werden. Als *cahs-crop* ermöglicht dieser den Bauern ein Bareinkommen. Daher nehmen nun auch die Schuldeintreibungsverfahren deutlich zu (siehe Graphik).

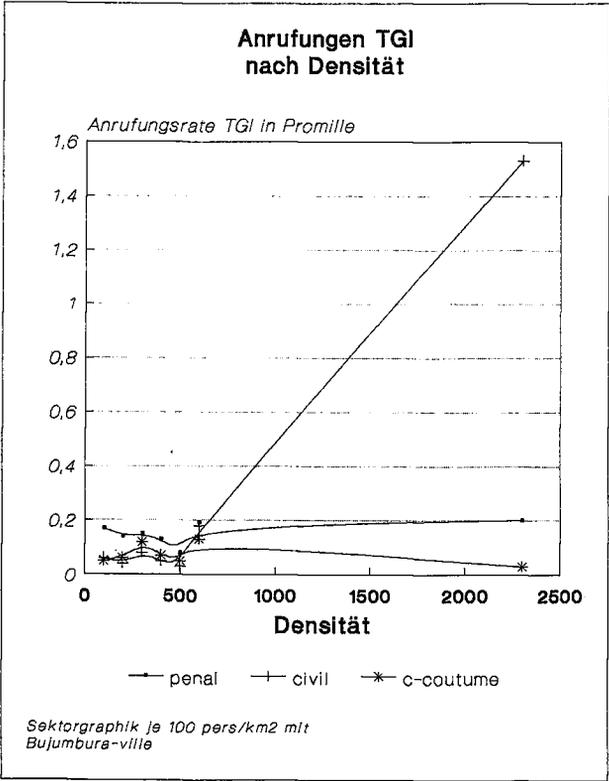


Demgegenüber scheint die zunehmende Bevölkerungsdichte im Kernland Gerichtsprozesse um *batongo*<sup>166</sup> am TGI eher zu beeinträchtigen: Dies könnte mit der zunehmenden sozialen Kontrolle zusammenhängen, die es Bauern zusehends erschwert, ihren Bepflanzungsgürtel auf Kosten des Nachbarn auszuweiten ("faute cultivation"), um sich allmählich dessen Territorium einzuverleiben. Auch ist denkbar, dass mit zunehmender Bevölkerungsdichte

<sup>165</sup> Seit mitte der 80er Jahre wurden in dem südlich Bujumbura-ville's gelegenen Aussenbezirk Kanyosha grossflächige Landstriche parzelliert und mit Hilfe der Staatsfinanzen kleine Häuslein erstellt, die an mittlere und höhere Kader der Verwaltung gingen.

<sup>166</sup> *Batongo* ist die Pluralbezeichnung von *itongo*.

dichte die Grösse und damit die Ertragskraft der Böden geringer wird, weshalb allfällige Gerichtsverfahren nicht mehr am TGI anhängig werden. Darauf deutet auch die vorderhand noch positive Korrelation zu Erbschaftsverfahren<sup>167</sup> im Subsampel hin. Denn diese haben in aller Regel die Aufteilung des familiären Anwesens zum Inhalt. Für die nächstfolgende Generation könnten die aufzuteilenden Anwesen dann so klein werden, dass daraus erwachsende Gerichtsverfahren nicht mehr an das "Tribunal de Grande Instance" herangetragen werden. Wenden wir uns wieder der Gesamtkorrelation aller Normenkataloge zu, dann zeigt die untenstehende Sektorgraphik, wie die zunehmenden Bevölkerungsdichte die Anzahl der straf- und gewohnheitsrechtlichen Verfahren eibnet:



<sup>167</sup> Korrelation Erbschaftsverfahren nach Densität,  $r=0.2018/3812^{**}$

Somit hat der 'Urbanitätsfaktor' auf diese Normenkataloge keinen Einfluss. Demgegenüber schnellen die Verfahren des kodifizierten Zivilrechts praktisch linear in die Höhe. Auch wenn dieser Anstieg weitgehend auf den Einfluss der Landeshauptstadt zurückzuführen ist, so neige ich dennoch zur Ansicht, dass *weniger die zunehmende Bevölkerungsdichte als die damit einhergehende Urbanisierung, die sich auch in ländlichen Räumen zeigt und eine kulturelle Transformation signalisiert, die Zivilprozessrate des "Tribunal de Grande Instance" beeinflusst, da sie den Übergang zur Geldökonomie mit sich bringt.*

### 3.1.2 Alphabetisierungsgrad

Mit Blick auf die Kodifikation der Rechtsnormen ist der Alphabetisierungsgrad von grosser Bedeutung. Denn wenn die Parteien grossmehrheitlich des Lesens und Schreibens unkundig sind, kann vermutet werden, dass die von der Rechtssprechung zu lösende Aufgabe der Herrschaftssicherung ins Leere geht, weil sich nur die Wenigsten an kodifizierten Rechtsnormen orientieren können. So fragt sich, ob der Durchsetzungsgrad kodifizierter Rechtsnormen vom Alphabetisierungsgrad der betroffenen Bevölkerung abhängig ist. Bedenkt man weiter, dass dieser Indikator an den wirtschaftlichen Entwicklungsstand gebunden ist<sup>168</sup>, dann stellt sich die Frage, ob mit zunehmendem Alphabetisierungsgrad sich am TGI streitige Schulden, Schadenersatzforderungen und Mietstreitigkeiten<sup>169</sup> häufen. Wenden wir uns den empirischen Daten zu, dann erscheint zunächst auch der Alphabetisierungsgrad als ungeeignet, um die Mobilisierung und damit die Durchsetzungschancen des TGI zu erklären. Einerseits sind die Korrelationswerte mit den (kodifizierten) strafrechtlichen und den (nichtkodifizierten) gewohnheitsrechtlichen Gesetzkategorien nicht signifikant, andererseits übt das besondere Anrufungsverhalten der Landeshauptstadt wiederum einen grossen Einfluss auf den Korrelationskoeffizienten mit kodifizierten Zivilrechtsverfahren aus<sup>170</sup>. Die Ursache liegt diesmal in den disparaten Alphabetisierungsraten:

<sup>168</sup> Vgl. S. 178f

<sup>169</sup> Diese Falltypen unterstehen dem kodifizierten Teil des Zivilrechts.

<sup>170</sup> Korrelationskoeffizient r der Mobilisierungsraten je Normenkatalog nach Alphabetisierung

	Strafrecht	kodifiziertes Zivilrecht	Gewohnheitsrecht
Alpha	r = .1466/1525	r = .5155**/1762	r = .1031/1444

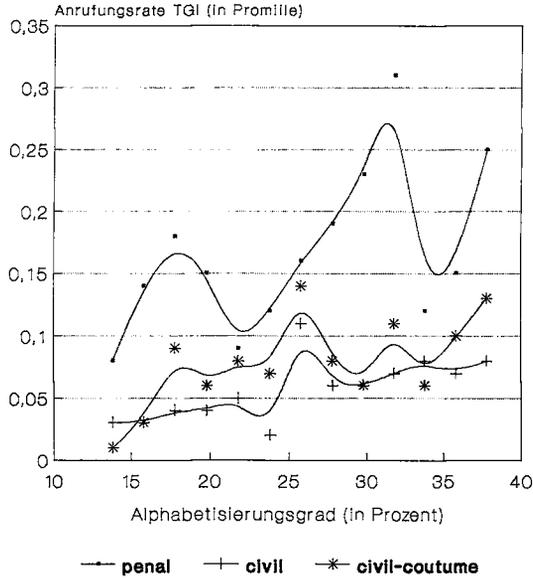
Schwankt der Alphabetisierungsgrad in den Landbezirken zwischen 10% (Nyabizinda) und 37% (Bururi), so erreicht er in Bujumbura-ville 63,6%, womit wiederum die besonderen Verhältnisse der Landeshauptstadt die Gesamtkorrelation prägen. Dennoch deuten die nachstehenden Graphiken (Kurven- und Trendgraphik) unter Ausklammerung Bujumbura-ville's auf eine allgemeine positive Tendenz hin. Mögliche Erklärungen sind in zwei verschiedenen Bereichen zu suchen:

\* Einerseits zeigt ein Blick in die Korrelationstabelle der einzelnen *Falltypen*<sup>171</sup>, dass in *strafrechtlicher* Hinsicht nebst verschiedenen schwachen Korrelationswerten zwei gegenläufige Tendenzen aufscheinen. Zum einfachen Diebstahl besteht sowohl mit als auch ohne Bujumbura-ville eine ziemlich positive Korrelation, zum verbotenen Drogenkonsum eine ziemlich negative. Die Gesamtkorrelation bringt die Gegenläufigkeit dieser Tendenzen zum verschwinden. Bezüglich *kodifizierter Zivilrechtsverfahren* haben die besonderen Anrufungseigenschaften der Landeshauptstadt einen grossen Einfluss auf streitige Schulden, Mietstreitigkeiten und Alimentzahlungen. Diese drei Falltypen vereinen insgesamt 51,8% aller Verfahren des kodifizierten Zivilrechts auf sich. Davon entfallen 66,6% auf die Landeshauptstadt. Damit überdecken diese Falltypen in der Gesamtkorrelation aller kodifizierten Zivilrechtsverfahren den signifikanten Zusammenhang mit Scheidungen und Schadenersatzklagen, welcher Zusammenhang auch ausserhalb der Landeshauptstadt gilt:

Sample/N=114 Korrelation nach Pearson > r=	Alphabetisie- rungsgrad	Subsample/N=113 Korrelation nach Pearson > r=	Alphabetisie- rungsgrad
für ganz Burundi		ohne Bujumbura-v.	
civil-codifié	.5155**	civil-codifié	.1762
dette	.5155**	dette	.1081
divorce	.4897**	divorce	.3324**
dommage-intérêt	.5593**	dommage-intérêt	.2469*
loyer	.4929**	loyer	.1000
pension aliment.	.4217**	pension aliment.	.1231
réconciliation	.0389	réconciliation	-.0139

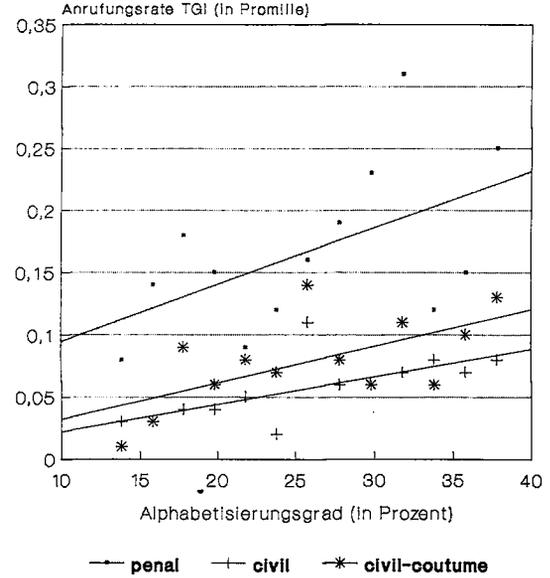
<sup>171</sup> Vgl. Statistischer Anhang in dieser Arbeit, Korrelationsmatrix, S. 433f

### Anrufungen TGI nach Alphabetisierungsgrad



Sektorgraphik (Kurve) je 2% Alpha-  
betisierung ohne Bujumbura-ville (N=113)

### Anrufungen TGI nach Alphabetisierungsgrad



Sektorgraphik (Trend) je 2% Alpha-  
betisierung ohne Bujumbura-ville (N=113)

\* Wird andererseits je nach *Geschlecht* unterschieden, zeigt sich unter Berücksichtigung der *alphabetisierten Männer* eine durchgängige Verstärkung des skizzierten Trends<sup>172</sup>. Demgegenüber brechen die starken Korrelationswerte bezüglich streitiger Schulden, Mietstreitigkeiten und Alimentzahlungen unter Ausschluss der Landeshauptstadt erneut ein, woraus zu schliessen ist, dass diese Falltypen weniger an den Alphabetisierungsgrad als an die besonderen Lebensbedingungen der Landeshauptstadt gebunden sind, wo wir unter anderem auch einen hohen Alphabetisierungsgrad vorfinden.

Somit schält sich - nebst den "*Personen in urbanen Zentren*" und den "*Leuten aus Bujumbura-ville*" - eine weitere Bevölkerungsgruppe heraus, die eher ans "Tribunal de Grande Instance" gelangt, nämlich die "*alphabetisierten Männer*". Weiter fällt auf, dass zwischen der jeweiligen Geschlechtsidentität alphabetisierter Personen und der Mobilisierung kodifizierter Zivilrechtsverfahren ein stärkerer Zusammenhang besteht, als zwischen dem nicht nach Geschlecht differenzierten Alphabetisierungsgrad und dem zivilrechtlichen Normenkatalog. Lassen wir vorderhand den Einfluss des Geschlechts beiseite, hält sich einzig die stark positive Korrelation zwischen dem Alphabetisierungsgrad und den Scheidungsverfahren. Weder das Geschlecht noch der Stadt/Land-Gegensatz lässt die Signifikanz einbrechen:

Korrelation nach Pearson > r=	Scheidungen
<b>Alphabetisierungsgrad</b>	
- ganz Burundi	.4897**
- Subsample	.3324**
<b>Alphabetisierungsgrad</b>	
- der Männer in ganz Burundi	.4723**
- der Männer im Subsample	.2986**
<b>Alphabetisierungsgrad</b>	
- der Frauen in ganz Burundi	.4645**
- der Frauen im Subsample	.3352**

<sup>172</sup> Bezüglich *strafrechtlicher* Verfahren kommt es nun zu je einer signifikant positiven (einfacher Diebstahl:  $r = .2610^*/.2863^*$ ) und zu einer signifikant negativen Korrelation (Drogenmissbrauch:  $r = -.2188^*/-.2415^*$ ), beides zudem Werte, die auch ausserhalb der Landeshauptstadt gelten. In *zivilrechtlicher* Hinsicht gilt desgleichen für Schadenersatzklagen ( $r = .6004^{**}/.2968^{**}$ ) und Scheidungen ( $r = .4723^{**}/.4645^{**}$ ); zudem korrelieren Scheidungsverfahren auch signifikant mit dem Alphabetisierungsgrad der Frauen ( $r = .4645^{**}/.3352^{**}$ ).

Meines Erachtens geht dieser Zusammenhang aus der Kodifikation der Familien- und insbesondere der Scheidungsrechte hervor. Zum einen setzt die Kenntnis kodifizierter Rechtsnormen die Lesefertigkeit voraus, zum andern knüpft das im CPF entworfene Familienbild an eher städtischen Verhaltensvorstellungen an, womit es vor allem die Bildungselite und jene Bauern anspricht, die sich als "agents de développement"<sup>173</sup> verstehen. Nach den Worten des Justizministers Laurent Nzeyimana zielte das 1980 erlassene Gesetz auf eine "*transformation des rapports familiaux sans laquelle certains changements socio-politiques ne seraient pas possibles. Ainsi, le rôle et la contribution de la femme dans la vie politique et le développement économique ne seraient pas réalisables sans une conception nouvelle des rapports entre le mari et la femme dans le ménage*" (Afrique Asie, 3.3. 1980:XXVIII). Mit der Kodifikation des Familienrechts wurden sodann die traditionellen Brautpreiszahlungen für ungültig erklärt (Art. 90) und sowohl das Konkubinat als auch die Polygamie verboten. Damit kommt es jedoch bloss zu einer zunehmenden Marginalisierung grösserer Teile der Bevölkerung<sup>174</sup>. Denn im Prinzip ist von drei verschiedenen Paarverbindungen auszugehen, nämlich *erstens* den offiziell Verheirateten, die ihre Beziehung in einem Heiratsregister eintragen liessen, *zweitens* den traditionell Verheirateten, die sich auf die Entrichtung eines Brautpreises stützen und *drittens* akzidentielle Verbindungen, sogenannte Konkubinatspaare. Nun weisen Konkubinate, die vor allem im Umfeld leicht urbaner Zentren und in der Landeshauptstadt gehäuft auftreten, auf eine Aufweichung der traditionellen Beziehungsmuster hin und müssten demzufolge in ein neues Familienkonzept integriert werden, sollten die modernistischen Handlungsanweisungen des CPF von Dauer sein. Defacto ist jedoch das Gegenteil der Fall, Konkubinate werden - zusammen mit den traditionellen Heiratsverträgen - für illegal erklärt. Dies hat zur Folge, dass die Anrufung des CPF mit zunehmender Dauer zu einer exklusiven Angelegenheit der offiziell verheirateten und mehrheitlich auch alphabetisierten Paare wird.

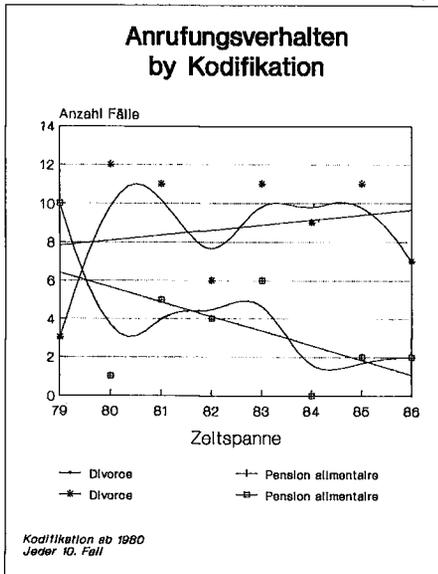
Da nun die Anwendung des im März 1980 erlassenen CPF bis zur Reorganisation des Rechtsapparates im Februar 1987 in erster Instanz dem Provinzgericht oblag, kann das Anrufungsverhalten der Jahre 1979-1986 graphisch dargestellt werden. Dabei zeigt sich,

---

<sup>173</sup> Darunter sind in erster Linie engagierte Parteigänger der ehemaligen Einheitspartei UPRONA zu verstehen.

<sup>174</sup> Die von Stephan Gebistorf (1991:97) zitierte Aussage einer älteren Frau ist typisch: "*Ich habe gut Radio gehört. Ich weiss, was ihr darüber denkt. Aber ihr wisst nichts darüber und könnt darüber nicht urteilen. Der Brautpreis entschädigt die Mutter für die Schmerzen, die sie gehabt hat, während der Geburt und den Monaten der Schwangerschaft. Ich kann euch nur einen Ratschlag geben: Gebt eure Töchter nie weg, ohne einen Brautpreis zu erhalten!*"

dass - im Unterschied zu den offiziellen Scheidungsverfahren - von einer konstant sinkenden Anrufungstendenz jener Gruppen auszugehen ist, die Alimente einfordern. Ich vermute, dass sich hinter dieser negativen Tendenz ein Rückzug jener Paare verbirgt, deren Beziehung der Gesetzgeber für illegal erklärt. Denn wenn jemand, ohne verheiratet zu sein, Alimente einfordert, riskiert er oder sie die nachträgliche Entrichtung einer Busse, weil er oder sie eine verbotene Beziehung lebte. Wird der besondere Einfluss der Landeshauptstadt ausgeklammert, zeigt sich auch, dass diese Gruppe im Unterschied zu den Geschiedenen mit dem lokalen Alphabetisierungsgrad nur schwach korreliert<sup>173</sup>.



#### Methodischer Kommentar:

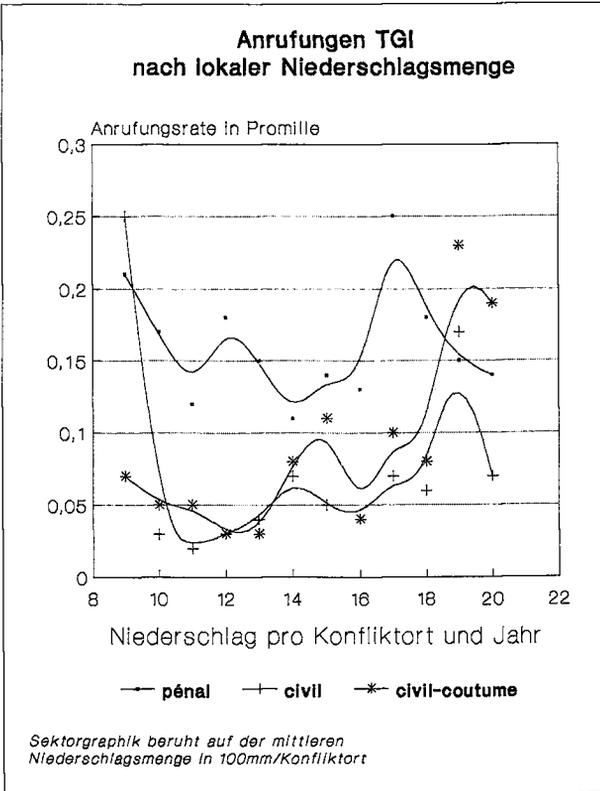
Die nebenstehende Graphik gibt den Anrufungstrend der beiden häufigsten Falltypen wieder, die seit 1980 dem CPF unterstehen. Es handelt sich dabei um jeden 10. Fall aller am zuständigen Provinzgericht anhängigen Scheidungen (N=67/665) und Alimentforderungen (N=30/304), wobei nur die Jahre 1979-1986 berücksichtigt wurden.

Somit führt die vom Gesetzgeber angestrebte Rechtsvereinheitlichung mittels Kodifikation gewohnheitsrechtlicher Normen zu einer zunehmenden Isolation der staatlichen Rechtsprechung. Die Probleme liegen - wie noch zu zeigen sein wird - in der mangelhaften wirtschaftlichen Basis solch dirigistischer Handlungsanweisungen.

<sup>173</sup>  $r = .1231$

### 3.1.3 Lokale Niederschlagsmenge

Die lokale Niederschlagsmenge nehme ich hier als wirtschaftlichen Indikator. Sie beeinflusst die Fruchtbarkeit der Böden und eignet sich daher hauptsächlich dazu, das *Anrufungsverhalten* von Fällen zu interpretieren, die landwirtschaftliche Nutzungsrechte tangieren. Solche Fälle unterstehen dem *Gewohnheitsrecht*.



Wird der Anrufungsquotient mit der linear zunehmenden mittleren Niederschlagsmenge je Konfliktort gekreuzt, so schnell die Kurve gewohnheitsrechtlicher Verfahren einer angreifenden Schlange gleich in die Höhe. Diese Bewegung erklärt sich aus der Fruchtbarkeit besonders niederschlagsreicher Gegenden. Solche Landstriche sind umstrittener, weil sie geringere Brachzeiten erfordern und teilweise sogar drei statt durchschnittlich nur zwei Ernten zulassen.

Korrela- tion nach Pearson	pénal (N=114)	pénal Subsple. (N=113)	civil- codifié. (N=114)	civil-cod. Subsple. (N=113)	civil- coutume (N=114)	civil-cout. Subsple. (N=113)
lokaler Nieder- schlag	r= -.0002	r= .0044	r= .0212	r= .2641*	r= .4112**	r= .4102**

Der stark signifikante Zusammenhang zwischen den *gewohnheitsrechtlichen Gerichtsverfahren* und der lokalen Niederschlagsmenge stützt sich auf drei Falltypen, nämlich bäuerliche Landrechtskonflikte ('itôngo'), die Regelung der Erbfolge ('succession') und Bestimmungen zum Grossviehbesitz ('inka'). Diese Falltypen vereinen 2'843 Gerichtsfälle auf sich. Das sind 100% aller gewohnheitsrechtlichen Ersteinschreibungen am TGI. Ferner liegt unter Ausschluss der Landeshauptstadt eine knapp signifikante Korrelation zu *kodifizierten Zivilrechtsverfahren* vor. Auch sie stützt sich auf drei Falltypen, nämlich auf streitige Schulden ('dette'), Regelungen allfälliger Alimentenzahlungen ('pension alimentaire') und geschlichtete Scheidungsverhandlungen ('réconciliation'), die zusammen 2'751 Fälle bzw. 53,2% aller Ersteinschreibungen dieses Normenkataloges abdecken. Weiter fällt auf, dass die in der nachfolgenden Tabelle (S. 211) aufgeführten Falltypen des kodifizierten Zivilrechts, die im Subsample mit der lokalen Niederschlagsmenge signifikant assoziieren, ohnehin stark an das Auftreten gewohnheitsrechtlicher Falltypen gebunden sind: Streitige Schulden sind ohnehin ubiquitär und korrelieren im Subsample mit allen gewohnheitsrechtlichen Falltypen signifikant; unter dem Begriff 'réconciliation' sind erfolgreiche Schlichtungsverhandlungen eingereicherter Scheidungsprozesse zu verstehen. Sie korrelieren nicht nur stark signifikant mit Erbschaftsverfahren und bäuerlichen Landrechtskonflikten, sondern insbesondere auch mit Viehstreitigkeiten<sup>176</sup>. Diese Assoziationen verweisen auf einen typisch bäuerlichen Zusammenhang, denn Schlichtungsverhandlungen eingereicherter Scheidungsprozesse sind vor allem dann erfolgversprechend, wenn ein Brautpreis in Form einer Kuh entrichtet wurde und wenn die Landstriche kraft ihrer Fruchtbarkeit besonders umstritten sind; Alimentforderungen, das funktionale

---

<sup>176</sup> Die entsprechenden Korrelationskoeffizienten lauten:  
*succession*                      *itôngo*                      *inka*  
*réconciliation*    r= .3515\*\*/3526\*\*    r= .5919\*\*/6005\*\*    r= .7922\*\*/7987\*\*

Aequivalent zu Brautpreiszahlungen, korrelieren im Subsample stark mit Viehstreitigkeiten, noch stärker aber mit bäuerlichen Landrechts- und Erbschaftsverfahren<sup>177</sup>.

Sample/N=114 Korrelation nach Pearson > r=	örtlicher Niederschlag	Subsample/N=113 Korrelation nach Pearson > r=	örtlicher Niederschlag
<b>civil-coutume</b>		<b>civil-coutume</b>	
<b>inka</b>	<b>.2213*</b>	<b>inka</b>	<b>.2201*</b>
<b>itongo</b>	<b>.4649**</b>	<b>itongo</b>	<b>.4630**</b>
<b>succession</b>	<b>.2679*</b>	<b>succession</b>	<b>.2718*</b>
<b>civil-codifié</b>		<b>civil-codifié</b>	
<b>dette</b>	<b>-.0426</b>	<b>dette</b>	<b>.2568*</b>
<b>réconciliation</b>	<b>.2753*</b>	<b>réconciliation</b>	<b>.2942**</b>
<b>pension aliment.</b>	<b>.0895</b>	<b>pension aliment.</b>	<b>.2516*</b>

Somit stellen diese Zusammenhänge typische Fragen des bäuerlichen Alltags, die sich um den Besitz von Vieh, fruchtbarem Land und um die Familiengeschichte drehen, in den Vordergrund.

Erscheint die nachstehende Landkarte zur Streuung aller am TGI anhängigen gewohnheitsrechtlichen Anrufungen wie ein heterogener Fleckenteppich (Karte S. 213), so scheint sich indessen eine bestimmte Struktur abzuzeichnen, wenn man Burundis Regenkarte zur Hand nimmt (S. 214). So lassen sich zwei zu einem Ypsilon zusammengefasste Hauptlinien erkennen. Zieht sich der grössere Fleckenteppich Burundis Bergkette, der sogenannten 'crête' entlang, so scheint sich ein kleinerer Fleckenteppich von Nordosten nach Südwesten auszurichten; hinzu kommt ein weiteres Fallzentrum im Nordostzipfel (Kirundo), das allerdings ausserhalb der niederschlagsreichen Zone liegt.

<sup>177</sup> Die entsprechenden Korrelationskoeffizienten lauten:

	<i>succession</i>	<i>itongo</i>	<i>inka</i>
<i>pension</i>	<i>r=.4983**/.6589**</i>	<i>r=.4187**/.6039**</i>	<i>r=.4221**/.5850**</i>
<i>alimentaire</i>			

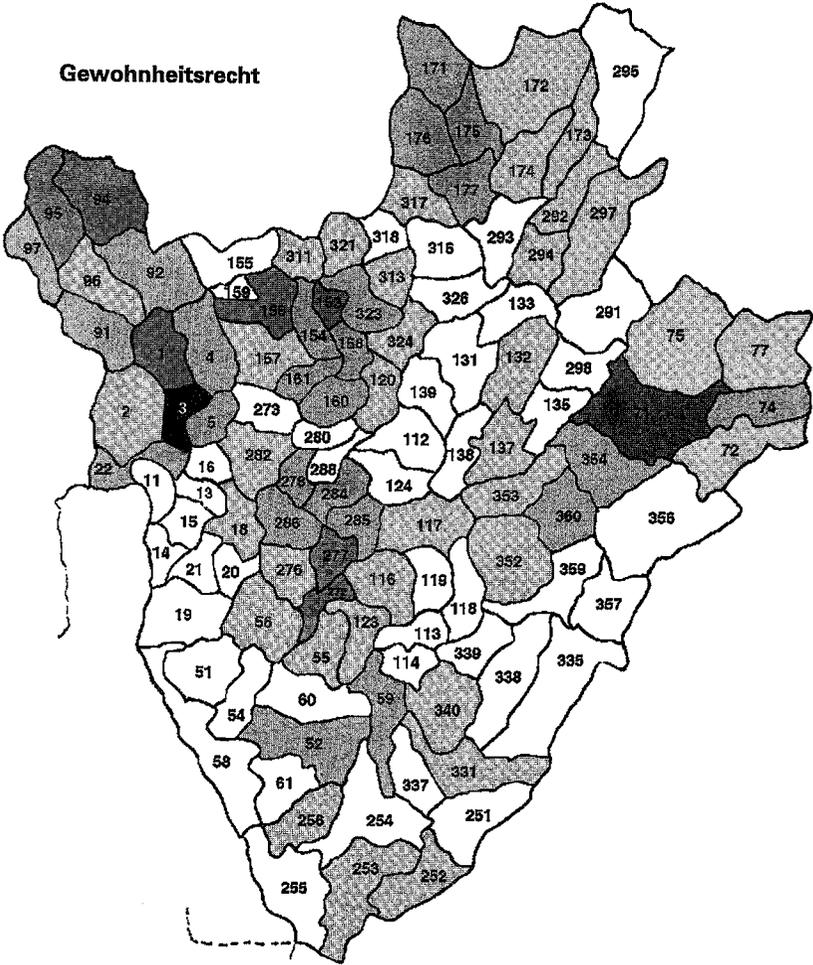
**Gewohnheitsrechtsverfahren, Ortsindex:**

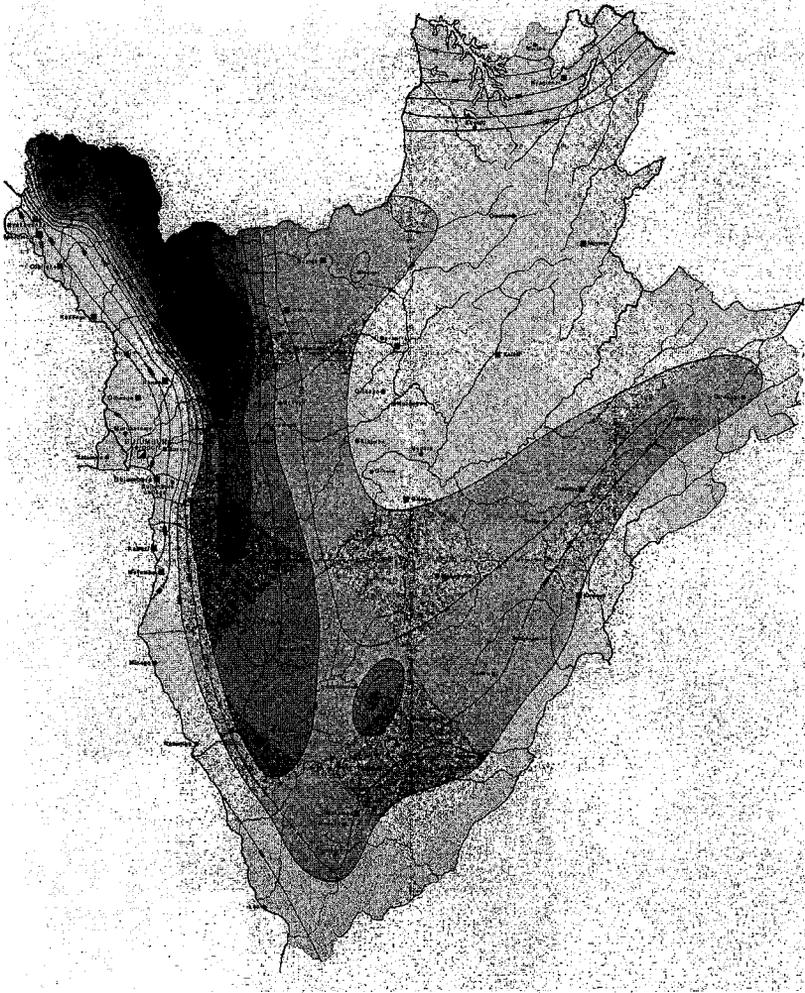
Code	Ortsname	Code	Ortsname	Code	Ortsname
1	Bubanza	131	Bugenyuzi	297	Muyinga
2	Gihanga	132	Buhiga	298	Mwakiro
3	Mpanda	133	Gitaramuka	311	Busiga
4	Musigali	135	Mutumba	313	Gashikanwa
5	Rugazi	137	Nyabikere	316	Kiremba
11	Bujumbura-ville	138	Shombo	317	Marangara
13	Isale	139	Gihogazi	318	Nyamurenza
14	Kabezi	153	Gahombo	321	Mwumba
15	Kanyosha	154	Gatara	323	Ngozi
16	Mubimbi	155	Kaborore	324	Ruhororo
18	Mugongomanga	156	Kayanza	326	Tangara
19	Muhuta	157	Matongo	331	Bukemba
20	Mukike	158	Muhunga	335	Giharo
21	Mutambu	159	Muruta	337	Gitanga
22	Mutimbuzi	160	Rango	338	Mpinga-Kayove
51	Burambi	161	ButaganzwaK	339	Musunwati
52	Bururi	171	Bugabira	340	Rutana
54	Buyengero	172	Busoni	352	ButaganzwaR
55	Matana	173	Bwambarangwa	353	Butezi
56	Mugamba	174	Gitobe	354	Bweru
58	Rumonge	175	Kirundo	356	Gisuru
59	Rutovu	176	Ntega	357	Kinyinya
60	Songa	177	Yumbi	359	Nyabizinda
61	Vyanda	251	Kayogoro	360	Ruyigi
71	Cankuzo	252	Kibago		
72	Cendajuru	253	Mabanda		
74	Gisagara	254	Makamba		
75	Kigamba	255	Nyanza-Lac		
77	Mushiha	256	Vugizo		
91	Buganda	272	Bisoro		
92	Bukinanyana	273	Bukeye		
94	Mabayi	276	Gisozi		
95	Mugina	277	Kayokwe-Mwaro		
96	Murwi	278	Kiganda		
97	Rugombo	280	Mbuye		
112	Bugendana	282	Muramvya		
113	Bukirazazi	284	Ndava		
114	Buraza	285	Nyabihanga		
116	Gishubi	286	Rusaka		
117	Gitega	288	Rutegama		
118	Itaba	291	Buhinyuza		
119	Makebuko	292	Butihinda		
120	Mutaho	293	Muyange-Gashoho		
123	Ryansoro	294	Gasorwe		
124	Giheta	295	Giteranyi		

**Ausprägungen der jährlichen Mobilitätsrate nach Graustufen:**

- \* leer
- <=0,03 Fälle/1000 Pers.
- \* Graustufe 1:
- 0,04-0,1 Fälle/1000 Pers.
- \* Graustufe 2:
- 0,11-0,2 Fälle/1000 Pers.
- \* Graustufe 3:
- 0,21-0,3 Fälle/1000 Pers.
- \* Graustufe 4:
- 0,31-0,5 Fälle/1000 Pers.
- \* Graustufe 5 (schwarz):
- >=0,51 Fälle/1000 Personen

**Gewohnheitsrecht**





### **Karte der jährlichen Niederschläge**

Die sechs Graustufen geben die durchschnittlich zu erwartende Niederschlagsmenge an. Die Spannbreite reicht von maximal 2000 mm pro Jahr bis zu weniger als 900 mm jährlich.

Quelle: Atlas du Burundi, 1979, Planche 6

Damit treten hier die besonderen wirtschaftlichen Bedingungen der Landbevölkerung in den Vordergrund, die sowohl an die Fruchtbarkeit der Böden als auch an verwandtschaftliche und klientelistische Verpflichtungen gebunden sind.

\* *Inka*. Konflikte um Vieh haben in Burundi eine Doppelbedeutung: Einerseits kann das Vieh selbst Streitgegenstand sein, sei es, dass es einen Schaden erlitten hat, vermisst wird oder gestohlen wurde. Andererseits handelte die dyadische Seite des Klientelvertrages, das *ubugabire*, von der Viehvergabe. Zum einen galt vorab die Kuh als Brautpreis, weshalb im vorkolonialen Verständnis Frau und Kuh einander tabu sind; zum andern diente der Viehklientelismus der Aristokratie dazu, mit ausgewählten Bauern vertikale Beziehungen zu pflegen. Das Vieh stand an Stelle des schriftlichen Vertrages, den es legalisierte und konkretisierte. So gilt heute, dass wer nach der Herkunft des Viehs fragt, sich nach den *gewohnheitsrechtlichen Verträgen* erkundigt, welche die Bauern untereinander und mit dem Königshaus einst hatten. Wurde der Abschluss neuer Klientelverträge, die auf der Viehpacht beruhten, vom Mwami bereits 1955 untersagt<sup>178</sup>, so fand diese Bestimmung höchstens unter den Gebildeten der ländlichen Elite Beachtung. Daran vermochte weder das 1977 erlassene Verbot der Bodenpachtverträge, das *ubugerêrwa*, noch die mit der Kodifikation des Familienrechts für ungültig erklärten Brautpreiszahlungen viel zu ändern. Offiziell sind Viehpachtverträge heute per Handschlag nicht mehr anerkannt; sie sind notariell zu beglaubigen. Die Geschichte solcher Verträge führte indessen zu mannigfaltigen Verstrickungen, weshalb auch während der Untersuchungsperiode solche Fragen recht häufig an das "Tribunal de Grande Instance" gelangten (N=288).

Die positive Korrelation zur lokalen Niederschlagsmenge dürfte in erster Linie wirtschaftliche und kultur-historische Ursachen haben. Zum einen liegt der ursprüngliche Siedlungsraum der Barundi auf den niederschlagsreichen Hochplateaus (oberhalb 1500 Meter existieren keine Tsetsefliegen), weshalb die Viehpachtverträge in dieser Region sehr gut verankert sind. Auch sind dort die Rinder wegen ihres Mistes unter Bauern<sup>179</sup> heiss begehrt, weil er die Fertilität der Böden begünstigt. Abgesehen von vereinzelt, sehr steinigten Böden der Hochplateaus, die nur für die Viehhaltung geeignet sind, befindet sich der Grossteil des Viehs im Süden und im Osten des Landes.

---

<sup>178</sup> Vgl. Arrêté Royale Nr. 11, Art. 7, le 30 Juin 1955.

<sup>179</sup> Das betrifft keineswegs - wie in der stereotypisierenden Literatur kolonialen Zuschnitts häufig induziert - nur die Batutsi. Ein Grossteil des Viehs wird und wurde stets von der grossen Mehrheit aller Bauern, also auch von den Bahutu gehalten, weshalb die Unterscheidung in viehhaltende Batutsi und feldbauende Bahutu eher als grobe Tendenz zu bezeichnen ist.

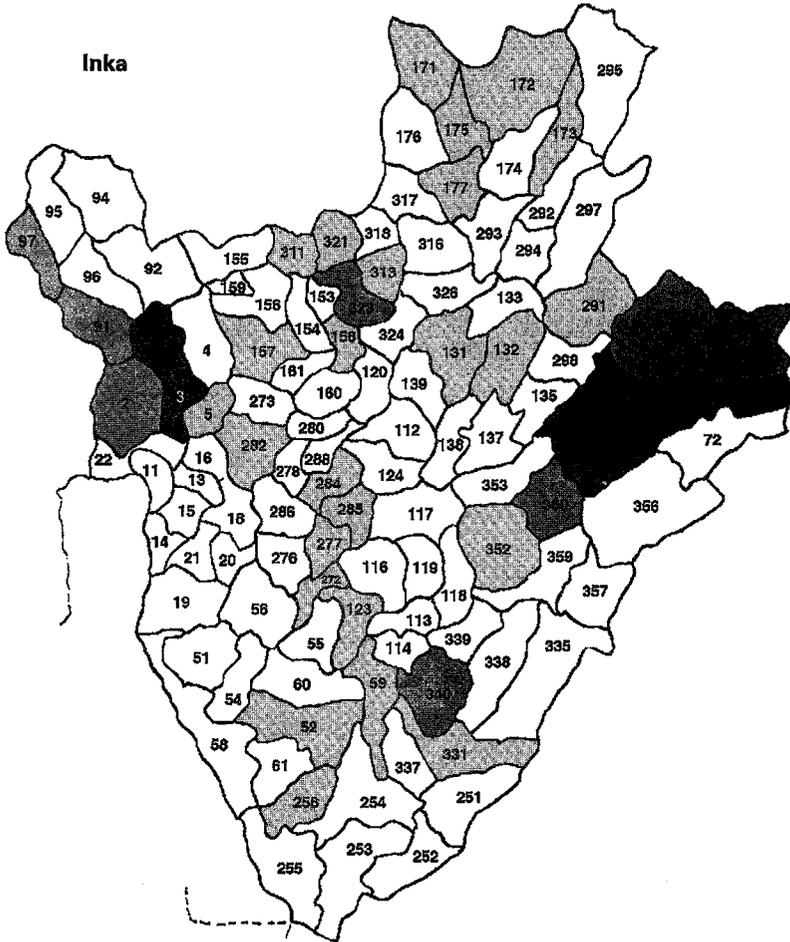
**Gewohnheitsrechtsverfahren, Falltypengeographie, Ortsindex:**

Code	Ortsname	Code	Ortsname	Code	Ortsname
1	Bubanza	131	Bugenyuzi	297	Muyinga
2	Gihanga	132	Buhiga	298	Mwakiro
3	Mpanda	133	Gitarumuka	311	Busiga
4	Musigati	135	Mutumba	313	Gashikanwa
5	Rugazi	137	Nyabikere	316	Kiremba
11	Bujumbura-ville	138	Shombo	317	Marangara
13	Isale	139	Gihogazi	318	Nyamurenza
14	Kabezi	153	Gahombo	321	Mwumba
15	Kanyosha	154	Gatara	323	Ngozi
16	Mubimbi	155	Kaborore	324	Ruhororo
18	Mugongomanga	156	Kayanza	326	Tangara
19	Muhuta	157	Matongo	331	Bukemba
20	Mukike	158	Muhunga	335	Giharo
21	Mutambu	159	Muruta	337	Gitanga
22	Mutimbuzi	160	Rango	338	Mpinga-Kayowe
51	Burambi	161	ButaganzwaK	339	Musongati
52	Bururi	171	Bugabira	340	Rutana
54	Buyengero	172	Busoni	352	ButaganzwaR
55	Matana	173	Bwambarangwa	353	Butezi
56	Mugamba	174	Gitobe	354	Bweru
58	Rumonge	175	Kirundo	356	Gisuru
59	Rutovu	176	Ntega	357	Kinyinya
60	Songa	177	Vumbi	359	Nyabizinda
61	Vyanda	251	Kayogoro	360	Ruyigi
71	Cankuzo	252	Kibago		
72	Cendajuru	253	Mabanda		
74	Gisagara	254	Makamba		
75	Kigamba	255	Nyanza-Lac		
77	Mushiha	256	Vugizo		
91	Buganda	272	Bisoro		
92	Bukinanyana	273	Bukeye		
94	Mabayi	276	Gisozi		
95	Mugina	277	Kayokwe-Mwaro		
96	Murwi	278	Kiganda		
97	Rugombo	280	Mbuye		
112	Bugendana	282	Muramvya		
113	Bukirazazi	284	Ndava		
114	Buraza	285	Nyabihanga		
116	Gishubi	286	Rusaka		
117	Gitega	288	Rutegama		
118	Itaba	291	Buhinyuza		
119	Makebuko	292	Butihinda		
120	Mutaho	293	Muyange-Gashoho		
123	Ryansoro	294	Gasorwe		
124	Giheta	295	Giteranyi		

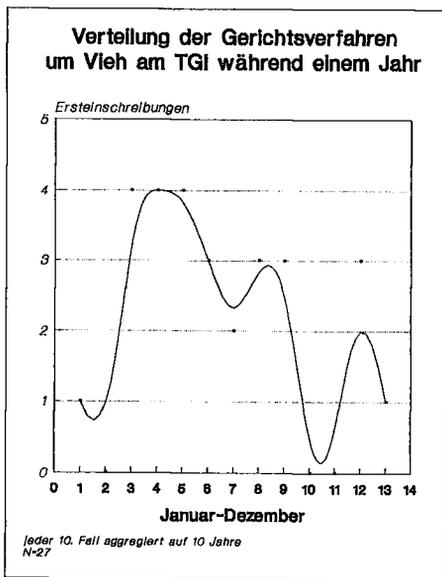
**Ausprägungen der jährlichen Mobilsterungsrates nach Graustufen:**

- \* leer
- <=0,005 Fälle/1000 Pers.
- \* Graustufe 1:
- 0,006-0,02 Fälle/1000 Pers.
- \* Graustufe 2:
- 0,021-0,05 Fälle/1000 Pers.
- \* Graustufe 3:
- >=0,051 Fälle/1000 Pers.

Inka



Um die Korrelation zu interpretieren, stellen schliesslich die Zugangsbestimmungen zum TGI eine wirtschaftlich relevante Schwelle dar. Befinden sich die traditionellen Besitzer der grössten Viehbestände im Süden, vorab in der Provinz Bururi, so sind es interessanterweise nicht Fälle aus dieser Provinz, die in erster Linie ans TGI gelangen. Denkbar wäre, dass nicht in erster Linie von Alters her geregelte Besitzfragen, sondern Fälle ans TGI gelangen, die aus der Viehpacht hervorgehen. Denn verfügt jemand über eine ganze Viehherde, nützt ihm der anfallende Kuhmist wenig. So werden mit Kleinbauern Viehpachtverträge ausgehandelt und ihnen gegen ein Entgelt während der Regenzeit ein einzelnes Stück oder eine grössere Stückzahl Vieh anvertraut<sup>180</sup>.



Wird die Anzahl Ersteinschreibungen am TGI im Jahresverlauf dargestellt (Graphik), zeigt sich sodann, dass Gerichtsfälle um Vieh besonders während der grossen Regenzeit häufig sind. Ferner gibt die Geographie zur Fallstreuung zwei eigentliche Gerichtsfallzentren an, nämlich die Nordost-<sup>181</sup> und die Nordwestflanke<sup>182</sup>, die beide am Rande der grossen Regenzone liegen und daher gleichzeitig für grossräumige Weideflächen bekannt sind.

<sup>180</sup> In der Nordostflanke (Cankuzo) lebende Bauern bestätigten mir, dass dieser Sachverhalt auf die geringere Niederschlagsmenge zu beziehen sei, weil in niederschlagsärmeren Regionen der Kuhmist für die Fertilität der Böden besonders wichtig sei.

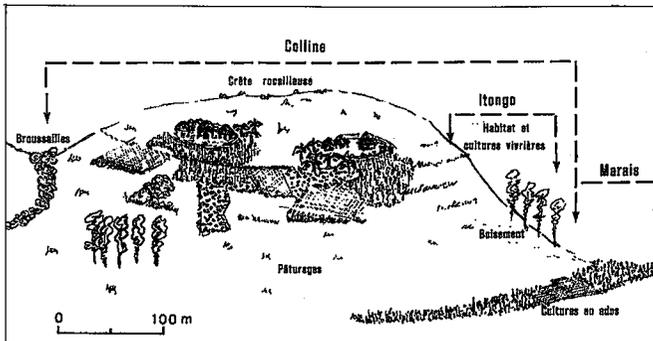
<sup>181</sup> Provinz Cankuzo und Ruyigi

<sup>182</sup> Provinz Bubanza und Cibitoke

Nördlich der Hauptstadt befindet sich zudem das Vieh der Schlachthöfe, das an starke kommerzielle Interessen gebunden ist.

\* *Itongo und Succession.* Unter einem *Itongo-Fall* sind Gerichtsprozesse um landwirtschaftliche Nutzungsflächen zu verstehen, die nicht Gegenstand einer Erbteilung sind (N=1679). Da *Erbschaftsverfahren* in aller Regel die Aufteilung des familialen Anwesens zum Inhalt haben, hängen sie ebenfalls mit der lokalen Niederschlagsmenge zusammen und werden hier gemeinsam mit den *Itongo-Fällen* diskutiert (N=701).

Itongo-Konflikte sind in sehr dicht besiedelten, niederschlagsreichen Räumen besonders häufig (Karte S. 221), weil noch immer eine markante Streusiedlungsweise vorherrscht, die sich den Hügelkuppen entlangzieht. Wegen seines stark coupierten Geländes wird Burundi daher auch als Land der tausend Hügel bezeichnet. Der deutsche Ostafrikaforscher Hans Meyer (1916:17) erkannte im Hügel eine von Natur gegebene Struktur, welche *"die Gliederung des Volkes und Staates in kleine Gemeinwesen"* fördert. Denn *"da der weitaus grösste Teil des Landes Plateauland ist, das die starke Erosion in zahllose lange und kurze, oben abgeflachte Rücken und Hügelwellen mit meistens tiefen, ziemlich steilwandigen Tälern zerschnitten hat, und da die Mehrzahl der Täler von Papyrusstümpfen erfüllt ist, die man nur an wenigen Stellen überschreiten kann, sind nicht, wie bei uns, die Täler die geeignetsten Siedlungsplätze für die Menschen, sondern die Höhen."*



Schema aus Atlas du Burundi, 1979, Planche 18

**Gewohnheitsrechtsverfahren, Falltypengeographie, Ortsindex:**

Code	Ortsname	Code	Ortsname	Code	Ortsname
1	Bubanza	131	Bugenyuzi	297	Muyinga
2	Gihanga	132	Buhiga	298	Mwakiro
3	Mpanda	133	Gitaramuka	311	Busiga
4	Musigati	135	Mutumba	313	Gashikanwa
5	Rugazi	137	Nyabikere	316	Kiremba
11	Bujumbura-ville	138	Shombo	317	Marangara
13	Isale	139	Gihogazi	318	Nyamurenza
14	Kabezi	153	Gahombo	321	Mwumba
15	Kanyosha	154	Gatara	323	Ngozi
16	Mubimbi	155	Kaborore	324	Ruhororo
18	Mugongomanga	156	Kayanza	326	Tangara
19	Muhuta	157	Matongo	331	Bukemba
20	Mukike	158	Muhunga	335	Giharo
21	Mutambu	159	Muruta	337	Gitanga
22	Mutimbuzi	160	Rango	338	Mpinga-Kayove
51	Burambi	161	ButaganzwaK	339	Musongati
52	Bururi	171	Bugabira	340	Rutana
54	Buyengero	172	Busoni	352	ButaganzwaR
55	Matana	173	Bwambarangwa	353	Butezi
56	Mugamba	174	Gitobe	354	Bweru
58	Rumonge	175	Kirundo	356	Gisuru
59	Rutovu	176	Ntega	357	Kinyinya
60	Songa	177	Vumbi	359	Nyabizinda
61	Vyanda	251	Kayogoro	360	Ruyigi
71	Cankuzo	252	Kibago		
72	Cendajuru	253	Mabanda		
74	Gisagara	254	Makamba		
75	Kigamba	255	Nyanza-Lac		
77	Mushiha	256	Vugizo		
91	Buganda	272	Bisoro		
92	Bukinanyana	273	Bukeye		
94	Mabayi	276	Gisozi		
95	Mugina	277	Kayokwe-Mwaro		
96	Murwi	278	Kiganda		
97	Rugombo	280	Mbuye		
112	Bugendana	282	Muramvya		
113	Bukirazazi	284	Ndava		
114	Buraza	285	Nyabihanga		
116	Gishubi	286	Rusaka		
117	Gitega	288	Rutegama		
118	Itaba	291	Buhinyuza		
119	Makebuko	292	Butihinda		
120	Mutaho	293	Muyange-Gashoho		
123	Ryansoro	294	Gasorwe		
124	Giheta	295	Giteranyi		

**Ausprägungen der jährlichen Mobilitäts-rungerate nach**

**Graustufen:**

\* leer

<=0,005 Fälle/1000 Pers.

\* Graustufe 1:

0,006-0,02 Fälle/1000 Pers.

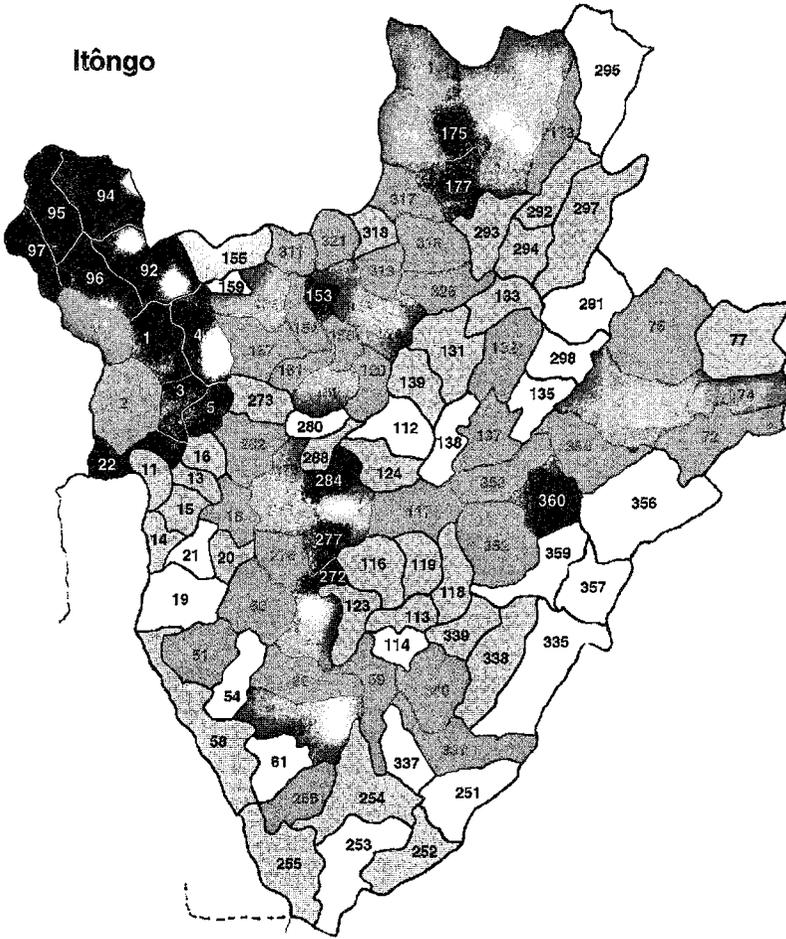
\* Graustufe 2:

0,021-0,05 Fälle/1000 Pers.

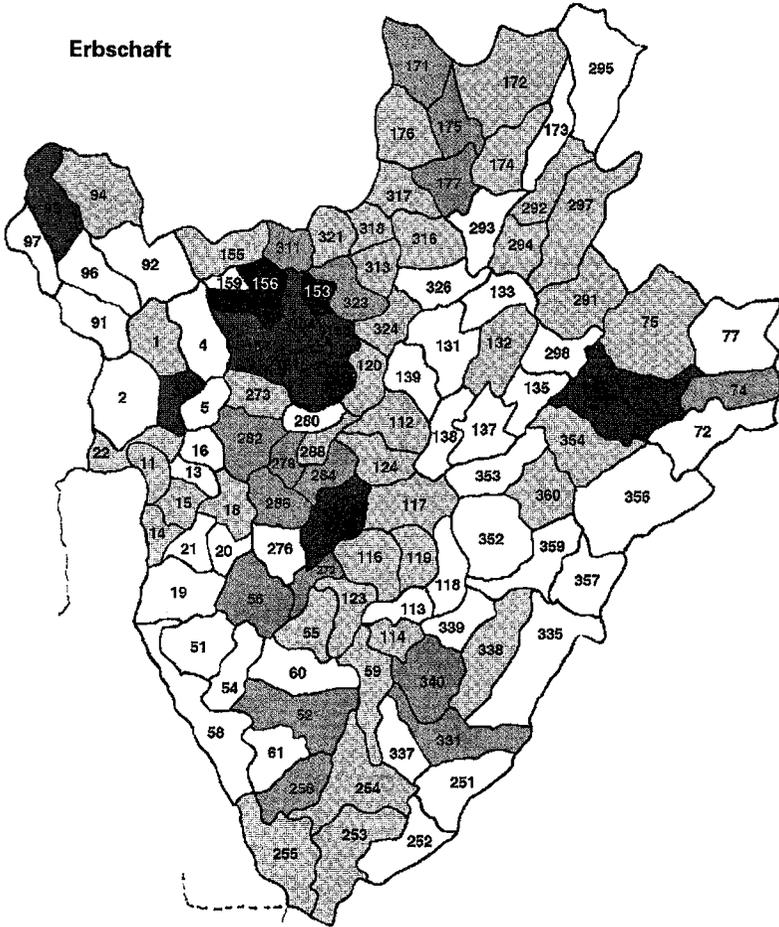
\* Graustufe 3:

>=0,051 Fälle/1000 Pers.

# Itôngo

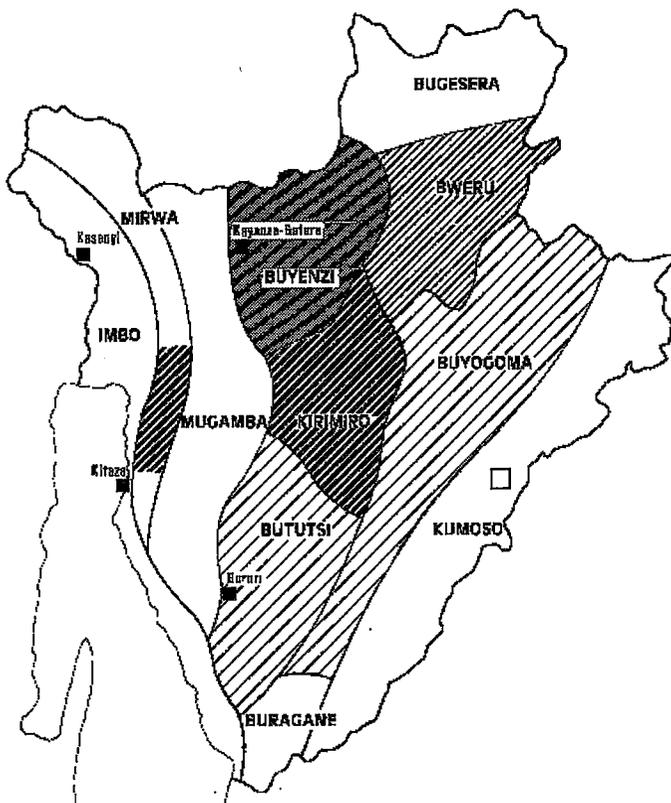


# Erbschaft



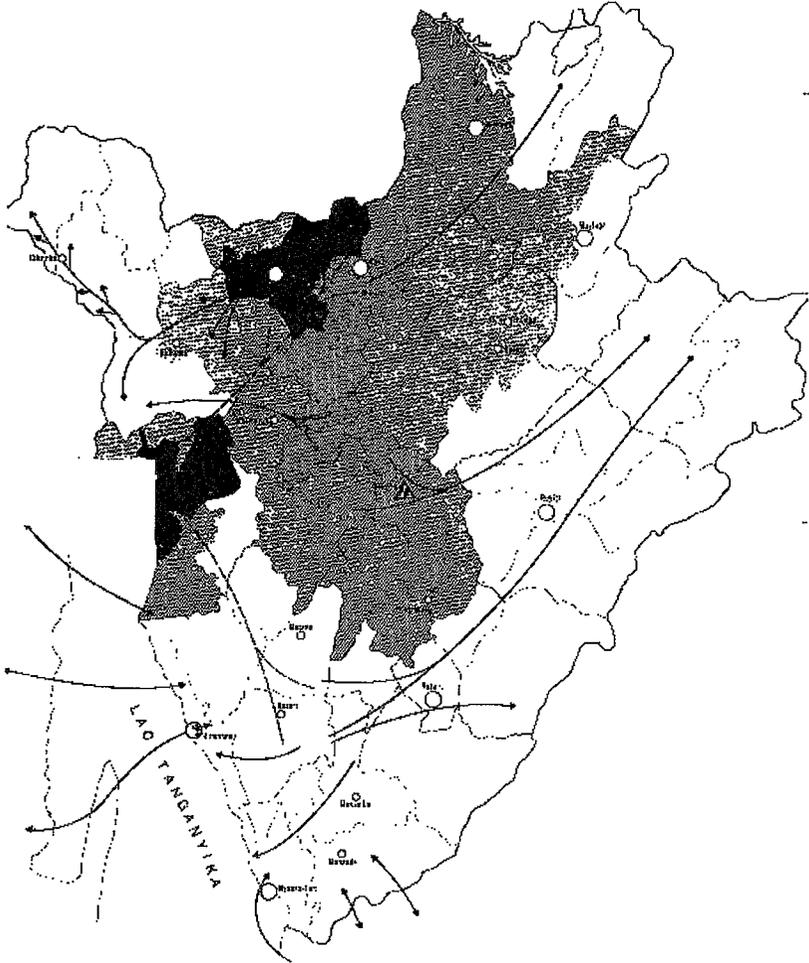
Ein solcher Hügel weist eine ganz markante Struktur auf, indem sich zumindest drei farbige Bänder voneinander abheben: Bleiben die Hügelkuppen zumeist unbesiedelt, je nach Region sind sie bewaldet, so dient das mittlere, grüne Band als Siedlungsraum. Dort finden wir die traditionellen Gehöfte, umrankt von dichten Bananenhainen und umgeben von den angrenzenden *batôngo*. Entlang des Bergkamms und der angrenzenden Hochplateaus erstrecken sich die *batôngo* noch heute bis in die Talsohle und dienen dem *Feldwechselbau*. Die einst unwegsamen Papyrusstümpfe werden heute während der grossen Trockenzeit bewirtschaftet. Eine stolze Murundi-Lineage ist Besitzerin eines solchen Hügels. In der Regel jedoch teilen sich mehrere Familien- oder Familienverbände einen Hügel, wobei die Grenzen meist vertikal verlaufen, sodass idealerweise jedes Gehöft über einen Ausschnitt aller drei Zonen verfügt. Teilen sich zwei oder mehrere Familienverbände einen vertikalen Ausschnitt, kommt es heute immer häufiger zu einer horizontalen Segmentierung. Versperrt nun der Besitzer des unteren Segments dem oberen während der Trockenzeit den dringend benötigten Zugang zu den Talböden, so drohen Teile des von der Erosion bedrohten oberen Landstücks während der Regenzeit das Land des unteren Besitzers zu überschwemmen, womit sich die wirtschaftlichen Interessen der beiden Nachbarn gegenseitig im Wege stehen. Da nun in Grundbüchern lediglich parzellierte Böden registriert sind, leitet sich die Kenntnis lokaler und familialer Nutzungsrechte der landwirtschaftlichen Böden weiterhin aus der Geschichte und den Sprichwörtern ab. Als kulturelles Wissen sind sie je nach Oertlichkeit, verwandtschaftlichen Bindungen und Geschichte der staatlichen und/oder bäuerlichen Abhängigkeitsverhältnisse anders zu verstehen.

Einst vergab der Staat seinen Würdenträgern Land als Dank für geleistete Dienste, sogenannte *batôngo ry'umuheto*. Solche Gaben sind insbesondere in der Kernzone der vorkolonialen Monarchie sehr verbreitet. Im südlichen Teil des Kirimo und im Bututsi können sogar gut 50% aller Landflecken auf solche Gaben zurückgeführt werden (Acquier, 1979:18/2, Karte S. 224). Im Unterschied zum eigentlichen Familienbesitz, den *batôngo ry'umuryango*, können *batôngo ry'umuheto* frei gehandelt werden. Wurde ein *itôngo ry'umuheto* nicht Einzelpersonen, sondern ganzen Verwandtschaftslinien zugewiesen, galt es als Familienbesitz. Familienbesitz aber ist unantastbar und auf die Einhaltung der Erbfolge wird grossen Wert gelegt. Auch existiert käufliches Land, *itôngo ry'irigurano*, welches in der Regel an die von der Kolonialmacht Belgien eingeführten Landrechtstitel gebunden ist. Sie sind besonders im nördlichen Teil Burundis verbreitet. Bis 1977 waren zudem die Bodenpachtverträge, *bagerêrwa*, in Kraft. Sie beruhten auf Klientelbeziehungen und knüpften - wie die alten Viehpachtverträge - an verwandtschaftlichen Vorbildern



Karte aus Atlas du Burundi, 1979, Planche 18

**Inländische Migrationen**



Karte aus Atlas du Burundi, 1979, Planche 14

an, waren aber stärker in das präkoloniale Politsystem eingebunden. Solche Verträge waren insbesondere im Bututsi, im Buyenzi, im Kirimiro und im Mugamba verbreitet (Karte, S.224). Angesichts des grossen Landbedarfs vieler Kleinbauern wurden sie 1977 abgeschafft<sup>183</sup> und die noch unbewirtschafteten Böden, *batongo ry'inyicire*, die sowohl in privatem wie öffentlichem Besitz waren, zur allgemeinen Bewirtschaftung freigegeben.

All diese Regelungen führen zu einer Unzahl Konflikten sei es, dass bereits bewirtschaftetes Land umgegraben wird, sei es, dass sich die Bauern permanent um die Grenzziehung streiten oder darum, ob der Staat bestimmte *batongo ry'umuheto* einst einer einzelnen Person oder einem Familienverband zugesprochen habe und so weiter. Demgegenüber sind die ausserordentlich häufigen Landrechtskonflikte der Nordost- und der Nordwestflanke wohl eher eine neuere Erscheinung und dürften auf die *inländischen Migrationen* zurückzuführen sein, zumal viele Kleinbauern aus dem hoffnungslos übersiedelten Zentrum an die Landesgrenzen abwandern (Karte, S. 225). Parallel dazu treten die Erbschaftskonflikte im fruchtbarsten Teil der einstigen Monarchie (Buyenzi) in den Vordergrund (Falltypengeographie S. 222).

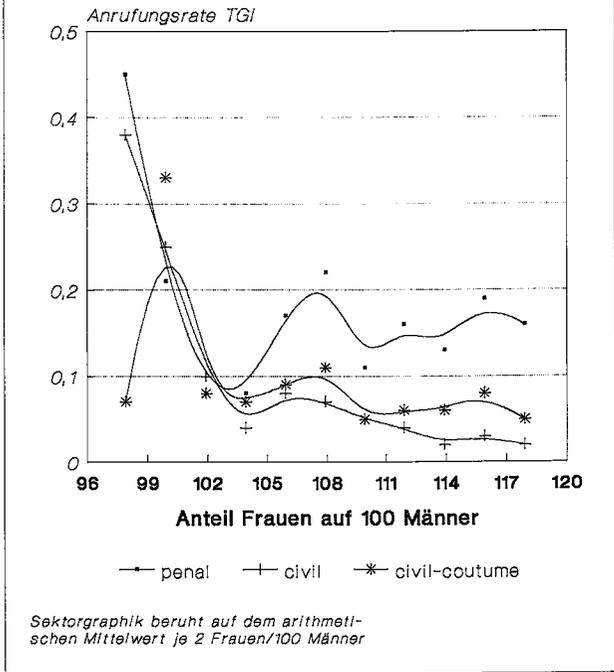
### 3.1.4 Proportionales Mann/Frau-Verhältnis

Auch das Geschlecht erweist sich als geeigneter Indikator, um die Inanspruchnahme der Gerichte zu erklären (Slaats, 1985; Wollschläger, 1989). Einmal kann davon ausgegangen werden, dass das der Geschlechterrolle innewohnende Konzept der Arbeitsteilung sich auch in der Mobilisierung der Gerichte abbildet. Denn dieses Konzept, das in Burundi den Frauen die häusliche und den Männern die ausserhäusliche Arbeit zuweist, verweist ebenfalls auf wirtschaftliche Zusammenhänge. Zum andern machte bereits die oben besprochene Korrelation mit dem Alphebetisierungsgrad auf das besondere Anrufungsverhalten der Geschlechter aufmerksam.

---

<sup>183</sup> Décret-loi nr. 1/19 du 30 juin 1977, publiziert im Bulletin Officiel du Burundi (BOB), 16e année nr. 10, du 1 Octobre 1977

## Anrufungen TGI nach Anteil Frauen je Konfliktort



Korrelation nach Pearson	pénal (N=114)	pénal Subspl. (N=113)	civil- codifié (N=114)	civil-cod. Subspl. (N=113)	civil- coutume (N=114)	civil-cout. Subspl. (N=113)
Anteil Frauen	$r = -.3361^{**}$	$r = -.3564^{**}$	$r = -.5382^{**}$	$r = -.3714^{**}$	$r = -.1758$	$r = -.2125$

Auf den ersten Blick scheint der prinzipiell negative Zusammenhang zwischen der lokalen Gerichtskonflikttrate und dem jeweiligen Frauenanteil darauf hinzudeuten, dass Verfahren, die dem TGI zufallen, in erster Linie Männersache seien. Entscheidend hierbei jedoch sind die rollenspezifischen Zugänge zum Besitz: Gemäss den gewohnheitsrechtlichen Bestim-

mungen gilt Familienbesitz als Besitz der Patrilinie. So sah das traditionelle Erbrecht den ältesten Sohn als Haupterben vor (Meyer, 1916:92). Auch haben Männer im Unterschied zu Frauen einen wesentlich besseren Zugang zu Bareinkommen. Er ist zum einen notwendig, um sich eine Einschreibung am TGI überhaupt leisten zu können; zum andern verweist er auf wirtschaftliche Bedingungen. Dies verdeutlicht sowohl ein Rekurs auf die wichtigsten Falltypen wie ein Blick in die Landkarte.

*Falltypen.* Sowohl in straf- wie auch in zivilrechtlicher Hinsicht ergeben sich starke Korrelationen zwischen dem genannten Indikator und Falltypen, die - mit Ausnahme der Scheidungsverfahren - in erster Linie um Besitz- oder Geldfragen zentrieren:

Sample/N=114 Korrelation nach Pearson > r=	Anteil Frauen	Subsample/N=113 Korrelation nach Pearson > r=	Anteil Frauen
<b>pénal</b>		<b>pénal</b>	
abus de confiance	<b>-.4746**</b>	abus de confiance	<b>-.5270**</b>
déstruction	<b>-.3721**</b>	déstruction	<b>-.4208**</b>
vol simple	<b>-.3669**</b>	vol simple	<b>-.3868**</b>
vol qualifié	<b>-.2582*</b>	vol qualifié	<b>-.2896**</b>
<b>civil-codifié</b>		<b>civil-codifié</b>	
dette	<b>-.4993*</b>	dette	<b>-.3179**</b>
dommage-intérêt	<b>-.5500**</b>	dommage intérêt	<b>-.4537**</b>
loyer	<b>-.4717**</b>	loyer	<b>-.2326*</b>
pension aliment.	<b>-.4864**</b>	pension aliment.	<b>-.3042**</b>
divorce	<b>-.3754**</b>	divorce	<b>-.2260*</b>

*Häufigkeiten:* Die vier strafrechtlichen Falltypen vereinigen zusammen 3'567 Gerichtskonflikte bzw. 45,9% aller erstinstanzlichen Strafverfahren am TGI auf sich. Demgegenüber hat der lokale Frauenanteil auf Ehrverletzungsklagen, Vergewaltigungen, Schlägereien und Verfahren wegen Drogenmissbrauchs keinen signifikanten Einfluss. Die fünf genannten zivilrechtlichen Falltypen decken 4'071 Gerichtskonflikte ab. Das sind 78,7% aller erstinstanzlichen Verfahren des kodifizierten Zivilrechts am TGI. Kein signifikanter Zusammenhang besteht lediglich zu erfolgreichen Scheidungsschlichtungen und diversen anderen Verfahren dieses Normenkataloges, die weniger als 1% des Gesamtvolumens

ausmachen. Wenden wir uns der normativen Bestimmung der genannten Falltypen zu, wird der wirtschaftliche Stellenwert deutlich:

\* Burundis *Strafgesetzbuch* bezeichnet mit "*abus de Confiance*" Betrügereien aller Art, welche den Vertrauensmissbrauch ausgeliehener Werte zum Inhalt haben, oder die Fälschung anerkannter Tauschmittel wie Scheine, Chèques und dergleichen (Livre II, Art. 95). Unter "*déstruction*" ist hier das Fällen fremder Bäume, die Zerstörung von Gebäuden, Maschinen und Mobiliar wie auch die Schädigung der Felder, Ernten oder das Töten fremder Tiere zu verstehen (Livre II, Art. 110-114). Die Unterscheidung in "*vol simple*" und "*vol qualifié*" schliesslich betrifft den Gewaltmittelgebrauch bei der Entwendung von Sachen (Livre II, Art. 80-83).

\* Mit einer *zivilrechtlichen Schuld* wird das materielle Ungleichgewicht bezeichnet, das sich aus einer Beziehung zweier Parteien ergeben kann und sich auf eine tatsächliche Transaktion stützt, sei es die Bezahlung von Dienstleistungen, die Ausleihung von Wertgegenständen und dergleichen. Das Zivilgesetzbuch regelt in den Artikeln 98-114, 151-162 und 174-191 des Livre III die zahlreichen Rechte und Pflichten der Gläubiger wie der Schuldner, angefangen bei der Statusdefinition über die Arten tatsächlicher Transaktion bis zu den Bedingungen allfälliger Rückzahlungen oder Kompensationen, in den Artikeln 447-481 die verschiedenen Arten von Leihgaben und die daran gebundenen Interessen. *Schadenersatzklagen* gehen häufig aus strafrechtlichen Verfahren hervor, etwa aus Körperverletzungen, Zerstörung oder Schädigung materieller Güter oder aus Ehrverletzungsklagen; ferner sind sie an Versicherungsfragen wie an Schäden gebunden, die sich aus Arbeitskonflikten, Schulden oder Landrechtsstreitigkeiten ergeben, etwa in Form von Zinsen. Die allgemeinen Verpflichtungen sind in den Artikeln 33-39 des "Code Civil, Livre III" geregelt. *Mietsstreitigkeiten* betreffen in der Regel ausstehende Verpflichtungen gegenüber den Vermietern oder Vertragskonflikte. Und Konflikte um *Alimentzahlungen* leiten sich aus Scheidungsverfahren, Trennungen oder Vaterschaftsklagen ab [Code des Personnes et de la Famille (CPF) Art. 132-138]. Demgegenüber sind *Scheidungen* klassische Beziehungskonflikte und scheinen kaum zu den genannten Falltypen zu passen. Aus normativer Sicht geht es hier primär um die Auflösung eines besonderen Vertragsverhältnisses. Allerdings ist bekannt, dass wirtschaftlich vorteilhafte Entwicklungen die traditionellen Rollenbilder lockern und damit auch die Lebensperspektiven und die Anforderungen an eine Beziehung verändern. Die signifikanten Korrelationen zwischen Scheidungen und typisch wirtschaftlich bedingten Falltypen unterstreichen diesen Zusammenhang auch

im Falle Burundis. So korrelieren Scheidungsverfahren<sup>184</sup> signifikant mit streitigen Schulden, Schadenersatzklagen, Mietstreitigkeiten, bäuerlichen Landrechts-, Erbschafts- und Viehkonflikten<sup>185</sup>.

Werfen wir einen Blick in die nachstehende *Landkarte*, dann zeigt sich zudem, *wie sich Burundi entlang der Hochplateaus in zwei eigentliche Rechtskulturen teilt*: In den eingefärbten Bezirken, in denen einst auch die ersten drei Marktflücken unter belgischer Kolonialherrschaft lagen<sup>186</sup>, leben heute weniger als 102 Frauen auf 100 Männer. Das ist der Wert, der mit Ausnahme gewohnheitsrechtlicher Fälle die Anrufungsraten generell in die Höhe schnellen lässt. Nun gruppieren sich diese Ortschaften um die Landeshauptstadt Bujumbura-ville, wo 60% aller Bewohner einer Lohnarbeit nachgehen. Unmittelbar nördlich Bujumbura-ville's, in Mutimbuzi, befindet sich der Flughafen. In den weiten Ebenen des Ruzizi, die bis zur rwandischen Grenze reichen, grasen die grossen Viehherden der Funktionärsklasse<sup>187</sup>. Dort, wie am Küstenstreifen zum Tanganyikasee, wird auch Baumwolle gepflanzt. Ferner unternahm bereits Belgien den Versuch, im Ruzizibecken (Imbo) eine Verdörferung einzuführen<sup>188</sup>. Im Imbo, der auch den angrenzenden Küstenstreifen miteinschliesst, erlaubt die Fischerei einen regen Handel mit dem angrenzenden Zaïre. Ganz im Süden (Nyanza-Lac) schliesslich befinden sich die grossen Palmölplantagen und im Südosten (Bukemba) liegt die einzige grosse Zuckerfabrik. Vieh, Baumwolle, Fisch, Zucker und Palmöl sind nebst Tee und Kaffee die wichtigsten cash-crops Burundis.

<sup>184</sup> Die entsprechenden Korrelationskoeffizienten lauten:

	<i>dette</i>	<i>dommage intérel</i>	<i>loyer</i>
<i>divorce</i>	r=,5000**/2291*	r=,4789**/1673	r=,4354**/1316
	<i>succession</i>	<i>litongo</i>	<i>inka</i>
<i>divorce</i>	r=,2406*/2672*	r=,2290*/2838*	r=,2994*/3494**

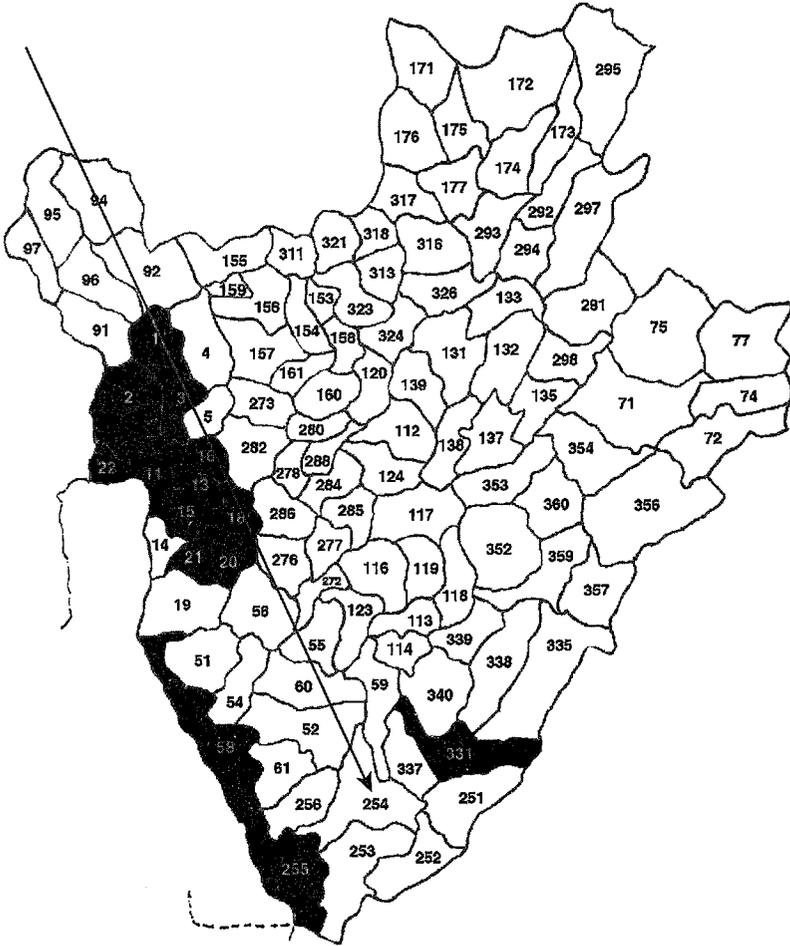
<sup>185</sup> Vieh, insbesondere eine Kuh, gilt in der Tradition Burundis als Brautpreis par excellence.

<sup>186</sup> Sie befanden sich in Bujumbura-ville, Rumonge und Nyanza-Lac.

<sup>187</sup> Innerhalb der Funktionärsklasse Bujumburas setzte sich in den 80er Jahren eine neotraditionale Modeerscheinung durch, der Kauf grosser Viehbestände als Zeichen der wirtschaftlichen Potenz. Wie zu Zeiten des Mwami bildet das Vieh unter den Bauern noch immer die enorme Kraft ihrer Besitzer ab, die Fruchtbarkeit und die aristokratische Würde. Heute aber sind die Viehbestände den grossen Schlachthöfen bestimmt, welche die Landeshauptstadt gegen Norden hin abschliessen. Die Strasse, die von der Landeshauptstadt schnurgerade in die Ebene führt, ist asphaltiert, womit das Vieh auch leichter erreicht werden kann.

<sup>188</sup> Dieses Projekt, das unter der Ägide des FID 1968 weiterverfolgt wurde, führte vor allem zur Ansiedlung der zahlreich einwandernden Zafrois, zur Hauptsache Kleinhändler. Weitergehende Versuche, die sogenannte "villagisation" auch im Landesinnern voranzutreiben, scheiterten an der traditionellen Streusiedlungsweise (Laely, 1984).

# Verlauf der Bergkette



In den eingefärbten Bezirken leben 102 oder weniger Frauen auf 100 Männer.

Damit erhalten wir eine gute Orientierungshilfe, um insbesondere die nachstehende Geographie der am TGI anhängigen *kodifizierten Zivilrechtsverfahren* (N=5171) zu interpretieren<sup>189</sup>. So gibt die folgende Karte (S. 234) nebst einem relativ schmalen Mittelband<sup>190</sup> drei grössere Gerichtskonfliktzentren an, nämlich Burundis Südspitze, die Nordwest- und die Nordostflanke. Entsprechende Gerichtsfälle aus dem eigentlichen Zentrum Burundis, namentlich aus den Provinzen Bururi, Gitega, Karuzi und Ngozi gelangen eher nicht ans TGI. Dabei fällt zum einen auf, dass in den genannten Provinzen durchschnittlich 110,3 Frauen auf 100 Männer leben, währenddem des mittlere Verhältnis der übrigen Provinzen 105,2:100 lautet (Zensus, 1990). Ferner macht die zweite Karte (S.236), welche die geographische Streuung der *streitigen Schulden* abbildet, zum andern deutlich, wie sehr dieser Falltyp die Inanspruchnahme des kodifizierten Zivilrechts räumlich strukturiert. So zeigt sich, dass streitige Schulden nicht nur im Imbo, sondern auch entlang der für Burundi überlebenswichtigen *Transitachse* besonders häufig eingefordert werden. Sie verläuft von Bujumbura-ville über Bugarama und Kayanza nach Kaborore, bevor sie das Land Richtung Rwanda verlässt. Auch liegt der 'Mont Teza', wo der Staat Kulturen eines der wichtigsten Exportprodukte pflegt, nämlich *Tee*, an dieser Nordachse. Im Norden Burundis, besonders in den Provinzen Kayanza und Ngozi, befindet sich schliesslich das Herzstück der *Kaffeeproduktion*. Das eigentliche Gerichtsfallzentrum ist jedoch die Landeshauptstadt.

Damit wird deutlich, dass der mangelnde Zugang zu Bargeld die Durchsetzungschance kodifizierter Zivil- und Strafrechtsnormen im Kernland beeinträchtigt. Bei zunehmender Bevölkerungsdichte und gleichzeitig geringem Urbanitätsgrad werden dort die bebaubaren Felder zusehends kleiner, weshalb für viele Familienbetriebe das subsistenzwirtschaftliche Überleben nicht mehr gesichert ist. In vielen Regionen belegen die minifundistischen Familienbetriebe höchstens eine halbe Hektar Pflanzboden. Daher sind die Bauern dazu gezwungen, wenigstens einen Teil ihres Verdienstes über Lohnarbeit zu erwerben. Aufgrund des teilweise deutlichen Frauenüberhangs im Kernland gehe ich davon aus, dass vor allem die Frauen zusammen mit den Kindern weiterhin das angestammte Gehöft bewirtschaften, während die Männer die Küstenregion aufsuchen, um einer Arbeit als Hirt, Tagelöhner, "petit fonctionnaire", "commerçant" oder Verwaltungsbeamter nachzugehen. Diese Arbeitsteilung entspricht dem traditionellen Rollenmuster.

---

<sup>189</sup> Demgegenüber bleibt der Zusammenhang zwischen dem lokalen Frauenanteil und der Geographie der Straffälle trotz deutlich negativer Korrelation weniger gut erkennbar. Ich werde daher erst später auf die räumliche Streuung dieses Normenkataloges eingehen (Kap. 3.1.5).

<sup>190</sup> Das horizontale Mittelband geht auf Scheidungsverfahren zurück.

## Kodifizierte Zivilrechtsverfahren, Ortsindex:

Code	Ortsname	Code	Ortsname	Code	Ortsname
1	Bubanza	131	Bugenyuzi	297	Muyinga
2	Gihanga	132	Buhiga	298	Mwakiro
3	Mpanda	133	Gitarumuka	311	Busiga
4	Musigati	135	Mutumba	313	Gashikanwa
5	Rugazi	137	Nyabikere	316	Kiremba
11	Bujumbura-ville	138	Shombo	317	Marangara
13	Isale	139	Gihogazi	318	Nyamurenza
14	Kabezi	153	Gahombo	321	Mwumba
15	Kanyosha	154	Gatara	323	Ngozi
16	Mubimbi	155	Kaborore	324	Ruhororo
18	Mugongomanga	156	Kayanza	326	Tangara
19	Muhuta	157	Matongo	331	Bukemba
20	Mukike	158	Muhunga	335	Giharo
21	Mutambu	159	Muruta	337	Gitanga
22	Mutimbuzi	160	Rango	338	Mpinga-Kayove
51	Burambi	161	ButaganzwaK	339	Musongati
52	Bururi	171	Bugabira	340	Rutana
54	Buyengero	172	Busoni	352	ButaganzwaR
55	Malana	173	Bwambarangwa	353	Butezi
56	Mugamba	174	Gitobe	354	Bweru
58	Rumonge	175	Kirundo	356	Gisuru
59	Rutovu	176	Ntega	357	Kinyinya
60	Songa	177	Vumbi	359	Nyabizinda
61	Vyanda	251	Kayogoro	360	Ruyigi
71	Cankuzuru	252	Kibago		
72	Cendajuru	253	Mabanda		
74	Gisagara	254	Makamba		
75	Kigamba	255	Nyanza-Lac		
77	Mushiha	256	Vugizo		
91	Buganda	272	Bisoro		
92	Bukinanyana	273	Bukeye		
94	Mabayi	276	Gisozi		
95	Mugina	277	Kayokwe-Mwaro		
96	Murwi	278	Kiganda		
97	Rugombo	280	Mbuye		
112	Bugendana	282	Muramvya		
113	Bukirazazi	284	Ndava		
114	Buraza	285	Nyabihanga		
116	Gishubi	286	Rusaka		
117	Gitega	288	Rutegama		
118	Itaba	291	Buhinyuza		
119	Makebukoko	292	Butihinda		
120	Mutaho	293	Muyange-Gashoho		
123	Ryansoro	294	Gasorwe		
124	Giheta	295	Giteranyi		

### Ausprägungen der jährlichen Mobilitätsrate nach

#### Graustufen:

\* leer

<=0,03 Fälle/1000 Pers.

\* Graustufe 1:

0,04-0,1 Fälle/1000 Pers.

\* Graustufe 2:

0,11-0,2 Fälle/1000 Pers.

\* Graustufe 3:

0,21-0,3 Fälle/1000 Pers.

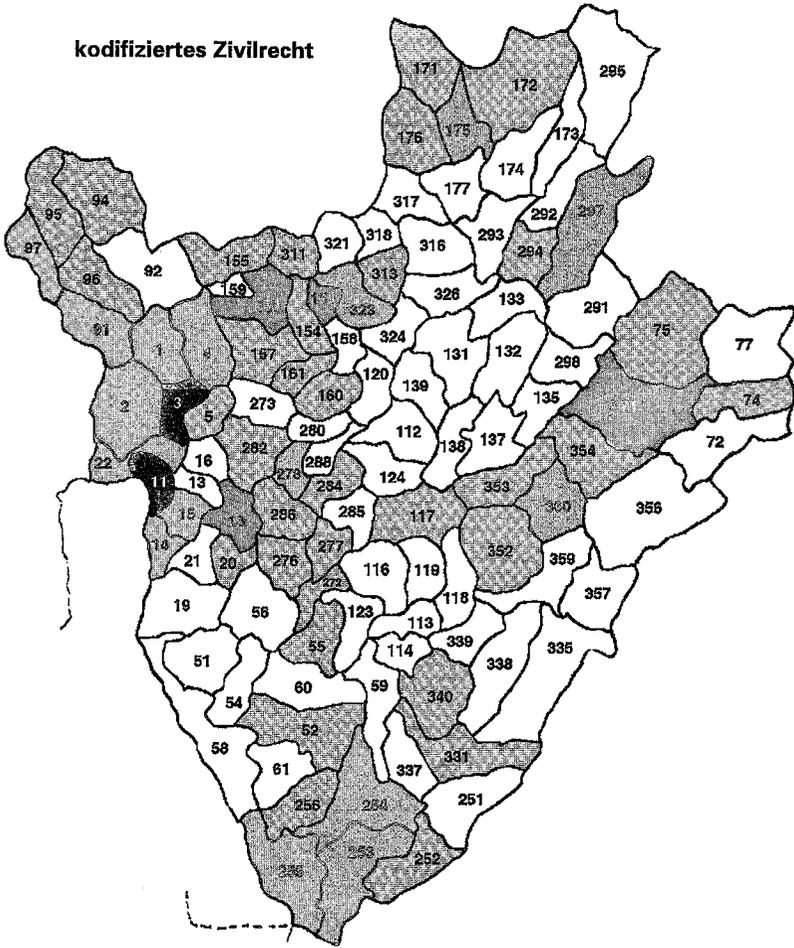
\* Graustufe 4:

0,31-0,5 Fälle/1000 Pers.

\* Graustufe 5 (schwarz):

>=0,51 Fälle/1000 Personen

# kodifiziertes Zivilrecht



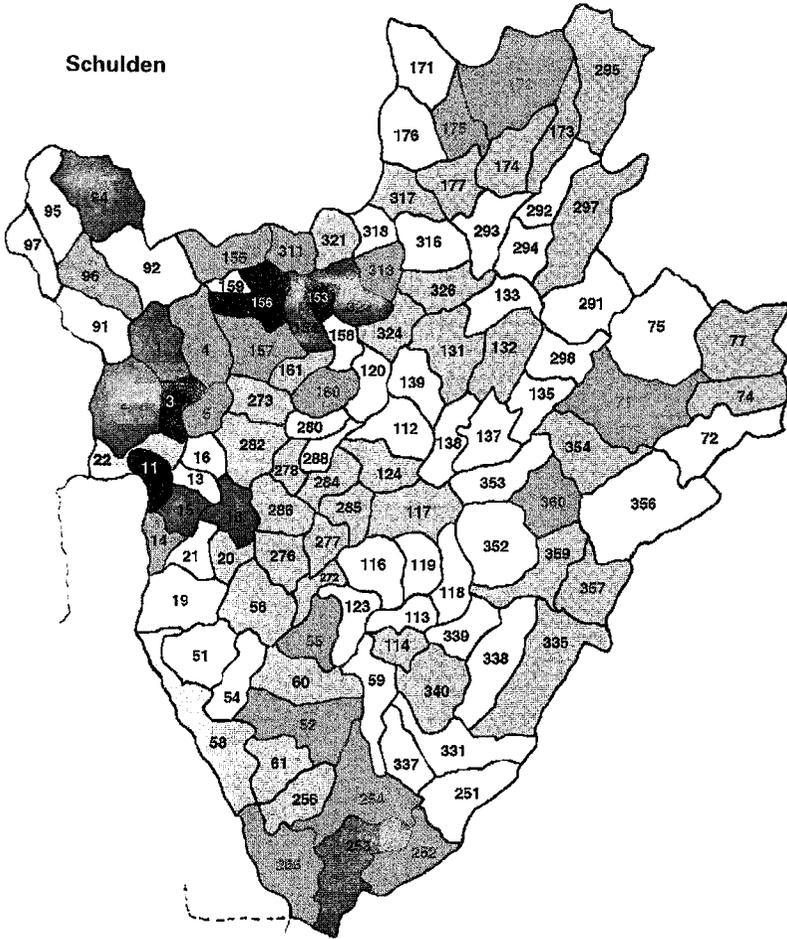
**kodifizierte Zivilrechtsverfahren, Falltypengeographie, Ortsindex:**

Code	Ortsname	Code	Ortsname	Code	Ortsname
1	Bubanza	131	Bugenyuzi	297	Muyinga
2	Gihanga	132	Buhiga	298	Mwakiro
3	Mpanda	133	Gitaramura	311	Busiga
4	Musigati	135	Mutumba	313	Gashikanwa
5	Rugazi	137	Nyabikere	316	Kiremba
11	Bujumbura-ville	138	Shombo	317	Marangara
13	Isale	139	Gihogazi	318	Nyamurenza
14	Kabezi	153	Gahombo	321	Mwumba
15	Kanyosha	154	Gatara	323	Ngozi
16	Mubimbi	155	Kaborore	324	Ruhororo
18	Mugongomanga	156	Kayanza	326	Tangara
19	Muhuta	157	Matongo	331	Bukemba
20	Mukike	158	Muhunga	335	Giharo
21	Mutambu	159	Muruta	337	Gitanga
22	Mutimbuzi	160	Rango	338	Mpinga-Kayove
51	Burambi	161	ButaganzwaK	339	Musongati
52	Bururi	171	Bugabira	340	Rutana
54	Buyengeru	172	Busoni	352	ButaganzwaR
55	Matana	173	Bwambarangwa	353	Butezi
56	Mugamba	174	Gitobe	354	Bweru
58	Rumonge	175	Kirundo	356	Gisuru
59	Rutovu	176	Ntega	357	Kinyinya
60	Songa	177	Vumbi	359	Nyabizinda
61	Vyanda	251	Kayogoro	360	Ruyigi
71	Cankuzo	252	Kibago		
72	Cendajuru	253	Mabanda		
74	Gisagara	254	Makamba		
75	Kigamba	255	Nyanza-Lac		
77	Mushiha	256	Vugizo		
91	Buganda	272	Bisoro		
92	Bukinanyana	273	Bukeye		
94	Mabayi	276	Gisozi		
95	Mugina	277	Kayokwe-Mwaro		
96	Murwi	278	Kiganda		
97	Rugombo	280	Mbuye		
112	Bugendana	282	Muramvya		
113	Bukirazazi	284	Ndava		
114	Buraza	285	Nyabihanga		
116	Gishubi	286	Rusaka		
117	Gitaga	288	Rutegama		
118	Itaba	291	Buhinyuza		
119	Makebuko	292	Butihinda		
120	Mutaho	293	Muyange-Gashoto		
123	Ryansoro	294	Gasorwe		
124	Giheta	295	Giteranyi		

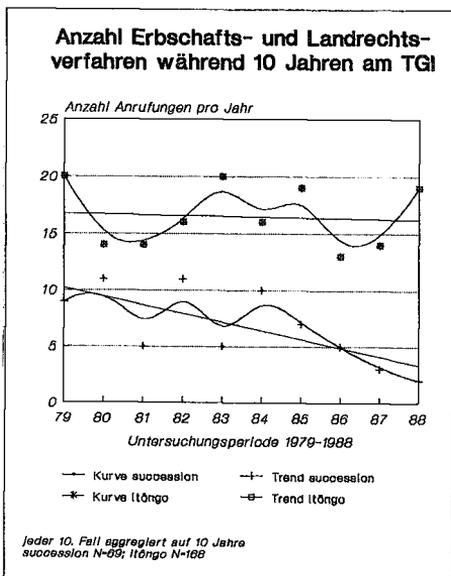
**Ausprägungen der jährlichen Mobilitätsrate nach Graustufen:**

- \* leer
- <=0,005 Fälle/1000 Pers.
- \* Graustufe 1: 0,006-0,02 Fälle/1000 Pers.
- \* Graustufe 2: 0,021-0,05 Fälle/1000 Pers.
- \* Graustufe 3: >=0,051 Fälle/1000 Pers.

# Schulden



Gemäss einer Studie zur Stellung der Frau Burundis (Nzigamasabo, 1988) liegt die Hauptlast der Feldarbeit bei den Frauen. Den Männern ist neben der Viehwirtschaft besonders die schwere körperliche Arbeit vorbehalten, wie etwa Weg- und Rodungsarbeiten, Verbauungen gegen die drohende Erosion, das Instandstellen der Häuser oder Ställe und dgl. mehr. Nun sind solche Arbeiten planbarer und lassen zumindest eine vorübergehende Abwesenheit des Mannes zu. Da jedoch die Familienbetriebe noch immer weitgehende Selbstverbraucher sind, steht die "modernistische" Seite der Agrarverwaltung hier vor einem *Durchsetzungsproblem*. Denn die subsistenzwirtschaftlich organisierten Familienbetriebe haben die bürokratische Verwaltung im Prinzip nicht nötig<sup>191</sup>. Sie wenden sich nur an die Gerichte, insofern diese in der Lage sind, die gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen des präkolonialen Politsystems anzuwenden. Sobald jedoch ein Falltyp in den Sog der Kodifizierung gerät, bricht die Anzahl Anrufungen ein. Dies veranschaulicht auch die nachstehende Graphik zum Anrufungsverhalten der Erbschaftsverfahren verglichen mit den traditionellen Landrechtsfällen:



Im Unterschied zum Landrecht gerät heute das Erbrecht in einen Wandel. Zwar steht dessen Kodifikation noch aus, doch sind mit der Kodifikation des Familienrechts dessen tragende Pfeiler bereits ausser Kraft gesetzt: Sieht das Gewohnheitsrecht den ältesten Sohn (allenfalls die Tochter) als Haupterben vor, so legt das neu kodifizierte Familienrecht (1980) nun die Gleichheit *zwischen den Kindern* fest. Demzufolge sind nunmehr die jüngeren

<sup>191</sup> Das Land, das sie bebauen, gehört ihnen seit Generationen; fremdes Saatgut brauchen sie keines; da Produzent und Konsument weitgehend identisch sind, dient Bargeld höchstens für den Erwerb von Seifen, allenfalls einfacher Gerätschaften wie Hacken, Schaufeln, evtl. Batterien (Radiol), Petroleum und dgl.

Söhne wie auch Töchter gleichermaßen erberechtigt. Auch wurde die Leviratehe aufgehoben. Nach dem Hinschied eines Elternteils übernimmt der oder die Hinterbliebene die Kinderaufzucht in Zusammenarbeit mit dem Familienrat; dort haben die Angehörigen beider Abstammungslinien paritätisch Einsitz.

Nun zeigt die Graphik eine deutlich disparate Entwicklung des Anrufungsverhaltens an, die vermuten lässt, dass sich die staatliche Verwaltung mit der Kodifikation des Familien- und später auch des Erbrechts zunehmend den Zugriff zu den Bauern nehmen wird. Es sind nämlich noch immer die Verwaltungsbeamten, welche sich - wie in präkolonialen Zeiten<sup>192</sup> - den Zugang zu den Gehöften sichern müssten (und nicht umgekehrt!). Das Problem, das sich ihnen dabei stellt, ist jedoch die systematische Einsicht in die innere Organisation der zahllosen Familienwirtschaften. Das beginnt, wie Spittler sehr schön zeigt (1983:50f), bei der unendlichen Zerstückelung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und deren Geschichten, weiter stellt sich die Frage der 'Bonität' der einzelnen Böden, hinzu kommt die rätselhafte Güterzirkulation, der Verlauf der individuellen Klientelbeziehungen, die verwandtschaftlichen Verpflichtungen und die nachbarschaftlichen Netzwerke usw. Es müssten komplizierte Untersuchungen eingeleitet werden, um erst einmal die tatsächlichen Besitzverhältnisse zu bestimmen<sup>193</sup>, weiter wäre der Handelswert der verschiedenen *batongo* festzulegen, es müssten Miriaden von Einzelverträgen überprüft und gewohnheitsrechtliche Verpflichtungen notariell beglaubigt werden, doch - wer soll das bezahlen? Bauern jedoch, die nicht mehr blosse Selbstverbraucher sind, sondern sich für ihren Lebensunterhalt auf den Kauf und/oder Verkauf landwirtschaftlicher Produkte abstützen (müssen), lassen sich von der Agrarverwaltung leichter unter Druck setzen. Denn sie können "*über abgenommene Menge, Preis und Qualitätsanforderung (an die cashcrops /MW) (...) kontrolliert werden*" (Spittler, 1983:51). Somit vergrößert sich mit zunehmender Marktintegration der Bauern auch die Sanktionsskala der Verwaltung, womit die Chance einer Durchsetzung kodifizierter Rechtsnormen prinzipiell steigt.

Die signifikant negativen Korrelationen zwischen dem lokalen Frauenanteil und der Durchsetzungschance kodifizierter Straf- und Zivilrechtsnormen deutet auch darauf hin, dass die Bauern gegenüber der politischen Zentralgewalt weiterhin *defensive Strategien*

---

<sup>192</sup> Zu denken ist hier etwa an das einstige Herrschaftsmodell der "wandernden Höfe".

<sup>193</sup> Hinzu kommt die unsägliche Geschichte der Massaker, welche heute die Kenntnis der realen Besitzverhältnisse schwer beeinträchtigt und auch einer zukünftigen Regelung im Wege steht, weil es zu viele Profiteure gibt.

wählen. Sie lassen sich nur soweit auf die Geldökonomie ein, als es die tatsächlichen Lebensumstände erfordern. Indem die Frauen das angestammte Gehöft im Kernland bewirtschaften, erhalten sich die Familien den Zugang zu den landwirtschaftlichen Nutzungsflächen (*batongo*) und die Männer können jederzeit auf die heimatischen Gehöfte zurückkehren. Nun kann die dieser *zyklischen Marktintegration* zu grunde liegende defensive Strategie als bäuerliche Antwort auf die sich häufenden politischen Krisen verstanden werden, die eine weitergehende Integration in die Marktwirtschaft als gefährlich erscheinen lassen, zumal ihr die Agrarverwaltung wie ein Polyp oben aufsitzt. Können die Lohnarbeiter sich jedoch wieder auf ihr Gehöft zurückziehen, gelingt ihnen die Abschotung vor dem zentralstaatlichen Zugriff besser (Spittler, 1983:61f).

Damit hängt der Erfolg einer weitergehenden Kodifikation gewohnheitsrechtlicher Bestimmungen auch von der Frage ab, inwieweit eine stärkere Marktintegration *den Bauern* als sinnvoll erscheint. Denn je mehr der Verzicht auf Bareinnahmen ein Verzicht auf Güter bedeutet, die von aussen bezogen wurden, desto schwerer fällt ihnen der spätere Rückzug. Will sich die politische Zentralgewalt nicht ganz ins Abseits stellen, ist ihr geraten, die Folgen des Kodifikationsprozesses neu zu überdenken. Wirtschaftlicher Wandel lässt sich eben nicht durch die Statuierung neuer Rechtsnormen setzen, noch können die zu schaffenden Rechtsnormen fehlendes Vertrauen beheben. Die zu erlassenden Rechtsnormen müssen eine reale Durchsetzungschance haben und das heisst auch, dass sie sich *auch* nach den Lebensumständen der Bauern zu richten haben<sup>194</sup>.

### 3.1.5 Zum Einfluss des präkolonialen Politysystems

Anhand bestehender Karten zur Gebietsaufteilung der präkolonialen Monarchie unter Regentschaft Mwezi Gisabo's<sup>195</sup> wies ich die mit den Bezirken identischen Konfliktorte vier verschiedenen Herrschaftsräumen zu, womit die Gebietsaufteilung der vorkolonialen Sakralmonarchie des ausgehenden 19. Jahrhundert auf die heutigen Bezirksgrenzen pro-

---

<sup>194</sup> Damit sei besonders auch der in der Entwicklungszusammenarbeit verbreiteten Annahme widersprochen, alles Übel komme von den gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen (vgl. etwa Seminar für Landwirtschaftliche Entwicklung, 1990; Projektbeschreibung "Projet du Développement Rurale Kabare/GTZ", 1994, kritisch dazu Weilenmann, 1995). Häufig erweisen sich die gewohnheitsrechtlichen Normen gerade in Zeiten grossen sozialen Wandels weit angemessener, gerade weil ihnen die der Kodifikation innewohnende Starrheit abgeht (vgl. F. von Benda-Beckmann, 1989).

<sup>195</sup> Das ist die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts, (Vgl. Atlas du Burundi, 1979, Planche 11).

jiziert wurde (Karte, S. 241). Natürlich lassen sich dadurch verschiedene Ungenauigkeiten nicht vermeiden, zumal die Bezirksgrenzen relativ willkürlich gesetzt sind und sich auch die vorkolonialen Herrschaftsräume nur schematisch abbilden lassen.

Jedem Konfliktort wurde ein numerischer Wert<sup>196</sup> zugewiesen. Dieser gibt die verwandtschaftliche Nähe seiner regionalen Herrscher zum alten Königshaus an<sup>197</sup>. Sie spielen in der politischen Geschichte wiederholt eine Rolle. Damit sollte überprüft werden, ob und inwiefern die präkolonialen Herrschaftsverhältnisse das Anrufungsverhalten und die daran gebundenen Durchsetzungschancen des TGI erklären könnten. Denn wenn die heutige Agrarverwaltung gegenüber den Bauern vor einem Legitimationsproblem steht, weil sich die Bauern noch immer der vorkolonialen Monarchie verpflichtet fühlen, müsste sich das im Anrufungsverhalten niederschlagen, indem sich solche Bauern deutlich weniger an die von den Bahimatutsi belegten staatlichen Gerichte westlichen Zuschnitts wenden. Auch wenn die Erinnerung an die vorkoloniale Monarchie in erster Linie eine mentale Angelegenheit ist, so kann hypothetisch dennoch angenommen werden, dass die Erinnerung in Regionen, die einst direkt vom König und/oder seinen adligen Nachfahren kontrolliert wurden, ausgeprägter ist, weil nebst verschiedenen heiligen Bäumen und Quellen insbesondere die Vieh- und Landvergabe - etwa die *batongo ry'umiheto* - von der starken Stellung der vorkolonialen Monarchie zeugen. Auch sei hier an die Integrationshypothese F. von Benda-Beckmanns' (1985:187-205) erinnert, derzufolge das Anrufungsverhalten auch davon abhängt, ob die Gerichte innerhalb oder ausserhalb des einheimischen Politsystems und des historischen Kontexts plaziert wurden.

---

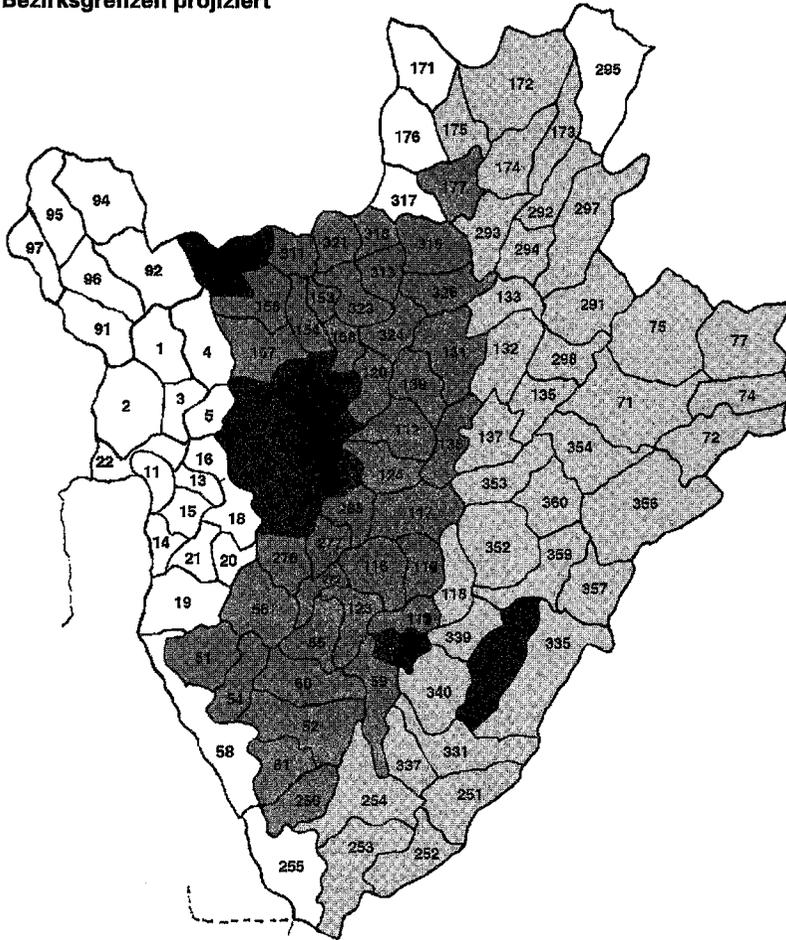
<sup>196</sup> Index:

- 0 = Konfliktorte, die im ausgehenden 19. Jahrhundert (ab ca. 1880) Fürstentümer zugeteilt waren, die zurückgestufte Prinzen, sog. Bapfasoni kontrollierten;
- 1 = Konfliktorte, die von den Nachfahren des vorhergehenden Königs Ntare, den *Batare* beherrscht wurden;
- 2 = Konfliktorte, die von den Söhnen des amtierenden Königs Mwezi Gisabo, den *Bezi* regiert wurden;
- 3 = Konfliktorte, die einst der direkten Kontrolle des Königs Mwezi Gisabo und der ihm angegliederten *Banyamabanga* (religiöse Berater) unterstanden (vgl. p 61-64).

Aus methodischen Gründen musste ich mich auf eine starre Territorialordnung festlegen, die jedoch eine prekäre war.

<sup>197</sup> Vgl. *gutahira*-Regel, 61f

**Gebietsaufteilung der präkolonialen Sakralmonarchie  
des ausgehenden 19. Jahrhunderts auf heutige  
Bezirksgrenzen projiziert**

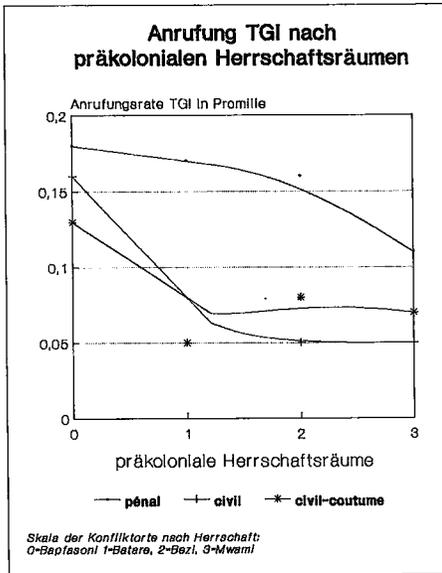


Quelle: Atlas du Burundi, 1979, Planche 11

Die nebenstehende Karte der präkolonialen Gebietsaufteilungen bildet in gewisser Weise die Geschichte der kolonialen Besitzergreifung ab: Als die Deutschen Burundi überfielen, stand Mwezi Gisabo zumindest drei weiteren Feinden gegenüber, nämlich den mit Gewehren bewaffneten Sklavenhändlern, welche in die an den Tanganyikasee angrenzende Westflanke eindringen, des sich als König ausgebenden Kilima (Bujiji/ Nyanza-Lac) und des Königs Schwiegersohn Maconco. Indem sich die Deutschen im einstigen Usumbura (Bujumbura) niederliessen und sich mit Kilima, Maconco und einigen weiteren Rebellen verbündeten, gelang ihnen nach vier verlustreichen Kriegsjahren die Eroberung Burundis.

Bis zum Ende der deutschen Kolonialzeit wurde der sich dem Küstenstreifen entlang windende Imbo der direkten Kontrolle Bujumburas unterstellt. Das Kernland konnte indessen nur mühsam erschlossen werden. Heute durchzieht noch immer ein kultureller und wirtschaftlicher Riss Burundi: *"La ville, c'est-à-dire Bujumbura, est restée pratiquement (...) un corps étranger aux yeux des habitants des collines. L'ancienne station militaire allemande (...) est restée d'abord la capitale politique et administrative du pays. (...) Si le Burundi s'identifiait jadis avec les montagnes, 'là-haut' (ruguru) où résidait le roi, il semble ne s'exprimer aujourd'hui que sur les bords du Tanganyika, les collines étant reléguées sous la rubrique de 'l'intérieur'"*(Chrétien, 1979:104). Es ist daher, um den Worten eines alten Mushingantahe zu folgen, *"gut, viele Kinder zu haben. Denn du weisst ja nicht, wieviele in die Stadt gehen"* (Gebistorf, 1991:106).

Nun lässt auch die nachstehende Korrelation mit den präkolonialen Herrschaftsräumen eine durchgängig negative Anrufungstendenz erkennen, die jedoch einzig hinsichtlich kodifizierter Zivilrechtsverfahren (knapp) signifikant ist. Dabei erstaunt, dass die Anrufung gewohnheitsrechtlicher Bestimmungen mitbetroffen ist. Auch fällt die geringe Differenz zwischen dem Sample und dem Subsample auf. Der sozio-ökonomische Einfluss der Landeshauptstadt ist offensichtlich sehr gering. Dennoch spielen wirtschaftliche Faktoren eine wichtige Rolle, zumal eine signifikant positive Beziehung zwischen den vorkolonialen Herrschaftsräumen und dem lokalen Frauenanteil vorliegt ( $r = .4225^{**}/.4097^{**}$ ). Dies könnte allerdings auch heissen, dass die Bindung an das alte Königshaus die defensiven Strategien mitbedingt.



Es ist möglich möglich, dass mit zunehmender Nähe zum Zentrum der einstigen Sakralmonarchie das TGI auch deshalb deutlich seltener angerufen wird, weil das *Bushing-antaha* in dieser Region, insbesondere im Raume Muramvya's, noch in wacher Erinnerung ist.

Korrelation nach Pearson > r=	Herrschaftszonen der vorkolonialen Monarchie
pénal Subsample	-.1147 -.1117
civil-codifié Subsample	-.2243* -.2186*
civil-coutume Subsample	-.1406 -.1465

Thomas Laley hat während der Jahre 1988-1989 in Kiganda<sup>198</sup> eine ethnologische Forschung durchgeführt und in einer Studie zur Geschichte der lokalen Verwaltungsstruk-

<sup>198</sup> Kiganda ist ein Bezirk der Provinz Muramvya und war einst der Sitz des Mwami.

turen die Sicht der Bauernschaft gegenüber den Lokalbeamten nachgezeichnet. Dabei schlägt einem eine ablehnende, oftmals auch feindliche Haltung entgegen: *"Wir wären (...) zufrieden, wenn der Gouverneur einen von hier Gebürtigen einsetzen würde"<sup>199</sup>. Die Bevölkerung wäre ruhiger (...). Aber jetzt schickt man uns Rohlinge [inyamaswa], un-nachgiebige und unzugängliche Charaktere, deren Herkunft wir nicht kennen. Sie nehmen einfach irgendwo eine Person, obwohl sie uns unbekannt ist. Sie kommt als 'wildes, unzivilisiertes Tier' [igikoko] zu uns, und darauf tut sie nur Schlechtes und entpuppt sich als Übeltäter [inkózi y'ikibi]" (1994b:410, Gespr. 43:21). Ein Teil dieses Übels rührt wohl im Schmerz, das Bushingantahe aufgelöst zu haben. Denn *"das Bushingantahe der Vergangenheit verlieh einen dauerhaften Status und eine lebenslange Verpflichtung. Es war unmöglich, diese wieder abzulegen. Wie kann man dir etwas wegnehmen, was du verschluckt hast? Derjenige, der ibanga und akabuye k'abagabo verschluckt hat, behält sie ein Leben lang in seinem Bauch. (...) Die Neuen jedoch haben das 'Steinchen der vollen Männer' nicht verschluckt [batamize akabuye k'abagabo]" (1994b:410, Gespr. 60:35), sie sind 'ibigobogobo', also Menschen ohne Herz und Verstand. Aus einer solchen Haltung heraus fällt es schwer, sich an die neuen Autoritäten zu wenden, denn die damit verbundene Unterwerfung ist von einem Gefühl des Verrats an der eigenen Vergangenheit, an der 'eigenen Sache' begleitet. Gewiss ist die einseitige Personalrekrutierung der sogenannten 'Rohlinge' den Bauern nicht entgangen, doch dürfen wir nicht vergessen, dass die Richterrolle trotz Auflösung des Bushingantahe in vielem noch immer an die präkoloniale Vergangenheit erinnert (I/4.4). Ich denke daher, dass es nicht in erster Linie die Einseitigkeit, der Regionalismus ist, was den dortigen Bauern sauer aufstößt. Die 'Rohlinge' sind Bahimatutsi, aus der Sicht aristokratisch identifizierter Bauern ungehobelte Kuhhirten, die es gewagt haben, das Königshaus abzusetzen, sich ohne royalistische Legitimation wie Aristokraten aufspielen und die Macht einfach an sich reißen. Das ist es, was sich die dortigen Bauern nie getraut hätten, wenngleich sie es sich selbst sicher wünschten<sup>200</sup>.**

Betrachten wir den Verlauf der beiden zivilrechtlichen Fallkurven (Sektorgraphik, S. 243), dann hebt sich das Anrufungsverhalten jener Konfliktorte deutlich ab, die einst im

---

<sup>199</sup> ...wie das zu Zeiten der Sakralmonarchie üblich war...

<sup>200</sup> Sie sehen sich deshalb nicht als "wilde Tiere", sondern als "anständig Leut".

Herrschaftsbereich *nichtadliger* Bapfasoni<sup>201</sup> lagen. Bedenken wir, dass Zivil- im Unterschied zu Strafverfahren in aller Regel von den Parteien angestrengt werden, dann ist die Unterteilung Burundis in adlige und nichtadlige Herrschaftsräume vor allem wichtig, um das aktive Parteienverhalten und damit die Durchsetzungschancen zu interpretieren. Demgegenüber *erscheint die Ausdifferenzierung* der verschiedenen Herrschaftsräume *innerhalb des Adels* (Batare, Bezi, Mwezi Gisabo) diesbezüglich *irrelevant*. Ferner fällt auf, dass *das Zentrum* der einstigen Sakralmonarchie inmitten der niederschlagsreichsten Zone liegt. Nun beeinflusst die zu erwartende Niederschlagsmenge besonders im Kernland die Durchsetzungschance zivil- und gewohnheitsrechtlicher Bestimmungen *deutlich positiv*, was bedeutet, dass der Einfluss der präkolonialen Kernzone diese positive Beziehung negativ überlagert. So besteht auch eine deutlich negative Beziehung zu itongo-Verfahren<sup>202</sup>. Auch fällt die Kurve der registrierten Straffälle zunehmend, welcher Trend ebenfalls auf die einst starke Stellung des Königs hinweisen könnte. So ist bekannt, dass die Stabilität der Monarchie zu einer effizienten Kontrolle der Untertanen wie der räumlichen Ordnung führte (vgl. Acquier, 1979:18/2). Demgegenüber scheint die Bevölkerung im peripheren Teil Burundis den neuen Machthabern, die als südliche Bahimatutsi nie zum Adel zählten, offener gegenüber zu stehen. Dort aber entscheidet sich die Durchsetzungsfrage der politischen Zentralgewalt gerade nicht.

Betrachten wir die Falltypengeographie aller Straffälle (Karte, S. 247/N=7770), zeigt sich zudem, dass im Herrschaftsraum des einstigen Mwami Mwezi Gisabo wie auch in weiten Teilen des von Bezi regierten Territoriums Strafverfahren seltener sind.

---

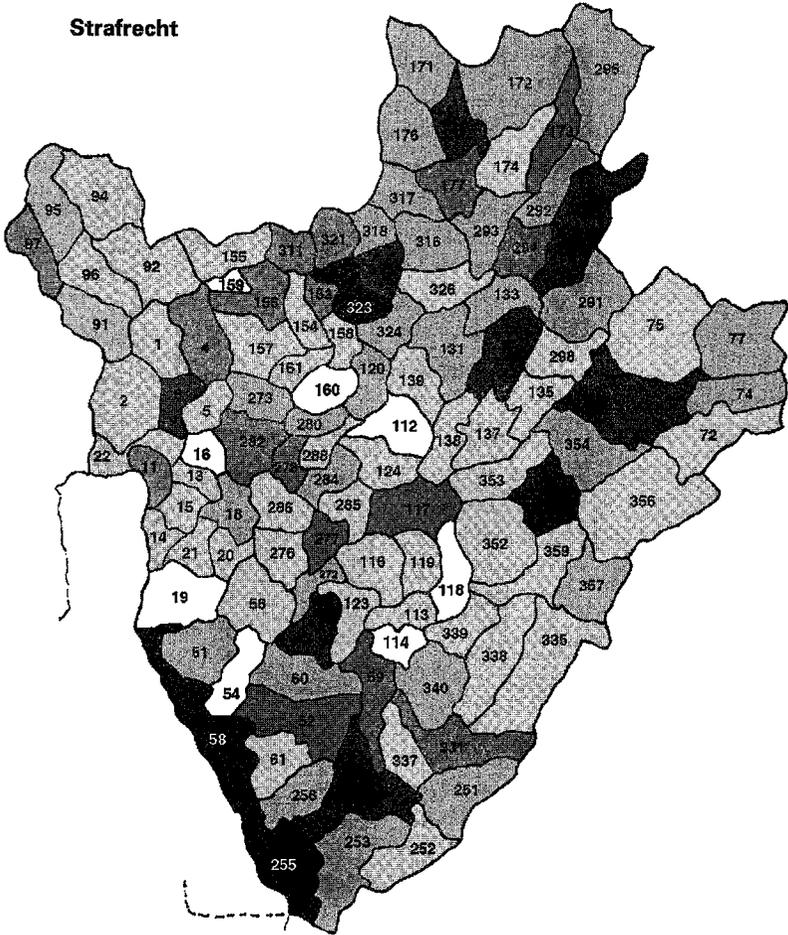
<sup>201</sup> Gemäss der *gutahira*-Regel verloren Prinzen nach Beendigung eines vollen Herrschaftszyklus ihren Adelstitel und fanden sich in der Rolle gewöhnlicher *bapfasoni* wieder.

<sup>202</sup>  $r = -.2234^*/-.2321^*$

**Strafrechtsverfahren, Ortsindex:**

Code	Ortsname	Code	Ortsname	Code	Ortsname
1	Bubanza	131	Bugenyuzi	297	Muyinga
2	Gihanga	132	Buhiga	298	Mwakiro
3	Mpanda	133	Gitaramura	311	Busiga
4	Musigati	135	Mutumba	313	Gashikanwa
5	Rugazi	137	Nyabikere	316	Kiremba
11	Bujumbura-ville	138	Shombo	317	Marangara
13	Isale	139	Gihogazi	318	Nyamurenza
14	Kabezi	153	Gahombo	321	Mwumba
15	Kanyosha	154	Gatara	323	Ngozi
16	Mubimbi	155	Kaborore	324	Ruhororo
18	Mugongomanga	156	Kayanza	326	Tangara
19	Muhuta	157	Matongo	331	Bukemba
20	Mukike	158	Muhunga	335	Giharo
21	Mutambu	159	Muruta	337	Gitanga
22	Mutimbuzi	160	Rango	338	Mpinga-Kayove
51	Burambi	161	ButaganzwaK	339	Musongati
52	Bururi	171	Bugabira	340	Rutana
54	Buyengero	172	Busoni	352	ButaganzwaR
55	Matana	173	Bwambarangwa	353	Butezi
56	Mugamba	174	Gitobe	354	Bweru
58	Rumonge	175	Kirundo	356	Gisuru
59	Rutovu	176	Ntega	357	Kinyinya
60	Songa	177	Vumbi	359	Nyabizinda
61	Vyanda	251	Kayogoro	360	Ruyigi
71	Cankuzo	252	Kibago		
72	Cendajuru	253	Mabanda		
74	Gisagara	254	Makamba		
75	Kigamba	255	Nyanza-Lac		
77	Mushiha	256	Vugizo		
91	Buganda	272	Bisoro		
92	Bukinanyana	273	Bukeye		
94	Mabayi	276	Gisozi		
95	Mugina	277	Kayokwe-Mwaro		
96	Murwi	278	Kiganda		
97	Rugombo	280	Mbuye		
112	Bugendana	282	Muramvya		
113	Bukirazazi	284	Ndava		
114	Buraza	285	Nyabihanga		
116	Gishubi	286	Rusaka		
117	Gitega	288	Rutegama		
118	Itaba	291	Buhinyuza		
119	Makebuko	292	Butihinda		
120	Mutaho	293	Muyange-Gashoho		
123	Ryansoro	294	Gasorwe		
124	Giheta	295	Giteranyi		
					<b>Ausprägungen der</b>
					<b>jährlichen Mobilitäts-</b>
					<b>rate nach</b>
					<b>Graustufen:</b>
					* leer
					<=0,03 Fälle/1000 Pers.
					* Graustufe 1:
					0,04-0,1 Fälle/1000 Pers.
					* Graustufe 2:
					0,11-0,2 Fälle/1000 Pers.
					* Graustufe 3:
					0,21-0,3 Fälle/1000 Pers.
					* Graustufe 4:
					0,31-0,5 Fälle/1000 Pers.
					* Graustufe 5 (schwarz):
					>=0,51 Fälle/1000 Personen

**Strafrecht**



Auch gibt die Korrelation zu den einzelnen Falltypen, abgesehen von Ehrverletzungsklagen und Drogenmissbrauch, eine durchgängig negative Beziehung an:

Sample/N=114 Korrelation nach Pearson > r=	Herrschaftszonen der vorkolonialen Monarchie	Subsample/N=113 Korrelation nach Pearson > r=	Herrschaftszonen der vorkolonialen Monarchie
pénal		pénal	
abus de confiance	-.2155	abus de confiance	-.2182
déstruction	-.1112	déstruction	-.1104
injure	.0974	injure	.0976
stupéfiant	.0372	stupéfiant	.0335
viol	-.1446	viol	-.1402
vol simple	-.1356	vol simple	-.1317
vol qualifié	-.0449	vol qualifié	-.0466
coups et blessures (volont. graves)	-.1653	coups et blessures (volont. graves)	-.1677

Die Südwest- wie auch die Nordostflanke - wo es früher zu vielen Sezessionskriegen kam<sup>203</sup> - ist von Strafverfahren deutlich stärker betroffen (vgl. Karte S. 247). So fragt sich, ob die Strafnormen in Gebieten, die dem direkten Einfluss der Königsfamilie unterstanden und die über eine längere staatliche Tradition verfügen, eher beachtet werden, als in periphereren Zonen und solchen, wo sich bis eingangs der Kolonialzeit halb-, oder ganz autonome Fürstentümer etablierten; oder ob die heutige Zentralgewalt im einstigen Herrschaftszentrum der Sakralmonarchie vor einem ausgeprägten Durchsetzungsproblem steht<sup>204</sup>?

Die Beziehung zwischen den vorkolonialen Herrschaftsräumen und den erfassten zivil- und gewohnheitsrechtlichen Falltypen zeigt - abgesehen von den Erbschaftsverfahren - ebenfalls eine durchgängig negative Anrufungstendenz. Auffällig ist die gegenläufige Korrelation der Erbschafts- ( $r = .2696^*/.2727^*$ ) und der bäuerlichen Landrechtskonflikte ( $r = -.2234^*/-.2321^*$ ), welche die stabile, präkoloniale Kontrolle des Bodens unter-

<sup>203</sup> Vgl. hierzu Bukuru, Melchiade (1986): *Le nord-est du Burundi de Coya à J.B. Ntindenderza. Aspects politiques et sociaux (Fin XIX<sup>es</sup>-1960)*. Mémoire de l'Université du Burundi, Bujumbura

<sup>204</sup> Näheres dazu folgt sogleich unter Kap. 3.2.1

streicht. Die Landflecken, seit Generationen vererbt, verfügen unter den Bauern über eine hinlänglich bekannte Geschichte der Landnutzung. Auch die Geschichte der Bepflanzungsgürtel, die präkoloniale Art der Grenzziehung, wurde von den Ältesten über Generationen tradiert, sodass sich die Aussicht verkleinert, unpässlich erscheinende Grenzen qua Mobilisierung staatlicher Gerichte nachträglich in Frage zu stellen (III/4). Denkbar ist, dass sich daher die Spannungen vermehrt in die Herkunftsfamilie verlagern.

Somit schälen sich - zusammenfassend - drei relevante Ebenen heraus, welche dazu geeignet sind, die Mobilisierung des TGI zu erklären, nämlich 1.) polit-ökonomische Faktoren (Grad der Marktintegration bzw. der Subsistenzwirtschaft/Fruchtbarkeit der Böden) 2.) rechtspolitische Faktoren (Kodifikation) und 3.) politisch-historische Faktoren (vorkoloniale Monarchie). Alle drei Ebenen reiben sich gewissermassen am kulturellen und wirtschaftlichen Riss Burundis auf, der das traditionelle Kernland, die Hochplateaus, vom Imbo trennt<sup>205</sup> und an die Funktionsweise der Gerichte höchste Anforderungen stellt. Begünstigt der Zugang zu Bargeld, der besonders im Imbo gewährleistet ist, die Durchsetzung kodifizierter Straf- und Zivilrechtsnormen, so stehen diese beiden Normenkataloge den Gerichten eher im Wege, wollen sie staatliche Rechtsvorstellungen im Kernland durchsetzen. Die Familienwirtschaften, zu tausenden über die Hügel versprengt, haben noch immer einen hohen Selbstverbrauchsgrad, der defensive Strategien stützt. Auch führte die vorkoloniale Staatsgeschichte zu einer ausserordentlich differenzierten Landnutzung, zu vielfach ineinander verschachtelten Klientelbeziehungen und zu einer hohen Akzeptanz gewohnheitsrechtlicher Normen. Hier entscheidet der lokale Niederschlag über die 'Bonität' der Böden und damit über die Frage, ob und wie häufig die staatlichen Gerichte mobilisiert werden. Das sind andere wirtschaftliche Bedingungen als der Zugang zu Bargeld, die nicht nur andere Beziehungsmodi, sondern im Konfliktfall auch andere Lösungen gemäss anderer normativer Vorstellungen (Gewohnheitsrecht) voraussetzen. Die entscheidende Frage ist daher nicht die nach der Rechtsvereinheitlichung sondern die, welchen Raum der Gesetzgeber dem Gewohnheitsrecht lässt, wie lange er gewillt und fähig ist, sich zumindest auf zwei verschiedene Normenkataloge abzustützen. Hinzu kommt eine historisch-politische Dichotomie, nämlich vordergründig das Gegenspiel zwischen der präkolonialen Sakralmonarchie und dem bürokratisch organisierten Staatsgebilde, hintergründig das Gegeneinander von Ganwa-Adel und Bahimatutsi - und nicht bloss

---

<sup>205</sup> - und nicht bloss von Bujumbura-ville, wie ich mit Nachdruck betonen möchte. Der Stadt/Land-Gegensatz ist viel zu ungenau, um die unterschiedlichen Interessenlagen zu skizzieren, welche die Mobilisierung der Gerichte begünstigen.

“Hutu/Tutsi”<sup>206</sup>. So halten sich die Bauern in den Herrschaftsräumen der einstigen Sakralmonarchie gegenüber den staatlichen Gerichten eher bedeckt. Wenn ich nun von der Mobilisierungs- zur Implementationsfrage über gehe, werden wir alsbald sehen, wie weit diese Reserve tatsächlich geht.

### 3.2 *Implementation*

Mit einer statistischen Untersuchung zur nachgerichtlichen Entscheidungsphase kann eine weitere normative Anspruchshaltung, nämlich der Durchsetzungswille der politischen Zentralinstanz auf die tatsächliche Durchsetzungsfähigkeit bezogen werden, auf das institutionell, politisch und sozial Mögliche. Die in der Rechtsethnologie bisher dominante Frage zum individuellen und parteigebundenen Umgang mit Recht eignet sich hier in erster Linie dazu, die aussergerichtliche 'Black Box' zu skizzieren, all das, was aufgrund meiner statistischen Datenbasis *nicht* ausgesagt werden kann: So bleibt unklar, ob die Parteien einer Entscheidung freiwillig nachkommen, weil sie sie für richtig halten oder weil sie es müde sind, sich weiter vor Gericht zu streiten; ob sie um mehr lokalpolitische oder private Konsequenzen eines allfälligen Vollzugs fürchten, oder ob sie aus anderen Gründen passiv bleiben. Vielleicht decken sich die Handlungsanweisungen mit dem Status Quo, vielleicht sind sie unklar gehalten, oder die schwächere Partei getraut sich nach einem Zivilrechtsverfahren ganz einfach nicht, sich mit Hilfe des Gerichts gegen das Diktat der mächtigeren aufzulehnen. Und schliesslich wissen wir auch nicht, ob die Parteien nach dem Urteil in neue, direkte Verhandlungen treten, in welchen das Gerichtsurteil wie andere Elemente der Beziehung als Verhandlungspoker Verwendung finden (vgl. Keebet von Benda-Beckmann, 1987:33). Diese Unwägbarkeiten verführen aber häufig dazu, vor lauter Bäume den Wald nicht mehr zu sehen. Einesteils geben zu vollziehende Zivilrechtsurteile den Gerichten Gelegenheit, Einblick in die nachgerichtliche Entscheidungsphase, in die sozialen Konsequenzen des gesprochenen Urteils zu erhalten. Damit können sie die

---

<sup>206</sup> Halten wir uns vor Augen: Der erste demokratisch gewählte Präsident, der Muhutu Melchior Ndayaye, stammte nicht aus einem gottverlassenen Bahutu-Nest, sondern er kam aus Ndava, einem Ort inmitten der Kernzone der alten Sakralmonarchie. Einer seiner wichtigsten Promotoren, der bis im Sommer 1995 amtierende Aussenminister Jean-Marie Ngendahayo, war nicht nur ein Tutsi, sondern ein Nachfahre der einstigen *Batare*, die während der ersten Bahimatutsi-Republik von den Schlächtern Micomberos hingemetzelt wurden. Es gehört zum Kalkül der politisch radikalisierten Bahutu wie der Bahimatutsi, dass *dieser* Gegensatz auf kleinem Feuer gehalten und auf der Folie des "Hutu/Tutsi"-Konfliktes abgebildet wird (vgl. auch Filip Reyntjens, 1994), denn die Exponenten beider Gruppen scheinen zu wissen, dass die Monarchie noch immer mehrheitsfähig ist.

Realitätsnähe der getroffenen Entscheide überprüfen<sup>207</sup>. Andernteils wissen wir, dass die Gerichte zur Eintreibung der Gerichtskosten verpflichtet sind und dass sie mit den Vollzugsbehörden zusammenarbeiten müssen, um den Strafvollzug sicherzustellen (BOB, 4/87, Art.188). Jeder Vollzugsbeleg hat daher auch Eingang ins Dossier zu finden. Wenn nun also in den meisten der knapp zwanzigtausend Fälle nach dem Urteil einfach nichts mehr geschieht - keine Begleichung der Gerichtskosten, kein Rechtsvollzug, keine Berufung - und wenn an einem Gericht zwei, drei Vollzugsbelege und einige Quittungen entrichteter Gerichtskosten mehrfach photokopiert und mit fortlaufenden Aktennummern versehen werden, um den Anschein eines existenten Rechtsvollzugs zu erwecken, wird damit dennoch deutlich, dass es eigentlich keinen Grund gibt, das von Sally Falk Moore (1978) entwickelte Modell des "semi-autonomous social field" nur auf das aussergerichtliche Milieu zu beziehen, wie das Sally Falk Moore stillschweigend tut. Diese Begrenzung nämlich setzte voraus, dass die Rechtsinstitution a priori als relativ starr gesetzt werden könnte, die sich auf ein sozio-kulturelles Beziehungsnetz bezöge, das weit eigenständiger sei, als ihre Vertreter dächten. Ob allerdings Gerichte wie 'Münzautomaten' funktionieren und ob Bürokraten wirklich so denken und handeln, wie sie vorgeben sie dächten oder wie es die institutionellen Normen vorsehen, ist weitgehend eine Frage der institutions-internen Umsetzung bestehender Machtverhältnisse, die erst entziffert werden müssen. Anhand der quantifizierbaren Seite der Implementation werde ich nun einen bisher nicht berücksichtigten Teilaspekt diskutieren und das Wenige, das nach einem Urteil geschieht, unter die Lupe nehmen.

Eine der eindrucklichsten Entdeckungen bei der Kartographierung und der Quantifizierung der verschiedenen Implementationsarten war, dass die sehr unterschiedlich gehaltenen Regelungen je angerufenem Normenkatalog nur einen untergeordneten, man könnte auch sagen nebensächlichen Einfluss auf den jeweiligen Implementationsgrad haben. Entweder 'läuft' in bestimmten Regionen 'etwas' - oder eben nicht, entweder es ergeben sich fast durchgängig signifikante Beziehungen zu bestimmten Indikatoren, namentlich der Bevölkerungsdichte und der präkolonialen Herrschaftszonen, oder der Indikator erklärt

---

<sup>207</sup> Nach einem von mir begleiteten Zivilrechtsvollzug bezüglich ausstehender Alimentforderungen im Bezirk Kirundo, der wieder einmal in einer Schlägerei ausartete, kritisierte einer der Richter seine Kollegen mit den Worten: "*...il y a longtemps j'ai déjà constaté que vous ne pouvez pas appliquer conformément le Code des Personnes. Ici les paysans n'acceptent pas la position que le Code a réservé aux femmes. Il vous faut faire des compromis, si non les paysans vont encore asperger le tribunal!*" Als es wenige Wochen später zu einem Volksaufstand im Nachbarbezirk Ntega kam, waren die dort ermordeten Bezirksrichter unter den ersten (8.88).

nicht viel. Mit anderen Worten: Die Implementationsfrage scheint zu polarisieren. Daraus schliesse ich, dass nebst den sehr zahlreichen Handlungsperspektiven, die sich den Parteien nach der Urteilsfindung eröffnen und die auf verästelte lokalpolitische Zusammenhänge der Parteien verweisen, eine zweite, nämlich eine *regionalpolitische Ebene der Zentralgewalt* von grosser Bedeutung ist. Anhand der nachfolgend abgebildeten Landkarten und der sozio-demographischen Indikatoren werde ich nun den Einfluss der wichtigsten Indikatoren diskutieren.

Methodisch stützen sich die folgenden Angaben auf das prozentuale Verhältnis der Anzahl entrichteter Gerichtskosten und Zwangsvollstreckungen zum Ingesamt aller Urteile der Jahre 1979-1988, aufgeschlüsselt nach Konfliktort und Normenkatalog. Ingesamt wurden auf 19'113 gesprochene Urteile des TGI in 5504 Fällen die Gerichtskosten bezahlt (28,8%) und in 4264 Fällen (22,3%) erfolgte ein Rechtsvollzug.

### 3.2.1 *Regionalpolitische Faktoren*

Sowohl die Karten zu den vollzogenen Gerichtsverfahren als auch jene zur Gerichtskostenendeckung zeigen, dass sich Burundis Zentralgewalt, ungeachtet des jeweils zur Anwendung gelangenden Normenkataloges, in Burundis Ostflanke, nämlich im *Bugesera*, im *Bweru*, im *Buyogoma*, im *Kumoso* und im *Buragane* sowie im Nordwestzipfel, dem nördlichen Teil des *Imbo* und des *Mirwa*, deutlich besser durchzusetzen weiss, als etwa in der Landeshauptstadt *Bujumbura-ville* oder auf den traditionellen Hochplateaus des *Mugamba*, des *Buyenzi*, des *Kirimiro* und des nördlichen Teils des *Bututsi*. Wie auch immer die innere Regeltheit der Rechtsinstitution aussieht und welche Wege die Parteien in der nachgerichtlichen Entscheidungsphase auch gehen, dieses 'Patchwork' lässt sich nur über die Skizzierung gesamtgesellschaftlicher Zusammenhänge erklären. Denn die Zugangs- und Erledigungsbestimmungen und die sich anbietenden Alternativen sind im ganzen Lande gleich. Wieso aber haben die Gerichte in Burundis Kernzone der einstigen Sakralmonarchie einen deutlich geringeren Zugang zur nachgerichtlichen Entscheidungsphase als in der Ostflanke? Wie bringen sie die Parteien der Ostflanke eher dazu, die Gerichtskosten zu zahlen? Und - wieso setzen sich die Gerichte im Süden besser durch?

**Prozentualer Anteil Rechtsvollstreckungen und Gerichtskostenbegleichungen, Ortsindex:**

Code	Ortsname	Code	Ortsname	Code	Ortsname
1	Bubanza	131	Bugenyuzi	297	Muyinga
2	Gihanga	132	Buhiga	298	Mwakiro
3	Mpanda	133	Gitaramuka	311	Busiga
4	Musigati	135	Mutumba	313	Gashikanwa
5	Rugazi	137	Nyabikere	316	Kiremba
11	Bujumbura-ville	138	Shombo	317	Marangara
13	Isale	139	Gihogazi	318	Nyamurenza
14	Kabezi	153	Gahombo	321	Mwumba
15	Kanyosha	154	Gatara	323	Ngozi
16	Mubimbi	155	Kaborore	324	Ruhororo
18	Mugongomanga	156	Kayanza	326	Tangara
19	Muhuta	157	Matongo	331	Bukemba
20	Mukike	158	Muhunga	335	Giharo
21	Mutambu	159	Muruta	337	Gitanga
22	Mutimbuzi	160	Rango	338	Mpinga-Kayove
51	Burambi	161	ButaganzwaK	339	Musongati
52	Bururi	171	Bugabira	340	Rutana
54	Buyengero	172	Busoni	352	ButaganzwaR
55	Matana	173	Bwambarangwa	353	Butezi
56	Mugamba	174	Gitobe	354	Bweru
58	Rumonge	175	Kirundo	356	Gisuru
59	Rutovu	176	Ntega	357	Kinyinya
60	Songa	177	Vumbi	359	Nyabizinda
61	Vyanda	251	Kayogoro	360	Ruyigi
71	Cankuzo	252	Kibago		
72	Cendajuru	253	Mabanda		
74	Gisagara	254	Makamba		
75	Kigamba	255	Nyanza-Lac		
77	Mushiha	256	Vugizo		
91	Buganda	272	Bisoro		
92	Bukinanyana	273	Bukeye		
94	Mabayi	276	Gisozi		
95	Mugina	277	Kayokwe-Mwaro		
96	Murwi	278	Kiganda		
97	Rugombo	280	Mbuye		
112	Bugendana	282	Muramvya		
113	Bukirazazi	284	Ndava		
114	Buraza	285	Nyabihanga		
116	Gishubi	286	Rusaka		
117	Gitega	288	Rutegama		
118	Itaba	291	Buhinyuza		
119	Makebuko	292	Butihinda		
120	Mutaho	293	Muyange-Gashoho		
123	Ryansoro	294	Gasorwe		
124	Giheta	295	Giteranyi		

**Angaben nach prozentualem Anteil gefällter Urteile je Konfliktort. Ausprägungen nach Graustufen:**

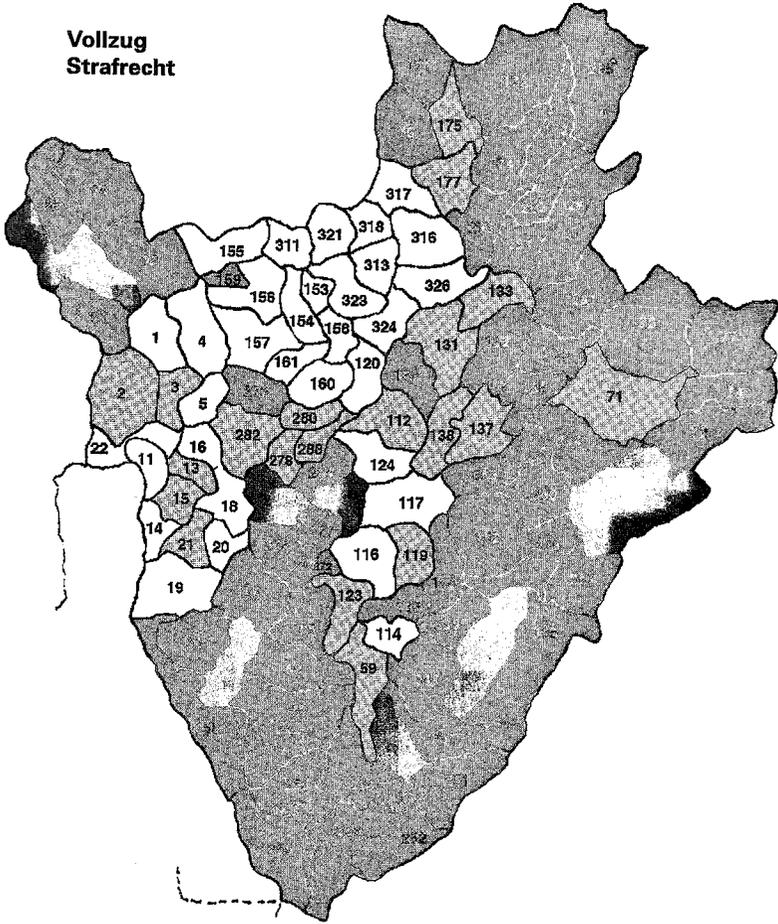
\* leer : < 10% .

\* Graustufe 1: 10% - 30%

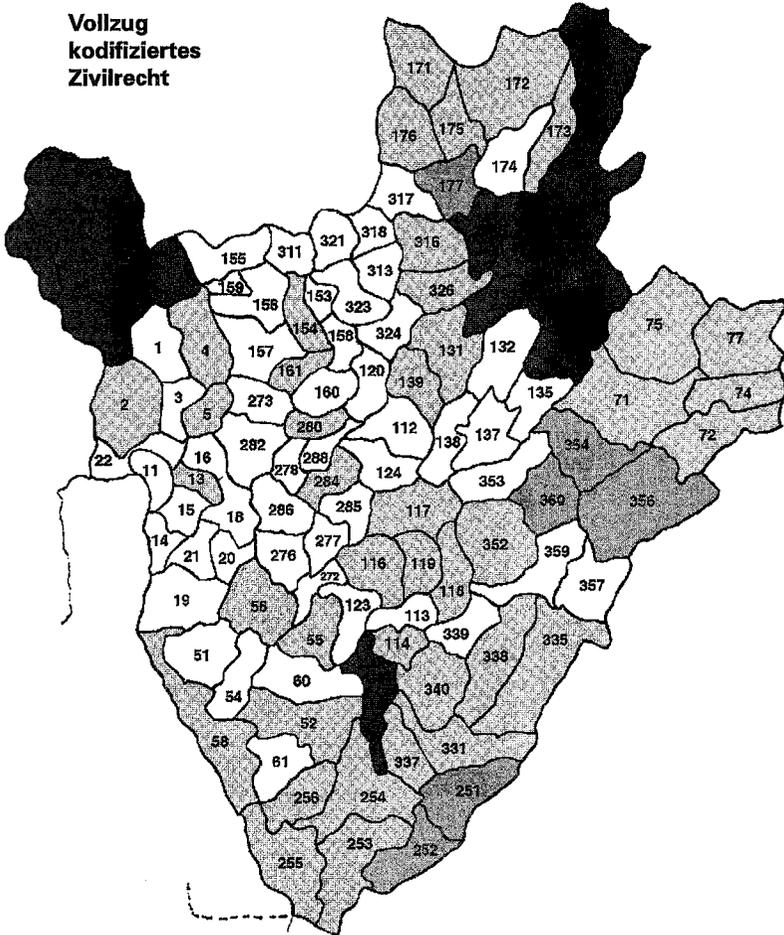
\* Graustufe 2: 31% - 60%.

\* Graustufe 3: > 61%.

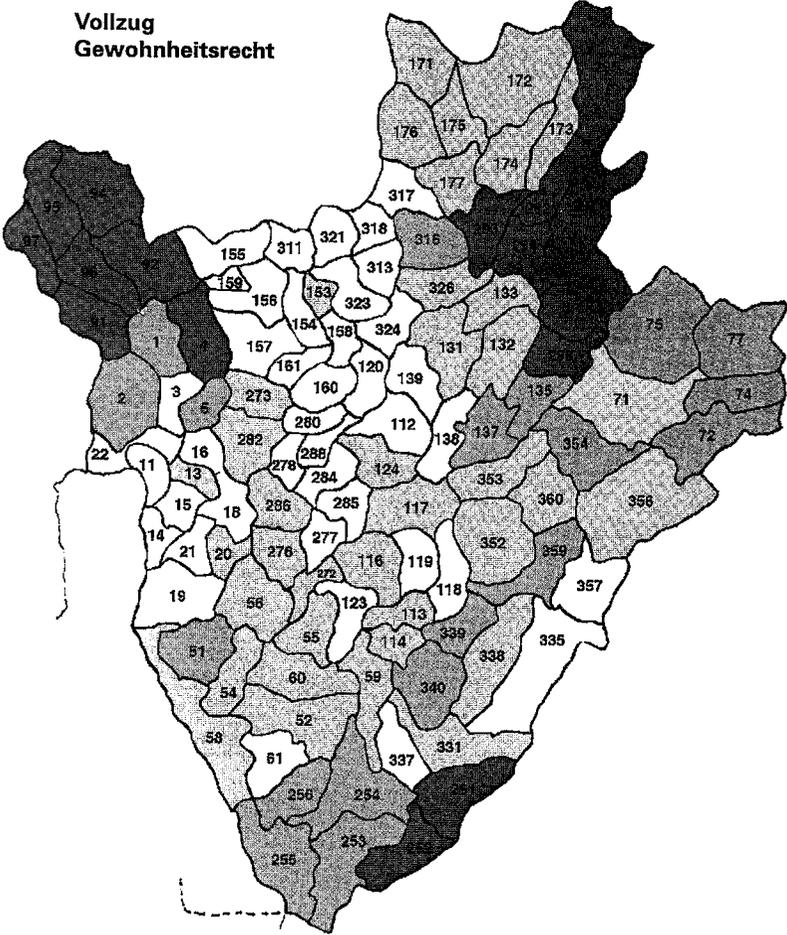
**Vollzug  
Strafrecht**



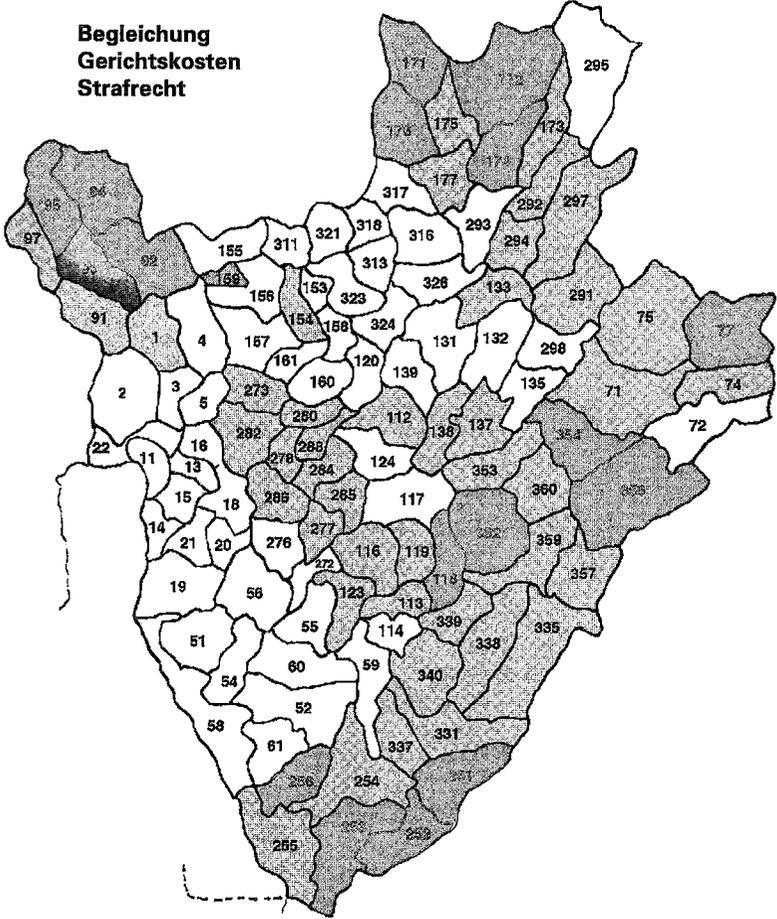
**Vollzug  
kodifiziertes  
Zivilrecht**



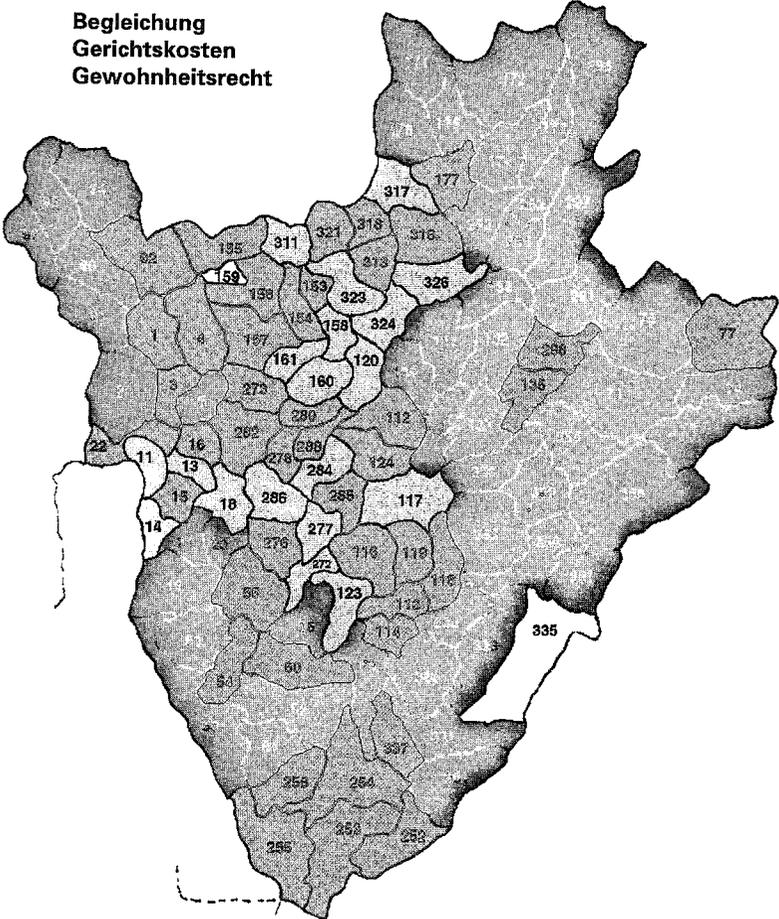
Vollzug  
Gewohnheitsrecht



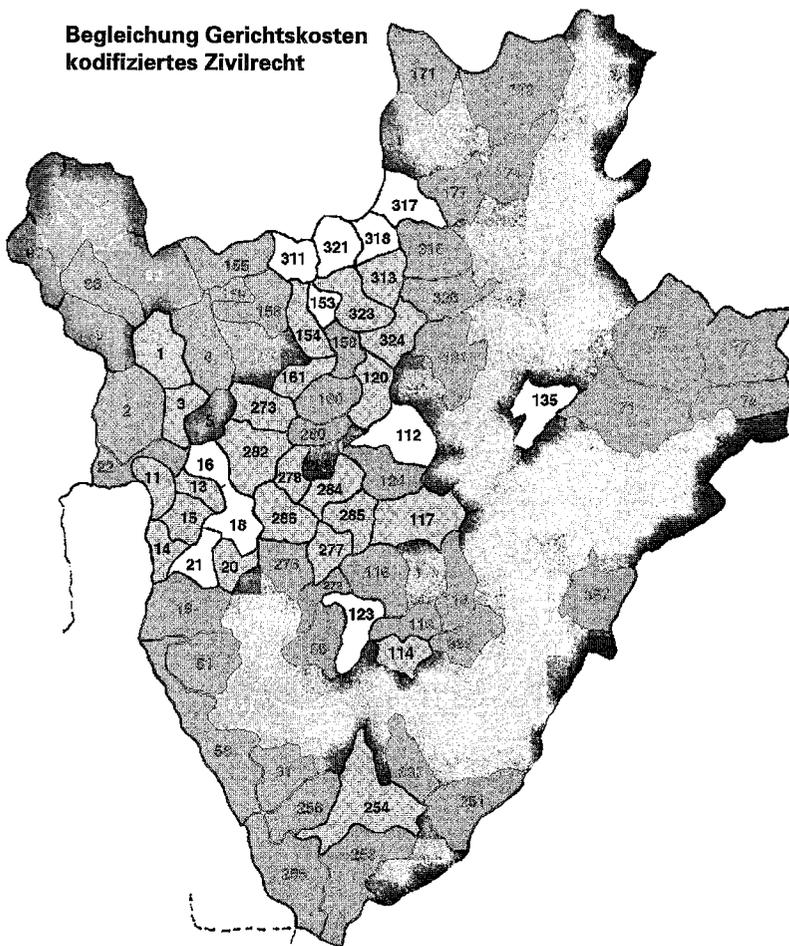
**Begleichung  
Gerichtskosten  
Strafrecht**



**Begleichung  
Gerichtskosten  
Gewohnheitsrecht**



**Begleichung Gerichtskosten  
kodifiziertes Zivilrecht**



Lässt man die regionale Seite der politischen Geschichte Burundis en revue passieren, wäre etwa folgende Erklärung denkbar: Die traditionellen Hochplateaus des Buyenzi, des Mugamba, des Kirimiro und des nördlichen Bututsi hatte der einstige König *Mwezi Gisabo* zusammen mit seinen direkten Nachkommen, den *Bezi* fest im Griff, währenddem die Sakralmonarchie in Burundis Ostflanke, im Süden und im Nordwestzipfel "weicher" war. Burundis Nordostzipfel gehörte einst zum sehr mächtigen Königreich Bugesera, etwas südlicher folgten sich die Königreiche Buha und Bujiji, weshalb die Ostflanke mit teils unklaren Landesgrenzen einst zum nicht weiter definierten 'No-mans-land' zählte, vergandete Steppe und Hort der Unzufriedenen, der Freiheitsdurstigen und der Rebellen. Entsprechend der *Gutahira*-Regel wurden die entmachteten Prinzen an die Peripherie, in dieses Randgebiet abgedrängt, was zu sich überlappenden Herrschaftsverhältnissen und dazu führte, dass die königliche Herrschaft ihre grössten Feinde in dieser Gegend wusste. Über den Nordostzipfel, dort, wo einst das Königreich *Bugesera* lag, schreibt Bukuru (1986:7), es sei im ausgehenden 19. Jahrhundert zu einem "*refuge des mécontents en l'occurrence des chefs bataré*" geworden, die sich mit der Herrschaft Mwezi Gisabo's nicht abfinden wollten. *Kilimo*, der selbsternannte König des Südens und *Coya*, ein schillernder Potentat des *Bugesera*, später Nachfahre des Königs *Ntare II*, waren Kollaboranten der Deutschen und verhalfen zusammen mit *Maconco* der Kolonialmacht, die über die im Südosten gelegenen "*failles des Allemands*" in Burundi eindrang, zum Durchbruch (Bukuru, 1986). Damit hatten sich die Verhältnisse umgedreht, die Sakralmonarchie Mwezi Gisabo's geriet in die Zange - und musste kapitulieren. Daraufhin wurde der Imbo und der Mirwa, heute zwei weitere Rechtsvollzugszonen, der direkten Kontrolle der Kolonialmacht unterstellt. Auch wenn die anschliessende Kolonialpolitik sich an die Bulldozerstrategie hielt und mit einer langen Liste von Verboten und Ungültigkeitserklärungen versuchte, in Burundis Kernland Fuss zu fassen und die traditionellen Machtstrukturen systematisch zu zerschlagen, so verweist das ständige Lavieren zwischen direkter und indirekter Machtausübung auf eine Herrschaft des Mangels, wobei die fehlende kulturelle Integration als nicht zu gering zu veranschlagen ist. Die Führungsschwierigkeiten, die ich im einzelnen skizziert habe, hinterliessen einen Rumpfstaat, in welchem die Stützen der vorkolonialen Monarchie zwar zerschlagen aber durch keine standhaften Pfeiler ersetzt werden konnten. Heute nun erscheinen die Karten der Gerichtskostendeckungen und der Rechtsvollzüge gleichsam als Negativ der präkolonialen Herrschaftsverhältnisse, indem sie die Eroberung, die Umklammerung des Königreichs auf einem eingegossenen Ist-Zustand abbilden. Zur Umkehrung der Machtverhältnisse gehört auch, dass die mit der Kolonialisierung einhergehende Reorganisation den im Süden beheimateten *Bahimatutsi* die einmalige Gelegenheit eröffnete, trotz ihrer nicht-aristokratischen Vergangenheit an der

Macht teilzuhaben, die sie nach Erlangung der Unabhängigkeit dann auch prompt ganz an sich rissen.

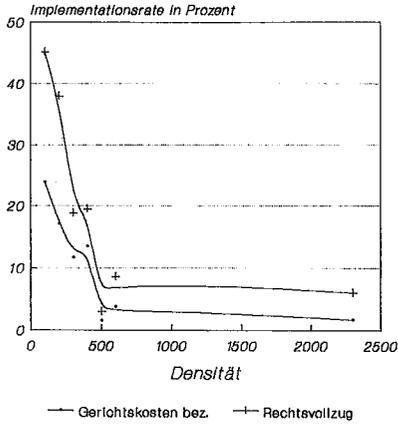
Auf das 'renitente' Verhalten der auf den Hochplateaus wohnhaften *Gamba*-Bauern befragt, antworteten mir die Bahimatutsi-Richter einhellig, das seien sehr schwierige Leute, "*des procéduriers infatigables*". Einer der Richter meinte, dass es sich um "*des procéduriers de mauvaise foi*" handle, die sich dilettantischer Manöver bedienen: "*Ces gens ont souvent des litiges de vache, de propriété foncière et au lieu d'accepter d'être débouté ils foncent ici et là parce que souvent ils ont des fils ou filles qui ont fait des longues études.*" Allerdings scheint mir, diese sehr eingängige Erklärung sei etwas allzu schmalbrüstig: Die meisten Studienabgänger stammen heute aus dem Süden, wie das zum regionalistischen Konzept der Sakralmonarchie passt. Das Zitat bildet aber den Ärger und die Ohnmacht der Richter angesichts der Widerspenstigkeit der *Gamba*-Bauern ab, die sich, im Gegensatz zu den Bauern der Ostflanke, noch nicht mit den fremden Herren abgefunden haben und die sich, im Unterschied zu den Bauern Bururis, mit den Präsidenten, Steuereintreibern, Administratoren, Richtern, und sonstigen Funktionären in keiner Weise verbunden fühlen. Nachbarschaftliche Beziehungen zu den Bahima bestanden nie und verwandtschaftliche Verbindungen, insbesondere der Frauenaussch, wurde in präkolonialer Zeit durch zahlreiche Ver- und Gebote vermieden. "*Nichts hätte den Regierenden (der Monarchie/MW) ferner gelegen, als sich mit den Bahima zu identifizieren*" (Laely, 1994b:211). In ihren Augen sind die heutigen Staatsfunktionäre, obwohl Batutsi eben Bahima, unbekannte, fremde Charaktere, 'Rohlinge', 'wilde Tiere', deren Vorfahren sich einst im "unzivilisierten Niemandsland" herumtrieben und vom Hof abgesondert wurden<sup>208</sup>. So besteht auch eine durchgäng negative Beziehung zwischen den Kernzonen der einstigen Monarchie und dem Rückführungsgrad rechtlicher Entscheide in den sozialen Kontext, die insbesondere im zivil- und gewohnheitsrechtlichen Bereich stark signifikant ist<sup>209</sup>.

<sup>208</sup> Demgegenüber haben die Bahima ein starkes Interesse an der Bahutu-Batutsi-Dichotomie, weil es die Batutsi-Seite ihrer Herkunft ist, die sie mit den einstigen Aristokraten der Sakralmonarchie teilen.

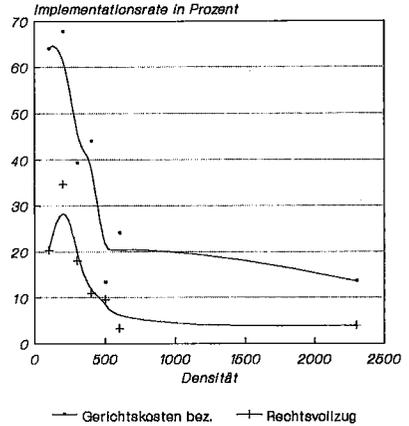
<sup>209</sup> Die entsprechenden Korrelationskoeffizienten lauten:

	Strafvollzug	Vollzug kodifizierter Zivilrechtsverfahren	Vollzug gewohnheitsrechtlicher Verfahren
vorkoloniale Herrschafts- räume	r=-,1820/-,1953	r=-,3241**/-,3351**	r=-,4196**/-,4345**

### Implementation penal nach Densität

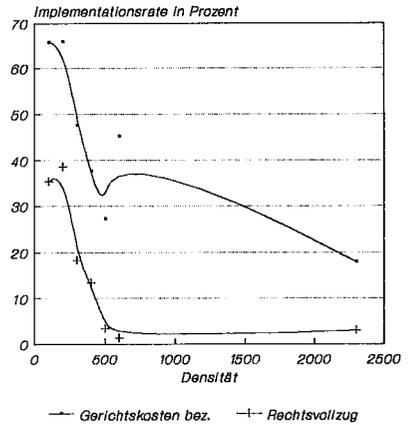


### Implementation civil-codifié nach Densität



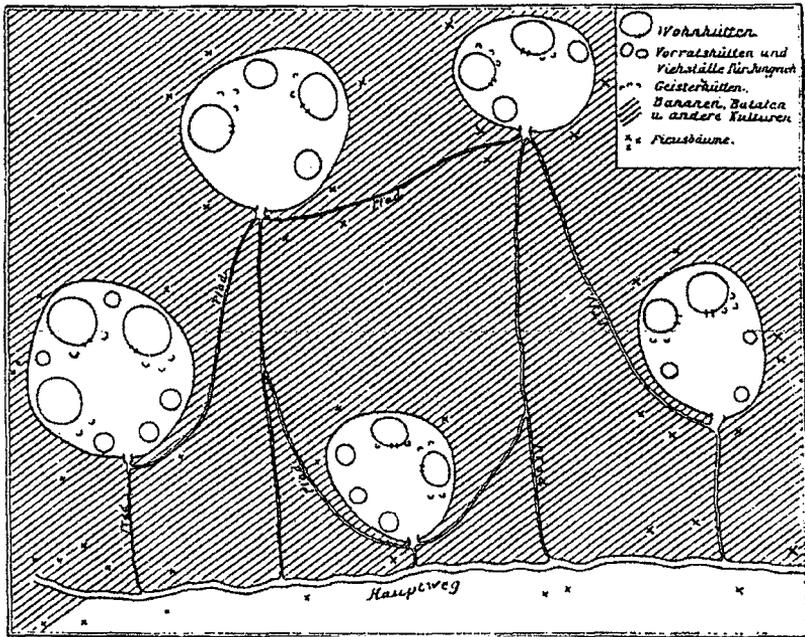
Korrelation nach Pearson > r=	Densität
Vollzug pénal Subsample	-.3771** -.5740**
Vollzug civil-codif. Subsample	-.1902 -.2706*
Vollzug civil-cout. Subsample	-.3006** -.4543**
Gerichtskosten pénal Subsample	-.2750* -.3918**
Gerichtskosten civil-codifié Subsample	-.3472** -.4864**
Gerichtskosten civil-coutume Subsample	-.3865** -.5235**

### Implementation civil-coutume nach Densität



### 3.2.2 Siedlungspolitische Faktoren

Auch die Bevölkerungsdichte beeinflusst die Implementation - und zwar deutlich *negativ*! Je mehr Personen auf einem Quadratkilometer leben, desto stärker bricht die Implementationsrate ein (Graphiken, S. 262). Dieser Befund erscheint insofern erstaunlich, als bei wachsender Siedlungsdichte die ggs. Verflechtungen zunehmen und die Vertragsdichte eigentlich steigen müsste, was sich auch in einer wachsenden Sanktionsskala der Agrarverwaltung niederschlagen sollte. Daher äussert Gerd Spittler auch die Vermutung, dass *"die Attraktivität defensiver Strategien (...) auf einem Mangel an Alternativen (beruht). Die Siedlungsstruktur (dünne Besiedlung) erschwert die Organisation der Bauern"* (1983:49), weil ihnen immer die Möglichkeit offen bleibt, sich irgendwo ausserhalb grösserer Siedlungsräume verkümmeln zu können. Nicht mitbedacht bei solchen Überlegungen allerdings wird, dass es nicht bloss auf die Siedlungsdichte sondern vor allem auf die *Siedlungsart* (Streusiedlung vs. Verdörferung) ankommt, welche über den Erfolg defensiver Strategien entscheidet. Denn solange sich die Bauern in vereinzelt Familienwirtschaften für tausenden über die Hügel versprengen, nimmt mit zunehmender Bevölkerungsdichte das Informationsproblem nicht ab, sondern im Gegenteil zu: Die Unzahl kleinster Fuss- und Trampelpfade, welche die Gehöfte miteinander verbindet und die, je nach Jahreszeit mehr oder weniger gut begehbar, vielfach nicht nur Tages-, sondern ganze Wochenmärsche erfordern, um die gesucht(en) Person(en) zu erreichen, stehen jeder bürokratisch organisierten Justizverwaltung, die an einen starren Gerichtsort gebunden ist, im Wege. Bei wachsender Streusiedlungsdichte nimmt die Anzahl begehbarer Trampelpfade natürlich noch zu. Auch wenn heute an Burundis Gerichten während der grossen Trockenzeit weniger Prozesse zu ende geführt werden, weil die Richter die dringend anstehenden Implementationen ausführen und auch wenn sie dabei über einige geländegängige Fahrzeuge verfügen - so kommt dennoch niemand an diesen Fussmärschen vorbei. Ausgezeichnete Ortskenntnisse sind dabei von vitaler Bedeutung - sie reichen aber nicht aus. Zunehmende Umweltprobleme wie etwa die Abholzung der Wälder, die Überdüngung der Böden oder deren Auswaschung und Abtragung führen zu einer permanenten Umnutzung der Landflecken. Wo gestern noch ein Bananenhain war, ist heute ein Gehöft, morgen ein Trampelpfad und übermorgen ein reissender Sturzbach. Wie sollen da Gerichtsurteile aus Verfahren, die vielleicht Jahre dauerten, in den sozialen Kontext zurückgeführt werden?



Karte aus Hans Meyer, 1916:20

Die Karten zur Geographie der Rechtsvollzüge und der Gerichtskosten deckung zeigen, dass der Zentralgewalt die grössten Probleme im landwirtschaftlich intensivst genutzten Teil Burundis erwachsen, nämlich im *Buyenzi* - wo auch die Sakralmonarchie sehr gut verankert war - und die verschiedenen Sektorgraphiken lenken den Blick zudem auf die Landeshauptstadt *Bujumbura-ville*. So fragt sich, wieso es den Gerichten eigentlich nicht gelingen soll, in einer Grossstadt, die beileibe nicht nach dem Streusiedlungsprinzip aufgebaut ist, den Rechtsvollzug sicher zu stellen? Hat die Vollzugsschwäche mit der dortigen Dichte überhaupt etwas zu tun?

Ich denke nicht. Am naheliegendsten erscheint mir vielmehr die Annahme, dass es für Städter<sup>210</sup> ein Leichtes ist, sich im Falle eines drohenden Rechtsvollzugs auf einem der angrenzenden Hügel zu verkümmeln, womit die Gerichte wieder vor dem selben Problem stehen wie oben.

<sup>210</sup> Viele Städter sind in Bujumbura-ville Wochenanfenthalter. Die Wenigsten haben, auch wenn sie mit ihren Familien in der Landeshauptstadt leben, ihre Beziehung zum heimatlichen Gehöft abgebrochen und wohl alle Barundi haben Freunde, Bekannte oder Verwandte, die im Landesinnern ein Gehöft bewirtschaften.

Somit bin ich nun am Ende meiner Ausführungen zu den 'harten Daten' angelangt, zumal die sogleich folgenden Überlegungen zum Berufungsverhalten der Lokalgerichte nicht mehr auf dem gleichen analytischen Niveau liegen. Anhand der ausgewählten sozio-demographischen Indikatoren und anhand der Falltypengeographie versuchte ich zu zeigen, dass sich hinter der Gerichtsbarkeit ein grosses 'Patchwork' sich gegenseitig überlagernder Interessenkonflikte aufzut, das auf verschiedene defensive bzw. offensive Strategien im Umgang mit der politischen Zentralinstanz verweist und die Durchsetzungschancen des TGI zur Hauptsache von der Marktintegration der Bauern, der Siedlungsart, der Bindung an die vorkoloniale Monarchie und der Frage abhängen, wie fruchtbar die jeweiligen Landstriche sind. Auch wenn ich den Einfluss der "Stammesidentität" auf die Gerichtsnutzung nicht quantifizieren konnte, so zeigte sich dennoch, dass die Teilgruppenidentität der Richter die Durchsetzungskraft der Gerichte - besonders im Zentrum der vorkolonialen Monarchie - zwar beeinträchtigen kann, es aber ungerechtfertigt wäre, diesen Aspekt in den Mittelpunkt meiner Analyse zu stellen. Entscheidend ist vielmehr noch immer das Gegenspiel zwischen dem bürokratisch orientierten Verwaltungsstaat, hier vertreten durch eine auf Rechtsvereinheitlichung hin tendierende Gerichtsbarkeit und einer feudalistisch strukturierten Kultur. Für die Zukunft Burundis fragt sich daher, wie lange es noch dauern wird, bis auch die Letzten dahinter kommen, dass die heute vorherrschende Personalisierungstendenz, welche sich durch ein ausgesprochenes Sündenbockdenken auszeichnet, einer Analyse der gesellschaftlichen Prozesse im Wege steht. Die Ethnizität Burundis ist nicht das Problem, weil es im Lande verschiedene Teilgruppen gibt oder gab, sondern weil sie eine "unité de doctrine ethnique" suggeriert, die skizzierte Heterogenität der bäuerlichen Gesellschaft verdeckt und den Blick auf die Konsequenzen der beschriebenen Alltagsprobleme verstellt. Dieser letzte Punkt, der mir sehr wichtig ist, will ich anhand der heute gängigen Interpretation der letzten Massaker noch kurz illustrieren:

Unmittelbar auf die Ermordung des Präsidenten Melchior Ndadaye folgten schwere Massaker unter der Landbevölkerung, bei denen schätzungsweise 100'000 Personen starben. Heute werden diese in erster Linie dem regierenden FRODEBU<sup>211</sup> angelastet, weil die dortigen Bezirksvorsteher, Parteigänger des FRODEBU und Bahutu, in die Schlächtereien involviert waren (vgl. Komeru, Nr.2). Nun machte ich bei der Kartographierung der verschiedenen Implementationsformen die Entdeckung, dass die Streuung der letzten Massaker zumindest ansatzweise auch zur regional variablen Vollzugsschwäche der Ge-

---

<sup>211</sup> FRODEBU = Front pour la Démocratie du Burundi

richte passt. Von den insgesamt 53 Bezirken, in denen es zu Massakern kam, liegt die Strafvollzugsrate in deren 34, d.h. in 64% der betroffenen Bezirke unter 30% (Karten S. 268-269). Auch liegt in 44 Bezirken bzw. deren 83% die Vollzugsrate kodifizierter Zivilrechtsverfahren unter 30%. Desgleichen gilt für 43 bzw. 81% der genannten Bezirke hinsichtlich der Implementation gewohnheitsrechtlicher Urteile. Nun wissen wir, *dass die Implementationswahrscheinlichkeit mit zunehmender Nähe zur Kernzone der vorkolonialen Monarchie und mit zunehmender Streusiedlungsdichte in sich zusammen bricht*. Unter diesen Umständen fällt es mir schwer, dem offiziellen und auch unter europäischen Wissenschaftlern gepflegten Diskurs zu folgen, demzufolge einzig der Machtwechsel im Frühsommer 1993, der dem von den Bahutu dominierten FRODEBU die absolute Mehrheit eintrug, für die Massaker verantwortlich sei<sup>212</sup>. Einmal abgesehen davon, dass meine Daten aus den Jahren 1979-1988 stammen und dass sich solch strukturelle Angaben nicht von einem Jahr aufs andere ändern, so ist auch darauf hinzuweisen, dass in Regionen mit einer derart geringen Vollzugswahrscheinlichkeit in Zeiten politischer Krisen der Griff zur Selbsthilfe naheliegend ist.

---

<sup>212</sup> So kann man im vorliegenden Zusammenhang zumindest sagen, dass sich die sich häufenden Massaker *nicht allein* auf die ethnische Ideologie ihrer Animatoren reduzieren lassen, auch wenn deren Denkmuster offensichtlich sind. Denn eine solche Interpretation erklärt noch lange nicht, weshalb die dortigen Bauern ihren Animatoren Folge leisteten und mit brachialer Gewalt gegen ihre "Stammesbrüder" und "-schwwestern" loszogen. Und abgesehen davon, ist nicht einmal klar, inwiefern diese Aussage die damalige Situation tatsächlich abbildet. Denn es steht auch in diesem Falle zu befürchten, dass eine weit komplexere "Schlachtanlage" im Nachhinein auf die Stammeskategorien zurückgebogen wurde, um das Drama "irgendwie begreiflich" zu machen.

**Ortsindex des prozentualen Anteils vollzogener Strafverfahren und der Massaker vom 10.93:**

Code	Ortsname	Code	Ortsname	Code	Ortsname
1	Bubanza	131	Bugenyuzi	297	Muyinga
2	Gihanga	132	Buhiga	298	Mwakiro
3	Mpanda	133	Gitaramuka	311	Busiga
4	Musigati	135	Mutumba	313	Gashikanwa
5	Rugazi	137	Nyabikere	316	Kiremba
11	Bujumbura-ville	138	Shombo	317	Marangara
13	Isale	139	Gihogazi	318	Nyamurenza
14	Kabezi	153	Gahombo	321	Mwumba
15	Kanyosha	154	Gatara	323	Ngozi
16	Mubimbi	155	Kaborore	324	Ruhororo
18	Mugongomanga	156	Kayanza	326	Tangara
19	Muhuta	157	Matongo	331	Bukemba
20	Mukike	158	Muhunga	335	Giharo
21	Mutambu	159	Muruta	337	Gitanga
22	Mutimbuzi	160	Rango	338	Mpinga-Kayove
51	Burambi	161	ButaganzwaK	339	Musongati
52	Bururi	171	Bugabira	340	Rutana
54	Buyengero	172	Busoni	352	ButaganzwaR
55	Matana	173	Bwambarangwa	353	Butezi
56	Mugamba	174	Gitobe	354	Bweru
58	Rumonge	175	Kirundo	356	Gisuru
59	Rutovu	176	Ntega	357	Kinyinya
60	Songa	177	Vumbi	359	Nyabizinda
61	Vyanda	251	Kayogoro	360	Ruyigi
71	Cankuzo	252	Kibago		
72	Cendajuru	253	Mabanda		
74	Gisagara	254	Makamba		
75	Kigamba	255	Nyanza-Lac		
77	Mushiha	256	Vugizo		
91	Buganda	272	Bisoro		
92	Bukinanyana	273	Bukeye		
94	Mabayi	276	Gisozi		
95	Mugina	277	Kayokwe-Mwaro		
96	Murwi	278	Kiganda		
97	Rugombo	280	Mbuye		
112	Bugendana	282	Muramvya		
113	Bukirazazi	284	Ndava		
114	Buraza	285	Nyabihanga		
116	Gishubi	286	Rusaka		
117	Gitega	288	Rutegama		
118	Itaba	291	Buhinyuza		
119	Makebuko	292	Butihinda		
120	Mutaho	293	Muyange-Gashoho		
123	Ryansoro	294	Gasorwe		
124	Giheta	295	Giteranyi		

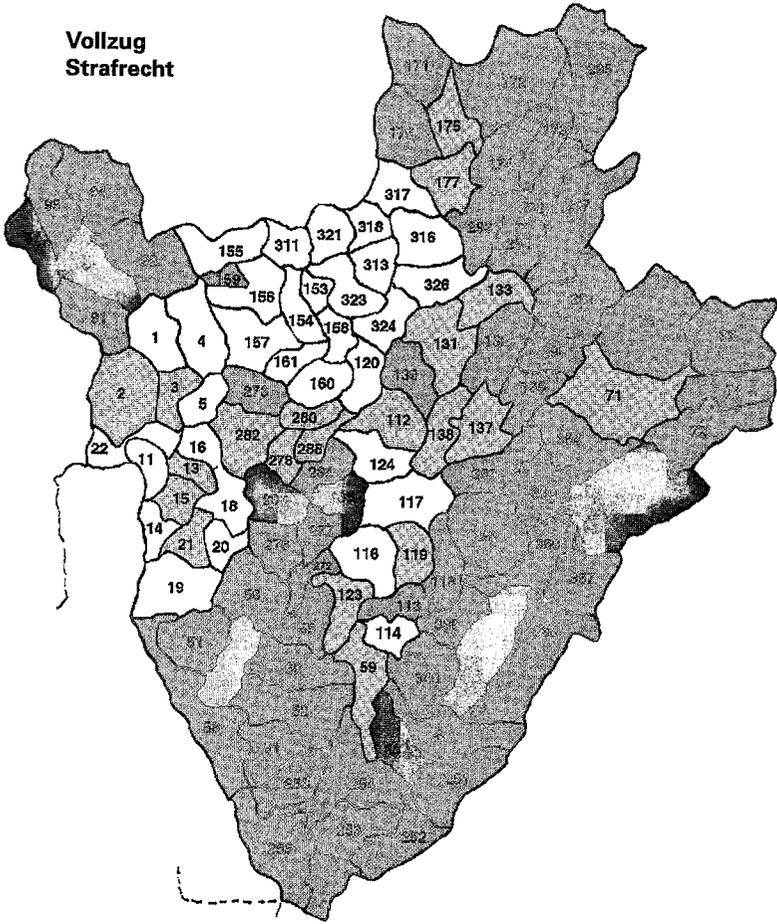
**Angaben nach prozentualem Anteil gefällter Urteile je Konfliktort. Ausprägungen nach Graustufen:**

- \* leer : < 10% .
- \* Graustufe 1: 10% - 30%
- \* Graustufe 2: 31% - 60%.
- \* Graustufe 3: > 61%.

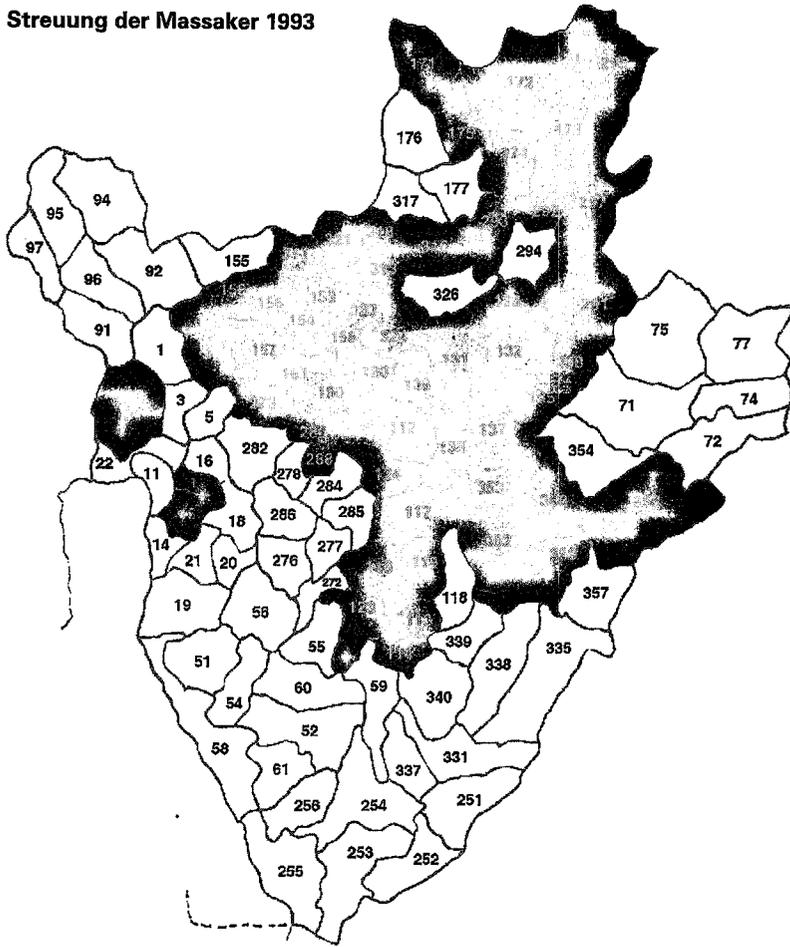
**Massaker 1993**

- \* Graustufe 5 (schwarz)

**Vollzug  
Strafrecht**



# Streuung der Massaker 1993



Karte aus KOMERA Nr. 4, Oktober 1993

### 3.3 Zweitinstanzliche Verfahren: Berufungen der Lokalgerichte

In zweiter Instanz urteilt das "Tribunal de Grande Instance" über Berufungen des "Tribunal de Résidence" (TdR). In strafrechtlicher Hinsicht sind das Vergehen, die höchstens zwei Jahre Haft oder eine maximale Busse von 10'000.- FBu nach sich ziehen, in zivilrechtlicher Hinsicht Verfahren, deren Streitwert unter 300'000.- FBu liegt.

Nun ist der vorliegende Datenkörper weniger geeignet, das Berufungsverhalten der Lokalgerichte zu interpretieren. Denn um den gesellschaftlichen Stellenwert der zweitinstanzlichen Verfahren zu interpretieren, sollte das Verhältnis der Anzahl Ersteinschreibungen zur Anzahl Berufungen pro 1000 Personen je Konfliktort vorliegen. Demgegenüber verfüge ich hier nur über relevante Angaben zum Insgesamt aller am TGI anhängigen Berufungen je Konfliktort, das ich auf die Anzahl der dort wohnhaften Bevölkerung umrechnete. Dadurch entsteht eine schwer einzuschätzende Fehlerquelle: Liegen aus einem Konfliktort beispielsweise 20 Berufungen vor, die sich auf 30 Ersteinschreibungen beziehen, ist die Aussage eine ganz andere, als wenn den 20 Berufungen 200 Ersteinschreibungen gegenüberstehen. Die folgenden Angaben bleiben daher *spekulativ*. Nichtsdestotrotz werde ich mich erneut auf die Korrelationskoeffizienten und die erstellten Landkarten stützen, auch wenn sie - wie gesagt - nur spekulative Aussagekraft haben. Ich werde mich daher auf die Skizzierung einiger Trends beschränken und *mögliche* Zusammenhänge je Normenkatalog nur summarisch erläutern.

a) *siedlungspolitische und wirtschaftliche Faktoren*. Auch die zunehmende *Bevölkerungsdichte*, die ich wiederum auf die Siedlungsart zurückführe, scheint das Berufungsverhalten der Lokalgerichte *negativ* zu beeinflussen<sup>213</sup>. Begreift man Berufungen als offensive Strategien im Umgang mit Rechtsurteilen, so ist aufgrund der weiter oben gemachten Ausführungen anzunehmen, dass *die zunehmende Streusiedlungsdichte defensive Strategien im Umgang mit staatlichen Autoritäten prinzipiell begünstigt*. Weiter liegt ein deutlich *negativer Zusammenhang zwischen dem lokalen Frauenanteil und der*

<sup>213</sup>	Berufungen Strafrecht	Berufungen kodifiziertes Zivilrecht	Berufungen Gewohnheitsrecht
Bevölkerungs- dichte	$r = -.1721 / -.3254^{**}$	$r = .0352 / -.0730$	$r = -.1388 / -.1134$

entsprechenden Berufungsrate vor<sup>214</sup>, der im kodifizierten Zivilrechtskatalog durchgängig signifikant ist und *wirtschaftliche Bedingungen*, insbesondere den *Zugang zu Bargeld* hervortreten lässt. Somit scheint der skizzierte kulturelle Riss, der Burundis Hochplateaus vom Imbo trennt und die Familienwirtschaften dazu motiviert, einen Teil ihres Auskommens an die Männer zu delegieren, die im ferner gelegenen Küstenstreifen einer Lohnarbeit nachgehen und sich gleichzeitig den Zugang zu den *batôngo* sichern, nicht nur die Mobilisierung des TGI zu erklären, sondern *ein Grundmuster im Umgang mit staatlichen Gerichten* abzubilden.

Demgegenüber ist der Einfluss der lokalen Niederschlagsmenge als Messgrösse der Bodenfruchtbarkeit wie auch der Einfluss des jeweiligen Alphabetisierungsgrades gering. Hinsichtlich des Alphabetisierungsgrades zeigt zwar eine Ausdifferenzierung je Geschlecht, *dass alphabetisierte Männer strafrechtliche Verfahren* der Bezirksgerichte eher anfechten<sup>215</sup>, doch geht diese Korrelation einzig auf die überragende Stellung *Nyanza-Lac's* zurück, welcher Ort - wie auch die folgenden Karten zum Berufungsverhalten zeigen - hier eine besondere Rolle spielt.

Zum einen liegt in Nyanza-Lac die strafrechtliche Berufungsrate von jährlichen 0,27 pro mille Personen um das 13-fache über dem landesweiten Mittelwert, wobei vor allem Verfahren um Schlägereien, Ehrverletzungen und einfachem Diebstahl weitergezogen werden; aber auch die Berufungsrate kodifizierter Zivilrechtsverfahren (insbes. streitige Schulden und Konflikte um Parzellen), die dort mit 0,18 pro mille sogar um das 18-fache über dem landesweiten Mittelwert liegt, fällt ganz aus dem Rahmen. Nun sind in Nyanza-Lac 24,7% aller Männer alphabetisiert. Das ist ausserhalb Bujumbura-ville's die höchste lokale Alphabetisierungsrate der Männer. Weiter fällt auf, dass in diesem Bezirk sogar noch mehr Männer auf 100 Frauen leben, als in der Landeshauptstadt<sup>216</sup>, nämlich deren 128. Die grosse wirtschaftliche Anziehungskraft, die Nyanza-Lac auf die Männer hat, geht in erster Linie auf die (saisonale) Bestellung der Palmölplantagen und auf die den Männern vorbehaltene Fischerei zurück, beides *Arbeiten, die unter ganz genauer Aufsicht ausgeführt werden*.

<sup>214</sup>	Berufungen Strafrecht	Berufungen kodifiziertes Zivilrecht	Berufungen Gewohnheitsrecht
lokaler Frauenanteil	r = -.1664/ -.1861	r = -.2810*/ -.2715**	r = -.1584/ -.1315

<sup>215</sup> r = .2195\*/.2656\*

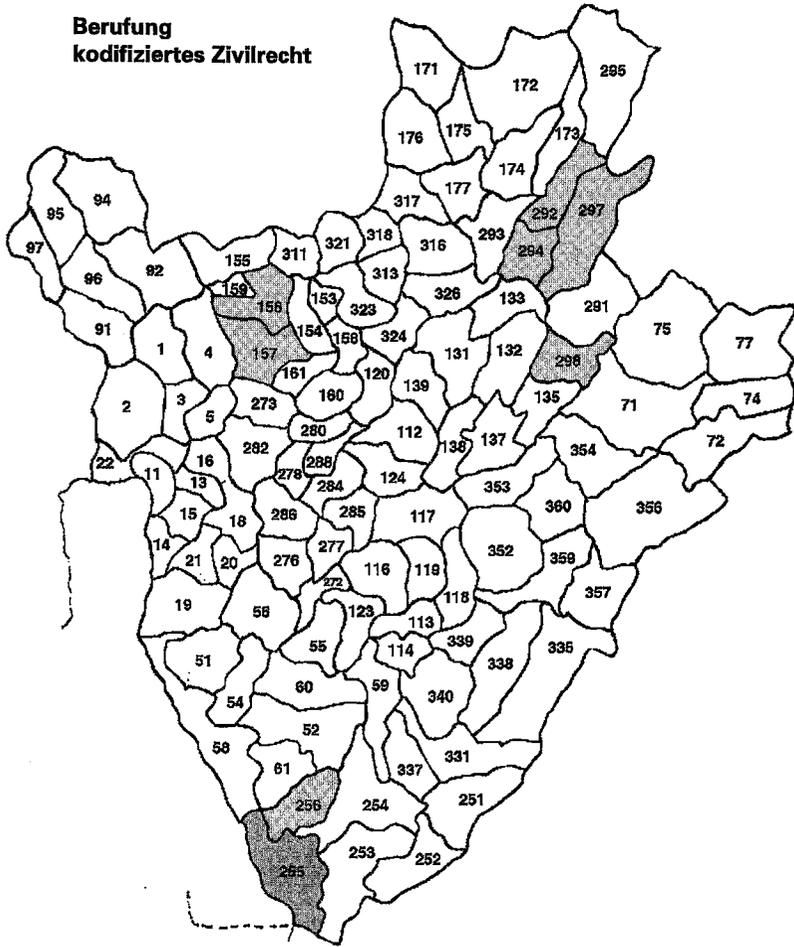
<sup>216</sup> In Bujumbura-ville sind es 126 Männer auf 100 Frauen.

**Ortsindex Berufungen Bezirksgerichte:**

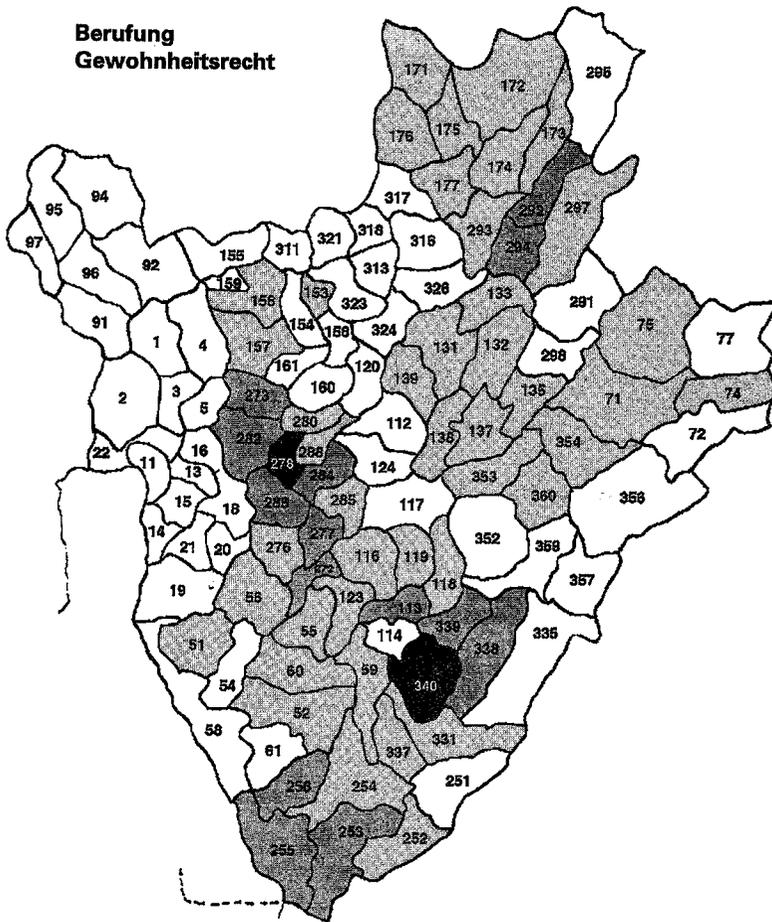
Code	Ortsname	Code	Ortsname	Code	Ortsname
1	Bubanza	131	Bugenyuzi	297	Muyinga
2	Gihanga	132	Buhiga	298	Mwakiro
3	Mpanda	133	Gitaramuka	311	Busiga
4	Musigati	135	Mutumba	313	Gashikanwa
5	Rugazi	137	Nyabikere	316	Kiremba
11	Bujumbura-ville	138	Shombo	317	Marangara
13	Isale	139	Gihogazi	318	Nyamurenza
14	Kabezi	153	Gahombo	321	Mwumba
15	Kanyosha	154	Gatara	323	Ngozi
16	Mubimbi	155	Kaborore	324	Ruhororo
18	Mugongomanga	156	Kayanza	326	Tangara
19	Muhuta	157	Matongo	331	Bukemba
20	Mukike	158	Muhunga	335	Giharo
21	Mutambu	159	Muruta	337	Gitanga
22	Mutimbuzi	160	Rango	338	Mpinga-Kayove
51	Burambi	161	ButaganzwaK	339	Musongati
52	Bururi	171	Bugabira	340	Rutana
54	Buyengero	172	Busoni	352	ButaganzwaR
55	Matana	173	Bwambarangwa	353	Butezi
56	Mugamba	174	Gitobe	354	Bweru
58	Rumonge	175	Kirundo	356	Gisuru
59	Rutovu	176	Ntega	357	Kinyinya
60	Songa	177	Vumbi	359	Nyabizinda
61	Vyanda	251	Kayogoro	360	Ruyigi
71	Cankuzo	252	Kibago		
72	Cendajuru	253	Mabanda		
74	Gisagara	254	Makamba		
75	Kigamba	255	Nyanza-Lac		
77	Mushila	256	Vugizo		
91	Buganda	272	Bisoro		
92	Bukinanyana	273	Bukeye		
94	Mabayi	276	Gisozi		
95	Mugina	277	Kayokwe-Mwaro		
96	Murwi	278	Kiganda		
97	Rugombo	280	Mbuye		
112	Bugendana	282	Muramvya		
113	Bukirazazi	284	Ndava		
114	Buraza	285	Nyabihanga		
116	Gishubi	286	Rusaka		
117	Gitega	288	Rutegama		
118	Itaba	291	Buhinyuza		
119	Makebuko	292	Butihinda		
120	Mutaho	293	Muyange-Gashoho		
123	Ryansoro	294	Gasorwe		
124	Giheta	295	Giteranyi		

**Ausprägungen nach Graustufen.**  
 kleine Karten. Normenkatalog  
 C-Codifié, C-Coutume & Pénal  
 \* leer  
 <=0,03 Fälle/1000 Pers.  
 \* Graustufe 1:  
 0,04-0,1 Fälle/1000 Pers.  
 \* Graustufe 2:  
 0,11-0,2 Fälle/1000 Pers.  
 \* Graustufe 4 (schwarz):  
 >=0,31 Fälle/1000 Pers.

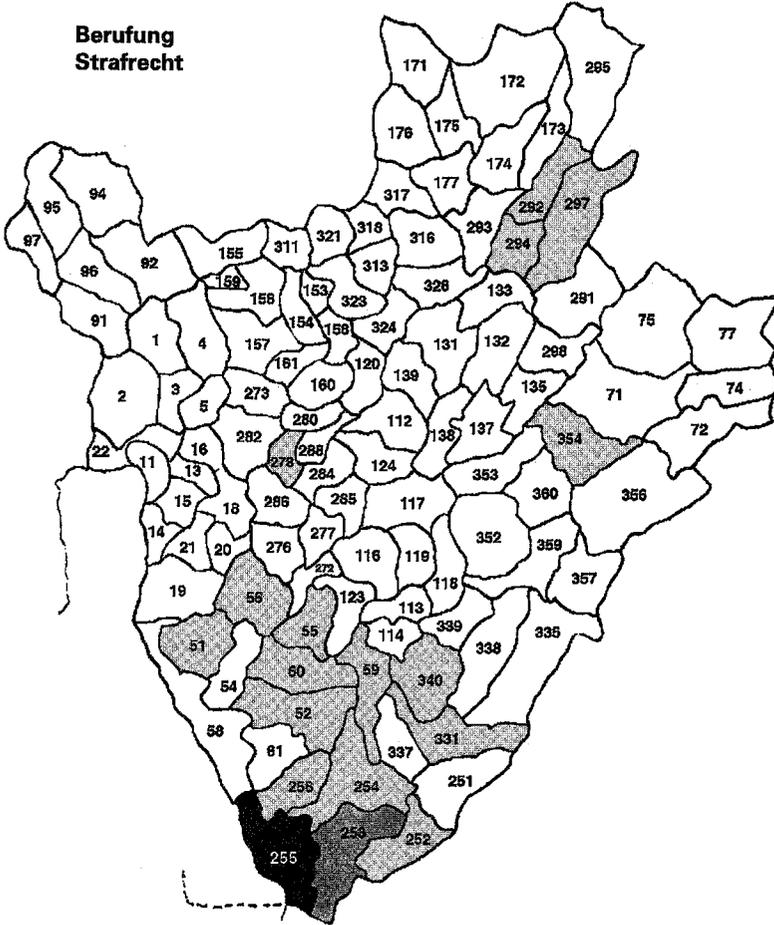
**Berufung  
kodifiziertes Zivilrecht**



**Berufung  
Gewohnheitsrecht**



**Berufung  
Strafrecht**



Die Produktionsmittel gehören nicht den Bauern, sondern dem Staat (Plantagen) bzw. einigen griechischen Handelsleuten (Fischerboote), die Aufseher eingestellt haben, um die Arbeit der Tagelöhner zu überwachen. Nun hat Gerd Spittler gezeigt, dass mit zunehmend kapitalistischer und/oder staatlicher Kontrolle des Arbeitsprozesses *offensive Strategien im Umgang mit Vorgesetzten* zunehmen (1983:58), weil nunmehr der Rückzug mit massiven wirtschaftlichen Einbussen verbunden ist. Hinzu kommt, dass die Produktionsmittelbesitzer nebst Barundi auch zahlreiche Fremdarbeiter, namentlich Zairois, einstellen, wodurch unter den Tagelöhnern eine beträchtliche Konkurrenzsituation entsteht, die offensive Strategien begünstigt. Die ausserordentlich hohen Berufungsraten Nyanza-Lac's könnten daher den von Spittler skizzierten Sachverhalt bestätigen.

*b) regionalpolitische Faktoren.* Die Korrelation mit den Einflusszonen der *vorkolonialen Monarchie* deutet auf einen starken Zusammenhang zu *gewohnheitsrechtlichen Berufungen* hin<sup>217</sup>. Dabei fällt auf, dass die verhältnismässig zahlreichen Berufungen des gewohnheitsrechtlichen Normenkataloges (N=2129 zu total 3626) zur Hauptsache auf streitige itôngo-Verfahren zurückzuführen sind (N=1503), gegenüber welchen sich die lokale Niederschlagsmenge als (land-) wirtschaftlicher Indikator nahezu indifferent verhält<sup>218</sup>. Entscheidend scheint vielmehr die Frage zu sein, ob der umstrittene Landflecken inner- oder ausserhalb der Kernzone der einstigen Monarchie lag, womit einmal mehr deutlich wird, wie wenig die in der Kernzone der vorkolonialen Monarchie ansässigen Bauern die Autorität des neuen Verwaltungsstaates akzeptieren. Gegenüber dem TGI werden Rechtsverfahren eher vermieden und der Rückführungsgrad rechtlicher Entscheide erschwert; streitige Rechtsurteile der Lokalgerichte, die in vitale Bereiche der vorkolonialen Landrechtsordnung eingreifen, eher in Frage gestellt.

---

<sup>217</sup>  $r = .3609^{**} / .3533^{**}$

<sup>218</sup>  $r = .0428 / .0568$

**TEIL III    PROZESSANALYSEN I:  
KULTUR UND RECHTSKONFLIKT**



War der Blick im zweiten Teil ein distanzierter, die Erklärungsangebote an den Fallzahlen orientiert, so vertausche ich nun die Arbeitsinstrumente und ersetze gewissermassen das Fernrohr durch das Mikroskop. Die Argumentationsführung hält sich fortan an die im Rechtsprozess agierenden Protagonisten, die Richter und Parteien. Es interessiert das konkrete Handlungsfeld, das Ineinandergreifen von Konflikt und Rechtskonflikt, das daran gebundene normative und soziale Setting sowie die damit einhergehenden Strategien und Vorstellungen der Betroffenen. Sie geben nicht nur dem Rechtsprozess eine bestimmte Färbung, sondern ermöglichen es, bestimmte Aus-, Nach- und Nebenwirkungen eines gerichtlichen Verfahrens aus einer ganz anderen Perspektive zu verstehen.

Mit der Skizzierung der politischen Geschichte und mit der Analyse der Gerichtsfallzahlen blieb das, was sich an individuellen Reaktionen hinter einem einzelnen Rechtsfall verbirgt, stets eine Leerstelle. So war es unmöglich, die Frage nach der *Wirkung* eines Rechtsverfahrens in konkreten Beziehungen zu verorten. Ich konnte ja einzig das interpretieren, was den Gerichten an quantitativen Informationen zur Mobilisierung und Durchsetzung von Recht vorliegt. Untersucht wurde der generelle Grad der rechts- und sozialpolitischen Kontrolle und seine Beziehung zu ausgewählten gesamtgesellschaftlichen Strukturdaten. Dabei ist nicht wesentlich, dass der Miteinbezug weiterer Indikatoren weitere Facetten der Gerichtsnutzung hervorbringen würde; entscheidend vielmehr ist, dass eine ganze Kategorie möglicher Erklärungen durch diese Vorgehensweise ausgespart wird. Kann jedoch deutlich gemacht werden, welche individuellen Konflikte, die stets sowohl an persönliche Interessenlagen als auch an emotionale und kulturelle Wertigkeiten gebunden sind, sich in konkreten Gerichtsverfahren zeigen und wie sie einer allfälligen Regelung zugeführt werden, dann bleibt auch die Frage, was das vor Gericht debattierte Recht mit den Betroffenen tut, nicht länger offen. Denn die Durchsetzungsschwierigkeiten der Gerichte haben mit der oft hintersinnigen Dynamik zwischen Konflikt und Rechtskonflikt zu tun. So fragt sich etwa, wie sich denn die Prozessdynamik zwischen Richtern und Parteien in einem gewohnheitsrechtlichen Verfahren entfaltet, das sich in der Kernzone der einstigen Monarchie abspielt; von welchen Alltagssituationen auszugehen ist, wenn Männer ihr Gehöft verlassen, um woanders ihren Lebensunterhalt zu bestreiten; welche kulturellen Voraussetzungen sich sowohl in der Art der Mobilisierung des Gerichts als auch in einzelnen Prozessführungen niederschlagen können und wie die Richter mit dieser Seite der Konfliktregelung umgehen? Durch die Beantwortung solcher Fragen kann gezeigt werden, wie sich der Herrschaftsanspruch in ausgewählten Beziehungen durchsetzt - oder eben nicht durchsetzt. Anhand einiger Gerichtsverfahren ausgewählter *Bezirksgerichte* - namentlich dem "Tribunal de Résidence Kirundo" (Commune

Kirundo) und dem "Tribunal de Résidence Makamba" (Commune Rusaka) - gehe ich hier auf diese Seite der Gerichtskonfliktregelung ein.

Nun führt die mit diesem Wechsel einhergehende grössere Nähe auch dazu, dass sich das Durchsetzungsproblem von einer ganz andern Seite her zeigt. Denn Gerichtsverfahren sind zwar dialogisch geführte Auseinandersetzungen, die sich dem Willen des Gesetzgebers unterwerfen und sich am Ziel der rechtlich definierten Wahrheitsfindung orientieren. Dadurch gewinnen aber nicht nur die normativen Bezüge eines einzelnen Gerichtsfalls an Bedeutung. So ist nicht zu übersehen, dass auch die Art wie die normativen Inhalte vermittelt werden, die strategischen Absichten der Parteien und die sich zwischen den Protagonisten entfaltende Psychodynamik den Ausgang eines Gerichtsverfahrens prägen.

Die unterschiedliche Quellenlage einerseits, konzeptionelle Bedingungen andererseits führen jedoch dazu, dass sich nicht alle Fallstudien auf dem gleichen analytischen Niveau bewegen. Einerseits sind in den Fallgeschichten kulturelle Vorstellungen enthalten, die sich nicht mit dem Bezugssystem der Beamten zu decken brauchen, aber decken können. Denn die Beamten haben sich gleichzeitig an westlich-bürokratischen Führungskonzepten zu orientieren. Die sich daraus ergebende Differenz bewegt sich teilweise auf einer andern Ebene als die Frage nach dem Einfluss unbewusster Übertragungsphantasien, die in den Rechtsprozess eingreifen und denen sowohl die Richter wie die Parteien unterworfen sind. Ich habe daher die Prozessanalysen in zwei getrennte Teile (III et IV) unterteilt und beginne mit den kulturellen Erklärungsmustern, die sich im Konfliktfall natürlich auch auf Gefühle wie Angst, Wut, Neid und Hass beziehen. Gleichzeitig knüpfe ich hier an der im vorherigen Teil aufgeworfenen Frage der kulturellen Heterogenität an und untersuche den Durchsetzungsgrad gerichtlicher Entscheide. Dabei orientiere ich mich an einer neuen Denkfigur, dem prozessanalytischen Dreieck. Dieses bündelt sowohl normative, prozessstrategische als auch psychodynamische Faktoren, indem es gleichsam drei verschiedene Zugänge anbietet, um den Prozessverlauf zu verstehen und die Wirklichkeitsfrage der rechtlichen Konstruktion zu präzisieren.

## 1. DAS PROZESSANALYTISCHE DREIECK

---

Parteienbefragungen wie die Begleitung laufender Streitschlichtungsprozesse von der ersten Einschreibung am Gericht bis hin zur nachgerichtlichen Entscheidungsphase vermitteln einen Einblick in normative, prozessstrategische und psychodynamische Handlungsebenen eines Gerichtsverfahrens.

\* *Erstens* stellt sich die Frage nach dem Umfang (z.B. Institutionalisierungsgrad) der in die Gerichtsprozesse eingreifenden Rechtsnormen, in die Art der inhaltlichen Vorstellungen, welche die Akteure in den Rechtsprozess einbringen und die als Grundlage für die Entscheidungsfindung herangezogen werden können (**normativer Ansatz**). Hierbei stütze ich mich in erster Linie auf das von Max Gluckman entworfene Konzept des "reasonable Man". Dieses sieht vor, dass die Protagonisten über imaginäre Standardfiguren verfügen, welche mit den Rollenzuweisungen der jeweiligen Kultur korrespondieren und an denen diejenigen Verhaltensweisen festgemacht werden, die man "normalerweise" bzw. "vernünftigerweise" von jemandem erwarten dürfte. In der Regel sind die in den Gerichtsprozess eingreifenden Rechtsnormen standardisierte Abstraktionen jener Verhaltensbilder, die dem Willen des Gesetzgebers entsprechen. Während dem Gerichtsverfahren werden konkrete Sachverhaltsbilder an solchen Vorstellungen gemessen und auf ihre konkreten Konsequenzen hin evaluiert. *"In dieser Form hat Recht meist den Charakter eines Begründungszusammenhanges: Da es so ist, ist dies die Konsequenz"* (F. von Benda-Beckmann, 1981:318). Nun bezieht sich dieser Begründungszusammenhang nicht nur auf die Urteilsbildung, sondern auch auf die Klageerhebung und die daraus resultierende Prozessführung.

Am besten lässt sich das anhand einer Paraphrasierung des von Felstiner, Abel und Sarat formulierten Dreiphasenmodells zur Inanspruchnahme von Recht (1980-81:631-654) zeigen: Die Betroffenen müssen zunächst die aufgetretene Störung als solche verbalisieren, die wie auch immer geartete Problematik bezeichnen. Die Autoren bezeichnen diesen Vorgang als Benennung, "*naming*". Wird eine Verletzung einfach ignoriert oder abgewehrt, kann sie zwar weiterhin als abgewehrter oder ignoriertes Konfliktkern angenommen werden, jedoch ist sie nicht im Zentrum der Argumentationsführung der Betroffenen, sondern ausgeblendet. Wichtig ist vor allem die Art dieser Bezeichnung. Denken wir uns den Fall einer Frau, die auf einer Bananenschale ausrutscht, stürzt und anderntags einen Abort hat. Stellt dieser Hergang überhaupt ein Problem dar, ist die Frage der Problemskizze wichtig. So macht es einen grossen Unterschied, welches der vier Elemente

als Ausgangspunkt des als problematisch empfundenen Herganges gewählt wird. Ist es die Frau, die Bananenschale, der Sturz oder der Abort? Je nach Interpretation werden die unterschiedlichsten Massstäbe auf dasselbe Phänomen angewendet. Wie immer eine solche Verknüpfung auch aussieht und wie auch die Wahl erfolgt, wesentlich ist, dass diese Wahl die weitere Geschichte strukturiert, sie gewissermassen einfärbt. Als weiterer Schritt folgt die Frage, ob von einem Kausal- oder Schuldzusammenhang auszugehen sei oder nicht. Hat die Frau das Gefühl, sie sei selber "schuld", lässt sie es wahrscheinlich auf sich bewenden. Wird der Konflikt indessen extern attribuiert, tritt die Beziehungsfrage ins Blickfeld. Dies gilt etwa im Falle der Bananenschale, die mit (übler) Absicht vor dem Eingang des Unfallopfers hätte liegen können, weshalb sich die Frau vielleicht fragt, ob es ein Nachbar war. Ist er neidisch? Verweist der Unfall auf eine sekundäre Konfliktgeschichte? Ist der Sturz das Problem, kann die Bananenschale als Unfallursache, der Abort als Unfallfolge verstanden werden, welche Überlegung die Inanspruchnahme einer Unfallversicherung rechtfertigte. Wird der Abort in den Mittelpunkt gestellt, fragt sich vielleicht, ob die Frau absichtlich stürzte, sich also fallen liess, um ein unerwünschtes Kind los zu werden und ob sie die postulierte Unfalltheorie wie die behauptete Schädigungsabsicht der Nachbarn vorschiebt, um ihren eigenen Verstoss gegen Moral und Sitte zu verdecken und so weiter... Entscheidend jedenfalls ist, dass die Art des Kausal- oder Schuldzusammenhangs die Beziehung zur angerufenen Instanz festlegt. Felstiner, Abel und Sarat bezeichnen diesen Schritt, die Etablierung einer wie auch immer gearteten Schuldfiktion als "*blaming*". Wird die Schuldfiktion mit einer Klage verknüpft, dem sogenannten "*claiming*", so nicht nur in der Annahme, das Handeln Dritter habe mit dem Problem zu tun, sondern es erfordere einen sozialen Ausgleich, etwa Genugtuung in Form von Schadenersatz oder Bestrafung des angeklagten Täters. Wird der sich daraus abgeleitete Anspruch zurückgewiesen, kann es zum offenen Konflikt kommen, der vor Streitschlichtungsinstanzen wie beispielsweise dem Gericht ausgehandelt werden kann. Wesentlich ist dabei die Annahme eines Kausalzusammenhangs zwischen dem spezifischen Handeln Dritter und dem festgestellten, objektivierbaren Tatbestand, zumal dieser Zusammenhang die Bestrafung des Täters oder eine Schadenersatzforderung rechtfertigt. Kommt der Fall vor Gericht, so wird dort die *spezifische* Seite des Kausalzusammenhangs hinterfragt, so zum Beispiel ob der Abort auf eine tatsächliche Absicht des *Nachbarn* zurückzuführen sei oder ob die Absicht des Nachbarn vorgeschoben wird, um über einen Abort das unerwünschte Kind loszuwerden. Beweise werden angefordert, allfällige Zeugen aufgeboten, die genauen Umstände geklärt, die Folgeerscheinungen skizziert, die relevanten Normen zitiert, das Urteil gefällt und allfällige Konsequenzen gezogen. Die Annahme indessen, ob überhaupt ein Kausalzusammenhang zwischen dem skizzierten Phänomen und der Anklage bestehen

könnte, wird nicht hinterfragt. Denn sie legitimiert die gerichtliche Wahrheitsfindung als solche. Geprüft wird lediglich, ob das Handeln der genannten Personengruppe mit dem Phänomen zu verknüpfen sei - oder nicht. Während dem Rechtsverfahren selbst kann die lineare 'Naming-Blaming-Claiming' - Abfolge als zirkulärer Prozess beschrieben werden, der ständig zwischen den normativen Vorstellungen und den jeweiligen Interessen der Protagonisten oszilliert.

\* Dabei wird *zweitens* ein bestimmter Anteil des kognitiv erworbenen Wissens über die Rechtsinstanzen und die Rechtsnormen umgesetzt. Dieser Anteil bindet sich mitunter an die strategischen Absichten der Agenten (Richter, Parteien, Behörden) und an den Stellenwert lokaler, machtpolitischer Interessen (**prozessesstrategischer Ansatz**). Ich gehe hier von der von Comaroff & Roberts (1977 et 1981) formulierten These aus, dass nämlich ein innerer Zusammenhang zwischen der Anrufung und der Anwendung von Rechtsnormen bestehe. Die Autoren entwerfen ein argumentatives Modell, welches auf der Etablierung bestimmter Paradigmen beruht und sich wie folgt zusammenfassen lässt: Der Ankläger, der zuerst spricht, etabliert ein argumentatives Paradigma, indem er die Fakten in gewisser Weise rund um die normativen Bezüge ordnet, die explizit sind, oder nicht. Der Beklagte kann diese normativen Bezüge akzeptieren und damit das Paradigma selbst; dann setzt die Argumentation über die Fakten innerhalb des Paradigmas ein. Oder er kann ein alternatives Paradigma festsetzen, indem er andere normative Bezüge bestimmt, auf welche andere oder die selben Fakten bezogen werden. Die streitschlichtende Instanz kann entweder ihren Beschluss in Übereinstimmung mit dem oder den Paradigmen fällen, oder sie kann ein neues Paradigma zuhanden des Streitenden einbringen. Anhand von Erbschaftsstreitigkeiten und Konflikten der politischen Nachfolge zeigen Comaroff & Roberts, wie wichtig die Isolierung solcher argumentativer Paradigmen für das Verständnis der Prozessdynamik ist, indem diese einmal den Gebrauch bestimmter Normen festlegen; weiter verweisen solche isolierte Paradigmen auf den Schwierigkeitsgrad einer effektiven Streitschlichtung, denn dreht sich der Konflikt etwa um einen Paradigmenstreit, zieht sich die Schlichtung besonders in die Länge; und schliesslich lassen Fragen nach der Art und Weise, wie das Gericht mit den vorgebrachten Paradigmen umgeht, Rückschlüsse auf den normativen Gestaltungswillen der politischen Zentralinstanz zu. So fragt sich hier etwa, welchen Geltungsgrad gewohnheitsrechtliche Vorstellungen der Parteien bei der Rechtsfindung noch haben und inwieweit die Gerichte bereit sind, neue, beispielsweise mit der Kodifikation der Familienrechte kompatible Paradigmen in den Rechtsstreit einzubringen. Weiter gehen die Autoren davon aus, dass das Prozessverhalten und insbesondere die Prozesszeiten von der Beziehungsfrage der Parteien zueinander und von dem zur Debatte stehenden Konflikthalt abhängen (1981:116): Je besser sich die Parteien kennen (etwa

die sich in einem Erbschaftskonflikt bekämpfenden Geschwister) und je mehr Anteile der Beziehung konflikktualisiert sind<sup>219</sup>, desto geringer ist die Aussicht auf eine gerichtliche Konfliktbeilegung. Die Parteien neigen mit zunehmender Nähe vielmehr dazu, dem Gericht eine strategisch definierte Rolle zuzuweisen und ein irgendwie passend erscheinendes Streitobjekt vorzuschieben. Ferner ist hier auf den generellen *Instrumentalisierungsgrad der Rechtssprechung* hinzuweisen: *"It is important to stress here that processes that occur within the hierarchy of settlement agencies do not always concern the resolution of dispute alone, for litigation may also provide an arena for public enactment and recognition of relations whose content is a function for prior political interaction"* (1981:114-115). Diese Tendenz wiederum kann auf die von Keebet von Benda-Beckmann (1981/19:117-159) beschriebene Konkurrenz lokaler Instanzen und Rechtskonzepte rückbezogen werden: Im Kampf um Einfluss und Macht können die streitschlichtenden Instanzen zu *"Shopping Forums"* verkommen, indem sie nach geeigneten Konflikten suchen, deren Schlichtung ihre lokale Stellung absichert, die Wirksamkeit des zur Anwendung gelangenden Referenzsystems "beweist" und damit ihre Präsenz legitimiert. Umgekehrt können die Konfliktparteien diese Situation dazu benützen, indem sie sich je nach Bedarf der angebotenen Dienstleistung bedienen. Sie gehen auf *"forum shopping"*. Die Wahl hängt nebst allenfalls zu erwartenden Konsequenzen weitgehend vom erhofften Resultat ab, so unbestimmt oder wohl begründet die Erwartungen auch sein mögen. Auch aus diesem Grunde können Konflikte nur selten und mit grössten Schwierigkeiten einer endgültigen Regelung zugeführt werden.

\* Nun machen besonders die von Comaroff & Roberts geschilderten Prozessstrategien *drittens* auf ein in der psychoanalytischen Literatur durchaus bekanntes Phänomen aufmerksam, nämlich dass die in der Beziehungsfrage enthaltene Nähe mit emotional hochkomplexen Verstrickungen einhergehen, zumal in innerfamiliäre Beziehungen und/oder solchen, die an frühkindlichen Idealisierungen anknüpfen, zahlreiche unbewusste Phantasien einfließen (*psychodynamischer Ansatz*). Die bisherigen rechtsethnologischen Konzepte erlauben es jedoch nicht, die sich daraus ergebende Prozessdynamik zu analysieren, da sie sich auf die prozessstrategischen und normativen Anteile beschränken. Indem sie das Konfliktmanagement häufig auf ein normativ und/oder kognitiv zu lösendes Ordnungsproblem reduzieren, überdehnen sie das eingesetzte analytische Instrumentari-

---

<sup>219</sup> Im Unterschied zu einem einfachen Sachkonflikt kann ein Erbschaftsverfahren aus der konflikktualisierten Beziehung zu den gemeinsamen Eltern, ein Scheidungsverfahren aus der konflikktualisierten Beziehung zu den gemeinsamen Kindern, ein wirtschaftspolitisch motivierter Konflikt aus der konflikktualisierten Beziehung zum gemeinsamen Patron usw. hervorgehen.

um. So wissen wir im Falle der Frau, die auf einer Bananenschale ausrutscht, nicht, ob sie, falls sie Klage erhebt, dies aus strategischen, das heisst bewusst eingesetzten Motiven tut, ob sie stichhaltige Beweise hat, oder ob sie ohnehin dahin tendiert, Dritten eine wie auch immer geartete Schädigungsabsicht zu unterstellen<sup>220</sup>. Darunter können in Burundi etwa magische Theorien fallen, die sowohl auf kulturelle als auch auf psychosoziale Referenzsysteme verweisen. Trifft der letzte Fall zu, dann sind die vorgebrachten Argumente ganz anders zu interpretieren, als wenn sich hinter der Gerichtsklage eine Art 'Rechtspoker' verbirgt. Denn dann geht es in erster Linie nicht um die auf den Gerichtsfall einwirkenden Machtverhältnisse, sondern um die Inszenierung und/oder Abwehr unbewusster Phantasien. Meistens lassen sich die beiden Ebenen nicht einmal klar voneinander ablösen.

Wesentlich für die Umsetzung des prozessanalytischen Dreiecks ist, dass jede Handlung, jedes Phänomen doppeldeutig bleibt und zugleich in mehrere Richtungen zielt. Das prozessanalytische Dreieck dient mir hier dazu, den begleiteten Gerichtsverfahren eine dominante Grundthematik zuzuweisen, ohne die Mehrdeutigkeit zu übergehen. Im vorliegenden Teil III spielen psychodynamische Überlegungen jedoch bloss eine untergeordnete Rolle. Im Vordergrund stehen prozessstrategische und normengeschichtliche Gesichtspunkte.

## 2. KONFLIKTVERHALTEN UND PROZESSSTRATEGIEN

---

Das Konfliktverhalten vor Gericht ist an eine starre, gleichbleibende Ordnung gebunden, welche das Gericht als Vertretung der Bürokratie Burundis nach aussen vertritt. Stets der gleiche, konventionelle Backsteinbau mit seinem Haupttrakt und den zwei Seitenflügeln, davor der Vorplatz, auf dem Burundis Nationalfahne weht. Überall gleichen sich die kargen Amtsstuben. Ist in ihr eine Schreibmaschine, handelt es sich um den Arbeitsraum der

---

<sup>220</sup> Ich erinnere mich an den Fall einer Frau, die eine schwere Augenverletzung erlitten hatte und einen fremden Mann der Körperverletzung anklagte. Sie hatte den Mann jedoch nicht gesehen, da sie, wie sie ausführte, am Auge verletzt worden sei, ihn also gar nicht sehen konnte. Nach allfälligen Zeugen befragt, zeigte sie dem Gericht die Wunde und behauptete, dies sei der Beweis. Sie kannte den Mann nicht, war aber aus unerfindlichen Gründen davon überzeugt, dieser hätte sie verletzt.

Gerichtsschreiber(innen). Hängt neben dem Eingang eine schwarze Robe an der Wand, befindet man sich im Arbeitsraum eines Richters. Schmückt das Präsidentenportrait die Wand, ist man beim Gerichtspräsidenten; manchmal weisen dessen Stühle eine schwache Polsterung auf. Die Richter, falls sie nicht gerade richten, tragen den klassischen Funktionsanzug - einen beigen oder blauen Zweiteiler - verhandeln mit irgendwelchen Bauern, studieren Akten oder drehen nervös an der Wählscheibe eines Telefons, das wieder einmal nicht funktioniert. Der rituelle, allmorgendliche Fahnenaufzug, ihre Arbeitszeiten, ihre Lebensgewohnheiten, all das teilen sie mit den übrigen Staatsangestellten.

Jeder "Fall", der am Gericht eingeschrieben wird, wird in ein bestimmtes Muster gegossen<sup>221</sup>. Während den öffentlichen Gerichtsverhandlungen im grossen Audienzsaal des Haupttrakts nimmt das Gerichtspersonal - der Gerichtspräsident, ein oder zwei Richter und der Gerichtsschreiber, sowie unter Umständen der Staatsanwalt - auf einem kleinen Podium Platz, welches durch eine Schranke von den Bänken der Parteien abgetrennt ist. Auf dem Tisch liegen die Gerichtsakten und der Gerichtspräsident ruft der Reihe nach die Streitparteien auf, nach vorne zu treten, damit sie ihr Anliegen vortragen. Nach der Reformulierung ihres Anliegens setzt in der Regel ein Kreuzverhör ein, das in einen ersten Kompromissvorschlag ausläuft. Kommt dieser nicht zustande, werden Zeugen einberufen. Auch die Zeugeneinvernahme bindet sich an ein striktes Ritual: Die Zeugen befinden sich in einem Nebentrakt und werden der Reihe nach von einem Wächter in den Saal begleitet. Vor den Schranken haben sie zunächst ihre Identitätskarte abzugeben, sie werden auf die Folgen einer falschen Zeugenaussage hingewiesen, haben auf das Gesetz zu schwören und tragen anschliessend ihre Sicht vor. Je nach Komplexität des Konfliktes und je nach Summe der anstehenden Dossiers werden an einem Vormittag (9 - 12 Uhr) einmal nur zwei Fälle besprochen, ein andermal bis zu 30 Fälle durchgepeitscht. Dabei kommen im-

---

<sup>221</sup> Inhalt: 1: Quittung der Einschreibgebühren  
2: Kommentar der Autoritäten des Hügels ("chef de colline", "chef de zone") zum Konfliktinhalt  
3: Anklage- und Verteidigungsschriften, allenfalls mit den entsprechenden Beweisstücken  
4: "Procès Verbaux" der diversen Gerichtssitzungen  
5: Protokoll der gerichtlichen Schlichtungsbemühungen evtl. Protokoll zusätzlicher Nachforschungen  
6: Kommentar des "ministère publique" zum Konflikt  
7: Urteil und Urteilszeichnung durch die Parteien  
8: Quittung der Gerichtskosten  
9: Protokoll des Rechtsvollzugs

mer wieder kulturelle Verhaltensvorstellungen zur Sprache, an welchen sich die Protagonisten orientieren.

## 2.1 Kulturelle Verhaltensnormen: Der "reasonable Man"

War der "reasonable Man" einst eine imaginäre Referenzfigur der *bashingantahe*, welcher ihnen als Evaluationsmassstab diente und über den sich die kulturell wirksamen Rechtsnormen bestimmen liessen, so findet man sich heute in einer gleichsam spiegelverkehrten Situation wieder: Heute ist der kulturell gebundene "reasonable Man" häufig bloss eine *Referenzfigur der Parteien*. Sie beziehen sich in ihren Klage- und Verteidigungsschriften auf ihn, entwerfen aufgrund bestimmter, kultureller Verhaltensbestimmungen argumentative Kausalketten und bieten prospektive Denklinien an, die aber kaum noch etwas mit den Bestimmungen des staatlichen Rechts zu tun haben. Daher ist das Ineinandergreifen von kulturellen Verhaltensvorgaben und den an sie gebundenen Konfliktlösungsmustern von den staatlichen Konfliktregelungen abzukoppeln.

Das Leben der Barundi vollzieht sich weitgehend in Gruppen: Das Aufwachsen in Altersgruppen, das Leben im eigenen Gehöft und in der Verwandtschaftsgruppe, die Teilnahme an einem Lebenszyklus, der das Fortschreiten von Identifikation zu Identifikation, von Rolle zu Rolle fördert, die Arbeitsteilung nach Geschlecht, welche die Frauen an die Hacke, die Felder, die Kinder und die Familie bindet, die Männer an das Vieh, das Geld, an die soziale Hierarchie und an die Ehre des Vaterlandes, ein Leben, das ständig auf jüngere und ältere Gruppen und auf eine (scheinbar) konsistente Werthierarchie verweist, die besagt, wer wann und unter welchen Umständen was zu tun hat, wenn er oder sie in der Gruppe einen Wert verkörpern will. Barbara Nidmurukundo-Kururu ist in ihrer Lizentiatsarbeit (1977) solch kulturell gebundenen, normativen Verhaltensvorstellungen nachgegangen und hat 1976 insgesamt 39 Männer und Frauen im Alter zwischen 46 und 80 Jahren in ganz Burundi nach dem Konzept "umutima" befragt. "Umutima", das ist das Herz, die Seele. Herz und Seele sind an Alter, Status und Geschlecht gebunden, die Kinder, Mädchen und Knaben haben ein anderes "umutima" als Erwachsene, als Frauen und Männer, "umutima" ist aber auch an den Ort der Handlung gebunden, an die Öffentlichkeit und ans Zuhause:

a) "umuntu w'umutima": Ein Mann mit Herz ist vorsichtig, milde und weise - "aritonda" -, er hat einen Sinn fürs Sparen und verschleudert seine Güter nicht - "arazanyanya utwiwe,

*ntasesagura*" -, er ist ehrlich und gerecht - *"aba intungane"*, er beherrscht seine Zunge, seine Sprache - *"aragumya ururimi"* - und er zeugt den andern Respekt - *"arasonera, arubaha abandì"*. Ein Mann mit Herz erduldet seine Schmerzen, er erzählt nicht alles, was ihm Schwierigkeiten bereitet und er beklagt sich über nichts - *"arirengagiza ntagenda aravuga ikimubabaje canke ikimunezereje cose"* -, er liebt die andern und interessiert sich für sie - *"arakunda abandì"* - und vor allem: er arbeitet gerne - *"arakunda gukora"*(1977:138). Im Familienleben hat ein Mann "umutima", wenn er sich in seinem "rugo" (Haushalt) als verantwortungsvoller Mann benimmt - *"yifata rugabo"* -, wenn er sanft, klug und weise ist - *"aritonda"* -, weder nachtragend, noch aufbrausend - *"ashira ishira ishavu n'inzigo"* -, wenn er sich als würdig zeigt und sich so verhält, dass man ihm nichts vorwerfen kann - *"ashira umugayo"* -, wenn er gut für seine Frau sorgt - *"aratunga neza umugenzi (umugore) wiwe"* -, sowie sein Land pflegt und zu seiner Familie schaut - *"aratunganya neza urugo rwiwe"*(1977:151). In der Öffentlichkeit hat ein Mann "umutima", wenn sein Urteil gerecht ist - *"aba umushingantahe"* -, wenn er einen Sinn für das Geheimnis und die Treue hat - *"aragumya ibanga"* -, und wenn er sich nie in Streitereien und unnütze Rivalitäten einmischt - *"ntiyumviriza insaku"*. Als Krieger und Kämpfer ist ein solcher Mann agil und wachsam - *"aba intore"* -, seine Treue hält allen Situationen stand - *"umwitanzi"* -, er stellt den Feind und weiss sich zu verteidigen - *"amenya kurinda n'ukwivuna umwansi"* - und er ist bereit, sich für die Ehre seines Landes zu opfern - *"arihebera ighugu ciwe"*(1977:152).

b) *"umugore w'umutima":eine Frau mit Herz*. Eine Frau hat in der Familie "umutima", wenn sie ihren Mann respektiert - *"aratinya umugabo"* -, gut für ihn sorgt - *"arazimana neza umugenzi wiwe, akamwitwararika"* -, ein mütterliches Herz hat - *"agira umutima kivyeyi"* und seinem Willen folgt - *"arakwirikiza ijambo ry'umugabo wiwe"*; sie hütet die Güter des Haushaltes, verwaltet sie sorgsam, verschleudert sie nicht - *"araziganya ibiri mu rugo, ntasesagura"* -, sie unterhält Haus und Hof - *"aragira isuku mu nzu no mu rugo"* -, arbeitet gerne und bebaut die Felder - *"arashishikara igikorwa, akarima"*; sie kehrt nicht zu oft zu ihren Eltern zurück - *"ntiyama iwabo"* -, sie respektiert die Schwiegereltern und vor allem ist sie diskret und treu - *"aba umunyebuga"*(1977:162). In ihrem sozio-kulturellen Umfeld hat eine Frau "umutima", welche zur Verfestigung der Beziehungen zwischen den Freunden und den Familienmitgliedern beiträgt - *"arafahanya n'abagenzi canke incuti"* -, die sie besucht - *"mu kuramukanya"* -, ihnen (beispielsweise bei Festen) zur Seite steht - *"mu gutererana"* -, zu den Kranken schaut - *"mu gusuhzanyana"* - und allen Streitereien aus dem Wege geht - *"azira insaku"*. Sie ist weder aufbrau-

send noch nachtragend, hat einen Sinn für das Geheimnis und die Treue und sie ist immer bereit, zu helfen "*aba umugirabanga*" (1977:163).

c) "*umuhungu w'umutima*": Ein Knabe mit Herz fürchtet und achtet seine Mutter - "*aratinya*" -, gehorcht seinen Eltern - "*aragamburukira abavyeyi*" - und folgt den Anweisungen seines Vaters - "*arakwirikiza ijambo rya se*". Ein Knabe mit "*umutima*" liebt seine Eltern - "*arakunda abavyeyi*" -, seine Geschwister - "*arakunda abandî bana*" -, er ist gerecht und ehrlich, klug, milde und weise - "*aba intungane, aritonda*" -, und er achtet seine Schwester - "*arubaha musikiwe*"(1977:164).

d) "*umwigeme w'umutima*": Ein Mädchen mit Herz fürchtet und achtet ihren Vater - "*arasonera se*" - und folgt den Anweisungen ihrer Mutter - "*arakwirikiza impanuro za nyina*"; sie widmet sich der Arbeit - "*arashishikara igikorwa*" -, sie ist gastfreundlich, grosszügig und beherbergend - "*yakira akazanywe n'irembo*"; sie sorgt für Sauberkeit in Haushalt und Gehöft - "*agira isuku mu nzu no mu rugo*" -, achtet ihren Bruder - "*arasonera musazawe*" -, ist würdig, verfügbar und ergeben - "*aba umugirasoni*"(1977:168).

e) "*igipfamutima*". Der Positivist steht eine Negativliste gegenüber - "*igipfamutima*" genannt -, die sich keineswegs auf die gegenteiligen Aussagen beschränkt. Viehlmehr existieren distinkte Verhaltensvorstellungen, die die Barundi besonders ächten, wie Faulheit, Ungehorsam, moralische Schwächen, und besonders *Schwatzhaftigkeit*: "*Avuga ibisunitswe n'impomu, n'umuyaga*" - ist jemand, der sich kaum kontrolliert und alles ausplaudert, was ihm gerade durch den Kopf geht, - "*ari inda nyango*" - jemand, der indiscret ist und nichts versteckt - "*afise umutima mwango*" -, jemand, der alles sagt. "*Igipfamutima*" steht auch für Starrköpfigkeit und Eigennutz, "*intahamurwa*" für Lügen und Falschheit, "*umuyakinyoma*" für die Unfähigkeit zu urteilen, "*ikiburangingo*" für Aengstlichkeit und fehlenden Stolz, "*igipfanjambo*" für Nachträglichkeit: Wenn Regen in ein russiges Herz fällt, trocknet er nie - "*umutima ruyiro n'iyoye iguye ntutonyoroka*"(1977:251).

Die kulturelle Norm zeichnet von einem Murundi das Bild eines sehr reservierten und kontrollierten Menschen. Sie verlangt von ihm ein kontrolliertes, neutrales Verhalten, sie fordert, dass er seine eigene Meinung versteckt, keine direkten Fragen stellt, stets diskret bleibt und vor allem: dass er ein Geheimnis zu hüten weiss. Doch - wie steht diese Norm zur Wirklichkeit, wie zeigt sich diese Norm im Konfliktverhalten vor Gericht?

## 2.2 Beziehungskonflikte und Erklärungsmodi

Frauen haben oft unter der Gewalt ihrer Männer zu leiden, die Fallgeschichten sind voll von Schlägereien, üblen Drohungen, Beschimpfungen aller Art; vorhandene Kinder treten in Beziehungskonflikten hauptsächlich im Kampf um allfällige Alimentzahlungen auf, sie sind Handelsobjekte und nicht das 'höchste Gut der Nation'; Männer und Frauen, ganze Familien kämpfen erbittert um Boden, um das Erbe, die Ehre, "*s'insulter comme des bergers*" - das ist eher die Regel als die Ausnahme. Auch ist immer wieder von Hexerei und Vergiftung die Rede. Demgegenüber werden die Lizentiatsarbeiten der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Burundi von einer sehr starken Orientierung an der kulturellen Verhaltensnorm dominiert, wie sie in Rechtsregeln und allenfalls in Sprichwörtern enthalten sind, weshalb sich mir immer wieder die Frage nach den Konflikträumen stellte, in denen sich die Aggression der Barundi entfaltet.

Nimmt man die gerichtlichen Fallgeschichten als Referenzpunkt, ist die im "*reasonable Man*" verdichtete, kulturelle Verhaltensnorm einerseits als *kulturelle Konfliktabwehrstrategie* zu begreifen. Es wäre ein grosser Irrtum zu glauben, die kulturellen Verhaltensnormen führten zu einem distinkten Konfliktverhalten, indem sich die Barundi nach wie vor distinguieren, kontrolliert und reserviert zeigten. Vielmehr gilt das Gegenteil, das tatsächliche Konfliktverhalten zeigt erst, wofür die kulturellen Verhaltensnormen gut sein sollen, mit welchen Mitteln, mit welchen Verhaltensanweisungen die Barundi aufkeimende Konflikte zu verhindern trachten. So steht der geforderten Selbstkontrolle, der Abgrenzung und gegenseitigen Achtung der Wunsch nach Verschmelzung und der Sog der Gruppe gegenüber: dem Sinn fürs Sparen der Rausch, der Beherrschung der Zunge die Vorstellung, man könne das Gegenüber durch die Nennung seines Namens töten, dem gegenseitigen Respekt die Anmassung von Macht und physischer Gewalt, der Schweigsamkeit die Schwatzhaftigkeit, der Sanftmut die Ranküne, der Hierarchie als Ausdruck sozialer Differenz der Wunsch nach Gleichheit, nach sozialer Indifferenz usw.

*Die Gruppe ist der unmittelbare Bezugspunkt*, auch wenn in den gerichtlichen Fallgeschichten meist Einzelpersonen auftreten: Eine Frau, die sich von ihrem Mann trennen will, weil er sie dauernd schlägt; ein Mann, der sich gegen soziale Zuschreibungen wie Hexer, Vergifter und dgl. wehrt; zwei Frauen, die sich um das soziale Ansehen streiten, doch ihr Kampf gründet in einer Männergeschichte; zwei Schwestern, die gegen ihren Bruder klagen, weil dieser die Erbteilung umgeht; ein Mann, der mit den Arbeitsleistungen seiner Frau unzufrieden ist und den ausstehenden Ertrag reklamiert. In all diesen Fallgeschichten ist die soziale Bezugsgruppe als Nachbarschaft und Verwandtschaft, als Ort

("Colline", Bar beziehungsweise "Cabaret"), ständig da. Die Bezugsgruppe schwingt in der Art und Weise mit, wie über den eigenen Konflikt gesprochen wird, und sie ist der Ort, auf den sich der Konflikt bezieht, indem häufig die soziale Stellung, die soziale Seite des spezifisch individuellen Verhaltens als Konfliktursache bestimmt wird. So ist die Gruppe auch der Ort, wo der Konflikt gelöst werden sollte, weniger das staatliche Gericht. Oft bezieht sich der Konflikt auf soziale Zuschreibungen, die die in den Konflikt involvierten Parteien zum Ausdruck bringen und die daher den gedanklichen Miteinbezug des sozialen Netzes voraussetzte. Denn dieses Netz bringt die entsprechenden Kategorien hervor. Die normativen Aussagen des staatlichen Gerichtes beziehen sich aber nicht mehr auf diese sozialen Bezüge, weshalb das staatliche Gericht solche Konflikte auch kaum zu lösen vermag. Das staatliche Gericht tritt häufig bloss als Durchgangszentrum auf, als eine Instanz, die die eigene Stellung im sozialen Netz verändern, womöglich verbessern sollte.

Die Verhaltensnorm andererseits dient im Konflikt hauptsächlich der Legitimation des eigenen Handelns. Die Argumentationsführung vor Gericht handelt vom Kampf zwischen dem Statusquo und der gewünschten Veränderung, von einem an die jeweiligen Interessen gebundenen "reasonable Man", von seiner strategischen Bedeutung. Dabei zeigt sich, dass der Parteien ihr Verhalten weit stärker an den konkreten Konflikthalt gebunden ist als an die entsprechende, kulturelle Verhaltensnorm. Entscheidend ist vielmehr die Frage, wie nahe ihnen der Konflikt geht.

Im folgenden Abschnitt interessiert die Frage, was die Barundi von den staatlichen Richtern überhaupt möchten, wie sie ihre Probleme darlegen und was die möglichen Konfliktursachen sein könnten. Ich stütze mich in der folgenden Diskussion auf einige *Beziehungskonflikte* ab, wie sie in den Jahren 1983-1987 am Tribunal de Résidence Kirundo (TdR Kirundo) zur Sprache kamen.

### 2.3 Diskussion ausgewählter Fallgeschichten

Kirundo liegt im nordöstlichen Zipfel Burundis und zeichnet sich durch eine ländliche Urbanität aus. Seit Mitte der siebziger Jahre wandern viele Kleinbauern der übersiedelten Provinzen Kayanza und Ngozi nach Kirundo ab. Als ärmerer, trockener Landstrich gilt in Kirundo der bebaubare Boden als karg. Entsprechend nehmen sich verschiedene Entwicklungshilfsorganisationen wie die FED oder die Unicef dieser Gegend an, um die Not zu lindern. Der soziale Wandel, der dadurch in Gang kommt, hat meines Erachtens Sig-

nalwirkung, indem das, was sich jetzt in Kirundo abspielt, in absehbarer Zukunft für das ganze Land gelten wird: Der Kampf um die immer karger werdenden Ressourcen und der Versuch, über staatliche Interventionen und dank internationaler Organisationen eine soziale Umschichtung in Gang zu bringen, indem beispielsweise über die Gründung von Kooperativen der Kleinhandel gefördert werden soll.

### *Fall 1: Frau und Ertrag*

*"Ich ging nach Tanzania, wo ich während zwei Jahren arbeitete. Ich überliess meiner Frau das Land. Als ich nach Hause kam, kreuzten wir uns beim Haupteingang. Ich kam - sie ging. Sie täuschte mich, sagte, sie gehe zu ihren Eltern, das Geld holen, das sie dort aus Angst vor den Dieben versteckt hätte. Seither fehlt mir die Frau und das Geld. Sie liess mich alleine zurück, ohne dass ich etwas sagte. Das Haus war ganz leer. Sie verkaufte all meine Habe, Flaschen, Krüge und die Kalebasse, und die Hühner wurden von umherstreunenden Tieren gefressen. Die Türen waren immer verschlossen, derweil sie sich Tag und Nacht in der Gegend herumtreibt. Ich bitte das Gericht, herauszufinden, wo der Ertrag der letzten zwei Jahre geblieben ist. Ich habe ein Bananefeld, welches 150 Flaschen Bananenbier pro Jahr produziert, aber ich fand nicht einmal fünf Francs. - Diese Frau ist untreu, sie stiehlt und sie ist faul. Darum will ich nicht mehr mit ihr zusammensein"* (TdR Kirundo, RC 138/83).

Nach den Vorstellungen des Mannes hätte die Frau die Güter des Haushaltes zumindest sorgsamer verwalten sollen, sie war ihm zu eigenwillig, und er hätte vor allem in den Genuss ihrer Arbeit kommen sollen. Er will sich von ihr scheiden, weil sie sein Gut veruntreut habe, indem sie ihm nicht das übrig liess, worauf er einen absoluten Anspruch zu haben meint. *Der Mann stellt nicht seine persönlichen Qualitäten sondern seine soziale Rolle in den Vordergrund*, er sieht sich als Patron: Er überliess seiner Frau ein Haus und ein paar Geräte, mit denen sie das wirtschaftliche Überleben sichern sollte. Gelingt ihr dies, aus welchen Gründen auch immer, nicht, ist sie eine schlechte Klientin, sie ehrt seine Habe nicht. Mit solch einer Frau will der Kläger nicht mehr zusammensein. Vor Gericht macht der Mann seine Frau für die wirtschaftliche Not verantwortlich, in welcher er sich nach seiner Rückkehr aus Tanzania wiederfindet: Sie stiehlt und ist faul, folgedessen ist sie auch untreu. Das Bild der herumstreunenden Frau gehört zur Veruntreuung seiner Güter.

Die Angeklagte schreibt: *"Als mein Mann mich verliess, sagte er: 'La pauvreté m'a attaqué, je vais aller en Tanzanie'. Ihr, die ihr zurückbleibt, ihr müsst wie folgt haushalten: \* Wenn ihr eine 'cruche de bière' macht, könnt ihr 300.- FBu (ca. 1.50 sFr.) brauchen und 700.- FBu für mich behalten.*

*\* Wenn ihr irgendwo Boden mieten könnt, müsst ihr das tun.*

*Ich habe bei Nicolas welchen gefunden und ihm 1000.- FBu bezahlt. Ich war mit meiner Schwiegermutter dort. Da ich den Boden jedoch erst kürzlich fand, gab es bisher noch keinen Ertrag. Alles, was er im Haus zurückliess, gab ich ihm wieder: Ein Krug, eine Kalebasse und die Flaschen. Einmal hatte ich Geld nötig, weshalb ich das einzige Huhn verkaufen musste. Mein Mann liess mir nichts zurück, einzig das Haus, das in einem anständigen Zustand war. Als er mich verliess, um nach Tanzania zu gehen, liess er mich in derselben Armut zurück. Er liess mir nur 1000.- FBu. Ich schulde ihm nichts. Er sagt, ich sei abgehauen, zu mir nach Hause. Er lügt, er warf mich hinaus. Auch habe ich mich nicht anderweitig verheiratet. Ich anerkenne nur einen Mann, das ist er"*(TdR Kirundo, RC 138/83). Die Angeklagte rechtfertigt ihr Verhalten als Klientin, - *sie stellt ihre soziale Rolle nicht in Frage.* Sie zeigt, wie sie die wenigen Mittel verwaltet hatte und dass sie eine gute Frau/Klientin ist, weil sie ihren Mann/Patron anerkennt. Das Klientendenken, das in diesen Konflikt hineinspielt, verbindet die heutigen Bauern mit ihren präkolonialen Vorfahren, indem sie sich in ihren Alltagsbeziehungen noch immer an einem hierarchischen Beziehungsmuster orientieren, obwohl das Klientensystem 1976 offiziell abgeschafft wurde. Entscheidend ist, dass diese Beziehung zwei ungleiche Positionen zur Voraussetzung hat. Der Kern bildet ein Tausch von Leistungen verschiedener Art. Der Patron beispielsweise verpachtet den Boden, leiht dem Klienten Vieh, bietet Rechtsschutz usf., derweil der Klient sich als Arbeitskraft anbietet, um das öffentliche Ansehen seines Patron wirbt, wenn nötig seine Verwandten und Freunde mobilisiert. Ich spreche hier mit Spittler (1977) bewusst von Tausch und nicht von Reziprozität, wird doch die Beziehung gerade dadurch am Leben gehalten, dass durch *eine ungleiche Gegenleistung das Schuldverhältnis bestehen bleibt.*

Die wirtschaftliche Not, die die beiden miteinander teilen, bildet den eigentlichen Konfliktkern. Dies zeigt das Schlichtungsprotokoll des Familienrates. Dort gab der Mann zu Protokoll: (...) *"Als ich fragte, was sie bei ihren Eltern machte, antwortete sie nichts. Ihr Vater schickte mir kein Geld. Ich sagte ihnen, dass ich keine Frau halten kann, die nichts isst, weil ich auch nichts zu essen habe. Ich sagte, sie solle bei sich arbeiten und ich bei mir, sodass wir eines Tages mit dem Ertrag unserer Arbeit leben können."* Die Idee, die diesem Gedanken zugrunde liegt, ist die: Ein Mann muss Boden/Geld/Besitz

haben, damit er eine Frau halten kann. Jemand, der nichts ist (Status/Funktion) und nichts hat (Boden), ist ein *Mushumba*, jemand, der gegen seinen Bauch arbeitet. *"Ce terme ubushumba vient d'un verbe, gushumba, dont on ne connaît pas l'origine et qui exprime l'idée qu'un homme, incapable de s'entretenir lui-même, s'engage de ce fait à vivre sur la terre d'un autre homme, à sa charge et sous sa protection, tout en étant à son service. Le premier est appelé mushumba; le second, shebuja"*(Botte, 1974:605). In der Tradition Burundis hat ein *Mushumba* kein Anrecht auf eine Frau.

Indem der Mann seiner Frau vor Gericht vorwirft, sie habe sein Gut nicht geehrt, verdeckt er seinen aktuellen Status als *Mushumba*. Davon spricht er nicht, denn 'ein Mann mit Herz erduldet seine Schmerzen, er erzählt nicht alles, was ihm Schwierigkeiten bereitet und er beklagt sich über nichts' - *"arirengagiza ntagenda aravuga ikimubabaje canke ikimunezereje cose"*(Ndimurukundo-Kururu, 1977). Dieser Norm kann er nur noch genügen, indem er seine Frau zum Sündenbock für Lebensbedingungen macht, die weder mit ihr, noch mit ihm selbst zu tun haben, sondern auf grössere, sozio-ökonomische Zusammenhänge verweisen. Gleichzeitig aber treibt ihn die wirtschaftliche Not, die *Armut*, die ihn angegriffen hat, in einen *gesellschaftlichen Statusverlust*, sie *kränkt* ihn, - *"ubuze umubwiriza akora nabi"* - 'wer niemanden führen, leiten, befehlen kann, arbeitet *schlecht*'(Rodegem, 1983:271) - er sieht sich fortan selbst als *"serf, domestique, valet, client, adopté, (...) paysan sans terre"*(Botte, 1974:605).

## Fall 2: Mann und Gewalt

*"Wir sind seit 10 Jahren verheiratet und seither habe ich mit meinem Mann nichts als Schwierigkeiten. Er schlug mich immer, ja er warf mir einmal einen harten Gegenstand in die Augen. Die ewigen Schläge machten mich ganz krank. Dann ging ich weg und verheiratete mich wieder. Er verfolgte mich und forderte 7000.- FBu zurück, die ich ihm gestohlen hätte. Das war die Dot (Brautpreis). Der 'Chef de Zone' sagte, ich solle zu meinem ersten Mann zurück. Wieder wurde ich zusammengeschlagen. Der Onkel meines Vaters hörte uns an und riet mir dasselbe wie der 'Chef de Zone'. Ich wurde blau geschlagen und schwer verletzt. Schliesslich verklagte ich meinen Mann bei der Polizei. Nachdem er einige Tage im Gefängnis sass, drohte er, mich in Stücke zu hauen. Wieder wurde ich endlos verprügelt. Schliesslich ging ich zu mir nach Hause und verheiratete mich neu. Nun will er die Dot und droht, mich umzubringen. Einmal wollte er mich überraschen: Als ich mit anderen Männern zusammen war, kam er mit einer Keule, um mich zu töten. Ich verlange eine Hacke 'pour cultiver afin que nos enfants puissent avoir à vivre'"*(TdR Kirundo, RC 426/85).

Dem fügt sie in der direkten Befragung bei, sie habe keine Kleider mehr - (Verhaltensnorm: 'der Mann hat gut für seine Frau zu sorgen') -, wenn sie das Haus betreue, werfe er ihr vor, sie treibe es mit anderen Männern, also werde er sie nicht mehr schützen (Klientenschutz/MW): *"Wenn mein Mann im 'cabaret' ist, wird er zusammengeschlagen (Verhaltensnorm: 'ein Mann mit umutima mischt sich nie in Schlägereien und unnütze Rivalitäten ein'/MW). Zu Hause erzählt er, er werde von meinen Geliebten zusammengeschlagen und schlägt mich"* (TdR Kirundo, RC 426/85).

Diese Fallgeschichte steht für viele. Obwohl die Klägerin so sehr unter der Gewalt ihres Mannes leidet, fordert sie von ihm (und dem männlich dominierten Gericht) sehr wenig, nämlich dass ihr Mann sie in Ruhe lässt, also staatlicher Schutz und materiell eine Hacke, damit sie arbeiten, mithin sich selbst ernähren kann. Sich nahezu bedingungslos der männlichen Dominanz zu unterwerfen ist ein ehernes Gesetz weiblicher Identität in Burundi, welches selbst bei schwerer körperlicher Misshandlung kaum in Frage gestellt wird. Die Frau, von ihrem Mann gepeinigt, wendet sich wieder und wieder an Männer, die ihren Peiniger immer wieder schützen, wodurch sie auch jenes Geschlecht schützt, das sie systematisch ausbeutet:

Gemäss einer Studie zur Stellung der Frau in der Nachbarprovinz Muyinga (Nzigamasabo, 1988) arbeitet eine Frau rund doppelt so viel wie ihr Mann, nämlich 76,5 Stunden pro Woche, ein Kleinbauer begnügt sich mit 40 Wochenstunden (1988:33-34). Darauf angesprochen, wann die Frau, wann der Mann mit der Arbeit morgens beginne, antworteten *"seulement 32% des femmes (...) que l'homme commence en même temps; pour 32% d'entre elles la femme commence avant l'homme; 36% de la population enquêtée préférèrent de ne pas répondre à cette question"*(1988:34). Auch hier zeigt sich, wie die Frau im allgemeinen ihren Mann/Patron schützt: *"Ce fort taux d'abstention nous laisse supposer que, très réservées, les femmes préfèrent ne pas dire que leurs maris se lèvent beaucoup plus tard. Dans la pratique, ce fait est facilement vérifiable. (...) L'exécution par l'homme des tâches de ménage demeure tellement marginale qu'elle n'entre pas, ici, en ligne de compte. De plus, chargé de droit, des relations publiques du ménage, l'homme se sent obligé de participer à tous les rassemblements des populations, y compris les marchés, même s'il n'a rien à acheter et/ou à vendre"*(1988:34).

Die dem hierarchischen Beziehungskonzept inhärente Gewalt findet in den Beziehungen zwischen den Geschlechtern einen sehr deutlichen Niederschlag, indem das gesellschaftlich vordefinierte, schwächere Glied jeweils am meisten zu leiden hat: *"Wenn mein Mann in der Bar ist, wird er zusammengeschlagen. Zu Hause erzählt er, er werde von meinen*

*Geliebten zusammengeschlagen und schlägt mich.*" Tritt das Gegenteil ein indem sich etwa die Frau der Erniedrigung widersetzt, droht ihr die soziale Isolation: *"On n'aime pas une femme qui injure tout le monde, on n'aime pas une femme qui bat son mari surtout, on n'aime pas une femme, qui injure son mari. (...) Entre deux mots il faut toujours choisir le moindre, c'est-à-dire: au lieu de voir une femme qui est soûl, qui tombe par terre, c'est mieux vu qu'un homme est soûl"* (Antwort einer Vertreterin der 'Union de Femmes Burundaise', UFB, 24. 2. 1988, Kirundo).

### *Fall 3: Hexerei, Gift und Dot*

Der Kläger: *"An einem Morgen sagte mir mein Schwager, ich sei ein Hexer ('murozi'), ich hätte ihn vergiftet, weil er 3000.- FBu hatte, die Dot (Brautpreis) seiner Schwester. Ich habe drei Zeugen"*(TdR Kirundo, RP 838/87).

Der Schwager verteidigt sich: *"Ich sagte ihm nur, was mir meine Schwester auftrug, nämlich: 'Nimm ihm die Vergiftungsmittel weg!' Ich hatte ihm einfach die Nachricht überbracht. Er hat mich nie gern gesehen, dennoch brauchte er keine Konsequenzen zu fürchten. Trotzdem wurde ich vom Familienrat vorgeladen, weil ich ihn als Hexer behandelt hätte. Ich verstehe wirklich nicht, wieso er mich verfolgt"*(ebenda).

Auf den ersten Blick sieht es so aus, als ob der Kläger vor Gericht seine Ehre verteidigen wollte. Jemandem Vergiftung und Hexerei vorzuwerfen gilt als üble Nachrede, zumal der Staat und die ihn vertretenden Instanzen, die Richter, Vergiftung und Hexerei mit Gaunerei gleichsetzen. Während ihrer Arbeit sagen die Richter, diese Kategorien entbehrten jeglicher realer Relevanz<sup>222</sup>. Auch dieser Fall wurde als Antragsdelikt klassiert und die Richter konzentrierten sich in der direkten Befragung einzig darauf, ob der vom Kläger geschilderte Sachverhalt der Wirklichkeit entspreche oder ob nicht.

Die Richter fragten nicht nach den Kindern des Klägers, sie versuchten nicht herauszufinden, ob sich die Vergiftungsklage auf eine allfällige Unfruchtbarkeit und/oder auf andere Konflikte in dieser Verbindung beziehe, indem der Schwager/Bruder um die Dot seiner Schwester fürchtet, die er im Falle einer Scheidung und/oder Unfruchtbarkeit dem Gatten seiner Schwester zurückzuerstatten hätte. Denn *"wenn ein Mädchen (heiratet), (zieht) das Vieh (die Dot par excellence/MW) in ihr Gehöft, um sie zu ersetzen, und ihr Bruder*

---

<sup>222</sup> Treten Richter indessen als Kläger auf, rekurrieren sie mitunter selbst auf magische Konzepte (III/4.8).

*(benützt) das Vieh, um seine Braut 'zu kaufen'. Die Stabilität der Heirat ihres Bruders, die er mit diesem Vieh (tätigt), (hängt) von der Stabilität ihrer Heirat und davon ab, ob sie Kinder (bekommt); denn wenn sie geschieden (würde) (...), oder wenn sie unfruchtbar wäre, so könnte ihr Mann das Vieh zurückverlangen, mit dem sein Schwager geheiratet (hat). Das Vieh (bzw. die Dot/MW) symbolisiert so nicht nur die Weise, auf die ein Mädchen zu einer Frau wird, sondern auch den Konflikt zwischen Brüdern und Schwestern, indem der Bruder Erbe sowohl bei der Hochzeit der Schwester als auch beim Vieh der Verwandtschaftsgruppe (ist)" (Max Gluckman, 1983:257).*

Das Gift, das in der Dot enthalten sein soll - "ich sei ein Hexer, ich hätte ihn vergiftet, weil er 3000.- Fbu hatte, die Dot (Brautpreis) seiner Schwester" -, bezieht sich auf die Ehe, die der Gatte vergiftet haben soll - "nimm ihm die Vergiftungsmittel weg", von welcher die Zukunft des Schwagers bzw. Burders entscheidend abhängt. "uwawe ni we we": Ob ihr es wollt oder nicht, ihr könnt weder von eurem Sohn noch von eurem Bruder absehen, ohne euer Innerstes zu verneinen. Denn der Bruder, das ist "mwene wacu", der Sohn deiner Eltern. "umuvukanyi": Mit diesem wird der Ursprung geteilt, mit ihm bleibt man solidarisch, im Leben wie im Tod. Dieser in Sprichwörtern enthaltene Appell richtet sich vor allem an die Bedrohung, die vom späteren Brautpreis auf die geschwisterliche Beziehung ausgehen kann (Ntabona, 1971). Gift, Vergiftung und Hexerei tritt als Vorwurf auch in anderen Beziehungskonflikten auf.

#### *Fall 4: Konkurrenz, Hass und Vergiftung*

*"Ich klage gegen meine Nachbarin, die mich öffentlich beschimpfte. Als ihr Mann kam, war ich gerade daran, die Kleider zu waschen. Zuerst kam er, dann seine Frau und schliesslich ihr Sohn, der die Ziegen heim brachte. Da sagte ihr Mann zum Sohn: 'Lass die Ziegen ihre Felder zertreten!' Wie ich das hörte, sagte ich, das werde ich auch tun, wenn Sie ihrem Sohn den Befehl erteilen, unsere Felder zu zerstören. Sie zeigen ihren Hass! Darauf antwortete die Nachbarin: 'Sie sagen, dass wir unser Gift zeigen?' Wie ich ihr entgegnete, dass es nicht das war, was ich sagte, erwiderte sie: 'Du trägst einen Jupe, weil Du denkst, Du seist noch jung, aber Du bist so alt wie ich. Aber Du hast keine Kinder, ich hatte deren fünf - und Du, Du hast kein einziges. Du hast schon drei Männer gehabt, aber Du hast es abgelehnt, in einem anständigen Bett, in einem Bett aus Holz (trad. Bett/MW) zu schlafen.' Ich bitte das Gericht, herauszufinden, weshalb die mich so beleidigt. Ich habe vier Zeugen"(TdR Kirundo, RP 849/87).*

Die Angeklagte schreibt: *"Lorsqu'un léopard dérobe une chèvre au préjudice de quelqu'un, il se fâche le premier contre le propriétaire de la chèvre."* Das ist exakt diese Nachbarin Minani, die zuerst ihre Ziegen in unseren Feldern weiden liess! Mein Mann fand sie und rief die Notabel, um ihnen das absichtliche Vergehen zu zeigen. Diese intervenierten und verboten ihr, ihre Ziegen in fremden Feldern weiden zu lassen. An jenem Abend ereignete sich wieder dasselbe. Wieder rief mein Mann die Notabel; doch liess er nun auch seine Ziegen in ihren Feldern weiden. Dabei sagte er ihr: *'Seit langem bat ich Sie, auf Ihre Kapriolen zu verzichten, aber da Sie mich bis heute nicht verstehen wollen, mache ich nun 'CHAMP pour CHAMP'!*

Am folgenden Tag wurde mein Kind vom Kind des Neffen der Minani geschlagen, als es von der Schule kam. Meine Schwester Marie und meine Mutter Therese fragten die Kinder, ob sie zur Wasserstelle kämen. Wie sie bemerkten, dass die Kinder irgend etwas brummelten, weist unser Kleiner auf Toto, den Sohn der Jacqueline, der ihn geschlagen habe. Darauf ruft die Minani meinem Kind zu: *'Da ist er, mit seinem Arsch inmitten der Bohnen!'* Ihre Mutter setzte sich vor den Eingang, während ich die Bohnen verlas. Zusammen mit der Schwester der Nachbarin, Jacqueline, riefen sie zu dritt: *'Arsch ('agafutu')! Du verkaufst Dich, um immer das Fleisch anderer Personen zu fressen! Auf jeden Fall wirst Du sterben wie ein gekochter Fisch - mit dem Arsch zum Himmel!'* Da fragte ich sie, ob ich auch ihre Kinder gefressen habe?! Darauf antworteten sie: *'Du Menschenfresserin, eines Tages werdet ihr alle in ein Loch fallen; selbst das Fleisch meines Bruders Luc befindet sich immer noch in Eurem Haus. Friss es, aber Du wirst verrecken!'* Ich habe vier Zeugen" (TdR Kirundo, RP 849/87).

Da ich in diesem Fall nur über die Schriften der Parteien verfüge, kann ich zum konkreten Konfliktkern, der ausserhalb der vorliegenden Aussagen liegt, nur Vermutungen anstellen. Ich denke, es ist einerseits ein *Streit um die Potenz*, um Macht und Einfluss. Dies deuten die Gegensätze Modernität (Jupe, Bett) versus Tradition, sexuelle Verführungskraft (viele Männer) versus Fruchtbarkeit (viele Kinder) an. Jedenfalls imponiert diese Fallgeschichte durch den unverholenen, nachbarschaftlichen Hass zwischen den Frauen, der sich Wirklichkeitsbereichen bedient, die an Vergiftung und Menschenfresserei, also an der Vorstellung anknüpfen, was einem widerfahren sei, z.B. der Tod des Bruders Luc, habe ursächlich etwas mit der Beziehung zur verhassten Nachbarin zu tun.

Dahinter könnte sich andererseits ein *abgewehrter Schuldkonflikt* verbergen, der um den Neid zentriert. Meine Vermutung geht dahin, dass die Angeklagte sich schuldig fühlt, weil sie im Unterschied zur Klägerin Kinder hat. Sie phantasiert, die kinderlose Klägerin wolle ihr Böses und rächt sich, indem sie ihr das Feld zerstört. So wird jene Person, die

wenig hat (keine Kinder, keine Familie, keine stabile Zweierbeziehung), auch noch sozial isoliert. Ihr wird Neid und Hass unterstellt, was die Ausbeutung, Unterdrückung und Isolierung rechtfertigt und eine Spirale gegenseitiger Verwünschungen in Gang bringt. Und gleichzeitig eignet sich die sozial isolierte Person auch dazu, vitale Einbrüche, wie etwa den Tod, über die Art der nachbarschaftlichen Beziehung zu erklären. Denn ist die Nachbarin 'schuld', hat die an die Bedrohung gebundene ohnmächtige Wut einen scheinbar passenden Träger gefunden, womit Ohnmachtsgefühle abgewehrt werden. Auf die kulturelle Seite dieser Konfliktabwehr macht der Ethno-Psychiater Sylvester Barancira aufmerksam, indem er Burundis Hexereikonzept als einen kollektiven Abwehrmechanismus beschreibt, welcher die Existenzängste an grausame Verfolger bindet: *"Les angoisses ainsi thématiques sont celles-là même qui sont imputées au Murozi (Hexer/MW). Elles ont trait à la mort, à la maladie, à la stérilité, à l'échec social répétitif et à la compétition sociale. Ainsi quelqu'un meurt-il de vieillesse? On l'a achevé. Quelqu'un meurt-il de la foudre ou cette dernière frappe-t-elle les vaches? C'est un ennemi qui l'a envoyée. Un homme se suicide? On le lui a commandé à distance. Il meurt d'un accident? On lui a jeté un sort pour le précipiter dans un accident ou on a affaibli ses moyens de vigilance. Une femme est-elle stérile? On lui a fermé le ventre"* (Barancira, 1991:18). Auch gehören in dieser Welt Hass, Gift und Sprache zusammen: *"Le Murundi accorde une grande puissance à ses idées, à ses paroles, à ses gestes accompagnés de paroles imprécatoires qui, exécutés sur une chose, des ongles, des cheveux ou simplement le nom d'autrui, suffisent pour l'envoûter, le rendre malade, ou le faire disparaître"* (Ngorwanubusa, 1981:1-2/ zit n. Barancira, 1991:18). Entsprechend verbreitet sind Schutzmassnahmen, damit einem solches nicht widerfährt. Sie reichen von diversen Amuletten - die vorab Kinder tragen -, über die Namensgebung - welche teilweise die Geisterabwehr zum Inhalt hat -, bis zur Beschwörung und Tabuisierung ganzer Lebensbereiche: Besonders belegt ist natürlich die Sexualität, d.h. Fruchtbarkeit, Schwangerschaft, Geburt und Kindererziehung (Barancira, 1991:6f). Sie symbolisiert wie sonstwo in Afrika den Reichtum der Familie und gibt als Reichtum zugleich Anlass zu Eifersucht und Hass. Viele Kinderreiche Ernte! d.h. viele Nachfahren, die Macht und Einfluss der Eltern steigern, indem die Nachfahren für sie arbeiten werden. Kinderarme Bauernfamilien müssen zusehen, wie sich ihre Nachbarschaft vermehrt, wie die zahlreiche Nachkommenschaft den ohnehin schon knappen Boden belegt und in Zukunft ihre Ernährungsgrundlage untergräbt sowie ihren lokalen Einfluss bedroht. *"Dans le temps on aimait avoir beaucoup, beaucoup d'enfants; mais justement si vous réussissez il y a la jalousie. Vous avez peut-être une autre famille à côté, qui vous hait. Si vous mettez beaucoup d'enfants au monde, on voudrait vous diminuer, c'est ça"*(Interview, 12. 2. 1988).

Damit eignen sich die diskutierten Fallgeschichten dazu, einige kulturelle Muster der Bauern im Umgang mit besonders schwierigen Lebenslagen herauszuarbeiten: Die mit der Armut einhergehende Kränkung zwingt einen stolzen Murundi-Bauer dazu, die Scheidung einzureichen, weil er seine "Frau" nicht mehr "halten kann", da ein landloser Bauer in der Tradition Burundis kein Anrecht auf eine Frau hat; der männliche Dominanzanspruch wird von den Bäuerinnen auch bei schwerer körperlicher Misshandlung kaum in Frage gestellt; der ohnmächtigen Angst vor Impotenz, Unfruchtbarkeit, Unfall oder Tod wird mit magischen Konzepten begegnet, die den Anschein der Kontrolle erwecken, da sie einen fiktiven Täter voraussetzen, welcher der unmittelbaren Bezugsgruppe angehört.

Nun habe ich jedoch in keinem dieser Fälle den Gerichtsprozessverlauf untersucht, weshalb wir auch nicht wissen, was das zur Anwendung gelangende Recht mit den Betroffenen tut und wie sich der an die Konfliktgeschichte gebundene Konfliktkern zum Rechtskonflikt verhält: Wie gehen die Parteien vor Gericht vor (Anrufungsstrategien)? Welche Konfliktanteile fließen in die Evaluation ein und aufgrund welcher Überlegungen fällen die Richter das Urteil? Wie verhalten sich die Parteien und wie verhalten sich die Richter in der nachgerichtlichen Entscheidungsphase? Kommt es zu einem Rechtsvollzug? Anhand zweier Fallstudien, einem Scheidungs- und einem Erbschaftsverfahren, sollen nun diese Fragen untersucht werden.

### 3 "LA BARRIÈRE" - EINE "SCHEIDUNG"

---

Bereits die normative Bestimmung des Konflikttyps bereitet Schwierigkeiten: Streiten sich die Parteien mitunter um die Frage, ob überhaupt von einer Scheidung die Rede sein könne, da nicht alle gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen erfüllt wurden, so spricht ihnen das Gericht das Scheidungsverfahren ab, weil sich die Parteien nach Inkraftsetzung des "Code des Personnes et de la Famille" nicht, wie verlangt, im Register der lokalen Verwaltungseinheit des Bezirks Kirundo eintragen liessen. Dennoch sind die Parteien einen Kontrakt eingegangen, der über ein gewöhnliches Konkubinat hinausgeht. Um die verschiedenen Gesichtspunkte einzufangen, setzte ich die vorliegende Scheidung (RC 498/87, TdR Kirundo) in Anführungsstriche. Die Darstellung folgt dem Prozessverlauf, um die Dynamik von Konflikt und Rechtskonflikt herauszuschälen.

### 3.1 Zur Konfliktgeschichte

Mitte Januar 1988 befragte ich die Parteien zur Beziehungsgeschichte. Die Klägerin, Susanne<sup>223</sup>, erzählte, wie sie als ganz junges Mädchen zu ihrem Mann zog, der damals eine Strassenbarriere<sup>224</sup> bewachte. Ihr Mann baute nebenan ein Haus. Nach dem vierten Kind begannen die Schwierigkeiten und ihr Mann habe sie hinauswerfen wollen. Damals verlor er seine Anstellung und er wollte mit ihr auf den väterlichen Hof ziehen, ohne jedoch das Haus an der Strassenbarriere zu verkaufen. Sie argwöhnt, er habe sich eine zweite Frau organisieren wollen, die im Haus wohne, während sie als seine Ernährerin den väterlichen Hof bewirtschaften sollte. Sie wollte da nicht mittun, zog widerwillig aber dennoch mit. Der beklagte Mann, Jean<sup>225</sup>, legte dar, wie er nach dem Stellenverlust zusammen mit seiner Familie auf das elterliche Gehöft ziehen wollte, um den väterlichen Boden zu bewirtschaften. Da nun aber sein Haus, welches er sich bei der Barriere gebaut hatte, an einer günstigen Strassenecke stand, beschloss er, auf Kredit ein zweites Haus zu bauen, damit sein Umschwung nicht verloren gehe, wenn er abwesend sei. Bekanntlich kann unverbauete Brache von Dritten landwirtschaftlich genutzt werden. Steht auf dem itongo aber ein Haus, ist der Anspruch eines Dritten ausgeschlossen. Den Verdacht einer zweiten Konkubine wies Jean energisch zurück.

Da seine Frau sich anfänglich weigerte, mit ihm auf den Boden seiner Ahnen zu ziehen, ging Jean alleine hin, er nahm jedoch alle Habe mit und verwüstete das gemeinsame Wohnhaus. Daraufhin beklagte sich Susanne beim zuständigen Administrateur über ihren Mann, worauf der Beklagte verhaftet wurde und zwei Tage im Gefängnis zubrachte. Anschliessend liessen sich die beiden von den Notabeln des Hügels beraten. Diese stützten die Position des Mannes und rieten der Frau, sich ihm zu fügen. Eine Weigerung beleidigte die väterliche Linie und verstosse gegen die guten Sitten. So ging Susanne mit, sie weigerte sich jedoch den Boden zu bewirtschaften. Schlägereien setzten ein, und nach drei Monaten kehrte die Frau auf ihren elterlichen Hof zurück. Zum ersten Mal reichte Susanne am Gericht die Scheidung ein. Dort wies man die Beiden an den "Conseil de Fa-

---

<sup>223</sup> Name geändert

<sup>224</sup> Strassenbarrieren gibt es im ganzen land. Sie dienen der Verwaltung dazu, über Strassenzölle bei Handelstreibenden (insbes. privaten Transportgesellschaften) Steuern einzuziehen.

<sup>225</sup> Name geändert

mille<sup>226</sup>. Im Familienrat kam die bis dahin ausstehende *Brautpreiszahlung* zur Sprache. Die Frauenseite forderte einen Betrag von 28'000 FBu. Das ist ein ziemlich grosser Betrag, er hängt jedoch damit zusammen, dass Susanne bereits vier Söhne gebar. Damit ist ihre Fruchtbarkeit nachgewiesen. Der Mann handelte sich das Recht aus, die Summe in mehreren Teilen zu zahlen und er entrichtete 5'000 FBu. Danach stützte der Familienrat die Position des Mannes und Susanne folgte ihm ein zweites Mal auf den väterlichen Hof. Doch Susanne misstraute Jean. Zudem geriet sie mit dessen Vater in Konflikt, da sie sich weigerte, auch noch ihn zu unterhalten. Inzwischen gebar sie zwei weitere Söhne. Sie möchte zurück ins Haus an der Schranke. Nachdem Susanne von ihrem Mann und dessen Vater wiederholt arg verdrochen wurde, zog sie aus. Erneut klagte sie beim Administrateur, doch diesmal wurde sie ans Gericht verwiesen, da sie selbst weggezogen sei.

#### *Anklage:*

In ihrer Klageschrift vom 19.2. 1987 teilt Susanne den Richtern mit, sie lebe seit 14 Jahren mit ihrem Mann zusammen. Seitdem sie ihm vor vier Jahren auf den väterlichen Hof gefolgt sei, sei das Zusammenleben unerträglich geworden. Sie beantragt die Scheidung, fordert Alimente und die Reparation des Hauses an der Schranke, das er zerstört habe.

#### *Verteidigung:*

Der Beklagte akzeptiert die Trennung, will jedoch nicht über eine Scheidung verhandeln, da sie nie geheiratet hätten. Susanne sei seine Konkubine.

### 3.2 *Strategien der Anrufung*

*Klägerin:* Die Konflikte, die Susanne schilderte, liegen im Bereich der verletzten Solidarität, der Verweigerung der Hilfe und des Beistandes, dem Entzug der Unterhaltspflicht (*'il ne m'a plus acheté d'habits, il a détruit ma maison'*), im Versorgungsrecht gegenüber den sechs gemeinsamen Kindern (*'je ne veux pas qu'ils soient éduqués par une autre mère de façon inconvenable alors que je suis encore vivante'*). Die ewigen Schläge bilden nicht Bestandteil der Klage. Wichtiger ist ihr die Frage, *"comment peut-il me haïr au mo-*

---

<sup>226</sup> Das 1980 kodifizierte Familienrecht (CPF) sieht vor, dass vorgängig zu einem Gerichtsverfahren, das verwandtschaftliche Interessen tangiert, der Familienrat ("Conseil de Famille") zu konsultieren sei. Dieser Rat setzt sich aus den jeweiligen Eltern der Parteien, den volljährigen Geschwistern und mindestens drei Vertretern der männlichen Linie pro Partei zusammen (Art. 379). Neu an dieser Regelung ist, dass im Konfliktfall die Verwandtschaftsgruppen paritätisch vertreten sind.

*ment où je suis vieille alors qu'il m'aimait lorsque j'étais jeune?"* Wohl um ihrer Schilderung ein entsprechendes Gewicht zu verleihen, erschien sie mit ihrem kleinsten Kind vor Gericht, welches sie in ein paar Lumpen gehüllt quasi als Vorzeigestück bei sich trug. Wie ich sie später am Lac Cohoha traf, fiel die Bekleidung ihrer Kinder jedoch keineswegs von der Bekleidung anderer Kinder ab, wohl aber vor Gericht.

*Beklagter:* Die Argumentationslinie Jeans war widersprüchlich. Einerseits hob er hervor, dass er mit Susanne nicht verheiratet sei: *"Vous comprenez, Messieurs les juges, qu'on a jamais fait un contrat de mariage. C'était une sorte de concubinage."* Daher schulde er seiner Frau auch keine Alimente und die Erziehung der Kinder sei Sache der Patrilinie. Andererseits bezichtigte er Susanne a) der Faulheit, b) des Ehebruchs und c) des Ungehorsams, alles Klagen, die sich an den gewohnheitsrechtlichen Pflichten einer Ehefrau orientieren (Rodegem, 1983:161ff). *"Comme d'habitude si une femme est mariée elle doit travailler pour le ménage.(...) Qu'elle dise combien de tonnes de haricot ou sorgho elle a déjà produit pendant ces derniers 10 ans. Elle ne sait pas nourrir les enfants (...). Pourquoi a-t-elle accepté de vivre seule dans une maison alors moi en tant que son mari je suis encore en vie? Aussi, elle circulait souvent pendant la nuit.(...) Et un jour elle est allée à Ceru sans ma permission. Pire encore elle le faisait en mon absence car j'étais au travail à Bugabira."* Den Anspruch Susannes auf das Haus an der Schranke wies er energisch zurück. Das sei sein Haus, seine Konkubine habe darin nichts verloren. Das Haus habe er zerstört, weil sie ihm sagte, *"que je ne suis pas le seul mari et que je ne suis pas fait en or, c'est sûr qu'en revenant elle s'est rendu compte que je suis fait en or."*

### 3.3 Prozessverlauf und Konfliktkern

Anfänglich leistete Jean den Gerichtsvorladungen keine Folge, weshalb das Gericht einen *Haftbefehl* erliess. Zwei Wochen später kam es zur sogenannten *Schlichtungsverhandlung* vor dem Lokalgericht. Jean verlangte 5'000'000.- FBu Schadenersatz, weil Susanne ihn ins Gefängnis brachte und ihn daher in seiner Ehre verletzt habe. Ohne diesen Betrag komme für ihn nur eine Scheidung in Frage. Die Klägerin forderte ein Haus und ein Stück Land, damit sie leben und die sechs gemeinsamen Kinder erziehen könne. Die Richter interessierten sich nicht für die aktuelle Beziehungskrise, sondern stellten die Regelung des Wohnortes der Frau in den Vordergrund, die Frage, ob das von ihr geforderte Haus auf dem Boden der Frauengeberseite oder der Frauennnehmerseite stehen soll. Wie Susanne einwilligte, dass sie die Obhut der Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres

erhalte, Jean für sie ein Einzimmerhaus auf dem Boden seiner Herkunftsfamilie baue und sie die Bananen ernten dürfe, fügte Jean an: *"D'accord, elle peut prendre les bananeries, mais nous coucherons ensemble, si elle fait beaucoup de récoltes."* Auf diese Äusserung angesprochen, erwiderte mir Jean: *"Une bonne femme est comme une bonne vache. Une bonne vache se multiplie bien et elle donne beaucoup de lait; une bonne femme cultive bien et elle met beaucoup d'enfants au monde. Celle-ci ne donne pas de lait, je ne la veux plus."*

Nun konfigurierte erstens das Frauenbild des Beklagten mit dem realen Handeln der Klägerin. Susanne hatte gewisse Ansprüche an die Beziehungsqualität (*"comment peut-il me haïr au moment où je suis vieille alors qu'il m'aimait lorsque j'étais jeune?"*), erlaubte sich bisweilen eigenständiges Handeln, klagte Jean bei der lokalen Verwaltung und später vor Gericht an und forderte von ihm wesentlich mehr als bloss eine Hacke, damit sie überleben könne. Demgegenüber nimmt Jean Susanne als seine Dirne: *"(...) mais nous coucherons ensemble, si elle fait beaucoup de récoltes"* und vergleicht ihre Funktion mit einem Stück Vieh. Nimmt man zweitens den Justizminister beim Wort<sup>227</sup>, so kommt dem Lokalgericht die Aufgabe zu, über die Anwendung des CPF die Ansprüche der Frau besser zu schützen, wodurch sich die Beziehung zwischen den Geschlechtern verbessern sollte. Dies führte im vorliegenden Fall jedoch dazu, dass das Gericht als Vertretung der staatlichen Gewalt in den Augen Jeans von der Frau belegt ist: Findet sich Susanne mit Jean nicht zurecht, wendet sie sich an die staatlichen Autoritäten, die Jean mit einem Haftbefehl an den Verhandlungstisch zwingen. Damit kommt es zu einer Triangulation zwischen den Richtern und der staatlichen Gewalt, wodurch ein Appell an das kulturelle Wohlverhalten der Parteien wenig erfolgversprechend wird. So liessen sich die Richter gar nicht auf die aktuelle Beziehungskrise ein. Sie versuchten nicht den Konfliktkern zu ergründen, sondern sie beschränkten sich auf die Regelung der materiellen Seite.

Der *Konfliktkern* bezog sich auf die Frage, ob Susanne als Konkubine Jeans auf den Hof der Patrilinie ziehe, *ohne* dass Jean eine Brautpreiszahlung entrichte. Dies zeigte die emotional starke Reaktion der Parteien: Wie ich in der direkten Befragung mit Susanne darauf hinwies, dass die Beziehung zum Zeitpunkt des Wegzuges von der Barriere an einem sehr wichtigen Punkt angelangt sei, da gemäss Burundis Traditionen eine Frau erst auf den

---

<sup>227</sup> Die Kodifikation der Familienrechte begründete der damalige Justizminister Laurent Nzeyimana mit der Notwendigkeit, die Beziehung zwischen den Geschlechtern zu verbessern, weil ohne eine Besserstellung der Frau eine politische und wirtschaftliche Entwicklung nicht möglich wäre (vgl. S. 207).

Hof der Patrilinie zieht, wenn sie verheiratet sei, begann sie zu weinen. Sie erzählte, wie sehnlichst sie sich gewünscht hätte, dass Jean sie nun heiraten wolle, indem er mit dem Wegzug von der Barriere die nach alter Sitte übliche Brautpreiszahlung endlich entrichten würde. Damit hätte er öffentlich bekundet, dass er zu ihr stehe. Damals mochte und wollte Susanne ihre Erwartung nicht selbständig formulieren. Sie unterstrich, dass ein Mädchen mit Herz ("*umutima*") würdig, verfügbar und ergeben sei ("*aba umugirasoni*"). Sie weigerte sich indessen, mit ihm einfach so auf den väterlichen Hof zu ziehen, worauf Jean das Wohnhaus verwüstete. Darauf schlug ihre Enttäuschung in Wut um, und sie zeigte Jean bei der lokalen Verwaltung an. Wie die einberufenen Notabeln ihr rieten, dennoch Jean auf den Hof zu folgen, ging sie hin, innerlich war sie aber sehr enttäuscht. Und als Jean keine weiteren Anstalten unternahm und von ihr forderte, für die Patrilinie zu arbeiten, begann sie zu streiken. Schlägereien setzten ein und die Konfliktgeschichte nahm ihren Lauf.

In der direkten Befragung mit Jean zeigte ich Verständnis für Susannes Optik und fragte ihn, weshalb er das Misstrauen und die Verzweiflung seiner Frau nicht ernst genommen habe? Weshalb habe er, anstatt die "*Dot*" zu zahlen, das Wohnhaus verwüstet, als Susanne nicht mitkam? Er meinte, er habe Susanne schon heiraten wollen, aber erst *nachdem* sie ihm auf den Hof gefolgt sei. Das würden die guten alten Sitten besagen. Als ich ihn mit meinem Verständnis der Tradition Burundis konfrontierte, gemäss welchem die Heirat vor dem Umzug erfolgt, begann Jean zu mauern. Zuerst zitierte er den Rat der Notabeln, später denjenigen des Familienrates, schliesslich den Administrateur. Wie ich seine Ausflüchte aufdeckte und ihm zeigte, wie kränkend es doch für Susanne gewesen sei, dass er erst dann eine Brautpreisanzahlung leistete, als der vom Gericht einberufene Familienrat auf diesen Umstand zu sprechen kam und ihn unter Druck setzte, wurde Jean wütend: Als Weisser gehörte ich einer anderen Rasse an, ich verstehe nichts und sollte mich nicht in fremde Händel einmischen. Später erzählte er den Richtern, auch ich hätte seine Position unterstützt.

Im Prinzip deckte die Reaktion Jeans auch eine schwierige Seite meines Forschungsansatzes auf. Da sich meine Untersuchung auf die Funktionsweise des Rechtsapparates und auf den Dialog zwischen den Richtern und den Parteien beschränkt, verbrachte ich die meiste Zeit am Gericht. Wird nun das Gericht von einer Partei negativ besetzt, so kann sich diese emotionale Haltung auch in den direkten Befragungen niederschlagen, indem der Widerstand, der mir im vorliegenden Fall entgegengebracht wurde, mithin der Institution gilt, welche einen Haftbefehl erliess. Ihren Vertretern gegenüber wollte Jean keinen Einblick in seine Beziehungsproblematik gewähren. Gleichzeitig wird meine Präsenz von einer

Partei instrumentalisiert, wohl um die Richter in Verlegenheit zu bringen. Zugleich bringt der Widerstand Jeans auch die normative Dominanz der lokalen Gerichte zum Ausdruck, welche in den Machtverhältnissen begründet ist. Denn der Anwendung des kodifizierten Familienrechtes hat Jean nichts mehr entgegenzusetzen, zumal sich die Richter nicht mehr um die gewohnheitsrechtlichen Verhaltensanweisungen zu kümmern brauchen. Jean kann den Richtern nicht wie in einem Landrechtskonflikt das lokale Wissen entgegenstellen<sup>228</sup>: Sein persönliches Frauenbild hat im modernen, staatlichen Rechtsprozess keinen Wert. Also geht mich als Gerichtsforscher sein Konfliktkern auch "nichts an".

### *3.4 Evaluation und Urteilsbildung*

Einige Wochen nach der Schlichtungsverhandlung wandte sich Susanne erneut ans Gericht. Denn das Haus, welches Jean versprach, für Susanne bereitzustellen, befand sich nach wie vor in einem desolaten Zustand. Bei der folgenden Einvernahme stellte sich heraus, dass Susanne sich nicht mit einem gewöhnlichen Einzimmerhaus zufrieden gibt. Sie forderte ein Haus aus Stein. Daher hinderte sie Jean, die Hütte, die sich auf dem Boden der Patrilinie befindet, in Stand zu stellen, indem sie das Haus abschloss und sich zu ihren Eltern begab. Doch ihr Widerstand galt in erster Linie dem damit verknüpften Kompromissvorschlag der Richter. Denn wenn sie die Kinder auf dem Hof ihres Mannes aufzuziehen hätte und der Mann für sie ein kleines Haus mit ein paar Bananenstauden bereitstellt (Nutzniessungsrecht), hiesse dies, dass sie ihr Leben weiterhin auf der "colline" ihres Mannes zubringen müsste und an ihn gebunden bliebe. Während sich Jean neu verheiraten kann, bleibt es Susanne versagt, eine neue Beziehung aufzunehmen, da die aus einer neuen Beziehung hervorgehenden Kinder nicht nur keinen Anspruch auf die Hilfestellung Jeans hätten, sondern angesichts ihrer Armut überdies die Gefahr bestünde, dass die Kinder eines Fremden die Ernährungsgrundlage der Kinder aus erster Ehe bedrohten. Susanne führte daraufhin erstmals die Gewalttätigkeit ihres Mannes ins Feld, welche ihr ein anständiges Leben auf seiner "colline" verunmögliche. Daraufhin forderte das Gericht Zeugen an. Zwei Wochen später erschienen die Parteien wieder vor Gericht, allerdings ohne Zeugen. Susanne insistierte erneut auf der Gewalttätigkeit ihres Mannes. Zeugen könne sie keine mitbringen, da ihr hiezu die Mittel fehlten. Das Gericht vertagte die Sitzung ein letztes Mal. Auch zur letzten Gerichtssitzung erschien Susanne ohne Zeugen. Der

---

<sup>228</sup> Näheres dazu in Kap.4

Gerichtspräsident wiederholte den Kompromissvorschlag, auf welchen die Parteien einwilligten und das Dossier wurde dem 'Ministère Public' zur Stellungnahme übergeben. Dieses bestätigte den Kompromiss.

Vier Monate später nahm ich an der *Urteilsfindung* teil, bei welcher die vorgeschlagene Lösung (Nutzniessung) vom Beisitzer wie den beiden Richtern bestätigt wurde. Da Jean in der Zwischenzeit eine neue Anstellung als Handwerker gefunden hatte, verfügten die Richter überdies eine monatliche Alimentenzahlung von 1'000 FBu. Das Procedere der Urteilsfindung erstaunte, insofern die Richter nicht vom Gesetzestext, insbesondere den Artikeln 186 - 189 des CPF ausgingen, um anschliessend die Rechtskompatibilität des ausgehandelten Kompromisses sicherzustellen. Sie gingen vielmehr umgekehrt von den inhaltlichen Abmachungen der Betroffenen aus, wobei sie denn auch vergassen, das Besuchsrecht des Beklagten zu regeln. Erst nach der Sitzung verpackte der Gerichtspräsident den gefundenen Kompromiss in die rechtlichen Bestimmungen. Dadurch hat es den Anschein, als ob das Urteil normativ abgestützt wäre, in Wirklichkeit aber stützen sich die angeführten Normen am gefundenen Kompromiss ab, wodurch der Gesetzestext weitgehend institutionsinternen Legitimationscharakter aufweist. Die Richter verhielten sich, als ob sie ein gewohnheitsrechtliches Urteil zu fällen hätten, würden in diesem Falle doch die lokalen Bestimmungen die Entscheidungsfindung determinieren.

### 3.5 Zur nachgerichtlichen Entscheidungsphase

Ein Jahr nach dem Urteil sah die Situation wie folgt aus:

- 1.) Jean ging *nicht in Berufung* (Frist abgelaufen).
- 2.) Die *Gerichtskosten* wurden *nicht beglichen*.
- 3.) Jean spaltete die Ausführungsbestimmungen des Urteils wie folgt: Susanne erhielt *bebaubaren Boden und Bananenstauden*, jedoch nicht auf dem elterlichen Hof von Jean, sondern in der Nähe der beiden Häuser bei der ehemaligen Barriere. Jean baute für Susanne *kein Haus*. Die *Alimentzahlungen* erfolgten während der ersten neun Monaten, anschliessend wurden sie ausgesetzt.

Daraufhin wandte sich Susanne erneut an das Lokalgericht und forderte den *Vollzug* ein. Interessanterweise drang das Gericht nun nicht auf die sofortige Begleichung der Gerichtskosten. Auch hielten sich die Richter nicht mehr an die Ausführungsbestimmungen des Urteils, sondern vollzogen selbst folgende Urteilsspaltung: Jean wurde wegen der

ausstehenden Alimente betrieben (Lohnzession). Da Jean seinen Verpflichtungen nicht nachkam, rieten die Richter Susanne, entgegen den Ausführungsbestimmungen des Urteils selber bei der Barriere auf dem Boden Jeans ein eigenes Haus zu bauen. Als Alimentsempfängerin habe sie ja die Mittel dazu. Damit erfüllten sie nicht nur den Wunsch der Klägerin, sondern sie strafte Jean empfindlich: Denn das Haus, welches Jean Susanne via Alimente zu finanzieren hat, entwertet zugleich seinen eigenen Grundbesitz, den Susanne während der nächsten Jahre nutzen darf. Der Boden lässt sich ohne Einwilligung des Hausbesitzers nicht mehr verkaufen.

Wie Jean sah, dass Susanne bei der Barriere baute, verlor er die Fassung, verdroch Susanne gründlich und klagte am Gericht, der Rechtsvollzug decke sich nicht mit dem Urteil. Weiter betonte er, er wolle den freistehenden Boden verkaufen. Die Richter bekümmerte dies nicht. Sie begründeten den inkongruenten Rechtsvollzug mit der Weigerung Jeans, sich an die ursprünglichen Bestimmungen zu halten. Daher greife das Gericht nun auf seinen Besitzstand zurück, um ihn zur Räson zu bringen. Jean legte - verspätet - Berufung ein. Die Berufungsinstanz, das "Tribunal de Grande Instance Kirundo", verweigerte ihm zwar die Berufung, mischte sich aber gleichwohl in den Vollzugskonflikt ein und gab Jean eine letzte Frist von zwei Monaten, das Haus auf dem elterlichen Hof zu bauen. Mir gegenüber wandte der Gerichtspräsident ein, die angesetzte Frist sei wegen der einsetzenden Regenzeit ohnehin illusorisch.

### *3.6 Konflikt und Rechtskonflikt*

Das aus diesem Beziehungskonflikt resultierende Interaktionsmuster zwischen der Klägerin und dem Beklagten einerseits, dem Lokalgericht und dem Beklagten andererseits scheint sich mit fortschreitender Prozessdauer zu einem eigentlichen Machtkampf zu entwickeln, hinter welchem sich einige typische Durchsetzungsprobleme der politischen Zentralinstanz verbergen:

*These 1: Die ländliche Urbanität Kirundos begünstigt den sozialen 'Patchwork-Charakter' des lokalen Milieus, gewährt den Parteien einen grösseren Handlungsfreiraum und ermöglicht es ihnen, die Entscheidungsträger gegeneinander auszuspielen.*

Kirundo, der letzte grössere Marktflecken im nordöstlichen Zipfel Burundis, war wegen seiner geographischen Nähe zur rwandisch-tansanischen Grenze schon immer ein Ort, wo

sich verschiedene Wertssysteme miteinander vermischten und den Bauern einen grösseren Handlungsfreiraum gewährten. Seit mitte der siebziger Jahre steht die Provinz zudem unter einem erheblichen Siedlungsdruck. Diese Entwicklungen haben zur Folge, dass sich einerseits die Bauern immer weniger auf eine lokale Geschichte berufen können, da sie diese Geschichte vielfach nicht mehr kennen. Zwar könnte dieser Vorgang die Anwendung kodifizierter Rechtsnormen und damit die lokale Stellung der staatlichen Gerichtsbarkeit begünstigen. Die Überlagerung unterschiedlicher Macht- und Wertehierarchien führt jedoch zunächst einfach dazu, dass sich die verschiedenen Instanzen gegenseitig konkurrieren und von den Parteien zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen instrumentalisiert werden: Als sich Susanne und Jean nicht mehr miteinander verstanden, wandten sie sich zuerst an die Notabeln des Hügels. Diese gingen von einer Dominanz des Mannes über die Frau aus und forderten von Susanne, den Willen ihres Gatten zu respektieren: Denn eine Frau hat in der Familie eine gute Seele ("*umutima*"), wenn sie ihren Mann respektiert ("*aratinya umugabo*"), gut für ihn sorgt ("*arazimana neza umugenzi wiwe, akamwitwararika*"), ein mütterliches Herz hat ("*agira umutima kivyeyi*") und seinem Willen folgt ("*arakwirikiza ijambo ry'umugabo wiwe*"). Diese Sicht entspricht dem bäuerlichen Familienbild, setzte aber die Entrichtung eines Brautpreises voraus. Die Notabeln indessen unterstrichen Jeans Rechte im Falle eines gewohnheitsrechtlichen Kontraktes, kamen jedoch nicht auf dessen Pflichten zu sprechen. Weiter fällt das selbstbewusstere Auftreten Susannes auf. Sie forderte im Unterschied zu den oben erwähnten Klägerinnen vom Lokalgericht nicht einfach bloss eine Hacke, um ihr Überleben zu sichern. Jean sollte ihr vielmehr sein Haus an der Barriere und ein Stück Land abtreten, damit sie sich mit den sechs gemeinsamen Kindern durchbringen könnte. Die Ursache solcher Forderungen ist weniger im neu kodifizierten Familienrecht, als in der mit der ländlichen Urbanität Kirundos einhergehenden wirtschaftlichen Entwicklung zu suchen. So fand Jean hin und wieder eine Anstellung mit regelmässigem Einkommen. Dies führte nicht nur zu einer Verbesserung des Lebensstandes, womit auch die Ansprüche stiegen, sondern *auch Susanne* bekam eine klarere Vorstellung, wozu sie die den Notabeln übergeordneten staatlichen Autoritäten gebrauchen könnte.

Der 'Patchwork-Charakter' des lokalen Milieus erleichterte es Jean, mit den verschiedenen normativen Bestimmungen zu spielen und in den Verhandlungen nur auf die Einhaltung jener Normen zu dringen, die ihm bestimmte Rechte zusprechen (insbesondere die Verfügungsgewalt des Mannes über die Frau), die damit einhergehenden Pflichten aber zu ignorieren (etwa die Brautpreiszahlung). Dabei wurde er von den angerufenen Notabeln des Hügels gestützt. Demgegenüber verstand es Susanne, die lokalen Vertreter des modernen Staates (Territorialverwaltung; staatliches Gericht) in den Dienst der eige-

nen Interessen zu stellen und sich mit deren Hilfe gegen Jean durchzusetzen: Zerstörte Jean das gemeinsame Wohnhaus, zeigte sie ihn bei der lokalen Verwaltung an, die Jean ins Gefängnis warf. Auch kümmerte es sie nicht, ob Jean über eine Scheidung verhandeln wollte oder nicht, noch fand sie sich mit den Handlungsanweisungen der Notabeln ab, welche ihr rieten, ihrem Gatten auf den väterlichen Hof zu folgen. Als für sie die Situation unerträglich wurde, wandte sie sich an das Lokalgericht, welches Jean mit einem Haftbefehl zu Verhandlungen zwang.

*These 2: Die Referenzsprache des kodifizierten Familienrechts erschwert die konsequente Anwendung kodifizierter Rechtsnormen. Die korrekte Anwendung der neuen Prozessregeln stützt im Gegenteil gewohnheitsrechtliche Auffassungen, die der Code für ungültig erklärt.*

Mit der Anrufung kodifizierter Rechtsnormen am staatlichen Gericht kam es zur ehemals üblichen Einberufung des Familienrates. Dessen Einberufung stützte sich aber auf die Anwendung kodifizierter Prozessregeln durch das staatliche Gericht. Nun sehen die angewandten Prozessregeln aber vor, dass neuerdings Verwandte beider Geschlechter *paritätisch* vertreten sein müssen (*Art. 379*). Dabei zeigte sich, dass die Entrichtung des nach alter Sitte längst fälligen Brautpreises noch ausstand. Während den Verhandlungen setzte sich die Frauenseite durch und Jean wurde dazu verpflichtet, einen Brautpreis zu entrichten. Erst nachdem er eine Anzahlung leistete, einigte sich der Familienrat darauf, dass Susanne auf den väterlichen Hof ihres Mannes zu ziehen habe. Damit kam es zur paradoxen Situation, dass dank der Anwendung kodifizierter Prozessnormen die Frauenseite einen gewohnheitsrechtlichen Anspruch geltend machen konnte, nämlich die Brautpreiszahlung, der vom erlassenen "Code des Personnes et de la Famille" gerade für ungültig erklärt wird. Somit stützten die vom staatlichen Gericht angewandten Prozessnormen einen Vorgang, der die inhaltlichen Aussagen der kodifizierten Rechtsnormen unterläuft. Möglich ist, dass dieser Vorgang die lokale Position des staatlichen Gerichts in den Augen *beider* Verwandtschaftsgruppen stärkte, fand sich doch auch Jean mit der Entrichtung eines Brautpreises ab. Diese Stärkung ist allerdings nicht aus der gerichtlichen Anwendung des konkreten Rechts hervorgegangen, nämlich der inhaltlich konsistenten Auslegung kodifizierter Rechtsnormen auf den konkreten Fall, sondern aus der gewohnheitsrechtlichen Interpretation des Familienrates, der dank der angewandten kodifizierten Prozessnormen einberufen wurde. Meines Erachtens wird diese Interpretation durch ein weiteres Paradox, die Referenzsprache des "Code des Personnes et de la Famille", gestützt. Denn da der CPF nur in französischer Fassung vorliegt, begünstigt er im

Gegenteil die Rezipierung von Rechtsauffassungen, die er gerade für ungültig erklärt. Denn er kann von den Zielgruppen, den in aller Regel bloss Kirundi sprechenden Bauern, gar nicht verstanden werden.

*These 3: Die vorhandene wirtschaftliche Basis des Beklagten, die umstrittene Parzelle, ermöglicht den Richtern eine Machtdemonstration, wobei die kodifizierten Rechtsnormen als Machtmittel eingesetzt werden.*

Wie deutlich wurde, dass Jean und Susanne keine offizielle Verbindung eingegangen sind, die es zu trennen gilt, wurden die der geschilderten Beziehungsproblematik zu grunde liegenden Verhaltensweisen während der Evaluation sekundär. Konflikt und Rechtskonflikt koppelten sich von einander ab, zumal sich der Richter ihre Entscheidungsgrundlage nicht mehr auf die Frage bezog, ob und inwiefern sich Jean und Susanne in ihrem Handeln an traditionellen Vorstellungen orientierten. Blieben die Parteien weiterhin dem gewohnheitsrechtlichen Denken verhaftet, so stützte die Kodifikation der Rechtsnormen in einer ersten Phase die Unabhängigkeit der Richter. Sie brauchten sich nicht mehr um die subtile Sichtweise der Parteien zu kümmern, wie das in gewohnheitsrechtlichen Konflikten üblich ist<sup>229</sup>. Ergo fiel es ihnen auch leichter, von Sanktionsmitteln Gebrauch zu machen und beispielsweise Haftbefehle zu erlassen.

Zeigte sich in der Sitzung zur Urteilsfindung, wie die betreffenden Richter dem induktiv-situativen Denken gegenüber dem juristisch-analytischen Denken den Vorzug gaben, indem sie den Kompromiss der Parteien als Ausgangs- und Referenzpunkt wählten, so blieb dieser Bruch über die geltende Prozessnorm, Sitzungen der Urteilsfindung hätten unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattzufinden, verdeckt. Sie entschieden zwar wie Bauern, nur stellten sie sich den Bauern nicht so dar. Denn im Nachhinein wurde der Beschluss in die geltenden Rechtsnormen verpackt, womit die angewandten Rechtsnormen nicht nur ihrer direktiven Funktion verlustig gingen. Sie determinierten nicht die Entscheidungsfindung der Richter, sondern dienten den Richtern als Machtmittel, indem sie ihren Entscheid gleichsam normativ verkleideten.

Als es schliesslich zum Rechtsvollzug kam, brach die Verbindlichkeit der erlassenen Handlungsanweisungen ein. Erstens unternahm das Gericht keinen Versuch, die bis dahin ausstehenden Gerichtskosten einzuziehen. Die vom Beklagten eingeleitete Urteilsspaltung schliesslich beleidigte zweitens die Richter. Fiel bereits während der Urteilsfindung auf,

---

<sup>229</sup> Auch dazu sogleich in Kap.4

dass die Richter wie Bauern entschieden, so erachteten sie erneut die erlassenen Anweisungen des staatlichen Gerichts nicht für bindend: Hätten die Richter über den reklamierten Rechtsvollzug den Beklagten dahin bringen müssen, auf dem Boden seiner Herkunftsfamilie ein Haus zu bauen, so rieten sie nun Susanne, ihre Alimente in einen Hausbesitz auf der umstrittenen Parzelle zu investieren, womit sie de facto dem Beklagten die Verfügungsgewalt über seinen Boden entzogen. Dadurch wurden die Rechte des Beklagten verletzt und das Lokalgericht hielt sich die Möglichkeit offen, dass Jean auf die im Urteil enthaltenen Anweisungen zurückkomme. Indem jedoch der angerufene Gerichtspräsident des "Tribunal de Grande Instance" dem Beklagten lediglich eine unrealistische Fristerstreckung zuerkannte, verkehrte sich das eingesetzte Machtmittel - die umstrittene Parzelle - in ein Instrument der Rache, das mithin auf die Ohnmacht in anders gelagerten Fällen verweist.

*These 4: Tritt im Rechtsprozess die Machtfrage in den Vordergrund, wird die Besetzung der Gerichtsbarkeit durch eine Teilgruppe, die Bahimatutsi, zu einem sozialen Problem: Der Rechtsprozess wird ethnisert.*

Eine zusätzliche Brisanz erhält der skizzierte Rechtskonflikt nun durch den Umstand, dass sich der Beklagte einer anderen Teilgruppe zugehörig fühlt als die Richter. Im Teil I zeigte ich, wie Burundis politisch-rechtliche Pyramide während der Kolonialzeit aufgesplittert wurde. Die horizontale Spaltung blieb bis heute erhalten, zumal die Bahimatutsi das von den Kolonialmächten errichtete Bürokratiemodell übernahmen. So scheint es, als ob sie nach innen die Rolle der Weissen einnehmen würden, obwohl ihr Verhalten viel eher an die alte monarchistische Tradition gemahnt: Wie einst der König ziehen heute die Richter im ganzen Land umher, womit sie an das Modell der wandernden Höfe erinnern, wogegen die lokalen Machttäger ("Chef de Colline"; "Chef de Cellule") stationär bleiben und in aller Regel demselben Broterwerb nachgehen wie die Parteien.

Dieser strukturelle Gegensatz bleibt jedoch ideologisch verstellt. Kommt hinzu, dass vor allem während der II. Republik (1976-1987) ausschliesslich Bahimatutsi als Richter rekrutiert wurden (vgl. S. 119f). Demgegenüber wurden mit der politischen Oeffnung der III. Republik (1987-1993) die lokalen Machttäger zunehmend aus der Teilgruppe der Bahutu rekrutiert (Le Jeune, 1989:87). Somit hat es den Anschein, als ob das ethnisch-rassistische Gegensatzpaar Weisse/Bahimatutsi versus Bahutu für die Probleme verantwortlich zeichnete, die sich über die Anwendung kodifizierter Rechtsnormen ergäben. Auch die Notabeln, an welche sich Jean und Susanne wandten, waren mehrheitlich Bahutu. Angesichts der virulenten, ethnischen Spannungen - zwischen dem Urteil und dem umstrit-

tenen Rechtsvollzug kam es in der Provinz Kirundo zu ethnisch-rassistisch motivierten Massaker - nehme ich an, dass ihr Rat an Susanne, Jean auf den väterlichen Hof zu folgen, im Nachhinein einen zweiten Sinn erhielt, zumal Jean wie auch Susanne Muhutu ist: Personen, die gemäss der ethnischen Ideologie nicht bloss derselben Teilgruppe, sondern derselben "Rasse" angehören, lassen sich in ihren Handlungsanweisungen von gewohnheitsrechtlichen Normen leiten, die Jean passen, Personen aber, die einer anderen "Rasse" angehören, halten sich nicht nur an andere Normen, sondern sie helfen überdies Susanne als Vertreterin des "schwachen" Geschlechts. Aus der Sicht Jeans ist damit das Gericht vom anderen Geschlecht und einer anderen "Rasse" belegt. Als er bemerkte, dass auch ich in der direkten Befragung die Position der Klägerin einnahm, rettete er sich mit dem Verweis, ich gehörte (eben auch) einer anderen Rasse an, ergo verstehe ich nichts und sollte mich daher auch nicht in fremde Händel einmischen. Die Wut, welche der Beklagte an Susanne auslöst, indem er sie wiederholt verdrischt, gilt auch diesen Bahimatutsi-Richtern als staatliche Würdenträger. Nun erhält aber das Bild, welches Jean von Susanne zeichnet, seine Schärfe auch von den Machtverhältnissen, denen er sich zu unterwerfen hat. Als Dirne, welche er im Falle einer guten Ernte zu benützen gedenkt, verdient sie kein rechtliches Gehör, als "Kuh, welche keine Milch gibt", gehörte sie eigentlich in den Schlachthof. Als es im August 1988 in der Nachbargemeinde Ntega zu neuerlichen Massakern kam, wurden die Bahimatutsi-Richter zusammen mit Vertretern der lokalen Verwaltung von rebellierenden Bahutu-Kleinbauern als erste umgelegt, derweil der Gerichtspräsident des "Tribunal de Résidence Kirundo" dem schieren Tod nur mit knapper Not entging<sup>230</sup>.

Meines Erachtens hat der skizzierte Machtmittelgebrauch jedoch weniger mit der ethnisch-rassistischen Ideologie, sondern mit der Monarchie-Repräsentanz der staatlichen Würdenträger zu tun. Als vom Präsidenten persönlich ernannte Richter sehen sie sich als dessen lokale Vertretung und dringen auf die Beachtung ihrer aristokratischen Würde. Sie wurde von Jean verletzt, als er sich über die im Urteil formulierten Handlungsanweisun-

---

<sup>230</sup> Unmittelbarer Anlass soll die mangelhafte Verteilung von Prüfungsunterlagen zur Aufnahme ins "Enseignement Secondaire" gewesen sein, doch weisen die Untersuchungen von Chrétien, Guichaoua und Le Jeune (1989) auf eine generelle Frustration über die lokale Verwaltung hin, welche mit ihrem selbstgerechten Auftreten wenig zum Abbau ethnisch-rassistischer Ideologien beitrug: "(...) *l'engrenage des peurs rétrogrades (entre Bahutu et Batutsi/MW) (...) révèle l'incapacité du Parti U.PRO.NA non seulement à maîtriser localement le débat ethnique, mais encore à transmettre vers les autorités supérieures, régionales et nationales, des analyses cohérentes et convaincantes sur la gravité des tensions, ou bien inversement à diffuser parmi les militants et l'ensemble de la population le discours officiel. (...) On constate en quelque sorte, qu'à Ntega (Province Kirundo/MW) les organes de base du Parti n'ont en rien joué leur fonction de relais d'opinion*" (1989:85).

gen hinwegsetzte und selbst bestimmen wollte, welche Aussagen zu beachten sind und welche nicht. Daraufhin benahmen sich die Richter wie der König und legten die im Urteil formulierten Ausführungsbestimmungen neu fest, wobei sie sich auf eine ihnen bekannte wirtschaftliche Basis abstützen konnten. Dass dadurch die Rechte Jeans verletzt wurden, kümmerte sie wenig, denn Jean wollte das Arbeitsprodukt der lokalen Vertretung des Präsidenten/Königs instrumentalisieren, womit er die aristokratische Würde des Präsidenten und seiner mit ihm identifizierten Richter verletzte.

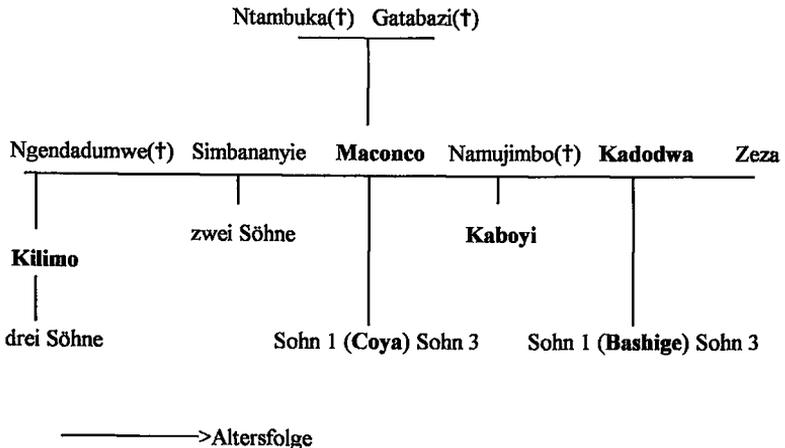
Der folgende Fall schliesslich geht anhand eines Erbschaftsverfahrens auf die in Burundi so problematische Landrechtsfrage ein. Erbschaftsverfahren sind besonders in niederschlagsreichen Gegenden häufig und vielfach mit der Geschichte der vorkolonialen Monarchie verklammert. Da dort heute praktisch kein Land mehr "frei" und der Siedlungsdruck enorm ist und da der König seinen Würdenträgern einst Land als Dank für geleistete Dienste gab, sogenannte *batôngo ry'umuheto*, eröffnet sich folgende Finte: Erben erbeten im Gegenzug zu bestimmten Leistungen vom Staat einen Teil ihres eigenen Familienbesitzes. Lassen sich die Staatsbeamten auf diesen Handel ein, kann der Erbe im Konfliktfall auf offizielle Würdenträger verweisen, die ihn dazu ermächtigen, den Boden, der notabene einst der Herkunftsfamilie gehörte, selbst zu bebauen: Ein Teil des Familienbesitzes, "*itôngo ry'umuryango*" genannt, wird zu "*itôngo ry'umuheto*". Dabei geht der umstrittene Boden von der grösseren Abstammungsgruppe entweder an die Kernfamilie oder an eine Einzelperson über und der staatlich ermächtigte Bauer kann seinen Erbananspruch gegenüber dem formal verkleinerten Besitz seiner Herkunftsfamilie weiterhin geltend machen. Umgekehrt erzählen Erben dem Gericht heute exakt solche Geschichten, um ihren Familienbesitz nachträglich auf Kosten einer oder mehrerer Brüder zu vergrössern, indem "*itôngo ry'umuheto*" nachträglich in die Erbteilung miteinbezogen werden soll. Auch der nun folgende Rechtsstreit dreht sich um diese Frage.

#### 4. FAMILIENGESCHICHTE VERSUS VERWALTUNGSGESCHICHTE - EIN ERBSCHAFTSKONFLIKT

---

Seit mitte der 80er Jahre stritten sich in Rusaka vier der fünf Brüder einer alteingesessenen Familie am zuständigen Lokalgericht Makamba um Land (RC 785). Die Geschichte, die sich dabei entfaltet, ist komplex: Einmal nimmt sie bezug auf die während der Kolonialzeit geltenden, gewohnheitsrechtlichen Landrechtsbestimmungen, weiter auf die aktuelle Dynamik lokaler Machtverhältnisse, ferner auf eine spezifische Beziehungsdynamik innerhalb der Verwandtschaftsgruppe und schliesslich tangiert sie Fragen der aktuellen Rechtsprechung im Umgang mit vorkolonialen Landrechtsfragen. Der Konfliktkern dreht sich um die Frage, welche Landflecken in die Erbteilung fallen und ob es bereits zu einer Erbteilung kam oder nicht. Nach der Beschreibung der wichtigsten Rahmenbedingung folgt die Skizzierung des Prozessverlaufs. Der Prozess setzte bereits vor meiner Untersuchung ein. Bei der Skizzierung der ersten Prozessphase stütze ich mich daher auf die entsprechenden Gerichtsprotokolle. Erst in einer zweiten Phase folgen ergänzende Bemerkungen zu den Direktbefragungen und zusätzliche Angaben zur Prozessdynamik.

*Das Verwandtschaftsdiagramm<sup>231</sup>*



<sup>231</sup> alle Namen geändert

#### 4.1 Die Akteure

**Kläger:** Kilimo, Sohn des ältesten Nachkommen Ntambukas, verlor seinen Vater Ngendadumwe in der Kindheit. Er wurde von seiner Grossmutter, Gatabazi, grossgezogen. Vor Gericht klagte er aus formalen Gründen gegen Kaboyi, Maconco und Kadodwa, doch seine Klage gilt den Letzteren. Als Waise sei er von Maconco und Kadodwa hintergangen worden; Sie hätten sich den frühen Tod seines Vaters zu nutze gemacht und ohne Erbteilung den grössten Teil des "*itongo ry'umuryango*" für sich beansprucht. Die Erbteilung sei nun nachzuholen. Kilimo ist mittlerweile über 60 Jahre alt, Vater drei erwachsener, wohlhabender Söhne. Insbesondere der jüngste Sohn profiliert sich seit einiger Zeit als zahlungskräftiger Kaufmann, weshalb die Beklagten wiederholt die Befürchtung äussern, dieser Sohn werde notfalls sämtliche Beamten bestechen.

Auch Kaboyi verlor seinen Vater in der Kindheit und wurde von seinen Cousins, Kilimo, Maconco und Kadodwa grossgezogen. Vor Gericht bleibt seine Rolle zwielichtig. Als vom Staat in Pension geschickter alter Richter versucht er sich vor Gericht als schlauer Taktiker zu profilieren: Einmal präsentiert er sich gleichzeitig als Kläger, Zeuge und Beklagter. Auch versteht er es, die Richter über Manipulationen der Nachfolge oder über die Verifikation der tatsächlichen Grenzverläufe in Verlegenheit zu bringen. Seine eigenen Absichten bleiben bis zum Schluss verborgen. Offen bleibt, ob er lachender Dritter werden wollte, ob er im Gerichtsprozess eine Alltagsbeschäftigung suchte, oder ob sein ständiges Lavieren Ausdruck seines inneren Zwiespaltes ist, zumal er ahnt, dass seine Rückkehr auf die "colline" den Erbschaftsstreit zwischen seinen Brüdern in Gang gesetzt haben könnte.

**Beklagte:** In der Kolonialzeit waren Maconco und Simbananyie *Batware* ("Administrateur communal"), im Mugamba. Gegen Ende der 40er Jahre wurden sie aus dem Dienst entlassen und kehrten ins elterliche Gehöft zurück. Maconco rodete unter Mithilfe seiner Brüder und seines Sohnes Coya ein angrenzendes Landstück, "*uruconge*" genannt. Der Konflikt dreht sich nun um die Frage, ob Maconco dieses Landstück vom Staat als "*itongo ry'umuheto*" erhielt, wie dies seine Amtslaufbahn nahelegt, oder ob er einen nicht genutzten Teil des "*itongo ry'umuryango*" rodete, wie das aus der Familiengeschichte hervorgehen könnte. Maconco ist Vater dreier Söhne und einer Tochter. Während zwei der drei Söhne in der Verwaltung arbeiten, profiliert sich Coya als ehemaliger Richter im bäuerlichen Kontext. Im Prozess tritt Maconco sein Mandat seinem Sohn Coya ab. Er sagte, er sei zu alt und er möge nicht gegen seine Brüder streiten. Dieser Schritt erwies sich aber auch als kluger Schachzug, führte er vor Gericht doch zu einer Stärkung seiner

Position: Ging es um historische Fragen, meldete sich Maconco weiterhin zu Wort, während es Coya verstand, sich als eigentlicher Wortführer zu profilieren. Demonstrativ trug er seine guten Beziehungen zur Staatsverwaltung Burundis zur Schau. Coya selbst ist heute ein zahlungskräftiger Kaufmann. Zugleich bewirtschaftet er zusammen mit seiner Frau und seinen Kindern einen Teil des uruconge. Dies mit beachtlichem Erfolg, gilt sein Bauernhof doch weitherum als Musterbetrieb.

Kadodwa arbeitete während der Kolonialzeit in der Verwaltung, anfänglich als einfacher "planton", später als "conseiller communal", nach der Unabhängigkeit Burundis als "agent dans un projet théicole". Anfänglich bewirtschaftete er zusammen mit Kilimo und Namujimbo die elterliche "colline", deren reale Grösse umstritten ist. Später erwarb sich Kadodwa von einem Dritten ein weiteres, angrenzendes Landstück, welches nicht zum Streitgut zählte, wiewohl es den selben Namen "*umurambi*" trägt. Kadodwa ist Vater dreier Söhne, die alle die Mittelschule besuchten und im Dienstleistungssektor arbeiten: Der älteste Sohn arbeitet in einer internationalen Organisation, der mittlere, Bashige, ist bei Burundis Nationalbank angestellt und der jüngste Sohn arbeitet als Primarlehrer. Wie Maconco so trat auch Kadodwa sein Mandat im Prozessverlauf seinem mittleren Sohn Bashige ab. Auch dies erwies sich als schlauer Schachzug: Da Bashige in Bujumbura arbeitet, stellte er gewissermassen die Verbindung zu den Nachkommen Maconco's sicher, die in der Verwaltung arbeiten. Allerlei rechtliche Abklärungen wurden möglich.

#### 4.2 Allianzverhältnisse

Im Prinzip lassen sich die Nachkommen Ntambukas in drei Gruppen unterteilen:

\* Kilimo und Kaboyi vertraten die "Gruppe der frühzeitig verstorbenen Väter". Beide Akteure blieben in stärkerem Masse an ihre Herkunftsfamilie gebunden, welche Bindung sie im Prozessgeschehen als biographischer Nachteil formulierten: Ihr "Stamm" hätte sich während langer Zeit nicht in dem Masse entwickeln können wie die 'Maconco-Kadodwa - Linie'. Auch unterstrich Kilimo seine Rolle als Waise. Als Waise hätte er seinen ihm zustehenden Erbsanspruch gegenüber seinen beiden Onkeln nicht durchsetzen können, über ihn sei vielmehr verfügt worden: "*Je voudrais, qu'on égalise si jamais ils me reconnaissent.*" Inzwischen haben sich die Machtverhältnisse verändert. Einer der Söhne Kilimos wurde Arzt, ein anderer ein mächtiger Kaufmann. Auch kam sein Cousin Kaboyi zurück auf den elterlichen Hügel und heute berät er ihn in rechtlichen Belangen. Die Klage der beiden beinhaltete - unter anderem - eine Machtfrage: In Analogie zu ihrer sozialen Stel-

lung im lokalen Kontext forderten sie eine gleichmässige Erbteilung unter "gleichwertigen Brüdern".

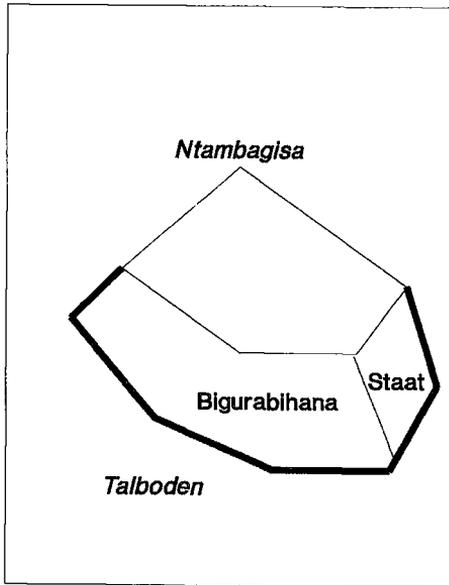
\* Simbananyie und Zeza wurden von der "Gruppe der frühzeitig verstorbenen Väter" aus dem Prozess ausgespart. Als einzige Tochter hat Zeza im Verständnis der Kläger keinen Erbenspruch und die Existenz Simbananyies wurde aus taktischen Gründen ausgespart.

\* Die "Maconco-Kadodwa - Linie" repräsentiert die Macht der Stammhalter. Ihre Geschichte ist die klassische Geschichte einer gut gestellten Tutsi-Familie, die eng mit der Geschichte der Staatsverwaltung verflochten ist. Wie die Vertreter der "Gruppe der frühzeitig verstorbenen Väter" so waren auch die beiden Exponenten der "Maconco-Kadodwa - Linie" miteinander eng befreundet und pflegten weiterhin die verwandtschaftliche Solidarität (gegenseitige Hilfestellungen, Austausch von Bier usw.). Vor dem Konflikt, so betonten ihre Vertreter, hätte die Solidarität die gesamte Verwandtschaftsgruppe umfasst. Der Graben, der sich über den Erbschaftskonflikt aufgerissen hätte, sei neu. Sie seien ratlos.

#### 4.3 Zur Siedlungsgeschichte

Allgemein kann davon ausgegangen werden, dass die Bauern bei Bodenknappheit vorerst dahin tendieren, ihr Land auf Kosten Dritter zu vergrössern. Erreicht die Streusiedlungsweise eine bestimmte Dichte, verlagert sich die Problematik in die Herkunftsfamilie und Erbschaftskonflikte nehmen zu. Die dem Erbschaftskonflikt vorausgehende Siedlungsgeschichte der Nachfahren Ntambukas vermittelt einen Einblick in diesen Prozess.

Vor ca. 100 Jahren wurde *umurambi* von zwei nicht verwandten Familien besiedelt. Die Hügelkuppe bewirtschaftete die Familie um Ntambuka, während jene um Bigurabihana den begehrten Zugang zum Talboden besass. Offenbar hatte Bigurabihana keine oder nur wenige Nachkommen, weshalb das Land verödete. Um die Jahrhundertwende ging ein Teil dieses Landes an den Staat über, welcher die dort wachsenden Bäume als Brennholz benützte (Graphik, nächste Seite). Zugleich drang Kadodwa in dieses Gebiet ein, indem er heimlich Bäume pflanzte, zuerst wenige, später mehr ("faute cultivation").



In einem weiteren Schritt fällt er seine Bäume und führte das neu gewonnene Land seinem eigenen Besitz zu, um einen neuen Bepflanzungsgürtel zu legen. So wurde die Grenze des familialen Anwesens sukzessive nach unten verschoben. Im Konflikt beanspruchten die Kläger ganz *umurambi* als Familienland. Für Kadodwa stellte sich dadurch die Frage nach der Rechtfertigung seines Besitzstandes. So animierte er einen ehemaligen Klienten Bigurabihanas, gegen ihn (und Kilimo) Klage einzureichen<sup>232</sup>, um den Richtern anschliessend zu beweisen, dass der Kläger gar nicht erbberechtigt sei.

Denn als Klient konnte sich der angeworbene Kläger auch als "Sohn" - allerdings nur im übertragenen Sinne - ausgeben: Die alten "ubugabire"- Verträge knüpfen an verwandtschaftlichen Vorstellungen an, der Patron tritt als "Vater" auf, der Klient als "Sohn". Damit wurde deutlich, dass der Besitz Ntambukas nicht den ganzen Hügel umfasste. Anschliessend berief sich Kadodwa auf seinen Kläger als Zeugen. Zudem wandte er sich anno 1906 an einen *Mutware* und erbat den verstaatlichten Teil dieses Hügel als *itóngory'umuheto*. Der angrenzende Hügel *uruconge* hingegen zählte einst zum Besitzstand Ntambukas. Er wurde seinerzeit aber als "*terre non encore exploitée*" benützt und ver-

<sup>232</sup> "Monsieur le Juge,

*Vous avez le pouvoir d'écouter les petits et les grands. Veuillez m'écouter: l'affaire Kadodwa-Kilimo est à stopper (...) car la colline d'umurambi en cause n'est pas à eux seul, mais aussi à Bigurabihana. Suivez la loi est non le nombre des personnes. On dit que ceux de Bigurabihana sont tous morts pour en profiter. Ne regardez pas les riches, écoutez les pauvres. Je vous en pris. Je suis son fils."*

ödete, weshalb auch dort der Staat, vorab während des zweiten Weltkrieges, Pflanzungen anlegte um die Existenzgrundlage einfacher Bauern zu sichern (Kolonialrecht).

#### 4.4 Angaben zum Prozessverlauf

Die erste Sitzung fiel aus, da die Richter in Parteiangelegenheiten involviert waren. In Vertretung Maconcos beschwerte sich Coya daraufhin beim Gerichtspräsidenten, forderte eine straffe Prozessführung und sandte eine Kopie seines Schreibens an das dem Lokalgericht übergeordnete "Tribunal de Grande Instance". Daraufhin wandte sich das Lokalgericht an den Beklagten Maconco und forderte ihn auf, die Bewirtschaftung des umstrittenen Bodens umgehend einzustellen. Der Beklagte leistete keine Folge und Konsequenzen blieben aus. Drei Monate später gelangte Coya erneut an das Lokalgericht, wiederholte seine Forderung nach einer straffen Prozessführung, und forderte Präzisierungen des Streitobjekts. Acht Monate nach der Klageerhebung, im Mai 1987 kam es zur ersten Einvernahme. Wenige Tage danach meldete sich Kaboyi als Kläger ab: "*Attendu qu'un Mushingantahe ne plaide pas pour perdre.*" Er wolle keine weiteren Vorladungen, akzeptiere auf jeden Fall das Urteil und Gerichtskosten bezahle er keine. Es folgten drei weitere Vorladungen ohne Einvernahme. Schliesslich wurden die Nachkommen des fünften Miterben befragt. Sie zeigten kein Interesse am Streitgut, wollten in Ruhe gelassen werden und meldeten sich ab. Darauf kam es zu einer Ortsbesichtigung, zur Zeugeneinvernahme und schliesslich zur Urteilsfindung. Ein Jahr später erfolgte ein Rechtsvollzug, der jedoch eine erneute Gerichtsklage nach sich zog.

#### 4.5 Strategien der Anrufung

a) *Kläger*. Bat Kilimo das Gericht um eine Erbteilung "*de toute la propriété de notre père en quatre parties égales*", so präzierte Kaboyi die Klage wie folgt: "*Kilimo, Maconco, Kaboyi et Kadodwa, tous quatre, nous sommes de Ntambuka. - En âge, mon père suivait Maconco et est mort quand j'étais en 3ème année primaire. J'ai été éduqué par Maconco, Kilimo et Kadodwa. Que ces trois personnes montrent les avoirs de Ntambuka non encore partagés; soit le tribunal, soit le conseil de famille va nous partager.*"

Auf seine Kontrahenten verweisend, schrieb Kilimo: "*Ils ont donné 'feu vert' aux bashingantahe pour qu'ils m'envoient devant le tribunal afin d'analyser l'affaire*" (RC 785). Die Macht, die Autorität, so induziert Kilimo, liege also bei seinen Kontrahenten,

denen er sich zu unterstellen scheint, sie seien aktiv, er Opfer - von sich aus, wäre er nicht ans Gericht gelangt. Demnach möchte er, dass die Richter den 'armen Kläger' schützen. Auch der alte Richter Kaboyi schob fremde Akteure als Hauptkläger vor: "*Je prie le tribunal de considérer que moi ne suis pas l'acteur principal pour le partage (...)*", welche Aussage er mit einer Drohung verknüpfte: "*En tout état de chose, je demande (...) ceci: 1. Pas de frais de justice à ma charge, car je ne me suis pas engagé pour le partage de la propriété. 2. Les frais de justice sont à charge des parties. Si le tribunal met à ma charge ces frais, je porte plainte.*"

Mit dieser Strategie sollten die Richter auf einen Nebenschauplatz gelockt werden. Sie sollen sich darüber ärgern, dass Kaboyi keine Gerichtskosten bezahlen will, was den Prozess in die Länge ziehen könnte. Auch wurden die Richter dazu aufgerufen, herauszufinden, wer die "wirklichen Akteure" seien. Gleichzeitig führten beide die Richter hinters Licht: Sie verlangten eine Erbteilung zwischen vier statt fünf "Brüdern" indem sie die Existenz eines potentiellen Miterben, Simbananyie, verschwiegen. Genealogisch gesehen standen sie auch nicht im gleichen Rang wie die Beklagten, sie traten vielmehr stellvertretend zu ihren verstorbenen Vätern auf. Weiter leiteten sie über den Unterschied zwischen dem biologischen und dem genealogischen Alter (Rang der Nachfolge) ein Verwirrspiel ein: Betonte Kilimo, als Waise sei er der Jüngste gewesen, welches Alter ihn gegenüber den direkten Nachkommen des Grossvaters benachteiligt habe, so beanspruchte auch Kaboyi für sich, er sei "der Jüngste". In Wirklichkeit waren beide biologisch gleich alt, es bestand jedoch ein erheblicher Unterschied in bezug auf den Rang der Nachfolge. Ihr Manöver galt dem Gewohnheitsrecht, welches den genealogisch Ältesten als Haupterben vorsieht.

b) *Beklagte*. Die Beklagten akzeptierten das Konfliktparadigma, die Erbteilung. Die Argumentation setzte also nicht über die normativen Bezüge ein, über die Frage etwa, ob überhaupt ein Erbschaftskonflikt zur Debatte stünde, sondern über die Fakten: Die Erbteilung habe bereits stattgefunden. Kadodwa schrieb: "*Notre mère Gatabazi est morte après avoir tout mis en ordre (après nous avoir tous hérité). (...) Kilimo était là.*"

Im Unterschied zu den Klägern tendierten die Beklagten nicht dahin, sich selbst zu verstecken, indem sie etwa behaupteten, die Klage richte sich gar nicht gegen sie, sie seien nur "Opfer" oder dergleichen. Sie bemächtigten sich vielmehr der Klage, wiesen auf bestimmte Mängel hin und animierten die Richter, herauszufinden, worum es "eigentlich" gehe. Alternative Fakten wurden nur in diesem Zusammenhang angeboten, nicht aus freien Stücken. Ihr Ziel war, die Kläger eines Betrugs zu überführen: So setzte Kadodwa ein alternatives genealogisches Paradigma fest: "*Kilimo, mon grand-frère,*(= genealogische

Position/MW) *a porté plainte pour le partage de Ntambuka. (...) Je suis le cadet, j'ai été le dernier de tous à hériter. (...) Mais dans le partage, il a oublié d'autres. Il pourra vous dire pourquoi il les a omis.*" Und Coya führt an, dass seine Onkel mit 'diesem Kilimo' aufgewachsen seien, "*qui vient vous tromper.*" Auch wollen sich die Beklagten die fehlerhafte Anklage zu nutze machen: Da weitere Miterben in der Anklage fehlten, sei auch nicht klar, um welche Sachwerte es den Klägern eigentlich gehe. Sie verlangen Präzisionen. Denn solange die streitbare Sache, die reklamierten *batôngo* nicht identifiziert werden können, ist es dem Gericht nicht möglich, deren Bewirtschaftung zu unterbinden.

#### 4.6 Argumentationsführung im Prozessverlauf

Bei der ersten Einvernahme glich der Kläger Kilimo sein genealogisches Paradigma demjenigen der Beklagten an: Simbananyie sei in der Klage nicht berücksichtigt worden, "*car lui a une propriété achetée par la vache de Ntambuka. Pour la propriété dont je vous ai parlé, nous voulons la partager à quatre seulement.*" Die davon betroffenen *batôngo* heissen "*umurambi*" und "*uruconge*". Er forderte deren Zusammenlegung und eine gleichmässige Verteilung. Im Unterschied zu seinen Miterben habe er keinen Zugang zum Talboden. Die Frage, ob die fraglichen *batôngo* ein Geschenk einer dritten Instanz (*umuheto*) oder gekauft (*irigurano*) seien, verneinte er. Alles sei von Ntambuka.

Die Beklagten insistierten, die Begründung weshalb der fünfte Miterbe ausgeschlossen werde, sei fadenscheinig. Es ginge in Wirklichkeit auch gar nicht um den fünften Miterben, sondern um die *Kuh*, die sich hinter Simbananyie verberge. Die Existenz dieser Kuh passe nicht in den Plan der Kläger. Denn sie beweise, dass eine Erbteilung bereits stattgefunden habe, repräsentiere die Kuh doch die Transaktion, nämlich das Testament<sup>233</sup>. Bezüglich der umstrittenen Landflecken machten sie folgende Präzisierungen:

##### *Umurambi*

Simbananyie und Maconco verliessen in jungen Jahren ihr Zuhause und wurden *batware* im *mugamba*. Als die Grossmutter das Ende ihrer Tage sah, habe sie die Familie einberufen. Sie sei mit ihren Nachkommen auf die Felder gegangen und hätte ihre Söhne angewiesen, für sie anzubauen, bis sie sterbe. Jedem der Söhne sei eines der *batôngo* auf *umu-*

---

<sup>233</sup> Im Gewohnheitsrecht gilt, dass wer nach der Herkunft des Viehs fragt, sich nach den Verträgen erkundigt, die die Bauern miteinander eingegangen sind.

*rambi* zugewiesen worden, welches er zu bewirtschaften habe. Nach ihrem Tod sei das entsprechende Feld in ihren Besitz übergegangen. Maconco und Simbananyie hätten von diesem Angebot keinen Gebrauch machen können, da sie als *mutware* in einer anderen Gegend arbeiteten. Die ihnen zugewiesenen Felder gingen an die drei anderen Brüder über. Die drei *Zeugen* hiessen Muciro, Rugumanya und Ngora. Sie seien inzwischen verstorben, *aber die Mutter von Kaboyi lebe noch*, sie könnte befragt werden.

### *Uruconge*

*Uruconge* sei *itôngo ry'umuheto*, ein Geschenk an Maconco für seine Dienste als *mutware*. Nach seiner Rückkehr auf das elterliche Gehöft habe Maconco zusammen mit dem Bruder Kadodwa und einem Freund dem *mutware* Mukorako Bier überbracht und ihn um unbebautes Land gebeten. Nach Rückfrage bei einem *mugamwa* hätte dieser Maconco *uruconge* als *itôngo ry'umuheto* abgetreten. Das war 1950. Danach wollten Kilimo und Kaboyi auf *uruconge* Bäume pflanzen. Maconco habe sie weggewiesen. Der Familienrat habe entschieden, dass Maconco fünf kleine Parzellen erhalte, um sich zu ernähren. Kilimo habe eine Parzelle abgetreten, die Mutter Kaboyis zwei, Kadodwa zwei. Von diesen fünf Parzellen habe Maconco zwei behalten, die übrigen gingen an seine Miterben über, da er, wie er in der direkten Befragung sagte, der "Grosse" sei. Vor vielen Jahren habe Kilimo bereits in Gisozi eine Klage eingereicht, sie dann aber auf Anraten des Familienrates zurückgezogen. Da inzwischen alle Zeugen gestorben seien, klage Kilimo erneut.

Dazu bemerkten die Kläger, dass der angrenzende Hügel *uruconge* von der Familie Ntambukas einst als "terre non encore exploitée" benützt wurde. *Uruconge* sei Maconco von der Herkunftsfamilie überlassen worden, damit kein Dritter, das heisst kein Fremder die "colline" belege. Die fünf Parzellen seien ihm abgetreten worden, um ihm zu helfen die "colline" urbar zu machen. Als Maconco und Simbananyie die Herkunftsfamilie verliessen, erhielt Namujimbo, der Vater Kaboyis, das Land Simbananyies, Kadodwa das Land Maconcos und Ngendadamwe, der Vater Kilimos blieb, wo er war. Wie Maconco zurückkehrte, überbrachte er dem *Mutware* Mukorako Bier als Zeichen seiner Rückkehr, nicht als Bitte um Land, denn auf *uruconge* war er schon. Wenn Maconco behauptete, er habe *uruconge* erst nach seiner Rückkehr von einer staatlichen Autorität erhalten, dann solle er seine "acte de notoriété" zeigen. Diese Forderung musste er jedoch fallen lassen, weil die von der Kolonialmacht eingeführten Landrechtstitel erst Ende der 40er Jahre in Kraft traten und sich, besonders in dieser Region, nur zögerlich durchsetzten.

#### 4.7 Ortsbesichtigung

Bei der Besichtigung der umstrittenen Ländereien ergaben sich verschiedene Probleme. Einmal existierten keine Grenzsteine, nur Pflanzungen, zum Beispiel Bambus, weshalb unklar blieb, wem die Pflanzungen eigentlich gehörten. Auch kam es zwischen den Parteien zu einer Unzahl von Transaktionen um Holz, sodass die Kläger Anspruch auf Bäume im Gebiet der Beklagten erhoben, die Beklagten ihrerseits Bäume im Gebiet der Kläger reklamierten. Weiter wurden nicht nur die umstrittenen Batôngo sondern auch einzelne *itôngo*-Segmente von den Parteien verschieden benannt mit dem Ziel, über verschiedene Namen ihre eigenen Ländereien kleiner erscheinen zu lassen. Ferner gehörte ein kleines Feld inmitten *uruconge* dem Staat, dem Erben der alten Sakralmonarchie.

#### 4.8 Exkurs: Magische Konfliktbewältigungsstrategien

Auf Zeugen angesprochen, gaben Kläger wie Beklagte jeweils an, ihre Zeugen seien verstorben. Konnten sich die Kläger tatsächlich über keine Zeugen ausweisen, so verfolgten die Beklagten damit eine Strategie, welche jedoch auf andere Sinnzusammenhänge verweist. In ihrer Argumentationsführung verwiesen die Beklagten bisher stets auf Zeugen, die von den Klägern kaum magisch attackiert werden konnten, wie etwa die Mutter *Kaboyi's* oder der Hauptkläger selbst ("Kilimo était là"). Über die Existenz weiterer Zeugen schwiegen sie sich aus, denn sie wollten ihre magische Schädigung verhindern:

Parallel zu den verbalisierten Verhandlungsstrategien setzten beide Parteien namhafte Beträge für *Magier* ein mit dem Ziel, die Gedankenführung des Gegners zu stören, ihn in den Wahnsinn zu treiben, ihn zu vergiften. Unter ihren Hemden trugen sie Amulette zum Schutze der Geisterabwehr, vor den Hauseingängen wurden glück- und unglückbringende Steine gelegt, und beide Parteien fürchteten um ihre Bezugspersonen, insbesondere um ihre Kinder, die vergiftet werden könnten. Der einstige Nahrungsmittelaustausch zwischen den Parteien, insbesondere das gemeinsame Trinken von Bier, wurde sofort unterbunden. Auch war es mir nach der Befragung der Beklagten nicht mehr möglich, mit den Klägern in Kontakt zu treten. Für die Kläger war ich magisch belegt und sie fürchteten, ich könnte sie über eine todbringende Botschaft oder Medizin ins Unheil stürzen. Als magische Protagonisten galten die beiden Kontrahenten *Maconco* und *Kilimo*, die, ähnlich wie in *Elenore Smith-Bowens Roman (1984)*, in nächtlichen Riten die Geister, die *baganza* beschworen, ihr Unglück gegen ihre Feinde zu richten, sie zu zerstören. Mit fortschreitendem Prozessverlauf nahm die Dramatik dieses nächtlichen Geschehens zu, und sie er-

reichte mit der Zeugenbefragung ihren Höhepunkt. Um die Zeugen mithin auch vor dem Einfluss magischer Kräfte zu bewahren, wurde ihre Existenz bis zum Zeitpunkt der Zeugenbefragung verschwiegen.

#### 4.9 Zeugenbefragung

Wie nun das Gericht die Parteien nach der Ortsvisite aufforderte, Zeugen aufzubieten, erschienen die Beklagten plötzlich mit sechs Zeugen. Demgegenüber verfügten die Kläger weiterhin über keine Zeugen. In den drei folgenden Sitzungen versuchten sie, deren Befragung zu verhindern. Wurde es Kilimo vor der ersten Sitzung plötzlich übel, weshalb er eine Verschiebung erwirken konnte, so verstand es Kaboyi in den beiden folgenden Sitzungen, die Richter über Kommentare zur Ortsvisite hinzuhalten bis Mittag wurde und die Zeugenbefragung verschoben werden musste. Als sich dann die Zeugenbefragung hinzog und es die Kläger verstanden, deren Befragung hinauszuzögern, waren die Beklagten sicher, ihre Zeugen würden demnächst den *baganza* zum Opfer fallen. Diese Angst führte zu einer merklichen Nervosität unter den Beklagten, weshalb sie umso vehementer auf eine straffe Prozessführung drangen. Schliesslich stellte Kilimo Kaboyi als seinen Zeugen vor. Die Richter traten jedoch nicht auf das Begehren ein, Kaboyi über ein kompliziertes Verfahren zu vereidigen, sondern forderten ihn einfach auf, zu erzählen, was er denn wisse, worauf er bloss seine Forderung nach einer Erbteilung wiederholte.

Darauf folgte die Zeugenbefragung. Ihre Aussagen bildeten ein in sich kohärentes Ganzes; keinem der Zeugen konnte eine falsche Zeugenaussage nachgewiesen werden. Inhaltlich äusserten sich die aufgebotenen Zeugen nicht zur Frage, ob eine Erbteilung stattgefunden habe, sondern ob die von Kadodwa und Maconco beanspruchten *batongo batongo ry'umuheto* seien: Den vom Staat genutzten Teil der "colline" *umurambi* erhielt Kadodwa im Jahre 1906 als *itongo ry'umuheto* von einem in der Zeugenbefragung anwesenden *mutware*, der mittlerweile über 100 Jahre alt war. *Uruconge* zählte indessen zum Besitz Ntambukas. Nach seiner Rückkehr aus dem *mugamba* erbat der Beklagte Maconco diesen Teil des Familienbesitzes vom *mutware* Mukorako als *itongo ry'umuheto*, da diese "colline" Brachland war. Die Übergabe fand öffentlich statt, und keiner der Nachkommen Ntambukas erhob bisher Einsprache, da Maconco in der Folge auf seinen Erbanspruch auf *umurambi* verzichtete. Umso drängender war die Frage, weshalb die Kläger erst jetzt Klage einreichten.

In der direkten Befragung fügte Maconco an, dass er nur vorübergehend von seinem ihm zustehenden Land auf *umurambi* Gebrauch machte: "*Voyez, dans ce temps, uruconge était une propriété inexploitée, alors j'avais demandé à mes frères de me prêter une petite partie, pour que je puisse me nourrir, jusqu'à ce que je pouvais cultiver sur uruconge. Et puis j'avais travaillé beaucoup, beaucoup pour que ça soit une colline si belle. Maintenant, en 1988, ils veulent le partage des propriétés acquises par des baganwa. Je ne marque pas accord avec ce partage, parce qu'eux sont restés sur la terre paternelle, ils ont bénéficié de l'itôngo paternelle, ils ont mangé tout ce qui venait de l'itôngo-là, mais moi, j'avais faim, quand j'étais chez les baganwa en servant, oui, j'avais faim, tandis les autres se sont remplis leurs ventres. Alors maintenant c'est plutôt moi qui pourrais encore demander le partage de la terre paternelle, parce que je n'ai rien sur umurambi. Mais j'avais laissé mes frères dans la propriété paternelle, parce que j'étais 'le grand'. Maintenant ils sont jaloux et puis ils veulent me citer devant la justice.*"

#### 4.10 Urteil

Vor der Urteilsfindung hat das Lokalgericht jeweils die Stellungnahme des "Ministère Public" einzuholen, welches die Einhaltung der Prozessregeln überprüft und eine erste, inhaltliche Stellungnahme abgibt. Im vorliegenden Fall bemängelte es, dass sich die Kläger in ihren Schreiben nur an das Gericht wandten, den Beklagten jedoch keine Kopie zukommen liessen. Auch sei die inhaltliche Position der Kläger unklar, zumal sie das eine Mal *uruconge* als Teil von *umurambi* bezeichneten, das andere Mal von zwei getrennten "collines" sprächen. Sie sollten ihre Position präzisieren. Entgegen der Intention des "Ministère Public" führte diese Intervention vor allem dazu, dass die Beklagten in mehreren, längeren Briefen bereits gemachte Aussagen wiederholten, währenddem Kilimo in einem einzigen Schreiben behauptete, die Zeugen lügten. Sodann fällte das Gericht folgendes Urteil: *Alle Parteien bleiben dort, wo sie heute sind.* Begründung: 'Die reklamierte Erbteilung wird nicht nachgeholt, da *erstens* unklar bleibt, ob sie nicht schon vollzogen wurde und die Richter nicht in frühere Rechtsgeschäfte eingreifen dürfen; *zweitens* geht aus den Zeugenaussagen hervor, dass die Beklagten Boden bewirtschaften, den sie vom Staat erhalten haben; auf Land *drittens*, das an den Staat gegangen ist, haben die Erben keinen Anspruch mehr, auch wenn das Land einst dem Familienverband gehörte. Die Gerichtskosten gehen zu Lasten der Kläger.' Diesen Beschluss fassten die beiden Richter und der Beisitzer nach kurzer Sitzung einstimmig. Bei der Urteilsverkündung drohten die Kläger mit einer Berufung. Daraufhin drohte der beklagte Coya, er würde die bisher umstrittene

Erbteilung auf *umurambi* einfordern, da ihre Existenz nicht zu beweisen sei. Keine der Parteien ging in Berufung.

#### 4.11 Zur nachgerichtlichen Entscheidungsphase

Ein halbes Jahr nach der Urteilsverkündung forderte Coya den Rechtsvollzug ein. Sechs Monate später legten die Richter mit den Parteien vor Ort die neuen Grenzverläufe fest. Damit dauerte der Rechtsprozess von der ersten Einschreibung bis zum Rechtsvollzug drei dreiviertel Jahre. Ein Jahr nach dem Urteil hatten die Kläger die Gerichtskosten noch nicht beglichen. Nach dem Rechtsvollzug liess Coya die "colline" *uruconge* umzäunen. Auch erbat er sich vom Gouverneur das in seiner "colline" plazierte Feld des Staates als *itôngo ry'umuheto*. Erbst über die Umzäunung *uruconges* legten sich Kilimo und Kaboyi mit Coya erneut an: Oberhalb *umurambi* befindet sich Weideland, welches von den Nachkommen Ntambukas gemeinsam genutzt wird. Nun hat Coya keinen direkten Anstoss zu diesem Weideland. Bisher trieb er seine Kühe auf einem alten Pfad durch *umurambi*. Nach der Umzäunung *uruconges* verwehrten die Kläger Coyas Vieh den Durchgang. Im Sommer 1989 reichte Coya am Lokalgericht Klage gegen Kilimo und Kaboyi ein. Dabei berief er sich auf ein altes Wegrecht. Als ich im Sommer 1993 wieder in Burundi war, erfuhr ich, dass dieses Verfahren abgebrochen wurde. Als Nachkommen der Kläger ins Gymnasium eintraten, ermöglichten ihnen die Beklagten den Schulbesuch in der Landeshauptstadt und übernahmen deren Beherbergung. Damit anerkannten die Beklagten die verwandtschaftliche Solidarität, womit der Streit ein Ende fand. Heute verkehren die beiden Gruppen wieder miteinander und auch der Austausch von Bier und Esswaren setzte wieder ein.

#### 4.12 Fazit

Vorliegender Fall lässt drei Aspekte besonders deutlich hervor treten, nämlich erstens das normative Durchsetzungsproblem des bürokratischen Verwaltungsapparates gegenüber der vorkolonialen Landrechtsordnung, zweitens die Existenz zweier sich gegenseitig ausschliessender Formen der Landbesetzung und Landnutzung, nämlich das Gegeneinander von Familien- und Verwaltungsgeschichte, womit dieser Fall Assoziationen zum diskutierten Antagonismus "Lineage-Staat" (I/2.2) hervorruft, welcher Antagonismus drittens schliesslich das Auseinanderdriften von Konflikt und Rechtskonflikt unterstreicht.

#### 4.12.1 Zum normativen Durchsetzungsproblem

Die Auseinandersetzung der Behörde mit vorliegendem Rechtsfall deutet auf eine gewisse Unsicherheit hin. So konnte sich einerseits der zuständige Beamte des "Ministère Publique" in den Akten nicht zurechtfinden, weshalb er die Kläger dazu aufforderte, den Streitgegenstand zu präzisieren. Andererseits fällte das Gericht den bequemsten möglichen Entscheid, nämlich dass alle Parteien dort bleiben, wo sie eh schon sind, *wobei sich die Richter in erster Linie auf eine Unklarheit abstützen*, nämlich dass sie nicht, *falls* es bereits zu einer testamentarischen Vollstreckung kam, in frühere Rechtsgeschäfte eingreifen dürfen. Damit verhalten sie sich passiv. Sie verneinen ihren Gestaltungswillen, könnte diese Begründung in anderen Zusammenhängen doch ebensogut einen normativen Eingriff rechtfertigen. Wie ich die Richter auf diesen Sachverhalt ansprach, bestätigten sie, sie möchten sich nicht auf eine Neuregelung einlassen, ihnen sei der Fall viel zu heikel. Weiter enthält die Urteilsbegründung eine *Anerkennung der vorkolonialen Machtverhältnisse*<sup>234</sup>, indem die Richter hervorheben, dass Erben auf Land, das an den Staat/König ging, keinen Anspruch mehr haben, auch wenn dieses Land einst dem Familienverband gehörte.

Somit tritt erneut das bereits diskutierte Durchsetzungsproblem des Verwaltungsapparates gegenüber den in der Kernzone der einstigen Sakralmonarchie ansässigen Bauern hervor, wobei einmal mehr deutlich wird, dass die weiter oben beschriebene Passivität der Zielgruppe, die sich der Gerichtsbarkeit weitgehend entzieht und den Vollzug massiv erschwert (II/3.1.5 und 3.2.1), nur die eine Hälfte des Problems abbildet. Offensichtlich getrauen sich die Richter als Vertreter des modernen Verwaltungsapparates selbst bei unklarer Beweislage auch nicht, in die vorkoloniale Landrechtsordnung einzugreifen. Sie ziehen es vor, alles beim Alten zu lassen und berufen sich sogar dann auf vorkoloniale Bestimmungen, wenn die Ausführung gewohnheitsrechtlicher Bestimmungen nur fragmentarisch bezeugt ist. So fällt auf, dass die ehemals gültigen gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen unangetastet blieben, obwohl die Kodifikation des Familienrechts (CPF) vorsieht, dass zwischen den Nachkommen nunmehr Gleichheit gilt. Unter anderen machtpolitischen Voraussetzungen hätten die Richter daher die unklare Beweislage auch dazu benützen können, ein neues Paradigma in den Rechtsprozess einzuspeisen, das sich an einer mit dem CPF konformen geschlechtsneutralen Erbteilung orientiert, zumal zum

---

<sup>234</sup> Die in diesen Rechtsfall eingreifenden gewohnheitsrechtlichen Regelungen stützen sich auf vorkoloniale Bestimmungen ab, wiewohl die allfällige Landübergabe (*itongo ry'umuheto*) erst in der Kolonialzeit erfolgte.

Zeitpunkt der Urteilsfindung die fünfjährige Übergangsfrist bereits abgelaufen war. Dies hätte jedoch mit Sicherheit beide Konfliktparteien erzürnt. Daher, so nehme ich an, suchten die Richter nach dem bequemst möglichen und scheinbar passenden Ausweg, sich der materiell komplexen Streitsache zu entledigen. Möglich ist, dass dem erforderlichen Führungswillen die ethnische Problematik gegenüber steht, die eine sehr behutsame Vorgehensweise nahelegt, zumal der moderne Verwaltungsapparat letztlich vom "Goodwill" dieser, nämlich der noch mit dem König verbundenen und im Gewohnheitsrecht verhafteten Bauern abhängig ist.

Somit befinden wir uns hier, verglichen mit dem zuvor besprochenen Scheidungskonflikt (III/3), gleichsam vor einer spiegelverkehrten Situation, indem hinsichtlich normativer Kenntnisse nun nicht die Bauern den Richtern sondern die Richter den Bauern nichts mehr entgegenzusetzen haben, können oder wagen. Zwang das Bezirksgericht Kirundo den Beklagten Jean qua Haftbefehl zu Gerichtsverhandlungen, so hatte die Weigerung Maconco's, die Bewirtschaftung des umstrittenen Bodens einzustellen, keinerlei Konsequenzen. Auch schienen sich die Richter an der gezielten Irreführung der Kläger, die anfänglich einen potentiellen Miterben unterschlugen, nicht zu stossen, von allfälligen Machtdemonstrationen ganz zu schweigen. So zeigt der moderne Verwaltungsapparat im Kernbereich der alten Sakralmonarchie ein ganz anderes Gesicht, als in Kirundo<sup>235</sup>.

#### 4.12.2 Zum Antagonismus "Lineage-Staat"

Im vorliegenden Fall ist nicht auszuschliessen, dass der umstrittene Landfleck als Branche einst zum Besitz der Verwandtschaftsgruppe Ntambukas' gehörte. Ansonsten hätte Maconco überhaupt keine Veranlassung gehabt, auf seinen Erbenspruch auf *umurambi* zu verzichten. Auch erscheint seine diesbezügliche Argumentation, nämlich dass er der "Grosse" gewesen sei, der seinen Brüdern das ihm zustehende Landstück einfach überliess, ziemlich windig. Und schliesslich könnte die Beherbergung der Nachfahren der Kläger in Bujumbura als nachträgliche und verdeckte Kompensationszahlung interpretiert werden.

Nun habe ich bereits in meinen Ausführungen zur Entstehung des frühen Staates (I/2.2) darauf hingewiesen, dass die Errichtung der politischen Zentralgewalt, die sich aus

---

<sup>235</sup> Als nämlich dort eine Frau gegen ihre Brüder klagte, sie hätten einen Teil des Erbes an Dritte verkauft, ohne ihren eigenen Erbenspruch zu berücksichtigen, trat das Gericht auf die Klage ein und setzte eine mit dem CPF konforme, geschlechtsneutrale Erbteilung durch (RC 498).

verschiedenen Dynastien zusammensetzte, mit dem fortschreitenden Auflösungsprozess der übrigen Verwandtschaftsgruppen in Verbindung gebracht werden kann, indem wichtige Verfügungsgewalten wie etwa der Zugang zu Land, von den Verwandtschaftsverbänden sukzessive an das sich herausbildende politische Zentrum abgegeben werden mussten. Der vorliegende Fall zeigt, dass dieser Vorgang nicht bloss die Frühgeschichte Burundis auszeichnet, sondern über die Institution der Landgeschenke (*itôngo ry'umuheto*) bis in die heutige Zeit hineinreicht und heute vom Gegensatz zwischen gewohnheitsrechtlichen und staatlichen Rechtsvorstellungen gleichsam aufgesogen wird. Denn indem sich die staatlichen Richter passiv verhielten, stützen sie mithin die staatlichen/königlichen gegenüber den verwandtschaftlichen Interessen. Gleichzeitig veranschaulicht dieser Vorgang, wie sehr dieser Antagonismus die verwandtschaftliche Solidarität beeinträchtigen kann, indem eine kaum abreissende Kette neuer Streitereien einzusetzen droht.

#### 4.12.3 Konflikt und Rechtskonflikt

Betrachten wir das Interaktionsmuster zwischen den Parteien, so zeichnet sich die vorliegende Konfliktgeschichte durch vier Transformationsprozesse aus, die zeigen, wie gering die Chance einer gerichtlichen Konfliktbeilegung ist:

##### *Transformation 1: Ein Kampf um Land verlagert sich in die Herkunftsfamilie.*

Um die Jahrhundertwende benötigen die Nachkommen Ntambukas mehr Land. Kadodwa macht sich die fehlende Nachkommenschaft Bigurabihanas zu nutze und eignet sich sukzessive die fremden *batôngo* an. Zum einen betreibt er "faute cultivation", zum andern erbittet er sich vom Staat einen Teil der "colline" Bigurabihanas als *itôngo ry'umuheto*. Für die Nachkommen Ntambukas ist die Aneignung dieses Landfleckens unproblematisch, gehörte es doch einem Dritten. In einem weiteren Schritt erbittet sich Maconco einen verödeten Teil des Familienlandes als *itôngo ry'umuheto*. Dieser Schritt, obwohl problematischer, scheint innerhalb der Verwandtschaftsgruppe vorderhand keine Probleme zu stiften, zumal Maconco auf seinen Erbsanspruch verzichtet. Gemäss den Aussagen der Beklagten fand zu diesem Zeitpunkt die Erbteilung statt. In den sechziger Jahren stösst die Familie Kilimos an die Grenzen ihrer Möglichkeiten. So dringt Kilimo mehrmals in *uruconge* ein, worauf er von Maconco hinausgeworfen wird. 1967 reicht er ein erstes Mal Klage gegen Maconco ein, zieht sie jedoch auf Anraten seiner Verwandten zurück. Ein Jahr später tritt Kaboyi in den Rechtsdienst ein und leiht einen Grossteil sei-

nes Landes Kilimo aus. Damit entschärft sich der Konflikt. 1982 geht Kaboyi in Pension und kehrt auf seine "colline" zurück. Daraufhin setzt der Erbschaftsstreit setzt ein.

*Transformation 2: Einreichung einer Erbschaftsklage macht aus einem Sachkonflikt (Land) einen Beziehungskonflikt (Familiengeschichte).*

Mit der Einreichung einer Erbschaftsklage verschärft sich die Friktionenbildung innerhalb der Herkunftsfamilie. Der ursprüngliche Kampf um Land wird zu einem Kampf um Fakten, nämlich um die Familiengeschichte: Welche Fakten belegen eine Erbteilung, welche belegen das Gegenteil? Wer stammt von wem ab, wer vertritt wen und welche genealogische Position führt zu welchen strategischen Vorteilen? Welche genealogische Sicht setzt sich durch? Auch stellt sich die Frage nach der geeigneten Strategie der Anrufung und Argumentationsführung vor Gericht. Tendierten Kilimo und Kaboyi dazu, sich als Opfer darzustellen, so gingen die Beklagten in die Offensive und forderten die Richter heraus, indem sie sich bei deren Vorgesetzten beschwerten.

*Transformation 3: Der Rekurs auf Magie verweist auf ein zweites, fremdes und mit der Gerichtsbarkeit konkurrierendes Referenzsystem ("forum shopping") und zeigt die Abkoppelung von Konflikt und Rechtskonflikt an.*

Wurde am Gericht weiterhin über die auf den Rechtskonflikt passenden Normen und Fakten verhandelt, so entfaltete sich parallel dazu eine nächtliche Dramatik zwischen den Parteien, die um die als bedrohlich erlebten Zeugen zentriert. Bezogen sich die Richter in ihrem Urteil auf die *inhaltlichen Aussagen der Zeugen*, so kulminierte die magische Seite der Konfliktbewältigung an der Frage der *Existenz von Zeugen*. Das Interaktionsmuster zwischen Parteien, die sich magischer Konfliktbewältigungsstrategien bedienen und den in den Justizapparat eingebundenen Richtern zeigt eine spezifische Problematik bürokratischer Konfliktbewältigungsangebote auf. Im Prinzip könnte sich der Rechtsprozess über den formalisierten Prozessverlauf als Hilfe im Umgang mit gefährlicher Aggression anbieten, das setzte aber voraus, dass sich die beiden Referenzsysteme deckten. Gehen jedoch die Parteien auf "shopping forum", indem sie parallel zum Gerichtsverfahren Magier einstellen, verkommt der Rechtsprozess zu einer Spiegelfechterei. So teilten sich die Parteien den Richtern nicht mit und die Richter interpretierten die Forderungen der Beklagten nach einer straffen Prozessführung anders. Bezog sich die Forderung nach straffer Prozessführung mitunter auf die zweite, magische Realität, indem sie dem Unwesen der *baganza* Einhalt gebieten sollte, so verstanden die Richter diese Forderung als Bedrohung ihrer Eigenständigkeit und reagierten postwendend mit der Aufforderung, die Bewirtschaftung der umstrittenen Landflecken einzustellen. Waren für die zuständigen

Richter *bapfumu* (Magier) Lügner, Gauner, die es nur aufs Geld abgesehen haben, so stellten die *bapfumu* natürlich auch die Wirksamkeit der staatlichen Rechtsprechung in Frage<sup>236</sup>. Interessant in diesem Zusammenhang vor allem ist, dass auch die früheren Richter Coya und Kaboyi an die Wirksamkeit der *bapfumu* glaubten, mithin also die Legitimation jener Institution, für die sie sich einst selbst engagierten, bezweifelten.

*Transformation 4: Die Rückführung des rechtlichen Entscheides in den sozialen Kontext führt zu keiner Problemlösung.*

Da es im Prozessverlauf zu einer Abkoppelung von Konflikt und Rechtskonflikt gekommen ist, führt die Rückführung des rechtlichen Entscheides in den sozialen Kontext auch zu keiner Problemlösung. Denn über die normative Bestimmung der künftigen *itón-go*-Grenzen und deren Umzäunung wird zugleich die Trennung der Verwandtschaftsgruppe äusserlich festgelegt. Ihre Trennung und/oder die damit verknüpften normativen Bestimmungen werden von den Klägern nicht akzeptiert. Eine Schlacht ist verloren, nicht aber der Krieg. Im vorliegenden Fall fand die latente Konfliktbereitschaft einen neuen Konfliktinhalt, die Frage nämlich, ob die Beklagten ein Wegrecht beanspruchen dürften, welche Frage wiederum das Gericht beschäftigen sollte. Erst als sich die Beklagten zu verdeckten Kompensationsleistungen bereit fanden, indem sie Nachkommen der Kläger eine Ausbildung in der Landeshauptstadt ermöglichten, brach der Rechtsstreit ab. Damit zeigt sich einmal mehr, dass das Gericht häufig bloss eine Durchgangsstation und die Referenzgruppe unmittelbarer Bezugspunkt ist.

Besonders in diesem Fall wird deutlich, wie gering der Einfluss des staatlichen Rechts auf den tatsächlichen Prozessverlauf ist. Kann hier das besondere normative Problem, nämlich die Inkorporation des Gewohnheitsrechts in den staatlichen Rechtskörper, geltend gemacht werden, so gilt dieser Einwand für die übrigen Fallgeschichten gerade nicht. Sie unterstanden dem kodifizierten Straf- beziehungsweise Zivilrecht. Dennoch zeigte sich, dass vor der Mobilisierung des staatlichen Gerichts in aller Regel gewohnheitsrechtliche Überlegungen im Mittelpunkt stehen. Bei der Anrufung stützen sich die Parteien auf jene gewohnheitsrechtlichen Normen, die ihnen am relevantesten erscheinen und/oder geeignetsten erscheinen, um ihre eigenen Ziele zu verfolgen. Die Urteilsfindung orientiert sich zwar am staatlichen Recht, doch hat dieses weitgehend Legitimationscharakter, so etwa

---

<sup>236</sup> Wie ich einen der Richter auf die *bapfumu* ansprach, erwiderte er entrüstet: "*Les bapfumu sont là pour tromper la justice.*"

um die Art der Entscheidungsfindung der Richter zu verdecken<sup>237</sup>. Während der nachgerichtlichen Entscheidungsphase treten gewohnheitsrechtliche Vorstellungen wieder in den Vordergrund und kommt es, wie im letzten Fall, zu einer Streitschlichtung, stützt sich diese auf innerfamiliäre Konventionen. Damit wird noch einmal deutlich, wie sehr sich noch heute der bürokratische Leviathan im einzelnen Gerichtsverfahren an vorkolonialen Rechtsmassstäben orientieren muss. Somit herrscht in Burundi ein lang anhaltender und tief gehender Rechtspluralismus. Dieser erfährt durch den geschilderten Rekurs auf Magie eine weitere Akzentuierung, indem die Parteien auf "forum shopping" gingen.

Gleichzeitig wirft der Rekurs auf Magie weitergehende psychodynamische Fragen auf, die sich jedoch mit den mir in diesem Fall zur Verfügung stehenden Daten und den bestehenden rechtsethnologischen Konzepten nicht beantworten lassen. So bleibt im letzten Fall unklar, ob und wenn ja welche unbewussten Ängste und Wünsche sich an das Gerichtsverfahren hefteten; wie der manifeste Rekurs auf Magie im oben erwähnten Rechtsprozessverlauf zu verorten wäre; ob er etwa als Reaktion auf die Anwendung von Rechtsnormen durch staatliche Instanzen zu interpretieren wäre oder ob der angestrengte Rechtsprozess den Parteien vielmehr dazu dient, irrationale Ängste einer rationalen Konfliktlösung zuzuführen; inwiefern der Rechtsprozess die Protagonisten (Richter und Parteien) beruhigt oder verängstigt und welche unbewussten Übertragungskonflikte er in Gang setzt. Solche und ähnliche Fragen werden im nächstfolgenden Teil IV untersucht.

---

<sup>237</sup> Vgl. Kap 3.6, S. 307f



**TEIL IV    PROZESSANALYSEN II:  
DAS UNBEWUSSTE IM RECHTSPROZESS**



Anhand eines theoretischen Ansatzes zur unbewussten Seite in Gerichtsverfahren soll nun die dritte, die psychodynamische Dimension des prozessanalytischen Dreiecks untersucht werden. Psychodynamische Faktoren können jedoch nicht ohne weiteres in den rechtsethnologischen Diskurs integriert werden. Einmal ist eine Begriffsklärung erforderlich, weil die Psychoanalyse, auf die sich meine Überlegungen stützen werden, sich gegenüber rechtsethnologischen Konzepten als ziemlich sperrig erweist, da sie weniger die rationale Seite menschlichen Verhaltens ins Zentrum stellt und demzufolge auch nicht auf die daran anknüpfenden Konzepte bürokratischen Verwaltungshandelns eingeht. Denn es interessieren in erster Linie nicht die Gründe der Lernbarkeit sondern jene der Lernunfähigkeit. Im Vordergrund stehen Handlungsinkongruenzen, Irritationen, innere Blockierungen, die gleichsam als versteinerte Zeugen unverarbeiteter Konflikte aus der Vergangenheit einzelner Personen oder Gruppen in die Gegenwart ragen. Die Argumentationsführung, die der emotionalen Linie der Akteure im Rechtsprozess folgt, orientiert sich am Kreuzpunkt zwischen ihrer Konfliktgeschichte und dem begleiteten Rechtsprozess und versucht bereits Erlebtes mit ihren aktuellen Bewertungen und Haltungen zu verbinden. Den gegensätzlichen theoretischen Konzepten stehen zudem unterschiedliche Rollen gegenüber, in die sowohl Rechtsethnologen als auch Psychoanalytiker eingebunden sind und die zu charakteristischen Verengungen führen. So tendieren verschiedene Exponenten der jeweiligen Wissenschaftszweige dahin, fremde Erkenntnisbereiche als Mittel zur Objektivierung eigener Weltansichten einzusetzen, womit die Frage, inwiefern rechtsethnologische wie psychoanalytische Konzepte auch Weltbilder und damit Wirklichkeit erzeugen, weitgehend negiert wird. Will man die unbewusste Dimension rechtlicher Verfahrensabläufe besprechen, gilt es daher gleichzeitig, diesen *circulus vitiosus* aufzubrechen.

Nach einer Begriffsklärung gehe ich im ersten Kapitel auf diesen *circulus vitiosus* ein. Im zweiten Kapitel stelle ich das Interaktionsfeld vor, indem ich anhand ausgewählter Fallbeispiele aus dem Gerichtsalltag Burundis ein Konzept zur Analyse psychodynamischer Prozesse in Gerichtsverfahren entwerfe. Im dritten Kapitel kommt die Lebensgeschichte einer Frau zur Sprache, die gegen ihren Mann ein Scheidungsverfahren anstrengte. Die Darstellung ihrer Lebensgeschichte beruht auf einem psychoanalytischen Gesprächsprotokoll, sodass ich einige ihrer biographisch determinierten Kernkonflikte herauszuschälen kann, die es erlauben, insbesondere die Argumentationsführung der Klägerin während dem folgenden Scheidungsverfahren, das Gegenstand des vierten Kapitels ist, auf unbewusste Phantasiebildungen und die daran gebundenen inneren Konflikte rückzu beziehen. Auch der Teil IV endet mit einem Fazit.

In der abschliessenden Schlussbetrachtung werden noch einmal die Kerngedanken der ganzen Arbeit aufgegriffen und mit Blick auf das heutige Burundi in einen grösseren Zusammenhang gestellt.

## 1 RECHTSETHNOLOGIE UND PSYCHOANALYSE

---

a) *Konzepte.* Rechtsethnologische Konzepte erlauben es, *Streitschlichtungsprozesse von ihrer kognitiven Seite* her zu analysieren. Indem sich die Rechtsethnologie auf die Verbindung der kognitiven Aspekte der Kultur mit der Rechtssprechung *"als Kultur"* (Rosen, 1989) konzentrierte, knüpft sie in besonderem Masse an dem traditionellen ethnologischen Paradigmatheorem Edward B. Tylors' (1832-1917) an: *"Culture or Civilization, taken in its wide ethnographic sense, is that complex whole which includes knowledge, belief, art, moral, law, custom, and any other capabilities and habits acquired by man as a member of society"* (Edward B. Tylor, zit n. van Baal, 1971:31). Damit wurde besonders die Lernbarkeit, der kognitive Aspekt der Kultur<sup>238</sup> unterstrichen. Die Psychoanalyse bewegt sich mit ihren Fragen gewissermassen am anderen Ende der Skala, denn zu dieser kognitiven Sicht steht ihre Optik *komplementär*. Die Psychoanalyse fragt nach dem Entwicklungsverlauf der unbewussten Anteile im Menschen. Sie interessiert, in welcher Weise der Mensch auch in seinem späteren Leben noch an die Kindheit gekettet bleibt. Im Vordergrund steht folglich die Frage nach den Gründen der Lernfähigkeit (Freud, 1900/1982), nach dem unangepassten Rest (Freud, 1930/1982 et passim), der sich beispielsweise in Phantasmen verdichtet. Es ist evident, dass gerade auch solche Fragen in Konflikte und das damit zusammenhängende Konfliktmanagement eingreifen, und dies besonders dann, wenn Beziehungs- und Machtfragen im Vordergrund stehen. Denn solche Konflikte werden in hohem Masse von Übertragungs- und Gegenübertragungsphantasien gespiesen. Laplanche & Pontalis bezeichnen die *"Übertragung"* als einen *"Vorgang, wodurch die unbewussten Wünsche an bestimmten Objekten im Rahmen eines bestimmten Beziehungstypus, der sich mit diesen Objekten ergeben hat, aktualisiert wer-*

---

<sup>238</sup> Dies macht Tylor durch das verwendete Verb "to acquire" deutlich: "Capabilities and habits (are/MW) **acquired** by man as a member of society".

den. (...) Es handelt sich dabei um die Wiederholung infantiler Vorbilder, die mit einem besonderen Gefühl von Aktualität erlebt werden" (1982: 550). Mit anderen Worten: Frühere, an die eigene Kindheit (und an kulturell bedingte Umgangsformen) gebundene Beziehungsmuster werden unbewusst in die neue Beziehung hineingetragen, woraus sich eine signifikante Projektionsneigung ergibt, indem dem Gegenüber sowohl eine spezifisch emotionale Verhaltenserwartung wie eine eigene, spezifisch emotionale Verhaltensneigung entgegengebracht wird. Diese psychisch unbewusste Tendenz gewinnt vor allem dort an Bedeutung, wo die aktuelle Beziehung mit alten Verhaltensvorstellungen konfligiert. Unter "Gegenübertragung" ist nach Laplanche & Pontalis die "Gesamtheit der unbewussten Reaktionen des Analytikers auf die Person des Analysanden und ganz besonders auf dessen Übertragungsneigung" (1982:164) zu verstehen.

Im Zusammenhang mit der nachträglichen Analyse des berühmten Falles "Dora" kam Freud erstmals auf das Phänomen der Übertragung zu sprechen, als er bemerkte, dass er als starker Raucher im Traumbild von Dora's Vater enthalten sein muss (1905/1982). Schliesslich führte er den unverhofften Abbruch dieser Analyse auf diese bisher unerkannten Prozesse zurück: "Während einer psychoanalytischen Kur ist die Neubildung von Symptomen, man darf wohl sagen: regelmässig sistiert. Die Produktivität der Neurose ist aber durchaus nicht erloschen, sondern betätigt sich in der Schöpfung einer besonderen Art von meist unbewussten Gedankenbildungen, welchen man den Namen 'Übertragungen' verleihen kann. Was sind Übertragungen? Es sind Neuaufgaben, Nachbildungen von den Regungen und Phantasien, die während des Vordringens der Analyse erweckt und bewusst gemacht werden sollen, mit einer für die Gattung charakteristischen Ersetzung einer früheren Person durch die Person des Arztes. Um es anders zu sagen: eine ganze Reihe früherer psychischer Erlebnisse wird nicht als vergangen, sondern als aktuelle Beziehung zur Person des Arztes wieder lebendig"(1905/82:180). Während langer Zeit blieben Übertragungsphänomene in der psychoanalytischen Praxis ein Stiefkind, insofern sie lediglich unter dem Gesichtspunkt der Neuaufgabe und Nachbildung vergangener Regungen und Phantasien interpretiert wurden, wodurch das spezifisch dynamische Element in den Hintergrund trat<sup>239</sup>. Übertragungsprozesse sind jedoch eine ubiquitäre Erscheinung menschlicher Beziehungen. In der Frühzeit hat sich besonders Sándor Ferenczi eingehend mit diesem Phänomen befasst, auf den sich später Balint bezog, als er

---

<sup>239</sup> Zur Geschichte der näheren Begriffsbestimmung siehe auch die von Freud 1915 verfasste, jedoch erst 1985 veröffentlichte "Übersicht der Übertragungsneurosen" (Ilse Grubrich-Simitis, 1985).

das dynamische Element vermehrt beachtete. Fritz Morgenthaler (1978) schliesslich hat die Analyse der Übertragung und Gegenübertragung als charakteristisches Element der psychoanalytischen Technik bezeichnet.

Im Gegensatz zu all den kognitiven Ansätzen rechtsethnologischer Fragestellungen, welche einem hohen Generalisierungsgrad zugänglich sind, bleibt das psychoanalytische Konzept jedoch ganz an die Subjektivität der in den Prozess involvierten Personen gebunden. Denn *"da die Subjektivität das uns heute einzig bekannte Medium ist, um das Unbewusste überhaupt wahrzunehmen, können die objektivierenden Methoden auch nicht die unbewusste Dimension kultureller Phänomene aufdecken"*(Erdheim/Nadig 1983:131). Dieser Gesichtspunkt setzt aber einen andern methodischen Zugang zum Objekt voraus. Denn solchen Phantasmen sind ja nicht nur die am Konflikt beteiligten Agenten unterworfen, sondern sie finden auch im Forscher drin statt. Es wäre darum kurzichtig, die sich dabei entfaltende Dynamik unbewusster Prozesse, welche an vergangenen Reminiszenzen der Betroffenen anknüpft, einzig extern beschreiben zu wollen. Mario Erdheim schlägt vor, *"in Analogie zum 'therapeutischen Dreieck' (...) auch von einem 'Dreieck des Wissenschaftsbetriebes'" zu sprechen. "Der Interdependenz zwischen Krankheitsbegriff - Arzt - Patient entspräche die zwischen Wissenschaftsbegriff - Forscher - Informant. Ebenso wie die Arzt-Patient - Relation täglich die ihr entsprechenden Krankheitsvorstellungen reproduziert und gleichzeitig ihre Legitimation davon ableitet, ebenso liegt im Verhältnis zwischen dem Forscher und seinem Informanten die 'Maschine' verborgen, welche die verschiedenen Auffassungen von Wissenschaft produziert"* (1982:164). Mit dem Begriff der 'Maschine' spielt Erdheim nicht etwa auf Freuds' hydraulisches Modell zur Funktionsweise unbewusster Prozesse an, sondern auf die aus der Beziehung zwischen Forscher und Informant hervorgehende Konzeptionalisierung. Darin sind all die unbewussten Prozesse enthalten, welche auf die Konzeptionalisierung der Fragestellung, auf den spezifischen Umgang des Forschers mit den Informanten und vice versa, auf die Verwebung von subjektiver Erfahrung mit wissenschaftlichen Konzepten und vielem mehr einwirken.

*b) Rationalisierungen.* Wenden wir nun diese 'Maschine' auf den theoriebildenden Umgang mit unbewussten Phantasien im Konfliktmanagement an, dann fällt insbesondere auf, dass die wenigen Überlegungen von psychoanalytischer Seite zu rechtsethnologischen Fragestellungen äusserst dürftig sind und eigenartigerweise jenen Überlegungen gleichen, die Rechtsethnologen in umgekehrter Richtung vornehmen:

So diskutiert etwa der Rechtsethologe Leopold Pospisil (1982:253-261) in seinem Beitrag zur vergleichenden Rechtsethologie verschiedene psychologische und sozialpsychologische Theorien zur Frage der Verinnerlichung von Normen. Dabei neigt er den lerntheoretischen Ansätzen zu, welche Verinnerlichung über das "response-reflex" - Verhalten erklären, weil sie, so ist zu vermuten, sich gut mit der kognitiven Grundlage seines Autoritätskonzeptes vertragen (1982:257). Gleichzeitig - und das irritiert - zitiert er ausführlich den Psychoanalytiker Bruno Bettelheim, welcher Fragen der Verinnerlichung des Aggressors anhand des KZ Buchenwald nachgeht (1982:260f). Bettelheim stellt diese Schilderung jedoch auf eine ganz andere Erklärungsgrundlage, nämlich auf die sich aus dem ungeheuren Anpassungsdruck ergebende Unbewusstmachung von Widerstandphantasien, welche eine Identitätsdiffusion<sup>240</sup> auslösen können. Da Pospisil sich als 'Nicht-Psychoanalytiker' kein theoretisch angemessenes Bild über die inneren Konflikte machen kann<sup>241</sup>, die mit solchen Prozessen einhergehen, reduziert er Bettelheims' komplexen Erklärungsansatz auf den Belohnungs/Bestrafungs - Mechanismus, welcher sich zwar gut mit rechtsethnologischen Theorien verträgt, das Subjekt hingegen als kognitive 'Maschine' erfasst, ein Ansatz, dem gerade Bettelheim vehement widerspräche (Bettelheim, 1943).

Wenn ich von all den populärwissenschaftlichen Publikationen absehe, welche psychoanalytische Erkenntnisse als Rezeptwissen für den 'Hausgebrauch' anbieten, dann bin ich umgekehrt über die thematische Beschränkung der wenigen qualifizierten Beiträge erstaunt. Psychoanalytiker konzentrieren sich lediglich auf einen rechtlichen Teilbereich, nämlich das Strafrecht (Nägeli, 1967; Erdheim, 1988). Dadurch wird einerseits einer rigiden Teilung in Staat und Individuum Vorschub geleistet und andererseits lediglich die Opferposition des Individuums gewürdigt. Zudem erstaunt ihre legalistische Sicht, achten sie doch allenfalls auf die psychische Wirkung des Urteils. Damit geht eine ausgesprochene Normenfixierung einher, indem etwa aus der Analyse von gesetzten Normen tiefen-

---

<sup>240</sup> Da das mit brutalsten Mitteln erzwungene Verhalten im KZ Buchenwald nicht geändert werden konnte, mussten sich die Wertvorstellungen der Gefangenen ändern. Als Motiv für die Verinnerlichung der dort gültigen Wertvorstellungen und Standards bestimmt Bruno Bettelheim den Wunsch des Gefangenen nach Konsistenz seines Selbst, das durch erzwungenes und "heuchlerisches Verhalten" bedroht gewesen wäre. Denn im Falle der Nichtidentifikation mit dem Aggressor hätte die Gefahr einer Identitätsdiffusion bestanden, welche in Extremsituationen schwere Psychosen wie etwa die Schizophrenie nach sich ziehen kann (vgl. dazu auch Charlotte Beradt, 1981).

<sup>241</sup> Ich kann hier nicht auf die theoretischen Implikationen dieser möglicherweise als 'gezwungen' empfundenen Aussage eingehen, möchte aber darauf hinweisen, dass die Aneignung psychoanalytisch relevanten Wissens genauso wenig wie die Aneignung ethnologisch relevanten Wissens eine ausschliessliche Angelegenheit der Bibliothek ist. So wenig, wie es genügt, sich fremde Kulturen bloss vorzustellen, genügt es, sich in andere Menschen bloss 'hineinzusetzen', um die Dynamik *ihrer* unbewussten Konflikte zu erfassen.

psychologische Aussagen abgeleitet werden, welche die Wirkung des konkreten Rechtsprozesses auf jene eines Münzautomaten reduzieren (Ehrenzweig, 1973) und eine naive Rechtsgläubigkeit offen legen. Dabei wäre doch gerade von Psychoanalytikern, die sich in besonderem Masse auf prozesshafte Abläufe mit einem letztlich offenen Ende spezialisiert haben, zu erwarten, dass sie das Erklärungsdefizit aufdeckten, welches sich aus der ausschliesslich kognitiven Orientierung rechtswissenschaftlicher und rechtsethnologischer Analysemodelle ergibt, die Rechtsprozesse in ein geschlossenes System einpassen.

Die gegenseitige Angleichung berührt eigenartig. Sie legt den Gedanken nahe, dass sich beide Gruppen, Rechtsethnologen wie Psychoanalytiker, des jeweils andern Wissenschaftszweiges bedienen, um ihre eigene Weltsicht zu objektivieren, anstatt die beiden theoretischen Ansätze als zwei Pole zu nehmen, um die Dialektik zwischen Konflikt und Rechtskonflikt zu untersuchen. Vermutlich hängt diese Tendenz auch mit der Politisierung des jeweiligen Wissenschaftszweiges zusammen. Denn über beiden, Rechtsethnologie und Psychoanalyse, lastet ein Stigma:

Besonders um die Jahrhundertwende arbeiteten Rechtsethnologen während den sogenannten Fragebogenprojekten (1893, 1897, 1907) intensiv mit Kolonialbeamten zusammen, um systematisch Material zu sammeln über das Recht der sogenannten 'primitiven Gesellschaften', in denen diese arbeiteten (Post, Kohler und Meyer). Dabei wurden die ethnozentrischen Weltsichten der kolonialen Beamten, Missionare und Richter unreflektiert in die Resultate miteingewoben. Bis in die heutige Zeit hinein tun sich viele Theoretiker noch immer schwer mit dem Gedanken, sich von der sogenannten 'Top-Down'-Perspektive zu lösen. Ihre Rechtsdefinitionen haben weitgehend autoritätsbezogenen Charakter. Dies hat andererseits auch mit der moralischen und politischen Besetzung des Begriffs '*Recht*' selbst zu tun. Im allgemeinen wird in der jeweiligen Rechtsdefinition die einseitige Wirklichkeitsdefinition der jeweiligen Interessengruppe (der Rechtswissenschaftler, der Politiker-Gesetzgebergruppe, der Theologen etc.) sichtbar, welche moralische und politische Absichten verfolgt. Daraus ergibt sich das Stigma des Moralischen, der unreflektierten Macht-Sicht, oder zumindest des 'Anpässlerischen'.

Viele Psychoanalytiker kämpfen mit dem gleichen Problem, allerdings aus anderen Gründen. Psychoanalyse verdunkle gesellschaftliche Probleme, indem sie diese Probleme auf individuelle Triebkonflikte reduziere, sie helfe einem schlecht funktionierenden Individuum, in einer schlecht funktionierenden Gesellschaft zu überleben, anstatt es für den politischen Kampf zu rüsten. So führen psychoanalytische Fallgeschichten, welche die sich aus Uebertragung und Gegenübertragung ergebende Dynamik nicht zur Sprache bringen, eine falsche Objektivierung ein: sie lösen die Geschichte von der Beziehung ab, an die sie

essentiell gebunden bleibt und legen stattdessen das Gewicht allein auf die Triebchicksale ihrer Gesprächspartner. Dadurch *"droht (ihnen) nicht nur ein psychologischer Reduktionismus, sondern sie beinhalten im Wesentlichen auch die Abwehr von gesellschaftlich relevanten Erfahrungen"* (Weilenmann, 1990:37). Weiter stellt sich das Problem der Ausbildungsfrage, nämlich der allgemeinen Institutionalisierung der sogenannten Lehranalyse. Denn wie sollen angehende Analytiker, die sich einem rigorosen, emotional-intellektuellen Auswahlverfahren *unterwerfen*, später in der Lage sein, ihre Klienten auf jene politische Selbstverantwortung hinzuführen, die sie eben zum Zwecke der eigenen Analytiker-Identität aufgeben mussten? Neben Erdheim und Parin gehört auch der Psychoanalytiker Johannes Cremerius zu den schärfsten Kritiker dieses Ausbildungsverfahrens, welches Cremerius als *"Umfunktionierung einer Lehr-Lern-Methode zum Machtinstrument der institutionalisierten Psychoanalyse"* (1990:42-60) beschreibt<sup>242</sup>.

Daraus erklärt sich ein latentes Ressentiment gegenüber institutionellen Regelungen, welches bei den genannten Autoren in eine betont "staatskritische" Haltung umschlägt. Wenden sie sich rechtlichen Fragen zu, so kommt ihnen der strafrechtliche Teil gerade recht: Um etwa die in kulturellen 'Spielregeln' (d.s. auch Rechtsregeln) enthaltene Unbewusstheit zu diskutieren, kommt Mario Erdheim auf die Gewalt zu sprechen: *"Spielregeln gelten so lange, wie sie denjenigen, die sie einhalten, Macht einbringen oder sie an Macht teilhaben lassen. Regelverletzung ist daher immer eine Machtfrage, zumindest eine Kampfansage, und sie ist dann am radikalsten wenn die Machtposition, die in Frage gestellt wird, keine Faszination mehr ausübt."* Und: *"Wir müssen (...) ergänzen: Spielregeln gelten so lange, wie deren Einhaltung ein schöneres Leben verspricht"* (1988:286). Gewiss haben diese Gedanken ihre Berechtigung, insofern sie unter anderem die Wünsche und Sehnsüchte der Rechtssubjekte thematisieren. Leider verliert Erdheim dann allerdings keinen weiteren Gedanken über das in Spielregeln enthaltene Versprechen der Teilhabe am schöneren Leben, welches einen guten Zugang zur Strategie der Anrufung von Normen seitens der Parteien und zur (imaginären) Funktion der Gerichtsbarkeit als Wunschbefriediger hergäbe. Für Spielregeln, so scheint es, kann man nur dafür oder dagegen plädieren (1988:288). So grenzt sich der Autor von den Ansichten des politisch

---

<sup>242</sup> Nach Cremerius setzte die Professionalisierung der Psychoanalyse 1924 ein: *"Noch 1919 (forderte) Freud (...) eindringlich, dass der Analysand nicht zur 'Ähnlichkeit mit uns' erzogen werden dürfe, sondern zur Befreiung seines Wesens erzogen werde". (...) In einem Brief vom 11.10. 1924 an Paul Federn schreibt (aber/MW) Freud: Falls der Lehranalytiker erfährt, dass der Kandidat einen 'unheilbaren Fehler' hat, 'welcher gerade seine Aufnahme in die Vereinigung unratsam erscheinen lässt, dann hat die Pflicht der Diskretion (dem Kandidaten gegenüber) gegen die Verpflichtung, die Sache (d.i. die Vereinigung) nicht zu schädigen, zurückzutreten' (E. Federn, 1972, S.29)"(1990:46).*

'rechts' stehenden Soziologen Arnold Gehlen ab, welcher die *"Durchordnung des sozialen Zusammenhangs"* archaischer Kulturen bewundert, da diese den sozialen Wandel *"einfrieren"*, indem ihre *"Normierung"* eine *"ausserordentliche Stabilität der archaischen Sozialstruktur (hergibt)"* (Gehlen, 1956:120/ zit. n. Erdheim,1988:289). Damit aber wird die Existenz eines zentralen, kulturellen Phänomens verdunkelt, indem deren Zurkenntnisnahme zu einer Frage des politischen Standortes verkommt: Wer ist für, wer ist gegen den sozialen Wandel? Erdheim ist natürlich "dafür" und er befindet sich dabei in guter Gesellschaft. Auf das Verhältnis der Psychoanalytiker zur Macht angesprochen, verweisen Goldy und Paul Parin auf die therapeutische Praxis: *"Psychoanalytiker sind kritische Intellektuelle. (...) Sie sind aber in einer besonderen Lage. In ihrer täglichen Arbeit tief emotional engagiert, stehen sie auf der Seite der unterdrückten Triebwünsche. Den späten Folgen früher Unterdrückung, den sich aus Frustrationen und Bedrohungen ergebenden automatischen Abwehrmechanismen ihrer Analysanden, müssen und wollen sie entgegentreten. Da alle jene Kräfte, die zur Einengung und Verzerrung individuellen Seelenlebens geführt haben, Ausdruck und Wirkung gesellschaftlicher Unterdrückung und Ursache des allgemeinen Unbehagens in der Kultur sind, üben Psychoanalytiker einen Beruf aus, der sie ständig in die Lage unerbittlicher Kritiker ihrer Gesellschaft bringt (der sie ebenso wie die Analysanden angehören). Sie sind heimliche Subversive"*(1985:21/Hervorhebung MW). Ich denke, es ist genau das daraus abzuleitende Rollenangebot des Psychoanalytikers als "heimlich Subversiver", welches - quasi als institutionengeschichtliches Gegenstück zum psychoanalytischen Funktionär - die kritische Distanz zu psychoanalytischen Gesellschaftsmythen, wie sie Freud etwa mit seiner Urhorden-"Theorie" in "Totem und Tabu" (1913) verfasst hat, behindert und den Bezug zu zentralen, kulturellen Phänomenen verstellt. Diese Distanz wäre aber notwendig, um den Dialog über rechtliche Phänomene generell aufnehmen zu können. Solange aber der Kern aller wichtiger "Spielregeln" *nur* als ein Tabu, das heisst als ein zwanghaft wirkendes Verbot verstanden werden kann, welcher Kern mit dem in Freuds' Urhordentheorie formulierten Vatermord und den daran gebundenen Tabugebräuchen verknüpft wird (Erdheim, 1988:294f), solange bietet sich nur ein Diskurs über die Verinnerlichung von strafrechtlichen Normen in hierarchischen Gesellschaften an.

Die unreflektierte Hereinnahme von Macht-Sichten als sogenannte Top-Down - Perspektiven in den rechtsethnologischen Diskurs andererseits stellt ein erhebliches Problem bei der Erfassung fremder Rechtskonzepte wie bei der Diskussion rechtspluralistischer Phänomene dar. Nicht vorgesehener Gebrauch von Normen wird vorschnell als Missbrauch disqualifiziert, ohne sich der Prozesse anzunehmen, die eine solche Nutzung hervorbrin-

gen<sup>243</sup>. Damit wurde die Frage aufgeworfen, wie das spezifisch Rechtliche einer Bestimmung zu fassen sei, ja was das spezifisch Rechtliche eigentlich sei.

Leopold Pospisil versucht in Abgrenzung zu dieser legalistischen Sicht die unreflektierte Hereinnahme von Macht-Sichten in den rechtswissenschaftlichen Diskurs dadurch zu verhindern, dass er Recht als *"eine geistige Konzeption"*; als methodisches Instrument zur Machtsicherung<sup>244</sup> versteht. Implizite Top-Down - Perspektiven müssen damit der expliziten Analyse dieser Konzeption und der damit einhergehenden Kontrollfunktion weichen, wobei Führung, Kontrolle, Gewalt und Herrschaft als die wesentlichsten Attribute von Recht zu bezeichnen sind. Doch eine solche Assoziationskette findet ihre Entsprechung nicht nur in Gehorsam, Zwang und Unterwerfung, auch Verhaltensweisen wie Entzug, Rebellion, offener Widerstand, zur Schau getragener Gehorsam und anderes mehr gehören dazu. Auch können Normen rein dispositiv sein. Deshalb wird in diesem Zusammenhang die Frage nach dem subjektiven Verinnerlichungsgrad von Rechtsnormen so wichtig. Pospisil ist der einzig namhafte Rechtsethnologe, der dabei auch psychologische Theorien diskutiert (1982:253-262) und über lerntheoretische Ansätze Verinnerlichungsprozesse zu erklären versucht. Die lerntheoretischen Ansätze besagen, dass nur diejenigen Antworten gelernt würden, auf welche eine repetitive Belohnung folge; *"diejenigen, bei denen keine erneute Einschärfung erfolgt, werden langsam (oder bei entsprechender Bestrafung: schneller und dauerhafter) ausgelöscht"* (Dollard und Miller, 1950:48-51, zit. n. Pospisil, 1982:253). Das sogenannte "Auslöschen" von denkbaren Antworten kann sich hier lediglich auf die Manifestation von Bewusstsein beziehen.

Damit wechselt Leopold Pospisil - wie ja auch die oben kritisierten Psychoanalytiker - den von seinem Wissenschaftszweig vorgezeichneten theoretischen Bezugspunkt nicht: Subjektive Verinnerlichungsprozesse werden diesmal kognitiv zu erfassen versucht; der andere, fremde Erkenntnisbereich, welcher sich auf die Erfassung unbewusster Prozesse bezieht, bleibt unerkannt, solange deren signifikant andere Verifikationsfrage an einer szientistisch verstandenen, empirischen Belegbarkeit gemessen wird. Oder wie sich Pospisil ausdrückt: *"Obwohl sie (die psychoanalytischen Theorien/MW) in der Logik der Argumentation durchaus sehr differenziert sind, fehlt den meisten der genannten Theorien*

---

<sup>243</sup> kritisch dazu Sally Falk Moore, 1978

<sup>244</sup> *"Recht ist (...) nicht ein Phänomen, welches untersucht werden könnte, sondern die begriffliche Fassung einer Konzeption, die als methodisches Werkzeug für die Untersuchung sozialer Phänomene eingesetzt wird, mittels derer Kontrolle über die Mitglieder einer gegebenen Gesellschaft ausgeübt werden kann"* (1982:9).

leider die empirische Belegbarkeit"(1982:257)<sup>245</sup>. Offensichtlich aber stört ihn diese Beschränkung in der Argumentationsführung: Denn merkwürdigerweise vertritt er in der Frage zum Verinnerlichungsprozess selbst eine legalistische Sicht, indem er die verbale *"Übereinstimmung mit den 'durch die Autoritäten ergangenen Urteilssprüchen' (als/MW) eine Manifestierung der Internalisierung der entsprechenden Rechtsnormen"*(1982:251) begreift. Damit wird - parallel zur legalistischen Sicht - das reale Handeln gegenüber der verbalen Zustimmung in den Hintergrund gedrängt. Dieser Wechsel ist umso merkwürdiger, als gerade Pospisil in seinen Monographien einen überaus grossen Wert auf das reale Handeln legt. So kann ich mir kaum vorstellen, dass er nicht um die Zerlegung der in Urteilssprüchen formulierten Aussagen weiss, worüber ja erst die fallbezogene Rechtsdurchsetzung entscheidet. Irritierend ist auch das ethnographische Beispiel, das er zur Illustration heranzieht: Die extreme Gewaltherrschaft der Gestapo im Konzentrationslager Buchenwald.

In das Lager Buchenwald wurden hauptsächlich politisch Dissidente verbracht, die dem Nationalsozialismus offen oder versteckt Widerstand entgegen setzten. Als Informationsquelle dient ihm dabei nicht nur der genannte Artikel des Psychoanalytikers Bettelheim, sondern selbst *Pospisils' Vater wurde 1939 von den Nazis nach Buchenwald verschleppt*. Pospisil erzählt, wie er seinem Vater den Artikel Bettelheims' vorlegte und man kann sich leicht vorstellen, wie diese Schilderung den Vater und damit auch die Vater-Sohn - Beziehung bewegte. Jedenfalls fand der Artikel den Weg zu des Vaters Freunden, welche als ehemalige Mithäftlinge Bettelheims' Ergebnisse bestätigten, indem sie Pospisil darlegten, wie sehr sie *"(...) unter der Behandlung ihrer 'gut angepassten Mithäftlinge' schwer litten: diese gut angepassten Häftlinge versuchten sogar, ihr Äusseres dem Bild ihrer Peiniger anzugleichen und verschafften sich alte SS-Uniformen"*(1982:261).

Offen bleibt, ob Pospisils' Tendenz, die von Bettelheim eingebrachten Daten zur KZ-Realität in Buchenwald in lerntheoretische Modelle einzugiessen, nicht mithin auch Ausdruck des Bedürfnisses ist, diese Daten kontrollierbar zu halten. Geht man nämlich von der Annahme aus, dass *"diejenigen (Antworten), bei denen keine erneute Einschärfung erfolgt, langsam (oder bei entsprechender Bestrafung: schneller und dauerhafter) ausgelöscht (werden)"* (Dollard und Miller, 1950: 48-51, zit. n. Pospisil, 1982:253), so wird auch der Glaube gestützt, die ganze Tragweite dieser Tragödie lasse sich in der Emigration, im Alltag der USA leichter "vergessen". Auf eine vergleichbare emotionale Bewegung habe

---

<sup>245</sup> Interessanterweise wird hier - einmal mehr - die klinische Erfahrung einfach ignoriert.

ich auch im Zusammenhang mit der Ethnizitätsdiskussion Burundis hingewiesen, wo im Nachgang zu den schrecklichen Massaker von 1972 die ethnische Problematik einfach tabuisiert wurde. Nun stützen beide Annahmen, der Glaube an die Wirksamkeit des Tabu wie der Glaube an die Auslöschung solch schrecklicher KZ-Erlebnisse auch die Distanz, die neue Erfahrungen ermöglichen soll, indem sie die Zementierung der eigenen Optik erzwingen. Dadurch wird insbesondere der Zugang zu Fragestellungen, die an der erlebnishaften Seite solch schrecklicher Erfahrungen anknüpfen, erschwert. Denn begreift man den Streitschlichtungsprozess als jene Schnittstelle, an welcher konfliktives Verhalten mit inhaltlichen Vorstellungen von dazu ermächtigten Agenten kontrastiert und überprüft wird, sind besonders auch Fragen zur subjektiven Verinnerlichung kultureller Repräsentanzen und der damit zusammenhängenden inneren Konflikte relevant.

## 2 ZUR PSYCHODYNAMIK IM RECHTSPROZESS

---

Anhand ausgewählter Fallbeispiele untersuche ich nun das Ineinandergreifen von unbewusstem Konfliktmuster und Prozessverhalten. Eine Schwierigkeit, die sich bei diesem Vorgehen häufig stellt, ist die Bewertung und Strukturierung der alltäglichen Beobachtungen, die Definition des Interaktionsfeldes<sup>246</sup>. Denn um Übertragungs- und Gegenübertragungsphantasien aufzeigen zu können, die aus Hemmungen, diffusen Ängsten, konkreten Befürchtungen, aus Wünschen, Träumen, Illusionen oder aus Hass- und Neidgefühlen und anderem mehr hervorgehen, muss der Handlungs- und der Orientierungsrahmen der Jetzt-Zeit, an dem vergangene Reminiszenzen gebrochen werden, klar und übersichtlich sein. Dabei geht es aber weniger - wie Signer darlegt (1994:13f) - um philosophische Fragen, etwa was "Realität" sei, sondern um Fragen der Arbeitstechnik: Um Verhalten psychoanalytisch deuten zu können, muss ich über einen normativen Bezugsrahmen, eine äussere Ordnung verfügen, die in der Deutungssituation das Äussere, eine wie auch immer verstandene Realität *vertritt*. Ohne einen solchen Bezugsrahmen, ohne ein hochstrukturiertes Setting als Konstante käme ein Deutungsprozess gar nie in Gang, weil der fehlende Rahmen gar keine Arbeitshypothesen zuliesse, sondern nur Zirkelschlüsse. Es entstünden lediglich unbewusste Konstruktionen, weil Gesagtes nur auf Gesagtes re-

---

<sup>246</sup> Kritisch dazu Signer, David, 1994

duziert werden könnte, Differenzen nur auf Meinungsverschiedenheiten. Die Psychoanalyse weist daher dem Analysanden und dem Analytiker genau definierte Rollen zu, die auf einen möglichst weiten Raum für Projektionsbildungen zielen<sup>247</sup>. Gleichzeitig kann jedoch die normative Ordnung des Settings, manchmal auch als Gesetz der Psychoanalyse bezeichnet, als stumme Vertreterin einer äusseren (gesellschaftlichen) und/oder einer früheren (elterlichen) Gewalt genommen werden, auf die das Gesagte bezogen werden kann, soll der emotionale Umgang mit dem Realen/Äusseren analysiert werden. Das Setting selbst, das den analytischen Prozess erst ermöglicht, kann jedoch nicht Gegenstand der Deutung sein. Denn es schafft ja den notwendigen Rahmen für die zu bildenden Arbeits-hypothesen.

In der ethnologischen Feldsituation ist es demgegenüber oft schwierig, eine geeignete Projektionsleinwand aufzubauen und zwar nicht deshalb, weil die Kultur als Ganzes den normativen Rahmen des Settings nicht ersetzen könne, da sich der Forscher nicht gleichzeitig inner- und ausserhalb "der Gesellschaft" bewege oder dgt<sup>248</sup>. Denn sollen kulturelle Identifikationen gedeutet werden, darf die Kultur als Ganzes den normativen Rahmen des Settings gar nicht ersetzen. Sie ist die zweite Variable und *muss* als subjektiv-sozialer Deutungshorizont eingesetzt werden, sollen emotionale Haltungen, Wertungen, Phantasien überhaupt ethnologisch verortet werden. Zentral ist meines Erachtens vielmehr ein Problem rein praktischer Art, weil der Ethnologe von seinen Informanten häufig auch sonst abhängig ist, was seine Aufrichtigkeit beeinträchtigen kann. Umso wichtiger ist es, die genaue Definition des Interaktionsfeldes zu beachten, auf das sich die Aussagen beziehen. Soll die kulturelle Seite als subjektiv-sozialer Deutungshorizont eingesetzt werden,

---

<sup>247</sup> Analytiker und Analysand vereinbaren miteinander zu Beginn eine bestimmte Anzahl Sitzungen pro Woche, sie einigen sich auf den zu entrichtenden Preis und die Zahlungsart und darauf, dass der Analysand auf der Couch liegt und der Analytiker hinter dem Analysanden auf einem Stuhl Platz nimmt, sodass der Analysand den Analytiker nicht sieht. Der Diskurs, der sich alsdann entfaltet, hat die Erlebniswelten des Analysanden zum Inhalt (und nicht jene des Analytikers) und der Analytiker versucht sein Bewusstes auf das Unbewusste des Analysanden zu richten und dessen Bewegungen deutend zu entziffern. Das allerdings ist nur möglich, wenn der Analytiker im Alltag ein dem Analysanden möglichst nicht zugängliches Leben führt. Je mehr Anteile der Beziehung dem Analysanden unbekannt sind und bleiben, desto eher werden die typischen Projektionsleistungen des Analysanden sichtbar. Denn um sich orientieren zu können, muss der Analysand Wissen aus anderen Kontexten auf die neue Situation projizieren. Nur solange der Lebenshorizont des Analytikers weitgehend unbekannt bleibt, können die Phantasien des Analysanden als solche erkannt und gedeutet werden. Daher auch muss der Analytiker in der Beziehung weite Teile seines Unbewusstes aus der direkten Beziehung heraushalten und seine eigenen Wünsche gegenüber dem Analysanden analysieren statt realisieren. Ansonsten entsteht ein analytischer Zirkel, indem Wünsche über Wünsche, Unbewusstes über Unbewusstes erklärt wird.

<sup>248</sup> Solche Einwände sind gar nicht relevant, denn der Psychoanalytiker, der sich auf das subjektive Erleben seiner Analysanden spezialisiert, bewegt sich ja auch nicht gleichzeitig inner- und ausserhalb "der Triebkonflikte", dennoch kann und soll er die inneren Konflikte seiner Analysanden analysieren.

muss das Interaktionsfeld, das Setting so angelegt sein, dass gesellschaftlich relevante Erfahrungen und Erlebnisse einen besonderen Stellenwert erhalten. Insbesondere das Gericht bietet sich als solches Interaktionsfeld an. Einerseits ist das Gericht eine zentrale Schnittstelle, um das Ineinandergreifen zwischen dem staatlichen Machtanspruch, der tatsächlichen Anrufung, Anwendung und Durchsetzung der Rechtsregeln und der Phantasien, die diese Prozesse begleiten, zu untersuchen. Andererseits ist es gerade die innere Gerechtigkeit des Gerichts, die einen hervorragenden Handlungs- und Kontrollrahmen schafft. Der Forscher steht nicht in einer konfliktiven Beziehung zu den Parteien, er streitet nicht mit ihnen um Ansichten, Meinungen, Bilder, Vorstellungen. Denn die Parteien, die das Gericht mobilisieren, gelangen ja nicht wegen ihm dorthin. Die Argumente, die sie vorbringen, handeln von einer Geschichte, die primär nichts mit der Beobachtungssituation zu tun haben. Die Mittel, die sie einsetzen, beziehen sich auf einen dritten Zweck und die Struktur, der sie sich wie auch die Richter und der Forscher unterzuordnen haben, wurde vom Gesetzgeber festgelegt. Auch die Art der gerichtlichen Wahrheitsfindung und die Art der Rechtsdurchsetzung ist streng reglementiert. Um so leichter ist es, den normativen und konstanten Anteil der Handlungen von anderen Bewegungen abzulösen und den emotionalen Linien zu folgen, welche die verschiedenen Schritte eines Rechtsprozesses begleiten. Hinzu kommt, dass vor allem die prozessorientierte Seite der rechtsethnologischen Forschung, die sich bisher auf die kognitiven Aspekte der Protagonisten beschränkte, einen ganzen Fächer möglicher Prozessstrategien aufarbeitete, auf die ich mich nun stützen kann, um zu zeigen, welche anderen Dimensionen dabei gerade nicht berücksichtigt werden.

Meine These ist, dass anhand des Ineinandergreifens von Konfliktmuster und Prozessverlauf auch die Entfaltung des unbewussten Übertragungsgeschehens herausgeschält werden kann. Die Analyse des Übertragungsgeschehens, welches die Beziehung zwischen Richter und Parteien im Rechtsprozess an eine unbewusste Dynamik bindet, bleibt jedoch an die normativen und prozessstrategischen Anteile eines Gerichtsverfahrens gebunden. Nun können die Rechtsnormen je nach Konflikthalt und Prozessverlauf sowohl als soziale Anpassungsforderungen als auch als kulturelle Identitätsstützen erlebt werden, indem sie die individuelle Autonomie beschränken, zugleich aber anerkennen. Daher interessiert, wie sich mittels der erlebten Gerichtsgeschichte die eigene Konfliktgeschichte neu gruppiert, wie sich soziale Identifikationen im Prozessverhalten äussern, welche psychische Funktion das gerichtliche Setting für die Richter und die Parteien erfüllt, welche Dynamik vom Übertragungsgeschehen auf den Prozessverlauf ausgeht, wie die eigene Konflikthaftigkeit (der Richter, der Parteien) in den Gerichtsprozess eingreift und - wenn

auch von einem ganz anderen Gesichtspunkt aus als normative Ansätze - was ein straf- oder zivilrechtliches Urteil mit dem Rechtssubjekt tut, welchen psychischen Einfluss der drohende Verlust sozialer Zuschreibungen (wie etwa der Würde) auf das Verhalten vor Gericht haben kann usw. (Parin, 1978; Passett, 1981). Damit stellt sich das zu lösende Ordnungsproblem auf eine ganz andere Art, als wenn es, wie in rechtsethnologischen Konzepten häufig, lediglich auf ein Autoritätsproblem reduziert wird.

### *2.1 Konfliktgeschichte und Prozessverlauf*

Comaroff & Roberts weisen darauf hin, dass eine graduelle Zunahme der genutzten Prozessregeln weniger vom Konflikthalt als von der Beziehung abhängig ist, welche die Parteien zueinander haben (1981:116). Um so wichtiger ist es, den realen Prozessverlauf mit der Konfliktgeschichte zu verknüpfen. Es stellt sich nämlich die Frage, wie die Art der Nutzung von Prozessregeln (regelmässiges/unregelmässiges Erscheinen vor Gericht, Argumentationsweise, Anrufung der Normen, Einberufung von Zeugen, Sitzungsverlauf usw.) mit der Konfliktgeschichte zusammenhängt. Weiter interessiert, welche interpsychische Funktion das Gericht selbst innerhalb der Beziehung einnehmen kann und ob etwa vor Gericht neue Verhaltensmodi möglich sind wie aggressives, kämpferisches Verhalten für 'seine Sache', die in bezug zum Beziehungskonflikt eine kompensatorische Funktion erfüllen können, indem das gleiche Verhalten innerhalb der strittigen Beziehung als (zer)störend erlebt würde? Unter welchen Umständen kann ein Gerichtsprozess als belastend, unter welchen als entlastend erlebt werden? Diese Fragen zielen auf konkretes Fallmaterial. Daher osziliert meine Argumentationsführung zwischen ausgewählten Fallbeispielen und einigen psychoanalytischen Konzepten zu besonderen Fragestellungen.

#### *Zwei Fallbeispiele:*

1.) Bei meinem ersten Burundiaufenthalt, im Winter 1978/79, lernte ich Claire und François kennen. Beide waren damals Studenten an der Universität Burundi. Später erfuhr ich, sie hätten geheiratet, doch die Beziehung war von vielen Schwierigkeiten begleitet, da François dem exzessiven Alkoholkonsum zuneigte und Claire ihn anfänglich 'heilen' wollte. Als ich im Sommer 1986 zusammen mit meiner Frau Maria nach Burundi reiste, trafen wir beide wieder. Sie lebten mittlerweile getrennt; hinter ihnen lag ein Scheidungsprozess, den beide vor Gericht gleichermaßen erbittert ausfochten. Auf eine lockere und belustigte Art berichteten sie über "ihren Prozess" und zeigten uns, wie sie das Gericht als

Vertretung der politischen Zentralgewalt längst für ihre eigenen Zwecke instrumentalisiert hatten, indem mit der Scheidungsklage auch die Wut auf den Partner am Gericht "deponiert" wurde, welche "Deponierung" nun aber die Beziehung entspannte. Das Gericht hatte die gegenseitigen Aggressionen scheinbar wie abgesogen. Sie verkehrten weiterhin miteinander und eines Abends waren auch wir mit François bei Claire eingeladen. Zwei Jahre später dann, als es am Gericht nichts mehr zu streiten und damit zu "deponieren" gab, vollzogen sie die definitive Trennung, doch die Geschichte ging auch nach der definitiven Trennung weiter...

2.) Im Winter 1988 wurde ich in Busoni (Burundi, Commune der Provinz Kirundo) Zeuge eines Konfliktes zwischen Mutter und Sohn. Die Frau hatte seit längerem ihren Mann verloren und beschwerte sich vor Gericht über das Verhalten ihres Sohnes. Sie klagte ihn an, er habe sie aus ihrem eigenen Haus vertreiben wollen, beschimpfte ihn öffentlich, zählte all die Tiraden auf, die er ihr seit dem Tode ihres Mannes gemacht habe und erwartete vom Gericht beziehungsweise den Richtern insgeheim, dass sie ihr helfen und dem Sohn "den Meister zeigen" würden. Der Sohn erzählte, wie er seit kurzem geheiratet habe, wie er als rechtlicher Nachfolger seines Vaters erbberechtigt sei und wie die Mutter sich nach seiner Heirat weigerte, ihm das ihm von der Sitte zustehende Land zu übergeben. Das Publikum zeigte wenig Verständnis für das Verhalten der Mutter, einige Personen entfernten sich mit der Begründung, 'sie schämten sich für die Mutter, das mache man nicht öffentlich - oder wenn, dann gewiss nicht so', zwei der drei Richter zeigten während der Anklage Zeichen von Verlegenheit und der Gerichtspräsident ergriff entgegen dem Usus bereits während der Verhandlung Partei für den Sohn, welcher sich offensichtlich schämte. Noch während dieser Einvernahme kam es zu einer Einigung, indem sich die Mutter belehren liess und bereit war, dem Sohn das ihm zustehende Landstück abzutreten.

Formal gesehen wurden im zweiten Fall keineswegs mehr Prozessregeln ausgenützt, als bei einem gewöhnlichen Sachkonflikt zwischen Dritten, ja es kam sogar recht schnell zu einer Einigung. Hingegen machen beide Fälle darauf aufmerksam, dass das Gericht eine spezifische, das heisst von den Betroffenen abhängige, interpsychische Funktion innerhalb der Beziehung erfüllt und *dass die Ausnützung der Prozessregeln auch davon abhängig ist, welchen Erlebnischarakter der Rechtsprozess für die Betroffenen inklusive der Richter hat*. Wird im ersten Fall der Rechtsprozess von den Parteien als befreiend erlebt, so stellt er im zweiten Fall selbst eine Belastung für die Zuhörer dar. Die Mutter verhielt sich, um mit Gluckman zu sprechen, offensichtlich 'unreasonable'. Sie versties mit ihrer Klage gegen das Bild vom öffentlichen Anstand. Dieser Verstoss hatte eine nicht verbalisierte Auswirkung auf den weiteren Prozessverlauf. Sie fand entgegen ihren Hoff-

nungen kein öffentliches Gehör für ihr Anliegen und entsprechend schnell kam es zu einer Einigung.

## *2.2 Konfliktmuster und Prozessverhalten*

Beide Fallbeispiele zeigen, wie die Konfliktgeschichte jeweils auch ein unbewusstes Handlungsmuster enthält:

Als Claire François kennenlernte, war sie überzeugt, François vom Alkohol befreien zu können. Diese Überzeugung hat viel mit der emotionalen Seite ihrer eigenen Lebensgeschichte und mit ihrer gebrochenen Frauenidentität zu tun (IV/3). Als François Claire traf, war er davon überzeugt, die "richtige" Frau gefunden zu haben, die mit ihm zusammen den Kampf gegen die politische Oligarchie aufnehmen würde. Er hatte jedoch nie daran gedacht, den Alkoholkonsum zu drosseln. Für ihn ist der exzessive Alkoholkonsum ein Zeichen männlicher Identität. Daraus ergab sich ein spezifisches Konfliktmuster, welches sich als ständiger Machtkampf beschreiben lässt, der von vielen persönlichen Übergriffen gekennzeichnet ist.

Beim 'Mutter-Sohn - Konflikt' geht es um den fehlenden Vater, welcher Vater die Beziehung der beiden stört. Der erbberechtigte Sohn bedroht die Subsistenzgrundlage der Mutter, die Mutter die Selbständigkeit des Sohnes. Die Rolle, welche die Mutter dem Gericht zuweist, hat offensichtlich ebenso viel mit dem fehlenden Vater wie mit der Sache zu tun, um die sie sich streiten. Wäre der Vater noch da, könnte der Sohn nicht die elterliche Subsistenzgrundlage reklamieren, sondern er müsste wegziehen und sich woanders ein Stück Land suchen. Zugleich weist der zweite Konflikt eine wichtige, demographische Komponente auf: Die zunehmende Bevölkerungsdichte Burundis schmälert die Subsistenzgrundlage der Kleinbauern auf unerträgliche Weise. In diesem Fall wird auch das öffentliche, gesamtgesellschaftliche Problem der zunehmenden Bevölkerungsdichte ausgetragen und als Beziehungskonflikt in der Mutter-Sohn-Beziehung privatisiert. Wenn ich nun solche Konfliktmuster mit dem jeweiligen Prozessverlauf verknüpfe, ergeben sich folgende Hypothesen:

### *1. Hypothese*

Es werden über das In-Bezug-Setzen von Konfliktmuster und Prozessverlauf die unbewussten Voraussetzungen für eine rechtliche Konfliktregelung transparent.

## 2. Hypothese

Es werden über das In-Bezug-Setzen von Konfliktmuster und Prozessverlauf die kognitiven Einflüsse der Rechtsprechung auf das Konfliktmuster sichtbar, indem die Rechtsprechung über die Festsetzung bestimmter Rechte und Pflichten den Beziehungsverlauf neu gruppiert, welcher Prozess wiederum einen unbewussten Niederschlag hat.

Auf das erste Fallbeispiel bezogen:

Angesichts der von vielen gegenseitigen Übergriffen und Demütigungen gekennzeichneten Machtkämpfe, welche ein nahezu zwanghaftes, repetitives Muster aufwiesen, waren die unbewussten Voraussetzungen für eine Versöhnung zwischen Claire und François schlecht. Die Beziehung musste scheitern, denn die Ursachen ihrer Problematik lagen in erster Linie nicht in kognitiv erfassbaren Problemfeldern wie etwa der Frage der Besitzverhältnisse und dergleichen, sondern in unbewusst verinnerlichten Handlungsabläufen. Solange die Richter versuchten, die Beziehung zu retten, waren sie auf verlorenem Posten. Zwar wollten auch die Parteien anfänglich ihre Beziehung noch retten, doch fühlte sich vor allem Claire in ihrem Anliegen unverstanden, sodass sich die Beziehungsprobleme zwischen den beiden nur noch verschärften. Als jedoch die Richter begriffen, dass nur noch eine Scheidung möglich war, konnten sie gestaltend an den Trennungsregeln arbeiten. Gleichzeitig veränderte der Rechtsprozess die Beziehung der Parteien zueinander. Sie fanden im Gerichtsprozess plötzlich ein Forum, das sich ihnen zuwandte, ihnen zuhörte, was Spass machte und ihr Spass am Streit zögerte die definitive Trennung hinaus.

Auf das zweite Fallbeispiel bezogen:

Das manifeste Hauptproblem, welches die Mutter mit ihrem Sohn hatte, lag in der Verbalisierung ihrer Angst vor dem Verlust ihrer Erwerbsgrundlage. Sie spürte nach dessen Heirat ihre Abhängigkeit von seinem 'Good-will'. Anstatt zu ihrer berechtigten Angst zu stehen und ihren Sohn um Nachsicht zu bitten, wehrte sie ihre Angst ab; sie inszenierte mit ihrem Sohn einen Machtkampf nach dem andern. Als dies nichts fruchtete, gelangte sie schliesslich vor die Richter in der Hoffnung, diese würden sie - und das heisst ihre unbewusste Abwehr vor der Einsicht in ihre Abhängigkeit - schützen.

Demgegenüber legten die Richter die formalen Bedingungen fest, wodurch sie der Mutter ihre Angst vor dem Verlust ihrer Erwerbsgrundlage transparent machten. Gleichzeitig verhinderten sie durch ihre Parteinahme für den Sohn, dass der Sohn eine weitere staatlich autorisierte, öffentliche Kränkung erfuhr. Dadurch veränderten sie die Beziehung der Parteien zueinander, weshalb die Parteien einen Kompromiss finden konnten.

### 2.3 Aggression und Konflikt aus psychoanalytischer Sicht

Besonders die Psychoanalyse hat das unbewusste dynamische Geschehen, welches in Abwehrvorgängen und im Phänomen von Übertragung und Gegenübertragung kulminiert, ins Zentrum der Reflexion gestellt (Hartmann, 1972:269). Aus dieser Sicht zeigt sich Aggression zumindest auf drei verschiedenen Ebenen als:

- spezifischer Trieb
- Interaktionsprodukt der Instanzen zueinander  
(interpsychischer Konflikt)
- Beziehung der Person zur Aussenwelt (sozialer Konflikt)

Die theoriengeschichtliche Entwicklung dieser drei Ebenen ist bekanntlich vielschichtig und komplex. Die wachsende Bedeutung, welche die Psychoanalyse der Aggression einräumte, bezog sich hauptsächlich auf die für die Interaktion der Instanzen zueinander charakteristischen Mischung und Entmischung von Aggression und Sexualität. Die Theoriebildung setzte primär nicht mit der Postulierung eines Aggressionstriebes ein, welcher dann wegen des Druckes der Realität auf die Abstraktion eine zunehmende Ausdifferenzierung erfahren hätte, sondern der Erkenntnisprozess lief in die umgekehrte Richtung: Er ging vom komplexen Spiel interpsychischer Prozesse aus, und die Aggression wurde erst viel später als eigentlicher Trieb anerkannt (Freud, 1930). Von Bedeutung ist dabei der Umstand, dass sich die so verstandene Aggression nicht auf eine heftige und zerstörerische Aktion reduzieren lässt, wie das in Rechtsverfahren üblich ist. Jede Verhaltensweise kann eine aggressive Färbung haben, weshalb auch das Verhalten der Richter nicht von solchen Fragen ausgespart werden kann (Laplanche & Pontalis, 1975:48). Denn indem Freud die Aggression im Menschen selbst verankert, sprengte er *"den Rahmen des klassischen, seit langem beschriebenen Aggressionsbegriffs als einer Art und Weise der Beziehung zum anderen, einer auf den anderen ausgeübten Gewalt"* (Laplanche & Pontalis, 1975:44). Entsprechend radikal setzt sich dieses Aggressionskonzept daher von den normativen und kognitiven Ansätzen der Rechtsethnologie ab: Es bietet triebdeterminierte, am Subjekt orientierte Erklärungsgrundlagen für die Existenz von Konflikten an, welche die Erfassung der verschiedenen, kulturellen Konfliktformen sinnvoll ergänzen. Laplanche & Pontalis fassen unter Aggression die *"Tendenz oder Gesamtheit von Tendenzen (zusammen), die in realen oder phantasierten Verhaltensweisen aktualisiert werden und darauf abzielen, den anderen zu schädigen, ihn zu vernichten, zu zwingen, zu demütigen usw. Die Aggression kennt andere Modalitäten als die heftige und zerstörerische motorische Aktion; es gibt keine Verhaltensweise, weder eine negative (z.B. Verweigerung von*

*Hilfeleistung) noch eine positive, symbolische (z.B. Ironie) noch eine effektiv ausgeführte, die nicht aggressiv sein könnte" (1975:40).*

Freud kommt zuerst in der Behandlung auf ein aggressiv gefärbtes Verhalten zu sprechen, indem er sich im Zusammenhang mit der Übertragungsneigung auch des Widerstandes gewahr wird, den seine Patentin Dora (1905/1982) seiner Deutungsarbeit entgegenstellt. Doras' Widerstand gegen die Deutungsarbeit von Freud führt nicht nur zu einem unvermittelten Analyseabbruch, sondern Freud erlebt ihn auch als Zerstörung der in Gang gekommenen Analyse. Laplanche & Pontalis weisen darauf hin, *"dass Freud die Deutung des Widerstandes und der Übertragung immer als die spezifische Eigentümlichkeit seiner Technik betrachtet hat"*(1975:623). Zwanzig Jahre später, in *"Hemmung, Symptom und Angst"*(1926) präzisiert Freud die Herkunft des Widerstandes, indem er *zwei verschiedene Herde innerhalb der intrapsychischen Instanzen* angibt:

\* Zum einen nimmt das Ich Widerstandsleistungen vor, welche sich als Verdrängungen, Übertragungswiderstände und als sekundären Krankheitsgewinn manifestieren können. Das sind *spezifische Abwehrleistungen* bestimmter Triebansprüche.

\* Zum andern geht es um Widerstandsleistungen des Unbewussten, welche vom Es (als Wiederholungszwang) und vom Überich (als unbewusste Schuldgefühle, Strafbedürfnis) ausgehen können. Im zweiten Fall steht nebst der Abwehrleistung der *Verinnerlichungsgrad von nach innen gewendeter Aggression* im Vordergrund.

Im Rahmen seiner Studien zum *"Unbehagen in der Kultur"* (1930/1982), spricht Freud vom Widerstand als einer eigenen, von der technischen Deutungsarbeit abgekoppelten Funktion, indem er dessen Herkunft neu befragt und den Widerstand als biographisches Produkt im Umgang mit einem distinkten Aggressionstrieb versteht. Wurde zuvor die Arbeit am Widerstand ausschliesslich als Arbeit verstanden, den Zugang zum Verdrängten zu öffnen, so drängte sich für Freud eine veränderte Sicht von dem Moment an auf, als die Psychoanalyse *"vom Verdrängten zum Verdrängenden, von den Objekttrieben zum Ich fortschritt"*(1930/1982:246). Fortan stellte sich die Frage nach dem subjektiven Motiv der Widerstandsbildung, welche vom Ich ausgeht. Die Energien, die vom Ich ausströmen, sind durchaus widersprüchlicher Art, auf externe Besetzungen können interne Gegenbesetzungen folgen und vice versa, weshalb sich die Frage neu stellte, ob dem schon früh postulierten Sexualtrieb nicht ein zweiter, ihm entgegengestellter Trieb - ein Aggressionstrieb - zur Seite stehe, woraus sich ja auch die Besetzungsdynamik neu verstehen liesse. Das individuelle *"Unbehagen in der Kultur"* bezieht sich wesentlich auf die Abwehrleistung von nach aussen gerichteter Aggression, die letztlich auf die Auflösung

der 'Kulturleistung'<sup>249</sup> zielt. Freud geht davon aus, dass es neben "dem Trieb, die lebende Substanz zu erhalten und zu immer grösseren Einheiten zusammenzufassen, einen anderen, ihm gegensätzlichen, geben (müsse), der diese Einheit aufzulösen und in den uranfänglichen, anorganischen Zustand zurückzuführen strebe"(1930/82:246). Daher bedroht der Aggressionstrieb auch das soziale Leben, insofern er als psychodynamischer Motor "(...) aktuelle Probleme - Vorfälle (schafft), die von Gesellschaftsmitgliedern als problematisch empfunden werden", weshalb jede Gesellschaft über "generalisierte Problembewältigungsregeln (verfügt, die besagen) wie dies zu geschehen hat oder kann" (Franz von Benda-Beckmann, 1981:317).

Standen aus rechtsethnologischer Sicht bisher nur die sozialen Prozesse und die inhaltlichen Kriterien im Vordergrund, die für die soziale Problembewältigung bereitgestellt werden, so stellt sich aus psychoanalytischer Sicht die Frage, welche Prozesse interpsychisch ablaufen, damit die geltenden Normen im Alltag beachtet werden und wie man diese verstehen könnte. Freud spricht von der "Aggressionslust" (1930/ 82:250), die zum Zwecke der sozialen Problembewältigung unschädlich gemacht werden müsse: "Die Aggression wird introjiert, verinnerlicht, eigentlich aber dorthin zurückgeschickt, woher sie gekommen ist, also gegen das eigene Ich gewendet. (...) Die Kultur bewältigt (...) die gefährliche Aggressionslust des Individuums, indem sie es schwächt, entwaffnet und durch eine Instanz in seinem Inneren, wie durch eine Besetzung in der eroberten Stadt, überwachen lässt" (1930/82:250). Das ist die eine Seite im Umgang mit Aggressionslust. Gleichzeitig, so ist anzufügen, stellt die Gesellschaft je nach der sie prägenden Kultur auch bestimmte Kanäle zur Befriedigung jener Aggressionsanteile bereit, die durch sie kultiviert werden.

Beide Aspekte kommen in der Rechtssprechung zum Zug. Einerseits zentriert sie um die Durchsetzung gesellschaftlicher Werte, um die Verurteilung bestimmter, fehlerbarer Individuen, die nicht tolerierte Aggression nach aussen richteten. Sie appelliert über die Anrufung bestimmter Normen an deren Schuldbewusstsein (Verinnerlichung von nach aussen gerichteter Aggression), genau genommen an deren subjektiv verinnerlichtes Konzept vom gesellschaftlichen Wohlverhalten; und andererseits zentriert sie um die Sanktionslust

---

<sup>249</sup> Dabei verkannte Freud allerdings die selbsterhaltende Seite der Aggression, die A gegenüber B oder C auch dazu dient, den Machtbereich auszudehnen oder zu sichern; kann die Aggression für B oder C als Schädigung oder Einschränkung erlebt werden, so tritt lediglich *aus deren Sicht* die destruktive Wirkung in den Vordergrund. Gegenüber A gälte dies nur, wenn sich dessen Aggression gegen ihn selbst richten würde (reflexive Aggression).

der Öffentlichkeit, die mitunter eine "Lynchjustiz" fordern kann und die Richter als dazu autorisierte Personen in ein inneres Dilemma führen kann, falls deren Sanktionslust gleichfalls von subjektiven Schuldgefühlen begleitet wird. Daraus resultieren bestimmte Interaktionsmuster, die mithin auch vom jeweiligen (institutionellen) Bezugsrahmen, dem sogenannten Setting abhängen.

## 2.4 Setting

Da die Parteien in aller Regel direkt mit den Richtern verhandeln und sich nicht einem Anwalt bedienen, ist aus psychodynamischer Sicht die Aufmerksamkeit *erstens* auf das spezifische Übertragungsgeschehen zu richten, welches sich zwischen den Parteien und den Richtern etabliert und die Evaluationsphase prägt. Denn dieses Übertragungsgeschehen spielt eine entscheidende Rolle bei der Frage, ob der Appell an die den Konflikt regelnden Normen zu einer tatsächlichen Konfliktregelung führt, oder ob nicht. Und *zweitens* bindet sich das Übertragungsgeschehen als Phantasietransfer an die Art der Betrachtung und damit an den Betrachter. Denn die Erfahrungen, die wir mit diesem Geschehen machen, schlagen sich in der Art und Weise nieder, wie wir darüber berichten. Von Bedeutung ist dabei das Setting, wobei nebst der bereits diskutierten Seite der Deutungstechnik und der formalen, normativen Seite (Gerichtsort, Prozessregeln, institutionelle Einbindung der Richter und der Rechtsverfahren in den Justizapparat) zwei weitere Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, nämlich die Funktion des Settings im konkreten Rechtsprozess und der Einfluss der eigenen Konfliktbegleitung auf das Verhalten der Richter und Parteien.

Allgemein lässt sich sagen, dass die hohe Formalisierung des Prozessverlaufs auf die Kontrolle der in den einzelnen Fallgeschichten enthaltenen Aggression zielt. Ungeachtet des Konflikthalts werden sie in ein immer gleiches Muster gegossen, welches Schritt für Schritt festlegt und Richter wie Parteien dazu zwingt, ihre Gedanken wieder und wieder zu formulieren. Nun erfüllt aber das Setting gegenüber den verschiedenen Agenten verschiedene Funktionen:

\* *Richter*. Einmal ist das Setting dazu da, die Richter vor einer Beeinflussung zu schützen. Während den oft spannungsgeladenen Sitzungen entlasten die an das Setting gebundenen, normativen Bezüge die Richter. Die Richter können immer wieder darauf verweisen, wie die auf sie gerichtete Aggression nichts mit ihrer Person zu tun hat. Das ist die eine Seite. Andererseits entlasten die Prozessregeln die Richter selbst, indem sie

eine innere Distanz zu allfälligen Schuld- und Schamgefühlen anbieten: Nicht sie, sondern der Gesetzgeber hat diesen Ablauf so festgelegt. Damit ist im Setting eine Absicherung für die Richter zu sehen, das tun zu können, was sie tun sollen: Sie haben einen fest umschriebenen Handlungsrahmen. Nun kann es sein, dass Richter aus dem festgelegten Handlungsablauf einen (unbewussten) Lustgewinn schöpfen. Dabei dient das Setting, die Einhaltung der Prozessregeln, häufig zur Rationalisierung der eigenen Handlungsweise. Es kann aber auch sein, dass der festgelegte Handlungsablauf Schuldgefühle weckt, indem die gesellschaftlich geforderte, gegen andere gerichtete Aggression subjektiven Hemmnissen entgegensteht. Einen Zugang zu diesen Fragen bietet die Sukzession im Prozessverlauf<sup>250</sup>. Wichtig ist in jedem Fall die innere Einstellung des Richters zum institutionell-normativen Setting, denn diese Frage entscheidet über seinen inneren Freiraum; über die Frage, ob er so sein kann wie er ist, oder ob er sich mit der angebotenen Rolle (und der dazu gehörenden Ideologie) so weit identifiziert, dass er nicht mehr unterscheiden kann zwischen einer auf ihn gerichteten Aggression und einer, die mit seiner Rolle zu tun hat, mit den institutionellen Umständen, dem zur Debatte stehenden Konflikt und dem entsprechenden Setting.

\* *Parteien*. Die hohe Formalisierung hat etwas Künstliches, Konstruiertes, so verkehren die Parteien im Alltag nicht miteinander. Das wissen sie, und sie stellen sich darauf ein. Sie erwarten von der Rechtssprechung, dass das Setting so angelegt ist, dass sie es annehmen und auch einhalten können. Nun ist das nicht immer der Fall: Schwierigkeiten zeigen sich vor allem in Konflikten, welche die Parteien selbst vor Gericht bringen. Haben die Bauern keine Hilfen, können sie nicht zu jeder Zeit von ihrer Arbeit weglaufen, auch wenn sie das noch wollten. Ein Verwaltungsbeamter hat einen Kalender, Bauern haben Ernten! Dies führt immer wieder zu Komplikationen mit den Vorladungsterminen. Benötigten Bauern Zeugen, was bei Bodenstreitigkeiten üblich ist, müssen sie dem oder den Zeugen Arbeitshilfen beschaffen, diese bezahlen, die Zeugen verköstigen usw. Nicht jeder kann sich das leisten. Ferner ist der Weg zum Gericht nicht für alle gleich weit, weshalb das an den Gerichtsort gebundene Setting Rechtsungleichheiten schaffen kann. Auch ist darauf zu achten, dass das gerichtliche Setting neue Konflikte erzeugen kann, die weniger an den Alltag der Parteien als an die Anwendung der Prozessregeln gebunden sind. Darunter fallen etwa die Bestimmungen zur rechtlichen Konfliktevaluation, die sich an bürokratisch-rationale Konzepte der Wahrheitsfindung binden, derweil sich die Parteien mitunter magischer Evaluationskonzepte bedienen. Magische Evaluationskonzepte haben

---

<sup>250</sup> Näheres dazu folgt in Kap. 2.6

im Rechtsprozess zwar keine Gültigkeit, wirken aber dennoch auf die Entscheidungsfindung ein. Sie können zu einer Abspaltung von Konflikt und Rechtskonflikt führen, da magische Denkkonzepte von den staatlichen Beamten Burundis sanktioniert werden. Gelten magische Evaluationskonzepte offiziell als Konzepte, denen nicht nur eine Irreführung, sondern ein Betrug zu grunde liegt, so führt ihre Anwendung durch die Bauern letztlich dazu, dass die Bauern den Richtern nicht mehr die ganze Tragweite ihres Konfliktes erzählen, sich indessen vorab nachts gegenseitig beschwören und verwünschen.

\* *Forscher*. Die institutionelle Formalisierung des Prozessverlaufs gibt auch dem auswärtigen Betrachter eine gewisse Sicherheit. Er kann davon ausgehen, dass seine Anwesenheit die formale Seite des festgelegten Rahmens nicht verändert. Daher kann die innere Regelmäßigkeit des Gerichts als Handlungs- und Kontrollrahmen eingesetzt werden. Hingegen muss er sich fragen, inwiefern seine Anwesenheit auf die Nutzung der Prozessregeln einen Einfluss hat. Als vom Justizminister persönlich autorisierte Person stellt er im Prozessgeschehen eine zweite, vom Gerichtspersonal unabhängige Autorität dar. Dieser Umstand wirkt sich sowohl auf das Verhalten der Parteien als auch auf das Verhalten des Gerichtspersonals (Richter, Gerichtsschreiber) aus. So nutzten die Parteien die von mir angestrebte Konfliktbegleitung hin und wieder auch als Möglichkeit, sich über die lokalen Autoritäten und das Gerichtspersonal zu beschweren. Ich ging darum davon aus, dass die Parteien gegenüber den lokalen Autoritäten und dem Gerichtspersonal ihrem möglichen Unmut über meine Konfliktbegleitung Luft verschaffen könnten und achtete nebst den inhaltlichen Aussagen solcher Gespräche vor allem auch auf deren Funktion: Was könnte das Motiv sein, das die Partei A gerade jetzt dazu drängt, sich über diese oder jene Autorität zu beschweren? Was sagt diese Klage über ihr Prozessverhalten aus? Ich denke, dieser Gesichtspunkt sollte in der rechtsethnologischen Diskussion mehr Beachtung finden, zumal die Bedeutung rechtspluralistischer Phänomene (z.B. qua strategischer Anrufung der Instanzen) bekannt ist und sich ja auch die Forschung nicht im luftleeren Raum vollzieht. Die Richter zeigten sich mir gegenüber im allgemeinen sehr kooperativ. Dieses Verhalten entsprach nicht nur der Freude darüber, dass sich ein ausländischer Forscher für ihre Belange interessierte. Es ging ihnen auch darum, ein möglichst vorteilhaftes Bild von ihrer Arbeit und ihrem Alltag zu vermitteln. Denn ihr Verhalten entsprach auch der Bedrohung, die von meiner institutionellen Stellung ausging. Sollten sie die Mitarbeit verweigern, könnte ich mich andernorts möglicherweise über ihr Benehmen beschweren. Daraus resultierten spezifische Interaktionsmuster, die in erster Linie nicht auf den Alltag, sondern auf die Reaktion(en) der Richter, Parteien und Forscher im Umgang mit der institutionellen Beziehungskonstruktion Bezug nehmen.

## 2.5 Soziale Identifikationen und Prozessverhalten

a) *Soziale Identifikationen der Parteien.* Die sozialen Identifikationen der Parteien lassen sich - wie wir gesehen haben - kaum zu einem kohärenten Muster zusammenfassen. Vielmehr bestehen regional nennenswerte Unterschiede hinsichtlich des Zugangs zu Bargeld, des Alphabetisierungsgrades, des Einflusses der vorkolonialen Monarchie usw., welche das Anrufungsverhalten teilweise markant prägen (II). Im Unterschied zu den generalisierenden Angaben bieten die einzelnen Fallgeschichten jedoch einen guten Zugang zu charakteristischen Merkmalen der einzelnen Parteien. Einmal liegen bereits in der formalen Gestaltung des Dossiers soziale Informationen zur Person. Zum andern wird an der formalen Gestaltung sichtbar, mit welchen nicht rechtstrategischen Mitteln die Parteien den Richtern Eindruck machen wollen. Beide Aspekte sind an bestimmte soziale Identifikationen gebunden und präzisieren die jeweilige Beziehung, die sich zwischen den Parteien und den Richtern einstellt. Die Frage zum Beispiel, ob sich die Notabeln des Hügels zum Konflikt äussern oder ob deren Meinung vom Gericht nachträglich eingeholt werden muss, gibt einen möglichen Hinweis zum Stellenwert des Gerichts im Bewusstsein der Parteien. Im allgemeinen lässt sich sagen, dass jene Personen, die selbst einen Brief verfassen können, die Meinung der Notabeln des Hügels zum Konflikt in der Regel erst nachträglich einholen. Auch gibt die Frage nach der Art, wie die Anklageschrift oder das Bittschreiben an den Gerichtspräsidenten verfasst wurde, einen ersten Hinweis darauf, wie sich die Partei zu den Amtspersonen stellt. Gleichzeitig zeigt sich, welche gestalterischen Mittel sie im Umgang mit Amtspersonen für angemessen halten, die über etwas entscheiden, das sie vital betrifft. Nicht unterschriebene Briefe sind in der Regel nicht selbst verfasst, spielt doch die eigene Unterschrift in Burundi eine nicht alltägliche Rolle. Solche Briefe sind oft auch weniger ausführlich, weil der tatsächliche Konflikt im direkten Gespräch mit der entsprechenden Amtsperson dargelegt wird (Vorgespräch).

Selbst verfasste Briefe visualisieren das Bild, das sich die entsprechende Partei gibt: Denn es macht einen Unterschied, ob die Richter als 'sentare', der gewohnheitsrechtlichen Formel für Weise angesprochen werden, oder als 'Monsieur le juge-président', ob der Brief handschriftlich verfasst wurde und einen eher familiären Umgangston pflegt oder ob er auf irgendeiner Schreibmaschine, unter Umständen gar mit einem offiziellem Briefkopf versehen, getippt wurde und inhaltlich formaler wirkt, oder ob dem Brief ein Begleitschreiben einer mehr oder weniger wichtigen Autorität beigelegt wurde, natürlich mit dem entsprechenden Stempel versehen. Teilweise finden sich auf den Briefen selbst solche Stempelabdrücke mit irgendeiner Unterschrift, manchmal ohne jeden Sinnzusammenhang.

Wichtig ist auch die Frage nach dem Umfang des Dossiers. Komplexität der Fallgeschichte und Umfang der Korrespondenz haben vielfach nichts miteinander zu tun. Vielmehr gilt: Je gebildeter und einflussreicher die Person, desto mehr Briefe, Rapporte, Begleitschreiben etc. finden sich im Dossier. Auch gilt: Je gebildeter und einflussreicher die Parteien, desto mehr Prozessregeln werden genutzt und umso länger dauert der Prozess. In Begleitschreiben, Rapporten, Stempeln und ähnlichem sind nicht nur reale inhaltliche Informationen enthalten. Unter bestimmten Umständen lassen sie sich auch als Zeichen emotionaler Bewegungen nehmen: Einmal zeigen sie eine Besetzung der eigenen Person an, ein andermal ist von einer Aufplusterung der Partei(en) zu sprechen. Auch kann in ihnen eine (indirekte) *Drohgebärde* enthalten sein: 'Wenn Du, kleiner Richter, nicht tust, was ich will, dann hole ich den Gouverneur oder den Militärkommandanten (siehe Stempel)! Je nach sozialer Stellung und Klientelnetz, in welches die Partei(en) eingebunden sind, kann eine solche Drohung direkt oder indirekt erfolgen, indem sich der 'Monsieur Sowieso' für diese oder jene Konfliktgeschichte 'interessiert'. Einfachen Kleinbauern stehen diese Mittel weniger zur Verfügung. Das heisst aber nicht, dass sie sich nicht zur Wehr zu setzen wüssten. Da sie sich vorab mündlich formulieren, zeigt sich ihre Aggression im konkreten Prozessverlauf: Sie können sich etwa die geringen Kenntnisse der Richter über die lokalen Besitzverhältnisse zunutze machen, versuchen die Amtspersonen anzulügen und tragen ihnen gegenüber gleichzeitig eine ehrerweisende Unterwürfigkeit zur Schau.

So prägen die hier sichtbar werdenden sozialen Identifikationen den *spezifischen* Prozessverlauf, indem sich entsprechende Verkehrsformen etablieren. Das zeigt sich zum Beispiel daran, wie regelmässig die Parteien vor Gericht erscheinen. Es kann sein, dass damit eine spezifische Strategie verbunden ist. Die eine Partei leistet den ersten beiden aufeinander folgenden Vorladungen keine Folge, sie entschuldigt sich höflich und erscheint zum dritten Termin, dann erscheint sie wieder zweimal nicht usw. So lässt sich ein Prozess in die Länge ziehen und vielleicht gelingt es, die Gegenpartei zu zermürben. Das ist die eine Seite. Möglicherweise langweilt sie auch der Rechtsprozess, weil er sie emotional - nicht sachlich - nicht betrifft. Natürlich sind das alles Spekulationen. Eine Möglichkeit herauszufinden, welches Element dominiert, bietet sich über die Frage nach dem Übertragungsgeschehen im Prozessverlauf<sup>251</sup> an.

---

<sup>251</sup> Dazu sogleich in Kap. 2.6

b) *Soziale Identifikationen der Richter.* Als besondere Eigenart der Rechtssprechung Burundis ist sowohl an den häufigen Ortswechsel der Richter zu erinnern, der ihre Objektivität (Unvoreingenommenheit) garantieren soll, als auch daran, dass zum Zeitpunkt der Forschung noch alle Richter Mitglied der Einheitspartei UPRONA waren (I/4.4). Abgesehen von ihrer Bindung ans Ministerium, die mit einem ganzen Netz gegenseitiger Abhängigkeiten zu verknüpfen ist, welche viele Richter als sehr persönlich erlebten, war eine der häufigsten Wendungen bei der Aufnahme der Richterbiographien: "le ministre" oder: "le président m'a nommé comme juge". Dies war jedoch keineswegs bloss typisch für die Richter, sondern ein Charakteristikum, das sie mit all den anderen Staatsfunktionsären teilen. So erzählte mir eines morgens ein arbeitsloser Beamter, er hätte vergangene Nacht von mir geträumt und da mich Träume interessierten, wolle er mir seinen Traum erzählen:

*"Le président m'a nommé comme ambassadeur en Suisse.*

*Il a dit, que je lui plaisais.*

*Plus tard il m'a demandé, si je connaissais des gens là-bas.*

*J'ai dit oui, oui, j'ai mon fils là-bas, c'est Marcus!"*

Auch hier tritt der Präsident als imaginärer Wunschbefriediger des Träumers auf. Dieser wünscht sich, Botschafter in der Schweiz zu werden. Die Botschaft des Traumes bezieht sich auf das 'Gefallen': 'Ernennungen' werden weniger mit Leistungen als mit Fragen der gegenseitigen Zuneigung verknüpft. "*Il a dit, que je lui plaisais*". Auch gefiel ich ihm im Traum etwa so, wie er sich wünschte, er gefiele dem Präsidenten, weshalb mich der Träumer kurzerhand zu seinem Sohn "*ernannte*". Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang auch die Verwendung verwandtschaftlicher Termini: Der Träumer träumt sich als Vater von mir und als Sohn des Präsidenten, der seinem Staatsvater gefällt! Dies ist mithin ein Grund, weshalb ich auf der imaginären Bedeutung des Staatspräsidenten insistiere:

Die Staatsvaterrepräsentanz der Parteigänger kann als interpsychisches Regulativ im Umgang mit alltäglichen Schwierigkeiten wirken. So träumte der Träumer diesen Traum, *nachdem* er seinen Posten verloren hatte, und er richtete sich mit der Phantasie, "*er gefalle dem Präsidenten*" innerlich wieder auf, er sei also "*gut*". Damit wehrte er eine depressive Stimmung ab, die im Traum enthalten ist: Der Präsident schickt den Träumer weg, nämlich in die Schweiz, wo er sich an seinen selbsternannten Sohn Markus klammert.

Dieser Wunschtraum zeigt, wie sehr der Träumer Anstellungsverhältnisse, wie sie auch in Klientelbeziehungen enthalten sind, unbewusst als emotionaler Ausdruck persönlicher

Bewertungen erlebt. Klientelbeziehungen sind demzufolge nicht bloss als strategisch-funktionale Mittel zur Erreichung bestimmter Ziele zu sehen, wie dies verschiedene soziologische Theorien nahelegen (vgl. Bourdieu, 1979). Staatsbeamte, die unbewusst annehmen, 'der Minister' oder gar 'der Präsident' habe sie wegen ihrer Person und ihrem (Wohl-)verhalten ernannt, weniger wegen ihrem Wissen und ihrem Können, tendieren daher auch eher zu den von Parin (1978) dargelegten Anpassungsmechanismen, wie sie im "Gruppen-Ich", im "Clangewissen" oder in der "Identifikation mit der Rolle" zum Ausdruck kommen.

Gelingen wie Misslingen der eigenen Vorhaben wurde tendenziell sich selbst, genauer seiner Art im Umgang mit Beziehungen zugeschrieben. Nun steht aber dem narzisstischen Gewinn, der aus der Potenz des eigenen Beziehungsnetzes zu schöpfen ist, die Gefahr einer drohenden Depression gegenüber: Was ich will, gelingt 'nur mir' bzw. 'nur mir nicht'. Besonders die Spannung zwischen narzisstischer Aufblähung und drohender Depression zeigt sich bei Staatsangestellten an der Frage, ob sie (gute) Parteimitglieder sind und sein können oder nicht. Die Einheitspartei UPRONA ist als einer der wichtigsten Orte zu nennen, von wo aus die zahlreichen Beziehungsnetze ausgreifen, die ihrerseits an Systeme alter Klientelbeziehungen erinnern (Rapport de la Commission Nationale, 1989:118-121). Die ideologischen Soll-Forderungen der Partei wie etwa ihre mehrfach proklamierte "unité" haben ein interpsychisches Gewicht, insofern viele Richter in der direkten Befragung persönliche Meinungsäusserungen bereits als Abweichung von der proklamierten "unité de doctrine" auslegten.

Die Einbindung in die Institution der Rechtssprechung hat eine generelle Distanz gegenüber den bäuerlichen Parteien zur Folge. Die Distanz wird durch das in Burundi ohnehin geltende hierarchische Gefälle zusätzlich zementiert. Der manchmal geradezu notorischen Tendenz zur Konformität innerhalb der Funktionärsklasse steht ein recht konfrontativer Verhandlungsstil mit den bäuerlichen Parteien gegenüber, welcher zuweilen in Entwertungen ihrer Lebensweise umschlägt. Auf vielen Dossiers fand ich unter der Rubrik "Beruf" der Parteien das Wort "neant" - nichts. Dies besagt, dass die einfachen Kleinbauern keinen Beruf haben, sie sind ein "Nichts"!

Die Kleinbauern, welche die überwältigende Mehrheit aller Kläger und Angeklagten stellen, werden in den Gerichtssitzungen recht hart angefasst. Nach den allgemeinen Fragen zur Identität der Parteien und zu den allfälligen Beziehungen, die sie zueinander haben, folgt in der Regel ein Kreuzverhör. Die Art und Weise, wie ein solches Kreuzverhör verläuft, sagt einiges über die Wertschätzung der Parteien. In den Gerichtssitzungen

konnte ich immer wieder beobachten, wie sich die Tonlage der Richter dem sozialen Stand und der Bildung der Parteien angleicht, wie sie schwankt zwischen ehrerweisendem Wohlwollen und herrischem Befehlen. In einzelnen Gerichten gehörte die Verhöhnung kleinbäuerlicher Anliegen zur Tagesordnung: 'Die wissen nicht einmal, worum sie sich streiten, hi, hi'. Ehrverletzungen und falsche Zeugenaussagen können daher auch als Rache auf so herabwürdigende Behandlung verstanden werden.

Mag sein, dass einige Bauern unklare Streitpunkte vortrugen. In Wirklichkeit wissen aber auch viele Richter nicht, worüber sich die Bauern streiten. Als ich nämlich die Richter der "Tribunaux de Grande Instance" Kirundo, Muramvya und Bururi nach den neun häufigsten Gerichtsfällen ihrer eigenen Provinz befragte, war von elf Richtern gerade einer in der Lage, das passende Fallprofil zu liefern. Hingegen hatten die befragten Richter ziemlich genaue Vorstellungen, durch welche Konflikte sich das reichste Bevölkerungssegment der Hauptstadt Bujumbura, das 'Quartier Rohero' auszeichnet. Dieses lokal beschränkte Wissen zeigt deutlich, in welche Richtung die sozialen Wünsche der Richter zielen, an welcher Bevölkerungsgruppe sie sich hauptsächlich orientieren: "*Nous avons quand même une certaine formation*".

## 2.6 Übertragung, Sukzession und Prozessverlauf

Meine These lautet, dass der erfolgreiche Appell an die den Konflikt regelnden Normen (allgemeines Recht) primär nicht vom subjektiven Wert abhängig ist, den diese im Bewusstsein der Konfliktparteien normalerweise haben, sondern vom spezifischen Prozessverlauf, der den Normen, dem konkreten Recht diesen oder jenen Sinngehalt gibt. Daher ist auch der Versuch, blosse Rechtsätze einer psychoanalytischen Deutung zu unterziehen, zum Vornherein zum Scheitern verurteilt (Ehrenzweig, 1973). Denn für sich genommen sagen Rechtsätze als solche noch nichts über den Stellenwert aus, den sie im Bewusstsein der Betroffenen haben könnten, noch kann man annehmen, dass der Gesetzgeber über die Dinge wirklich so denkt, wie dies die Normen nahelegen. Vielmehr legt er Wirklichkeit fest. Aus der Sicht des Gesetzgebers dienen die Prozessregeln lediglich dazu, die Bewältigung gesellschaftlicher Probleme zu regeln. Je nach ihrer Anwendung spielt die Machtfrage, die Frage der Gewalt eine wichtige Rolle. Dies gilt besonders für strafrechtliche Verfahren. Liegt das Gewicht weniger auf der Strafe als auf der Streit-schlichtung, gilt es, die Beziehung zu dekonfliktualisieren, sie über die Festlegung bestimmter Prinzipien zu entspannen. Kommt diese Entspannung zu stande, haben die auf

den Konfliktinhalt anzuwendenden Normen eine ganz andere Qualität, als wenn beispielsweise die Parteien die Prozessregeln zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen instrumentalisieren.

Nun ist in Burundi der Prozessverlauf in hohem Masse formalisiert, weshalb man sich fragen könnte, was die Beachtung der Übertragung im Prozessverlauf denn soll, wenn "alles" schon vorgeschrieben sei. Das stimmt natürlich nicht, jeder Fall weist eine besondere Nutzung der Prozessregeln auf, wobei Comaroff & Roberts (1981:116) zeigen, wie deren Nutzung vom Konfliktinhalt und von der Beziehungsfrage der *Parteien* zueinander abhängig ist. Auch ich denke, dass dies zwei wichtige Parameter sind.

Wende ich mich *den Richtern* zu, kann ich den heuristischen Wert dieser These präzisieren, hängt die Nutzung der Prozessregeln doch wesentlich auch vom *Übertragungsgeschehen* ab, von der Frage, wie sich die Richter zum Setting, zum Konfliktinhalt und wie sie sich zu den Parteien und zum Forscher stellen und vice versa. Die Übertragung lässt sich an der Aktualisierung spezifischer Konfliktneigungen ablesen. Die Reaktivierung dieser Konfliktneigungen, die aus früher Kindheit stammen, erfolgt unter dem Einfluss der neuen Erfahrungen. Der Erlebnisbereich, in dem sich die Konfliktualisierung hauptsächlich zeigt, ist der Bereich der Entscheidungsfindung und des Rechtsvollzugs. Anhand zweier Fallbeispiele möchte ich einige *Hypothesen* formulieren, wie sie sich aus dem Verhalten der Richter und Parteien in den genannten Bereichen ergeben.

#### *Fall 1:*

Hier stütze ich mich auf den bereits bekannten Fall eines Paares, dem es aufgrund der Armut nicht möglich ist, zusammen zu leben<sup>252</sup>, stelle nun aber den Prozessverlauf in den Vordergrund. Der Fall handelt von einem Mann, der für zwei Jahre nach Tanzania geht, wo er Arbeit findet. Wie er zurückkehrt, stellt er fest, dass die Frau einen kleinen Teil des Wenigen, das sie zusammen hatten, verkauft hat. Sie war in der Zwischenzeit schwer krank und mangels eigener Mittel verkaufte sie zwei Bananenstauden. So macht er ihr den Vorwurf, sie ehre seine Habe nicht, sie verkaufe das Zeug sogar in seiner Abwesenheit - natürlich ohne ihn zu fragen.

Während dem Gerichtsprozess hätten sich die Richter auf die formale Ordnung festlegen können, um die Rechte und Pflichten der Ehegatten im Falle einer längeren Abwesen-

---

<sup>252</sup> Vgl. III/2.3, Fall 1: Frau und Ertrag (S. 292)

heit des Mannes zu formulieren, wie sie der "Code des Personnes et de la Famille" festlegt. Stattdessen befragten sie den Mann nach seinem Leben in Tanzania, nach seiner Arbeit und den Arbeitsbedingungen. Der wegen seiner Abwesenheit inzwischen sozial isolierte Mann konnte vor versammeltem Publikum erzählen, wie es einem Murundi im Ausland gehe, wie hart er im Strassenbau arbeitete und wie schlecht ihn die ausländische Firma bezahlte, ja wie sie ihn schliesslich um mehrere Monatsgehälter prellte. Nach einem wochenlangen Fussmarsch sei er niedergeschlagen zuhause angekommen, wo er bemerkte, dass selbst seine Frau ihn betrogen habe, indem sie zwei seiner Bananenstauden verkaufte. Diese Intervention führte nach den Verhandlungen erstens dazu, dass der Kläger auf dem Vorplatz von den Zuhörern intensiv befragt wurde. Zwei ältere Bauern, deren Söhne ebenfalls in Tanzania arbeiteten, erklärten sich schliesslich bereit, dem Arbeiter, den sie zuvor nicht wieder erkannten, zu helfen. Sie boten ihm bebaubaren Boden an. Nun wandte die materielle Hilfestellung seinen drohenden sozialen Statusverlust ab, indem er nicht mehr fürchten musste, ein landloser Bauer zu werden (vgl. Botte, 1974). Sie veränderte den Konflikt zwischen ihm und seiner Frau: Er konnte sich wieder vorstellen, mit seiner Frau zusammenzuleben, da die neue materielle Grundlage seine beanspruchte, dominante Stellung gegenüber seiner Frau sicherte. So liess er sich in den nachfolgenden Verhandlungen, wenn auch widerwillig, darauf ein, einen neuen Konsens zu finden.

Und zweitens wandten sich die Richter nach den Verhandlungen an mich. Sie glaubten sich bei mir für die fehlende, formaljuristische Befragung entschuldigen zu müssen. Mein Einwand, ihre Intervention sei sehr geschickt gewesen, weil es ja jetzt auf dem Vorplatz zu einer möglichen Einigung komme, konnte sie nicht beruhigen. Der Gerichtspräsident sagte, ich sei sehr nett mit ihm, dass ich die Dinge sogar so sehen könnte. Die beiden Richter betrachteten mich, trotz entsprechender Korrekturen, eher als Juristen, der ihre Arbeit überprüft.

*Zum Verhalten der Richter:* Aus psychoanalytischer Sicht denke ich, dass die Intervention der Richter besonders dynamisch geschickt war, denn sie folgte der emotionalen Linie, der erlittenen Kränkung des Klägers, und bot eine Oeffnung an: Dadurch, dass die Richter ihn nach Erfahrungen befragten, die scheinbar nichts mit dem unmittelbaren Konfliktinhalt, sondern mit seiner Lebensgeschichte zu tun hatten, *dekonfliktualisierten sie* weniger die Beziehung 'Kläger - Frau' als *die Beziehung 'Kläger - Nachbarschaft'*. Sie gewährten ihm einen öffentlichen "Auftritt". Dem, was er erlebt hatte, wurde plötzlich eine Bedeutung beigemessen, und weil er etwas erlebt hatte, was interessierte, kam es zu einer Einigung, die sich weniger auf den formulierten Konfliktinhalt als auf den Grundkonflikt bezog. Als Grundkonflikt betrachte ich die ökonomische Ausbeutung und die

damit einhergehende persönliche und soziale Demütigung, nicht den Verkauf der beiden Bananenstauden. Die Handlung der Frau war für den Arbeiter vor allem sozial schwierig, denn sie zementierte seine Aussenseiterstellung unter den Männern: 'Den können wir übergehen, denn sogar dessen Frau übergeht ihn, die macht ja, was *sie* will.' Das war der Tropfen, der das Fass zum Überlaufen brachte.

*Zum Verhalten des Klägers:* Der marginalisierte Kläger *suchte Hilfe am Gericht*. Nicht seine Armut, aber die damit einhergehende Demütigung bildete den Kern seiner Argumentation, 'meine Frau *ehrt* meine Habe nicht'. Der Konflikthalt bezog sich auf einen externen Erlebnisbereich, auf einen Bereich, der nichts mit dem Gericht und nichts mit den Richtern zu tun hatte. Die Richter hatten einen grossen Handlungsfreiraum, und *weil der Kläger die Richter* um Hilfe anging, *ehrte* er sie, sie sind 'die Grossen, die ihm helfen können', was sie auch taten.

Die angerufenen Normen kamen gar nicht zur Anwendung. Der Prozessverlauf nahm eine ganz andere Wendung, als dies die vorausgegangene Befragung der Parteien durch Notabeln des Hügels erwarten liess. Dort insistierte der Kläger auf dem unehrenhaften Verhalten seiner Frau und nichts schien ihn von seinem Scheidungswillen abzubringen. Dadurch, dass sich die Richter nun auf die emotionale Linie des Klägers einliessen statt auf die verbalisierten Klagen, nahmen sie zwar den angerufenen aber nicht angewendeten Normen ihren Sinn, weshalb sie ein schlechtes Gewissen hatten: Der Stellenwert der Normen trat zu Gunsten des Grundkonfliktes in den Hintergrund. Gleichzeitig werteten sie die Position des Gerichtes als streitschlichtende Instanz wie ihre Position als Richter gegenüber dem Kläger auf: In seinen Augen funktionierten Richter nicht wie 'Münzautomaten' und es machte Sinn, sich an diese Instanz zu wenden.

#### *Fall 2 :*

Eine alteingesessene Familie der Provinz Muramvya stritt sich um die Erbfolge. Der Streit war erbittert, weil die Kläger über die Instrumentalisierung der Prozessregeln eine eindeutige Rechtslage in ihr Gegenteil verdrehen wollten. Sie nützten den Raum, den ihnen die Richter gewährten und führten endlose Reden mit dem Ziel, die Richter so lange hinzuhalten, bis sich die Beklagten die Verköstigung der Zeugen nicht mehr leisten könnten, bevor es zu deren Befragung käme. Ihrer Eloquenz standen einigermaßen hilflose Richter gegenüber, denen es nicht nur am Wissen um die lokalen Besitzverhältnisse, sondern vor allem am Durchsetzungsvermögen gegenüber den schlaun Bauern fehlte. Einer der beiden Richter war Alkoholiker, weshalb es die Kläger unter anderem darauf abgesehen hat-

ten, die Sitzungen in den Nachmittag zu verlegen. Denn dann konnten sie davon ausgehen, dass er bereits wieder betrunken war, was bisweilen zu recht absurden Gerichtssitzungen führte. Die beiden Richter konnten den Klägern bald den ihnen gewährten Raum nicht mehr nehmen und beschäftigten sich während den Sitzungen fortan mit Ordnungsfragen. So zog sich der Prozess, der schon eine Weile dauerte, weiter hin und je länger er dauerte, umso ungehaltener verhielt sich die beklagte Seite. Diese Wut wollten die Kläger wiederum verwerten: Sie schlugen sich auf die Seite der hilflosen Richter und forderten einen Verhandlungsunterbruch, weil man 'so' nicht verhandeln könne, 'das gehe doch nicht, wenn man sich nur noch anschreie'. Nicht die Prozessregeln, sondern die soziale Machtposition der Beklagten, so konnte ich schliessen, hinderte die Richter letztlich daran, dem Ansinnen der Kläger statt zu geben, worauf es endlich zur bekämpften Zeugenbefragung kam.

*Zum Verhalten der Parteien:* Die Kläger wollten keine Streitschlichtung und sie gingen das Gericht auch nicht um Hilfe an. Sie kämpften mit der Gegenpartei um Land *und* mit den Richtern um die Anwendung der Prozessregeln. Die Ehre, die sie den Richtern in ihren endlosen Reden erwiesen, war ein Schaustück besonderer Art, denn sie diente dazu, die Richter zu verführen. Zwar bezog sich der formulierte Konflikthalt auf einen Sachkonflikt, aber der reale Konflikt war keineswegs nur extern. Es gelang den Klägern, den Rechtsprozess zu konfliktualisieren, indem sie die Richter Glauben machten, diese könnten einen Erbschaftsstreit zwischen zwei angesehenen Familien endlich regeln, wenn sie ihnen - vorzüglich nachmittags - zuhörten. Demgegenüber verhielt sich die beklagte Seite lange passiv. Sie glaubte sich siegesgewiss, weil sie über eine sichere Beweislage verfügte. Als sie die Schwäche der Richter erkannte, versuchte sie selbst die Führung zu übernehmen, indem sie festlegen wollte, wann die Zeugen befragt würden. Das führte zu einem grossen Chaos, weil ihr Autoritätsanspruch nicht institutionell gesichert war. Die Kläger verhöhnten ihn und zugleich kränkte dieser Anspruch die Richter. Ich denke, nicht die Prozessregeln, sondern die Angst der Richter vor der sozialen Machtposition der Beklagten führte schliesslich zur sachlich längst fälligen Zeugenbefragung, denn diese Angst stellte die Kränkung der Richter kalt.

*Zum Verhalten der Richter:* Die Richter gerieten mit den Klägern in einen nicht verbalisierten Zielkonflikt: Die Richter glaubten anfänglich einen Streit schlichten zu müssen, weshalb sie den Klägern Raum liessen. Zudem schmeichelten ihnen die ständigen Ehrerweisungen, weshalb sie den Klägern gerne zuhörten. Als sie das tatsächliche Motiv der ständigen Schmeicheleien erkannten, war ihnen das Prozessgeschehen bereits entglitten.

Ich denke, dass dies den Richtern Angst machte. Sie gerieten in die Defensive und drangen mit ihren Ordnungsanträgen kaum mehr durch. In der Folge *gerieten die Richter in einen inneren Konflikt*: Erstens bekamen sie Angst vor den Klägern, weil diese ihre Autorität als Richter unterliefen und ihnen ihr Instrument, die Anwendung und Durchsetzung der Prozessregeln, entwandten. Zweitens schwächte ihr Verhalten ihre Stellung gegenüber den Beklagten: Der beklagten Seite gegenüber gerieten sie in einen inneren Konflikt, weil sie die längst fällige Zeugenbefragung nicht durchsetzten - sie schuldeten ihr die Befragung. Dieser innere Konflikt war den Richtern höchst peinlich, weshalb sie anfänglich einem Verfahrensunterbruch zugeneigt waren, um ihre Ehre zu retten und dies umso mehr, als die beklagte Seite ihre Autorität nun auch unterlief und selbst 'für Ordnung sorgen wollte'. Drittens schmälerte ihr Verhalten das öffentliche Bild der Gerichtsbarkeit und damit auch die soziale Akzeptanz der Rechtsnormen, zumal die vorübergehende Betrunktheit des einen Richters den Anwesenden nicht mehr entgehen konnte. Viertens schliesslich machten sie sich vor ihren Kollegen, dem Justizministerium als ihrem Arbeitgeber, gegenüber der Partei und gegenüber mir als ausländischem Forscher unmöglich.

Die Schwierigkeit war möglicherweise ihre narzisstische Verführbarkeit, welche Verführbarkeit auch auf die Schwäche der Rechtssprechung selbst verweist. Die *"Soldaten an der Rechtsfront"* sind trotz ihrer Orientierung an städtischen und bürgerlichen Werten letztlich *auf die Achtung der Bauern angewiesen*, weil deren Achtung den Grad an Akzeptanz von Rechtsnormen bestimmt. Dies führt die Richter in ein grosses *inneres Dilemma*, indem die Instanzen und Personen, die für ihre Ernennung und Beförderung verantwortlich sind (der nicht demokratisch gewählte Präsident, das von ihm abhängige Justizministerium und die an das politische Zentrum gebundene Einheitspartei UPRONA), nicht diejenigen sind, die den Wert ihrer Arbeit bestimmen. Die politischen und rechtlichen Instanzen sind wie die Richter vom Wohlwollen der Bauern abhängig. Dies zeigte sich auch anhand der Vollzugsproblematik. Gleichzeitig beuten sie jedoch die Bauern ökonomisch aus (Medard, 1985:121-129). So sehen sich die Richter vor sich gegenseitig ausschliessenden Interessen, wobei ihnen die unmögliche Aufgabe zukommt, das "öffentliche Gewissen der Nation" zu sein - doch welcher?

Damit dieser Widerspruch nicht sichtbar wird, findet in Burundi eine starke Ideologisierung des Alltags statt - "le Burundi est un peuple uni" -, die auf die Verwischung eben solcher Gegensätze zielt.

## 2.7 Urteil als Anpassungsforderung versus Urteil als Identitätsstütze

Nun hat die Rechtsordnung einer Gesellschaft ohnehin sehr viel mit ihrer Organisation der Macht zu tun, welcher Aspekt umso wichtiger wird, desto stärker sich die Biographie(n) mit der sozialen Geschichte eines Staates verweben. Dann ist die Frage nach der Wirkung eines Urteils umso drängender.

Besonders in *strafrechtlichen Verfahren*, Verfahren, welche die politische Zentralgewalt selbst führt, tritt die Machtfrage und damit die Anpassung *als Forderung* schärfer hervor. Inwieweit diese Forderung allerdings einen tatsächlichen Anpassungsdruck erzeugt, ist weitgehend vom tatsächlichen Vollzug abhängig. Hat die politische Zentralgewalt - wie das in Burundi der Fall ist - besondere Schwierigkeiten mit dem Strafvollzug, besteht die Gefahr, dass ihre normativen Forderungen zur blossen Makulatur verkommen, welche natürlich auch eine Wirkung haben, nur nicht unbedingt die, die sie haben sollten.

Stellen wir das Individuum in den Mittelpunkt, so fragt sich, ob etwa die Ideologie externer Instanzen dazu benützt wird, die eigenen Triebkonflikte zu regulieren und/oder ob externe Instanzen wie die Rechtssprechung eine Spiegelfunktion übernehmen, indem über sie narzisstische Gratifikationen gesucht und gefunden werden. So stellen Rechtsprozesse grundsätzlich *nicht nur* eine interpsychische Bedrohung dar (Nägeli, 1967), indem die Betroffenen in ihrer selbst erworbenen Autonomie zusätzlich eingeschränkt werden, den "aufrechten Gang" verlieren, plötzlich wieder "kriechen" müssen. *Strafprozesse* können für die Schuldigen auch eine Entlastung darstellen, falls sie unter einem unbewussten Strafbedürfnis leiden: Denn die vom 'Über-Ich' ausgehende, selbsterstörerische Aggression kann durch ihre Delegation an externe Instanzen eine Befriedigung erfahren. Dies gilt etwa dann, wenn die verinnerlichte irrationale Selbsterstörungstendenz, wie sie nach Tötungsdelikten sichtbar wird, durch die Strafuweisung einer externen Instanz objektiviert wird. Dagegen lässt sich indessen gezielter, weil realer kämpfen. Dazu zählen Prozessverzögerungsstrategien, Berufungen, strategische Überlegungen im Umgang mit Urteilen, Vollzugsentzüge durch Flucht usw.

*Zivilrechtliche Verfahren* eröffnen auch die Möglichkeit, die eigene Macht auszubauen, indem der Rechtsprozess für die eigenen Zwecke instrumentalisiert wird (vgl. Fall 2). Auch besteht die Möglichkeit, die eigene soziale Stellung zu verbessern, indem die sozial benachteiligte Frau ihren Mann heute aufgrund des neu kodifizierten Familienrechts dahin bringen kann, Alimente zu zahlen oder im Falle einer längeren Abwesenheit des Mannes selbst Entscheidungen fällen kann. Sie braucht sich nicht mehr dem Willen der männlichen

Verwandtschaftslinie zu beugen, wie dies etwa der in Tanzania arbeitende Bauer von seiner Frau stillschweigend annahm (vgl. Fall 1).

Daher stellen Rechtsprozesse für die Parteien auch eine *Verführung* dar, indem über externe, das heisst öffentliche Statuszuweisungen narzisstische Gratifikationen angeboten werden: Die für den Alltag Burundis typisch widersprüchlichen Verhaltenserwartungen, die an einen Murundi heran getragen werden und die sich an Gegensätzen wie "logischem Denken versus magischem Denken", "Verwandtschaftsideologie versus Bürokratieideologie" (d.h. gleichwertige Behandlung gegenüber Dritten) oder "an das Standesdenken gebundene Rechtstraditionen versus moderne Rechtskonzeptionen" festmachen lassen, stützen daher auch all die inneren Ambivalenzen. Der Gefahr der kulturellen Zerrissenheit steht daher die Chance einer grösseren inneren Freiheit gegenüber (Fallers, 1955; Kayoya, 1970). Denn der Betroffene kann ebensogut sich dafür entscheiden, zwischen den verschiedenen Handlungserwartungen nach eigenem Gutdünken auszuwählen und dieses, sein individuelles, subjektives Handeln durch eine gezielte Anrufung von Normen durch externe Instanzen objektivieren lassen. Daraus resultiert im Gegenteil ein *Autonomiegewinn*: Entscheidet er sich etwa für Werte, welche in Afrika die 'Moderne' repräsentieren, kann er im neu kodifizierten Rechtsverfahren eine staatliche Instanz finden, die ihn vor Regressionsängsten in alte, biographisch früher erlernte gewohnheitsrechtliche Verhaltensmuster zurückzufallen, schützt.

## 2.8 Konzepte zum 'Widerspruch im Subjekt'

Paul Parin (1978) hat sich der Frage der gesellschaftlichen Repräsentanz im Subjekt zugewandt und ein Konzept vorgelegt, das dem Widerspruch zwischen den eigenen Triebansprüchen und den gesellschaftlichen Anpassungsforderungen und Identifikationsprozessen nachgeht. Er spricht dabei von einem "Widerspruch im Subjekt".

Parin begreift "*Anpassungsmechanismen (...) als Stabilisatoren für die Ich-Organisation, (die), solange die sozialen Verhältnisse, unter denen eine Person lebt, sich nicht ändern. Sie funktionieren automatisch und unbewusst, und sie gewährleisten einen relativ konfliktfreien Umgang mit ganz bestimmten gesellschaftlichen Einrichtungen. Dadurch sind sie ökonomisch vorteilhaft: Sie entlasten andere Ichapparate und erleichtern es, zu Triebbefriedigung zu gelangen, die von der Umwelt im Rahmen der entsprechenden Institutionen geboten werden. Narzisstische Befriedigungen treten dabei gegenüber den objektbezogenen in den Vordergrund. (...) Ursprünglich dienen sie (..) der Errich-*

*tung des Realitätsprinzips; dann aber können sie es beeinträchtigen"*(1978:85). *"Während man die Abwehrmechanismen als Niederschlag (oder als das im Ich errichtete Erbe) der kindlichen Triebkonflikte ansehen kann, sind die Anpassungsmechanismen ein viel direkterer Ausdruck dessen, dass die soziale Umwelt in die Ichstruktur eingreift: Sie werden zwar ebenfalls in der Kindheit angelegt, bleiben aber zeitlebens sozialen Kräften unterworfen"*(1978:86). In der Folge differenziert PARIN drei verschiedene Anpassungsformen aus: Das 'Gruppen-Ich', das 'Clangewissen' und die 'Identifikation mit der Rolle'. Zwar denke ich, dass sich über alle drei Anpassungsvarianten verschiedene, wichtige Aspekte der Identität eines Richters beleuchten ließen. Das Datenmaterial lässt jedoch nur übergreifende Aussagen zum Gruppen-Ich und zum Clan-Gewissen zu:

a) *Das 'Gruppen-Ich'*. Nach Parin lässt sich die Existenz des 'Gruppen-Ich' auf zwei verschiedene Ebenen beziehen, auf eine akzidentielle und eine biographische (1978:86-92):

\* Einmal werden durch diesen Begriff jene Identifikationsmodi erfasst, die Sigmund Freud im Zusammenhang mit der Massenbildung (1921) beschrieben hat: Der Führer nimmt im Bewusstsein der in einer Masse zusammengefassten Individuen das Ich-Ideal wahr, weshalb diese dann untereinander relativ spannungsfreie, geschwisterliche Identifikationen eingehen oder eingehen können. Diese 'Gruppen-Ich'-Bildung ist weitgehend von der (momentanen) Gruppenbildung abhängig und wesentlich an sie gebunden (*akzidentielles Moment*).

\* Zum zweiten kann das Milieu, in welchem das Individuum aufwächst, Beziehungsmodalitäten anbieten, welche es dem Individuum erlauben, auf orale Beziehungs- und Stützungsformen zu regredieren, falls die Aggressionen (Neid/Rivalitäten) von der Bezugsgruppe nach aussen abgeführt werden. Unmittelbares Bezugsfeld ist in der Regel die jugendliche Gruppe der Gleichaltrigen und Gleichgeschlechtlichen (*biographisches Moment*).

In beiden Fällen handelt es sich *nicht* um eine Identifikation mit dem Aggressor, da die Attribute des 'Objekts', also der Bezugsgruppe, nicht verinnerlicht werden (1978:89). Die Überlegungen Parins' legen den Schluss nahe, dass die biographischen Bedingungen nicht nur die 'Gruppen-Ich' - Strukturen festlegen und damit die akzidentuellen 'Gruppen-Ich' - Verkehrsformen verfestigen, sondern dass auch umgekehrt die (kontinuierliche) Einbindung der Individuen in Institutionen, die Freuds' Massenkonzept nahe kommen, solche 'Gruppen-Ich' - Strukturen verfestigen. Jedenfalls fiel mir in Burundi auf, wie vor allem die befragten Funktionäre die Bedeutung der gegenseitigen, geschwisterlichen Solidarität innerhalb ihres Familienverbandes hervorhoben. Auch ein Murundi-Freund, ein hoher Staatsfunktionär, bezeichnete mich als seinen 'Bruder': Zumindest einmal im Monat finden

sich die Richter zu den obligatorischen Parteiversammlungen ein, doch meist üben sie noch weitere, ehrenamtliche Funktionen innerhalb der Partei aus, profilieren sich als lokale Parteipräsidenten, Mitglieder kultureller und sportlicher Komitees usw. Die Partei, das ist der Ort, wo die Richter ihre sozialen Bindungen aufbauen und pflegen, weniger der lokale Bezugsrahmen. Sie nehmen kaum Anstoß an den häufigen Versetzungen, ihre Berufsidentität ist ganz wesentlich an ihre Parteimitgliedschaft gebunden, sie verstehen sich als ländliche Vertretung des Nationalstaates, als "*Soldaten an der Rechtsfront*". Ein *Parteiausschluss* bedeutet nebst dem damit einhergehenden Berufsverbot eine gravierende, soziale Ächtung, welche die Ausgeschlossenen in die Depression, in den Alkohol, manchmal gar in den Suizid treibt. Wie keine andere Institution zentriert die Partei um Burundis Staatsoberhaupt, den Präsidenten. Und da die meisten Richter nicht nur aus der selben Region stammen, sondern auch *der selben regionalen Teilgruppe wie der Präsident angehören (Bahima)*, fühlen sie sich ihm speziell verbunden, ja in gewisser Hinsicht "verwandt". Daraus entsteht eine spezifische, parteiinterne Dynamik, die auch die gegenseitigen Bindungen der Funktionäre untereinander erhöht und ihren Alltag prägt.

Insbesondere der vormalige Präsident Burundis, Jean-Baptiste Bagaza (1976-1987), achtete sehr genau darauf, dass alle wichtigen Staatsfunktionäre der gleichen Untergruppe seines Clans angehörten. Damit pervertierte er die nationalstaatliche Funktion von Burundis Einheitspartei UPRONA, indem er eine Ideologisierung ethnischer Identitäten in Gang brachte, die ihrerseits 'Gruppen-Ich'-Identitäten verfestigte. *Psychische Dispositionen* einer bestimmten Teilgruppe der Barundi wurden zum Transportgut ethnischer Ideologien benützt und dieser Vorgang erklärt auch, weshalb sich Burundi heute mit der ganzen Ethnizitätsdiskussion so schwer tut, und nicht nur die tatsächliche Vergangenheit Burundis!

Die geschwisterliche Solidarität innerhalb des Familienverbandes wird in Burundi schon sehr früh, in der *frühen Kindheit* eingeübt. Nicéphore Ndimurukundo (1978) macht die Persönlichkeitsstruktur der Barundi von ihrer Einbindung in die Altersgruppe abhängig. Er zeigt, wie sehr sich noch heute die älteren Geschwister um die Kindererziehung der Jüngeren kümmern und wie wichtig der Zusammenhalt in der Altersgruppe für die Identitätsbildung der jungen Barundi ist: "*En effet, l'enfant passe de main en main dans l'enclos et il est continuellement gardé ou porté par un aîné (fille ou garçon généralement séparé de l'enfant par un rang de naissance); ces faits diminuent l'exclusivité des rapports dyadiques mère-enfant. L'enfant est préparé à quitter la sphère maternelle bien avant le sevrage*"(1978:113).

Das Kleinkind, das anfänglich ganz an die Mutter gebunden ist, das bei all ihren täglichen Verrichtungen stets auf ihrem Rücken getragen wird und so eine intensive, körperlich-seelische Bindung zu ihr aufbauen kann, das mit ihr und dem Vater das Ehebett teilt, wird bei der *Entthronung* durch das nachfolgende Geschwister in die Altersgruppe der Kinder vom Gehöft eingebunden. Da das nachfolgende Geschwister wieder die ganze Aufmerksamkeit der Mutter beansprucht, übernimmt ein älteres Geschwister das Kleinkind, trägt es, die Mutter imitierend, mit sich herum, wodurch sich zum einen eine intensive Bindung zwischen Träger und Getragenen entwickelt und zum zweiten das entthronte Kleinkind neu am Alltag der Kinder teilnimmt. Die Mutter gibt ihm jedoch weiterhin die Brust, weshalb sich die Beziehung für das kleine Kind vorübergehend aufteilt. Von der Mutter erhält es die Nahrung, von der Gruppe, insbesondere vom neuen Träger, die körperlich-seelische Zuwendung: *"Le bébé est littéralement accroché à son aîné; dans les bras, sur les hanches, sur les genoux ou dans le dos de l'aîné. L'aîné administre toutes les stimulations corporelles, tous les soins qu'il a vu pratiquer par sa mère. Si ce portage est prolongé [et il l'est en général (...)], et si le porteur n'a pas changé, un couple se forme et l'aîné éclipse la mère dans la fonction de sécurisation. Le bébé s'attache plus à l'aîné qu'à la mère, réduite à sa fonction de nourricière"* (1978:118). Auch schläft das Kind fortan bei den älteren Geschwistern. Die allgemeinen Rivalitäten zwischen den Kindern werden dadurch in besonderem Masse an die Rangordnung innerhalb der Nachfolge gebunden:

Haben Träger und Getragenes dieselbe Mutter, so liegen sie *mindestens zwei Ränge der Nachfolge auseinander*. Dadurch wird verhindert, dass sich die *Wut des Trägers* über dessen Entthronung am Getragenen, als dessen direktem Nachkommen entlädt. Das getragene Kind hat im Gegenteil bereits die Wut über die Entthronung des Trägers an dessen direktem Nachkommen vollzogen, in dem es den direkten Nachkommen des Trägers (Entthroner) entthronte. ( 1 (Träger) - 2 - 3 (Getragenes)). So beschränken sich die Rivalitäten zwischen den Kindern im allgemeinen auf jene Personen, die sich direkt nachfolgen.

Interaktionstypen nach Ndimurukundo (1978:121):

Type	Manifestations
1. "relation de portage ou d'attachement (de 2 rangs d'intervalle)"	-"respect mutuel, attachement préférentiel et quasi automatique compréhension, confidences"
2. "relation de jeu (ou de plaisanterie) entre ceux qui se suivent immédiatement" (1 rang d'intervalle/MW)	-"blagues et amusements en commun compagnonnage, beaucoup de disputes et de rivalités (même à l'âge adulte, certaines jalousies maintiennent)"
3. "relation d'identification (ou hiérarchique) entre ceux qui sont séparés par plus de 2 rangs, les aînés, les premiers de chaque sexe"	-"respect mêlé de crainte, peur des relations de jeu, commandement obéissance, peur des rivalités"

Durch diese Beziehungstypen wird sichtbar, wie die *Hierarchie in der Gruppe eingeübt und verinnerlicht* wird: *"Ils sont toujours appelés à avancer d'identification en identification, celles-ci étant hiérarchisées et devant s'opérer à l'intérieur de groupes déterminés: la mère, le groupe des petits, des moyens, des adultes, le père: hiérarchie acceptée comme normale, à l'intérieur de laquelle le passage au groupe supérieur s'accompagne du dénigrement du statut inférieur"*(1978:114). (...) *"La mère occupe le pôle négatif de l'identification. (...) Le père est un idéal trop haut, inaccessible même. Non seulement il est quasi absent dans l'affectivité enfantine avant l'âge des travaux effectifs pour le garçon. (absence presque totale pour la fille) mais aussi il est le castrateur fantasmatique que la mère agite à la face de l'enfant; il est remarquable que le père ne punit pas lui-même en milieu traditionnel, sauf pour les adolescents et encore dans les cas graves"* (1978:115). So wird die Gruppe für das Kind zur Mutter-Repräsentanz. Abgeschottet vom direkten Einfluss der Eltern verlagert sich die einstige Abhängigkeit des Kindes von der Mutter auf die Gruppe, seine Identität, die sich über all die Spiegelungen und Idealisierungen mit den Geschwistern herausbildet, fusst in der Einbindung auf eben diese, seine Altersgruppe. Dort dominieren die *oralen Beziehungsmodalitäten*. *La phase anale*

*"semble inexistente au Burundi et la phase orale relativement longue est directement suivie par la phase phallique"*(1978:127). *"Ces identifications successives auront pour conséquence que les enfants connaîtront peu de troubles du comportement du genre: régressions, fixation, dépressions"*(1978:114). Ja, doch um welchen Preis? *Die ständige Orientierung an und innerhalb der Gruppe fördert die Anpassungsleistungen gegenüber Abgrenzung und Autonomie* und die relativ kurze, diadysche Phase führt dazu, dass das Individuum vertieften Zweierbeziehungen eher entflieht, sie stellen eine Bedrohung der Gruppe *und* des erwachsenen Selbst dar, denn sie können zugleich als Regression (Mutter-Kind - Dyade) erlebt werden. Diese Verhaltenstendenz löste in mir oft Gefühle einer grossen, inneren Leere aus. Auch hinterliessen viele Burundi oft einen gehetzten Eindruck, wollten nach meinen Einladungen unvermittelt gehen, fanden keine Zeit zum Da-Sein, zum Fragen und 'Auf-einander-hören'. Was ihnen fehlte, das war eben die Grossgruppe, in welcher aufkommende Ambivalenzen und Aggressionen sofort wieder ausgeglichen werden können. Auch findet die so auffällende Tendenz zur Konformität im Denken und Handeln in dieser Sozialisationsform ihre Begründung. So gilt Ndimurukundos' Sichtweise eben nur, solange das Kind in die Gruppe eingebunden ist und in ihr einen sicheren Platz findet. Ein Ausschluss aus der Bezugsgruppe hat jedoch für das Individuum einschneidende Folgen.

*b) Das 'Clangewissen'. Das 'Clangewissen', ein weiterer, wesentlicher Begriff Paul Parins' (1978:92-95), knüpft am Über-Ich an. Denn "das Ich (kann) die Fähigkeit ausbilden und bewahren, äussere Autoritäten oder Institutionen zeitweise oder vertübergehend an die Stelle eines verinnerlichten Überichs zu setzen. Sie werden mit den gleichen Triebenergien besetzt und wirken verbotend und belohnend auf das Ich zurück. Das Ich neigt dazu, diesen Wechsel als Mechanismus zu etablieren, wenn die erziehenden Instanzen, Eltern und Familie, während der Dauer der kindlichen Abhängigkeit in besonders hohem Masse äusseren, makrosozitären Einflüssen ausgesetzt sind"* (1978:92).

Auch diese, von Parin genannte Bedingung *trifft in hohem Masse auf Burundi zu*. Da ist einmal das sogenannt ethnische Trauma. So wird der Alltag sehr stark ideologisiert, indem ein gesellschaftlicher Geschichtsverleugnungsprozess einsetzte, der sich auch im individuell unbewussten Umgang mit Ängsten manifestiert (I/5.5). Zum andern lag das Durchschnittsalter der befragten Richter zum Zeitpunkt meiner Forschung, 1988, bei 35 Jahren. Damit fällt die Zeit ihrer kindlichen Abhängigkeit mit der Entkolonialisierung (1962) zusammen und für jene Richter, die noch keine 30 Jahre alt waren (N=7), fällt die Zeit ihrer kindlichen Abhängigkeit in die Periode der nachfolgenden, sogenannt ethnischen Massaker (1966, 1969, 1972).

Als Beispiel für die individuelle Bedeutung der staatlichen Ideologisierung im Alltag kann man die individuellen Verhaltensänderungen nehmen, welche der Staatsstreich Buyoya's erzeugte, der nur wenige Wochen zurücklag, als ich meine Forschung im November 1987 aufnahm. Obwohl der neue Präsident die ideologischen Gewichte zum Teil radikal anders setzte als sein Vorgänger Bagaza, fiel mir auf, wie konform sich die Anhänger des gestürzten Regimes zu den neuen Inhalten verhielten, wie leicht sie sich von alten Haltungen wie zum Beispiel der Feindschaft gegenüber der Kirche lösen konnten und plötzlich selbst zu fleissigen Kirchgängern wurden, so als ob sie einfach ihre Kleider gewechselt hätten. Ja es schien, als ob sich gar nichts verändert hätte, als ob alle den Staatsstreich Buyoyas' herbei gesehnt hätten, ja als ob gar kein Staatsstreich stattgefunden hätte, obwohl dieser zu einschneidenden Veränderungen innerhalb der Verwaltung führte. Darauf angesprochen, antwortete mir Frédérique<sup>253</sup> mit einem Sprichwort: "*Uko zivugijwe niko zitambwa*" - *'man muss sich nach dem Rhythmus der Trommel richten!'* Die Trommel, das ist das Insignum der traditionellen königlichen Herrschaft.

Die Funktion, die Paul Parin dem Clangewissen zuschreibt, erklärt die Leichtigkeit dieses Ideologiewechsels über die innere Delegation des Über-Ich an äussere Instanzen. Darunter ist ein intersychischer Vorgang zu verstehen, der darin besteht, dass die im Über-Ich aufgehobenen Moral- und Wertvorstellungen, die von den Eltern stammen, sich direkt an die in einer Gesellschaft geltenden Forderungen und Werte ketten. Solche zu-meist ideologisch determinierten Forderungen und Werte bleiben solange unreflektiert, als sie die innere Abwehrorganisation stützen. In der Folge kommt es nicht etwa zu einer Aufarbeitung der Schuld, wie das nach den Massaker zu erwarten gewesen wäre<sup>254</sup>. Ändern sich jedoch die ideologischen Inhalte, *"dann muss sich das Ich der neuen Ideologie fügen oder sich ihrer bedienen, um voll funktionstüchtig zu bleiben. Dieser Anpassungsmechanismus funktioniert um den Preis einer erhöhten Manipulierbarkeit des Subjekts"*(1978:95). Schwerste Verbrechen an der Menschheit, wie etwa die Massakrierung von mehr als hunderttausend Bahutu durch staatliche Würdenträger wurden in Burundi einfach tabuisiert, um sie später ganz zu leugnen. Denn der Aufarbeitung der eigenen Schuld steht der Wunsch der Unschuld entgegen, mit dem Preis, dass über die Tabuisie-

---

<sup>253</sup> Name geändert

<sup>254</sup> Das ist auch der wesentlichste Unterschied zu gewöhnlichen Mördern, die nach verübter Straftat in der Regel unter sehr heftigen, vom Über-Ich ausgehenden Gewissenskonflikten leiden, die Aggression gegen sich selbst richten und sich in vielen Fällen ermorden oder ermorden möchten.

nung der sozialen Geschichte auch der Zugang zu zentralen Erfahrungen der eigenen Biographie verstellt bleibt.

Nun erzeugte dieses Tabu eine ungeweine Sogwirkung, indem es direkt in die Beziehungen eingriff - es gehörte mit zur Intimität einer Beziehung wie zur emotionalen Abwehr -, und, politisch gesehen, aktualisierte es den ethnischen Konflikt ungewein. Kam es in der Beziehung zu einer Nähe, so wurde aufgrund der tabuisierten sozialen Spannungen alles daran gesetzt, damit ich als Aussenstehender für sie als "Opfer" Partei ergreife. Meistens wurde dieser Verführungsversuch an die geheime Erzählung der passiven Seite der eigenen ethnischen Erfahrung gebunden, welche Teil des offiziell tabuisierten Konfliktes war. Damit 'verging' sich die Beziehung zugleich an der offiziellen Doktrin und am eigenen Volk, ja sie bezog sich auf diesen Bruch und erhielt dadurch etwas Geheimes, 'Illegales' und Intimes. Weitere Angebote folgten, welche oft reale Verstösse gegen geltende Gesetze zum Inhalt hatten. Damit sollte die Intimität reaktiviert und an eine starke, gegenseitige Abhängigkeit gebunden werden. Diese über den Gesetzesbruch eingeleitete Abhängigkeit wiederum sollte mitunter dazu dienen, erstens den Gesprächspartner zu kontrollieren, ist in einer solchen Bewegung doch viel Misstrauen enthalten. Und zweitens sollte ich als ihr Gesprächspartner dahin gebracht werden, mit ihnen gemeinsam das Tabu nach aussen umso vehementer zu vertreten, damit ja kein Verdacht aufkommt, wir hätten miteinander etwas "Besonderes".

Mit anderen Worten: Bildet das Ich vorübergehend oder dauernd die Fähigkeit aus, äussere Autoritäten oder Institutionen an die Stelle eines verinnerlichten Über-Ichs zu setzen, werden zwischenmenschliche Beziehungen von subjektiven Vorstellungen über die Macht externer Autoritäten beherrscht. Nicht mögliche Über-Ich - Konflikte, sondern die Phantasien und die damit einhergehenden Ängste über die von externen Instanzen erlassenen Denk- und Handlungsdirektiven stehen dann vor einer möglichen Nähe in der Beziehung. Gelingt es dennoch, in eine nähere Beziehung einzutreten, wird die damit einhergehende Oeffnung dazu benützt, das "Clangewissen" auf die Bezugsperson auszudehnen, indem sie über das mit dem Gesetzesbruch einhergehende Schuldgefühl dahin gebracht werden soll, die Handlungsanweisungen der externen Autorität mit derselben Vehemenz zu befolgen, womit die staatliche Ideologie gleichsam psychisch aufgeladen wird. Kam diese Nähe nicht in Gang, blieb die Beziehung äusserlich, formal und distanziert. Der Stellenwert des Clangewissens zeigte sich dann am Platz, den Parteideologien im Gespräch generell einnehmen. In meiner Skizze zur Richterpersönlichkeit ist es mir daher nur möglich, die äussere Seite des Clangewissens, das alltägliche Erscheinungsbild zu zeigen, nicht aber dem unbewussten Schatten nachzugehen, den diese Erscheinung wirft.

Dennoch ist sie in Rechnung zu stellen, will man die Interaktion zwischen den Parteien und den Richtern erfassen. Denn es geht mithin auch um die Wut auf die den Staat vertretende Teilgruppe, *eine Wut, die weniger der Teilgruppe als vielmehr dem subjektiven Effekt ihrer Handlungen gilt, indem über all die Massaker, die Staatsstreiche, das soziale Tabu und vielem mehr dem Einzelnen der Zugang zur persönlichen Geschichte, der eigenen Biographie verstellt wird.* Denn wird die eigene Lebensgeschichte derart stark mit der sozialen Geschichte des Staates Burundi verwoben, erfährt die eigene Biographie mit jedem Staatsstreich, mit jedem Eingriff in das eigene Denken und Fühlen einen Bruch. Bleibt die daraus hervorgehende Wut unbewusst, bietet sich die Errichtung des "Clangewissens" als möglicher Ausgang an, indem über Staatsvateridentifikationen und dergleichen die Wut in Schach gehalten werden soll. Wird sie bewusst, droht der Bürgerkrieg<sup>255</sup>.

### 3 ALLTAG UND KONFLIKT - EIN PSYCHOANALYTISCHES GESPRÄCH MIT CLAIRE

---

Dank der besonderen Quellenlage ist es mir nun möglich, einen Schritt weiter zu gehen und aufgrund eines psychoanalytischen Gesprächsprotokolls mit der bereits oben zitierten Frau Claire<sup>256</sup> (vgl. S. 350) ihre unbewussten Kernkonflikte herauszuschälen, die in ein Scheidungsverfahren gegen ihren Mann eingingen und den Ausgang dieses Verfahrens wesentlich mitbestimmten.

Claire hat keine Brüder. Sie kann sich daher in gewisser Hinsicht auch als "garçon" definieren. Diese Rolle wird in Burundi Frauen zugesprochen, die in Ermangelung eines Bruders einen Erbspruch geltend machen können. Nun aber führt die "garçon-Rolle" auch zu einem anderen Selbstbild: Während die üblichen Burundi-Frauen sich im Beisein von Männern kaum zu Wort melden, meist schweigen und beispielsweise bei Tisch zu Boden starren, fallen "garçons-Frauen" durch ihr relativ selbstbewusstes Auftreten und

---

<sup>255</sup> So erkläre ich mir jedenfalls die grausame Selbstzerfleischung, in der das Land seit der Ermordung des demokratisch gewählten Präsidenten Melchior Ndadaye (10.93) verharrt.

<sup>256</sup> Name geändert

dadurch auf, dass sie eher bereit sind, politische Ämter einzunehmen und in Gerichtsprozessen über die notwendige Eloquenz und das Durchstehvermögen verfügen. Sie wagen es eher, männliche Dominanzansprüche in Zweifel zu ziehen; Gerichtsprozesse mit "garçons-Frauen" sind nicht lustig, meistens gewinnen sie. Das vorliegende Gesprächsprotokoll zeigt einen möglichen Lebensweg einer solchen "garçon-Frau".

### *Claire Ngerageze*

Als ich 1978 zum ersten Mal in Burundi war, um dort eine ethnologische Feldforschung durchzuführen, lernte ich Claire an der Universität kennen. Sie hatte damals gerade ihr Studium in 'éducation physique' aufgenommen. Damals fiel sie mir als eine lustige, zwirrlige und kritische Frau auf, die offensichtlich mehr über Burundis Kultur wusste als viele ihrer Alterskollegen und -kolleginnen. Dies zeigte sich an ihrem gewandten Umgang mit Sprichwörtern und an ihren kritischen Fragen, die sie mir stellte, wenn ich meinte, ihr zeigen zu müssen, was über Burundi ich wieder 'herausgefunden' hatte. Die kritischen Fragen - ja, das war nicht nur Spielerei wie mit vielen anderen Burundi, es schien mir vielmehr, sie bezögen sich auf eine tiefe, persönliche Erfahrung, deren Inhalt sie mir vorenthielt.

*Einmal kam sie mir in Bujumbura-ville auf der grossen Chaussee entgegen, ziemlich verstört, ihr Hände zitterten. Besorgt fragte ich, wie's ihr denn gehe: "Il y a des conflits entre les étudiants là-bas, entre les Hutus et les Tutsis. Mais je ne veux pas parler de ça et - ce n'est pas permis non plus."*

Es war so zwiespältig, einerseits bat sie mich innigst, mich nur nicht für die politische Geschichte Burundis zu interessieren - ich könnte ausgewiesen werden und ich würde sie selbst in grosse Gefahr bringen - und andererseits liess sie keine Gelegenheit aus, um mir mit ihren kritischen Fragen zu verstehen zu geben, dass da noch eine andere Erfahrung hinter oder neben dem liege, was ich gerade sehe. So wurde ich in Diskussionen manchmal wütend, weil mir da jemand vor der Nase herumtanzt, mir ständig zu erzählen versucht, das was ich sehe und womit ich mich auseinandersetze, sei nicht das Wesentliche und sich mir, auf das Wesentliche angesprochen, entzieht. Schliesslich wandte ich mich von ihr ab und es schien mir, sie könne zu den beiden Frauen unserer Studentengruppe einen tieferen Kontakt herstellen.

Zur gleichen Zeit lernte ich François<sup>257</sup> kennen. Mit ihm verbanden mich Bierfeten im damals sehr heruntergekommenen Hotel Tanganyika, einst Burundis Nobelrestaurant, dessen Niedergang mit der Ermordung des designierten Thronfolgers Prince Louis Rwagasore seinen Anfang nahm. Einer seiner entfernten Verwandten tat an der Verschwörung gegen diesen Nationalhelden mit, der Burundi in die Unabhängigkeit führte. François führte schon damals ein sehr exzessives Leben, in der Liebe, im Alkohol, pumpte alle und jeden an, und er machte auch mit mir auf "Kumpel-Kumpel". Faszinierend, wie er es immer wieder fertig brachte, in scheinbar ausweglosen Situationen das Blatt noch zu wenden. Und zu seinen Lösungen gehörte immer auch der Spott über das bürgerliche Leben, den geordneten Alltag und über den Glauben des Kleinbürgers an die Aura, die die Mächtigen in Burundi als Halbgötter umgibt. Später, er galt schon als Sozialfall, erfuhr ich, dass er seine Studien an der Universität Burundi derart brillant abschloss, dass ihm trotz seiner Identität als Muhutu eines der heiss begehrten Auslandstipendien gewiss war. In Fribourg traf er Claire und die beiden heirateten, eine Verbindung, die ich nie verstand. Vor fast 15 Jahren durchreisten die beiden die Schweiz und wohnten ein paar Tage bei einer der Frauen unserer ersten Studentengruppe in Burundi. Es war bereits von Scheidung die Rede. Mir wurde berichtet, Claire habe über François Schlimmes erzählt, aber - das dürfe man eigentlich gar nicht wissen, das sei ein Geheimnis. Es wurde dann klar, dass die beiden offensichtlich eine rastlose Beziehung führten und François verstand es, Claire immer wieder in Panik zu versetzen. Neben endlosen Frauengeschichten, Schlägereien und Alkoholexzessen, stürzte er sich in riesige Schulden, doch da war ein Element, das die beiden zusammenhielt: Der politische Kampf gegen die Oligarchie Burundis, bis 1987 vertreten durch eine selbstherrliche Militärdiktatur, die ihre kritischen Bürger mit drakonischen Strafen, Folter, Deportation und Ermordung in Schach zu halten suchte. Beide legten sich mit den Sicherheitskräften an und wurden in der II. Republik (1976 - 1987) von ihr beschattet, doch François verstand es, immer wieder diese staatlichen Henker an der Nase herum zu führen. Dennoch - die Beziehung musste scheitern und der Kampf, den sich die beiden vor Gericht lieferten, galt letztendlich dem Versorgungsrecht der Kinder.

Als ich mit meiner Frau Maria im Sommer 1986 nach Burundi reiste, trafen wir die beiden wieder. Sie lebten mittlerweile getrennt und hinter ihnen lag ein Scheidungsprozess, den beide vor Gericht gleichermaßen erbittert ausfochten. Die lockere und belustigte Art,

---

<sup>257</sup> Name geändert

wie die beiden über 'ihren Prozess' berichteten, bestärkte mich in der Annahme, dass sie das Gericht als Vertretung der politischen Zentralgewalt längst für ihre eigenen Zwecke instrumentalisiert hatten. Es schien, als ob das Gericht die gegenseitigen Aggressionen scheinbar wie aufgesogen hatte. Sie verkehrten weiterhin miteinander und eines abends waren wir mit François zusammen bei Claire eingeladen.

*Es begann wieder wie früher. Claire stellte mir ihre kritischen Fragen und wollte sich dann in Andeutungen ergehen. Stattdessen begann jedoch François konkrete Begebenheiten zu erzählen, was Claire in grosse Angst versetzte: Die Nachbarn könnten mithören, in der Nachbarschaft wohne ein Sicherheitspolizist etc. Maria egriff für Claire und ich für François Partei. Ich sagte Claire, dass ich den ethnischen Konflikt gar nicht für das wesentliche Problem halte, viel eher ginge es um ihr Hierarchieverständnis und darum, aus der Geschichte stets ein Geheimnis zu machen. Diese Geheimniskrämerei mache alle krank, weil es einem die Orientierung im Alltag nehme und einem Wahnsystem wie ihrer ethnischen Ideologie Vorschub leiste. Claire spielte zuerst die Empörte, dass ich sowas denke! - wurde dann aber nachdenklich und sagte: "C'est vrai. Nous ne nous occupons que de ces histoires tandis que les autres pays se développent."*

Ich glaube, das war die entscheidende Wendung, denn ein Jahr später begann uns Claire ihre Geschichte zu erzählen. Sie sagte mir, sie wolle mir jetzt beweisen, dass Burundi nicht so aussehe, wie ich meine.

Die Barundi sind misstrauische Leute, nicht nur Fremden gegenüber. Es ist zum Beispiel üblich, dass die Leute nachts - und zwar bei Neumond zügelnd, damit sich der Nachbar nur ja kein Bild vom eigenen Besitzstand machen könne. Wegen dieser kulturellen Eigenart im allgemeinen und der spezifischen Vorgeschichte unserer Beziehung im besonderen glaube ich nicht, dass die Gespräche mit Claire ohne vorherige Bekanntschaft überhaupt in Gang gekommen wären. Es erwies sich auch im Umgang mit den anderen Barundi als vorteilhaft, dass sich durch mein stetes 'Zurückkommen' die gegenseitige Fremdheit etwas lockerte.

Maria begann im Januar 1988 mit dem Gespräch. Wir gaben an, wir möchten lernen, wie sich Claire als Murundi-kazi in Burundi zurecht findet. Wir erzählten Claire vom laufenden Feldforschungsprojekt, von unserer eigenen Psychoanalyse in der Schweiz und davon, dass diese Gespräche in uns vieles in Bewegung brachten. Die Psychoanalyse setze aber voraus, dass man sich nicht vorher, sondern erst im Verlauf der Gespräche kennenlerne. Diese Situation war nicht gegeben - und dennoch war fast alles, was sie uns im

Verlauf dieser Gespräche mitteilte, bis dahin unbekanntes Land. Als Maria Burundi im April 1988 verliess, war Claire einverstanden, mit mir das Gespräch weiter zu führen. Das vorliegende Protokoll ist ein Ausschnitt meiner eigenen Gesprächsphase.

### 3.1 Fünf Sitzungen

Die vorliegenden Gespräche lehnen sich an die psychoanalytische Gesprächsführung an. Allerdings musste das dieser Methode eigene Setting an mehreren Stellen modifiziert werden. Den Gesprächen wurde folgender Rahmen gegeben:

\* Claire war einverstanden, 4x wöchentlich 1 Stunde zu uns zu kommen, um über ihr Leben und ihren Alltag zu erzählen. Ich musste mich später mit 3 Wochenstunden begnügen. Wir wollten Claire für ihren Aufwand finanziell entschädigen und nannten einen Preis von 250 FBu pro Stunde. Unserer Ansicht nach war das weder zu viel (= Gefahr der finanziellen Abhängigkeit von diesen Gesprächen), noch zu wenig, denn bei 4 Wochenstunden ergab das monatlich die halbe Wohnungsmiete.

\* Die Gespräche fanden in unserem Haus statt, welches die grösste Sicherheit dafür bot, dass kein Dritter mithört. Die Gespräche wurden sitzend durchgeführt.

Die Gespräche und die daran anknüpfenden Assoziationen werden so dargestellt, wie sie damals verliefen, mitsamt ihren Möglichkeiten und Mängeln.

#### 1. Stunde

Claire fängt an, mir ihre Lebensgeschichte zu erzählen, weil ich sie danach gefragt habe. Sie beginnt in chronologischer Reihenfolge:

"Ich heisse *Claire Ngerageze*. Ngerageze heisst 'ich gebe nicht auf' und dieser Name wurde mir gegeben, weil ich das einzige Kind meiner Eltern bin. Meine Eltern warteten 11 Jahre bis ich zur Welt kam. Ich war ihr erstes und ihr letztes Kind. Als einziges Kind habe ich in der Mythologie Burundis eine ganz besondere Bedeutung: Dem einzigen Kind wird einerseits viel Magie zugeschrieben, nämlich dass es überhaupt möglich ist, erstes und letztes Kind zu sein, keine Geschwister zu haben und andererseits wird ein Einzelkind auch sehr entwertet und verachtet, ein Kind - das ist so viel wie kein Kind. Meine Grossmutter väterlicherseits hat meinem Vater geraten, meine Mutter zu schlagen, damit sie

endlich schwanger werde. - (Die Vorstellung, dass der Mann steril sein könnte, fehlt im Bewusstsein der Barundi weitgehend./MW) - Nachdem ich auf die Welt kam, war meine Mutter überzeugt, dass sie noch ein Kind gebären würde und als sie dann 1976 in die Menopause kam, sagte sie zu mir, siehst Du, jetzt bin ich wieder schwanger. Ich musste lachen und ihr erklären, dass sie nicht schwanger sei, das könne doch gar nicht sein, sie sei jetzt einfach im Alter, wo es fertig ist, jetzt kommen keine Kinder mehr. So sehr hing sie an ihrem Kinderwunsch. Ich selbst wurde 1956 geboren."

Dann erzählt sie von ihrer Kindheit auf dem Hof:

"Meine Mutter sagte zu mir, ich müsse nicht glauben, weil ich ein Einzelkind sei, würde sie mich besonders schonen; nein, im Gegenteil, ich müsse arbeiten. Und ich musste hart arbeiten, schon als ganz kleines Kind. Als die Eltern jeweils den Hof verliessen, um auf dem Markt den Ertrag zu verkaufen, durfte niemand wissen, dass ich alleine auf dem Hof war. Darum lernte ich sehr früh kochen, damit man ein Feuer sieht und ich lernte die Nahrung zuzubereiten. Ich war damals noch so klein, dass ich nicht einmal das Holz vom Holzstoss herunternehmen konnte. Heute kommt mir der Stoss bis zur Hüfte. Damals musste ich jemanden rufen, damit ich Holz fürs Feuer hatte. Für meine Mutter war es damals auch sehr wichtig, dass ich schon als ganz kleines Kind sauber war: so lernte ich, als ich z.B. auf dem Boden sass, stets ein Bananenblatt auf den Boden zu legen, um mich darauf zu setzen, damit ich nicht schmutzig werde. So wuchs ich als Einzelkind im Hof auf. Mit den anderen Kindern der benachbarten Höfe war es nicht immer leicht, denn diese hatten stets noch Geschwister, Brüder und Schwestern, und als es dann zu einem Streit kam, halfen die sich gegenseitig, und ich war immer alleine und musste mich ganz alleine wehren.

Als ich ins schulreife Alter kam, wollte meine Mutter nicht, dass ich zur Schule gehe. Sie fand, ich sei jetzt ihr einziges Kind und was ich denn als Tochter/Frau in der Schule wollte? Mein Vater sagte 'non, toi, tu es mon garçon', weil ich auch *sein* einziges Kind sei, 'tu dois aller à l'école!'. Es kam zu Streitereien zwischen meinen Eltern und schliesslich setzte sich mein Vater durch. Er brachte mich im Geheimen zur Schule. Er trug mich auf seinem starken Rücken zur Schule.

Als ich mit dem ersten Zeugnis nach Hause kam, war ich an 11. Stelle und meine Mutter sagte zu meinem Vater, 'siehst Du, das bringt doch nichts, was soll man mit meiner Tochter in der Schule.' Das spornte mich sehr an und ich wurde besser. Danach war ich immer unter den ersten und meine Mutter fand keinen Anlass mehr, sich gegen die Schule zu

wehren. In der Primarschule war ich immer ganz zurückgezogen, still, sagte wenig und versuchte mich so gut als möglich aus den Konflikten zwischen den Schülern herauszuhalten. Dann kam ich ins Alter, wo es um die Frage ging, ob ich ins 'Enseignement Secondaire' gehen kann oder nicht. Bei uns gab es damals noch eine Übergangsphase. Nach der 6. Primarklasse konnten wir eine Aufnahmeprüfung machen für ein Jahr Diozöse bei den Schwestern und so den 'Concours National' um ein Jahr verschieben. Meine Mutter war wieder gegen diese Art Weiterbildung, doch mein Vater setzte sich erneut durch, er stiess mich vorwärts, und ich bestand die Prüfung.

Bei den Schwestern war es nicht einfach. Wir waren im Internat, und es waren sehr schlechte Bedingungen. Auch mussten wir selber kochen. Ich gehörte zur Kochmannschaft, musste täglich Wasser an einer entfernten Wasserstelle holen und so blieb wenig Zeit zum Lernen übrig. Nach einem Jahr kam der 'Concours National'. Von 36 Anwärtern kamen 3 ins 'Enseignement Secondaire', und ich war dabei!

Ich kam auf die staatliche Internatsschule. Damals machte ich mir noch überhaupt keine Gedanken, zu welcher Ethnie ich gehöre. Dann kam 1972. Ich war 16 und 1972 zeichnete mich sehr stark: Am 1. Mai war jeweils ein Fest. Wir bereiteten damals wie immer das Fest vor, übten Lieder und, ja, ja, wir hörten schon, dass es Unruhen im Land gab, doch wir dachten, dass das doch nicht unsere Schule betrifft, da passiert doch nichts, bis mir eines Abends eine Freundin sagte, ich müsste mich heute nacht in Acht nehmen, denn es würden alle Bahutu zusammengeschlagen. Offenbar dachten die Kollegen, ich sei eine Mututsi, keine Muhutu, weil ich so gescheit war und weil ich selber nicht wusste, zu welcher Teilgruppe ich gehörte. So kam es zu einer ethnischen Hatz an unserer Schule, welche von meinen Freunden und Kollegen an der Schule ausging. In dieser Nacht bekam ich dann plötzlich sehr Angst, legte meine Kleider ins Bett, so dass es aussah, als ob ich drin sei, aber ich verkroch mich unter dem Bett, weil ich befürchtete, ich würde jetzt auch zusammengeschlagen. Nachts um eins oder zwei hörte ich ein Riesengeschrei in der Schule, danach die Stimmen der Direktorin und der Professoren, alles beruhigte sich etwas, aber man sah dann, wie die armen Bahutu bestraft wurden, weil die Batutsi behaupteten, die Bahutu hätten sie zusammenschlagen wollen. Das machte mich sehr misstrauisch<sup>258</sup> und

---

<sup>258</sup> Diese Darstellung irritierte mich damals. In meinem Tagebuch notierte ich: *"Denke, es ist eher umgekehrt: Sie (die Mitschüler/MW) dachten, Claire sei vielleicht eine Muhutu. Darum wurde sie auch gewarnt. Es ist auch eher so, dass Batutsi wissen, zu welcher Teilgruppe sie gehören. Wer nicht weiss, was er ist, ist etwas, das nichts wert ist: Muhutu oder Mutwa. Ihre Angst weist auch eher darauf hin, dass Claire befürchtete, sie sei ein Opfer (= Muhutu). Warum stellt sie mir das umgekehrt dar? So wie sie misstrauisch wird gegenüber den Tutsi, werde ich misstrauisch ihr gegenüber."*

ich bemerkte auch, dass einzelne Professoren, die zur Schule kamen, plötzlich fehlten. Später erfuhr ich, dass sie ermordet wurden.

Dann kam der 31. Mai, der Tag des Schulschlusses und wir wurden nach Hause gefahren. Wir fuhren auf den alten Volvolastwagen, welche Pakistani chauffierten. Damals gab es im Landesinnern noch keine Asphaltstrassen, es waren furchtbare Holperpisten und man rechnete für die 100 km Weg 10 Autostunden. Währenddem sich der Wagen so durch die Felder quälte, ging auf der Ladebrücke das bereits früher geschilderte Massaker los<sup>299</sup>. Die Batutsi begannen die Bahutu zu verprügeln, sie waren in der Minderheit, und sie wurden aus dem fahrenden Lastwagen auf die Strasse geworfen. Meine Kollegen und Freunde starben oder blieben schwer verletzt am Strassenrand liegen. Alle wurden kontrolliert und bei mir sagten die einen, ich sei eine Mututsi, aber einer der Rädelsführer las meine Hand und behauptete, ich sei eine Muhutu bzw. eine Mischform. Er zwang mich, ihm meine Schamhaare zu zeigen und wie er sah, dass es einfach lange Schamhaare sind, sagte er, ich sei eine Mututsi. So überlebte ich das Gemetzel. Ich hörte dann, dass in Muramvya sehr viel Polizei ist und entsprang dem Lastwagen bei einer guten Gelegenheit und ging zu Fuss nach Hause, den langen Weg auf unsere 'Colline', wo mich die Eltern anstarrten und es als ein ganz grosses Wunder erlebten, dass ich lebend nach Hause komme, denn es ging das Gerücht um, die Polizei sei in die Schule eingedrungen und habe alle Schüler ermordet.

Schon einmal in meinem Leben habe ich nicht aufgegeben, nämlich als ganz kleines Kind: Damals hatte ich eine schwere Krankheit, man glaubte, ich sei tot. Ich war im Spital, meine Eltern wurden nach Hause geschickt, denn es lohnte sich nicht mehr, mich zu ernähren, man packte mich ins Totentuch und wollte mich zum Friedhof fahren. Doch da bemerkte jemand, dass ich mich noch bewegte und ich wurde ins Spital zurückgebracht. Man benachrichtigte meine Eltern, ich sei noch am Leben, sie sollen mich weiter ernähren. Meine Mutter weigerte sich, ins Spital zurückzukehren - und dann kam mein Vater.

1972 hat mich total verändert. Die Erfahrung, Muhutu zu sein, Unterdrückte zu sein, kategorisch Benachteiligte zu sein, trieb mich aus meiner Zurückgezogenheit hinaus. Ich wollte eintreten für die Rechte der Benachteiligten, wurde Klassensprecherin und nahm

---

<sup>299</sup> Vgl. S. 144

den Kampf gegenüber den Behördevertretern und der Verwaltung an der Schule auf. Ich begann an mich zu glauben und begann, mich durchzusetzen."

## *2. Stunde*

*Claire* setzte ihren Lebenslauf fort: "1973 kam es zu einer harten Auseinandersetzung zwischen mir und der damaligen Schuldirektorin. Denn als Klassensprecherin machte ich, motiviert durch die grossen politischen Ungerechtigkeiten von 1972, auf Missstände an der Schule aufmerksam. Im Frühjahr 1973 zitierte mich die Direktorin zu sich aufs Bureau und warf mir vor, ich hätte eine Liste von Schülern erstellt, die man ermorden solle und sie versicherte mir, dass ich jetzt entsprechend leiden werde, dass man mich also foltern und ermorden werde. Ich bestritt natürlich diesen infamen Vorwurf und erwiderte der Direktorin, es sei völlig gemein, dass man mir die ethnische Identität zum Vorwurf mache, dass sie mir vorwerfe, weil ich eine Muhutu sei, wolle ich alle Batutsi eliminieren. Ich bin eine Muhutu, weil ich da hineingeboren wurde, nicht, weil ich das gewählt habe. Sie habe ihre ethnische Identität auch nicht gewählt, das sei ihre Abstammung, nichts Gekauftes. Ja, wenn man das kaufen könnte, wäre das was ganz anderes. Die Direktorin drohte dann, mich zum Kommandanten der Polizeigarnison zu schleppen, um herausfinden zu lassen, ob ich jetzt diese Liste erstellt habe oder nicht, und ich warf ihr vor, sie wolle mich einfach von der Schule haben, weil ich zu einer anderen ethnischen Gruppe gehöre als sie, aber ich könne ja gar nichts dafür, dass es in diesem Land zwei ethnische Gruppen gäbe, die einander jetzt bekämpften.

Daraufhin liess sie mich springen und ich ging so schnell wie möglich zur Bernadette. Die Bernadette, ja, das ist eine Schweizerin, die damals an der Schule unterrichtete. Bernadette war damals meine Sportlehrerin und weil ich mich mit ihr so gut verstand, gab ich mir auch im Sport grosse Mühe, und ich entdeckte dort meine physischen Möglichkeiten (Leichtathletik/MW), mich zur Wehr setzen zu können.

Kürzlich traf ich meine ehemalige Schuldirektorin wieder auf der Strasse von Bujumburaville und da sagte die zu mir - 'ja, salut, wie gehts denn Dir, Du Schuldirektorin?!' - worauf ich ihr erwiderte, dass das doch sie sei, nicht ich. Daraufhin entgegnete sie mir, nicht sie, sondern ich hätte damals die Schule geleitet...

Damals kam ich nervlich immer mehr unter Druck, wie ich merkte, dass man mich an der Schule los werden wollte. An Weihnachten 73/74 hatte ich einen Nervenzusammenbruch, wurde schwer krank und lag allein im Bett und niemand kümmerte sich um mich,

ich hatte nichts zu essen und zu trinken, bis sich meine Klassenkolleginnen für mich einsetzten und ich schlussendlich doch noch ins Spital kam. Wenn es nach dem Willen der Direktorin gegangen wäre, dann wäre ich im Zimmer einfach gestorben, im Bett von diesem Internat. Bernadette lud mich nach diesem Spitalaufenthalt zu sich nach Hause ein, wo ich wohnen konnte und mich so allmählich erholte. Bis zum Frühjahr machte ich sozusagen nichts mehr für die Schule. Im Frühling sagte die Direktorin, ich solle jetzt die Prüfung für die 3. Klasse machen, ich sei ja gar nicht richtig krank gewesen, ich hätte nur 'la maladie des blancs', d.h. ich sei in die Weissen verliebt, weshalb ich mich auch bei einer Weissen 'erholen' müsse. Danach ging unter den Professoren eine grosse Diskussion darüber los, ob ich jetzt diese Prüfung machen müsse oder nicht, wobei sich zwei Lager bildeten. Die politisch extreme Gruppe der Batutsi versammelte sich um die Schuldirektorin. Ihr standen weisse und ein paar gemässigte schwarze Professoren gegenüber. An der Lehrerkonferenz setzte sich schliesslich die Meinung durch, man solle mich nur in die nächst höhere Klasse befördern, damit ich so schnell wie möglich von der Schule sei, denn wenn ich wiederholen müsse, sei ich nur ein Jahr länger an der Schule und stifte Unruhe und Unfrieden. Schliesslich machte ich dann doch eine Prüfung, die *ich aber* bestand! Das wunderte mich dann sehr. Die Direktorin missgönnte mir diesen Erfolg sehr, und in Bujumbura-ville warf sie mir nach mehr als 10 Jahren vor, ich sei damals die Schuldirektorin gewesen. Seit dieser Zeit ist für mich die Bindung zur Bernadette sehr wichtig.

Nach der Matura schrieb ich mich an der Universität Burundi für ein Studium ein. Wir können hier in Burundi unser Studium nicht frei wählen, sondern müssen dem Staat drei Wünsche angeben, worauf dieser selbst entscheidet. Ich entschied mich für folgende Rangliste: 1. Mathematik, 2. Ökonomie, 3. Sport (*éducation physique*). Ich erhielt dann den Auftrag, '*éducation physique*' zu studieren. Das machte mich unzufrieden, denn ich hörte, dass '*éductaion physique*' gar kein richtiges Studium sei, das sei was für die Dummen. Ich sagte mir aber, wenn die das unbedingt wissen wollen, turnen kann ich wirklich auch. Gleichzeitig stellte ich ein Gesuch, ein 'richtiges' Studium machen zu können. Das Gesuch verschwand irgendwo in einer Amtsstube und der Termin des Studienbeginnes nahte. So musste ich widerwillig mit dem Studium beginnen. Ich merkte bald, dass '*éducation physique*' sehr wohl ein richtiges Studium ist, dass die Leute nur dumm daher schwatzten, ja dass es sogar sehr strenge Prüfungen gab; bald war ich die einzige Frau, die da mithalten konnte. Ja, ich gab nicht auf, und kam in jenen Klassenzug, der normalerweise das Studium erfolgreich abschliesst. Leider brach ich mir dann im 4. Semester die Schulter. Jetzt hatte ich einen medizinischen Grund, das Studium nicht fortsetzen zu

müssen. Ich liess mir eine 'attestation médicale' ausstellen, mit welcher ich wieder ans Erziehungsministerium gelangte, man möge mich doch bitte umteilen. Auch dieses Gesuch verschwand irgendwo in den Akten. So musste ich irgend etwas unternehmen. Ich liess ich mich von der 'Jeunesse catholique' anstellen und wurde als Direktorin der Frauenabteilung der JC engagiert. Das war die Zeit, als ich am meisten verdiente. Ich verdiente damals FBu 12'000.-, was zu jener Zeit sehr viel war. Dort engagierte ich meine Freundin als meine Sekretärin und so managten wir die katholische Frauenjugend in ganz Burundi.

Wir organisierten zum Beispiel den Brunnenbau, wir versuchten den Bauern neue Anbaumethoden näher zu bringen, die ihren Ertrag - und damit ihren Einfluss und ihre Macht steigern, wir organisierten viele Festivitäten für die Frauen, damit der Zusammenhalt der Frauen grösser werde. Zu jener Zeit wohnte ich bei den Patres im Kloster. Diese fanden, ich sei sehr gescheit und wenn ich mich so für die 'jeunesse catholique' einsetze, müsse ich unbedingt 'les sciences religieuses' studieren. Ich dachte mir, dann mach' ich das, warum auch nicht? Zufälligerweise kam zu jener Zeit gerade eine Freundin von Bernadette nach Burundi, welche mich fragte, ob ich denn 'überzeugt' sei? Das war ich natürlich nicht, aber ich dachte mir - 'faute de mieux' - dann mach' ich das. Sie riet mir, noch einmal darüber nachzudenken, vielleicht würden wir da eine andere, überzeugendere Lösung finden. Sie fragte mich, was ich denn studieren möchte, wenn ich wählen könnte. Ich sagte 'agriculture'. Zurück in der Schweiz fand sie heraus, dass man 'agriculture' nur in Zürich an der ETH studieren könne. Dafür hätte ich zuerst Deutsch lernen müssen. Das war mir zu kompliziert, das wollte ich nicht. Wir suchten nach Alternativen und schliesslich schrieb man mich an der Université de Fribourg für die 'sciences de la terre' ein, das heisst für Geologie. Bernadette suchte für mich in der Schweiz Bekannte, welche meine Studien finanzieren könnten, indem sie monatlich einen freigewählten Betrag einzahlten. Ich konnte dann bei ihrer Freundin gratis wohnen, erhielt zwischen 400.- und 500.- Frs durch Spenden, und in den Semesterferien 'jobbte' ich als Serviertochter im Wallis. So brachte ich mich ganz gut über die Runden.

Mit dem Tag, als ich in Fribourg ankam, begann die Geschichte mit François. Alle Burundi waren am Bahnhof, und ich fragte mich, wie ich die nur wieder los werden könnte, denn es waren nur Männer da, keine einzige Frau, keine Murundi-kazi. Alle bestürmten mich, wollten mit mir unbedingt eine Beziehung haben und da dachte ich mir, das beste ist wohl, ich verbünde mich mit einem dieser Männer, dann geben die anderen Ruhe. So überlegte ich mir, wer für mich in Frage komme? Da gab es die Gruppe der politischen Flüchtlinge, den Bahutu, mit denen wollte ich nichts zu tun haben, ich wollte mich ja nicht

zum voraus in meinem Land diskreditieren. Da gab es die 'normalen' Unistudenten, alles Batutsi, die kamen sowieso nicht in Frage, doch unter ihnen befand sich François als einziger Muhutu, der als 'normaler' Murundi in Fribourg studierte. Da dachte ich, das beste wird wohl sein, ich verbünde mich mit dem da, mit François dem Muhutu, dann habe ich endlich meine Ruhe. Ich wusste natürlich, dass François dem Alkohol sehr zusprach und überhaupt ein exzessives Leben führte. Aber das kratzte mich anfänglich nicht. Ich dachte mir, wenn wir uns lieben, wird der Alkohol von selbst verschwinden, den werde ich schon noch heilen. Anfangs schien sich das zu bestätigen, doch nach einiger Zeit kamen die Frauengeschichten wieder, später der Alkohol. Am meisten Schwierigkeiten hatte ich mit der Vorstellung, François hänge mir noch irgendeine Krankheit an, Syphilis etwa, von AIDS wusste ich damals zum Glück noch nichts."

An dieser Stelle musste ich Claire unterbrechen, denn es war schon 14 Uhr 10, worauf sie erwiderte: "Was, machen wir nur 50 Minuten?" Ich antwortete: "Wir können schon weitermachen, aber besser morgen." Claire schaute auf die Uhr, sagte, "aber es ist doch erst 13 Uhr 30?" Ich zeige *mir*<sup>260</sup> meine Uhrzeit, und erst jetzt bemerkt sie, dass ihre Uhr, ein Abschiedsgeschenk von Maria, nicht mehr geht, wahrscheinlich weil die Batterie leer war.

### 3. Stunde

Claire eröffnet die Stunde mit einem Traum:

*"Ich bekomme einen Lohnausweis, worauf steht, ich bekomme 14'130 FBu (quatorze Mille cent trente Francs/mir fällt auf, dass 'cent' wie 'sans' gesprochen wird/MW). Ich wundere mich, sage, das könne doch nicht sein, doch ich sehe die Zahl genau vor mir und da sagt der Sekretär, das sei der gleiche Lohn wie für meinen Cousin, und mein Cousin habe einen Kredit verlangt. Ich überlege mir, was ich mit diesen 'quatorze mille cent trente francs' anfangen soll: also zuerst einmal FBu 5'000.- für die Hausmiete und dann habe ich FBu 5'000.- einer Freundin versprochen, der eine Brille kaputt ging und dann bleiben mir noch FBu 4'130.- FBu und ich bin ratlos. Ich weiss nicht, was ich mit dem Rest noch anfangen soll, für die Nahrung der Kinder ist es zu wenig, für Kleider reicht es zwar aus, aber dann hat man nichts zu essen und den Bus muss ich auch noch bezahlen und so weiss ich nicht mehr ein und aus."*

---

<sup>260</sup> Es kommt hier zu einem Durcheinander, welches sich bis in die Niederschrift dieses Textes fortsetzte. Das "mir" müsste natürlich "ihr" heissen. Doch das Durcheinander macht in der nächstfolgenden Stunde Sinn:

*Ich:* "Was fällt Dir dazu ein?"

*Claire:* "Mein Cousin hat tatsächlich einen Kredit verlangt, und er arbeitet am gleichen Ort wie ich. Ich habe auch eine Kollegin, Brillenträgerin, der die Brille wirklich kaputt ging, doch der Arbeitgeber will die Brille nicht bezahlen, obwohl das am Arbeitsplatz passierte, weshalb sich meine Freundin verschulden musste." Mich irritiert die Zahlennennung, diese sorgsame Aufteilung, und was es damit wohl auf sich haben könnte.

*Ich:* "Träume bedeuten oft etwas ganz Besonderes. In diesem Traum ist die Dreiteilung des Budgets auffallend, die eine Irritation auslöst, Du weisst nicht mehr ein und aus. Irgend etwas treibt Dich dazu, das Budget ungleichmässig zu verteilen, 2 x 5'000.- und dann geht es nicht mehr auf. Im Traum stehen die 5'000.- FBU für die Hausmiete und die Brille, aber die 5'000.- FBU, das ist doch exakt der monatliche Betrag, den ich Dir für unsere Stunden zahle und Du weisst auch, dass es jetzt noch 2 Monate geht (2 x 5'000.- FBU) und dann hören unsere Stunden irgendwann mal auf. Im Traum gibst Du 5'000.- FBU für eine zerbrochene Brille aus. Die Brille ist dazu da, dass man besser sieht. Das ist es ja gerade, was wir hier machen, Du kommst zu mir, weil auch Du Deine Geschichte besser sehen möchtest. Kommt dazu, dass ich eine Brille trage! Und das, was Du hier machst, das ist auch Arbeit, Du verdienst Geld." Mir gehen diese 4'130 FBU durch den Kopf, was könnte es damit wohl auf sich haben, sie stören mich irgendwie und was hat das zu bedeuten, dass wenn wir Phantasien zu diesem Traum produzieren, dann beziehen sie nur die 2 x 5'000.- ein, die unbewusst auch dafür stehen, dass ich als Brillenträger Claire miete (=Hausmiete), aber mit den 4'130.- können wir nichts anfangen. [Erst als ich in der Schweiz zurück bin, fällt mir auf, dass darin auch die beiden Uhrzeiten der vorigen Stunde enthalten sind, 13 Uhr 30 und 14 Uhr 10, die Differenz, die zum Vorschein brachte, dass das Abschiedsgeschenk von Maria den Dienst versagt hat. Der damit einhergehende Wechsel von Maria zu mir produzierte auch in mir ein Durcheinander (vgl. Anmerkung 260)]. Weil die 4'130.- FBU mich in den Assoziationen stören, sage *ich*:

"Mir fällt zu diesen 4'130.- FBU einfach nichts Schlaues ein, was ist da los, dass sich zwischen uns diese Irritation wiederholt, die schon den Traum durcheinander brachte?" *Claire* beginnt von ihrem Ex-Mann, François, zu erzählen, den sie in Fribourg traf, und ich fragte sie, wie alt sie war, als sie sich von ihm trennte, und da sagt sie mir: "Dreissig Jahre alt."

*Ich:* "Gehen wir einmal davon aus, diese 14'130.- nähmen auch auf Dein Scheidungsurteil bezug. Machen wir die Umkehrung, dann heisst es 'trente cent quatorze'. Das macht keinen Sinn. Wie Du mir den Traum erzählt hast, ist mir eingefallen, dass das 'cent' auch 'sans' heissen könnte. Das könnte doch heissen, dass für Dich so vieles anders wäre, wenn

diese quatorze nicht wären, das Alter Deiner Kinder, die mit je 7 Jahren ins väterliche Haus ziehen werden. Gestern hörten wir doch mit Deiner Lebensgeschichte gerade an jenem Punkt auf, wo Du in Fribourg ankamst und die Geschichte mit François begann."

*Claire* nickt: "Ja, dann wäre so vieles anders; aber jetzt geht es mir auch darum, dass die beiden Kinder nicht zu François müssen, wenn sie 7 werden. François ist ja dem Alkohol total verfallen und er ist so nie in der Lage, die Kinder aufzuziehen. Ich werde darum einen zweiten Prozess gegen François führen müssen, in welchem ich beweisen werde, dass er für sein Versorgungsrecht gar nicht aufkommt, dass er rein nichts für die Kinder tut. Er hat ja jetzt keine Arbeit mehr, sie haben ihn entlassen und Alimente erhielt ich schon lange keine mehr. François' Eltern wollen diese beiden Kinder unbedingt, natürlich weil es 2 Söhne sind, und darum wollen sie selbst nach der Scheidung meiner Mutter noch die 'Dot' zahlen."

*Ich*: "Deine Schwiegereltern wollen mit der Brautpreiszahlung nachträglich Deinen gewohnheitsrechtlich legitimen Anspruch auf Deine Kinder nichtig machen?"

*Claire*: "Das denke ich auch. Die wollen die 'Dot' nicht aus reiner Menschenliebe bezahlen. Ich weiss aber nicht recht, was ich tun soll. Denn die 'Dot' ist ja auch eine Ehre für mich und François' Eltern wollen auch, dass ich die Kinder behalte, bis sie erwachsen sind."

*Ich*: "Das sind halt Schlaumeier. Die wollen gut erzogene Söhne, die dann eine gute Arbeit haben - und *dann für sie arbeiten!* Dieser Traum hat also auch mit der Verwandtschaft zu tun und mit der Frage, wie man es mit ihr haben soll. Darum taucht ja auch der Cousin plötzlich auf. Es gibt da den Vertrag zwischen Deiner Verwandtschaftsgruppe und derjenigen von François, und es tauchen da ja noch andere Verwandte auf (...). Es ist so, wie wenn das, was Dir zusteht, Dein Lohn, d.h. Deine Arbeit, sich teilt in Ansprüche, die sich aus Deinem Engagement für die staatliche Einheitspartei und die politischen Rechte Deiner 'ethnischen' Verwandtschaftsgruppe ergeben und in Ansprüche, die mit der Beziehung zu François und mit mir zusammenhängen. Irgendwie scheint das für Dich nicht aufzugehen, der Traum endet damit, dass Du nicht mehr ein und aus weisst."

*Claire* nickt staunend, "ja, ja, das verwirrt mich, das Engagement für die Partei (welche ja nur die politischen Interessen einer Minderheit, nämlich der Bururi-Matana-Gruppe wahrnimmt/MW) und - was soll ich da drin als Muhutu-kazi? Daneben gibt es ja noch ganz andere Interessen, das geht überhaupt nicht auf." - Pause. - "Was ihr Bazungus (Weis-

se/MW) alles aus einem Traum herausholen könnt, das ist ja sehr interessant, ich werde Dir weitere Träume erzählen."

#### 4. Stunde

*Claire* beginnt von ihrer Arbeit zu erzählen: "Jetzt, nach einem halben Jahr III. Republik ist man eigentlich enttäuscht. Jetzt kommt dann der 1. Mai, der erste grosse Feiertag der dritten Republik und man müsste den Präsidenten und das 'Comité du Salut National' hart kritisieren und zwar genauso, wie der Präsident und sein Comité seinerzeit Bagaza kritisiert haben. Im Herbst machten sie so viele Versprechen, und nichts, aber auch gar nichts lösten sie davon ein. Wir fühlen uns weiterhin verfolgt, vernachlässigt, und wir werden nach wie vor ausgebeutet. Die Elite ist nach wie vor korrupt, die alten Schergen von 1972 kehren sogar nach Burundi zurück und die alten Hasen unter Bagaza werden wieder in die besten Verwaltungsposten befördert usw. Es ist jedoch nicht möglich, den Präsidenten zu kritisieren, weil ich sonst im Gefängnis gefoltert und sterben würde, genau wie einst unter Bagaza. Und gleichzeitig sollten wir von der Partei für den 1. Mai ein Feld vorbereiten, damit die Arbeiter gegenüber dieser neuen Regierung ihre Bedürfnisse formulieren können und damit sie auch Mut fassen, diese zu kritisieren."

*Ich*: "Worin besteht Deine Aufgabe, 'das Feld vorzubereiten'?"

*Claire*: "Ich habe die Aufgabe, einen Zeitungsartikel in unserer Parteizeitung, dem *Ndarangavye* zu schreiben. Wir haben beschlossen, darin noch einmal die II. Republik zu kritisieren in der Hoffnung, dass die Leute dann schon merken, dass wir die III. Republik meinen."

*Ich*: "Glaubst Du, dass die Leute das merken? Wäre es vielleicht nicht schlauer, den Artikel historisch breiter anzulegen, z.B. indem Ihr Eure Kritik an der I. Republik formuliert, was sich davon in der II. Republik nicht verändert hat, ja vielleicht sogar Daten aufarbeiten, die sich noch auf das alte Königreich beziehen, kurz, Grundsätzliches aufgreifen und dann fragen, ob man in Zukunft in der Lage sei, das zu ändern. So bietet ihr einen ganzen Fächer von Stoff an und den Lesern wird vielleicht eher klar, dass es sich hier um Grundsätzliches handelt, das nicht nur auf Bagaza zugeschnitten ist."

*Claire* findet das eine gute Idee. - "Ich bin jetzt Präsidentin in einem Komitee, das die Interessen der Arbeiter und der mittleren Kader wahrnehmen sollte. Die III. Republik hat ja versprochen, die Saläre der einfachen Arbeiter und Angestellten zu erhöhen und sie hat stattdessen die Saläre der hohen Angestellten erhöht. Und die Armen werden immer ärmer und bleiben dort sitzen, wenn sie sich nicht wehren. Im Februar gab es eine Versammlung. Dabei kam genau dieser Punkt zur Sprache, und der Vertreter der Lohnabtei-

lung sagte, er wolle dieses Gesuch prüfen. Dann gab es im März nochmals eine Versammlung, und da redete sich der Vertreter damit heraus, dass er noch keine Zeit hatte und jetzt ist heute nachmittag die dritte Versammlung, und ich bin gespannt, was er uns erzählen wird. Zudem bin ich jetzt noch in einem Komitee unserer 'Commune', und dort wurde ich dazu ernannt, die Klagen gegenüber der Regierung entgegenzunehmen und auch das widerspricht der ursprünglichen Absicht der III. Republik, nämlich dass ich von oben eingesetzt wurde anstatt dass mich die Basis wählte. In der ersten Versammlung war ich dann sehr froh, dass sich ein Bauer darüber aufregte, dass ihnen ständig Staatsangestellte vor die Nase gesetzt werden, die die Beschwerden entgegennehmen. Er sagte, er würde sich gerne einmal bei jemandem beschweren, der etwas von der Sache verstehe, nämlich bei einem 'cultivateur'. Wieso das eigentlich nicht so sei? Ich leitete die Frage an einen Parteimann weiter, welcher ihm sagte, dass die gewählten Leute einen viel breiteren Blick hätten als ein 'cultivateur', denn diese Personen seien eben 'formé', also gebildet, und diese könnten eben die verschiedenen Interessen umfassen und zusammenfassen. Wenn man dafür einen Bauer anstellen würde, wäre das nicht zu machen. Der Bauer schwieg dann; was wollte er denn noch sagen?" Claire freute sich sehr über diese Beschwerde, "denn es ist so furchtbar schwierig bei uns, die eigenen Bedürfnisse zu formulieren, ohne ständig Angst haben zu müssen, man werde von der Sicherheitspolizei überwacht, ins Gefängnis geworfen, gefoltert."

Am Schluss denke ich, es geht hier noch einmal um die Frage nach dem Platz, den Claire einnimmt: Einerseits ist sie Angestellte im Staatsapparat, sie wird von der Regierung als Instrument ihrer Interessen eingesetzt, etwa zur Präsidentin ernannt, in diverse Komitees bestellt etc.; doch sie erlebt sich da passiv und dann gibt es den Widerspruch zwischen den gouvernementalen Interessen und ihren eigenen Interessen als Individuum und drittens kommen ihre Interessen als identifizierte Muhutu dazu, aus welcher Perspektive heraus sie doch genau sieht, wie die Regierung für die eigenen Interessen arbeitet.

## 5. Stunde

Claire erzählt mir einen Traum:

*"Ich werde verfolgt, ich renne einen Berg hinauf und zwar verfolgen mich Leute von der Sicherheitspolizei, ganz viele Leute, vor allem Tutsi, weil ich den Präsidenten ermordet habe. Ich komme oben an, ich renne auf der anderen Seite wieder den Berg hinunter, ich habe keine Arme mehr, ich habe keine Beine mehr, ich bin nur noch Körper, ich sehe vor mir einen schwarzen Mercedes und ich merke, dass dort drin der tote Präsident zum*

*Begräbnis gefahren wird. Ich sehe einen Fluss, ich sehe die vielen Leute hinter mir, die mir nachhetzen, und ich denke ja, dann gehe ich halt in diesen Fluss... - und dann bricht der Traum ab."*

Mich hat der Traum sehr berührt und ich denke sofort an die Todesqualen, die sich die Ashanti ausdachten für jene, die eine der Frauen aus dem königlichen Harem verführten. Rattray (1959) beschreibt diese (rituellen) Todesqualen ganz genau: Wie dem Opfer zuerst die Ohren, dann die Beine, der Penis und schliesslich die Arme abgehackt wurden und wie der noch lebendige Leib mit seinen Stumpfen auf einem von Dynamitpulver übersäten Feld tanzen muss, welches ständig zur Explosion gebracht wird. Der Elende geht tanzend zu Grunde vor versammeltem Hof, den Frauen, dem König und seinen Beamten. Ich erzähle Claire diese Assoziation und sage dann: "Es hat sich in Deinem Traum auch etwas verändert, im Gegensatz zum letzten: Jetzt wird plötzlich sichtbar, dass Du etwas getan hast, wofür Du bestraft wirst."

Darauf *Claire*: "Ich hatte im Bureau eine harte Auseinandersetzung mit einem untergebenen Mann, der mir befahl, ihm irgend ein Dossier zu bringen und ich sagte mir, 'na' so was, ich bin ihm ja überstellt'. Zu ihm sagte ich, dass ich ihm nicht mit irgendwelchen Dossiers zudiene, er könne ja einen 'planton' dafür anstellen. Das tat er dann, und dieser brachte ihm auch das Dossier. Später beschwerte sich der Betreffende beim 'secrétaire général', und denunzierte mich, indem er erzählte, ich würde ihn schikanieren und wenn er ein Dossier verlange, dann würde ich es nicht einmal herausgeben. Daraufhin wurde ich vor den 'secrétaire général' zitiert, welcher mich einvernahm, mich nach meinen Beziehungen befragte, fragte, ob ich das betreffende Dossier kenne, wieso ich das nicht herausgebe usw. Ich wurde sehr wütend, und am Schluss musste ich sogar weinen. Ich wehrte mich dafür, dass ich nicht die Bedienstete des Herrn X sei und überhaupt, der macht das mit allen Frauen im Bureau so; ich sagte dem 'secrétaire général' dieser Mann sei ein 'Macho', dem würde ich nicht zudienen und dass ich genau das Richtige tat, indem ich ihn an einen 'planton' wies, der ihm das Dossier auch brachte; ich habe doch anderes zu tun, den ganzen Tag. Der Sekretär wollte dann wissen, was ich denn die ganze Zeit mache, worauf ich ihm gegenüber meine Arbeit rechtfertigen musste, also dass ich diese und jene Dossiers zu bearbeiten habe, dass ich den Artikel für den 1. Mai schreibe usw. *"Tu vois, ça va comme ça chez nous: Tu es femme, tu es mulnutu, tu t'engages, mais tu n'aimes pas qu'on tape sur ta tête et puis on t'attaque, on t'énerve, on t'attaque!"*

*Ich*: "Du hast es ja gut gemacht, Du hast Dich ja gewehrt und ihm Deine Meinung gesagt."

*Claire:* "Dann sagte er mir - weisst Du was? - so gemein, er werde jetzt eine öffentliche - aahh - eine öffentliche Veranstaltung organisieren und dann würde ich ja wohl nicht den Mut haben, öffentlich das Gleiche zu wiederholen, was ich ihm jetzt privat gesagt habe, und dies vor allem dann nicht, wenn der von mir kritisierte Mann dabei sei. Ich widersprach ihm, sagte doch, doch, dazu hätte ich dann schon noch den Mut und überhaupt, seit dieser Mann in unserer Abteilung arbeitet, ist das Arbeitsklima auf unserer Beratungsstelle völlig mies. Das macht der nämlich auch mit den anderen Frauen so. Ich war völlig verzweifelt und sagte ihm dann sogar, dass dieser Mann sich jedoch gegenüber der Sekretärin nicht getrauen würde, sich so zu verhalten wie gegenüber mir, weil diese ja zum gleichen Clan gehöre wie er. Es sei ja darum auch ganz klar, wen er da als seinen Dienstboten engagiere.

- Und jetzt habe ich grosse Angst, ich komme ins Gefängnis für das, was ich gesagt habe, man werde mich quälen, foltern, töten.- Der Sekretär ist dann sehr stumm geworden, begann alles fein säuberlich aufzuschreiben und wiederholte, er werde jetzt dann eine öffentliche Veranstaltung machen, und dann werde ich öffentlich sagen müssen, was ich ihm da privat so alles gesagt habe."

*Ich* unterstütze Claire noch einmal, sage, dass sie sich ja sehr gut gewehrt habe und komme nochmals auf ihren Traum zu sprechen: "In Deinem Traum wird auch Angst sichtbar für das, was Du machst. Du wehrst Dich ja gegen die Macht, gegen die Hierarchie. Du bringst die Zentrafigur, die die Macht und die die Hierarchie symbolisiert, nämlich den Präsidenten um und vielleicht hast Du auch Lust, ihn umzubringen."

*Claire:* "Mais sûrement, sûrement. Ich warte schon lange, dass es da etwas anderes gibt und immer ist der gleiche Clan an der Macht und immer sind wieder die gleichen Präsidenten an der Macht und seit der da an der Macht ist, ist es wieder genau gleich wie in der II. Republik, es hat sich überhaupt nichts geändert, die Leute werden weiterhin überwacht, ich kenne bereits wieder Leute, die ins Gefängnis geworfen wurden, weil sie etwas sagten, öffentlich oder privat, das sie nicht hätten sagen dürfen. Und weisst Du, in der II. Republik, da gab es Leute, die kamen ins Gefängnis - einer, der ist jetzt unter Buyoya befreit worden während der grossen Amnestie - weisst Du warum? Der wollte einfach eine Hühnerfarm aufziehen, aber weil er zu einer anderen Teilgruppe gehört, reichten die üblichen Eifersüchteleien aus, um ihn ins Gefängnis zu werfen. Mit dieser Hühnerfarm hätte er ja zu Geld kommen können, er hätte reich werden können, er wäre unter Umständen ja jemand geworden, in unserer Welt. Und genau das wollten die mit allen Mitteln verhindern. Auch in der Schule findet ständig diese ethnische Ausdifferenzierung

statt. Wir verfügen über eine Liste, auf der neben dem persönlichen Namen noch die ethnische Zugehörigkeit festgehalten ist. Das ist so schlimm, dass jemand, der der falschen Teilgruppe zugehört, trotz seiner Intelligenz ganz geringe Chancen hat. An der Universität hat es nur 1% Bahutu, der ganze Rest sind Batutsi!"

Claire weiss, dass ich gegenüber solchen Zahlen skeptisch bin, aber es ist mir nicht möglich, die Wirklichkeit zu erfahren und so lange das so ist, fürchte ich, kommt sie mir immer wieder mit solchen Zahlen. Aber auf diesem Niveau braucht man sich gar nicht zu bewegen. Die Stunde endete damit, dass ich ihr zu zeigen versuchte, dass sie aufpassen müsse, wenn sie gegen die politische Zentralgewalt so ankämpfe, weil sie Angst habe. Darauf erwiderte *Claire*: "Ja, ich kann mir das doch nicht leisten. Was meinst denn Du eigentlich, wir müssen doch, wir wollen doch ganz einfach auch ein würdiges Leben führen, wir wollen doch auch Jemand sein, wir wollen doch endlich mal leben können und das geht doch nicht, dass jeder sich verzieht, aufs Maul sitzt und schweigt und nichts macht und alles in sich hineinfrisst!"

*Ich*: "Ja, ich meine es ja gar nicht auf dieser Ebene. Du selbst hast Angst." Noch einmal wiederholt sie mir, wie nötig ihr politisches Engagement sei und dass man keine Angst haben dürfe, wenn man politische Veränderungen erzeugen wolle: "Bleib ruhig. Ich weiss, es ist wichtig, dass Du Dich politisch engagierst, und ich finde ja auch, dass man gegen diese Hierarchisierung ankämpfen soll. Aber Du musst aufpassen. Du hast eine Tendenz in Dir, die nicht möchte, dass Du das tust. Das wird im Traum sichtbar. Du phantasierst Dir nicht nur, dass Du den Präsidenten ermordest, sondern Du phantasierst Dir auch die Strafe. Das ist eine grässliche Strafe, und Du kannst gegen das innere Gefühl - Du kannst dieses Gefühl nicht einfach ignorieren. Wenn Du gleichzeitig gegen das innere Gefühl ankämpfen musst, wenn Du nach aussen kämpfst, dann wird es gefährlich für Dich, weil Du so leicht einen Fehler machst. Ich will Dir ein Beispiel aus meiner eigenen Vergangenheit erzählen: Ich war im Lehrerseminar. Wir beschlossen zu viert, nicht die langweilige Geschichtslektion zu besuchen, sondern im naheliegenden Restaurant einen Jass zu klopfen. Wir schwänzten also die Stunde. Als wir danach zur Rede gestellt wurden, brachte jeder eine faule Ausrede. Der eine hatte Kopfweg, der andere heftigen Stuhlgang und der dritte grässliche Verdauungsbeschwerden. Ich wollte da nicht mitmachen. Ich war der Einzige, der die Wahrheit sagte, weil ich das innerlich einfach musste. Diese Ehrlichkeit hat sich nicht ausgezahlt. Ich erhielt eine unentschuldigste Absenz und im Wiederholungsfalle wäre ich von der Schule geflogen. Die anderen blieben vor solchen Sanktionen verschont. Und genau so ist es, wenn Du Dich allein wehrst, wenn Du zur Fürsprecherin der anderen Leute wirst. Da musst Du unbedingt darauf achten, dass die anderen Leute auch Verantwortung übernehmen, nicht nur Du, damit eine Basis da ist

und wenn keine Basis da ist, ist es wohl besser, Du schweigst." Das verstand Claire, sie sagte, sie habe das Gefühl, es sei wahr.

Soweit der Gesprächsausschnitt. Nach der folgenden Stunde kam es zu zwei längeren arbeits- und krankheitsbedingten Unterbrüchen. Insgesamt führte ich mit Claire zwölf Gespräche, bevor ich Burundi am Tag vor Ausbruch der Massaker in Marangara-Ntega, im August 1988, nichts ahnend verliess.

### 3.2 Deutung

Nun verbirgt sich hinter dem Gesprächsverlauf eine zweite, latente Geschichte, die sich uns über die Analyse des Übertragungsgeschehens erschliesst. Zwei Gesichtspunkte stehen im Vordergrund:

\* *Erstens* die Frage nach dem Umgang mit dem von Claire präsentierten Material, die Frage nämlich, wer in unserem Gespräch welche Rolle einnimmt. Diese Frage gibt in gewisser Hinsicht Schwierigkeiten wieder, die sich Claire aus der vorliegenden Settingkonstruktion anerbieten. Denn im Unterschied zu psychoanalytischen Gesprächen bezahlte ich als Analytiker Claire.

\* *Zweitens* führt uns die latente Geschichte dieses Gesprächs zu einer unbewussten Wut von Claire, welche Wut die verschiedenen Unterbrüche ihres Lebenslaufs zum Gegenstand hat.

Greifen wir nochmals den auf die zweite Stunde folgenden Traum auf. Dieser knüpft am Abbruch der zweiten Stunde und am Übergang von Maria zu mir an. Claire träumt, 'sie erhalte einen Lohnausweis, worauf steht, sie bekomme 14'130 FBu.' Sie wundert sich, sagt, 'das könne doch nicht sein', und überlegt sich, 'was sie mit diesen quatorze mille cent trente francs anfangen soll': Sie versucht eine sorgsame Aufteilung, wird dann aber 'ratlos'. Der Traum endet mit einer Verwirrung, sie 'weiss nicht mehr ein und aus'. Im Gespräch transponiere ich die Thematik auf ihre Familiengeschichte. Manifest gesehen, führt diese Bewegung etwas weg von einer schwierigen Thematik, den Unterbrüchen. Dadurch wird es Claire möglich, weiteres, verschlüsseltes Material in die Analyse einzubringen. Es folgen Träume zur Politik Burundis und Claire thematisiert Schwierigkeiten, die sie im Zusammenhang mit dem Artikel hat, den sie schreibt. Dabei fragt sie mich, wie man den aktuellen Präsidenten kritisieren könnte, ohne dass dieser etwas bemerkt.

Übersetzen wir das Wort "Präsident", so heisst es "der Vorsitzende". Unbewusst stellt sich für Claire nun die Frage, wer in unserem Gespräch denn eigentlich der Vorsitzende sei: ich als Analytiker oder sie als Informantin? Manifest erzählt sie von einem untergebenen Mann, dem sie nicht mit irgendwelchen Dossiers zudienen wolle. Nun arbeitete auch ich am Gericht mit Dossiers, den Gerichtsakten. Nimmt sie mich als ihren Untergebenen wahr, fürchtet sie, ich würde zum "Secrétaire Général" laufen, den mich tragenden Instanzen wie die Universität oder das Justizministerium, um mich zu beschweren. Sieht sie mich als ihren Vorgesetzten, fragt sie sich, was ich mit dem von ihr präsentierten Material anfangen werde. Der Secrétaire Général der manifesten Geschichte droht Claire, er werde eine öffentliche Veranstaltung organisieren und behauptet, sie werde ja nicht den Mut haben, öffentlich zu bestätigen, was sie ihm da so alles privat erzählt habe. In dieser Geschichte widerspricht sie ihm. Sie sagt, sie hätte den Mut dazu. Weise ich mir die Rolle des "Secrétaire Général" zu, verhält es sich sehr ähnlich: Ich veröffentliche, was sie mir privat so alles erzählt hat und sie gibt die Einwilligung dazu. Auch bin ich wie der "Secrétaire Général" im Gespräch ganz stumm und schreibe alles fein säuberlich auf.

Auch erinnert der Gesprächs- und vor allem der Beziehungsverlauf an die neuere politische Geschichte Burundis. Nachdem *Mwami Mwambutsa* gestürzt wurde, folgten sich innert zwei Dekaden drei Republiken. Jede Republik steht nicht nur für einen bestimmten Zeitabschnitt, während welchem bestimmte Regeln gelten, sondern ihr Ende ist ein Staatsstreich, wobei der Präsident, der "Vorsitzende" verschwindet. Zu diesem Muster weist der Beziehungsverlauf eine Parallele auf:

Damals, als ich erstmals in Burundi war, war die "I. Republik", es kam eine Art Staatsstreich, jedenfalls verschwand ich. Später kam ich mit Maria wieder: die Gespräche mit Maria, das war die "II. Republik". Wieder kam es zu einem "Staatsstreich", Maria verschwand - und es begann die "III. Republik". An der III. Republik kritisiert Claire, dass alles beim Alten bleibe..., das heisst auch ich werde wieder verschwinden. Die damit einhergehenden Unterbrüche werden im Gespräch nicht thematisiert, sie sind gleichwohl ständig da, beispielsweise über den Wechsel von meiner Frau Maria zu mir, oder über den Unterbruch nach der fünften Stunde.

Ihre Gefühle gegenüber solchen Unterbrüchen werden indessen in Träumen inszeniert, zum Beispiel über den 'Präsidentenmord': Claire bringt den Präsidenten, den Vorsitzenden um, der die Staatsstreiche mithin auch inszeniert, sie bleibt jedoch als Torso zurück. Ihre Beine und Hände kann sie nicht mehr gebrauchen. Beziehe ich die im Traum sichtbare Wut auf den Präsidenten auf mich als "Vorsitzenden", so heisst das: Wenn Claire mir alles erzählt hat, kann sie sich nicht mehr gebrauchen, dann werde ich abhauen und

sie benötigen. Denn die Daten sind für Ethnologen 'Geld', mit welchem sie sich ihre Position in Europa erkaufen<sup>261</sup>. Dort werde ich ein Vielfaches dessen verdienen, was ich ihr bezahlt habe. Während den Gesprächen indessen sieht es aus, als ob sie verdiene und ich nichts habe. Unsere Settingkonstruktion löste in ihr also auch Schuldgefühle aus, welche auf Drittes verweisen, nämlich dass ich den Tutsis sehr ähnlich sei: Ihnen hält sie vor, sie täten auch immer so, als wären *sie* die Armen und dabei fühlt sich Claire von ihnen täglich betrogen.

Am Ende der 5. Stunde erzähle ich Claire meine Erfahrung im Lehrerseminar. Dadurch beruhige ich sie. Ich erzähle ihr, dass ich langweilige Geschichtslektionen lieber schwänze, dass mir das zwar eine unentschuldigte Absenz eintrug, weil ich die Wahrheit liebe, aber ich brauche dann nicht irgendeine faule Geschichte zu erzählen. *Will heissen*: Wenn jetzt ein Unterbruch folgen wird, so deshalb, weil ich langweilige Geschichtslektionen (die sie mir gibt) lieber schwänze. Ich bin wieder da, wenn es interessant wird. Ich weiss, eigentlich ist das unentschuldig, aber ich brauche nicht irgendeine Geschichte zu erzählen, sondern ziehe es vor, die eigene Verantwortung dafür zu tragen.

Claire beruhigt, dass ich verstehe, worum es geht, indem ich ihr eine Geschichte von mir erzähle. Der unbewusste Inhalt indessen ist brandheiss: Ihre Wut auf diese Brüche und Unterbrüche in ihrer eigenen Geschichte, die wir "Präsidenten" (ihr Vater, die Massaker, ihre Schweizer Freundinnen, ihr Mann François, Maria und ich) erzeugen, und ihr dadurch den Zugang zu einer eigenen, kohärenten Geschichte entziehen, mithin ihr Selbstbild stören. *Denn immer, wenn sich etwas Wichtiges entwickeln könnte, kommt ein Bruch*: Ihr Vater sieht Claire nicht nur als Tochter, sondern als sein Junge. Claire wird "femme-garçon" und geht zur Schule; die Massaker von 1972, die Claire total verändern, entrisen sie ihrer Kindheit. Die Erfahrung, Hutu zu sein, Unterdrückte zu sein, kategorisch Benachteiligte zu sein, trieb sie aus ihrer Zurückgezogenheit hinaus. Seither ist sie nicht mehr die, die sie zuvor war<sup>262</sup>, die Auseinandersetzung mit der Schulleitung und

---

<sup>261</sup> Als ich 1978 zum ersten Mal in Burundi war und auf tabuisierte Daten stiess, *träumte ich, "ich würde in Thalwil ins Gefängnis geworfen. Ich trug 1200.- Fbu auf mir. Dieses Geld, so der Schalterbeamte, sei gestohlen, das wären 5600.- Schweizerfranken, also 120 Tage Gefängnis."* Damals war ich genau 120 Tage in Burundi. Ich hatte ein schlechtes Gewissen, denn diese für die Burundi so schwierigen Daten waren für mich als Student "Geld", um am Ethnologischen Seminar "ein Lizentiat zu kaufen". In den 5600 Schweizerfranken war auch der Wunsch versteckt, "ich bekäme in der Schweiz dafür eine gute Note". Mit dem Schalterbeamten verknüpfte ich die Befürchtung, "sie" (die Soldaten) "könnten mir am Zoll Schwierigkeiten machen, indem sie mir mein Gepäck durchsuchten und mir dabei die Daten entrisen".

<sup>262</sup> Übrigens ist diese Erfahrung auch in ihrem Initialtraum der dritten Stunde, in den "*quatorze mille cent trente Francs Bu*" enthalten. Die Art, wie sie das "*cent*" aussprach, erinnerte an "*sans*". Folge ich der Assoziation und zähle von 30 14 ab, ergibt das 16, das Alter Claires zum Zeitpunkt der Massaker 1972, die in ihr

die Erfahrung im Umgang mit ihrem Nervenzusammenbruch verschärften in ihrem Erleben nicht nur die Gegensätze zwischen den verschiedenen Teilgruppen Burundis, sondern auch zwischen "weiss" und "schwarz", zwischen den Schweizern und der Schulleitung. Statt dass sie ihre Beziehung zur Bernadette ungestört vertiefen könnte, gerät sie in einen Rechtfertigungsdruck, ihr wird vorgehalten, sie hätte 'la maladie des blancs'; nach der Matura möchte sie Mathematik studieren, doch der Staat verpflichtet sie zu einem Sportstudium. Hat sie sich mit ihrem Schicksal abgefunden, bricht sie sich die Schulter und muss das Studium abbrechen, da die Verwaltung eine Umteilung verhindert; es folgt ihr Engagement für die 'Jeunesse Catholique', ihr Leben im Kloster bei den Patres und die Idee 'les sciences religieuses' zu studieren. Doch da taucht eine Freundin der Bernadette auf und einige Monate später ist sie in Fribourg, um 'les sciences de la terre' zu studieren...; in Fribourg aber taucht François auf, Claire wird schwanger, die beiden heiraten und kehren zurück nach Burundi. Damit steuert die Dramatik ihrer steten Abbrüche einem Höhepunkt zu: François ist dem Alkohol total verfallen und nach unzähligen Schlägereien fasst sie den Entschluss, wegzuziehen. Während drei Jahren zieht sie fünfzehn mal um, doch stets stößt sie François wieder auf, bringt fremde Frauen mit, schlägt sie zusammen. Für Claire ist dies eine Zeit voller Demütigungen und sie verspürt plötzlich Lust, François umzubringen; schliesslich wendet sie sich ans Gericht und reicht die Scheidung ein; nach der Scheidung wollen François' Eltern die 'dot' nachzahlen, um ihre Grosskinder an sich zu binden. An dieser Stelle zeigt sich auch die Ambivalenz Claires: Für sie als städtischgebildete Frau hat die 'dot' ihre Kraft behalten. Die 'dot' ist für sie eine Ehre. Demzufolge kann sie sich den darin enthaltenen Widersprüchen kaum entziehen. Wieder wird sie Opfer; und die Gespräche schliesslich, die ihr nicht nur dazu dienen, ihr Leben abzubilden, sondern die in ihr so viel in Gang bringen, sind zeitlich begrenzt. Sie konnten übrigens auch nicht zu Ende geführt werden: Wie ich im Juli 1988 erfuh, dass sie für die Partei eine Auslandmission zu erfüllen habe, war sie schon weg. Und bevor sie zurückkehrte, verliess ich Burundi im August 1988, genau ein Tag vor Ausbruch der Massaker in Marangara und Ntega...

Ich denke, Claires Wut über all diese Brüche, die ihr den Zugang zu einer eigenen, kohärenten Geschichte nehmen, bildet auch eine schwierige Seite ihrer eigenen Identität ab, denn auch sie ist voller Brüche: als einziges Kind ist sie soviel "wie kein Kind"; die Magie, die ihr zugesprochen wird, gilt als ebenso faszinierend wie gefährlich; als Kind einer

---

so viel in Bewegung brachten.

Mischehe ist sie weder (arbeitende) Muhutu-kazi, noch (profitierende) Mututsi-kazi, weder "platt" noch "nobel" usw. Sie ist beides und "nichts" zugleich. So jedenfalls sieht es ihre Mutter in bezug zur Teilgruppenidentität, und als "femme-garçon" ist sie "weder-noch", weder (dienende) Frau, noch (herrschender) Mann. Die sich daraus ergebenden Unklarheiten zeigen sich in der Übertragungssituation, in der Frage beispielsweise, wie sie sich in hierarchischen Beziehungsmustern bewegen soll, die Burundis Alltag so sehr prägen. Sieht sie sich als "Vorsitzende", fürchtet sie die Denunziation und nimmt an, sie hätte etwas "falsch" gemacht: In der manifesten Geschichte gerät sie in die Defensive und versucht sich mit dem Verweis zu retten, der Betreffende sei ein "Macho". Sieht sie sich als "Untergebene", hat sie Lust, den "Vorsitzenden", mich umzubringen, fürchtet aber, sie bleibe als Torso zurück, sie könne sich nicht mehr gebrauchen. Und auf ihr politisches Engagement bezogen: Will sie sich für eine der beiden Positionen entscheiden, sich für die politischen Rechte der unterdrückten Bahutu einsetzen, droht ihr ein Beweisnotstand: Gegenüber den "richtigen Bahutu" fragt sich, ob sie "wirklich" "dazu" gehöre, gegenüber den Batutsi, ob sie sich gegen die Abstammungsgruppe ihrer Mutter zur Wehr setzen kann. Setzt sie sich für die Rechte der Bahutu ein, droht die Gefahr, sich in einem Mass einzusetzen, welches die Bereitschaft der "richtigen Bahutu" übersteigt. Denn mit der Abwehr der eigenen Mischform droht der (Selbst-) "verrat", der Ausschluss. Gleichzeitig arbeitet sie als Funktionärin in Burundis Einheitspartei, die Domäne der Batutsi schlechthin, wo sie sich aber verstecken muss, denn auch dort droht Verrat. Dieser innere Widerspruch bildet sie in vielen Träumen ab: Im Initialtraum ist Claire "ratlos", sie "weiss weder ein noch aus", im Traum der achten Stunde erzählt sie "sie wolle nicht weiter", in der zehnten findet sie sich auf einer Zick-zack - Strasse wieder, sie "will ausweichen, es kommt ein Bus, aber auch der Bus fährt nicht weiter", und schliesslich träumt sie, sie sei "im Koma".

Mit der nun folgenden Prozessanalyse stelle ich das Ineinandergreifen von Konfliktmuster und Prozessverlauf in den Vordergrund. Ich stütze mich dabei einerseits auf die Gerichtsakten und inhaltliche Angaben der Richter, andererseits auf das Gesprächsprotokoll wie auf weitergehende Angaben, die meine Frau Maria im Gespräch mit Claire zur Beziehungsgeschichte herausschälte.

## 4 ALKOHOL UND GEWALT - EINE KAMPFSCHIEDUNG

---

Nun bildet der vorliegende Scheidungsprozess zwischen Claire und François auch einen wichtigen inneren Konflikt Claires ab, den ich anhand des Gesprächs herauschälte: Ihre unbewusste Wut auf all die Brüche in ihrem Leben, die in ihren Träumen inszeniert wird. Sie kommt nur verschlüsselt zur Sprache und erschwert ihr erstens einen kohärenten Zugang zu ihrer Geschichte; sie steht ihr zweitens auch vor der Möglichkeit, zielgerichtet zu handeln, da sie von Schuldgefühlen begleitet ist.

### 4.1 Zum Prozessverlauf

Der Rechtsprozess fällt durch eine ungewöhnliche Verfahrenslänge auf. Dauert ein Scheidungsprozess an einem Bezirksgericht in der Regel etwa ein Jahr, so stritten sich Claire und François während mehr als drei Jahren. Damit zählt dieser Scheidungsprozess zu den längsten im ganzen Land. Die Ehe wurde wegen einer fortschreitenden Zerrüttung geschieden, wobei die mit dem Alkoholismus François' verbundene Gewalttätigkeit gegen seine Frau und die gemeinsamen Kinder im Vordergrund stand. Bis zur Urteilsfindung unterteilte sich das Verfahren in fünf Etappen:

- 1.) Nach einer ersten Klageerhebung Claires gelang es dem jeweils einzuberufenden Familienrat, den Konflikt beizulegen.
- 2.) Ein Jahr später folgte die zweite Klageerhebung am Lokalgericht, begleitet von der Forderung nach sofortiger Trennung. Den Richtern, vom Beklagten dazu aufgefordert, "uns zu befrieden", gelang eine weitere Schlichtung.
- 3.) Zwei Monate später folgte erneut eine Schlichtungsverhandlung, welche aber am Widerstand der Klägerin scheiterte. Daraufhin regelte das Gericht die Frage der Alimentzahlung als provisorische Massnahme mit einem rechtskräftigen Urteil. Die Klägerin forderte umgehend den Vollzug.
- 4.) Ein halbes Jahr später drang Claire erneut auf eine Scheidung, da sich ihr Mann an ihr und den Kindern in grausamer Weise wegen des Rechtsvollzugs räche. Die Richter, weiterhin überzeugt, den Konflikt friedlich beilegen zu können, schlugen schliesslich eine Scheidung auf 'gegenseitiger Übereinkunft' vor, welche erneut am Widerstand der Klägerin scheiterte.

5.) Endlich kam es zur Evaluation der von der Anklage vorgetragene(n) Fakten, welche zur beantragten Scheidung führten.

Die Prozessakten sind, der Prozesslänge und vor allem dem Bildungsstand der Parteien entsprechend, für burundische Verhältnisse sehr umfangreich, insgesamt weit über 100 Seiten.

#### 4.2 *Konfliktmuster*

Wendet man sich dem Konfliktmuster zu, dann erstaunt in Anbetracht der angeführten Gründe<sup>263</sup> vor allem die ungewöhnliche Prozesslänge, die in vordergründig erfolgreichen Konfliktbeilegungen zu suchen ist.

Auf einer ersten Ebene lassen sich die wiederholten Schlichtungsbemühungen auf die dahinter liegenden Interessen des Beklagten beziehen: Denn mit der Scheidungsklage wurde sich *François* des (sozialen) Verlustes gewahr, der ihm mit einer Trennung drohen könnte. Als Suchtkranker drohte ihm der freie Fall, die definitive Marginalisierung in einer Gesellschaft, in welcher die soziale Fürsorge noch ganz in Händen der Verwandtschaftsgruppe liegt. Und da parallel zum Scheidungskonflikt sich auch seine Probleme am Arbeitsplatz verschärften, drohte die Aufgabe seiner erwachsenen Position, die neuerliche Abhängigkeit von seinen Eltern und Geschwistern, die Infantilisierung. Die im Scheidungsfalle betroffene Herkunftsfamilie ihrerseits stützte die erwachsene Seite *François'*, wo immer sie konnte. Sie setzte auch deshalb auf die verbalen Abmachungen des Beklagten, weil sie nicht mit den sich aus einer Scheidung ergebenden Konsequenzen belastet werden wollte. Daher drang *François* im Prozess wiederholt auf die Einberufung des Familienrates. Und je vehementer *François'* Herkunftsfamilie ihn stützte, je eher neigte dieser zur Leugnung seiner Sucht, womit er sich weitere Prozessvorteile versprach. Wollte also die Klägerin eine Scheidung, so wollte die beklagte Seite die Scheidung gerade nicht. Und da es sich um einen Beziehungskonflikt, nämlich um eine Kampfscheidung handelte, wurde eine definitive Entscheidung schwierig, zumal sich der Konflikt auf die Beziehung selbst bezog. Ferner sind auch die Richter dazu gehalten, auf Befriedigungsforderungen einzutreten und der Scheidung nur unter wohlbegründeten Umständen statt zu geben. Damit aber klammere ich die Frage aus, weshalb sich die beklagte Seite im Rechtsprozess

---

<sup>263</sup> Nachdem Claire von zu Hause wegzog, drang *François* wiederholt mit Gewalt in ihre Wohnung ein, schlug und vergewaltigte seine Frau, jagte sie einmal entkleidet in die Flucht, versuchte sie dreimal zu erwürgen, schändete das gemeinsame, zweijährige Kind und pflegte wiederholt die beiden Kinder zu verschleppen.

anfänglich derart gut beziehungsweise weshalb sich die Klägerin anfänglich derart schlecht durchzusetzen wusste, obwohl die von ihr vorgetragene Klagen alarmierend waren. Eine frühzeitige Prüfung ihrer Klagen hätte mit Bestimmtheit zu einer schnelleren - und identischen - Regelung geführt. Strategische Überlegungen treten dabei in den Hintergrund, zumal sich die beklagte Seite während längerer Zeit mit den Richtern einig wusste und wie sich dieser Pakt löste, von der beklagten Seite keine nennenswerten Schritte wie etwa Prozessverzögerungsstrategien oder dergleichen zu verzeichnen sind.

Nun fällt das Konfliktmuster ihrer Beziehungsgeschichte durch eine ungewöhnliche Dichte an abgebrochenen Vorsätzen auf: Wie Claire François in der Schweiz näher kennenlernte, brach sie ihr Studium ab und besuchte eine Krankenschwesternschule im Ausland, auch um François wieder los zu werden. Aber François reiste ihr nach und schwängerte sie. Daraufhin brach sie auch diese Ausbildung ab und kehrte in die Schweiz zurück. Verliebt in François traf sie ihn in Basel, wie er gerade von einer anderen Freundin ein Telefon erhält, was sie tief verletzte. Verzweifelt wandte sie sich an ihre Schweizer Freundin, die ihr riet, abzutreiben. Das aber kam für Claire nicht in Frage. Wieder traf sie François. Er anerkannte das Kind und wollte heiraten. Sie liess sich darauf ein und einige Wochen später waren beide wieder in Burundi. Im Gespräch mit Maria erzählte Claire, sie hätte François nicht geliebt - er sie auch nicht, sie hätten nur wegen der Konvention geheiratet. Doch auf die Frage, ob sie sich damit nicht selbst entwerte, schilderte sie, wie anziehend François doch gewesen sei, auch hätte sie mit ihm ausgezeichnet diskutieren können. Als sie aber François heiratete, hätte sie gewusst, dass die Beziehung scheitern werde. Das hätte sie schon damals ihrer Schweizer Freundin gesagt, welche François nicht mochte. Ich fragte mich indessen, inwiefern Schuldgefühle gegenüber dieser Schweizer Freundin, die so viel für sie tat, Claire auch dazu verpflichteten, François "nicht zu mögen". In Burundi setzten die vor Gericht geschilderten Krisen ein: Es folgte die Zeit des Alkohols, der Frauengeschichten und der Schlägereien, dann die Zeit der Flucht. Claire machte sich mit den Kindern davon, François stöberte sie auf, wieder zog Claire weg und die Abbrüche, symbolisiert im Wohnort, erreichten eine ungewöhnliche Dichte: Innert drei Jahren wechselten die beiden fünfzehn Mal den Wohnort. Wie Claire plötzlich spürte, dass sie in ihrer Wut François ermorden möchte, wandte sie sich ans Gericht und reichte die Scheidung ein.

### 4.3 Konfliktmuster und Prozessverlauf

Bezieht man das Konfliktmuster auf den Prozessverlauf, zeigt sich eine, allerdings institutionell verlangsamte *Art der Repetition*: Claire erhebt in ihrer Verzweigung Klage am Gericht, doch François bringt eine externe Instanz, den Familienrat dahin, Claire einzubinden, indem es zu einer Schlichtung kommt. Ein Jahr später erhebt Claire erneut Klage doch diesmal bringt François die Richter dahin, Claire einzubinden. Erneut ist Claire auf sich gestellt. Mit ihrer nächsten Klage, der Trennung als vorsorglicher Massnahme, dringt sie wieder nicht durch, doch es kommt wenigstens zu einer gerichtlichen Regelung der Alimentenzahlung. Erneut erhebt Claire Klage. Die Richter lassen sich nun auf eine Scheidungsdiskussion ein, schlagen ihr aber eine für sie sehr ungünstige Regelung vor, nämlich eine "Scheidung auf gegenseitiger Übereinkunft"<sup>264</sup>. Erst wie die Richter am offenen Widerstand der Klägerin scheitern, kommt es zur Evaluation ihrer Klagen und zum (längst fälligen) Scheidungsurteil. Was könnten die Gründe sein ?

a) Zum "reasonable Man" der Richter. Wie ich in Burundi die Gerichtsakten ein erstes Mal konsultierte, konnte ich mich des Eindrucks nicht erwehren, die Richter stützten anfänglich einseitig die Position des Beklagten auf Kosten der Klägerin. Den Forderungen der Klägerin gaben sie nur so weit statt, als sie gesetzlich dazu verpflichtet waren. Dem Gerichtsprotokoll lässt sich während dieser Phase kein Versuch entnehmen, die schweren Vorhaltungen der Klägerin auch nur im Ansatz zu prüfen. Zeugen wurden bis zum gerichtlichen Beschluss, die Alimentenzahlung zu regeln, keine angefordert. Der Prozess erinnert während dieser Phase an eine Rhapsodie.

So befragte ich die Richter nach möglichen Erklärungen ihrer Schlichtungstendenz: Sie betonten, die Parteien hätten ja weiterhin Sexualkontakt gehabt, gebar doch Claire während der Trennungsphase ein weiteres Kind. Also sei die Befriedigungschance realistisch gewesen. Auch sei der Beklagte zu jedem Verhandlungstermin erschienen. Wäre er, wie von der Klägerin dargestellt, ein schwerer Alkoholiker, hätte sich das in der Verhandlungsdisziplin, also im Nichterscheinen vor Gericht doch zeigen müssen. Mit anderen Worten: Die Richter bewerteten während der ersten Prozessphase den aus der Schwangerschaft abzuleitenden Sexualkontakt wie die Verhandlungsdisziplin des Beklagten höher als die verbalisierten Klagen der Klägerin. In den Augen der Richter konnte erstens

---

<sup>264</sup> Diese Regelung sieht vor, dass die Parteien die familiären Güter teilen, eine gegenseitige Übereinkunft bezüglich der Kindererziehung erzielen und falls einer der beiden Elternteile die Arbeit verliert, ist der andere Teil zum Beistand verpflichtet.

eine Beziehung nicht derart zerrüttet sein, wenn Hinweise auf einen existenten Geschlechtsverkehr bestehen. Diese Sichtweise gibt mitunter das Beziehungsbild der Richter wieder, nämlich das, was *sie* für 'normal' halten. Und zweitens gingen sie davon aus, Alkoholiker seien sozial desintegriert, wie Penner unfähig, Gerichtstermine einzuhalten. Graduelle Unterschiede wurden einer vereinfachenden *Dichotomisierung* geopfert, wohl auch, um den Konflikt einer gerichtlichen Entscheidung zuführen zu können (vgl. Lautmann, 1972:69f).

*b) Unbewusste Voraussetzungen für eine rechtliche Konfliktlösung.* Unter diesem Gesichtspunkt tritt die innere Verstrickung in den Vordergrund. Die Beziehungsschwierigkeiten, die Claire und François miteinander hatten, verstehe ich als Zusammenspiel zwischen François' Tendenz, viel zu versprechen und wenig zu halten sowie Claires unbewusster Wut auf die Erfahrung, dass auf eine Öffnung, auf Entwicklungsmöglichkeiten stets ein (Ab-)Bruch, eine Ent-Täuschung folgt, die ihrerseits eine unbewusste Trennungsangst aktualisiert. Daraus erklärt sich mithin auch ihre (irrationale) Bereitschaft, auf unhaltbare Kompromisse einzuwilligen, welche sie erneut zum Opfer machen. Auch bildet dieses Konfliktmuster die Geschichte ihrer Beziehung ab:

Aus der Sicht Claires ist anzunehmen, dass François immer häufiger auch zum Träger ihrer Trennungsproblematik wurde, eine Rolle die er mit seiner Alkoholsucht, seinem Hang zur Gewalt und seinen unendlichen Frauengeschichten füllte. Die Wut, die sich an ihm entlud, war gleichzeitig ein Teil von ihr. So führte diese Rollenaufteilung an anderer Stelle auch zu einer Entlastung. Claire konnte während der Zeit ihrer Beziehungskrise ihre Position am Arbeitsplatz festigen, sie stieg immer höher, bis sie schliesslich einen wichtigen Platz innerhalb Burundis Staatspartei einnahm, welches Amt sie an wichtigen, politischen Entscheiden teilhaben liess. Während dieser Zeit konnte sie ihren inneren Zwiespalt gegenüber der Arbeit in der Partei, die radikal die Interessen der Bahimatutsi vertritt, mit François teilen, doch ihr gemeinsamer Kampf gegen die politische Oligarchie Burundis kettete sie zusätzlich aneinander. Nach der Trennung trat ihr innerer Zwiespalt gegenüber ihrer Arbeit deutlicher hervor, bis sie schliesslich träumte, sie sei "im Koma".

Fragt man nach der Motivation Claires, trotz des schrecklichen Hintergrundes ihrer Beziehung weiterhin auf Schlichtungsverhandlungen einzutreten, tritt die Frage der *Schuldgefühle* in den Vordergrund. Ich denke, sie begleiteten Claire seit dem sie sich gewahr wurde, sie könnte François ermorden: Führte sie das Bewusstwerden der Tötungslust zur Einreichung der Scheidungsklage, gab sie in der zweiten Schlichtungsverhandlung das Gegenteil zu Protokoll, nämlich "*wir hassen uns nicht wirklich; er schaut selbst hin und wieder bei mir vorbei, um mit mir zu plaudern.*" Nun sind solche Schuldgefühle

auch im geträumten "Präsidentenmord" enthalten. Dort nämlich träumt sich Claire danach als Torso. Somit wird die Aggression nach der inszenierten Tat nach innen gerichtet, sie kann sich nicht mehr gebrauchen. Damit binden sie Schuldgefühle in die Beziehung zu François ein.

*c) Psychodynamik zwischen den Richtern und der Klägerin.* Die Chance einer rechtlichen Konfliktlösung hing aus dieser Sicht demnach von der Frage ab, ob sie an der Abwehr, den Schuldgefühlen und der Trennungsangst der Klägerin anknüpft, welche Gefühle einer Streitschlichtung, allenfalls einer "Scheidung nach gegenseitiger Übereinkunft" den Vorzug gaben, oder ob die rechtliche Konfliktlösung am Abgewehrten, der Wut auf François als äusserer Träger all der Trennungen anknüpft. Dieser intrapsychische Kampf bildet der Rechtsprozess sinngemäss ab: Claires Schuldgefühle führten nämlich dazu, dass sie mit der Scheidungsklage die "Wut" auf François am Gericht "deponierte", weshalb sie es während der Prozesszeit mit ihrer Trennungsangst zu tun bekam und sich wegen der "deponierten Wut" auch immer wieder auf François einlassen konnte, mitunter gar schwanger wurde und ein zweites Kind gebar. In ihren Handlungsanweisungen orientierten sich die Richter daraufhin am manifesten Produkt, der gelebten Beziehung und beschlossen, dem Antrag des Beklagten zu folgen und die Parteien zu befrieden. Damit wiesen sie gleichzeitig die "Deponierung der Wut" ab, womit die Beziehungsprobleme wieder aufs Unerträglichste zunahmen, bis Claire erneut die Scheidung forderte. Dieses Hin und Her flachte im Verlauf des Prozesses erst allmählich ab, und zwar weil Claire immer stärker an ihrer Wut festhalten konnte - und musste. Es gab aber dem Prozess eine bestimmte Färbung, basierte es doch auf der Delegation wichtiger intrapsychischen Funktionen an das Gericht.

Mit ihren Alltagstheorien knüpften die Richter zunächst bei der Abwehr der Klägerin an. Ihre Schlichtungsversuche scheiterten in der Folge nicht etwa, weil der "reasonable Man" nicht angemessen gewesen wäre oder dergleichen, sondern weil sich die Richter damit *unwissentlich* an der Konfliktabwehr der Klägerin orientierten, welche angesichts der drückenden Realität nicht mehr aufrecht erhalten werden konnte. Sie musste zusammenbrechen, wollte Claire nicht an ihrer Beziehung zugrundegehen. Erst dieser Zusammenbruch machte die Scheidung möglich. Wie Claire über den Gerichtsprozess dazu gezwungen wurde, entschiedener an ihrer Scheidungsabsicht - und damit an ihrer Trennungsabsicht und ihrer Wut auf François festzuhalten, kam es gleichsam zu einer Umkehrung: Die Schlichtungsverhandlungen wurden zugunsten einer Prüfung der Klagen aufgegeben, über die Regelung der Alimente wurden die ersten Trennungsbestimmungen festgelegt,

welche sich mit dem Fortgang des Prozesses zu einem kognitiven Raster, das heisst einem normativen Regelsystem formierten, das die Rechte und Pflichten der Parteien neu festlegt (Alimentzahlungen; Obhut der Kinder; Besuchsrecht etc.).

#### 4.4 Zur nachgerichtlichen Entscheidungsphase

a) *Urteilsakzeptanz des Beklagten.* Nun ist die Frage der Akzeptanz solcher Bestimmungen, die Frage nach dem Effekt und vor allem nach der Eigenschaft des Effekts nicht nur an die formalen Bestimmungen zu binden, sondern auch an die Urteilsbegründung, welche nebst der Auflistung der Klagepunkte Aussagen zum Charakter des Beklagten enthält: So habe dieser *"eine komische Art von Humor, (da) er es ablehnt, sich zu verteidigen, behauptend, seine Frau (möchte) nur im Mist der eigenen Beziehungsgeschichte wühlen (...)."* Auch *"denkt er verschlungen, wenn er seine Frau der Mordabsicht bezichtigt, seine Kinder (aber) nicht in den Zeugenstand rufen will."* Mit anderen Worten: François' Tendenz, über seine Beziehung nicht öffentlich verhandeln zu wollen<sup>265</sup>, seine Frau wie seine Kinder gegen seine eigenen Interessen in Schutz nehmend, wird ihm im Urteil als Charakterschwäche ausgelegt. Bereits bei der öffentlichen Stellungnahme des "Ministère Public" stiess sich François an der simplifizierenden Dichotomisierung. Die zitierten Passagen der Urteilsbegründung versetzten ihn nun aber in Rage und er bezichtigte die Richter der Verlogenheit. Einerseits hätten sie versucht, die Beziehung zu befrieden. Eine Befriedung aber sei nur möglich, wenn die Parteien an diese Möglichkeit glaubten, mithin ihre Fehler öffentlich nicht breitschlagen. Claire habe ihre Haltung im Prozessverlauf geändert, er nicht. Nun machten sich die Richter im Urteil über seine Haltung lustig, obwohl gerade sie es waren, die mit ihren Schlichtungsbemühungen diese Haltung stützten.

Das Urteil selbst, die Scheidung, blieb für ihn - wie nicht anders zu erwarten - unannehmbar. Seine Einwände verdienen Beachtung, denn sie greifen eine zentrale Problematik der Rechtssprechung auf, nämlich die Reduzierung der Beziehungsgeschichte auf das

---

<sup>265</sup> Während den Verhandlungen bezichtigte François Claire wiederholt des "Öffentlichkeitsdurstes": Sie schlage alle privaten Fragen zwischen ihnen öffentlich breit und zerre ihn schliesslich vor Gericht *"wohin ich ohnehin nie ginge, es sei denn dank ihr. (...) Diese Frau kann kein einziges Familiengeheimnis für sich behalten, muss alles allen erzählen. Nichts als öffentlicher Tratsch. Was meinen Sie denn, nur ich hätte sie geschlagen? - Ha! Wir haben uns geschlagen."* Dieser Aussage legte er eine "attestation médicale" bei, aus welcher hervorgeht, dass auch Claire François spitalreif schlug. Während der Urteilsfindung weigerte er sich standhaft, seine Kinder als Zeugen gegen deren Mutter einzusetzen.

Vorkommen bestimmter Verhaltensmerkmale, welche einen Fall rechtlich entscheidbar machen: So hatte es das Gericht unterlassen, nach der Art und Weise zu fragen, wie Claire François kennengelernt hatte, was sie von seinem Alkoholismus und seinem Vorleben schon vor der Heirat wusste, wie und unter welchen Umständen sich die Eheschliessung vollzog etc. Man könne, so François, doch nicht wissentlich mit einem Alkoholiker einen Vertrag eingehen, um ihn anschliessend mit der Begründung aufzulösen, der Partner sei Alkoholiker. Die Auflösung eines solchen Vertrages müsse doch zumindest zu Lasten beider Parteien gehen, doch nicht bloss zu Lasten des Alkoholikers. Demzufolge lehnte er auch die erfolgte Schuldzuweisung ab. In seinen Augen war sie haltlos, zutiefst ungerrecht, eine Sicht, die sich einzig aus seiner Tendenz herleite, nicht öffentlich gegen seine Frau, als welche er Claire noch immer bezeichnet, loszuziehen.

François ging nicht in Berufung. Für ihn hatte der Rechtsstaat, vertreten durch das Lokalgericht, jede Glaubwürdigkeit verloren. Normen, Regelungen, Rechtsbestimmungen, davon wollte er nun auch in anderen Kontexten nichts mehr wissen. Aus der Erkenntnis, dass es sich dabei um soziale Konstruktionen handelte, zog er den Schluss, es spiele demnach auch gar keine Rolle, ob man sich an solche Bestimmungen halte oder nicht. François wurde zum "out-cast". An seinem Arbeitsplatz widersetzte er sich nun offen ihm unpässlichen Verhaltensanweisungen, verstrickte sich in sinnlose Kämpfe mit seinen Vorgesetzten, kam und ging wann er wollte und zeigte dem bürgerlichen Alltag den Vogel. Gleichzeitig klammerte er sich weiterhin an "seine Frau", da einzig sie um die "wirkliche Wahrheit" wisse, nämlich dass er ihr die Scheidung "gegeben habe".

Claire pflichtete in diesem Punkt François zwar bei, zeigte aber wenig Lust, ihm wegen "dem miserablen Gerichtsurteil" nochmals eine Chance zu geben. François verstand während Jahren die geringe Lust Claires als Zeichen dafür, dass sie immerhin "noch ein wenig Lust" habe und suchte beharrlich eine Einigung. Und wie Claire im Zusammenhang mit den ethnisch-rassischen Massakern von Marangara und Ntega um ihr Leben zitterte, war es François, der sie mit bewundernswertem Mut dem wohl tödlichen Zugriff entriess.

#### 4.5 Fazit

Drei Elemente weisen über die vorliegende Fallgeschichte hinaus:

\* Die psychoanalytischen Gespräche mit Claire eröffneten uns nicht nur einen Einblick in ihre *besondere Biographie*, sondern auch einen *besonderen Einblick* in biographisch determinierte Konflikte, von denen ich vermute, dass sie Claire mit anderen Ba-

rundi wohl teilt. Ich denke dabei insbesondere an ihre unbewusste Wut auf all die nicht verarbeiteten, da zu früh erfolgten Trennungen, die eine innere Zersplitterung und eine Angst vor weiteren Zersplitterungen erzeugt. Die nicht zusammengefüigten Splitter stehen ihr vor einem kohärenten Selbstbild, welches den Zugang zu einer in sich stimmigen Lebensgeschichte voraussetzte. Nun gehen viele dieser Trennungsgänge aus gesellschaftlichen Prozessen hervor: Die Entkolonialisierung etwa, die Aufgabe der Monarchie und die sich folgenden Staatsstrieche, begleitet von einem gewaltigen Modernisierungsschub, dann die politische Verfolgung der Bahutu, die sich häufenden Massaker, welche nebst einer sozialen Unrast, Angst, Hektik, Panik und Betroffenheit das ethnische Virus als Wahnsystem im Alltag implantierte, 1972 und die Errichtung des Tabus - eine kaum abreisende Kette makrosozieller Einflüsse, welche wieder und wieder Gefühle der Ohnmacht, des Ausgeliefertseins wachrufen. Dies hat mitunter zur Folge, dass die aktive Seite am Konfliktgeschehen in aller Regel nur mit grösster Mühe thematisiert und in die Analyse miteinbezogen werden kann.

\* Gleichzeitig wird auch das objektiv schwierige Handlungsfeld der Richter sichtbar. Zum einen sind auch sie diesen sich überlagernden politischen Prozessen unterworfen, die in Abhängigkeitssituationen schwer zu ertragen sind und die Anwendung eines homogenen Rechtskörpers zusätzlich erschweren. Denn vor allem kodifizierte Rechtssätze können mit diesem politischen Wandel gar nicht Schritt halten. Zum andern können den Richtern die skizzierten unbewussten Konflikte der Parteien auch nicht zugänglich sein. Dafür sorgt ja ihr institutionell festgelegtes Handlungsfeld, welches mitunter auf eine gerichtliche Entscheidung zielt. Rüdiger Lautmann (1972) zeigt zudem, weshalb Richter solche psychologische Fragen auch nicht in die Entscheidungsfindung miteinbeziehen können: Ihnen geht es in erster Linie um die urteilsrelevanten Fakten, welche Relevanz sich aus den Rechtsnormen ableitet; zum andern würden Fragen zur psychischen und/oder sozialen Konsequenz ihrer Urteile ihre Entscheidungsfähigkeit beeinträchtigen und zwar deshalb, weil die Frage nach der Konsequenz eines Urteils Schuldgefühle aktivieren kann, welche Schuldgefühle die geforderte, gerichtliche Effizienz belasten.

\* Das heisst aber nicht, dass die psychoanalytische Dimension deswegen aus dem rechtsethnologischen Diskurs gekippt werden soll. Auch wenn sich nicht in jedem Rechtskonflikt solche Feinheiten, wie etwa die Frage, ob die Handlungsstrategien der Richter eher an der Abwehr oder am Abgewehrten der Parteien anknüpfen, herauschälen lassen, so ist doch davon auszugehen, dass sie in jedem Fall eine wichtige Rolle spielen. Die vorliegende Fallgeschichte jedenfalls macht auf ein Erklärungsdefizit aufmerksam, das sich aus der rein kognitiven Betrachtung solcher Verfahren ergibt. Denn solange nur die bewusste, das heisst strategisch eingesetzte Seite analysiert wird, solange besteht die Gefahr

falscher Abstraktionen, zumal auch strategische Verhaltensweisen eine unbewusste Motivation haben. Daher kommt die Rechtsethnologie an der Psychoanalyse auch nicht vorbei. Auch kann diesem Defizit nicht durch besonders faktenreiche Fallstudien begegnet werden, weil nicht nur der Faktenreichtum, sondern auch die Methodik, die Art der Faktensammlung entscheidend ist. Daher ist das in der rechtsethnologischen Diskussion gängige Argument, Gerichtsfallstudien erlaubten a priori keinen Einblick in die Konfliktgeschichte, weil an Gerichten nur ein bestimmter, institutionell determinierter Ausschnitt des Grundkonfliktes zur Sprache komme, fragwürdig. Aus psychoanalytischer Perspektive nämlich trifft derselbe Vorbehalt auf alle bisherigen gerichtlichen *und* aussergerichtlichen Fallstudien zu, da kognitive und lerntheoretische Ansätze gar nicht in der Lage sind, die unbewusste Konfliktdynamik zu erfassen und zu analysieren. Denn sie setzen einen Menschen voraus, den es gar nicht gibt<sup>266</sup>. Dieser Einwand bedeutet allerdings nicht, dass ein neues Ursache-Wirkungs-Schema postuliert werden soll, indem ich - etwa an der alten Debatte zum Verhältnis Ethnologie-Psychoanalyse anknüpfend - Rechtsethnologie und Psychoanalyse gegeneinander ausspielen möchte oder dergleichen. Im Gegenteil, in Übereinstimmung mit Claude Lévi-Strauss denke ich, dass *"die Debatte ergebnislos bleiben (wird, solange/MW) man nicht sieht, dass die beiden Ordnungen nicht im Verhältnis von Ursache und Wirkung zueinander stehen"*(1974:12)<sup>267</sup>, sondern dass die beiden Disziplinen sozusagen als zwei Eckpfeiler einer Analyse des Sozialen genommen werden können, das sich in dialektischen Zusammenhängen immer wieder neu konstituiert und sich je nach Perspektive anders zeigt. Entscheidend ist daher nicht nur, wieviel wir über einen Konflikt wissen, sondern was, nicht nur, wie lange wir einen Konflikt begleitet, sondern mit welchen Methoden und Konzepten wir ihn untersucht haben.

---

<sup>266</sup> So bemängelt etwa von Trotha (1994:7), dass *"die Wirklichkeit des 'neuen soziologischen Akteurs' eine merkwürdig emotionslose Welt (ist), in der das Drama der Vergesellschaftung zur strategischen Kalkulation und zum manipulativen Einsatz der Ressourcen von Akteuren wird, die innerhalb einer Struktur alternativer Wege Optionen wählen, die ihnen den grössten Nutzen versprechen."* Demzufolge kommen die daran gebundenen Gefühle wie Hass, Wut, Lust und Freude gar nicht mehr zur Sprache, von einer diesen Gefühlen entsprechenden Reflexion ganz zu schweigen.

<sup>267</sup> ...womit allerdings nicht gesagt werden soll, *"dass die psychologischen Formulierungen nur eine Übersetzung einer eigentlich soziologischen Struktur auf die Ebene des psychischen Lebens des Individuums ist"*(ebenda). Denn der von Lévi-Strauss verwendete Begriff des "Unbewussten" ignoriert gerade das, was der Psychoanalyse zentral ist: Die Annahme eines dem Bewussten wesensfremden Wahrnehmungs- und Verdichtungsprozesses, der gerade nicht das logische Denken zum Thema hat, sondern mit diesem häufig konfliktiert, so über die oben skizzierten Abwehrprozesse. Daher geht die Psychoanalyse von einem intra- und interpsychischen Konfliktmodell aus, währenddem der von Lévi-Strauss verwendete Begriff des Unbewussten, etwa als "unbewusste Struktur" etc., (nur) jene Bereiche menschlichen Erlebens erfasst, die man als Nicht-Gewusstes, aber ohne weiteres bewusstseinsfähige Teile der menschlichen Wahrnehmung bezeichnen kann.

Somit bin ich nun am Ende meines weitgespannten Bogens angelangt, indem ich anhand eines prozess- und eines institutionsanalytischen Ansatzes die Funktionsweise der Gerichte untersuchte und der Frage nachging, wie erfolgreich die Gerichte die an sie herangetragenen Aufgaben erfüllen bzw. erfüllen können. Diese Frage war von der Annahme getragen, dass sich die Gerichte in besonderem Masse dazu eignen, den Durchsetzungsgrad und damit die Dauerhaftigkeit des staatlichen Gewaltmonopols zu untersuchen, da sich dort das konflikthafte Verhalten der Parteien ständig mit der zu schaffenden und zu erhaltenden Rechtsordnung bricht. Diese mehr oder weniger konstante Bewegung hinterliess eine ganze Fülle amtlicher Quellen wie Anweisungen, Befehle, Rapporte oder normativ klassierte Gerichtsfälle, die auf der Mikroebene, nämlich einzelnen Fällen, die amtliche Sicht dessen wiedergeben, was in rechtsethnologischen bzw. rechtssoziologischen Theorien der Herrschaft wohl immer häufiger diskutiert werden wird: Die Frage nämlich, wie sich der Herrschaftsanspruch in einem Staat veralltäglicht. Anhand des sozio-kulturellen Patchworks, das sich hinter den zur Anwendung gelangenden homogenen Rechtsnormen auftut, konnte ich zeigen, dass wirtschaftliche, politische, soziale und kulturelle Faktoren einen erheblichen Einfluss auf die Mobilisierung der Gerichte und auf den Durchsetzungsgrad ihrer Entscheide haben, wie die vorkoloniale Monarchie und die gerade heute wieder so brennende Frage der Ethnizität in den Gerichtsalltag eingreift und welche Gedanken und Gefühle die Betroffenen, die Richter und Parteien, der bestehenden Rechtsordnung entgegenbringen. Anhand einiger grundsätzlichen Überlegungen zur beobachteten Konstanz im Wandel werden in der nun folgenden Schlussbetrachtung einige der Kernaussagen nochmals aufgegriffen, um sie sowohl in die rechtsethnologische Diskussion zum Gewaltmonopol als auch in die aktuelle Diskussion zur sogenannten "Hutu/Tutsi-Problematik" einzubinden.



## KONSTANZ IM WANDEL

### *Eine Schlussbetrachtung*

---

Seit der Ermordung des demokratisch gewählten Präsidenten Melchior Ndadaye und der nachfolgenden Massaker ist Burundi wieder ins Schlaglicht der Öffentlichkeit geraten. Sowohl die internationale Berichterstattung als auch die neusten Publikationen zu Burundi befassen sich in erster Linie mit dem von mir in Anführungsstriche gesetzten "Hutu-Tutsi-Konflikt" (vgl. Chrétien, 1994; Laely, 1994a et 1995; Reyntjens, 1994). Ferner sind vor allem in jüngster Zeit zunehmend deutlichere Forderungen zu vernehmen, der ethnologische Begriff der Ethnie sei so abzuändern, damit die von mir hervorgehobene Teilgruppendifferenz als ethnisch determinierte erfasst werden kann. Dabei besteht das Problem nicht in erster Linie darin, dass die Kultur- von der Staatsgeschichte abgelöst werden soll, sondern dass man damit auch Gefahr läuft, die bäuerliche Heterogenität fortwährend in den sogenannten 'ethnischen Melting-pot' einzugiessen<sup>268</sup>. Hinzu kommt ein epistemologisches Problem, denn sollen die Dimensionen der heutigen gesellschaftlichen Krise verstanden werden, die natürlich 'etwas' mit der Funktion, der Stellung und der Bedeutung sogenannt 'ethnischer' Zuschreibungen im Alltag zu tun haben, dann darf ich nicht die Bahutu, Batutsi und Batwa zum Vornherein als Akteure des skizzierten Dramas definieren (so etwa bei Reyntjens, 1994:9). Ansonsten ist das Resultat ein Zirkelschluss, da es ja gar nicht mehr anders sein kann, als dass sich die zu skizzierenden Spannungen mit diesen Teilgruppen verschränken.

Interessant und gleichzeitig auch irritierend an dieser Diskussion ferner ist, dass höchstens partiell und nur am Rande auf das hier skizzierte Herrschaftsproblem hingewiesen wird, das darin besteht, dass mit der formellen Abschaffung der Monarchie die Bindung an den König noch nicht aufgelöst und der Übergang zu einem bürokratisch organisierten Staatsgebilde noch nicht bewältigt ist. Richtet man den Blick auf die jüngste Geschichte

---

<sup>268</sup> Unbefriedigend ist ferner auch der von Reyntjens angeführte Verweis auf ein ausgebrägt "ethnisches Zusammengehörigkeitsgefühl" (1994:13), solange nicht - auf verschiedenen Konfliktivniveaus - gezeigt werden kann, wie dieses Gefühl zu anderen Zusammengehörigkeitsgefühlen [Alter, Geschlecht, Klasse (z.B. aristokratische Abstammung), Region, etc.] steht und welche Dynamik von solchen Gefühlen in welchen Konfliktlagen ausgeht. Denn soll das "ethnische Zusammengehörigkeitsgefühl" andere Gruppengefühle überwölben, genügt es nicht, zu sagen, es sei selbstverständlich, dass sich solch "ethnische Zusammengehörigkeitsgefühle" mit anderen Gefühlen verschmelzen etc.

der bürokratischen Verwaltungsstrukturen, fällt nicht nur auf, dass sich diese seit der Kolonialisierung in einem permanenten Umbruch befinden, sondern insbesondere, dass der von der Staatsspitze angestrebte Wandel sich in erster Linie nur auf normative Steuerungsmassnahmen stützt. Können Normen kurzfristig mit Gewalt durchgesetzt werden, so bewirken sie jedoch langfristig nur Änderungen, wenn sie sozial akzeptiert, mithin also an ihre Wirksamkeit geglaubt wird. Dabei erscheint der Versuch, bloss mit verschiedenen Gültigkeits- und Ungültigkeitserklärungen den sozialen Wandel in den Griff zu bekommen, solange fragwürdig, als nicht gesehen wird, dass in Burundi eine sehr grosse Diskrepanz zwischen sozio-kulturell gültigem und staatlichem Rechtsempfinden besteht.

Lassen wir die Resultate der statistischen Erhebung zur Mobilisierung und Durchsetzung der Gerichtsentscheide noch einmal en revue passieren, wird deutlich, wie sehr sich die staatlichen Gerichte Burundis, hier vertreten durch das "Tribunal de Grande Instance" (TGI), noch immer an den kulturellen Bezügen der inzwischen abgeschafften Monarchie orientieren müssen:

Haben Bevölkerungsdichte und Alphabetisierungsgrad nur einen beschränkten Einfluss auf die *Mobilisierung* der TGI, so erwiesen sich insbesondere jene Indikatoren als geeignet, die straf-, zivil- und gewohnheitsrechtliche Inanspruchnahme des TGI zu interpretieren, die viel klarer an die *wirtschaftlichen Lebensbedingungen* der Bauern gebunden sind. So konnte ich zeigen, dass die lokal variable Mann/Frau-Relation an den Zugang zu Bargeld gekoppelt ist und somit auf den Grad der lokalen Marktintegration verweist und dass die lokal variablen Niederschlagsmengen mit der Frage nach der unterschiedlichen Fruchtbarkeit der Böden zusammenhängen. So sind es im zivil- und strafrechtlichen Bereich vorab die Bezirke entlang der Küstenregion, welche das TGI mobilisieren, wogegen in Regionen mit mangelhaftem Zugang zu Bargeld sich die TGI vorab mit gewohnheitsrechtlichen Fragen herumschlagen. Es ist daher nicht angezeigt, das sich abzeichnende Durchsetzungsproblem im zivil- und strafrechtlichen Bereich auf eine *generelle* Ablehnung der Bevölkerung gegenüber prozessualen Formen und des materiellen Rechts staatlicher Gerichte oder dgl. zu reduzieren (vgl. Abel, 1979:181; Spittler, 1980:25). Vielmehr wird augenfällig, dass die 'modernistische' Seite der Agrarverwaltung<sup>269</sup> vor allem an den subsistenzwirtschaftlich organisierten Familienbetrieben des Kernlandes scheitert, die zu tausenden über die Hügel verstreut liegen und die die bürokratische Verwaltung im Prinzip nicht nötig haben, da Produzent und Konsument

---

<sup>269</sup> Die "modernistische" Seite der Agrarverwaltung beziehe ich hier auf die (zunehmende) Kodifikation.

weitgehend identisch sind. Der Erfolg einer weitergehenden Kodifikation gewohnheitsrechtlicher Bestimmungen hängt dort weitgehend von der Frage ab, *inwieweit eine stärkere Marktintegration den Bauern als sinnvoll erscheint*. Gewohnheitsrechtliche Bestimmungen, die auf das vorkoloniale Politsystem verweisen, haben indessen einen ganz anderen Stellenwert. So werden die staatlichen Gerichte im Kernland vor allem dann mobilisiert, wenn es um Regelungsfragen der vorkolonialen Landrechtsordnung geht. Sie ist vor allem dort umstritten, wo die Böden geringere Brachzeiten erfordern und wo die zu erwartende Niederschlagsmenge drei statt durchschnittlich nur zwei Ernten pro Jahr erwarten lässt. Die dabei auftretenden wirtschaftlichen Interessen sind nun aber in besonderem Masse an verwandtschaftliche und klientelistische Verpflichtungen gebunden. Demgegenüber führte die Korrelation zwischen den lokalen Mobilisierungsraten und den vorkolonialen Herrschaftszonen zu weniger eindeutigen Aussagen, wohl weil ich nur vier verschiedene Kategorien bilden konnte. Hypothetisch kann jedoch angenommen werden, dass Regionen, die einst vom letzten grossen König, Mwezi Gisabo, und seinen direkten Nachkommen, den Bezi, beherrscht wurden, der heutigen Gerichtsbarkeit generell eher skeptisch gegenüberstehen und Konflikte von dort eher nicht ans staatliche Gericht gelangen.

Wendet man sich der Frage des *Rechtsvollzugs* zu, zeigt sich indessen ein etwas anderes und auch ein wenig befremdliches Bild: Obwohl die Vollzugsbestimmungen je Normenkatalog sehr unterschiedlich sind, führt dies keineswegs zum erwarteten, vom jeweils angewandten Normenkatalog abhängigen Vollzugsverhalten<sup>270</sup>. Es ist vielmehr so, dass die Gerichte generell nur in ganz bestimmten Regionen aktiv sind, ansonsten lassen sie es auf sich bewenden. Zur Erklärung dieses Verhaltens kann insbesondere die Bevölkerungsdichte und die vorkoloniale Herrschaftsordnung herangezogen werden. Dabei zeigt sich allerdings, dass die Vollzugswahrscheinlichkeit mit abnehmender Bevölkerungsdichte nicht etwa sinkt, wie dies Spittler vermutet<sup>271</sup>, sondern dass sie mit wachsender Dichte in sich zusammenbricht. Entscheidend ist hierbei die Art der Siedlungsweise (Verdörfen vs. Streusiedlung), welche im Falle Burundis den Rechtsvollzug beeinträchtigt, zumal die dort vorherrschende Zersiedlung der Landschaft (Streusiedlung) eine

---

<sup>270</sup> Sind die Vollzugsbehörden in Strafsachen zum Rechtsvollzug verpflichtet, so kann der zivil- und/oder gewohnheitsrechtliche Vollzug von den Parteien angefordert werden.

<sup>271</sup> In dem übrigens sehr lesenswerten Artikel "*Passivität statt sozialer Bewegung*" (siehe Bibliographie) geht Spittler auf die skizzierten Vollzugsschwierigkeiten ein und er bemerkt dazu, dass insbesondere eine dünne Besiedlung die Organisation der Bauern erschwere, weil sich ihnen sehr viel mehr Alternativen anerbieten (Entzug, Flucht, etc.) (1983:49).

zentralistisch organisierte bürokratische Kontrolle der Bauern erheblich erschwert. Nun verweist die Streusiedlungsweise auf die vorkoloniale Landrechtsordnung, die als räumliche Ordnung zur Hinterlassenschaft der Monarchie gehört. Dieser Zusammenhang wird im zivil- und gewohnheitsrechtlichen Bereich besonders dann deutlich, wenn die proportionalen Vollzugswerte je Konfliktort (Anteil Rechtsvollstreckungen pro Anzahl gefällter Urteile je Normenkatalog) mit den vorkolonialen Herrschaftsräumen gekreuzt werden. So zeigt sich, dass zivil- und gewohnheitsrechtliche Urteilsvollstreckungen im Bereich der alten königlichen Domänen ziemlich unwahrscheinlich sind. Nun kann dieser Zusammenhang wiederum mit der Besitzergreifung Burundis durch die Kolonialmacht in Verbindung gebracht werden. Zu Beginn nämlich fasste die Kolonialmacht vor allem in jenen Regionen Fuss, wo die Monarchie nur schwach verankert war. Somit kann die heutige Geographie des Rechtsvollzugs als Umkehrung der vorkolonialen Machtverhältnisse gelesen werden, indem die aus der Kolonialisierung hervorgegangene Agrarverwaltung sich vor allem dort durchsetzt, wo die vorkoloniale Monarchie versagte, im eigentlichen Kernland Burundis bis heute jedoch vor einem grossen Kontrollproblem steht. Gleichzeitig kann das vorkoloniale Erbe, das in der alten Landrechtsordnung und in den subsistenzwirtschaftlich organisierten Familienbetrieben enthalten ist, auch die variable Mobilisierung der staatlichen Gerichte erklären.

Lenken wir den Blick auf die *prozessstrategische* Seite der untersuchten Fälle, zeigt sich sodann, dass ein Konflikt vor der Mobilisierung eines staatlichen Gerichts in gewohnheitsrechtliche Normen verpackt wird; während der Anrufung berufen sich beide Parteien auf jene gewohnheitsrechtlichen Anteile, die ihnen am relevantesten erscheinen; die Entscheidungsfindung ist im Prinzip zwar am staatlichen Recht orientiert, doch zeichnen sich aufgrund manifester Anwendungsschwierigkeiten bereits erste Kompromissbildungen ab und in der nachgerichtlichen Entscheidungsphase kommt es zu einer irgendwie gearteten Kompromissbildung, die nicht einmal bloss an staats- und/oder gewohnheitsrechtliche Normen gebunden ist, sondern auch an die sozio-ökonomischen Verhältnisse der Parteien, an die lokalen Machtverhältnisse sowie an die kulturell gebundenen Phantasien, welche die Parteien den Richtern entgegenbringen et vice versa. Die Analyse der emotionalen Linie ausgewählter Gerichtsfälle, der *Psychodynamik*, wies gleichsam in zwei Hauptrichtungen: Einerseits verbirgt sich hinter dem Phantasma des Präsidenten der König, der die Parteien an die richterliche Autorität und die Richter an den Staatspräsidenten bindet und dafür sorgt, dass das Rechtssystem nicht völlig in sich zusammenbricht. Andererseits konnte eine grosse unbewusste Wut herausgeschält werden, die auf die von den zahllosen Staatsstreichen und den ständig wiederkehrenden Maschinengewehr-Massaker

erzeugten Ohnmachtsgefühle zurückgeht und die durch den Aufbau eines mehr oder weniger konsistenten Clangewissens in Schach gehalten werden kann. Darunter ist ein innerpsychischer Abwehrvorgang zu verstehen, indem die *"äusseren Autoritäten oder Institutionen sich zeitweise oder vorübergehend an die Stelle eines verinnerlichten Überichs setzen"* (Parin, 1978:92), wodurch nicht nur mögliche Schuldkonflikte nicht aufgearbeitet, sondern gleichzeitig die inneren Repräsentanten der äusseren Autoritäten oder Institutionen dazu benützt werden können, die eigenen Ohnmachtsgefühle zu verdrängen. Dies hat zur Folge, dass sich die Wahrnehmung der äusseren Realität in sehr ausgeprägtem Masse den ideologischen Inhalten der Opinionleader und/oder der Staatsführung angleicht (vgl. die Debatte zur *"unité de doctrine nationale"* bzw. zur *"unité de doctrine ethnique"*). Während dem Prozessverlauf kommt es daher zu komplizierten Überlagerungen sich widerstrebender Aggressionsketten, welche die Gerichte gar nicht mehr handhaben können. Denn belegt die Staatsführung zentrale Erfahrungen wie etwa die Massaker von 1972 mit einem sozialen Tabu, bleibt dem Einzelnen der Zugang zu prägenden Erfahrungen der eigenen Lebensgeschichte verstellt, was dazu führt, dass die eigenen Interessen vor staatlichen Instanzen nicht mehr angemessen wahrgenommen werden können. Kommt es schliesslich zu neuen Massakern - und dazu kommt es in Burundi regelmässig - bricht sich jedoch die eigene Wut auf solche Ohnmachtsgefühle Bahn. Zusammenfassend kann daher gesagt werden, dass die aus der Kolonialisierung hervorgehenden staatlichen Gerichte noch immer im Schatten der inzwischen "abgeschafften" Monarchie stehen und dass die Legitimation der heutigen Regenten nur insofern tragfähig ist, als diese es verstehen, aus der Erinnerung an die vorkoloniale Monarchie Kapital zu schlagen.

Einer der Gründe, weshalb die hier geschilderten Zusammenhänge im allgemeinen Diskurs über Burundis Konfliktgeschichte(n) kaum zur Sprache kommen, scheint mir darin zu liegen, dass in vielen Arbeiten das Analyseraster zu weitmaschig und das Untersuchungsniveau nicht tief genug angesetzt wird, sei es, dass nur die Geschichte der (präkolonialen) politischen Strukturen untersucht wird, womit häufig eine Übergewichtung der Normengeschichte einhergeht, sei es, dass nur die Geschichte der politischen Zentralgewalt analysiert wird oder dass von vornherein ein prinzipieller Antagonismus der verschiedenen Teilgruppen gesetzt wird. Das führt mitunter dann dazu, dass beispielsweise im Zusammenhang mit den letzten grossen Massaker im Oktober 1993 alternative Erklärungsmöglichkeiten gar nicht erst in Betracht gezogen, geschweige denn erforscht wer-

den<sup>272</sup>. Denn wenn die Bezirksvorsteher, die offenbar alle *auch* Bahutu waren, die Massaker organisiert haben, passt dieses Faktum ja bestens zum bereits zum voraus gesetzten Antagonismus der verschiedenen Teilgruppen<sup>273</sup>. Eine der Folgen davon ist, dass sich diese Arbeiten nur wenig von der täglichen Berichterstattung durchschnittlicher Tageszeitungen abheben, eben weil ihr Analyseraster hier wie dort viel zu weitmaschig ist. All diesen Arbeiten ist ferner gemein, dass sie - wie ja auch die von der politischen Zentralinstanz verbreiteten Ideologien der "unité" - die bäuerliche Heterogenität verdecken und an keiner Stelle auf die innere Dynamik eingehen, die von der vorkolonialen Geschichte ausgeht und die mit den neuen sozio-politischen Umbrüchen in ganz spezifischer Weise verschmilzt. Dieses Amalgam kann natürlich nicht zum vornherein gesetzt, sondern erst über möglichst feingliedrige Analysen der kultur-historischen und sozio-politischen Prozesse erschlossen werden. Viel wichtiger als die mittlerweile sehr populäre Forderung nach einer Ausweitung des Begriffs der Ethnie halte ich daher den Versuch, den Blick möglichst lange auf den (gewollten oder ungewollten) Effekt der beabsichtigten oder durchgeführten und vielfach ineinander verschachtelten Handlungen zu richten und nach den solchen Effekten entsprechenden Erklärungen zu suchen. Dadurch kann dann natürlich der Eindruck einer gewissen Orientierungslosigkeit entstehen, denn was heisst schon, den Blick auf "Effekte" richten. Was in diesem Falle häufig vermisst wird, das ist der archimedische Punkt, von wo aus das Ganze anzufassen wäre. Ich denke aber nicht, dass es Aufgabe der sozialwissenschaftlichen Theoriebildung ist, *den Forschern* aus diesem Dilemma zu hel-

---

<sup>272</sup> Vom 16.-17. Juni 1995 fand am "Institut des Hautes Etudes de la Magistrature et de la Justice" (Paris) ein internationales Kolloquium zum Genozid in Rwanda statt, bei welcher Gelegenheit auch die hier kritisierte Geschichtsinterpretation zu den Massakern in Burundi zur Sprache kam. Im Vordergrund standen nebst zahlreichen moralischen Stellungnahmen einerseits Überlegungen, kraft welcher juristischer Legitimationen die Täter der Massaker eines Ethnozids überführt werden könnten, andererseits sprachen Autoren wie etwa Emile Mworoha plötzlich von ethnischen Konflikten, obwohl derselbe Autor in seiner vielbeachteten Dissertation (1977) die Existenz von Ethnien in Burundi - ich meine zu Recht - verneinte. Demgegenüber wurde das aktuelle Legitimationsproblem der politischen Zentralgewalt nur am Rande erwähnt und keinem der Redner kam es - abgesehen von einem Beitrag Jean-Pierre Chrétien's "L'idéologie d'un génocide africain: intégrisme ethnique ou racisme?" und einigen prinzipiellen Gedanken Alfred Grosser's - in den Sinn, die ethnische Interpretation *anhand empirischer Fakten* zu hinterfragen.

<sup>273</sup> Demgegenüber habe ich darauf hingewiesen, dass die Rechtsvollzugsrate schon seit Jahren gerade in den von diesen Massakern betroffenen Regionen ausserordentlich schwach ist, welches Moment auf grundsätzliche Probleme der staatlichen Kontrolle verweist und in Momenten politischer Krisen zumindest die "Selbsthilfe" nicht ausschliesst (vgl. S. 265f). Ein anderes in dieser Arbeit nicht diskutiertes Moment betrifft die institutionelle Stellung der möglichen Agitatoren. So fällt auf, dass es wiederum die *subalterne Ebene* der Staatsangestellten ist, die offenbar ausbricht. Auch innerhalb der Armee war es offenbar die subalterne Ebene, die für die Ermordung des demokratisch gewählten Präsidenten Ndadaye verantwortlich zeichnete - und es war dieselbe Ebene, die bereits den Staatsstreich gegen Bagaza herbeigeführt hat. Ich denke, es wäre nicht nur interessant, sondern auch höchst aufschlussreich, diese Zusammenhänge genauer zu ergründen, zumal die für den Rechtsvollzug zuständigen Beamten ja auch der subalternen Ebene zugerechnet werden können.

fen. Das Ziel vorliegender Arbeit war ja gerade ein entgegengesetztes, nämlich den Erfolg der Rechtsprechung *Burundis* anhand konkreter Daten zu untersuchen. In Übereinstimmung mit von Trotha (1994:449) sehe ich die Aufgabe der Theorienbildung gerade darin, *"die Uneindeutigkeit der Macht in den Vorgängen, in denen staatliche Herrschaft errichtet wird, zum Mittelpunkt der Analyse zu machen. Der Beobachter muss die komplexen Ketten von Verfestigung und Entinstitutionalisierung von Macht, Machtgewinnen und -verlusten, Machtkonflikten und Konfliktstrategien der Handelnden und kollektiven Akteure verfolgen - und ist dabei der Allerweltsweisheit näher, die besagt, dass 'alles' seine 'zwei Seiten' hat."*

Nun ist auch mit Blick auf die rechtsethnologische Diskussion zur Errichtung des staatlichen Gewaltmonopols hervorzuheben, dass sich Burundi im *Übergang* von einer ehemaligen Sakralmonarchie in ein bürokratisch organisiertes Staatsgebilde westlichen Zuschnitts befindet, weshalb die vorkolonialen Machtverhältnisse nicht einfach - wie etwa bei Spittler (1980) oder von Trotha (1988 und 1994) - ausgeklammert werden können, wenn es darum geht, die mit der Kolonialisierung einsetzenden Prozesse der Macht(um)bildung zu analysieren. Als besonders problematisch in diesem Zusammenhang betrachte ich das von Spittler (1980) eingeführte und vielfach rezipierte Bild einer traditionellen Streitregelung, die seit der Kolonialisierung im Schatten des (fremdimplementierten) Leviathans stehe. Mit diesem Bild kritisierte Spittler in erster Linie die unter Kolonialherrschaft erstellten rechtsethnologischen Arbeiten, wie etwa die von Max Gluckman untersuchten Rechtsprozesse der Barotse im heutigen Zambia, Lloyd A. Fallers Arbeiten über die Bantu-Bürokratie in Uganda oder Bohannans' Untersuchungen zu den Tiv in Nigeria. In all diesen Arbeiten wird hervorgehoben, dass das Verfahrensergebnis von der Beziehung der Kontrahenten zueinander abhängig ist und dass die traditionelle Streitregelung im Unterschied zu westlich/staatlichen Gerichtsverfahren, die rigid und durchsetzungsorientiert seien, sich durch eine viel grössere Flexibilität und Kompromissfähigkeit auszeichnen würde. Demgegenüber bemängelt Spittler an dieser Gegenüberstellung die Missachtung der zwischen den staatlichen und traditionellen Instanzen der Streitregelung geltenden Kompetenzregelungen. Seit der Kolonialzeit führen diese Bestimmungen nämlich dazu, dass die staatlichen Gerichte, denen ein Monopol auf die Gewaltanwendung zugesprochen wurde<sup>274</sup>, den einfachen Instanzen der Streitregelung die 'schmutzige Arbeit' abnehmen sollten, da nur staatliche Gerichte dazu autorisiert sind, schwere Vergehen - insbesondere

---

<sup>274</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen zur "ordre publique", S. 80f.

Straffälle - zu ahnden. Folglich blieb den vorkolonialen Schlichtungsinstanzen gar nicht viel anderes übrig, als sich in erster Linie mit zivilrechtlichen Angelegenheiten zu befassen<sup>275</sup>.

Beziehen wir jedoch Spittlers' Aussagen auf die erhobenen Forschungsergebnisse zur Funktionsweise staatlicher Gerichte in Burundi, wird deutlich, dass er das empirische Material der kritisierten Autoren dem idealtypischen Bild staatlicher Gerichtsbarkeit gegenüberstellte, was natürlich zu groben Verzerrungen führen muss: So beschreibt der Autor mit Verweis auf die staatlichen Gerichte die Folgen, die der Einsatz physischer Gewalt nach sich ziehe und er nimmt an, dass "*die Monopolisierung der Gewaltanwendung durch den Staat zu einer generellen Disziplinierung der Bevölkerung führt*" (1980:23), da die "*gewaltsame Selbsthilfe als Rechtsinstitut ausgeschaltet*" (ebenda) werde. Wenn wie im Falle Burundis jedoch die Rechtsvollzugsrate in Straf- und Zivilrechtsachen generell unter 30% liegt und es regelmässig zu gross angelegten Massakern kommt, erscheint diese Aussage doch sehr gewagt. Mit Blick auf die Gerichte der Dritten Welt bemerkt Spittler zwar einschränkend, deren Kapazität, Streitfälle zu bearbeiten, sei, insbesondere was die Urteilstreckungsrate betreffe, geringer als in Industrieländern, doch bringt er diese Schwäche lediglich mit institutionellen Bedingungen, etwa der vielerorts geringen Anzahl Gerichte und anderer organisatorischer Mängel (Reichweite), in Verbindung (1980:24).

Nun können die Resultate meiner Forschung diese Sicht nicht nur nicht bestätigen<sup>276</sup>, sondern sie werfen auch ein eigentümliches Licht auf den zum vornherein gesetzten Leviathan bürokratischen Zuschnitts. So wird im vorliegenden Zusammenhang deutlich, dass sich die Gerichte als Vertretung der modernen Agrarverwaltung auch in sehr ausgeprägtem Masse an vorkolonialen Machtverhältnissen orientieren müssen - und sich nicht bloss letztere an dem bürokratischen Leviathan. Nun forschten insbesondere auch die von Spittler kritisierten Autoren wie Fallers, Gluckman oder Bohannon in Gesellschaften, die

---

<sup>275</sup> Im Falle Burundis führte die weitgehende Funktionsreduzierung vorkolonialer Konfliktregelungsmechanismen dazu, dass das Bushingantahe zu einem ausschliesslichen Friedensrichteramt der untersten politischen Ebene verkam.

<sup>276</sup> Denn wenn in einem Land wie Burundi, das vielleicht die Ausdehnung der Deutschen Schweiz hat, mehr als 130 Erinstanzen existieren, kann die erfasste Defizienz nicht an der Anzahl Gerichte festgemacht werden. Und auch was die Zahl zu bearbeitender Streitfälle betrifft, von denen Spittler annimmt, sie sei aufgrund einer weitverbreitete Ablehnung gegenüber staatlichen Gerichte sehr gering (1980:25), ist darauf hinzuweisen, dass zumindest Burundis Gerichte in Zivilrechtsachen recht häufig angegangen werden. So wird jährlich auf 570 Personen ein Fall vor Gericht getragen (1:570), was, verglichen mit den verfügbaren Zahlen aus Indonesien, Botswana, Togo oder Kenya, recht viel ist (vgl. F.v. Benda-Beckmann, 1985).

vor der Kolonialisierung Monarchien waren, weshalb es nicht angemessen ist, deren Überlegungen gleichsam handstreichartig ausser Kraft zu setzen. Denn die Polarisierung zwischen den staatlichen und den traditionellen Formen der Streitschlichtung ist nicht bloss deshalb unzutreffend, weil zwischen diesen beiden Instanzen eine zwar relevante Kompetenzregelung besteht, sondern weil sowohl Spittler als auch die von ihm kritisierten Autoren die Durchsetzungskraft der von den Kolonialmächten errichteten Gerichte idealisierten und glaubten, sie seien kraft dem hinter ihnen stehenden Gewaltmonopol a priori durchsetzungsfähig. Sind sie das jedoch nicht - und in Burundi sind sie es nicht - hat dies ganz andere Konsequenzen: Dann nämlich kann zumindest hypothetisch angenommen werden, dass die Gründe, weshalb die traditionellen Instanzen der Streitschlichtung Kompromisse bilden müssen, auch für staatliche Gerichte gelten und dass der reale Durchsetzungsgrad der übergeordneten Instanzen weitgehend von der Frage abhängig ist, inwieweit sie sich auf das "kulturelle Terrain" abstützen. Ich denke, es wäre an der Zeit, mit der Lektüre dieser Arbeiten noch einmal von vorne zu beginnen und sich zu fragen, welche Aussagen zur kulturellen Art der Streitregelung anhand der Funktionsweise staatlicher Gerichte in Nigeria, Uganda und Zambia falsifiziert werden könnten.

---



## **STATISTISCHER ANHANG**



Die nachstehend folgenden Angaben zur Nutzung des "Tribunal de Grande Instance" basieren einerseits auf einer eigens durchgeführten nationalen Zählung aller Gerichtsakten während der Jahre 1979-1988. Damit können erstmals generelle Angaben zur Nutzung einer Gerichtsinstanz auf nationaler Ebene gemacht werden. Diese Angaben wurden andererseits mit den wichtigsten Strukturdaten des Zensus aus dem Jahre 1979 korreliert, um einige rechtsethnologische Hypothesen zur Nutzung staatlicher Gerichte zu falsifizieren. Beide Quellen, der nationale Zensus wie die eigene Zählung bedürfen einer näheren Erläuterung:

*Angaben zum Datenkörper*

Insgesamt erfasste ich an den 15 "Tribunaux de Grande Instance" 21'299 Fälle. Davon entfallen 1070 Konflikte nicht in die untersuchte Vergleichsperiode (1.1.1979 - 31.12.1988). Sie wurden ausgeschieden. Für die Detailanalyse auf Provinzebene stütze ich mich auf 20'229 Fälle. Nicht bei allen Fällen liessen sich sämtliche Informationen erfassen:

<b>* Fälle total</b>	20229
Gruppierung nach Provinzen	20229
nicht weiter klassierbare Dossiers	820
<b>* Gruppierung nach:</b>	
Normenkatalog	19409
gefälligem Urteil	19113
Konflikttyp	18865
Konfliktort	16655
Verfahrensabbrüche	802
Davon entfallen 5095 Akten in die Zeit vor der Reorganisation der Bezirks- und Provinzgrößen (1979-9.82) und 4290 Akten in die Zeit nach der Reorganisation des Rechtsapparates (2. 1987-31.12.1988)	
<b>* Ersteinschreibungen total:</b>	
Gruppierung nach Provinzen	16603
nicht weiter klassierbare Dossiers	819
<b>* Gruppierung nach:</b>	
Normenkatalog	15784
gefälligem Urteil	15577
Konflikttyp	15566

Konfliktort	13898
Verfahrensabbrüche	693
*Berufungen der Bezirksgerichte total	3626
abgebrochene Berufungen	109

Nachweise für bezahlte Gerichtskosten liegen in 5504 Fällen vor und in 4264 Fällen verfügen die Gerichte über Informationen zur nachgerichtlichen Entscheidungsphase.

### *Art der Datenerfassung*

Von jedem Fall wurden die nachstehenden Informationen erfasst. Als Grundlage dienen die tatsächlichen Prozessakten.

objet	commune relative	1. inscription (TdR;date:)	2. inscription (TGI;date:)	jugement date:	frais de justice, date:	Appel et/ou PV d'exécution?date:
itôngo	Ntega	24.10.1978	24.01.1980	24.10.1980	22.07.1981	---
dot	Bwambarangwe	18.01.1980	21.11.1980	à rayer	---	---
itôngo	Busoni	14.05.1984	19.02.1985	25.11.1987	28.12.1987	Cour d'Appel: 25.12.1987

a) *Normenkatalog.* Burundis Rechtssprechung unterscheidet gemäss seiner Kolonialgeschichte in Strafrecht und Zivilrecht. Dem Zivilrecht sind jene Normen inkorporiert, die sich noch heute auf gewohnheitsrechtliche Bestimmungen beziehen wie etwa Bestimmungen der Erbfolge, des traditionellen Boden- und Viehbesitzes, oder der Grenzziehung familialer Anwesen. Um den generellen Einfluss der sich daraus ergebenden Konflikte auf den staatlichen Rechtsmittelge-

brauch zu erfassen, unterteilte ich das Zivilrecht in zwei Gruppen, nämlich in "civil" und "civil-coutume". Im Lauftext und in der nachstehenden Korrelationstabelle erscheinen beide Untergruppen getrennt. Sie bilden zusammen die Nutzung zivilrechtlicher Bestimmungen. Nachstehend folgt eine Liste der Zuteilung nach Konflikttyp (objekt):

Zivilrecht	
civil	civil-coutume
Absence (de l'époux/l'épouse)	Amatongo (pl. von itongo)
Adoption	Arbres
Balances	Bananiers/Banannerie
Houe	Bétail (histoire de...)
Bière (casier de Primus etc.)	Limites des batongo
Cafetier	Champs
Concubinage	Chèvres (Impene)
Contrat (de vente etc.)	Dot (réstitution de la.../réclamation de la...)
Contrevenion	Faute cultivation
Dette	Inka (vache)
Dédommagement	Ifongo
Dépossession (des biens)	Moutons
Divorce (séparation des corps)	Propriété (foncière)
Dommage intérêt	Salaire du berger
Enfant (reconnaissance de, refus d'un...)	Succession
Filiation naturelle	ubugabire
Histoire de femme	
Ikinga (vélo)	
Loyer (frais de location)	
Mariage (preuve de.../ refus contract de...)	
Parcelle	
Partage d'enfants	
Paternité (recherche de la...)	
Pension alimentaire	
Polygamie	
Questions d'identité	
Radio	
Réconciliation (retour sous le toit conjugal)	
Tutelle	

b) *Numerische Angaben zum Konflikttyp (objet)*: Die 18865 Angaben zum Konflikthalt verteilen sich auf 138 verschiedene Konflikttypen, nämlich auf 87 strafrechtliche und 51 zivilrechtliche. Dabei fällt auf, dass sich 16460 Fälle auf bloss 19 verschiedene Konflikttypen beziehen, die für sich genommen je 1% oder mehr des gesamten Prozessvolumens ausmachen. Insgesamt sind den verbleibenden 119 Konflikttypen lediglich 3769 Fälle oder 20% aller Fälle mit Angaben zum Konflikthalt zugewiesen. Zwei der 19 häufigsten Konflikttypen, nämlich die Hinterziehung öffentlicher Gelder und Konflikte um Parzellen, wurden ausgeklammert, da die Ausgangspopulationen nicht auf die Gesamtbevölkerung bezogen werden konnten (vgl. S. 175).

c) *Numerische Angaben zum Konfliktort (commune relative)*: Enthalten vom gesamten Prozessvolumen (Anrufung und Berufung) 3574 Fälle keine Zuweisung zu einem Konfliktort, so lässt sich diese Zahl beinahe halbieren, wenn lediglich die 19 häufigsten Konflikttypen berücksichtigt werden. Dann verbleiben noch 1859 Fälle ohne Angaben zum Konfliktort. Von einigen Ausnahmen abgesehen beschränken sich die fehlenden Angaben zum Konfliktort auf bestimmte Jahrgänge einzelner Gerichte<sup>277</sup>. Diese wurden bei der Kreuztabellierung ausgeklammert.

### *Berechnungsart*

Ueber die systematische Kodierung der Konfliktorte wurde es möglich die Konfliktprofile administrativer Einheiten ("Provinces", "Communes") miteinander zu vergleichen und eine Geographie der Gerichtsnutzung je Normenkatalog und Konflikttyp zu entwerfen. Eine wichtige Voraussetzung dafür sind die entsprechenden Bevölkerungsdaten. Zur Interpretation sind ferner Strukturdaten wie Angaben zur Bevölkerungsdichte, zur Geschlechterverteilung, zum lokalen Alphabetisierungsgrad etc. bedeutsam. Am 16. August 1979 führte Burundi eine nationale Volkszählung durch, welche die entsprechenden Angaben enthält. Nun wurden im September 1982 die ehemals 8 Provinzen aufgehoben, die alten Provinzgrenzen aufgelöst, verschiedene Bezirke ("Communes") und Gemeinden ("Collines") umverteilt und 15 neue Provinzen geschaffen (Decret-loi Nr. 1/29 du 24 septembre 1982). Von den insgesamt 20229 Fällen die am "Tribunal de Grande Instance" anfielen, sind deren 15134 von dieser Umstellung betroffen.

---

<sup>277</sup> Davon betroffen sind die Daten der Provinzen Bubanza, Bururi, Cibitoke und Kayanza. In Bubanza und Cibitoke konnte von jenen Fällen, die vor der Reorganisation des Rechtsapparates (Feb. 1987) abgeschlossen wurden, der Konfliktort nicht erfasst werden. Betreffend Kayanza bestand bezüglich sämtlicher Zivilrechtsakten ("civil" und "civil-coutume"/N=776), die ebenfalls vor der Reorganisation des Rechtsapparates (Feb. 1987) abgeschlossen wurden, ein Problem der Lesbarkeit. Sie mussten von der Detailanalyse ganz ausgespart werden. Aufgrund einer technischen Panne wurden in Bururi im strafrechtlichen Bereich nur acht statt zehn Jahre erfasst.

Von vereinzelt Ausnahmen abgesehen konnten alle Gerichtsfälle auf 10 Jahre (79-88) aggregiert werden. Die Bevölkerungszahlen wurden je Bezirk berechnet. Dabei handelt es sich um die Durchschnittsbevölkerung pro Jahr der Jahre (1979-1988), unter Miteinbezug eines jährlichen Bevölkerungswachstums von 2.7% (Natalitätsrate minus Mortalitätsrate, vgl. Zensus 1979, Tome IV:11). Als Berechnungsgrundlage diente nebst dem Zensus aus dem Jahre 1979 ein verwaltungsinterner Umrechnungsschlüssel, das "recensement général de la population 1979 après le nouveau découpage administratif de 1982". Die im Lauftext angegebenen Anrufungs- und Berufungsraten ergeben sich aus der Fallzahl je Normenkatalog oder Konflikttyp und wurden auf 1000 Personen pro Konfliktort beziffert, die jeweiligen Angaben zur Gerichtskostenbegleichung und zum Rechtsvollzug stützen sich auf das proportionale Verhältnis zum Insgesamt aller Urteile je Normenkatalog, Konflikttyp und Konfliktort. Zur Berechnung des pearsonschen Korrelationskoeffizienten  $r$  wurde jeder Konfliktort charakterisiert. Einerseits wies ich ihm die betreffende "litigation rate" der errechneten, rechtlichen Variablen zu (Normenkatalog, Falltyp, Prozessdaten), andererseits liessen sich alle Konfliktorte sowohl geographisch als auch demographisch verorten (Densität, Alphabetisierungsgrad, proportionales Mann-Frau - Verhältnis usw.). Die Korrelationskoeffizienten  $r$  stützen sich auf die Anzahl Konfliktorte. Da sich Burundi zum Zeitpunkt der Zählung aus 114 Bezirken zusammensetzte, basieren die Korrelationen auf 114 Messwerten je Variable; zudem wurde ein Subsample unter Ausklammerung der Landeshauptstadt erstellt, welches auf 113 Messwerten je Variable beruht.

Zählung wie Kodierung führte ich zusammen mit zwei Interpreten, denen ethnologische Forschungsarbeiten bekannt sind, durch. Hinzu kamen je nach Gerichtsgrösse ein bis zwei Gerichtsschreiber oder Richter des betreffenden Gerichts. Die Zählung erfolgte vom Juli bis zum September 1989. Im September 1991 wurde zudem in der Provinz Ngozi eine Nachzählung durchgeführt. Die statistische Auswertung erfolgte auf einem IBM-Computer mittels der Programme DBASE III PLUS, SPSS PC+ und HARVARD GRAPHICS. Dabei stützte ich mich auf die freundschaftliche Hilfe der PUBLICOM AG, einer kommunikationswissenschaftlichen Beratungs-firma in Oberrieden (ZH). Die Eingaben wurden in zwei weiteren Durchgängen anhand des Originals überprüft und, falls notwendig, neu plaziert.



## **KORRELATIONSMATRIX**

FULL-SAMPLE

Korrelationen nach Pearson	(N=114)	(N=114)	(N=114)	(N=114)	(N=114)	(N=114)
Basis:litigation rate bzw. appeal rate pro Bezirk/Konfliktort	1. Inscription pénal	1. Inscription civil-codifié	1. Inscription civil-coutume	Berufung TdR pénal	Berufung TdR civil-codifié	Berufung TdR civil-coutume
Normenkatalog TGI:	r=	r=	r=	r=	r=	r=
pénal	1.0000	.2471*	.2582*	.4737**	.5654**	.2355*
civil-codifié	.2471*	1.0000	.4417**	.0206	.1360	-.0691
civil-coutume	.2582*	.4417**	1.0000	.1029	-.0299	.0359
Falltypen TGI:	r=	r=	r=	r=	r=	r=
abus de conf.	.6982**	.0831	.0101	.5497**	.6297**	.1668
déstruction	.5902**	.0443	.0172	.5683**	.6764**	.3510**
injure publique	.2545*	.0353	.1688	-.1165	-.0386	.2192*
stupéfiant	.2764*	-.0365	-.0338	.0992	.3111**	.0495
viol	.8045**	.1981	.2031	.2561**	.4674**	.2340*
vol simple	.6932**	.2416*	.3105**	.2926**	.2248*	.1209
coups & blessures (vol. gr.)	.7834**	.0908	.0658	.4140**	.4804**	.2162
vol qualifié	.9045**	.1176	.0733	.4168**	.5378**	.1281
dette	.1506	.9326**	.1722	.0191	.1324	-.1045
divorce	.2618*	.5865**	.2974**	.0153	.1142	.1447
dommage int.	.2142	.9378**	.2124	.0960	.1762	-.0573
loyer	.0972	.9192**	.2597	.0337	.0565	-.1350
pension alim.	.3672**	.8825**	.4947**	.0532	.2700*	-.0356
réconciliation	.3510**	.5142**	.7193**	.1067	.1041	.1696
flôngo	.2123	.3793**	.9423**	-.1617	-.0826	-.0194
succession	.2208*	.2893**	.5670**	-.0882	.1790	.2004
inka	.2207*	.4334**	.8717**	-.0291	-.0652	-.0286

1-tailed Signif: \* - .01 \*\* - .001

FULL-SAMPLE TGI

Korrelationen nach Pearson	(N=114)	(N=114)	(N=114)	(N=114)	(N=114)	(N=114)
Basis: litigation rate pro Bezirk/Konfliktort	abus de confiance	déstruction	injure publique	stupéfiant	viol	vol simple
Normenkatalog:	r=	r=	r=	r=	r=	r=
pénal	.6982**	.5902**	.2545*	.2764*	.6045**	.6932**
civil-odifié	.0831	.0443	.0353	-.0365	.1981	.2416*
civil-coutume	.0101	.0172	.1688	-.0338	.2031	.3105**
Falltypen:	r=	r=	r=	r=	r=	r=
abus de conf.	1.0000	.7527**	.1268	.2025	.5494**	.2892**
déstruction	.7527**	1.0000	.1735	.0278	.4450**	.2714*
injure publique	.1268	.1735	1.0000	-.0494	.2300*	.0544
stupéfiant	.2025	.0278	-.0494	1.0000	.2975**	.0297
viol	.5494**	.4450**	.2300*	.2975**	1.0000	.4148**
vol simple	.2892**	.2714*	.0544	.0297	.4148**	1.0000
coups & blessures (vol. gr.)	.6608**	.5430**	.3221**	.1708	.6456**	.3823**
vol qualifié	.6376**	.5010**	.1145	.3180**	.7319**	.5902**
dette	.0437	.0024	-.0096	-.0110	.1324	.1398
divorce	.1759	.1775	.4567**	-.1178	.1956	.1813
dommage int.	.1275	.0871	-.0125	-.0117	.1715	.1968
loyer	-.0282	-.0222	-.0213	-.0673	.0853	.1680
pension alim.	.1769	.1423	.0712	.0849	.3481**	.2758*
réconciliation	.0826	.1106	.0153	-.0297	.2030	.3714**
itôngo	-.0300	.0073	.1575	-.0288	.1764	.2505*
succession	.0118	.0937	.2347*	.1170	.2030	.1784
inka	.0350	-.0180	.0730	-.0855	.1418	.3205**

1-tailed Signif: \* - .01 \*\* - .001

FULL-SAMPLE TGI

Korrelationen nach Pearson	(N=114)	(N=114)	(N=114)	(N=114)	(N=114)	(N=114)
Basis: litigation rate pro Bezirk/ Konfliktort	coups et blessures (vol. graves)	vol qualifié	dette	divorce	dommage intérêt	loyer
Normenkatalog:	r <sup>2</sup>	r <sup>2</sup>	r <sup>2</sup>	r <sup>2</sup>	r <sup>2</sup>	r <sup>2</sup>
pénal	.7834**	.9045**	.1506	.2611*	.2142	.0972
civil-codifié	.0908	.1176	.9326**	.5865**	.9378**	.9192**
civil-coutume	.0658	.0733	.1722	.2974**	.2124	.2597*
Falltypen:	r <sup>2</sup>	r <sup>2</sup>	r <sup>2</sup>	r <sup>2</sup>	r <sup>2</sup>	r <sup>2</sup>
abus de conf.	.6608**	.6376**	.0437	.1759	.1275	-.0282
déstruction	.5430**	.5010**	.0024	.1775	.0871	-.0222
injure publique	.3221**	.1145	-.0096	.4567**	-.0125	-.0213
stupéfiant	.1708	.3180**	-.0110	-.1178	-.0117	-.0673
viol	.6456**	.7319**	.1324	.1955	.1715	.0853
vol simple	.5823**	.5902**	.1398	.1913	.1958	.1680
coups & blessures (vol. gr.)	1.0000	.6613**	.0597	.2943**	.0850	-.0485
vol qualifié	.6613**	1.0000	.0973	.0758	.1282	-.0050
dette	.0597	.0973	1.0000	.5000**	.9485**	.8912**
divorce	.2943**	.0758	.5000**	1.0000	.4789**	.4554**
dommage int.	.0850	.1282	.9485**	.4789**	1.0000	.9009**
loyer	-.0485	-.0050	.8912**	.4554**	.9009**	1.0000
pension alim.	.1736	.2713*	.8140**	.4771**	.8137**	.7653**
réconciliation	.0523	.1534	.2444*	.2623*	.3289**	.3974**
ifongo	.0806	.0460	.1513	.2290*	.1747	.2136
succession	.1069	.1682	.2252*	.2406*	.1529	.0973
inka	.0167	.0518	.1232	.2994**	.2151	.3089**

1-tailed Signif: \* - .01 \*\* - .001

FULL-SAMPLE TGI

Korrelationen nach Pearson	(N=114)	(N=114)	(N=114)	(N=114)	(N=114)
Basis: litigation rate pro Bezirk/ Konfliktort	litigation civil-codifié	reconciliation	litongo	litigation	inka
Normenkatalog:	r=	r=	r=	r=	r=
pénal	.3672**	.3310**	.2123	.2309*	.2207*
civil-codifié	.5025**	.5142**	.3793**	.3892**	.4334**
civil-coutume	.4947**	.7193**	.9423**	.5370**	.8717**
Falltypen:	r=	r=	r=	r=	r=
abus de conf.	.1769	.0826	-.0300	.0118	.0350
déstruction	.1423	.1106	.0073	.0937	-.0180
injure publique	.0712	.0153	.1575	.2537*	.0730
stupéfiant	.0849	-.0297	-.0288	.1176	-.0855
viol	.3481**	.2030	.1764	.2030	.1418
vol simple	.2758*	.3714**	.2505*	.1784	.3205**
coups & blessures (vol. gr.)	.1736	.0523	.0806	.1069	-.0167
vol qualifié	.2711*	.1534	.0460	.1682	.0518
dette	.8146**	.2444*	.1513	.2252*	.1232
divorce	.4771**	.2623*	.2290*	.2406*	.2994**
dommage int.	.8137**	.3289**	.1747	.1529	.2151
loyer	.7653**	.3974**	.2136	.0975	.3089**
pension alim.	1.0000	.5023**	.4187**	.4983**	.4221**
réconciliation	.5023**	1.0000	.5919**	.3315**	.7922**
litongo	.5142**	.5919**	1.0000	.4481**	.7319**
succession	.4983**	.3315**	.4481**	1.0000	.2942**
inka	.4221**	.7922**	.7319**	.2942**	1.0000

1-tailed Signif: \* -.01 \*\* -.001

FULL-SAMPLE

Korrelationen nach Pearson	(N=114)	(N=114)	(N=114)
Basis: appeal rate pro Bezirk/ Konfliktort	Berufung pénal TdR	Berufung civil-codifié TdR	Berufung civ.-coutume TdR
<b>Berufung TdR:</b>	r=	r=	r=
pénal	1.0000	.6260***	.5236**
civil-codifié	.6260**	1.0000	.3749**
civil-coutume	.5236**	.3749**	1.0000

1-tailed Signif: \* - .01 \*\* - .001

SUB-SAMPLE

Korrelationen nach Pearson	(N=113)	(N=113)	(N=113)
Basis: appeal rate pro Bezirk/ Konfliktort	Berufung pénal TdR	Berufung civil-codifié TdR	Berufung civ.-coutume TdR
<b>Berufung TdR:</b>	r=	r=	r=
pénal	1.0000	.6287**	.5254**
civil-codifié	.6287**	1.0000	.3860**
civil-coutume	.5254**	.3860**	1.0000

1-tailed Signif: \* - .01 \*\* - .001

SUBSAMPLE

Korrelationen nach Pearson	(N=113)	(N=113)	(N=113)	(N=113)	(N=113)	(N=113)
Basis: litigation rate bzw. appeal rate pro Bezirk/ Konfliktort	1. Inscription TGI pénal	1. Inscription TGI civil-codifié	1. Inscription TGI civil-coutume	Berufung TuR pénal	Berufung TuR civil-codifié	Berufung TuR civil-coutume
Normen-katalog TGI:	r <sup>**</sup>	r <sup>**</sup>	r <sup>**</sup>	r <sup>**</sup>	r <sup>**</sup>	r <sup>**</sup>
pénal	1.0000	.4016**	.2597*	.4742**	.5651**	.2396*
civil-codifié	.4016**	1.0000	.8628**	.0604	.1188	.0172
civil-coutume	.2597*	.8628**	1.0000	-.1032	-.0267	.0323
Falltypen TGI:	r <sup>**</sup>	r <sup>**</sup>	r <sup>**</sup>	r <sup>**</sup>	r <sup>**</sup>	r <sup>**</sup>
abus de conf.	.6988**	.1618	.0098	.5496**	.6326**	.1668
déstruction	.5913**	.1132	-.0163	.5683**	.6809**	.3506**
injure publique	.2548*	.0718	.1687	.1166	-.0383	.2197*
stupéfiant	.2776*	-.0200	-.0350	.0991	.3150**	.0468
viol	.8043**	.2926**	.2052	.3567**	.4657**	.2395*
vol simple	.6929**	.3796**	.3126**	.2931**	.2224*	.1253
coups & blessures (vol. gr.)	.7840**	.1768	.0655	.4149**	.4828**	.2164
vol qualifié	.9053**	.2291*	.0730	.4168**	.5406**	.1277
dette	.3293**	.7709**	.5657**	.0650	.1457	-.0463
divorce	.2784*	.4185**	.3548**	.0202	.0851	.2120
dommage int.	.4738**	.7870**	.6356**	.2577*	.2517*	.0751
loyer	.1421	.7104**	.5973**	-.0591	-.0352	-.1088
pension alim.	.4624**	.7999**	.6950**	.0783	.2862*	.0357
réconciliation	.3296**	.7896**	.7272**	.1077	.0966	.1805
itôngo	.2143	.7668**	.9423**	.1621	-.0787	-.0243
succession	.2208*	.5158**	.5677**	-.0881	.1791	.2019
inka	.2216*	.8251**	.8717**	-.0299	-.0653	-.0311

1-tailed Signif: \* - .01    \*\* - .001

SUBSAMPLE TGI

Korrelationen nach Pearson	(N=113)	(N=113)	(N=113)	(N=113)	(N=113)	(N=113)
Basis: litigation rate pro Bezirk/ Konfliktort	abus de confiance	déstruction	injure publique	stupéfiant	viol	vol simple
Normen-katalog:	r=	r=	r=	r=	r=	r=
pénal	.6988**	.5913**	.2548*	.2776*	.8043**	.6929**
civil-codifié	.1618	.1132	-.0718	-.0200	.2926**	.3796**
civil-coutume	.0098	.0163	.1687	-.0350	.2052	.3126**
Falltypen:	r=	r=	r=	r=	r=	r=
abus de confiance	1.0000	.7527**	.1268	.2024	.5502**	.2897**
déstruction	.7527**	1.0000	.1734	.2073	.4465**	.2725*
injure publique	.1268	.1734	1.0000	-.0495	.2304*	.0547
stupéfiant	.2024	.2073	-.0495	1.0000	.2993**	.0310
viol	.5502**	.4465**	.2304*	.2993**	1.0000	.4137**
vol simple	.2897**	.2725*	.0547	.0310	.4137**	1.0000
coups & blessures (vol. gr.)	.6607**	.5430**	.3220**	.1706	.6466**	.3829**
vol qualifié	.6376**	.5009**	.1144	.3179**	.7331**	.5911**
dette	.1360	.0608	-.0136	.0460	.2467*	.2798*
divorce	.2014	.2108	.5161**	-.1163	.1972	.1838
dommage int.	.3424**	.2734*	-.0201	.0417	.3338**	.4107**
loyer	-.0448	-.0069	-.0345	-.0528	.0945	.2719*
pension alim.	.2422*	.2088	.0994	-.1402	.4254**	.3334**
réconciliation	.0857	.1133	.0159	-.0268	.1998	.3696**
itêngo	-.0304	.0062	.1575	-.0304	.1790	.2530*
succession	.0119	.0938	.2347*	-.1172	.2030	.1783
inka	.0349	-.0185	.0729	-.0863	.1430	.3218**

1-tailed Signif: \* - .01 \*\* - .001

SUBSAMPLE TGI

Korrelationen nach Pearson	(N=113)	(N=113)	(N=113)	(N=113)	(N=113)	(N=113)
Basis: litigation rate pro Bezirk/ Konfliktort	coups et blessures (volontaires graves)	vol qualifié	dette	divorce	dommage intérêt	loyer
<b>Normen- katalog:</b>	r=	r=	r=	r=	r=	r=
pénal	.7840**	.9053**	.3293**	.2784*	.4738**	.1421
civil-codifié	.1763	.2291*	.7709**	.4185**	.7870**	.7104**
civil-coutume	.0655	.0730	.5657**	.3548**	.6356**	.5973**
<b>Falltypen:</b>	r=	r=	r=	r=	r=	r=
abus de confiance	.6607**	.6376**	.1360	.2014	.3424**	-.0448
déstruction	.5430**	.5009**	.0608	.2108	.2734*	-.0069
injure publique	.3220**	.1144	-.0136	-.5161**	-.0201	-.0345
stupéfiant	.1706	.3179**	.0469	-.1168	.0417	-.0828
viol	.6466**	.7331**	.2467*	.1972	.3338**	.0945
vol simple	.3829**	.5911**	.2798*	.1838	.4107**	.2719*
coups & bles- sures (vol. gr.)	1.0000	.6613**	.1810	.3349**	.2352*	-.0849
vol qualifié	.6613**	1.0000	.2891**	.0905*	.3515**	.0078
dette	.1810	.2891**	1.0000	.2291*	.6457**	.4531**
divorce	.3349**	.0905	.2291*	1.0000	.1673	.1316
dommage int.	.2352*	.3515**	.6457**	.1673	1.0000	.5188**
loyer	-.0849	.0078	.4531**	.1316*	.5188**	1.0000
pension alim.	.2383*	.3706**	.7191**	.2619*	.6977**	.5129**
réconciliation	.0533	.1551	.4177**	.2458*	.6132**	.6371**
liténgo	.0803	.0436	.5377**	.2838*	.5660**	.5239**
succession	.1069	.1682	.5937**	.2672**	.3754**	.1862
inka	-.0169	.0516	.3959**	.3494**	.6078**	.6710**

1-tailed Signif: \* - .01    \*\* - .001

SUBSAMPLE TGI

Korrelationen nach Pearson	(N=113)	(N=113)	(N=113)	(N=113)	(N=113)
Basis: litigation rate pro Bezirk/ Konfliktort	pension alimentaire	r�conciliation	lit�ge	succession	inka
Normen-katalog	r=	r=	r=	r=	r=
p�nal	4624**	3296**	2143	2208*	2216*
civil-codifi�	7999**	7896**	7668**	5138**	8251**
civil-coutume	6950**	7272**	9423**	5677*	8717**
Falltypen	r=	r=	r=	r=	r=
abus de confiance	2422*	0837	-.0304	0119	0349
d�struction	2088	1133	.0062	0933	-.0185
injure publique	0994	0159	1575	2347*	0729
stup�fiant	1402	-.0268	-.0304	1172	-.0863
viol	4254**	1998	1790	2030	1430
vol simple	3334**	3696**	2530*	1783	3218**
coups & blessures (vol. graves)	2583*	0533	0803	1059	-.0169
vol qualifi�	3706**	1551	0456	1682	0516
dette	7191**	4177**	5377**	5937**	3959**
divorce	2619*	2458*	2838*	2672*	3494**
dommage int.	6977**	6132**	5660**	3754**	6078**
loyer	5129**	6371**	5239**	1862	6710**
pension alim.	1.0000	5864**	6039**	6589**	5850**
r�conciliation	5864**	1.0000	6005**	3526**	7987**
lit�ge	6039**	6005**	1.0000	4490**	7318**
succession	6589**	3526**	4490**	1.0000	2945**
inka	5850**	7987**	7318**	2945**	1.0000

1-tailed Signif: \* - .01    \*\* - .001

ERSTEINSCHREIBUNGEN NACH

BEVÖLKERUNGSSTRUKTURDATEN FULL-SAMPLE TGI

1-tailed Signif: \* - .01 \*\* - .001

Korrelation n. Pearson	(N=114)	(N=114)	(N=114)	(N=114)	(N=114)	(N=114)	(N=114)
lit. rate nach Bezirk (Konfliktort)	Densität	Anzahl Frauen	Alphabeti- sierung	alphabet. Männer	alphabet. Frauen	lokaler Nie- derwöhlung	vorkoloniale Herrschafts- zonen
Normen- katalog:	r=	r=	r=	r=	r=	r=	r=
pénal	-.0088	-.3361**	1466	1943	0660	-.0002	-.1147
civil-codifié	7291**	-.5392**	5155**	5493**	4170**	0212	-.2243*
civil-coutume	-.0053	-.1758	1031	1104	0826	-.4112**	-.1401
<b>Falltypen:</b>	r=	r=	r=	r=	r=	r=	r=
abus de confiance	-.1172	-.4746**	1102	1784	0050	-.2158	-.2155
démolition	-.1195	-.3721**	0895	1694	0297	-.1055	-.1067
injure publique	-.0202	-.0095	1646	1274	1994	0171	0974
stupéfiant	0224	-.1197	1920	-.2188*	1358	-.1521	0372
viol	0517	-.1576	1312	1215	1313	0318	-.1446
vol simple	-.0116	-.3669**	2014	2610	0989	0963	-.1356
coups et blessures (vol. graves)	-.1193	-.1658	0976	1147	0641	-.0813	-.1653
vol qualifié	-.0112	-.2582*	0175	0683	0544	-.0603	-.0449
dette	8314**	-.4993**	5155**	5512**	4145**	-.0426	-.1634
divorce	2778*	-.3754**	4897**	4723**	4645**	0474	-.1759
dommage intérêt	7976**	-.5306**	5593**	6004**	4465**	-.0715	-.1557
loyer	8056**	-.4717**	4929**	5197**	4065**	-.0736	-.2452*
pension alim.	6497**	-.4864**	4217**	4525**	3369**	0895	-.1048
réconcil- iation	0786	-.1939	0389	0701	-.0081	2753*	-.0949
ritégo	0321	-.1917	0947	1197	0807	-.4649**	-.2234*
succession	2018	0020	0537	0195	0954	2679*	2696*
ruka	-.0558	-.1822	0784	0784	0705	2213*	-.1879

ERSTEINSCHREIBUNGEN NACH

BEVÖLKERUNGSSTRUKTURDATEN

SUBSAMPLE TGI

1-tailed Signif: \* - .01 \*\* - .001

Korrelation n. Pearson	(N=113)	(N=113)	(N=113)	(N=113)	(N=113)	(N=113)	(N=113)
lit. rate nach Bezirk/ Konfliktort	Densität	Anteil Frauen	Alphabeti- sierung	alphabet. Männer	alphabet. Frauen	lokaler Nieder- schlag	vorkoloniale Herrschafts- formen
Normen- katalog	r=	r=	r=	r=	r=	r=	r=
pénal	-.0692	-.3564**	.1525	.2117	.0582	-.0044	-.1117
civil-codifié	.0474	-.3714**	.1762	.2015	.1225	-.2681*	-.2186*
civil-coutume	.0553	-.2125	.1444	.1577	.1099	.4102**	-.1465
Falltypen	r=	r=	r=	r=	r=	r=	r=
abus de confiance	-.2157	-.5270**	.1332	.2177	.0089	-.2192*	-.2182
déstruction	-.1961	-.4208**	.1178	.2165	-.0227	.1099	-.1104
injure publique	-.0310	-.0123	.1954	.1554	.2229*	.0166	.0976
stupéfiant	.0944	.1179	-.2061	-.2415*	-.1358	-.1584	.0335
viol	.0262	-.1533	.1265	.1161	.1243	-.0255	-.1402
vol simple	-.0880	-.3868**	.2118	.2863*	.0908	-.1032	-.1317
coups et blessures (vol. gr.)	-.2189*	-.1866	.1188	.1420	.0745	-.0834	-.1677
vol qualifié	-.0048	-.2896**	.0266	.0882	-.0554	-.0623	-.0466
dette	.1831	-.3179**	.1081	.1395	.0547	-.2568*	-.1199
divorce	-.2489*	-.2260*	-.3324**	-.2986**	-.3352**	-.1302	-.1328
dommage intérêt	.0442	-.4527	.2469*	.2968**	.1530	.1641	-.0963
loyer	.2350*	-.2326*	.1000	.1066	.0794	.1112	-.2730*
pension alim	.2137	-.3042**	.1231	.1445	.0808	.2516*	-.0266
réconci- liation	-.0103	-.1692	-.0139	.0199	-.0554	.2941**	-.0834
tiéngo	.0220	-.2355*	.1415	.1762	.0800	.4630**	-.2321*
sucession	.3812**	.0008	.0388	.0191	.1025	.2679*	.2727*
inka	-.0673	-.2127	.1066	.1098	.0896	.2201*	-.1927

VOLLZUGSRATEN NACH

BEVÖLKERUNGSSTRUKTURDATEN Full-SAMPLE TGI

1-tailed Signif: \* - .01 \*\* - .001

Korrelation n. Pearson	(N=114)	(N=114)	(N=114)	(N=114)	(N=114)	(N=114)	(N=114)
nachgerichtliche Entscheidungen	Densität	Anteil Frauen	Alphabeti- sierung	alphabet. Männer	alphabet. Frauen	lokaler Mädler- schlag	vorkoloniale Herrschafts- zonen
Gerihts- kostenbeglei- chung	r <sup>-</sup>	r <sup>-</sup>	r <sup>-</sup>	r <sup>-</sup>	r <sup>-</sup>	r <sup>-</sup>	r <sup>-</sup>
pénal	-.2750*	.0540	-.0766	-.0622	-.0889	.0545	-.1820
civil-codifié	-.3472**	.2417*	-.1667	-.1495	-.1738	.0294	-.1474
civil-coutume	-.3865**	.1113	-.2016	-.1900	-.1975	-.0917	-.2940**
Rechts- vollzug	r <sup>**</sup>	r <sup>**</sup>	r <sup>**</sup>	r <sup>**</sup>	r <sup>**</sup>	r <sup>**</sup>	r <sup>**</sup>
pénal	-.3771*	-.0420	.0663	.1133	-.0054	-.0897	-.0882
civil-codifié	-.1902	.0196	-.0202	.0012	-.0478	-.0338	-.3241**
civil- coutume	-.3006**	-.1296	.0232	.0496	-.0154	-.0098	-.4196**

VOLLZUGSRATEN NACH

BEVÖLKERUNGSSTRUKTURDATEN SUBSAMPLE TGI

1-tailed Signif: \* - .01 \*\* - .001

Korrelation n. Pearson	(N=113)	(N=113)	(N=113)	(N=113)	(N=113)	(N=113)	(N=113)
nachgericht- liche Ent- scheidungen	Densität	Anteil Frauen	Alphabeti- sierung	alphabet. Männer	alphabet. Frauen	letztler Nüt dar- Schlag	vorfeudonale Herrschafts- zonen
<b>Gerichts- kostenbeglei- chung</b>	r=	r=	r=	r=	r=	r=	r=
penal	-.3918**	.0304	-.0375	-.0180	-.0578	-.0424	-.1953
civil-codifié	-.4864**	.2146	-.1263	-.1043	-.1390	.0128	-.1645
civil-coutume	-.5235**	.0583	-.1528	-.1372	-.1541	-.1145	-.3176**
<b>Rechts- vollzug</b>	r=	r=	r=	r=	r=	r=	r=
penal	-.5740**	-.0919	.1367	.1994	.0398	-.1055	-.1019
civil-codifié	-.2706**	-.0059	.0124	.0404	-.0249	-.0450	-.3351**
civil-coutume	-.4343**	-.1802	.0750	.1109	.0201	-.0216	-.4345**

BERUFUNGSRATEN NACH

BEVÖLKERUNGSSTRUKTURDATEN FULL-SAMPLE TGI

1-tailed Signif: \* - .01 \*\* - .001

Korrelation n. Pearson	(N=114)	(N=114)	(N=114)	(N=114)	(N=114)	(N=114)	(N=114)
appel rate nach Konfliktort	Densität	Anteil Frauen	Alphabetisierung	alphabet. Männer	alphabet. Frauen	lokaler Niederschlag	vorkoloniale Herrschaftszonen
Berufungen	r <sup>2</sup>	r <sup>2</sup>	r <sup>2</sup>	r <sup>2</sup>	r <sup>2</sup>	r <sup>2</sup>	r <sup>2</sup>
pénal	.1721	.1664	.1357	.2195*	.0064	-.0471	.0024
civil-codifié	.0352	-.2810*	.0968	.1656	-.0078	-.0880	-.0306
civil-coutume	-.1388	.1584	.0440	.0608	.0164	.0716	.3609**

BERUFUNGSRATEN NACH

BEVÖLKERUNGSSTRUKTURDATEN SUBSAMPLE TGI

1-tailed Signif: \* - .01 \*\* - .001

Korrelation n. Pearson	(N=113)	(N=113)	(N=113)	(N=113)	(N=113)	(N=113)	(N=113)
appel rate nach Konfliktort	Densität	Anteil Frauen	Alphabetisierung	alphabet. Männer	alphabet. Frauen	lokaler Niederschlag	vorkoloniale Herrschaftszonen
Berufungen	r <sup>2</sup>	r <sup>2</sup>	r <sup>2</sup>	r <sup>2</sup>	r <sup>2</sup>	r <sup>2</sup>	r <sup>2</sup>
pénal	-.3254**	-.1861	.2656*	.2656*	.0096	-.0484	.0017
civil-codifié	-.0730	-.2715*	.1429	.1429	-.0488	-.0767	-.0199
civil-coutume	-.1134	.1315	.1346	.1346	.0627	.0587	.3533**

ASSOZIATIONEN

DER BEVÖLKERUNGSSTRUKTURDATEN FULL-SAMPLE

1-tailed Signif: \* - .01    \*\* - .001

Korrelation n. Pearson	(N=114)	(N=114)	(N=114)	(N=114)	(N=114)	(N=114)	(N=114)
r=	Densität	Anteil Frauen	Alphabeti- sierung	alphabet. Männer	alphabet. Frauen	lokaler Nieder- schlag	vorkoloniale Herrschafts- zonen
Densität	1.0000	-.2854*	.4129**	.4028**	.3853**	-.0974	.0620
Anteil Frauen	-.2854*	1.0000	-.5170**	-.6274**	-.3127**	.0299	.4225**
Alphabeti- sierungsgrad	.4129**	-.5170**	1.0000	.9697**	.9414**	.0250	-.0842
alphabet. Männer	.4028**	-.6274**	.9697**	1.0000	.8306**	.0541	-.1320
alphabet. Frauen	.3853**	-.3127**	.9414**	.8306**	1.0000	.0177	-.0098
lokaler Nie- derschlag	-.0974	.0299	.0250	.0541	.0177	1.0000	.1286
vorkoloniale Herrschafts- zonen	.0620	.4225**	-.0842	-.1320	-.0098	.1286	1.0000

Korrelation n. Pearson	(N=113)	(N=113)	(N=113)	(N=113)	(N=113)	(N=113)	(N=113)
r=	Densität	Anteil Frauen	Alphabeti- sierung	alphabet. Männer	alphabet. Frauen	lokaler Nieder- schlag	vorkoloniale Herrschafts- zonen
Densität	1.0000	.1649	-.0707	-.1525	.0425	.0557	.3371**
Anteil Frauen	.1649	1.0000	-.3844**	-.5222**	-.1616	-.0359	.4097**
Alphabeti- sierungsgrad	-.0707	-.3844**	1.0000	.9585**	.9313**	.1194	-.0208
alphabet Männer	-.1525	.5222**	.9585**	1.0000	.7889**	.1622	-.0743
alphabet. Frauen	.0425	-.1616	.9313**	.7889**	1.0000	.0502	.0502
lokaler Nie- derschlag	.0557	-.0359	.1194	.1622	.0502	1.0000	.1119
vorkoloniale Herrschafts- zonen	.3371**	.4097**	-.0208	-.0743	.0502	.1119	1.0000



## BLIOGRAPHIE

- Acquier, Jean-Louis (1979)*: L'occupation du Sol. in: Atlas du Burundi, 1979, Planche 18, Bujumbura, Burundi
- Abel, Richard L. (1970)*: Customary law of wrongs in Kenya: an essay in research methode, in: Yale Law School Studies in Law and Modernization, No. 2, Yale/USA
- (1973): A comparative theory of dispute institutions in society. in: Law and Society Review, S. 217-347
  - (1979): Western courts in non-western settings: patterns of court use in colonial and neo-colonial Africa. in: *Burman and Harrell-Bond (eds.)*, The imposition of law, Academic Press, New York, London, Toronto, Sydney, San Francisco
- Allott and Woodman (1985)*: People's Law and State Law. The Bellagio Papers, Foris Publications Dordrecht-Holland/Cinnaminson-USA
- Atlas du Burundi (1979)*, Bujumbura, Burundi
- Barancira, Sylvestre (1990)*: Possession par les Esprits. Baganza et Rituel Thérapeutique du Kubandwa au Burundi, Bujumbura
- Barras, François-A. (1982)*: Land Law in Burundi. Legal and Social Ordering of Land Tenure in Historical and Contemporary Burundi, Tome 1-3, Dissertation, London
- Bellon, Remi et Delfosse, Pierre (1970)*: Codes et Lois du Burundi. Exempleire de Service Hors Commerce. Ministère de la Justice, Bujumbura et Bruxelles
- *et Piron, Pierre (1972)*: National Reports: Burundi, in: International Encyclopedia of Comparative Law, Vol 1: B-91 - B-97, Paul Siebeck, Tübingen
- Benda-Beckmann, Franz von (1979)*: Modernes Recht und traditionelle Gesellschaften, in: *Verfassung und Recht in Übersee*, 12, S. 337-351
- (1981): Ethnologie und Rechtsvergleichung, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 67, S. 310-329
  - (1983): Why law does not behave: Critical and Constructive Reflections on the Social Scientific Perception of the Social Significance of Law. In: *Proceedings of the Symposium on Folk Law and Legal Pluralism, XIth IUAES Congress, 1983, Vancouver, Ottawa*
  - (1985): Some comparative generalizations about the differential use of state and folk institutions of dispute settlement, in: *Allot and Woodman (eds.)*, People's Law and State Law. The Bellagio Papers, Foris Publications Dordrecht-Holland/Cinnaminson-USA S. 187-205
  - (1986a): Local legal knowledge and legal pluralism. in: *Eidos Workshop*, 8.12.-10.12.1986, S. 1-14, London
  - (1986b): Rechtsethnologie. in: *Lexikon der Rechtswissenschaften (LdR)* 18 vom 7. März 1986, 3/160
  - (1989): Scapegoat and Magic Charm: Law in Development Theory and Practice. in: *Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law*, 28, S. 129-148

- (1990): Le monopole d'Etat de la Violence dans la perspective de l'Anthropologie juridique. in: E. Le Roy et Tr. von Trotha (eds.), 'La Violence et l'Etat. Formes et évolution d'un monopole', Harmattan, Paris, S. 35-57
- Benda-Beckmann, Keebet und Franz von (1988)*: Rechtsproduktion der Bevölkerung - Rechtsbewusstsein der Juristen. in: *Bryde & Hoffmann-Riem (eds.)*, Rechtsproduktion und Rechtsbewusstsein S. 11-16, Nomos, Baden-Baden
- Benda-Beckmann, Keebet von (1983)*: Forum Shopping and Shopping Forums: Dispute Settlement in a Minangkabau Village in West Sumatra. in: *Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law*, Nr. 19, S. 117-159
- (1984): The Broken Stairway to Consensus: Village Justice and State Courts in Minangkabau, Foris Publications Dordrecht/Holland
- (1985): The social significance of Minangkabau State Court decisions, in: *Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law*, Nr 23, S. 1-68
- Benda-Beckmann, Keebet von, et al. (1986)*: Anthropology of Law in the Netherlands. Foris Publications, Dordrecht/Holland
- Benninghaus, Hans (1989)*: Deskriptive Statistik. Statistik für Soziologen. Teubner Studienskripte, 6. Auflage, Stuttgart
- Beradt, Charlotte (1981)*: Das Dritte Reich des Traums, Suhrkamp TB, Frankfurt aM
- Bettelheim, Bruno (1943)*: Individual and Mass Behavior in Extreme Situations, in: *Journal of Abnormal and Social Psychology*, Bd. 38, S. 417-452
- Blankenburg, Erhard (1989)*: Prozessflut und Prozessebbe - Über die Fähigkeit der Gerichte, mit Rechtstreitigkeiten fertig zu werden, in: *Erhard Blankenburg (Hrsg.)*, Prozessflut? Indikatorenvergleich von Rechtskulturen auf dem europäischen Kontinent, Bundesanzeiger, Köln
- *und Rogowski, R. (1983)*: Zur Theorie der Gerichtsverfahren. in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, Jahrgang 4, Heft 2
- *und Verwoerd, J.R.A. (1989)*: Prozesshäufigkeiten in den Niederlanden und in Nordrhein-Westfalen 1970-1984. in: *Erhard Blankenburg (Hrsg.)*, Prozessflut? Indikatorenvergleich von Rechtskulturen auf dem europäischen Kontinent, Bundesanzeiger, Köln
- Bohannan, Paul (1957)*: Justice and Judgement among the Tiv. London, New York, Toronto
- (1967): The Differing Realms of the Law, in: *(Ders)*: Law and Warfare, S. 43-56, London, New York, Toronto
- (1969): Ethnography and Comparison in Legal Anthropology. in: *Laura Nader (ed.)*, Law in Culture and Society
- Bosse, Hans (1979)*: Diebe, Lügner, Faulenzer. Zur Ethno-Hermeneutik von Abhängigkeit und Verweigerung in der Dritten Welt. Syndikat, Frankfurt aM
- Botte, Roger (1974)*: Processus de Formation d'une Classe sociale dans une Société précapitaliste, in: *Cahiers d'Etudes Africaines*, 56, XIV-4, S. 605-626, Paris
- (1982): La guerre interne au Burundi, in: *J. Bazin & E. Terray (eds.)*, Guerres de lignage et guerres d'Etats en Afrique, Editions des archives contemporaines, S. 269-318, Paris

- (1988): Burundi: de quoi vivait l'Etat? in: *Chaiers d'Etudes africaines*, 87-88 XXII-3-4, S. 277-324
- Bourdieu, Pierre (1979): Entwurf einer Theorie der Praxis, Suhrkamp TB, Frankfurt aM*
- (1989): Satz und Gegensatz. Ueber die Verantwortung des Intellektuellen, Wagenbach, Berlin
- Bourgeois, René (1951): Traitement des Chefs et Sous-Chefs coutumiers du RUANDA-URUNDI. in: Servir, XII - I, S. 36-39, Astrida, Rwanda*
- Britan, Gerald M. and Cohen, Ronald (1980): Toward an Anthropology of Formal Organizations. in: Hierarchy & Society, S. 9-30*
- Bukuru, Melchiade (1986): Le nord-est du Burundi de Coya à J.B. Ntidendereza. Aspects politiques et sociaux (Fin XIXeS-1960), Mémoire de l'Université du Burundi, Bujumbura*
- Buyoya, Pierre, (1987): Discours-Programme du Président du Comité Militaire le Salut National et Président de la République, son Excellence le Major Pierre Buyoya, Bujumbura*
- Cavedon-Schneider, Monika (1984): Konflikt und Herrschaft in Burundi, Lizentiatsarbeit, Ethnologisches Seminar Zürich*
- Cazenave-Piarrot, Alain (1979): Population. in: Atlas du Burundi, Planche 14, Université de Bordeaux III et Université du Burundi, Bujumbura*
- Chrétien, Jean-Pierre (1970): Une Révolte au Burundi en 1934. Les Racines traditionnelles de L'Hostilité à la Colonisation. in: Annales, Economies, Sociétés, Civilisations, 25-6, S. 1678-1717, Paris*
- (1994): Burundi: pogromes sur les collines, in: 'Esprit'
- *et Vanacker (1987): Hypotheses sur le peuplement: La question des 'Ethnies', in: Mworoha et al. (eds.), Histoire du Burundi, des origines à la fin du XIXe siècle, S. 91-92, Paris*
- *et Guichaoua/Le Jeune (1989): La Crise d'Août 1988 au Burundi, Cahiers du CRA, Nr.6, Paris*
- *et Prunier, Gérard (1989): Les ethnies ont une histoire, KARTHALA et ACCT, Paris*
- Clastres, Pierre (1976): Staatsfeinde. Studien zur politischen Anthropologie, Theorie Suhrkamp, Frankfurt aM*
- Codes des Personnes et de la Famille (1980): Decret-Loi du 5. Janvier 1980. in: Bulletin Officiel du Burundi, 19e Année, Nr 3/80, 1. Mars, Bujumbura*
- Colson, Elizabeth (1975): Tradition and Contract. The Problem of Order, London*
- Comaroff and Roberts (1979): The Invocation of Norms in Dispute Settlement: The Tswana Case in: Hamnett, I (ed.) Social Anthropology and Law, Association of Social Anthropologists, Monograph no.14. London, Academic Press*
- (1981): Rules and Processes: The Cultural Logic of Dispute in an African Context, Chicago and London
- Cottino, Amedeo (1986): Peasant Conflicts in the Italian Countryside at the beginning of the twentieth century. in: Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law, Nr. 24, S. 77-100*

- Cremerius, Johannes (1990)*: Lehranalyse und Macht. in: JOURNAL, Psychoanalytisches Seminar Zürich, Nr.22, S. 42-60, Zürich
- Dahrendorf, Ralf (1967)*: Pfade aus Utopia, München
- Dévereux, Georges (1976)*: Angst und Methode in den Verhaltenswissenschaften, Ullstein Buch, Frankfurt aM, Berlin, Wien
- Durkheim, Emile (1893)*: De la division du travail social, Félix Alcan, Paris
- Dürrenmatt, Friedrich (1969)*: Monstervortrag über Recht und Gerechtigkeit, Buchclub Ex Libris, Zürich
- (1985): Justiz. Roman, Diogenes Verlag, Zürich
- Edel, May Mandelbaum (1957)*: The Chiga of Western Uganda, New York, Toronto
- Ehrenzweig (1973)*: Psychoanalytische Rechtswissenschaft. Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtssachenforschung, Bd. 29, Berlin
- Epstein, (1973)*: The Reasonable Man revisited, in: Law & Society- Review, 1973, S. 643-666
- Erdheim, Mario (1982)*: Die gesellschaftliche Produktion von Unbewusstheit. Eine Einführung in den ethnopschoanalytischen Prozess, Suhrkamp, Frankfurt aM
- (1988): Spielregeln, Gewalt und Unbewusstheit. in: (Ders.): Die Psychoanalyse und das Unbewusste in der Kultur, S. 284-296, Suhrkamp, Frankfurt aM
- Erdheim, Mario und Nadig, Maya (1983)*: Ethnopschoanalyse, in: *Wolfgang Maertens (Hrsg.)*, Ein Handbuch in Schlüsselbegriffen, S. 129-135, München, Wien, Baltimore
- Fallers, Lloyd, A. (1955)*: The Predicament of the Modern African Chief: An Instance from Uganda, in: American Anthropologist, Nr.57, 1955, S. 290-305
- (1956): Bantu Bureaucracy. A century of political evolution among the Busoga of Uganda, Chicago and London
- Fanon, Frantz (1980)*: Schwarze Haut, weisse Masken. Syndikat, Frankfurt aM
- Felstiner, Abel and Sarat (1980-1981)*: The Emergence and Transformation of Disputes: Naming, Blaming, Claming..., in: Law & Society-Review, Vol. 15, Nr. 3-4, S. 631-654
- Fortes/Evans-Pritchard (1940)*: African Political Systems. Oxford University Press, London, New York, Totonto
- Freud, Anna (1936/80)*: Das Ich und die Abwehrmechanismen, Kindler TB, München
- Freud, Sigmund (1900/80)*: Die Traumdeutung. Studienausgabe, Bd. II, Gesammelte Werke, Fischer TB, Frankfurt aM
- (1905/1982): Bruchstück einer Hysterieanalyse. in: Hysterie und Angst, 1982, Studienausgabe, Bd VI, S. 84-186, Gesammelte Werke, Fischer TB, Frankfurt aM
  - (1915/1982): Das Unbewusste. Studienausgabe, Bd. III, Gesammelte Werke, Fischer TB, Frankfurt aM
  - (1921/1982): Massenpsychologie und Ich-Analyse. Studienausgabe, Bd. IX, Gesammelte Werke, Fischer TB, Frankfurt aM
  - (1923/1982): Das Ich und das Es. Studienausgabe, Bd. III, Gesammelte Werke, Fischer TB, Frankfurt aM

- (1923/1982): Das Unbehagen in der Kultur. Studienausgabe, Bd. IX, Gesammelte Werke, Fischer TB, Frankfurt aM
- Gahama, Joseph (1983):* Le Burundi sous administration belge, KARTHALA et ACCT, Paris
- (1991): Le conflit ethnique au Burundi. in: CODESRIA, Research Proposals, Methodological Seminar, 6 - 9. February 1991, Bujumbura
- Gatunange, Gervais (1982):* Femme et Mariage au Droit Coutumier. L'émancipation de la Femme Burundaise par l'Approfondissement des Valeurs de Civilisation Nationales. Thèse de Dissertation, Louvain
- Ghislan, Jean (1970):* La féodalité au Burundi. Klasse voor Morele en Politieke Wetenschappen, N.R., XXXVI-3, Bruxelles
- Gebistorf, Stephan (1991):* Wahrnehmung, Bewusstsein und Beurteilung kulturellen Wandels in Burundi. Eine ethnologische Feldstudie über das Verhältnis von Modernität und Tradition, Lizentiatsarbeit, Ethnologisches Seminar Zürich
- Geertz, Clifford (1983):* Local Knowledge: Fact and Law in Comparative Perspective, in: (Ders.) Local Knowledge, Further Essays in Interpretive Anthropology, S. 167-234, Basic Books, New York
- Gluckman, Max (1955):* The Judicial Process among the Barotse of Northern Rhodesia, Manchester
- (1965): The Ideas in Barotse Jurisprudence, New Haven and London
- (1973): Limitations of the Case-Method in the Study of Tribal Law, in: Law and Society-Review, 1973, S. 611-641
- (1983): Rituale der Rebellion. in: *Kramer & Sigrist (Hrsg.)* Gesellschaften ohne Staat, Gleichheit und Gegenseitigkeit, S. 250-280, Frankfurt aM
- Gorju, Julien, (1920):* Entre le Victoria, l'Albert et l'Edouard, Rennes
- (1928): Quinze jours en montagne, Les missions catholiques
- (1938): Face au royaume hamite du Rwanda. Le royaume frère de l'Urundi, Bruxelles
- Grasmick, H.G., Blackwell, B.S., Bursik Jr. R. J, (1993):* Changes in the Sex Patterning of Perceived Threats of Sanctions, in: Law & Society-Review, Vol. 27, Nr. 4
- Greenland, Jeremy (1974):* Les Options de Bujumbura. in: *Greenland, J. Lemarchand, R.(eds.)*, Les problèmes du Burundi, S. 53-66, Bruxelles
- Griffiths, John (1983):* The general theory of litigation - a first step. in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 5/1983, Heft 2, S. 142-201
- (1986): What is Legal Pluralism? in: Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law, Nr. 24, S. 1-56
- Grossenbacher, René (1988):* Journalismus in Entwicklungsländern; Medien als Träger des sozialen Wandels? Dissertation Universität Zürich, Böhlau Verlag, Köln, Wien
- Grubrich-Smith, Ilse (1985):* Uebersicht der Uebertragungsneurosen. Ein bisher unbekanntes Manuskript von Sigmund Freud, Fischer Verlag, Frankfurt aM
- Gulliver, P.H. (1963):* Social Control in an African Society, London

- Hakizimana, Isidore (1976)*: L'institution des 'Bashingantahe' au Burundi, Mémoire, Université du Burundi, Bujumbura
- Hartmann, Heinz (1964/72)*: Ich-Psychologie, Studien zur psychoanalytischen Theorie, Klett Verlag, Stuttgart
- Harris, Marvin (1968)*: The Rise of Anthropological Theory. A History of Theories of Culture. New York
- Helvettius, Michel (1965)*: Les Transformations du Droit Coutumier au Burundi. in: Revue Juridique de Droit Ecrit et Coutumier du Rwanda et du Burundi, Nr.4, S. 145-150, Bujumbura
- Hoebel, E. Adamson (1954)*: The Law of Primitive Man, Cambridge
- (1967): The political Organization and the Law-ways of the Comanches. in: P. Bohannen (ed.) Law and Warfare, S. 184-203
- Holleman, J.F. (1981)*: Van Vollenhofen on Indonesian Adat Law, The Hague
- Holy, Ladislav (1965)*: Der Zerfall der Sippen-gesellschaft in Rwanda, in: Abhandlungen und Berichte des staatlichen Museums für Völkerkunde Dresden, Bd. 24, S. 73-109, Akademie-Verlag, Berlin
- HRAF (Human Relations Area Files)*, Völkerkundemuseum Zürich
- Hyden, Goran (1983)*: No Short Cuts to Progress. African development management in perspective, Heinemann-Verlg., London
- Kagabo, Makoroka, Mubamba et al. (1988)*: A Propos des Recents Evénements de Ntega et Marangara. Une Réflexion Critique, 15. 9. 1988, Bujumbura
- Kayoya, Michel (1970)*: Entre deux mondes, Bujumbura
- (1975): Auf den Spuren meines Vaters, Jugenddienst-Verlag, Wuppertal
- Kiraranganya (1977)*: La Vérité sur le Burundi, Editions Naaman, Montréal
- Kisage, Hubert (1945)*: Transmission de la puissance paternelle dans la plaine du Tanganyika...in: Servir, VI,3, Astrida
- Ki-Zerbo, Joseph (1981)*: Die Geschichte Schwarzafrikas, Fischer TB, Frankfurt aM
- Kramer, Fritz (1977)*: Verkehrte Welten - Zur imaginären Ethnographie des 19. Jahrhunderts, Syndikat, Frankfurt aM
- Laely, Thomas (1983)*: Traditionelle Siedlungsstrukturen und aktuelle Siedlungspolitik in Burundi, Lizentiatsarbeit am Ethnologischen Seminar der Universität Zürich
- (1991): Wenn die Alten zu gehorchen haben. Zum Wandel lokaler Autoritätsstrukturen in Burundi. in: Berg, Lauth und Wimmer (Hrsg.), Ethnologie im Widerstreit, S. 229-246, München
  - (1994a): Ethnien à la burundaise. in: Müller, Hans-Peter, Ethnologisches Seminar der Universität Zürich (Hrsg.), Ethnische Dynamik in der aussereuropäischen Welt. Zürcher Arbeitspapiere zur Ethnologie 4, S. 207-249, Zürich
  - (1994b): Autorität und Staat in Burundi. Dissertationsmanuskript, Universität Zürich. Unter demselben Titel ende 1995 beim Dietrich Reimer Verlag, Berlin, erschienen.
  - (1995): Burundi: "Sinnlose Gewalt" als politisches Kalkül, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 5'95, S. 606-613

- Laplanche, J. & Pontalis, J.B. (1982):* Das Vokabular der Psychoanalyse, 2 Bde, Suhrkamp TB, Frankfurt aM
- Lautmann, Rüdiger (1972):* Justiz - die stille Gewalt. Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse, Fischer TB, Frankfurt aM
- Le Ruanda-Urundi (1956-1959):* Procès Verbaux, Bujumbura, Bruxelles
- Lévi-Strauss, Claude (1974):* Einleitung in das Werk von Marcel Mauss, in: *Marcel Mauss, Soziologie und Anthropologie*, S. 7-41, Ullstein Buch, Frankfurt aM, Berlin, Wien
- Llewellyn, K.N. and Hoebel, E.A. (1941/83):* The Cheyenne Way. Conflict and Case Law in Primitive Jurisprudence, Oklahoma Press, Oklahoma USA
- Löffler, Lorenz, G. (1979):* Die Stellung der Frau als ethnologische Problematik. in: *R. Eckert (Hrsg.), Geschlechtsrollen und Arbeitsteilung. Mann und Frau in soziologischer Sicht*, S. 15-59, C.H.Beck, München
- Mabushi, Charles (1972):* La succession testamentaire en droit coutumier du Burundi, in: *Revue administrative et juridique du Burundi*, VI-4, 21, S. 147-157, Bujumbura
- Malinowski, Bronislaw (1927/66):* Crime and Custom in savage society, London
- Mariro, Augustin (1977):* L'école et le conflit ethnique au Burundi, Bujumbura
- (1979): La ruralisation de l'enseignement primaire au Burundi. Une expérience d'innovation, Paris, Bujumbura
- Massinon, René (1983):* Histoire de la Faculté de Droit de l'Université du Burundi, papiers internes, Bujumbura
- Mauss, Marcel (1968):* Die Gabe. Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften, Frankfurt aM
- M'Baye, Kéba (1970):* The Conception of African Law, in: *The Different Conceptions of the Law*, 1-225 - 1-277, S. 138-156
- Medard, François (1985):* Le paysan, le Développement et l'Etat, in: *Université du Burundi en collaboration avec le Centre de Recherches Africaines (Paris I) (eds.)*, Questions sur la paysannerie au Burundi, S. 121-129, Burundi
- Meproba (Mouvement des Etudiants Progressistes Barundi) (1972):* Génocide au Burundi, Bruxelles
- Meyer, Hans (1916):* Die Barundi, Leipzig
- Miller, Richard & Sarat, Austin (1980-81):* Grievances, Claims and Disputes: Assessing the Adversary Culture, in: *Law and Society-Review* 15, S. 525-566
- Minani, Philippe (1974):* Quelques réflexions sur le droit des personnes et de la famille au égard à la dualité du droit civil burundaise, in: *Revue administrative et juridique du Burundi*, VII - 2, 23, S. 59-78, Bujumbura
- Mineur, G. (1946):* L'interprétation des coutumes, in: *Bulletin de Jurisprudence des Tribunaux Indigènes du Rwanda-Urundi*, Nr.2, S. 54-60, Astrida, Rwanda
- Moore, Sally Falk (1978):* Law and social change: the semi-autonomous social field as an appropriate subject of study, in: *Law as Process, An Anthropological Approach*, S. 54-81, London
- (1981): *Social Facts and Fabrications. 'Customary' law on Kilimanjaro 1880-1980*, Cambridge, London, New York,

- Morgenthaler, Fritz (1978):* Technik. Zur Dialektik der psychoanalytischen Praxis, Syndikat, Frankfurt aM
- Morse and Woodman (1988):* Indigenous Law and the State, Foris Publications, Dordrecht-Holland/Providence RI-USA
- Mühlmann, Wilhelm E. (1968):* Geschichte der Anthropologie, Athenäum Verlag, Frankfurt aM, Bonn
- Mworoha, Emile (1977):* Peuples et rois de l'Afrique des Lacs, le Burundi et les royaumes voisins au XIXe siècle, Les Nouvelles Editions Africaines, Dakkar-Abidjan
- Mworoha, Emile et al. (1987):* Histoire du Burundi. Des origines à la fin du XIXe siècle, Hatier, Paris
- Nader, Laura (1969):* Law in Culture and Society, Chicago
- (1972): Up the Anthropologist - Perspectives Gained from Studying Up. in: *D. Hymes (ed.):* Reinventing Anthropology, Random House, New York
- Nader, Laura and Todd jr., Harry F. (1978):* The Disputing Process - Law in ten Societies, London
- Nadig, Maya (1986):* Die verborgene Kultur der Frau. Ethnopschoanalytische Gespräche mit Bäuerinnen in Mexiko, Fischer TB, Frankfurt aM
- Nägeli, Ernst (1967):* Das Böse und das Strafrecht, Kindler TB, Frankfurt aM
- Newman, Kathrine S. (1983):* Law and Economic Organization. A comparative study of preindustrial societies, Cambridge, London, New York
- Ndagijimana, Côme (1971):* L'investiture des notables au Burundi, in: Que Vous en Semble? Nr. 13, S. 25-37
- Ndimurukundo, Nicéphore (1978):* Le Rôle de la Fratrie dans l'organisation de la Personnalité du jeune Burundais, in: 'Revue de l'Université du Burundi', Series: Sciences Humaines, Nr.1, S. 109-147
- (1991): Intériorisation du conflit ethnique Hutu-Tutsi par le bias de l'enseignement au Burundi et au Rwanda in: CODESRIA, Research Proposals Methodological Seminar, 6-9. February, 1991, Bujumbura
- Ndimurukundo-Kuru, Barbara (1977):* Le concept d'umutima à travers les témoignages et les textes de style oral au Burundi, Mémoire, Université du Burundi
- Nkanzimana, Paul (1991):* Réflexions sur le problème ethnique au Burundi, in: CODESRIA, Research Proposals Methodological Seminar, 6-9. February 1991, Bujumbura
- Ntabona, Adrian (1972):* Les fondements de la solidarité familiale d'après les proverbes rundi, in: Que Vous en semble? 4e trimestre, Bujumbura
- Nzigamasabo, Salvator (1988):* Analyse de la situation de la femme et de l'enfant, Province Muyinga, Unicef, cadre de programmes de coopération, République du Burundi, Bujumbura
- Parin, Paul (1978):* Der Widerspruch im Subjekt. Ethnopschoanalytische Studien, Syndikat, Frankfurt aM
- (1990): Noch ein Leben. Eine Erzählung. Zwei Versuche, Kore-Verlag, Darmstadt

- Parin-Matthey, Goldy und Paul (1985)*: Das obligat unglückliche Verhältnis der Psychoanalytiker zur Macht. In: *H.-M. Lohmann (Hrsg.)*, Das Unbehagen in der Psychoanalyse, S. 17-39
- Parin/Morgenthaler/Parin-Matthey (1967)*: Die Weissen denken zuviel. Psychoanalytische Untersuchungen in Westafrika, Kindler TB, Frankfurt aM
- (1978): Fürchte Deinen Nächsten wie dich selbst. Psychoanalyse und Gesellschaft am Modell der Agni in Westafrika, Suhrkamp TW, Frankfurt aM
- Passett, Pierre (1981)*: Gedanken zur Narzissmuskritik: Die Gefahr, das Kind mit dem Bad auszuschütten, in: *Psychoanalytisches Seminar Zürich (Hrsg.)*, Die neuen Narzissmustheorien: zurück ins Paradies? S. 157-187, Frankfurt aM
- Pospisil, Leopold (1958)*: Kapauku Papuans and their Law, New Haven
- (1967): The Attributes of Law, in: *Paul Bohannan (ed.)*, Law and Warfare, S. 25-41
  - (1982): Anthropologie des Rechts, C.H.Beck-Verlag, München
- Rapport sur l'Administration Belge du Ruanda-Urundi (1920-1936 et 1938-1946)*, présenté aux chambres par M. le Premier Ministre, Ministre des Colonies, Etablissement Emile Bruylant, Bruxelles
- Rattray, R. S. (1959)*: Religion and Art in Ashanti, Oxford
- Recensement général (1979)*: Recensement général de la Population, le 16 Août, 1979, Centre d'études démographiques pour le Développement, Projet DCTD/FNUAP BDI/78/P03, Ministère de l'Intérieur, Département de la Population, Bujumbura
- Recensement général (1982)*: Recensement général de la Population 1979 d'après le nouveau découpage administratif de 1982, Gitega/Burundi
- Redfield, Rebert (1967)*: Primitive Law, in: *Paul Bohannan (ed.)*, Law and Warfare, S. 4-24
- Renouveau, Quotidien officiel du Burundi, (21. 6. 1989)*: Vers le Code des Régimes Matrimoniaux, Successions et Libéralités au Burundi, Nr. 2919, S. 1-3
- République du Burundi (1974)*: La réalité au Burundi, Collection: Miroir de l'Afrique, Nr. 1/1974, Bujumbura
- (1980): II. République, Respects des Engagements, Ministère de l'Information, Bujumbura
  - (1989): Rapport de la Commission Nationale, chargée d'étudier la question de l'unité nationale, avril 1989, Bujumbura
- Reyntjens, Filip (1985)*: Pouvoir et Droit au Rwanda - Droit Publique et Evolution Politique, 1916-1973, Tervuren
- (1994): L'Afrique des Grands Lacs en Crise, Rwanda, Burundi: 1988-1994, Editions KARTHALA, Paris
- Richards, Pamela & Tittle, Charles R. (1981)*: Gender and Percieved Chances of Arrest, 59, Social Forces 1182
- Roberts, Simon (1979)*: Tradition and change at Mochudi; competing jurisdictions in Botswana, ALS 17, S. 37-51
- (1981): Ordnung und Konflikt. Eine Einführung in die Rechtsethnologie, Klett-Cotta, Stuttgart

- Rodegem, Franz (1966)*: Structures judiciaires traditionnelles au Burundi, in:  
Revue juridique de droit écrit et coutumier du Rwanda et du Burundi, VI-I,  
Bujumbura
- (1970): Dictionnaire Rundi-Français, Tervuren
  - (1974): La genèse du conflit, in: *Greenland, Jeremy et Lemarchand, René (eds.)*,  
Les problèmes du Burundi, S. 13-24, Bruxelles
  - (1975): Le poker verbal; Réflexions sur un colloque, in: Cultures et  
Développement, VII-2, S. 369-397
  - (1983): Paroles de Sagesse au Burundi, Louvin
- Rosaldo and Lamphere (1974)*: Women, Culture and Society, Stanford University Press,  
California
- Rosen, Lawrence (1989)*: The anthropology of justice: Law as culture in islamic society,  
Lewis Henry Morgan Lectures, Cambridge University Press
- Rothenberger, John E. (1978)*: A sunny muslim village in Libanon, in: *Nader, Laura and  
Todd jr., Harry F. (eds.)*, The Disputing Process - Law in ten societies, Columbia  
University Press, New York
- Rouveroy van Nieuwaal, E.A.B. van (1975)*: Vrouw, Vorst, Vrederechter: Aspecten van  
het huwelijksrecht, de traditionele en moderne volksrechtspraak bij de Anufom in  
Noord-Togo, Afrika-Studiecentrum, Leiden
- Rugomana, Joseph (1962)*: La justice de l'Imana et de kirioroge, roi des chasseurs, in:  
Revue juridique et droit écrit et coutumier du Rwanda et du Burundi,  
II-5/6:147-150, Bujumbura
- Rutake, Pasquale (1991)*: Les conflits ethnique en Afrique: Quelles solutions pour le cas  
du Burundi? in: CODESRIA, Research Proposals Methodological Seminar, 6-9.  
February 1991, Bujumbura
- Ryckmans (1925)*: Les sultanats indigènes, in: Rapport sur l'Administration Belge du  
Ruanda-Urundi, présenté aux chambres par M. le Premier Ministre, Ministre des  
Colonies, Etablissement Emile Bruylant, S. 31-88, Bruxelles
- Sahlins, Marshall (1974)*: Stone Age Economics, London
- Savatier, Paul (1977)*: L'Hiver sur le Tanganyika, Gallimard, Paris
- Schapera, Isaac (1938)*: A Handbook of Tswana Law and Custom, London
- Schulte, Regina (1989)*: Das Dorf im Verhör, Roman, Rowolth, Hamburg
- Seminar für landwirtschaftliche Entwicklung (1990)*: Différenciation de la  
population-cible du Projet Kabare à la base d'une analyse socio-économique dans  
la région du Kivu, Zaïre. Technische Universität Berlin, Schriftenreihe des  
Fachbereichs Nr. 140, Berlin
- Signer, David (1995)*: Konstruktionen des Unbewussten. Die Agni in Westafrika aus  
ethnopschoanalytischer und poststrukturalistischer Sicht, Passagen Verlag, Wien
- Sigrist, Christian (1979)*: Regulierte Anarchie, Syndikat, Frankfurt aM
- Slaats, H. (1988)*: A continuing story: The use of state courts in Indonesia, in: Review of  
Indonesian and melanesian affairs (Rima), Vol. 122, Nr.2, Sidney
- Smets, Georges (1931-1935)*: Papiers Smets. Ecrits et donnés de terrain, in:  
Privatsammlung von Albert A. Trouwborst, Nijmegen/NL

- (1937): Quelques observations sur les usages successoraux des Batutsi de l'Urundi, in: Bulletin des séances de l'Institut royal colonial belge, VIII-3: 729-740, Bruxelles
  - (1941): Funérailles et sépultures des bami et bamikazi dans l'Urundi, in: Bulletin des séances de l'Institut royal colonial belge II:216-234, Bruxelles
  - (1980): Umuganuro, in: Culture et société III:58-64
- Smith-Bowen, Elenore (1984): Rückkehr zum Lachen. Ein ethnologischer Roman, Dietrich Reimer Verlag, Berlin*
- Spittler, Gerd (1977): Staat und Klientelstruktur in Entwicklungsländern, in: Europäisches Archiv für Soziologie, 18, S. 57-83*
- (1980): Streitregelung im Schatten des Leviathan. Eine Darstellung und Kritik rechtsethnologischer Untersuchungen, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, Sept. 1980
  - (1983): Passivität statt sozialer Bewegung. Familiäre Subsistenzwirtschaft als Basis für defensive Strategien der Bauern und Passivität der Verwaltung, in: *Rolf Hanisch (Hrsg.), Soziale Bewegungen in Entwicklungsländern, München*
- Stamm, Anne (1967): Royautés et Chefferies Africaines, in: PENANT, revue de droit des pays d'afrique, Nr. 715, S. 393-410*
- Suratwala, Suresh (1992): Pauvreté et illettrisme - quelques fausses conceptions, in: Education des Adultes et Développement, Nr. 39, S. 123-129*
- Tagesanzeiger (1988): Die Hutu-Bauern in Burundi haben genug, Artikel von Höner, Silvia, 5.10. 1988, S. 2*
- Tilly, Charles (1986): War Making and State Making as Organized Crime. in: P.B. Evans, D. Rueschemeyer, Th. Skocpol (eds.), Bringing the State Back In, S. 169-191, Cambridge University Press*
- Thibon, Christian (1988): Un siècle de croissance au Burundi, 1850 - 1950, in: Cahiers d'Etudes africaines, 105-106, XXVII-1-2, S. 61-81*
- (1989): L'expansion du peuplement dans la région des grands lacs au XIXe siècle, in: Canadian Journal of African Studies, Vol 23, Nr.1, S. 55-72, Ottawa
- Tocqueville, Alexis de (1968): De la démocratie en Amérique. Gallimard, Paris*
- Trotha, Trutz von (1987): Zwischen Streitanalyse und negativem Evolutionismus. Skizzen über einige Probleme der Rechtsethnologie aus soziologischer Perspektive, ZvgIR Wiss 86, S. 61-137*
- (1988): Zur Entstehung von Recht. Deutsche Kolonialherrschaft und Recht im 'Schutzgebiet Togo' 1884-1914, in: Rechtshistorisches Journal, Nr.7, S. 317-347
  - (1994): Koloniale Herrschaft. Zur soziologischen Theorie der Staatsentstehung am Beispiel des 'Schutzgebietes Togo', J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen
- Trouwborst, Albert A. (1962a): Burundi, in: D'Hertefeld, M., Trouwborst, A. A., Scherer, J. (eds.), Les Anciens Royaumes de la Zone interlacustre méridionale (Rwanda, Burundi, Buha), International African Institute, London*
- (1962b): L'organisation politique et l'accord de clientèle au Burundi, in: Anthropologica, IV-I, S. 9-43

- (1965): Kinship and geographical mobility in Burundi (East Central Africa), in: *Piddington, R. (ed.)*, Kinship and geographical mobility, S. 162-188, Leiden
- Turnbull, Colin, M. (1978)*: Man in Africa, Middlessex
- Twagiramutara, Pancrace (1976)*: Rapport à l'espace, rapport social. Contribution à l'étude de leurs liaisons à partir du cas du Rwanda, Thèse de Dissertation, Université Catholique de Louvain
- Van Baal, Jan (1971)*: Symbols for communication. An introduction to the anthropological study of religion, Van Gorcum & Comp. N.V., Assen
- Van der Burgth (1903)*: Dictionnaire français-kirundi, Bois-le Duc
- Van Loon, Francis und Langerwerf, Etienne (1989)*: Prozesshäufigkeiten und Prozessmuster in Belgien, in: *Erhard Blankenburg (Hrsg.)*, Prozessflut? Indikatorenvergleich von Rechtskulturen auf dem europäischen Kontinent, Bundesanzeiger, Köln
- Vansina (1974)*: La Légende du Passé, Bruxelles
- Weilenmann, Markus (1985)*: Zur Bedeutung der eigenen Traumwelt im ethnologischen Erkenntnisprozess. Eine ethnopschoanalytische Studie zum Problem subjektiver Wahrnehmungsprozesse in Burundi, Lizentiatsarbeit, Ethnologisches Seminar Zürich
- (1990): Femme-garçon - ein Gespräch aus Burundi, in: Psychoanalytisches Seminar Zürich, Journal Nr. 22, S. 18-38, Zürich
- (1993): L'échec du coup d'Etat au Burundi. Une analyse ethnologique. Radiosendung ausgestrahlt von Radio Maendeleo, 10. 1993, Bukavu, Zaïre
- (1994): Das Unbewusste im Rechtsprozess. Eine ethnopschoanalytische Studie über Burundi, in: Psychoanalytisches Seminar Zürich, Journal Nr. 29, S. 26-48, Zürich
- (1995): Ist die Zielgruppe das Problem? in: Projekt Ländliche Entwicklung Kabare/GTZ, Schlussbericht zum Kurzzeitexperteneinsatz 1995, Anhang 4, Bukavu/Zaïre und D-Eschborn
- Weilenmann, Markus et al. (1995)*: Comment alphabétiser les paysans? Un manuel du Noyau d'alphabétisation pour la zone de Kabare. Projet du Développement Rural Kabare/GTZ, Bukavu
- Weinstein, Warren (1974)*: La résolution pacifique du conflit ethnique, in: *Greenland, Jeremy et Lemarchand, René (eds.)*, Les problèmes du Burundi, S. 67-85, Bruxelles
- Wendl-Kempmann/Wendl (1986)*: Partnerkrisen und Scheidung. Ursachen, Auswirkungen und Verarbeitung aus psychoanalytischer und richterlicher Sicht, C.H.Beck-Verlag, München
- Williams, Brackett F. (1989)*: A CLASS ACT: Anthropology and the Race to Nation Across Ethnic Terrain, in: Annual Review Anthropol. 1989, 18 401-44, S. 401-445
- Wollschläger, Christian (1989)*: Die Arbeit der europäischen Zivilgerichte im historischen und internationalen Vergleich, in: *Erhard Blankenburg (Hrsg.)*, Prozessflut? Indikatorenvergleich von Rechtskulturen auf dem europäischen Kontinent, Bundesanzeiger, Köln
- Zuure, Bernard (1929)*: Croyances et pratiques religieuses des Barundi, Bruxelles

## Samenvatting

Burundi bevindt zich in de overgang van een sacrale monarchie naar een bureaucratisch georganiseerde staat volgens westers model, die inheemse cultuur 'beheert'. Het ontstaan van een nieuwe staatsvorm is altijd een bijzonder complex en gevoelig proces dat vaak om juridische sturing vraagt. Het gevaar is immers groot dat er niet slechts zeer uiteenlopende hiërarchieën van waarden en van opvattingen over rechtvaardigheid ontstaan, met daaraan gepaard gaande uiteenlopende vormen van conflictbehandeling. Het is zelfs niet denkbeeldig dat de maatschappij als geheel uiteen valt. Als de centrale politieke macht haar leiderschaps functie waar wil maken, moet zij proberen greep te krijgen op de sociale verandering door onderdelen daarvan geldig dan wel ongeldig te verklaren. Het doel is dan de verschillende sociale krachten door middel van homogene rechtsnormen in een uniform kader te persen. Want de nieuw te vormen *Rechtsstaat* moet de onderlinge verhoudingen tussen de leden van de maatschappij regelen en als centraal referentiekader voor het dagelijkse leven dienen. Of een dergelijke poging van een centrale politieke instantie succesvol verloopt, hangt niet primair af van de beschikbare militaire dwangmiddelen maar veel meer van de vraag, of het lukt duurzaam legitiem gezag te vestigen.

Deze dissertatie concentreert zich op een belangrijk snijpunt van deze problematiek, de regeling van conflicten door statelijke rechtbanken. Deze kunnen, als loot van de centrale politieke instantie, worden beschouwd als de plaats waar het gezag concreet moet worden gevestigd. Of een dergelijke *Veralltäglichung* echter met succes verloopt, hangt in hoge mate af van de mate van differentiatie van juridische maatregelen, van hun sociale acceptatie en tenslotte van de invloed van juridische processen op het gedrag van de protagonisten. Het centrale thema van dit boek wordt daarom gevormd door de vragen: Kunnen de statelijke rechtbanken deze taak vervullen, hoe succesvol zijn zij daarmee en wat zijn de gevolgen van gerechtelijke beslissingen?

Deze vragen zijn bijzonder interessant met betrekking tot staten die uit voormalige koloniën zijn ontstaan. Bij deze staten is het gevaar bijzonder groot dat problemen samenhangend met de legitimatie van gezag worden versluierd door een permanente verandering van bestuursstructuren. Zo is het opvallend dat in Burundi sinds de onafhankelijkheid niet minder dan vier constituties zijn uitgevaardigd, terwijl de bestuursstructuur herhaaldelijk ingrijpend werd omgevormd, en de staat de zorg voor de moderne infrastructuur op zich heeft genomen. Het zijn allemaal maatregelen die op een rechtspraak duiden die niet alleen zelf door deze veranderingen wordt bepaald, maar deze tegelijkertijd steunt en doelgericht bevordert. Het oude gewoonterecht van de sacrale monarchie wordt tegenwoordig systematisch gecodificeerd en tot onderdeel van een justitieel apparaat gemaakt dat de staat

geërfd heeft van de Belgische kolonisatoren. De traditionele rechters, de *bashingantahe*, werken al lang niet meer aan de rechtbanken, ook al leeft de naam voort. Deze verwijst nu echter vooral naar pogingen van partij-getrouwe ambtenaren om een plaats te bemachtigen in de traditionele denkwereld van de boeren. Ook de rechtbanken zijn niet meer wat ze eens waren. Desondanks leeft in deze totaal veranderde instituties een wereld voort waarvan men aannam dat hij reeds lang teloor gegaan was. Want veel van wat de boeren nu aan rechters vertellen sluit aan bij pre-koloniale denk- en handelingspatronen die aan specifieke sociale veranderingen bloot staan, welke zich tamelijk onafhankelijk van het politieke centrum voltrekken. Als agrarisch referentiekader dienen ze de boeren enerzijds als buffer in de omgang met hun huidige problemen; anderzijds is die buffer ook steeds meer een anachronisme, dat op zijn beurt zelf tot concrete problemen in het moderne dagelijks leven voert.

De centrale politieke macht van Burundi is daarom een zeer heterogene erfenis van tenminste twee cultuur- en staatsgeschiedenissen, die nog steeds vreemd tegenover elkaar staan, en die zonder de geschiedenis van geweld ook nauwelijks met elkaar zouden zijn verbonden. Deze assen vormen tesamen de achtergrond van de verandering in staatkundige stijl die zich in Burundi heeft voltrokken. Deze sociale verandering gaat weliswaar uit van het politieke centrum, maar beperkt zich niet daartoe. De culturele identiteiten van de *barundi* waren altijd al aan hun staatkundige organisatie gebonden, waardoor deze stijlverandering tegelijkertijd de culturele identiteiten op hun grondvesten deed schudden. Het westelijke, bureaucratische staatsmodel, ingevoerd door de koloniale machten Duitsland en België, moet vervlochten worden met de traditionele denkwereld van de *barundi*<sup>1</sup>, en mag het oude, oraal en historisch gegroeide culturele erfgoed niet vernietigen. Anderzijds kan het monarchistisch-feodale denken, een denkwijze die voortdurend refereert naar verwantschappelijke en hiërarchische banden, niet meer op een staatsmodel steunen dat bij deze visie paste.

Achter dit spanningsveld loert een spook, dat etniciteit heet. Daaronder moet primair een politieke ideologie worden verstaan, gericht op de mobilisering van etnische groepssolidariteit. In Burundi is deze op drie deelgroepen gebaseerd, de Batwa, Bahutu en Batutsi die tesamen de cultuur van de *rundi* vormen. Poogt men echter via het begrip etniciteit de gedragspatronen van de verschillende deelgroepen te isoleren, dan loopt men het gevaar in contradicties te vervallen.<sup>2</sup> Ik geef daarom de voorkeur aan een instrumentele

---

<sup>1</sup> De uitdrukking *barundi*, letterlijk vertaald "de mensen *rundi*", betekent "de mensen van Burundi".

<sup>2</sup> De volksverhuizingshypothese werpt de vraag op of Burundi rond vijfhonderd jaar geleden ontstaan kan zijn uit een aansluiting van drie verschillende deelgroepen, of uit een deelgroep die de beide andere onderwierp. Deze hypothese gaat daarbij goeddeels voorbij aan het feit dat voor de kolonisatie een homogene culturele eenheid was ontstaan, met dezelfde taal en godsdienst, hetzelfde verwantschapssysteem, een gemeenschappelijk

analyse, die onderzoekt in welke contexten het begrip etniciteit gebruikt wordt en waarom.

Onder de ideologie van etnische groepsidentiteit versta ik het samenstel van tendenties om door middel van racistische metaforen zoals "*Blut- und Bodenmythen*", afstammingsideologieën en dergelijke, de solidariteit van bepaalde deelgroepen te bevorderen. Hiermee moet ook de aanspraak op het machtsmonopolie van de *Bahimatsi*, de groep die sinds 1966 aan de macht is, gelegitimeerd worden. De *Bahimatsi* zijn een deelgroep van de *Batutsi*. In de pre-koloniale periode werden zij door de toenmalige monarchie gemarginaliseerd. De bevordering van dergelijke solidariteiten dient er met name toe verhoudingsgewijs eenvoudige eenheden te smeden (alle *Bahutu*, alle *Batutsi*), waarmee de macht van het bureaucratisch staatsapparaat gelegitimeerd kan worden. Tegelijkertijd dienen dergelijke etnische ideologieën er ook toe het actuele legitimiteitsprobleem te verhullen. Want met de formele afschaffing van de monarchie en de moord op de troonopvolger Ntare III is de band van de boeren met de koning natuurlijk nog niet verdwenen. Met deze ideologie kunnen, afhankelijk van het perspectief dat men kiest alle *Bahutu* dan wel alle *Batutsi* voor bepaalde ongewenste maatschappelijke ontwikkelingen verantwoordelijk gesteld worden. Maar deze ideologie biedt de elkaar bestrijdende groepen eveneens de mogelijkheid de doorgaans passieve boeren te mobiliseren, te meer daar hun afstammingsideologieën, die in sterke mate op feodale denkbeelden stelen, zich zeer goed lenen voor de verdediging van machtspolitieke belangen. De daarmee gepaard gaande permanente trivialisering van politieke gebeurtenissen, zoals juist in het jongste verleden weer duidelijk is geworden, is bijzonder geëigend om de verscheidenheid die onder boeren te vinden is, in een strak keurslijf te persen, waarbij de meest uiteenlopende politieke, sociale, economische en juridische conflicten vervangen worden door een eenvoudige "*unité de doctrine (ethnique)*".

Het is daarbij interessant en tegelijkertijd ook ergerlijk te zien dat de huidige discussie over etniciteit in Burundi slechts zijdelings ingaat op het hier geschetste probleem van de legitimering van macht. Belangrijker schijnt de vraag te zijn of de verschillende deelgroepen inderdaad als etnische groepen aangemerkt kunnen worden. Een van de problemen daarbij is dat de hiervoor gehanteerde analysekaders veel te grofmazig zijn en dat het onderzoek niet op een voldoende laag niveau is aangezet, hetzij doordat slechts de geschiedenis van de (pre-koloniale) politieke structuren wordt onderzocht, hetzij doordat van meet af aan wordt uitgegaan van een fundamentele tegenstelling tussen de verschillende deelgroepen. Maar daardoor kunnen de sociale conflicten die juist het gevolg zijn van de etnische ideologie niet worden onderzocht. Kijkt men naar de meest recente politieke geschiedenis van de bestuurlijke organen, dan valt niet slechts op dat deze sinds de onafhankelijkheid in een permanente staat van verandering verkeren, maar vooral ook dat

---

politiek model. Wat intussen bleef was een nieging tot endogamie onder de verschillende deelgroepen, ten gevolge waarvan deze fysiek verregaand van elkaar gescheiden bleven.

de door de centrale staat nagestreefde verandering voornamelijk beperkt blijft tot normatieve sturingsmechanismen. Maar ook al kunnen normen op korte termijn met geweld worden afgedwongen, op den duur kunnen zij alleen veranderingen teweeg brengen als zij sociaal worden geaccepteerd en als mensen in hun effectiviteit geloven. Pogingen om alleen door middel van geldigheids- en ongeldigheidstoetsing greep te krijgen op de sociale verandering blijven twijfelachtig zolang niet ingezien wordt dat er in Burundi een grote discrepantie is tussen het sociaal-culturele en het statelijke rechtsgevoel.

Met betrekking tot de conflictregulering door de statelijke rechtbanken is daarom de eerste vraag, hoe het recht veranderde in de overgang van de voormalige sacrale monarchie naar een bureaucratische staat naar westers model, en hoe het nog bestaande gewoonterecht in de statelijke instituties wordt opgenomen. De tweede vraag is hoe in de huidige tijd de verschillende normstelsels in lokale contexten worden toegepast. Ten derde interesseert ons de vraag, welke bevolkingsgroepen het meest met de rechtbanken te maken hebben, en tegenover welke bevolkingsgroepen de rechtbanken zich het gemakkelijkst kunnen doorzetten. Tenslotte rijst de vraag welke beleveniswaarde rechtbankprocedures hebben voor de betrokkenen (rechters en partijen).

Methodisch is het boek gebaseerd op een tweedeling, waarmee een institutioneel-analytische benadering wordt verweven met een benadering, gericht op een specifiek handelingsdomein, de gebeurtenissen tijdens de gerechtelijke processen en de setting van de rechtbanken. De institutioneel-analytische benadering vertrekt vanuit de normatieve verhouding tussen de onderzochte rechtbanken tot het gehele juridische bestel. Dat leidt tot de studie van de rechtsgeschiedenis en vervolgens tot de vraag hoe rechtbanken en de daar toegepaste normen ingebed zijn in de sociale, lokale, regionale en nationale context. In dit gedeelte staat een omvangrijk statistisch onderzoek centraal over de mobilisering van rechtbanken en de tenuitvoerlegging van alle beslissingen van provinciale rechtbanken in Burundi van de jaren 1979 tot en met 1988. Omdat in meer dan 80% van de totaal 20.229 gevallen informatie over de toegepaste normen, het type conflict, de plaats van het conflict en de tenuitvoerlegging van beslissingen kon worden verzameld, kon een 'geografie van gevallen' worden geconstrueerd. Deze geografie verschaft een goed inzicht in de heterogeniteit van het gebruik dat boeren van rechtbanken maken, en in het naar regio variërende vermogen van rechtbanken om hun beslissingen ten uitvoer te leggen. Ook konden deze gegevens worden gecorreleerd met structurele gegevens over de bevolking. Daaronder vallen in eerste instantie regionaal variërende gegevens over bevolkingsdichtheid en alfabetisering, alsmede de sex ratio. Daarnaast werden de pre-koloniale invloedsferen van de vorst en zijn prinses op de huidige districtgrenzen geprojecteerd. Tenslotte werd de doorsnee neerslag, bepalend voor de bodemvruchtbaarheid, per conflictlocatie afgezet tegen gebruik van rechtbanken en tenuitvoerlegging van beslissingen. Dat maakte het mogelijk het aantal gevallen per rechtbank te verklaren vanuit algemene maatschappelijke factoren, die

niet uit de studie van individuele gevallen kunnen worden afgelezen. Daarnaast zijn algemene kenmerken van rechters verzameld met behulp van een gestandaardiseerde vragenlijst.

De analyses van processen zijn gebaseerd op 29 case studies aan geselecteerde rechtbanken. Daarnaast werden met drie personen elk 25 psychoanalytische gesprekken gevoerd. De interpretatie van dit materiaal berust op een vervlechting van een normatieve benadering (Analyse van de rechtsnormen die in het proces een rol) met een processtrategische benadering (Analyse van de manier waarop de cognitieve kennis over rechtbanken en rechtsnormen door actoren wordt gebruikt), en met een psychodynamische benadering (Analyse van de verhouding tussen onbewuste conflictpatronen en procesgedrag).

Formeel bestaat het boek uit vier tekstdelen en een appendix met het statistische materiaal. In het eerste deel worden de processen onderzocht die tot de formatie van het prekoloniale, het koloniale en postkoloniale paradigma van macht leidden. Uit die paradigma's kan telkenmale worden afgeleid welke aanspraak de centrale politieke instantie maakt op 'juridisering' van maatschappelijke verhoudingen. Om de mate van het succes van tenuitvoerlegging van rechterlijke beslissingen te kunnen bepalen moet allereerst geschetst worden welke maatstaven er dienaangaande in een bepaalde historische periode vigeerden en welke compromissen er werden gemaakt. Uitgangspunt is daarbij Gerd Spittler's hypothese dat het despotisme van een staatsbestuur, dat niet in staat is zijn beslissingen in de praktijk van alledag ten uitvoer te leggen, geweld en onmacht in zich bergt. Ik analyseer enkele kenmerkende gezagsproblemen, die de overgang van een sacrale monarchie naar een bureaucratisch georganiseerd bestuursapparaat begeleiden, en behandel de betekenis van de mate van integratie van gezagsdragers in dat apparaat, met name van rechters. De afsluitende bespreking van de huidige etniciteitsdiscussie dient er toe de recente politieke en juridische geschiedenis los van haar 'ideologisch gewaad' te analyseren.

In het tweede deel worden de resultaten van het statistisch onderzoek behandeld. Daaruit komt een dubbele aanpassing naar voren, welke kenmerkend is voor de wijze waarop politiek gezag gevestigd werd: Aan de ene kant richten boeren zich tot de rechtbanken en houden de staat daarmee aan haar belofte via haar rechtspraak problemen op te lossen. Aan de andere kant eisen de rechtbanken een monopolie op conflict behandeling op, om daarmee de sturingsmaatregelen die in rechtsnormen vervat zijn in concrete gevallen te kunnen uitvoeren. Daaruit vloeit een zekere ambivalentie voort met betrekking tot de interpretatie van gegevens, omdat zowel de mobilisering van recht als de tenuitvoerlegging van gerechtelijke beslissingen twee kanten van het probleem van tenuitvoerlegging weerspiegelen en verschillende economische, sociale en historische oorzaken bloot leggen. De gegevens over de frequentie van het gebruik van rechtbanken en de lange termijn ontwikkeling van het volume van gevallen bij rechtbanken in eerste aanleg

maken eerste hypothesen mogelijk over de invloed van de daarachter liggende sociaal-politieke context.

Tussen mobilisering van rechtbanken en de tenuitvoerlegging van beslissingen ligt een gelaagd transformatieproces dat veelal beslissend is voor de vraag of de procedure tot een bevredigend einde voert, dan wel of het onderliggende conflict en het juridische geschil elk een eigen weg gaan. Er bestaan allerlei juridische regelingen omtrent de wijze waarop normatieve voorstelling van verschillende actoren in het concrete proces een rol kunnen spelen en welke delen van het onderliggende conflict onder een juridische norm kunnen worden gebracht. Cases vallen in zekere zin uiteen in twee delen. Enerzijds wordt onderhandeld over expliciete cultureel-normatieve opvattingen en strategische oogmerken. Aan de andere kant koesteren zowel rechters als partijen onbewuste "*Übertragungsphantasien*" en de daarmee gepaard gaande wensen en angsten. Beide processen zijn voor het succes van de te nemen beslissing even relevant. In het derde deel behandel ik, aan de hand van een selectie van bijzonder sprekende gevallen, de cultureel-normatieve en de proces-strategische aspecten van die processen. Verder onderzoek ik enkele vormen van interactie tussen rechters en partijen die typerend zijn voor hun cultuur.

In het vierde deel, tenslotte, behandel ik de "*phantasmagorisch-ubewusste*" kant van de gerechtelijke processen en kom daarmee op een centrale tekortkoming van de rechtsantropologische theorie te spreken. Zolang de tenuitvoerlegging van gerechtelijke beslissingen wordt gereduceerd tot een orde probleem dat langs cognitieve moet worden opgelost, kan de vraag naar de aan het proces ten grondslag liggende autoriteit niet worden beantwoord, omdat wij niet weten wat het recht bij de betrokken personen teweeg brengt. Aan de hand van een psychoanalytische benadering en een aantal relevante cases laat ik zien welke onbewuste fantasieën de juridische processen in Burundi binnendringen, hoe zij de mobilisering van recht en de besluitvorming van rechters bepalen, en welke functie zij in het algemeen bij de oplossing van conflicten hebben.

In de conclusies worden de centrale gedachten van het boek nog eens opgenomen en geplaatst in de rechtsantropologische discussie over de plaats van de bureaucratische leviathan en het debat over etniciteit in Burundi met zijn gangbare dichotomisering van Hutus en Tutsis.

## Lebenslauf

Am 15. Oktober 1954 wurde ich als erstes Kind des Hermann Weilenmann und der Hedwig geborene Roth in Zürich geboren. Meine Kindheit und Jugend verbrachte ich an den Ufern des Zürich- und des Bodensees. 1972 trat ich in das Kantonale Lehrerseminar Rorschach/SG ein, das ich 1976 mit Primarlehrerpatent und Wahlfähigkeitsausweis abschloss. Daraufhin belegte ich an der Universität Zürich die Fächer Ethnologie, Psychologie und Volkskunde. Im Wintersemester 1978/1979 reiste ich ein erstes Mal nach Burundi, um an einem ethnologischen Feldpraktikum teilzunehmen. Die dortigen Massaker sowie die damit einhergehenden Geschichtsverleugnungsprozesse motivierten mich dazu, ethnopsychoanalytische und rechtsethnologische Problemstellungen zu vertiefen. Im Juli 1985 erlangte ich das Lizentiat der Philosophischen Fakultät I der Universität Zürich. Anschliessend absolvierte ich eine Zusatzausbildung zum Psychoanalytiker am Psychoanalytischen Seminar Zürich und ein Postgraduatestudium in Rechtsethnologie an den Universitäten Zürich, Burundi und Wageningen.

Die Lehranalyse sowie zwei weitere ethnologische Feldforschungen in Burundi, diesmal zur Rechtssprechung staatlicher Gerichte, bildeten das Scharnier zum Praxisbezug. Während meiner Studienzeit arbeitete ich zuerst teilzeitlich als Primar- und Sekundarlehrer, später als Leiter eines offenen Jugendzentrums, dann als Lehrbeauftragter für Rechtsethnologie an der Universität Zürich und schliesslich als Projektleiter einer kommunikationswissenschaftlichen Beratungsfirma sowie als Konsulent der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ).

Ich bin verheiratet und Vater eines Pflegekindes aus Burundi.

Rüschlikon, im Oktober 1995

Markus Weilenmann